

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

**DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN**

Ordentliche Tagung vom 8. Oktober bis 12. Oktober 1995

(11. Tagung der 1990 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 76133 Karlsruhe, Blumenstraße 1

Satz: Fotosatzstelle im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Druck: Druckerei und Verlag Wilhelm Stober GmbH, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

1996

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50 % Altpapier + 50 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI
B Berufene Mitglieder	VIII
C Beratende Mitglieder	IX
D Veränderungen	X
E Darstellung nach Kirchenbezirken	XI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode	XII
VII. Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)	XIII
VIII. Redner der Landessynode	XIV
IX. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVI
X. Verzeichnis der Anlagen	XXVII
XI. Eröffnungsgottesdienst:	XXIX
Predigt von Landesbischof Professor Dr. Klaus Engelhardt	
XII. Verhandlungen der Landessynode	1 – 208
Erste Sitzung, 9. Oktober 1995	1 – 17
Zweite Sitzung, 10. Oktober 1995	18 – 42
Dritte Sitzung, 12. Oktober 1995.	43 – 96
XIII. Anlagen	97 – 208

I

Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

Präsident der Landessynode: Bayer, Hans, Direktor des Amtsgerichts
Untergasse 16, 69469 Weinheim

1. Stellvertreter des Präsidenten: Schellenberg, Werner, Dekan
Kurfürstenstraße 17, 68723 Schwetzingen

2. Stellvertreter des Präsidenten: Schmidt-Dreher, Gerrit, Hausfrau/Realschullehrerin
Rotzlerstraße 5, 79585 Steinen

II

Das Präsidium der Landessynode

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
Hans Bayer, Werner Schellenberg, Gerrit Schmidt-Dreher

2. Die Schriftführer der Landessynode:
Günter Gustrau, Karl Menger, Wiebke Mielitz, Klaus Philipp, Dietrich Reger, Dr. Martin Schneider

III

Der Ältestenrat der Landessynode

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
Hans Bayer, Werner Schellenberg, Gerrit Schmidt-Dreher

2. Die Schriftführer der Landessynode:
Günter Gustrau, Karl Menger, Wiebke Mielitz, Klaus Philipp, Dietrich Reger, Dr. Martin Schneider

3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Bildungsausschuß: Dr. Gerhard Heinzmann
Finanzausschuß: Gernot Ziegler
Hauptausschuß: Dr. Helga Gilbert
Rechtsausschuß: Dr. Paul Wetterich

4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Wilhelm Gut, Peter Jensch, Gerhard Jung, Reinhard Ploigt, Ingeborg Schiele

IV

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 124 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:

Engelhardt, Dr. Klaus, Professor

Der Präsident der Landessynode:

Bayer, Hans,
Direktor des Amtsgerichts, Weinheim

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Friedrich, Heinz, Diplomingenieur, Immenstaad
 Gilbert, Dr. Helga, Hausfrau / Lehrbeauftragte, Karlsruhe
 Heidel, Klaus, Historiker/Wiss. Angest., Heidelberg
 Heinzmann, Dr. Gerhard, Schuldekan, Pforzheim
 Mielitz, Wiebke, Hausfrau/Rel.Lehrerin, Staufen
 Schäfer, Dr. Albert, Pfarrer, Weinheim
 Schellenberg, Werner, Dekan, Schwetzingen
 Schiele, Ingeborg, Assess./Redakt., Edingen-Neckarhausen
 Schmidt-Dreher, Gerrit, Hausfrau/Realschullehrerin, Steinen
 Wetterich, Dr. Paul, Landgerichtspräsident a.D., Freiburg
 Ziegler, Gernot, Dekan i.R., Mannheim

Stellvertreter

Präsident der Landessynode
 Bayer, Hans

1. Stellv.: Schellenberg, Werner, Dekan, Schwetzingen
 2. Stellv.: Schmidt-Dreher, Gerrit,
 Hausfrau/Realschullehrerin, Steinen

Girock, Hans-Joachim, Journalist, Baden-Baden
 Reger, Dietrich, Leit.Verm.Dir. a.D., Mosbach-Diedesheim
 Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, fr.Journalistin, Donaueschingen
 Wolfsdorff, Ilse, Oberin, Kehl
 Fischer, Gertrud, Hausfrau/Lehrerin, Stutensee-Bl.
 Weiland, Werner, Pfarrer/Religionslehrer, Ladenburg
 Ploigt, Reinhard, Pfarrer, Rastatt
 Ahrendt, Rainer, Pfarrer, Titisee-Neustadt
 Roth, Marion, Pfarrerin, Sandhausen
 Götsching, Dr. med. Christian, Min.Dgt. a.D./Prof., Freiburg
 Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach

Vom Landesbischof berufenes Mitglied

der Evangelisch-Theologischen Fakultät
 der Universität Heidelberg:

Schnurr, Dr. Günther, Uni.Prof. für Syst. Theologie,
 Heidelberg

Die Oberkirchenräte:

Baschang, Klaus; Fischer, Dr. Beatus; Oloff, Dieter; Ostmann, Gottfried; Schneider, Wolfgang; Trensky, Dr. Michael; Winter, Dr. Jörg

Beratende Mitglieder:

Die Prälaten Dr. Barié, Helmut; Horstmann-Speer, Ruth; Schmoll, Gerd

V
Die Mitglieder der Landessynode

A Die gewählten Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung1, § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung2)

Ahrendt, Rainer	Pfarrer Bildungsausschuß	Walter-Göbel-Weg 3, 79822 Titisee-Neustadt (KB Freiburg)
Bayer, Hans	Direktor des Amtsgerichts Präsident der LS	Untergasse 16, 69469 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Boese, Hans-Karl	Betriebswirt (KB VWA) a.D. Bildungsausschuß	Silcherstr. 37, 76185 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Bubeck, Friedrich	Dipl. Ing. (KB FH) a.D. Rechtsausschuß	August-Bebel-Str. 54, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Buck, Dr. Joachim	Verwaltungsdirektor Finanzausschuß	Schmiedackerstr. 25, 79576, Weil a.Rh.-Ötlingen (KB Lörrach)
Butschbacher, Otmar	Bürgermeister Finanzausschuß	Mörikestr. 5, 74939 Zuzenhausen (KB Sinsheim)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuß	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Eichhorn, Ulla,	Pfarrerin Hauptausschuß	Kirchstr. 11, 77866 Rheinau-Rheinbischofsheim (KB Kehl)
Fischer, Gertrud	Hausfrau/Lehrerin Bildungsausschuß	Brunhildstr. 4, 76297 Stutensee-Bl. (KB Karlsruhe-Land)
Friedrich, Heinz	Diplomingenieur Bildungsausschuß	Im Vogelsang 16, 88090 Immenstaad (KB Überlingen-Stockach)
Girock, Hans-Joachim	Journalist Hauptausschuß	Winzerstr. 26, 76532 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Götz, Mathias	Pfarrer Rechtsausschuß	Wolpertsweg 4, 97877 Wertheim-Nassig (KB Wertheim)
Grandke, Gerda	Hausfrau Hauptausschuß	Edmund-Kaufmann-Str. 24, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Grenda, Christa	Lehrerin Rechtsausschuß	Saderlacherweg 3a, 79761 Waldshut-Tiengen (KB Hochrhein)
Gromer, Kurt	Dipl.Ing. a.D. Finanzausschuß	Heidelsheimer Straße 56, 76703 Kraichtal (KB Bretten)
Gustrau, Günter	Studierrat Finanzausschuß	Ziegelhüttenweg 4, 75196 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Gut, Wilhelm	Studiendirektor a.D. Bildungsausschuß	Ob den Gärten 4, 76307 Karlsbad-Auerbach (KB Alb-Pfinz)
Hahn, Ullrich	Rechtsanwalt Rechtsausschuß	Kalkofenstr. 23, 78050 Villingen-Schwenningen (KB Villingen)
Harmsen, Dr. Dirk	Physiker Finanzausschuß	Bertha-von-Suttner-Str. 3a, 76139 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Haury, Dr. Gerhard	Physiker Bildungsausschuß	Weinbergstr. 8, 79618 Rheinfelden (KB Lörrach)
Heidel, Klaus	Historiker/Wiss.Angest. Finanzausschuß	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heine, Renate	Hausfrau Bildungsausschuß	Moengalstr. 17/2, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Heinzmann, Dr. Gerhard	Schuldekan Bildungsausschuß	Bekstr. 12b, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Hoffmann, Dr. Michael	Pfarrer Hauptausschuß	Schwarzwaldrstr. 15, 79650 Schopfheim (KB Schopfheim)
Jensch, Peter	Rechtsanwalt Rechtsausschuß	Basler Str. 131, 79540 Lörrach (KB Lörrach)

Jung, Gerhard	Pfarrer i.R. Finanzausschuß	J.B. Ferdinand-Str. 15, 77955 Ettenheim (KB Emmendingen)
Knebel, Arno	Pfarrer Finanzausschuß	Krautheimer Str. 64, 74238 Krautheim-Neunstetten (KB Boxberg)
Kraft, Frauke	Hausfrau Hauptausschuß	Johanniter-Str. 5, 79104 Freiburg (KB Freiburg)
Krantz, Dr. Hermann	Chemiker i.R. Hauptausschuß	Feuerbachstr. 16, 68163 Mannheim (KB Mannheim)
Kreß, Claus	Sozialarbeiter Bildungsausschuß	Albert-Sprenger-Str. 10, 77709 Kimbach/Wolfach (KB Offenburg)
Lamade, Günter	Lehrer Hauptausschuß	Steigeweg 5, 74722 Buchen-Eberstadt (KB Adelsheim)
Langendörfer, Rolf	Pfarrer Hauptausschuß	Brühlstr. 4, 79410 Badenweiler (KB Müllheim)
Martin, Hansjörg	Studiendirektor Finanzausschuß	Elsa-Brandström-Str. 23, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Mayer, Sieglinde	Lehrerin Bildungsausschuß	Adolf-Menzel-Straße 1, 69190 Walldorf (KB Wiesloch)
Menger, Karl	Pfarrer/Religionslehrer Hauptausschuß	Gottlieber Str. 4, 78462 Konstanz (KB Hochrhein)
Meyer-Alber, Marianne	Hausfrau/Lehrerin Hauptausschuß	Vogesenstr. 45, 77963 Schwanau (KB Lahr)
Mielitz, Wiebke	Hausfrau/Rel. Lehrerin Bildungsausschuß	Altenbergstr. 34, 79219 Staufen (KB Müllheim)
Nelius, Hans-Peter	Forstoberinspektor Hauptausschuß	Im Oberdorf 3, 69434 Eberbach-Brombach (KB Neckargemünd)
Philipp, Klaus	Vermessungsdirektor Rechtsausschuß	Breslauer Str. 10, 74722 Buchen (KB Adelsheim)
Pitzer, Dr. Volker	Pfarrer Finanzausschuß	Albstr. 41, 76275 Ettlingen (KB Alb-Pfinz)
Ploigt, Reinhard	Pfarrer Hauptausschuß	Franz-Philippe-Str. 17, 76437 Rastatt (KB Baden-Baden)
Punge, Horst	Pfarrer Hauptausschuß	Rastatter Str. 1a, 76297 Stutensee-Fr. (KB Karlsruhe-Land)
Reger, Dietrich	Leit.Verm.Dir. a.D. Finanzausschuß	Beethovenstr. 5, 74821 Mosbach-Diedesheim (KB Mosbach)
Rieder, Erich	Steuerberater Finanzausschuß	In der Gründ 5, 77799 Ortenberg (KB Offenburg)
Roth, Marion	Pfarrerin Hauptausschuß	Bahnhofstr. 17, 69207 Sandhausen (KB Wiesloch)
Schäfer, Dr. Albert	Pfarrer Hauptausschuß	Ahornstr. 50, 69469 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Schellenberg, Werner	Dekan Bildungsausschuß	Kurfürstenstr. 17, 68723 Schwetzingen (KB Schwetzingen)
Scherhans, Peter	Pfarrer Rechtsausschuß	Fürstenwalder Weg 2-8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Schiele, Ingeborg	Assessorin/Redakteurin Rechtsausschuß	Am Anker 5, 68535 Edingen-Neckarhausen (KB Ladenburg-Weinheim)
Schmidt, Rosemarie	Hausfrau Bildungsausschuß	Hauptstr. 37, 68259 Mannheim (KB Mannheim)
Schmidt, Jörg	Dipl.-Forst-Ingenieur Rechtsausschuß	Endinger Str. 19, 79346 Endingen (KB Emmendingen)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin Finanzausschuß	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Schneider, Werner	Kaufm. Angestellter Finanzausschuß	Rosenweg 9, 77731 Willstätt-Sand (KB Kehl)
Schneider, Dr. Martin	Dekan Rechtsausschuß	Kaiserstr. 3, 75031 Eppingen (KB Eppingen-Bad Rappenau)

Schneider-Riede, Susanne	Bez.Jugendpfr./Rel.Lehr. Bildungsausschuß	Bergstraße 70, 69120 Heidelberg (KB Heidelberg)
Speck, Klaus-Eugen	Pfarrer Rechtsausschuß	Martin-Luther-Str. 25, 74821 Mosbach-Neckarelz (KB Mosbach)
Spelsberg, Gernot	Pfarrer Hauptausschuß	Hauptstr. 3, 75210 Keltern-Weiler (KB Pforzheim-Land)
Steiger, Wilfried	Krankenhauspfarrer Hauptausschuß	Zumsteinstr. 11, 78464 Konstanz (KB Konstanz)
Stober, Wolfram	Pfarrer Hauptausschuß	Jammstr. 2, 77933 Lahr (KB Lahr)
Uhlig, Matthias	Pfarrer Hauptausschuß	Martinstr. 9, 77855 Achem (KB Sinsheim)
Vielhauer, Gundl	Gemeindediakonin Finanzausschuß	Zum Gallerturm 13, 88662 Überlingen (KB Überlingen-Stockach)
Weiser, Helmut	Diakon i.R. Finanzausschuß	Goethestr. 13, 74906 Bad Rappenau (KB Eppingen-Bad Rappenau)
Wendland, Dr. Karl-Heinz	Direktor des Amtsgerichts a.D. Rechtsausschuß	Rosenweg 4, 68723 Schwetzingen (KB Schwetzingen)
Wermke, Axel	Lehrer Bildungsausschuß	Hebelstr. 9b, 76698 Übstadt-Weiher (KB Bretten)
Wetterich, Dr. Paul	Landgerichtspräsident a.D. Rechtsausschuß	Adolf-Schmitthener-Str. 17, 79117 Freiburg (KB Freiburg)
Wild, Irma	Hausfrau Hauptausschuß	St. Kiliansweg 2, 97944 Boxberg-Schweigern (KB Boxberg)
Winkelmann-Klingspom, Elisabeth	freie Journalistin Hauptausschuß	Kreidenweg 28, 78166 Donaueschingen-Aasen (KB Villingen)

B Die berufenen Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung1)

Baden, Max Markgraf von	Land- und Forstwirt Rechtsausschuß	Schloß, 88682 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Dittes, Kurt	Galvaniseurmeister Hauptausschuß	Wertweinstr. 10, 75175 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Fleckenstein, Margit	Rechtsanwältin Finanzausschuß	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Gilbert, Dr. Helga	Hausfrau/Lehrbeauftragte Hauptausschuß	Dahlienweg 51, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Göttsching, Dr. med. Christian	Min.Dgt.a.D/Prof. Finanzausschuß	Eichrodtstr. 10, 79117 Freiburg (KB Freiburg)
Lauffer, Emil	Verwaltungsdirektor i.R. Finanzausschuß	Andersenstr. 17, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Maurer, Dr. Hartmut	Universitätsprofessor Rechtsausschuß	Säntisblick 10, 78465 Konstanz (KB Konstanz)
Rau, Dr. Gerhard	Uni.Prof.f.Prakt.Theol. Hauptausschuß	Gustav-Kirchhoff-Str. 6, 69120 Heidelberg (KB Heidelberg)
Schnurr, Dr. Günther	Uni.Prof.f.Syst.Theol. Bildungsausschuß	Beethovenstr. 64, 69121 Heidelberg (KB Heidelberg)
Weiland, Werner	Pfarrer/Religionslehrer Hauptausschuß	Alemannenweg 7, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wenz, Manfred	Bauer Finanzausschuß	Lehenstr. 7, 77963 Schwanau-Ottenheim (KB Lahr)
Wolfsdorff, Ilse	Oberin Bildungsausschuß	Landstr. 1, 77694 Kehl (KB Kehl)
Ziegler, Gernot	Dekan i.R. Finanzausschuß	Schliffkopfstr. 17, 68163 Mannheim (KB Mannheim)

C Die beratenden Mitglieder

(§ 111 Abs. 2 der Grundordnung1)

1. Der Landesbischof:

Professor Dr. Klaus Engelhardt

2. Die Oberkirchenräte:

Baschang, Klaus	Ständiger Stellvertreter des Landesbischofs Sachgebiete: Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft Gebietsreferent der Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Bretten, Karlsruhe-Land und Pforzheim-Land
Fischer, Dr. Beatus	Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats Sachgebiete: Finanzen, Geschäftsleitung einschließlich Personalwesen im Evangelischen Oberkirchenrat Gebietsreferent der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg
Oloff, Dieter	Sachgebiete: Personalwesen (ohne Verwaltungsbereich des Evangelischen Oberkirchenrats) einschließlich Aus-, Fort- und Weiterbildung Gebietsreferent der Kirchenbezirke Emmendingen, Freiburg und Müllheim
Ostmann, Gottfried	Sachgebiete: Bau, Liegenschaften, Stiftungswesen, Versorgungseinrichtungen, Gebietsreferent der Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau, Schwetzingen, Sinsheim und Wiesloch
Schneider, Wolfgang	Sachgebiete: Diakonie, Fachschule, Sonderseelsorge Gebietsreferent der Kirchenbezirke Ladenburg-Weinheim und Mannheim
Winter, Dr. Jörg	Sachgebiet: Rechtsfragen Gebietsreferent der Kirchenbezirke Baden-Baden, Karlsruhe und Durlach und Pforzheim-Stadt
Trensky, Dr. Michael	Sachgebiete: Religionsunterricht, Religionspädagogisches Institut, Fachhochschule, Hochschule für Musik Gebietsreferent der Kirchenbezirke Konstanz, Überlingen-Stockach und Villingen

3. Die Prälaten:

Horstmann-Speer, Ruth, Mannheim	Kirchenkreis Nordbaden Kirchenbezirke: Adelsheim, Boxberg, Eppingen-Bad Rappenau, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Mosbach, Neckargemünd, Schwetzingen, Sinsheim, Wertheim und Wiesloch
Dr. Barié, Helmut, Ettlingen	Kirchenkreis Mittelbaden Kirchenbezirke: Alb-Pfinz, Baden-Baden, Bretten, Karlsruhe-Land, Karlsruhe und Durlach, Kehl, Lahr, Offenburg, Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt
Schmoll, Gerd, Freiburg	Kirchenkreis Südbaden Kirchenbezirke: Emmendingen, Freiburg, Hochrhein, Konstanz, Lörrach, Müllheim, Schopfheim, Überlingen-Stockach und Villingen

D Veränderungen

Im Bestand
der Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)
und
der beratenden Mitglieder (C, 3)

ausgeschieden: Prälat Martin Achtnich, Ettlingen (Mittelbaden)

Prälat Gerhard Bechtel, Mannheim (Nordbaden)

neu: Prälat Dr. Helmut Barié, Ettlingen (Mittelbaden)

Prälatin Ruth Horstmann-Speer, Mannheim (Nordbaden)

E Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
- dargestellt nach Kirchenbezirken

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim	2	Lamade, Günter; Philipp, Klaus	
Alb-Pfinz	2	Gut, Wilhelm; Pitzer, Dr. Volker	
Baden-Baden	2	Girock, Hans-Joachim; Ploigt, Reinhard	
Boxberg	2	Knebel, Amo; Wild, Irma	
Bretten	2	Gromer, Kurt; Wermke, Axel	
Emmendingen	2	Jung, Gerhard; Schmidt, Jörg	
Eppingen-Bad Rappenau	2	Schneider, Dr. Martin; Weiser, Helmut	
Freiburg	3	Kraft, Frauke; Ahrendt, Rainer; Wetterich, Dr. Paul	Göttsching, Dr. Christian
Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Schneider-Riede, Susanne	Rau, Dr. Gerhard; Schnurr, Dr. Günther
Hochrhein	2	Grenda, Christa; Menger, Karl	
Karlsruhe-Land	2	Fischer, Gertrud; Punge, Horst	
Karlsruhe und Durlach	3	Boese, Hans-Karl; Harmsen, Dr. Dirk; Martin, Hansjörg	Gilbert, Dr. Helga Lauffer, Emil
Kehl	2	Eichhorn, Ulla; Schneider, Werner	Wolfsdorff, Ilse
Konstanz	2	Heine, Renate; Steiger, Wilfried	Maurer, Dr. Hartmut
Ladenburg-Weinheim	3	Bayer, Hans; Schäfer, Dr. Albert; Schiele, Ingeborg	Weiland, Werner
Lahr	2	Meyer-Alber, Marianne; Stober, Wolfram	
Lörrach	3	Buck, Dr. Joachim; Haury, Dr. Gerhard; Jensch, Peter	Wenz, Manfred
Mannheim	3	Krantz, Dr. Hermann; Scherhans, Peter; Schmidt, Rosemarie	Fleckenstein, Margit; Ziegler, Gernot
Mosbach	2	Reger, Dietrich; Speck, Klaus-Eugen	
Müllheim	2	Langendorfer, Rolf; Mielitz, Wiebke	
Neckargemünd	2	Ebinger, Werner; Nelius, Hans-Peter	
Offenburg	2	Kreß, Claus; Rieder, Erich	
Pforzheim-Land	2	Gustrau, Günter; Spelsberg, Gernot	
Pforzheim-Stadt	2	Bubeck, Friedrich; Heinzmann, Dr. Gerhard	Dittes, Kurt
Schopfheim	2	Hoffmann, Dr. Michael; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Schwetzingen	2	Schellenberg, Werner; Wendland, Dr. Karl-Heinz	
Sinsheim	2	Butschbacher, Otmar; Uhlig, Matthias	
Überlingen-Stockach	2	Friedrich, Heinz; Vielhauer, Gundi	von Baden, Max Markgraf
Villingen	2	Hahn, Ullrich; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Götz, Mathias; Grandke, Gerda	
Wiesloch	2	Mayer, Sieglinde; Roth, Marion	
Zusammen:		67	13
			80

1) § 111 der Grundordnung lautet:

- (1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus
 1. den nach der Kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodenalnen,
 2. Synodenalnen, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodenalnen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamt besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynodenalnen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synodenalnen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.
- (2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: Der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.
- 2) Nach § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung (GVBl. Nr. 13/1986, S. 126) wählt jede Bezirkssynode in geheimer Abstimmung Landessynodenale aus dem Kirchenbezirk. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynodenale und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynodenale. Unter den Gewählten darf nur 1 ordiniert Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung) stehender Mitarbeiter sein.

VI

Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung)

Bildungs-/Diakonie-ausschuß (17 Mitglieder)	Heinzmann, Dr. Gerhard, Vorsitzender Mielitz, Wiebke, stellvertretende Vorsitzende	Ahrendt, Rainer Boese, Hans-Karl Fischer, Gertrud Friedrich, Heinz Gut, Wilhelm Haury, Dr. Gerhard Heine, Renate Kreß, Claus	Mayer, Sieglinde Schellenberg, Werner Schmidt, Rosemarie Schneider-Riede, Susanne Schnurr, Dr. Günther Wermke, Axel Wolfsdorff, Ilse
Finanzausschuß (22 Mitglieder)	Ziegler, Gernot, Vorsitzender Ebinger, Werner, stellvertretender Vorsitzender	Buck, Dr. Joachim Butschbacher, Otmar Fleckenstein, Margit Götsching, Dr. Christian Gromer, Kurt Gustrau, Günter Harmsen, Dr. Dirk Heidel, Klaus Jung, Gerhard Knebel, Arno	Lauffer, Emil Martin, Hansjörg Pitzer, Dr. Volker Reger, Dietrich Rieder, Erich Schmidt-Dreher, Gerrit Schneider, Werner Vielhauer, Gundl Weiser, Helmut Wenz, Manfred
Hauptausschuß (25 Mitglieder)	Gilbert, Dr. Helga, Vorsitzende Dittes, Kurt, stellvertretender Vorsitzender	Eichhorn, Ulla Girock, Hans-Joachim Grandke, Gerda Hoffmann, Dr. Michael Kraft, Frauke Krantz, Dr. Hermann Lamade, Günter Langendorfer, Rolf Menger, Karl Meyer-Alber, Marianne Nelius, Hans-Peter Ploigt, Reinhard	Punge, Horst Rau, Dr. Gerhard Roth, Marion Schäfer, Dr. Albert Spelsberg, Gernot Steiger, Wilfried Stober, Wolfram Uhlig, Matthias Weiland, Werner Wild, Irma Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth
Rechtsausschuß (15 Mitglieder)	Wetterich, Dr. Paul, Vorsitzender Maurer, Dr. Hartmut, stellvertretender Vorsitzender	Baden, Max Markgraf von Bubeck, Friedrich Götz, Mathias Grenda, Christa Hahn, Ullrich Jensch, Peter Philipp, Klaus	Scherhans, Peter Schiele, Ingeborg Schmidt, Jörg Schneider, Dr. Martin Speck, Klaus-Eugen Wendland, Dr. Karl-Heinz

VII Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzender

stV = stellv. Vorsitzender

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

	Altestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Arbeitswelt (Staithilfe für Arbeitslose)	Gemeinschaft Frauen und Männer in der Kirche	Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommission für Konfirmation	Lebensordnungsausschuß	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß
Ahrendt, Rainer	S		●						●								●			
von Baden, Max Markgraf						●														●
Bayer, Hans	V	stV	V		●				●	●	●		●							
Boese, Hans-Karl																				
Bubeck, Friedrich						●											●			
Buck, Dr. Joachim					●			●								stV		S		
Butschbacher, Otmar					●													●	S	
Dittes, Kurt						stV	●									●	●			
Ebinger, Werner	S		stV													●				
Eichhorn, Ulla						●		●												
Fischer, Gertrud	S	●						●					●	●						
Fleckenstein, Margit					●				●				●					●	●	
Friedrich, Heinz	●	●	●				V										●	●	●	
Gilbert, Dr. Helga	●	●	●			V										●				
Girock, Hans-Joachim	S				●								●			stV				
Götsching, Dr. Christian	S	●		●													V		●	
Götz, Mathias								●									●	●		
Grandke, Gerda						●						stV					●			
Grenda, Christa								●		●				●						
Gromer, Kurt						●							●				●			
Gustrau, Günter	●					●			●											
Gut, Wilhelm	●				●				●					●	●					
Hahn, Ulrich								●											●	
Harmsen, Dr. Dirk						●				●	stV									
Haury, Dr. Gerhard						●														
Heidel, Klaus		●				●											●			
Heine, Renate						●						V								
Heinzmann, Dr. Gerhard	●	●	●	V																
Hoffmann, Dr. Michael							●					●	●				●			
Jensch, Peter	●																●		●	

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzender

stV = stellv. Vorsitzender

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

	Altestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Arbeitswelt (Starthilfe für Arbeitslose)	Gemeinschaft Frauen und Männer in der Kirche	Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommision für Konfirmation	Lebensordnungsausschuß	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß	
Jung, Gerhard	●	●		●						●			●								
Knebel, Arno				●										●			●				
Kraft, Frauke		●			●					●											
Krantz, Dr. Hermann					●									stV							
Kreß, Claus				●																	
Langendörfer, Rolf					●																
Lamade, Günter						●										●					
Lauffer, Emil					●																
Martin, Hansjörg		●		●												V	●				
Maurer, Dr. Hartmut						stV												V			
Mayer, Sieglinde				●					●							●		S			
Menger, Karl	●					●								●							
Meyer-Alber, Marianne					●			●	●												
Mielitz, Wiebke	●	●	stV						●	●					●						
Nelius, Hans-Peter						●				●											
Philipp, Klaus	●						●										●	●			
Pitzer, Dr. Volker					●													V			
Ploigt, Reinhard	●	S	●			●								V	V	●		S			
Punge, Horst							●											●			
Rau, Dr. Gerhard							●														
Reger, Dietrich	●	S	●		●					●						●	●				
Rieder, Erich						●											stV				
Roth, Marion		S	●				●									●					
Schäfer, Dr. Albert	●					●				V											
Schellenberg, Werner	●	●	●	●	●											●		stV			
Scherhans, Peter								●						●			●		S		
Schiele, Ingeborg	●	●	●				●											stV			
Schmidt, Jörg							●			●								●			
Schmidt, Rosemarie					●	●				●	●			●	●						
Schmidt-Dreher, Gerrit	●	●				●				●						stV					

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzender

stV = stellv. Vorsitzender

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischöfswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Arbeitswelt (Starthilfe für Arbeitslose)	Gemeinschaft Frauen und Männer	in der Kirche	Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommission für Konfirmation	Lebensordnungsausschuß	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß
Schneider, Werner					●			●													
Schneider, Dr. Martin	●					●															
Schneider-Riede, Susanne				●					●	●											
Schnurr, Dr. Günther	●		●															●			
Speck, Klaus-Eugen		●				●			●											●	
Spelsberg, Gernot						●								stV		●	●				
Stelzer, Wilfried						●															
Stober, Wolfram			●			●															●
Uhlig, Matthias						●											●	●			
Vielhauer, Gundl				●					●												
Weiland, Werner	S					●								●							
Weiser, Helmut					●				●												
Wendland, Dr. Karl-Heinz							●														●
Wenz, Manfred					●								●								
Wermke, Axel				●															V		
Wetterich, Dr. Paul	●	●	●				V														●
Wild, Irma						●			●									●			
Winkelmann-Klingspom, Elisabeth	S					●			●										●		
Wolfsdorff, Ilse	S			●								●						●			
Ziegler, Gernot	●	●	●		V													V			

Kooptierte Mitglieder als Vorsitzende in besonderen Ausschüssen:

Riehm, Heinrich, Pfr. i. R.								V													
Ritsert, Karl, Pfarrer														V							
Wüstenberg, Dr. Ulrich															V						

VIII
Die Redner der Landessynode

	Seite
Ahrendt, Rainer	30
Baschang, Klaus	82f, 86
Bayer, Hans	18ff, 87ff
Bechtel, Gerhard	8f
Boese, Hans-Karl	41
Bubeck, Friedrich	26, 33
Buck, Dr. Joachim	18
Butschbacher, Otmar	63ff
Dittes, Kurt	67f, 80, 86
Ebinger, Werner	29, 45, 60f, 83
Eichhorn, Ulla	72
Engelhardt, Dr. Klaus	24f, 75f, 81f, 85, 94
Fischer, Dr. Beatus	12ff, 19, 41, 45, 47, 72, 74, 77f, 80f, 86f
Fleckenstein, Margit	46f
Friedrich, Heinz	24, 44f, 74, 81
Gilbert, Dr. Helga	23, 25f, 33ff, 68f, 76, 84
Girock, Hans-Joachim	22f, 30ff, 78f
Götz, Mathias	25, 31
Grandke, Gerda	29
Gustrau, Günter	62f
Hahn, Ullrich	22, 36ff, 41, 70, 76
Harmsen, Dr. Dirk	25, 32, 48f, 87
Haury, Dr. Gerhard	20f, 25
Heidel, Klaus	31, 71, 79f
Heinzmann, Dr. Gerhard	19f, 26ff, 34f, 74, 80, 84, 94
Hoffmann, Dr. Michael	10, 29, 34
Jensch, Peter	23, 25, 32f, 42, 73, 82, 87
Jung, Gerhard	19
Klein, Jürgen	6f
Kosian, Ingrid	94
Kraft, Frauke	87
Krantz, Dr. Hermann	68, 71, 85
Langendörfer, Rolf	21f
Lauffer, Emil	22, 25, 29, 65f, 88
Martin, Hansjörg	58ff, 76, 88
Maurer, Dr. Hartmut	23f, 69f
Müller, Hans-Detlef	5
Nelius, Hans-Peter	73
Niethammer, Eberhard	6
Oloff, Dieter	58, 73f, 76, 92f
Pitzer, Dr. Volker	54ff, 71, 74ff, 84, 87
Reinelt, Peter	2f
Rieder, Erich	41
Ruppert, Christel	48
Schäfer, Dr. Albert	22f, 42, 94
Schellenberg, Werner	68ff
Scherhans, Peter	75f
Schiele, Ingeborg	22, 30, 32f, 35
Schmidt, Hans-Jürgen	9
Schmidt-Dreher, Gerrit	1ff
Schmoll, Gerd	32, 78
Schnabel, Klaus	30
Schneider, Dr. Martin	17, 23, 25, 33, 41, 69, 71, 73, 77, 84, 87
Schneider, Werner	61f
Schneider, Wolfgang	23, 85
Schroeder, Dr. Conrad	3f
Seitter, Dr. Oswald	7f
Speck, Klaus-Eugen	47
Spelsberg, Germot	94

	Seite
Steiger, Wilfried	23, 73
Stober, Wolfram	23
Uhlig, Matthias	84
Weiland, Werner	22, 85
Wenz, Manfred	72
Wetterich, Dr. Paul	22, 33, 71f, 94ff
Winter, Dr. Jörg	70, 74
Ziegler, Gemot	29, 31f, 49ff, 77, 82ff, 88

IX

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Anlage; Seite
Akademie, Stellen	
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	56
Aktivitäten – Zusammenlegung mit anderen Kirchen und Einrichtungen	
- siehe „Zusammenlegung von kirchlichen Aktivitäten ...“	
Anlage kirchlicher Gelder	
- siehe Haushalt, Eingänge zur Anlage kirchlicher Gelder (Anlagen 11 und 11.1)	
Arbeitslosigkeit	
- siehe Grußworte	2, 4f
- siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer.	12f
- siehe Fragestunde (Spendenaufuß)	
- siehe Rechnungsprüfungsaußschuß (Förderungsfonds).	44ff
Arbeitsplatzförderungsgesetz	
- siehe Fragestunde (Spendenaufuß)	
- siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltspunkt 96/97	52f, 92
Arbeit und Einkommen	
- siehe Teilbeschäftigung im Pfarramt	
Archiv, Landeskirchl.	
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	57
Atomtests	
- siehe Friedensfragen (Bericht des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, ...“)	
Aufbruch, Kirchenzeitung	
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Konzeption, Anl. 8)	
- siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltspunkt 96/97	51
Ausländer, Asylsuchende, Aus- und Übersiedler	
- siehe Grußwort Regierungspräsident Dr. Schroeder	4
- Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden, ...“ (Materialheft „Asyl“)	42
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses (Stelle)	54, 56, 69, 84f, 87
- siehe „Hilfe für Opfer der Gewalt“ (Bericht des Ausschusses)	
Ausschüsse, besondere – Bildung, Zusammensetzung	
- Liturgische Kommission (Wechsel im Vorsitz)	9
- siehe „Liturg. Forschung und Ausbildung“, Stelle	
- Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“	9, 44
- Lebensordnungsausschuß (Ehe und Trauung)	12
- Verfassungsausschuß	94
- Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 17.4.91 betr. 'Berichte der besonderen Ausschüsse' und vom 14.10.89 betr. 'Behandlung von Vorlagen und Entwürfen'	Anl. 14; 12
Badische Landeskirche	
- siehe „Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten mit anderen Kirchen und Einrichtungen“	
Badischer Abend – siehe Beuggen	
Bauvorhaben	
- siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer.	16
- siehe Nachtragshaushaltspunkt 1995 (Anl. 2)	48f
- siehe „Haus der Kirche Bad Herrenalb“	
- Bericht des Finanzausschusses	
- Landeskirchl. Baumaßnahmen (Beuggen, Schloßkirche), Kirchengemeindl. Bauvorhaben	58ff, 71f, 88
- siehe Haushaltspunkt (Eingang Evang. Kirchengemeinderat KA zur kirchl. Versorgung in neuen Stadtteilen, die durch Wegzug von Bundeswehr oder Natoverbänden entstehen; Anl. 3.3)	
- siehe „Unterländer Evang. Kirchenfonds“ und „Zentralpfarrkasse“ (Haushaltspunkte 96/97).	63ff, 74, 88f
Bechtel, Gerhard, Prälat – Verabschiedung.	8f
Berlin-Brandenburg, Partnerkirche	
- siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer.	16
- siehe Friedensfragen (Bericht des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, ...“, Anl. 16)	

	Anlage; Seite
Beuggen, Tagungsstätte	
- Geschichte von Schloß Beuggen (siehe Grußworte)	5, 9
- Bauerhaltung / Neubau Wasserkraftwerk	6, 17, 35, 95
- Besichtigung historisches Wasserkraftwerk Rheinfelden	18, 35
- „Badischer Abend“	95
- siehe Bauvorhaben, Landeskirchl. (Schloßkirche)	58ff, 71f, 88
Bezirksstellenpläne (Landeskirchl. Stellen in Kirchenbezirken)	
- Bericht des Evang. Oberkirchenrats über Planung	57f, 68f, 71
- siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	14
- siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltplan 96/97	50f, 68f, 71, 86
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	54, 57, 71, 86
Bezirkssynoden	
- siehe Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen (Karlsruhe und Durlach)	
Bibliothek, Landeskirchl.	
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	57
Buchenberg, Evang. Jugendheim	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß	44ff
Büchereiarbeit, Evang. – Stelle	
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	55
Budgetierung der Haushaltsmittel	
- siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	14
Bundeswehr – siehe Wehrpflichtigen-Rundbrief (Neufassung)	
Christliches Leben	
- siehe Lebensordnungsausschuß „Ehe und Trauung“ (Vorlage vom 5.8.95)	
Controlling-Stelle	
- siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	14
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	56f
Deserteure aus Hitlers Armee	
- siehe Friedensfragen (Bericht des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, ...“)	
Diakonische Arbeit	
- siehe „Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen“ (Kirchenbezirke Freiburg, Karlsruhe-Durlach, Konstanz)	
Diakonisches Werk	
- siehe Friedensfragen (Ziviler Friedensdienst)	
- siehe Haushalt, Eingänge zur Anlage kirchl. Gelder (Anlagen 11 und 11.1)	
- siehe Lebens-, Ehe-, Familienberatung (Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses)	
Diakonische Werke in Kirchengemeinden und -bezirken	
- siehe Finanzausgleichsänderungsgesetz	
Dienstreisen – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	45
Dorfhelferinnen, Stellen	
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	55
EDCS – siehe Mission und Ökumene	
Ehe-, Lebens- und Familienberatung	
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	56f, 74f, 90f
Ehe und Trauung – siehe Lebensordnungsausschuß (Ehe und Trauung)	
Ehrenamt – siehe Pfarramt, Reform (Zwischenbericht)	
Eingänge Landessynode	
- Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse	10ff
EMS (Evang. Missionswerk Südwestdeutschland) – siehe Mission und Ökumene	
ERB (Evang. Rundfunkdienst Baden) – siehe Öffentlichkeitsarbeit (Konzeption, Anl. 8)	
Erbbauzinsen, Anpassung	
- siehe „Unterländer Ev. Kirchenfonds“ und „Zentralpfarrkasse“, Haushaltspläne 96/97	63f

	Anlage; Seite
Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen, Verlängerung der Rechtsverordnungen	
– Kirchenbezirk Karlsruhe/Durlach (Zusammensetzung Bezirkssynode/Bezirkskirchenrat)	
– Kirchenbezirke Freiburg, Karlsruhe/Durlach, Konstanz (Diakonische Arbeit)	
– Kirchengemeinderat Villingen (Verkleinerung)	
– Kirchengemeinderat Lörrach (Verkleinerung)	
– Kirchengemeinderat Pforzheim (Verkleinerung)	Anl. 5; 11, 35
Erwachsenenbildung, Stellen – siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses	56
Fachhochschulen	
– siehe „Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten ...“	
– siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses (Stelle bei Fachhochschule für Sozialwesen ..., Freiburg)	56
Fachschulen	
– siehe „Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten ...“	
– siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses (Stelle bei Fachschule für Soz.Päd., Freiburg)	56
Familie – siehe Lebensordnungsausschuß „Ehe und Trauung“	
Familien-, Ehe-, Lebensberatung	
– siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	56f, 74f, 90f
Finanzausgleichsänderungsgesetz	
– Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über innerkirchl. Finanzausgleich in bad. Landeskirche (Diakon. Werke in Kirchengemeinden/-bezirken, Tageseinrichtungen für Kinder)	Anl. 7; 11, 46ff
Fort- und Weiterbildung – siehe Personalförderung	
Fragestunde	
– Frage des Syn. Dr. Heinzmann zum Spendenaufruf vor Weihnachten 1994 zur Förderung von Arbeitsplätzen (Frage OZ 11/1)	Anl. 12; 19f
Frauenarbeit, Stellen – siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses	54f, 57, 90f
Frauenbeauftragte, -referat, -dekade, -förderung ... – Stelle	
– siehe Gleichstellungsbeauftragte	
Freiburg, Kirchenbezirk (Diakonische Arbeit) – siehe „Erprobung ...“ (Freiburg)	
Freiwilligendienste – siehe Friedensfragen (Ziviler Friedensdienst)	
Friedensfragen	
– Zusammensetzung des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, ...“	9, 44
– siehe Wehrpflichtigen-Rundbrief, Neufassung (auf Antrag des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, ...“ vom 13.4.95)	20ff
– Ziviler Friedensdienst	
– siehe Wehrpflichtigen-Rundbrief (Neufassung)	
– Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden, ...“ (Materialheft)	42
– siehe Bericht des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, ...“	Anl. 16
– Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden, ...“: Durchführung Friedensdekade	42
– Berichte des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, ...“ (Ziviler Friedensdienst, franz. Atomtests, Gerechtigkeit für Deserteure aus Hitlers Armee)	Anl. 16 u. 17; 42, 44
– siehe Ausländer	
Gäste	
– Staatssekretär Reinelt, Weil a. Rh.	2
– Regierungspräsident Dr. Schroeder, Freiburg	2
– Ltd. Regierungsdirektor Müller, Lörrach	2
– Oberbürgermeister Niethammer, Rheinfelden	2
– Landgerichtspräsident Klein	2
– Rechtsanwalt Dr. Seitter, Präsident der württembergischen Landessynode	2
– Prälat i.R. Bechtel	2
– Frau Lingenberg, EKD-Synodale der bad. Landeskirche	2
– Pfarrer i.R. Sutter, EKD-Synodaler der bad. Landeskirche	2
– Oberstudiendirektor Dr. Vollprecht, Vertreter der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität, Hermhuter Brüdergemeine	2
– Prediger Kloft, Vertreter der landeskirchl. Gemeinschaftsverbände	2
– Pfarrer H.J. Schmidt, Evang. Tagungs- und Begegnungsstätte Beuggen	2
– Prof. Dr. Dr. Wolf Krötke, Berlin.	17
– Frau Christel Ruppert, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden	46

	Anlage; Seite
Gelder, kirchliche – Anlage	
– siehe Haushalt, Eingänge zur Anlage kirchlicher Gelder (Anlagen 11 und 11.1)	
Gemeindeaufbau	
– Eingang des Evang. Kirchengemeinderats Karlsruhe vom 21.8.95 zur kirchlichen Versorgung in neuen Stadtteilen – siehe Haushaltsplan (Anl. 3.3)	
Gemeindediakone/innen – Stellen	
– siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses	54, 69, 84f, 87
Gemeindepfarramt	
– siehe Pfarramt, Reform (Zwischenbericht des Evang. Oberkirchenrats vom 6.9.95 über die Weiterarbeit)	
Gemeindepfarrer/innen	
– siehe Pfarramt, Reform	
Gemeindepfarrstellen – Streichung, Besetzung	
– siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsplan 96/97	51, 69
– siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses	55, 69, 76, 84f, 87
Gemeinderücklagenfonds	
– siehe Haushalt, Eingänge zur Anlage kirchlicher Gelder (Anlagen 11 und 11.1)	
– siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	16
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß	44f
Gerechtigkeit	
– Zusammensetzung des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, ...“	9, 44
– siehe Friedensfragen (Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden, ...“)	
Gesangbuch, Neues	
– siehe Grußwort Regierungspräsident Dr. Schroeder	3
Geschäftsordnung der Landessynode	
– Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 17.4.91 betr. 'Berichte der besonderen Ausschüsse' und vom 14.10.89 betr. 'Behandlung von Vorlagen und Entwürfen'	
	Anl. 14; 12
Gesetze	
– Kirchl. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evang. Landeskirche 1995 – siehe Haushaltsplan	
– Kirchl. Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evang. Landeskirche 1996/97 – siehe Haushaltsplan	
– Kirchl. Gesetz zur Änderung kirchlicher Gesetze auf dem Gebiete der Rechnungsprüfung (Kirchl. Gesetz über Rechnungsprüfungsamt und KVHG)	
– Schreiben der Mitarbeitervertretung des Evang. Oberkirchenrats vom 22.8.95	
– Schreiben der Prüfer Cramer u.a. beim Rechnungsprüfungsamt vom 30.8.95	
– siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	
– Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über innerkirchl. Finanzausgleich in bad. Landeskirche	
– siehe Finanzausgleichsänderungsgesetz	
– Kirchl. Gesetz über die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Neckargemünd-Waldhilsbach	
– Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der Evang. Filialkirchengemeinde Reichenbach mit der Evang. Kirchengemeinde Keppenbach	
	Anl. 6; 10f, 36ff 14f
Gleichstellungsbeauftragte	
– siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsplan 96/97	50f
– siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses	56, 76, 84f
Gottesdienst	
– siehe „Liturg. Forschung und Ausbildung, Landeskirchl. Beauftragter“, Stelle	
Grußworte (siehe Gäste)	
– Staatssekretär Reinelt	2f
– Regierungspräsident Dr. Schroeder	3f
– Lfd. Regierungsdirektor Müller	5
– Landgerichtspräsident Klein	7
– Rechtsanwalt Dr. Seitter	7f
– Pfarrer H.J. Schmidt	9
– Frau Ruppert	48

	Anlage; Seite
Hauptbericht 1991 bis 1993 – Prioritätensetzung	
- Schreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 26.7.95: Zusammenfassung der Beschlüsse und Anregungen der Herbstsynode 1994 mit Ergebnisvermerken	Anl. 13
– siehe Haushaltrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	15
– siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses	54
- siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsp 96/97	50
Haus der Kirche Bad Herrenalb	
- Verkauf von Glocken zugunsten von Projekten beim Umbau des Hauses	9f, 18
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß	44ff
- siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsp 96/97 (Energiekosten)	52
- siehe Bauvorhaben (Bericht des Finanzausschusses; landeskirchl. Baumaßnahmen)	
Haushalt der Landeskirche	
- siehe Haushaltsp	
- siehe Finanzausgleichsänderungsgesetz	
- Eingang des Bezirkskirchenrats Schwetzingen vom 10.7.95 zur Anlage kirchlicher Gelder	
– Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats vom 26.7.95	Anl. 11; 12, 65ff, 70, 77ff, 87f, 89f
- Eingang der Synodalen Mayer und Roth vom 15.8.95 zur Anlage kirchlicher Gelder	
– Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats vom 17.8.95	Anl. 11; 12, 65ff, 70, 77ff, 87f, 89f
- siehe Rücklagen	
Haushaltsp der Landeskirche	
- Nachtragshaushaltsp für 1995	Anl. 2; 11, 48f
- Haushaltsgesetz, Haushaltsp mit Stellenplan, Sonderhaushalt und Wirtschaftsplänen für 1996/97	Anl. 3; 11, 49ff, 68ff, 91f
- Einführung: Haushaltrede von Oberkirchenrat Dr. Fischer	12ff
- Ablauf Haushaltssynode	44
- Bericht des Finanzausschusses, Beratung, Beschluf fassung	49ff, 68ff, 91f
- Eingang der Bezirkssynode Konstanz vom 20.7.95 zu Überlegungen des Evang. Oberkirchenrats zur besseren Absicherung des kirchenmusikalischen Dienstes	
– Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats vom 4.8.95	Anl. 3.1; 11, 60f, 72f, 89
- Eingang der Landwirtschaftl. Familienberatung und Ländl. Heimvolkshochschule Mosbach-Neckarelz vom 8.8.95 betr. Zuschußgewährung	
– Stellungnahmen des Evang. Oberkirchenrats vom 17.8. und 29.8.95	Anl. 3.2; 11, 52, 61f, 73, 89
- Eingang Ev. Kirchengemeinderat Karlsruhe vom 21.8.95 zur kirchl. Versorgung in neuen Stadtteilen, die durch Wegzug von Bundeswehr oder Natoverbänden entstehen.	Anl. 3.3; 11, 62f, 73f, 89f
- siehe Mittelfristige Finanzplanung	
- siehe Kapitalienverwaltungsanstalt	
- siehe Stellenplan	
Herrenalb – siehe „Haus der Kirche“	
Hilfe für Opfer der Gewalt, Bericht des Ausschusses	Anl. 21; 94
Hochschule für Kirchenmusik – siehe „Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten ...“	
Jesus Christus für uns ...	
- siehe „Referat“: Wer ist Jesus Christus für uns, für unsere Mitmenschen, für unsere Zeit?, Prof. D. Dr. Wolf Kröte, Berlin.	17; Anl. 15
Jugendarbeit, Stellen	
- Amt für Jugendarbeit / Jugendarbeit in Kirchenbezirken	
– siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses	56, 86
Jugendheim Oppenau – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	44ff
Kapitalienverwaltungsanstalt, Evang. Kirchl.	
- siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsp 96/97	53, 92
Karlsruhe und Durlach, Kirchenbezirk	
- siehe „Erprobung ...“ (Karlsruhe/Durlach: Zusammensetzung Bezirkssynode/Bezirkskirchenrat)	
- siehe „Erprobung ...“ (Karlsruhe/Durlach: Diakonische Arbeit)	
Katholische Kirche	
- siehe „Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten auf verschiedenen Gebieten ...“	
Keppenbach – siehe Gesetze (Anl. 9)	
Kindertagesstätten – siehe Finanzausgleichsänderungsgesetz	
Kirchenasyl – siehe Grußwort Regierungspräsident Dr. Schroeder	4

	Anlage; Seite
Kirchenaustritt, Kirchenmitgliedschaft	
- siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	13, 17
Kirchenbauamt, Stellen	
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses	56
Kirchenbezirke	
- siehe Bezirksstellenpläne (Landeskirchl. Stellen)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung kirchl. Gesetze auf dem Gebiete der Rechnungsprüfung, Anl. 6)	
- siehe Finanzausgleichsänderungsgesetz	
- siehe Kirchenmusikalischer Dienst (bessere Absicherung)	
Kirchengemeinden	
- Eingang des Evang. Kirchengemeinderats Karlsruhe vom 21.8.95 zur kirchl. Versorgung in neuen Stadtteilen	
- siehe Haushaltsplan (Anl. 3.3)	
- siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer (Kirchengemeindl. Anteil am Steueraufkommen)	14, 16
- siehe Kirchgeld (Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer)	16
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung kirchl. Gesetze auf dem Gebiete der Rechnungsprüfung, Anl. 6)	
- siehe Finanzausgleichsänderungsgesetz	
- siehe Gemeindepfarrstellen	
Kirchengemeinderat (Verkleinerung)	
- siehe „Erprobung ...“ (Villingen, Lörrach, Pforzheim)	
Kirchenmitgliedschaft	
- siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	13, 17
Kirchenmusikalische Ausbildung	
- siehe „Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten ...“	
Kirchenmusikalischer Dienst	
- Eingang der Bezirkssynode Konstanz vom 20.7.95 zu Überlegungen des Ev. Oberkirchenrats zur besseren Absicherung des kirchenmusikal. Dienstes	
- Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats vom 4.8.95.	Anl. 3.1; 11, 60f, 72f, 89
Kirchensteuer	
- siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	13f, 17
- siehe Nachtragshaushaltsplan 1995	
Kirchgeld	
- siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	14, 16
Kirchliche Versorgung in neuen Stadtteilen	
- Eingang des Evang. Kirchengemeinderats Karlsruhe vom 21.8.95	
- siehe Haushaltsplan (Anl. 3.3)	
Konfirmation – siehe Lebensordnungsausschuß „Ehe und Trauung“	
Konstanz, Kirchenbezirk (Diakonische Arbeit)	
- siehe „Erprobung ...“ (Konstanz)	
Krankenhausseelsorge, Stellen	
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses	56
Kreuze in Schulen – siehe Kruzifix-Urteil	
Krieg im ehemaligen Jugoslawien	
- siehe Wehrpflichtigen-Rundbrief (Neufassung)	
Kriegsdienst	
- siehe Wehrpflichtigen-Rundbrief (Neufassung)	
Kriegsdienstverweigerer	
- siehe Wehrpflichtigen-Rundbrief (Neufassung)	
Kruzifix-Urteil (Kreuze in Schulen)	
- siehe Grußwort Regierungspräsident Dr. Schroeder	3
- siehe Predigt – Landesbischof Dr. Engelhardt (Eröffnungsgottesdienst)	
- siehe Inhaltsverzeichnis Nr. XI	
- siehe Referat Prof. D. Dr. Wolf Krötker, Berlin	Anl. 15

Anlage; Seite

KVHG (Kirchl. Gesetz über Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche Baden)	
– siehe Gesetze (Anl. 6, Rechnungsprüfung)	
Ländliche Heimvolkshochschule und Landwirtschaftliche Familienberatung Mosbach-Neckarelz	
– Eingang vom 8.8.95 betr. Zuschußgewährung – siehe Haushaltsplan (Anl. 3.2)	
Landeskirchenkasse – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	44ff
Landeskirchenrat	
– Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 17.4.91 betr. 'Berichte der besonderen Ausschüsse' und vom 14.10.89 betr. 'Behandlung von Vorlagen und Entwürfen'.	Anl. 14; 12
Landeskirchl. Stellen in Kirchenbezirken	
– siehe Bezirksstellenpläne	
Landessynode	
– Mitglieder, Veränderungen, Verpflichtung, Zuweisung in ständige Ausschüsse.	10
– Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 17.4.91 betr. 'Berichte der besonderen Ausschüsse' und vom 14.10.89 betr. 'Behandlung von Vorlagen und Entwürfen'.	Anl. 14; 12
– siehe Beuggen, Tagungsstätte (Badischer Abend u.a.)	
Landwirtschaftliche Familienberatung und Ländliche Heimvolkshochschule Mosbach-Neckarelz	
– Eingang vom 8.8.95 betr. Zuschußgewährung – siehe Haushaltsplan (Anl. 3.2)	
Lebens-, Ehe-, Familienberatung	
– siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	56f, 74f, 90f
Lebensordnung „Ehe und Trauung“ – siehe Lebensordnungsausschuß „Ehe und Trauung“ (Vorlage „Christl. Leben“)	
Lebensordnungsausschuß „Ehe und Trauung“	
– Vorlage vom 5.8.95: „Christliches Leben“ (Überarbeitung der Lebensordnung „Ehe und Trauung“)	Anl. 10; 12, 95
– Eingang des Synodalen Jensch vom 26.8.95 mit Änderungsanträgen hierzu	Anl. 10.1
– Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats vom 7.9.95 zu OZ 11/10.	Anl. 10; 12
– Bericht des Hauptausschusses zu OZ 11/10	Anl. 10; 12
– Schreiben der Synodalen Spelsberg und Ploigt vom 10.10.95 (Minderheitenvotum).	Anl. 10
Weiterleitung der Vorlage OZ 11/10 an Ev. Oberkirchenrat zur Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens . .	12
– Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 17.4.91 betr. 'Berichte der besonderen Ausschüsse' und vom 14.10.89 betr. 'Behandlung von Vorlagen und Entwürfen'	Anl. 14; 12
Liturg. Forschung und Ausbildung, Landeskirchl. Beauftragter – Stelle	
– siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	55, 84ff
Liturg. Kommission	
– Zusammensetzung des besonderen Ausschusses	9
Lörrach, Kirchengemeinderat (Verkleinerung)	
– siehe „Erprobung ...“ (Lörrach)	
Lokaler und regionaler Rundfunk	
– siehe Öffentlichkeitsarbeit (Konzeption, Anl. 8)	
Ludwigshafen, Evang. Jugendbildungsstätte	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß	44ff
Männerarbeit, Stellen	
– siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	56
Medien	
– siehe Öffentlichkeitsarbeit (Konzeption, Anl. 8)	
Memorandum des Evang. Oberkirchenrats „Der Beruf des(r) Pfarrers(in) in der Gemeinde“	
– siehe Pfarramt, Reform (Zwischenbericht)	
Mieten für kircheneigene Wohnungen	
– siehe „Unterländer Evang. Kirchenfonds“ und „Zentralpfarrkasse“ (Haushaltspläne 96/97).	63f
Militärseelsorge	
– siehe Wehrpflichtigen-Rundbrief (Neufassung)	

	Anlage; Seite
Mission und Ökumene	
- siehe Haushalt, Eingänge zur Anlage kirchlicher Gelder (Anlagen 11 und 11.1)	
- Einzelplan 3 des Haushalts, Kirchl. Entwicklungsdienst (Kürzung)	
- siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	15
- siehe Nachtragshaushaltsplan 1995	
- siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsplan 96/97	51ff, 75ff, 92
- siehe Grußwort Regierungspräsident Dr. Schroeder	4
- siehe Wehrpflichtigen-Rundbrief (Neufassung)	
- siehe Grußwort Frau Ruppert	48
- siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses (Stellen Landeskirchliche Beauftragte für Mission/Ökumene und Ökumenische Mitarbeiter)	56f, 76
- EMS (Evang. Missionswerk Südwestdeutschland), Satzungsänderung	75
- EDCS – siehe Haushaltsplan	76, 78f
- siehe Gleichstellungsbeauftragte (Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses)	
- Ökumenische Mitarbeiter, Stellen.	56, 76
- siehe „Hilfe für Opfer der Gewalt“	
- siehe Ausländer	
- siehe Friedensfragen	
Mitarbeitervertretung – siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses	56
Mitteilungen – siehe Öffentlichkeitsarbeit (Konzeption, Anlage 8)	
Mittelfristige Finanzplanung	
- siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	16
- siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsplan 96/97	53, 87, 92
Nachruf – Schäfer, Karl Theodor, Oberkirchenrat i.R.	10
Nachtragshaushaltsplan 1995 – siehe Haushaltsplan (Anl. 2)	
Neckargemünd-Waldhilsbach – siehe Gesetze (Anl. 9)	
Neckarzimmern, Evang. Jugendheim – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	44ff
Normiertes Finanzzuweisungssystem	
- siehe Finanzausgleichsänderungsgesetz	
- siehe Bezirksstellenpläne	
Öffentlichkeitsarbeit	
- Vorlage des Öffentlichkeitsausschusses vom 16.8.95 zur Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit (1. und 2. Teil)	
- Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats vom 12.9.95	Anl. 8; 11, 26ff, 35f, 95
- Arbeitsgruppe Evang. Oberkirchenrat/Presseverband	30
Ökumene – siehe Mission und Ökumene	
Opfer der Gewalt – siehe „Hilfe für Opfer ...“	
Oppenau, Haus der Evang. Jugend	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß	44ff
Personalbezüge kirchlicher Bediensteter – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	44ff
Personalförderung, Stellen – siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses	56
Personalkostenabbau, Personalsituation, Personalkostenentwicklung, -verteilung	
- siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	15, 17
- siehe Haushaltsplan 1996/97 (Bericht des Finanzausschusses)	
- siehe Stellenplan 96/97 (Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses)	
- siehe Haushalt, Eingänge zur Anlage kirchl. Gelder (Finanzierung Personalstellen – Anl. 11 u. 11.1)	
Pfälzische und badische Landeskirche	
- siehe „Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten ...“	
Pfarramt, Reform	
- Zwischenbericht des Evang. Oberkirchenrats vom 6.9.95 über die Weiterarbeit der 'Vorbereitungsgruppe Memorandum' an der Thematik „Der Beruf des(r) Pfarrers(in) in der Gemeinde“	
- Einführung in Zwischenbericht, Oberkirchenrat Oloff	Anl. 20 92f
Pfarrdienst – siehe Pfarramt, Reform	

Anlage; Seite

Pfarrer/innen in der Gemeinde, Beruf	
– siehe Pfarramt, Reform (Zwischenbericht des Evang. Oberkirchenrats vom 6.9.95 über die Weiterarbeit)	
Pfarrhaus-Neubauprogramm	
– siehe Bauvorhaben (kirchengemeindliche)	
Pfarrstellen – siehe Gemeindepfarrstellen	
Pfarrvikare/innen, Stellen – siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses	
Pflege Schönau, Evang. – Sonderrechnungen	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß	44ff
– siehe „Zentralpfarrkasse“ und „Unterländer Ev. Kirchenfonds“ (Haushaltspläne 96/97)	63
Pforzheim, Kirchengemeinderat (Verkleinerung)	
– siehe „Erprobung ...“ (Pforzheim)	
Pforzheim-Hohenwart, Evang. Begegnungsstätte	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß	44ff
Predigt – Landesbischof Dr. Engelhardt, Eröffnungsgottesdienst	
– siehe Inhaltsverzeichnis Nr. XI	
Presseverband, Evang. – siehe Öffentlichkeitsarbeit (Konzeption, Anl. 8)	
Prioritätensetzung – siehe Hauptbericht	
Privatfernsehen	
– siehe Öffentlichkeitsarbeit (Konzeption, Anl. 8)	26ff
Prüfungsgebühren	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung kirchl. Gesetze auf dem Gebiete der Rechnungsprüfung, Anl. 6)	
Rechnungsprüfungsamt	
– Kirchl. Gesetz zur Änderung kirchl. Gesetze auf dem Gebiete der Rechnungsprüfung	
– siehe Gesetze (Anl. 6)	
– siehe Controlling-Stelle	
– siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	56f
Rechnungsprüfungsausschuß	
– Kirchl. Gesetz zur Änderung kirchl. Gesetze auf dem Gebiete der Rechnungsprüfung	
– siehe Gesetze (Anl. 6)	
– Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung	
der Jahresrechnungen des Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden in der Evang. Landeskirche in Baden für 1991, 1992 und 1993,	
der Jahresrechnung der Evang. Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart für 1993,	
der Jahresrechnungen des Hauses der Evang. Jugend Oppenau für 1991, 1992 und 1993,	
der Jahresrechnungen der Evang. Jugendbildungsstätte Ludwigshafen für 1992 und 1993,	
der Jahresrechnungen des Evang. Jugendheims Buchenberg für 1992 und 1993,	
der Personalbezüge kirchl. Bediensteter,	
der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für 1994 (außer Sonder-einrichtungen),	
der Sonderrechnungen der Evang. Pflege Schönau für die Jahre 1992 und 1993,	
der Jahresrechnungen des Unterländer Evang. Kirchenfonds für 1992 und 1993,	
der Jahresrechnungen der Evang. Zentralpfarrkasse für 1992 und 1993,	
der Jahresrechnung des Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ für 1994,	
der Sonderrechnungen des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb für die Jahre 1992, 1993 und 1994,	
der Sonderrechnungen des Ev. Jugendheims in Neckarzimmern für 1992 u. 1993	44ff
Reisekosten – siehe Dienstreisen	
Referate	
– Einführung in Haushaltsplan 1996/97, Oberkirchenrat Dr. Fischer	12ff
– Wer ist Jesus Christus für uns, für unsere Mitmenschen, für unsere Zeit?, Prof. Dr. Dr. Krötker, Berlin	Anl. 15; 17, 95
Reform des Pfarramts – siehe Pfarramt	
Reichenbach – siehe Gesetze (Anl. 9)	
Religionslehrer/innen, Stellen – siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses	55, 85f

	Anlage; Seite
Religionspädagogik – siehe „Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten ...“	
Religionspädagogisches Institut – siehe „Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten ...“	
Religionsunterricht	
– Erhöhung der staatlichen Leistungen	
– siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	13, 69f, 86f
– siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsplan 96/97 (Einsatz von Ehrenamtlichen, konfessionsübergreifender Religionsunterricht)	51
– siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	55, 85f
– siehe Pfarramt, Reform (Zwischenbericht)	92f
Rücklagen	
– siehe Haushalt, Eingänge zur Anlage kirchl. Gelder (Anlagen 11 und 11.1)	
– siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	16
– siehe Gemeinderücklagenfonds	
– siehe Nachtragshaushaltsplan 1995	
Rüstungsproduktion, -export	
– siehe Wehrpflichtigen-Rundbrief (Neufassung)	
– Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden, ...“ (Materialheft)	42
– siehe Haushalt, Eingänge zur Anlage kirchl. Gelder (Anlagen 11 und 11.1)	
Rundfunk – siehe Öffentlichkeitsarbeit (Konzeption, Anl. 8)	
Rundfunkdienst Baden, Evang. (ERB) – siehe Öffentlichkeitsarbeit (Konzeption, Anl. 8)	
Schäfer, Karl Theodor, Oberkirchenrat i.R. – siehe Nachruf	
Schöpfung bewahren	
– Zusammensetzung des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“	9, 44
Schuldbekenntnis, Stuttgart – 50. Jahrestag	
– siehe Stuttgarter Erklärung	
Schulen – siehe Kruzifix-Urteil	
Soldaten – siehe Wehrpflichtigen-Rundbrief (Neufassung)	
Sonderzuwendung (13. Monatsgehalt), Teilverzicht	
– siehe Fragestunde (Spendenauftrag vor Weihnachten 1994)	
Sparmaßnahmen	
– siehe Personalkostenabbau ...	
– siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	14, 16
– siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsplan 96/97	49ff, 92
– siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	54ff
– siehe „Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten ...“	
Spende, Verzicht auf Teile der Sonderzuwendung	
– siehe Fragestunde (Spendenauftrag vor Weihnachten 1994)	
Staatsleistungen – siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	13
Stellenplan 1996/97	
– siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	12ff
– Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses	54ff, 68ff, 90f
– Arbeitsweise des Ausschusses	54
– siehe „Kirchenmusikalischer Dienst“ (Anl. 3.1)	
Stellenplanung, -streichung	
– siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer	15
– siehe Stellenplan 96/97	
– siehe Bezirksstellenpläne (Landeskirchl. Stellen)	
– siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsplan 96/97	51
– siehe Gemeindepfarrstellen, Streichung	
– siehe Personalkostenabbau, ...	
Studentengemeinden, Stellen – siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses	56
Stuttgarter Erklärung von 1945 (50. Jahrestag)	1
– siehe Predigt – Landesbischof Dr. Engelhardt (Eröffnungsgottesdienst)	
– siehe Inhaltsverzeichnis Nr. XI	

	Anlage; Seite
Synode aktuell, Versand	94
Tageseinrichtungen für Kinder – siehe Finanzausgleichsänderungsgesetz	
Tagungshäuser	
– siehe Haus der Kirche Bad Herrenalb	
– siehe Beuggen	
– siehe Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsplan 96/97 (Wirtschaftspläne).	52
Taufe – siehe Lebensordnungsausschuß „Ehe und Trauung“	
Teilbeschäftigung im Pfarramt – siehe Grußwort Präsident Dr. Seitter	8
Teilen von Arbeit und Einkommen – siehe Grußwort Präsident Dr. Seitter	8
Trauung – siehe Lebensordnungsausschuß (Ehe und Trauung)	
Umzugskosten – siehe Rechnungsprüfungsausschuß.	45
Unterländer Evang. Kirchenfonds	
– Haushaltsplan 1996/97	Anl. 4; 11, 63ff, 74, 88f
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß	44ff
– siehe Nachtragshaushaltsplan 1995	
Urlaub – siehe Pfarramt, Reform	93
Verabschiedung von Prälat Bechtel.	8f
Vermögen, landeskirchl.	
– siehe Haushalt, Eingänge zur Anlage kirchl. Gelder (Anlagen 11 und 11.1)	
Villingen, Kirchengemeinderat (Verkleinerung)	
– siehe „Erprobung ...“ (Villingen)	
Waldhilsbach – siehe Gesetze (Anl. 9)	
Wehrdienst – siehe Wehrpflichtigen-Rundbrief (Neufassung)	
Wehrpflichtigen-Rundbrief	
– Antrag des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, ...“ vom 13.4.95 wegen Neufassung	Anl. 1; 10, 20ff
Weihnachtsgeld – siehe Sonderzuwendung	
Wiedervereinigung Deutschlands	
– siehe Grußwort Regierungspräsident Dr. Schroeder	3
– siehe Haushaltsrede Oberkirchenrat Dr. Fischer (Unterstützung der Gliedkirchen in neuen Bundesländern)	15f
Württembergische und badische Landeskirche	
– siehe „Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten ...“	
Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, Stellen	
– siehe Bericht des Stellenplan-/Finanzausschusses.	57
Zentralpfarrkasse, Evang.	
– Haushaltsplan 1996/97	Anl. 4; 11, 63ff, 74, 88f
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß	44ff
Zinsen	
– siehe Haushalt, Eingänge zur Anlage kirchl. Gelder (Anlagen 11 und 11.1)	
Zivildienst	
– siehe Wehrpflichtigen-Rundbrief (Neufassung)	
– siehe Friedensfragen (Ziviler Friedensdienst)	
Ziviler Friedensdienst	
– siehe Wehrpflichtigen-Rundbrief (Neufassung)	
– siehe Friedensfragen (Materialheft und Bericht des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, ...“)	
Zusammenlegung von kirchl. Aktivitäten auf verschiedenen Gebieten mit anderen Kirchen und Einrichtungen	
– Bericht des Evang. Oberkirchenrats vom 11.9.95.	Anl. 18
– Bericht des Finanzausschusses zum Haushaltsplan 96/97	
– Bitte um weitere Überprüfung	52ff, 92

X
Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
1	11/1	Antrag des besonderen Ausschusses der Landessynode „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ vom 13.04.1995: Neufassung des „Wehrpflichtigen-Rundbriefs“	98
2	11/2	Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1995 (Nachtragshaushaltsgesetz 1995 – NHG 1995)	100
3	11/3	Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1996 und 1997 – Haushaltsgesetz – mit Stellenplan, Sonderplan und Wirtschaftsplänen	108
3.1	11/3.1	Eingang der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz vom 20.07.1995 zur Absicherung des kirchenmusikalischen Dienstes Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 04.08.1995 hierzu.	128 128
3.2	11/3.2	Eingang der Landwirtschaftlichen Familienberatung der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Katholischen Landvolkbewegung der Erzdiözese Freiburg e.V. sowie der Ländlichen Heimvolkshochschule Neckarelz – Bauernschule Nordbaden e.V. vom 08.08.1995 mit dem Antrag auf Zuschußgewährung aus Haushaltssmitteln der Landeskirche für den Zeitraum 1996/1997 Stellungnahmen des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17.08. und 29.08.1995 hierzu.	129 130
3.3	11/3.3	Eingang des Evangelischen Kirchengemeinderats Karlsruhe vom 21.08.1995 zur kirchlichen Versorgung in neuen Stadtteilen, die durch den Wegzug von Bundeswehr oder Natoverbänden entstehen	131
4	11/4	Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995: Entwurf Haushaltspläne 1996/1997 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds	133
5	11/5	Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995: Verlängerung von Rechtsverordnungen über die Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen	135
6	11/6	Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 31.08.1995 mit der Vorläufigen Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung kirchlicher Gesetze auf dem Gebiete der Rechnungsprüfung	136
7	11/7	Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsänderungsgesetz – FAGÄndG)	154
8	11/8	Vorlage des besonderen Ausschusses der Landessynode „Öffentlichkeitsarbeit“ vom 16.08.1995: „Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit in der Landeskirche“ Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12.09.1995 hierzu.	157 166
9	11/9	Vorlagen des Landeskirchenrats vom 31.08.1995: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Neckargemünd-Waldhilsbach und Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Filialkirchengemeinde Reichenbach mit der Evangelischen Kirchengemeinde Keppenbach	171
10	11/10	Vorlage des besonderen Ausschusses der Landessynode Lebensordnungsausschuß „Ehe und Trauung“ vom 05.08.1995: „Christliches Leben“ – Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 07.09.1995 hierzu – Bericht des Hauptausschusses hierzu – Schreiben der Synodalen Spelsberg und Ploigt vom 10.10.1995 hierzu (Minderheitenvotum)	171 187 187 188
10.1	11/10.1	Eingang des Synodalen Jensch vom 26.08.1995 mit Änderungsanträgen zur Vorlage OZ 11/10	189

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
11	11/11	Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Schwetzingen vom 10.07.1995 zur Anlage kirchlicher Gelder	189
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26.07.1995 hierzu	190
11.1	11/11.1	Eingang der Synodalen Mayer und Roth vom 15.08.1995 zur Anlage kirchlicher Gelder	190
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17.08.1995 hierzu	191
12		Frage des Synodalen Dr. Heinzmann vom 21.09.1995 zum Spendenaufruf vor Weihnachten 1994 zur Förderung von Arbeitsplätzen	191
13		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26.07.1995 mit der Zusammenstellung der Einzelbeschlüsse zum Prioritätenpapier, Hauptbericht 1991–1993, Teil B, mit Ergebnishinweisen	191
14		Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 17.04.1991 betr. 'Berichte der besonderen Ausschüsse' und vom 14.10.1989 betr. 'Behandlung von Vorlagen und Entwürfen'	192
15		Referat von Prof. D. Dr. Wolf Krötker am 09.10.1995: „Wer ist Jesus Christus für uns, für unsere Mitmenschen, für unsere Zeit?“	194
16		Erster Bericht aus dem besonderen Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ vom 10.10.1995 betr. Zivilen Friedensdienst	199
17		Zweiter Bericht aus dem besonderen Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ vom 11.10.1995	199
18		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11.09.1995: Ergebnis der Überprüfung von Zusammenlegungsmöglichkeiten von Aktivitäten auf verschiedenen kirchlichen Gebieten	199
19		Schreiben der Bezirksbeauftragten für Frauenarbeit im Kirchenbezirk Lörrach vom 22.09.1995 zur Streichung einer halben Angestelltenstelle bei der Frauenarbeit	205
20		Schreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 06.09.1995 zum Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers in der Gemeinde (Zwischenbericht)	205
21		Bericht des besonderen Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ vom 11.10.1995	208

Gottesdienst

zur Eröffnung der elften Tagung der 8. Landessynode
am Sonntag, dem 8. Oktober 1995, um 20.00 Uhr in der Schloßkirche Beuggen

Predigt von Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt

Der Predigttext steht im 17. Kapitel des Propheten Jeremia, zu den Versen 7 und 8.

Liebe Gemeinde! „Gesegnet ist der Mann!“ Das ist ein Glückwunsch, eine Gratulationsformel. So lassen wir uns gem ansprechen. – Gratulation dem Mann, der sich auf den Herrn verläßt; glücklich die Frau, die ihr Leben von Gott gehalten weiß; glücklich die Jugendlichen, die Freude haben, Händels „Halleluja“ zu singen, wie wir eben gehört haben; gepriesen die Alten, die an jedem Tag ihres Lebens sagen können: Meine Zeit steht in Deinen Händen; selig die Kinder, die beim Größerwerden sich immer mehr ihres Lebens freuen können.

Glückwunsch der Synode, die zusammentritt und bei all ihren Beratungen Freude daran findet, im Glauben gestärkt und in der Gemeinschaft vertieft zu werden.

Das sind gute Töne. Einladung zum Glauben einmal anders. Da wird nicht appelliert und nicht argumentiert, da wird nicht philosophiert und nicht räsoniert, da wird nicht analysiert und nicht moralisiert, da wird eben – gratuliert. Das Überraschende ist, daß wir dies alles von Jeremia, dem Propheten, hören – und dann auch noch in einem Zusammenhang, wo er zuvor und danach ganz anderes hat laut werden lassen. Es ist mitten unter den sogenannten „Confessiones“, den Bekenntnissen, in denen sich Jeremia ganz hart mit Gott auseinandersetzt. Von seinem Naturell her ist er eher depressiv. Die Freude am Leben hat er verloren. Das geht so weit, daß er sogar den Tag seiner Geburt verflucht. Gott ist ihm unheimlich geworden. Alles hat sich für ihn verdüstert. Wie kann er da mit einem Mal so ganz andere, hellere Töne anstimmen?

Als Jeremia eines Tages – wieder einmal in finstere Gedanken versunken – über die trockenen, verstaubten Straßen geht, steht er plötzlich vor einem Baum; vor einem Baum mit weit ausladenden Ästen, auf denen die Vögel singen, und mit grünen Blättern, als ob es gar keine Dürre gäbe. Und da erinnert sich Jeremia, daß man vor Jahren diesen Baum als ein kümmerliches Gewächs draußen aus der Wüste hierherverpflanzt hat – hierher an diesen Wasserlauf, an einen künstlich angelegten Bewässerungskanal. (So genau muß man die Stelle aus dem Hebräischen übersetzen.) Damals war Jeremia skeptisch: Wird das gutgehen? Wird dieser Boden dieses kümmerliche Gewächs annehmen, ihm Lebenssäfte zuführen? Wird der Baum Wurzeln schlagen können?

Jetzt ist er überwältigt. In seiner tristen Stimmung ist ihm der Baum ein Gleichnis für das Leben aus dem Glauben, für das Leben, das Freude und Appetit macht, so daß man am liebsten hineinbeißen möchte. Und da kann er nicht anders als sagen: Glückwunsch! „Gesegnet, wer sich auf den Herrn verläßt und dessen Zuversicht der Herr ist! Der ist wie ein Baum, von der Dürre an den Wasserlauf verpflanzt, der seine Wurzeln hin zum Bache streckt.“

Ja, liebe Gemeinde, so sollten wir immer wieder verpflanzt werden können aus unserer kargen, trockenen, wüsten Lebenssituation an einen Lebensfreude spendenden Wasserlauf. Ich verstehe, daß es den Jeremia nicht mehr losläßt. Da spürt er, daß es nicht gut geht, wenn ich mir selbst überlassen bleibe – so wenig es bei diesem Gewächs gutgegangen wäre, wenn es so allein draußen in der Wüste geblieben wäre. Mir selbst überlassen – da schlägt Frömmigkeit sehr schnell in Jammern und Lamentieren und in Weltverdrossenheit um. Wohl denen, die nicht auf sich selbst gestellt sind; wohl denen, die immer wieder an den Wasserlauf sich verpflanzen lassen. Ein solcher Wasserlauf – das ist die Heilige Schrift, das sind die Bekenntnisse unserer Kirche. Wir brauchen sie, um aus unserer manchmal so vertrockneten, trostlosen Einsamkeit herauszukommen.

Heute morgen erlebte ich einen Gottesdienst in Schwarbach. Die Theologen erinnern sich: Schwarbacher Artikel, eine wichtige Vorstufe der Confessio Augustana, 1529 entstanden, eine Bekenntnis in schwieriger Zeit. Es gab damals im Religiösen ein Nord-Süd-Gefälle. Die Wittenberger im Norden und die oberdeutschen Städte im Süden taten sich schwer miteinander. Luther und Zwingli – das waren zwei Welten, die aufeinanderprallten. Theologische Grundsatzunterschiede – und wenn dann noch persönliche Temperamente unterschiedlicher Art dazukommen – tun der Kirche nicht gut. Daran kann Kirche kaputtgehen. Das spürten sie damals, und im Vorlauf zu dem Religionsgespräch zwischen Luther und Zwingli in Marburg sind die Schwarbacher Artikel entstanden.

Ein Wasserlauf, an den man sich verpflanzen lassen wollte, um nicht einfach auf den eigenen Positionen stehenzubleiben; um bemüht zu bleiben, um miteinander umeinander zu ringen. Gott sei Dank, daß es nicht nur vor 500 Jahren, sondern auch heute immer wieder Bekenntnisse gibt, an die wir uns verpflanzen lassen können.

Es wird in 14 Tagen – am 18. und 19. Oktober – 50 Jahre her sein, daß die Stuttgarter Erklärung von dem damals kurz zuvor gegründeten Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen und verabschiedet wurde. Die Schlüsselesätze kennen wir. Man kann sie nicht oft genug hören: „Mit großem Schmerz sagen wir: Durch uns ist unendliches Leid über viele Völker und Länder gebracht worden. Was wir in unseren Gemeinden oft bezeugt haben, das sprechen wir jetzt im Namen der ganzen Kirche aus. Wohl haben wir lange Jahre hindurch im Namen Jesu Christi gegen den Geist gekämpft, der im nationalsozialistischen Gewaltregiment seinen furchtbaren Ausdruck gefunden hat, aber wir klagen uns an, daß wir nicht mutiger bekannt, nicht treuer gebetet, nicht fröhlicher geglaubt, nicht brennender geliebt haben.“ Kritik ist immer wieder an dieser Stuttgarter Erklärung geübt worden: es sei kein Wort gesagt zu den Verbrechen an den Juden, kein Wort zu den Verbrechen an den Sowjets, die im Unterschied zu den anderen Kriegs-

gegnern als Untermenschen angesehen worden sind, manchmal bis hinein in die Kriegs predigten. Diese Kritik trifft.

Noch eine andere Kritik wird immer wieder laut: Ist dieses „Wir klagen uns an, daß wir nicht mutiger bekannt, nicht treuer gebetet, nicht fröhlicher geglaubt, nicht brennender geliebt haben“ nicht doch eine zu hamlose Selbstanklage?

Aber, liebe Gemeinde, dieser letzten Kritik möchte ich widersprechen. Nicht erst der totale Bruch mit den Geboten Gottes, nicht erst das völlige Nichtbekennen und Überhaupt-nicht-Beten und Überhaupt-nicht-mehr-Glauben und Ganz-und-gar-nicht-Lieben macht uns schuldig vor Gott und den Menschen! Gerade der Komparativ ist wichtig, daß wir es nicht mutiger, nicht treuer, nicht fröhlicher, nicht brennender getan haben. Das ist nicht verharmlosend, sondern verschärfend, weil es die tatsächliche Lebenssituation trifft. Unsere Sünde, unsere Schuld liegt nicht in der schieren, totalen Gottlosigkeit, sondern in der Halbheit. Albrecht Haushofer hat es ganz ähnlich wie die Stuttgarter Erklärung in einer seiner „Moabiter Sonetten“ gesagt:

*Ich trage leicht an dem, was das Gericht
mir Schuld benennen wird: an Plan und Sorgen.
Verbrecher wär' ich, hätt' ich für das Morgen
des Volkes nicht geplant aus eigner Pflicht.*

*Doch schuldig bin ich anders, als ihr denkt,
ich mußte früher meine Pflicht erkennen,
ich mußte schärfer Unheil Unheil nennen –
mein Urteil habe ich viel zu lang gelenkt...*

*Ich klage mich in meinem Herzen an:
ich habe mein Gewissen lang betrogen,
ich hab mich selbst und andere belogen –
ich kannte früh des Jammers ganze Bahn –
ich hab gewarnt – nicht hart genug und klar!
und heute weiß ich, was ich schuldig war...*

Das Gleiche kommt in dieser Stuttgarter Erklärung deutlich zum Ausdruck. Und das wurde damals gehört. Für unsere Evangelische Kirche in Deutschland und für alle ihre Landeskirchen tat sich mit einem Mal eine Tür auf zur Ökumene. Brüder, die aus der Ökumene gekommen waren, nahmen diese Erklärung, dieses Schuldbekenntnis an. So war diese Erklärung wie ein Wasserlauf, an den wir deutschen Evangelischen aus unserer Isolierung, aus unserer selbstverschuldeten Einsamkeit herausgeholt, verpflanzt wurden.

Liebe Brüder und Schwestern, es kommt immer wieder darauf an, wie Jeremia sagen zu können: Gesegnet, wer seine Zuversicht setzt auf den Herrn. Es kommt darauf an, daß wir diesen Wasserlauf, unsere Bekenntnisse, ernst

nehmen und uns miteinander darum bemühen. Sie reißen uns von uns selbst los, von unserer Verliebtheit in uns selbst. Unsere Evangelische Kirche leidet nicht an zu viel Dogmatik, sie leidet eher an zu wenig dogmatischem Bewußtsein. Subjektives Betroffenheitschristentum – das genügt nicht, weil es uns allein stehenläßt.

In diesen Wochen gab es die Diskussion um das Kreuz Jesu Christi. Ich wurde in einem Interview von einer Journalistin gefragt: Was bedeutet denn für Sie ganz persönlich das Kreuz Christi? – Seitdem geht mir die Frage nach. Ich bin noch nicht am Ende damit. Aber es verdichtet sich immer mehr auf folgendes: Ich ahne, was es bedeutet, daß Jesus dort am Kreuz unsere Schuld getragen hat, die uns so einsam macht, so isoliert hinstellt. „Sünde will mit dem Menschen allein sein, sie entzieht ihn der Gemeinschaft“, hat Bonhoeffer gesagt. Und ich ahne, wie dort am Kreuz Jesus seinen Glauben mit mir, mit uns teilt, – seinen angefochtenen, von Gottverlassenheit verfinsterten und doch in dieser ausgesetzten Situation an Gott festhaltenden Glauben. Dafür stehen die beiden Kreuzesworte „Mein Gott, mein Gott, warum hast Du mich verlassen?“ und „Vater, in Deine Hände befehle ich meinen Geist“. Eine unglaubliche Spannung, die Jesus Christus dort am Kreuz unseretwillen ertragen hat. Es ist die Spannung, in der unser aller Leben und Glauben verläuft. Gleich nach unserem Predigttext als nächster Vers steht das tiefe Wort:

Es ist das Herz ein trotzig und verzagt Ding; wer kann es ergründen?

Liebe Gemeinde, eine Synode ist die Gelegenheit für jeden und jede von uns, hierherzukommen an den Wasserlauf des Miteinander-betens und -bekennens, aus der Einsamkeit und Isoliertheit mit den trotzigen, verzagten Herzen und dann etwas zu spüren, wie auch bei einer Synode, bei all den nüchternen Beratungen Gemeinschaft entsteht, Leben geweckt werden kann. Daher Gratulation der Synode, die sich auf Schrift und Bekenntnis, auf die Wurzeln aller konkreten Entscheidungen besinnt und von daher Profil gewinnt. Unsere Schwierigkeiten, unsere finanziellen Nöte brauchen wir nicht verstecken, uns auch nicht fromm über sie hinwegsetzen, sie aber auch nicht die einzige Melodie von all dem, was uns bewegt, sein lassen. Dann sind wir wie Bäume an Wasser gepflanzt, die ihre Wurzeln zum Bache hinstrecken und neue Kräfte, neue Säfte für Glauben und Leben gewinnen.

Gesegnet die Synode, die darüber anderen Appetit zum Glauben macht, daß diese am liebsten selber hineinbeißen möchten.

Amen.

Verhandlungen

1

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in Schloß Beuggen.

Erste öffentliche Sitzung

Schloß Beuggen, Montag, den 9. Oktober 1995, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung und Begrüßung

II

Bekanntgaben

III

Entschuldigungen

IV

Nachruf

V

Glückwünsche

VI

Verpflichtung eines Synodalen

VII

Feststellung der Anwesenheit und Beschußfähigkeit

VIII

Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse

IX

Einführung in den Haushalt 1996/1997

– Oberkirchenrat Dr. Fischer

X

Verschiedenes

Hiermit eröffne ich die erste öffentliche Sitzung der elften Tagung der 8. Landessynode.

Ich freue mich ganz besonders, daß die Synode diesmal in meiner Heimat tagt, und wünsche uns allen – auch in dieser ungewohnten Enge – einen besonders guten Verlauf unserer zweitletzten Tagung.

Wir haben gestern abend mit einem Gottesdienst begonnen – vielen Dank, Herr Dr. Engelhardt –, in dem uns der Landesbischof ermutigte, Segensgrüße gerade in schwieriger Situation auszurichten. Er hat uns auch – 1995 ist ja ein besonderes Gedenkjahr – intensiv an das **Stuttgarter Schuldbekenntnis vom Oktober 1945** erinnert und seine Deutung der Erklärung vorgetragen. Da auch unsere Morgenandachten auf dieses Thema eingehen und von der EKD eine Erklärung folgen wird, hat der Ältestenrat gestern beschlossen, daß die Synode auf ein eigenes Wort zur Stuttgarter Erklärung verzichten wird.

Nun komme ich zur Begrüßung. Natürlich begrüße ich zuerst Sie, liebe Mitsynodale, dann unseren Herrn Landesbischof und die Oberkirchenräte. Bei den Prälaten darf ich etwas Besonderes sagen: Frau **Horstmann-Speer** nimmt zum ersten Mal als Prälatin – sie ist auch unsere erste badische Prälatin – an einer Synode teil. Sie wurde als Nachfolgerin von Herrn Prälat Bechtel für Nordbaden berufen. Vorher war sie Studienleiterin des Theologischen Studienhauses in Heidelberg. Herzlich willkommen, Frau Horstmann-Speer!

(Beifall)

Ebenfalls zum ersten Mal nimmt Herr **Dr. Barié** als Prälat an einer Synode teil. Er wurde als Nachfolger von Herrn Prälat Achtnich für Mittelbaden berufen. Vorher war er Leiter des Predigerseminars Petersstift in Heidelberg. Herzlich willkommen, Herr Dr. Barié!

(Beifall)

Herr Schmoll kann erst ab Mittwochvormittag an der Tagung teilnehmen. Er leitet zur Zeit in Palermo ein Pfarrkolleg.

Ich begrüße – auch wenn ich sie noch nicht gesehen habe – die Kirchenräte Mack und Schnabel und als Vertreter der Landesjugendkammer Landesjugendpfarrer Dr. Fischer. Herr Dr. Fischer wurde inzwischen zum Dekan in Mannheim ge-

I

Eröffnung und Begrüßung

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir beginnen wie immer mit einem Gebet, das Herr Dr. Heinzmann sprechen wird.

(Synodaler Dr. Heinzmann spricht das Eingangsgebet)

wählt und ist daher letztmalig als Vertreter der Landesjugendkammer hier zu Gast. Herzlichen Glückwunsch und herzlich willkommen, Herr Dr. Fischer!

(Beifall)

Dann ist hier Herr Landesjugendreferent Sprengel.

Von unseren regelmäßigen Gästen begrüße ich die Delegation der Theologiestudierenden. Von ihnen sind vier zu dieser Tagung angemeldet. Drei sehe ich dort sitzen. – Sind die Studentinnen und Studenten der Fachhochschule Freiburg schon gesichtet worden? Auch noch nicht! Die sollen also auch noch kommen.

Die vorgesehenen Lehrvikarinnen und Lehrvikare der Ausbildungsgruppe 95a sind leider an einer Teilnahme verhindert, weil sie einen Kurs haben.

Nun komme ich zu unseren besonderen Gästen. Von einigen von Ihnen werden wir auch anschließend ein Grußwort hören.

Diese sind Staatssekretär Peter **Reinelt**, der Landtagsabgeordnete unseres Wahlkreises hier,

(Beifall)

Herr Regierungspräsident Dr. Conrad **Schroeder** aus Freiburg,

(Beifall)

in Vertretung des Landrats des Landkreises Lörrach, Herr Leitender Regierungsdirektor Hans-Detlef **Müller**,

(Beifall)

der Oberbürgermeister von Rheinfelden, Herr Eberhard **Niethammer**,

(Beifall)

Herr Landgerichtspräsident Jürgen **Klein** aus Waldshut-Tiengen.

(Beifall)

Ich freue mich sehr, daß diesmal Herr Dr. Oswald **Seitter** aus Stuttgart zu uns gekommen ist, der Präsident der württembergischen Landessynode,

(Beifall)

und zu seiner Verabschiedung, – er wird eigentlich erst am nächsten Sonntag verabschiedet, aber bei uns in der Landessynode schon heute –, Herr Prälat i.R. Gerhard **Bechtle** aus Mannheim,

(Beifall)

unsere beiden EKD-Synodalen, Frau Annegret **Lingenberg** und Herr Pfarrer i.R. Helmut **Sutter**,

(Beifall)

als Vertreter und Mitglied der Herrnhuter Brüdergemeine, Herr Dr. Peter **Vollprecht**,

(Beifall)

und Herr Prediger Manfred **Kloft**, Emmendingen, vom Liebenzeller Gemeinschaftsverband,

(Beifall)

schließlich auch der Hausherr von Schloß Beuggen, Herr Pfarrer Hans-Jürgen **Schmidt**.

(Beifall)

Ich darf Sie nun um Ihre **Grußworte** bitten.

Bitte, Herr Reinelt.

Staatssekretär **Reinelt**: Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Enge, die wir hier vorfinden, mag ein Zeichen sein dafür, meine Damen und Herren, daß wir alle näher zusammenrücken müssen. Ich habe Ihrer Tagesordnung entnommen, daß der Haushalt Ihr wichtigstes Thema ist. Nun kann ich Ihnen da sicher keine guten Ratschläge geben, nachdem das Land erst vor kurzem einen Ausgabenstopp beschlossen hat. Meine Damen und Herren, wenn man sich die Steuerschätzungen, die Steuerprognosen anschaut, dann werden wir wahrscheinlich erst am Anfang von großen Schwierigkeiten in der Finanzierung stehen, und ich bin davon überzeugt, daß wir die anstehenden Probleme nur lösen können, wenn über Ressort-Egoismen hinweg tatsächlich die Schwerpunkte bestimmt werden, die uns allen am wichtigsten sind.

Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen für die Einladung und dafür, daß ich zu Ihnen sprechen darf. Es freut mich sehr, daß die 8. Synode der Evangelischen Landeskirche in Beuggen tagt, ist dies doch Anerkennung für die umfassende offene Arbeit, die hier geleistet wird, und Bestätigung für den kulturellen Mittelpunkt in unserer Region mit ihren grenzüberschreitenden Verbindungen.

Meine Damen und Herren, ich überbringe Ihnen die Grüße der Landesregierung, verbunden mit den besten Wünschen für Ihre Arbeit. Sie sind in eine Region gekommen, die zwar wunderschön ist, in der aber hinter der Arbeitslosenquote von knapp 8 % die Schicksale von 12.700 arbeitslosen Menschen mit ihren Familien stehen. Wie anderswo auch, sind bei uns in den letzten Jahren Arbeitsplätze massenhaft weggebrochen. Wirtschaftliches Wachstum schlägt sich nicht in Arbeitsplätzen nieder. Ältere Arbeitnehmer mit ihrer reichen Erfahrung werden frühzeitig weggeschickt und jungen wird die Zukunft vorenthalten. Viele leben inzwischen unter der Armutsgrenze und die Vereinsamung in der Informationsgesellschaft nimmt zu.

Meine Damen und Herren, gerade jetzt, wo wir diesen Menschen mit Wärme, Solidarität und der Fähigkeit zum Mitleiden begegnen müßten, ist in unserer Gesellschaft das Spannungsverhältnis zwischen Ich und Wir nicht mehr ausgetariert, färbt das, was die Neoklassiker als Grundlage des Marktes lehren, nämlich die Maximierung des Nutzens, als zunehmende Ökonomisierung unseres Denkens, in allen Lebensbereichen ab. Die Tendenz der Entsolidarisierung in unserer Gesellschaft ist unübersehbar. Dabei wollen die Menschen geschützt sein, sie verlangen nach Orientierung und Sicherheit, wo die Ratlosigkeit von Politik und Gesellschaft sich verstärkt. Und das Schlimmste ist, daß sich zu viele als ohne Handlungskompetenz, als ohnmächtig erklären. Aber, meine Damen und Herren, wir sind nicht ohnmächtig. Wir müssen die Kraft der Gemeinschaft wieder entdecken. Sie, meine Damen und Herren, engagieren sich. Dafür bin ich dankbar. Wir brauchen jetzt sehr viele Menschen, die sich engagieren, die Weichenstellungen vornehmen, die viele kleine Schritte gehen, die wenigstens die Richtung erkennen lassen – kleine Schritte in der Zuversicht, daß Quantität in Qualität umschlägt, nämlich in Solidarität, in Solidarität mit den Armen und den Randgruppen unserer Gesellschaft, Solidarität mit denen, die arbeitslos sind, Solidarität mit den Ausländern, die bei uns leben, Solidarität mit den nachkommenden Generationen, auf deren Kosten wir zur Zeit in unverantwortbarer Weise leben, und Solidarität mit den Menschen in der Dritten Welt, die am

meisten unter unserer gegenwärtigen Wirtschaftsweise zu leiden haben, und Solidarität mit der Natur, an der wir täglich Raubbau begehen.

Meine Damen und Herren, was ich sagen will, ist, daß wir alle einander brauchen, aufeinander angewiesen sind. Wer politische Verantwortung trägt, ist auf Kritik, auf Anregungen, auch auf die praktische Mitarbeit der Kirchen angewiesen. Und wer politische Verantwortung trägt, der fühlt sich unterstützt, wenn er in der Diskussionsgrundlage für den Konsultationsprozeß über ein gemeinsames Wort der Kirchen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland unter dem Kapitel „Option für die Schwachen“ liest:

Die Bibel bezeugt Gott als einen Fürsprecher der Schwachen, der Armen und Benachteiligten. Im biblischen Zeugnis nimmt Gott immer wieder Partei für die Schwachen und fordert, „an die Hungrieren dein Brot auszuteilen, die obdachlosen Armen ins Haus aufzunehmen, wenn du einen Nackten siehst, ihn zu bekleiden, und dich deinen Verwandten nicht zu entziehen“ (Jesaja 58,7). Dieses soziale Tun, die Hilfe der Gläubigen für die Schwachen, das Eintreten für die Linderung der Not steht danach in einem unauflöslichen Zusammenhang mit dem Weg des Heils.

Ich bin auch dankbar dafür, was nachher als Schlußfolgerung dazu ausgeführt wird, nämlich:

Der Glaube vermag nicht nur die Herzen und die Einstellungen zu verändern, sondern auch die Vernunft. Christen sollten deshalb solche Maßstäbe der Mitmenschlichkeit und der Hilfe für die Schwachen auch in die Lebenswirklichkeit ihrer modernen säkularen Alltagswelt tragen und von da her kritisch Gesellschaft und Gemeinwesen befragen. Mit ihrem Engagement können sie sich einbringen und die christliche Option für die Schwachen auch im politischen Leben gestaltend und verändernd geltend machen. In besonders intensiver Form verwirklichen diese Optionen die Menschen, die sich im sozialen Ehrenamt engagieren.

Meine Damen und Herren, ich setze auf diesen Konsultationsprozeß und hoffe inständig, daß nach diesem Konsultationsprozeß das gemeinsame Wort der Kirchen die hohen Erwartungen erfüllt und entscheidend Partei für ein humaneres, solidarisches und zukunftsfähigeres Gemeinwesen ergreift.

Meine Damen und Herren, ich wünsche Ihnen gute Beschlüsse und schöne Erinnerung an Beuggen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Herr Reinelt! Jetzt darf ich Herrn Dr. Schroeder bitten.

Regierungspräsident **Dr. Schroeder**: Frau Präsidentin, Herr Landesbischof, meine Damen und Herren Prälaten, Mitglieder des Oberkirchenrates, Herr Staatssekretär, Herr Oberbürgermeister, verehrte Damen und Herren, Mitglieder der Landesynode!

Ich bedanke mich für die freundliche Einladung zu Ihrer elften Tagung der 8. Landessynode und freue mich, daß ich auch die Gelegenheit habe zu einem Grußwort. Ich überbringe die besten Grüße des Regierungsbezirk Freiburg, also des südbadischen Landes.

Staat und Gesellschaft durchlaufen ja derzeit einen tiefen Wandel in Politik und Gesellschaft. Der Untergang der kommunistischen Diktatur in Osteuropa und die in diesem Zusammenhang mögliche friedliche Wiedervereinigung unseres Vaterlandes haben die Rahmenbedingungen in Europa und auch in unserem Vaterland geändert, und die Zeit ist auch an den Kirchen nicht spurlos vorübergegangen.

Nach 40 Jahren kommunistischer Herrschaft in Ostdeutschland fühlen sich die Kirchen in Ostdeutschland zunehmend in die Stellung einer Diaspora zurückgedrängt. In den neuen Ländern, in den neuen Bundesländern, erleben wir, was 12 Jahre braune und 40 Jahre rote Diktatur vermocht haben: Atheismus, die Zurückdrängung der Kirchen aus dem Weltbild und dem Alltag. Es wird sicher lange Jahre bedürfen, um auch im Bewußtsein der Öffentlichkeit die Stellung der Kirchen wieder in einer anderen Weise – auch im Osten unseres Vaterlandes – zu verankern.

Wenn man über Publizität spricht, dann können sich die Kirchen vielleicht nicht beklagen; ob es immer im positiven oder auch im neutralen oder negativen Sinne ist, das muß jeder für sich entscheiden. Die katholische Kirche hat derzeit mit dem Kirchenvolksbegehr so ihre Probleme: Zölibat, Frauen im Priestertum sind unmittelbare Probleme der katholischen Kirche. Sie haben hier sicher auch den einen oder anderen Diskussionsstoff: eine Präsidentin, erste Prälatin in der Evangelischen Landeskirche Baden. Ich lese hier gerade zu dem neuen, schönen Evangelischen Gesangbuch, daß da manche Theologen bei allem Lob immer noch sagen, es sei zuviel „männlicher Text“ darin enthalten, und man müßte manche „frauenfeindliche Passage“ streichen. Lob darf aber auch ich als Regierungspräsident sagen, mit einem Regierungsbezirk, der im Süden die Schweiz, im Westen Frankreich als Grenze hat, und der an diesem bedeutenden europäischen Strom des Rheins liegt. Es wird viel Lob über die Grenzüberschreitungen nach Frankreich gesagt, und da möchte ich mich ebenfalls bedanken und einen Glückwunsch aussprechen für „grenzüberschreitendes Liedgut“. Ich denke, daß dieses neue Gesangbuch insgesamt eine wertvolle Bereicherung ist. 40 Jahre hält ja so ein Gesangbuch im allgemeinen, und ich glaube, es stellt einen guten neuen Weg dar.

Wenn ich nun von den Problemen spreche – die ja bei einem Grußwort nur angedeutet werden können –, dann möchte ich auf das Kruzifix-Urteil zu sprechen kommen und die daraus entstandenen Diskussionen. Ich habe höchsten Respekt vor dem Bundesverfassungsgericht. Man hätte sicher manches aber auch anders machen können. Es gibt nun Auseinandersetzungen, die ihre positiven und ihre negativen Seiten haben. Die juristische Begründung mag ja tragen. Man hätte aber doch ein bißchen mehr sich mit unseren Landesverfassungen und mit dem Grundgesetz auseinandersetzen können, besonders mit dem, was dort über die Erziehung in den Schulen angeführt ist. In unserem Grundgesetz, wie auch in unseren Landesverfassungen, insbesondere in der bayerischen Landesverfassung, steht auch wie unsere Kinder zu erziehen sind, in welchem Geist. Da ist die religiöse Neutralität des Staates genannt, aber es ist nicht die religiöse Farblosigkeit gefordert, sondern die Erziehung in „Verantwortung vor Gott und den Menschen“, im Sinne einer christlichen Grundhaltung. Ich bin in höchstem Maße für den Minderheitenschutz. Aber man muß sicher auch das christliche Gedankengut, „man muß die Kirche im Dorf lassen“, wie der Volksmund sagt.

Ja, und nun zur guten Seite: Ich finde es natürlich schon bemerkenswert, daß dieses Urteil Anlaß ist, auch über manches nachzudenken, was nur noch „leere“ Tradition, was vielleicht bloße Gedankenlosigkeit und was Inhalt von Formen und Symbolen ist. Eine Standortbesinnung tut sicher auch ganz gut im Gefolge dieses Urteils.

Ich möchte dieses Grußwort aber vor allen Dingen auch dazu benutzen – der Herr Staatssekretär hat das ja auch schon getan –, um hier ein Dankeschön zu sagen, als Regierungspräsident und Vertreter des Staates, für die wertvollen Beiträge in vielen Bereichen Ihrer Kirche, und zwar an den verschiedensten Nahtstellen. Der soziale Bereich ist genannt worden. Ohne das soziale Engagement Ihrer Kirche würde es in den Bereichen Alten- und Krankenpflege, in den Kindergärten um ein vieles trister aussehen. Wenn ich also hier sehe, wie oft ich in Freiburg und im ganzen Regierungsbezirk der Tätigkeit Ihrer Kirche in Krankenhäusern, in Sozialstationen und anderen Einrichtungen begegne, wo sich engagierte Vertreter der evangelischen Kirche bemühen, in Kontakt, ins Gespräch und in Hilfestellung mit den sozial Bedürftigen, mit den Drogenabhängigen, mit den Suchtgefährdeten und mit den Jugendlichen zu kommen, dann ist das schon bemerkenswert. Ich sage auch, das soziale Feld darf nicht dem „freien Markt“ überlassen werden, auch nicht in einer Zeit, in der jeder zweimal über das Geld nachdenkt. Es kommt ja auch nicht von ungefähr, daß Sie den Haushalt an den Anfang Ihrer Beratungen gestellt haben, auch wenn der Haushalt nicht alles überschatten wird.

Der Herr Staatssekretär hat auch über die finanzielle Lage des Landes gesprochen, und wenn 20 Milliarden DM in diesem Jahr weniger eingehen, als die Steuerschätzungen im Bund das voraussagen – im Land Baden-Württemberg sind es ja, wenn man den Finanzausgleich abrechnet, 550 Millionen DM weniger –, dann denken viele auch zunächst an die Sozialausgaben. Ein finanzieller Einschnitt darf aber nicht dorthin gehen, wo es an die soziale Existenz geht. Wir haben hier alle gemeinsam eine solidarische Verpflichtung. Es geht nicht an, soziale Aufgaben des Staates einfach den freien Trägern zu übertragen. Es muß Solidarität herrschen, wenn über soziale Reformen nachgedacht wird.

Ich möchte die besondere Herausforderung der Arbeitslosigkeit aufgreifen, die Zukunftsängste gerade junger Menschen, wie es weitergeht bei 3,5 Millionen Arbeitslosen. Das ist ein bundesweites, ist ein europäisches Problem. Und wenn ich von Grenzüberschreitendem gesprochen habe, dann wissen wir alle, daß das eine europäische Herausforderung ist. Außerordentlich Wertvolles wird durch die Kirchen mit der Aktion „Brot für die Welt“ für die Dritte Welt geleistet. Das ist unschätzbar in einer Welt, in der etwa 20% der Menschen auf der nördlichen Hemisphäre und 80% auf der südlichen Hemisphäre leben bei derzeit fünf oder sechs Milliarden Menschen und einer ansteigenden Zahl auf vielleicht acht, neun oder im nächsten Jahrtausend zehn Milliarden Menschen. Wir wissen alle, was das bedeutet. Dann sind wir ganz schnell beim Thema der „modernen Völkerwanderung“. Die Menschen wissen ja heute schon durch den modernen Tourismus, durch das Fernsehen, wie es jeweils im anderen Teil der Welt, auch hier in Deutschland und in Europa, aussieht. Hier, wo es den Menschen besser geht, deutlich besser geht, eben in Europa und auch in Deutschland ist das Ziel zahlloser ärmster Menschen aus Staaten der Dritten und Vierten Welt.

Ich habe hier auch als Regierungspräsident, Herr Landesbischof, mit Ihnen und vielen anderen Vertretern Ihrer Kirche laufend Kontakte wegen der schwierigen Unterbringung von Flüchtlingen, von Asylbewerbern, von Heimatlosen, die zu uns kommen. Dabei geht es auch um das sogenannte Kirchenasyl. Die Änderung des Asylrechts, die von den großen demokratischen Parteien so getragen worden ist,

hat nun auch Auswirkungen. Auf der einen Seite enthebt sie nicht der Probleme insgesamt, aber auf der anderen Seite macht die Rechtänderung es möglich, in einzelnen Fällen dann auch individueller zu entscheiden. Natürlich ist auch ein Regierungspräsident, wenn einmal Entscheidungen gefallen sind und er entsprechende Eingaben bekommt, an Recht und Gesetz gebunden und kann nicht freischöpferisch sagen, daß er hier nun anders entscheide. Sie dürfen aber sicher sein, daß in Fällen eines besonderen Engagements der Kirchen, der evangelischen Landeskirche oder von Pfarrgemeinden für einzelne Personen oder Familien mir stets Anlaß sind, den vorgetragenen Fall in einer ganz besonderen Weise noch einmal zu überprüfen. Die Abschiebung, vor der wir da und dort nicht Halt machen können, kann nur mit einer ganz besonders hohen Sensibilität häufig nach x-fachen Gerichtsentscheidungen, Entscheidungen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages oder des Landtages von Baden-Württemberg vollzogen werden. Sie dürfen mir aber glauben, daß dieses Thema mir und meinen Beamten in einer besonderen Weise schwerfällt, aber wir können und dürfen nicht individuell den Gesetzgeber spielen. Hier besteht ein großes Spannungsverhältnis. Ich möchte mich auch vor den „heißen Themen“ in diesem Spannungsverhältnis der Begegnung von Kirche, Staat und einzelnen Menschen nicht drücken, und ich gehöre auch nicht zu denen, die sagen, „das Boot sei voll“. Aber ich sage noch einmal, daß die großen Probleme in unserer Welt auch vor Ort gelöst werden müssen. Ich glaube, Herr Staatssekretär, in der Analyse und in der Beurteilung des hohen Stellenwerts der Kirchen trennt uns nichts Entscheidendes.

Ich möchte Ihnen jedenfalls für Ihr Engagement für die Dritte Welt nochmals Dank sagen, auch für alle Hilfe an Bedürftige in unserer Gesellschaft und auch für Ihr Eintreten für diejenigen, die hier Asyl begehrn. Ebenso begrüße ich Ihr großes Engagement gegen Rassismus. Da ziehen wir alle an einem Strang. Ausländerfeindlichkeit darf es in unserem Lande nicht geben.

Ich möchte dieser Tagung ein gutes Gelingen wünschen. Ich habe gehört, daß die Arbeit hier im Mittelpunkt steht, stehen muß.

(Heiterkeit)

Aber an diesem schönen Ort, Herr Oberbürgermeister, am Rhein ... – Hermann Hesse hat einmal von den Alemannen gesagt, sie lieben ihre Heimat in allen ihren Tälern und allen ihren Verästelungen, und sie sind heimatverbunden. Das gilt hier bei den Alemannen auf der einen Seite des Stromes und auf der anderen Seite. Das zeichnet sie alle aus – auch eine gewisse Fröhlichkeit. Dieser große Strom, an dem Sie tagen, ist aber auch – wie Hermann Hesse sagt – ein Zeichen dafür, daß auch alles alemannische Wasser in diesen Rhein fließt, und das macht auch ein Stück weltoffen, weltoffen für die Probleme.

Ich glaube, beides brauchen Sie und wir alle: die Heimatverbundenheit zur Lösung der Probleme und die Weltoffenheit, damit wir uns hier nicht abkapseln. Sie haben ja auch, wie ich gelesen habe, einen Badischen Abend. Das wird sicher auch ein „sym-badischer Abend“, und ich wünsche Ihnen für Ihre Arbeit und Ihre Tagung ein gutes Gelingen und Gottes Segen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Herr Schroeder.

Ich bitte dann für den Landkreis Herrn Müller.

Leitender Regierungsdirektor **Müller**: Frau Präsidentin, Herr Präsident, Herr Landesbischof, Herr Staatssekretär, Herr Regierungspräsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich befinde mich in einer wahnsinnig schwierigen Lage: Es gab einmal einen Leserbrief in der „Badischen Zeitung“, in dem zu lesen stand: Nachdem der Herr Regierungspräsident ein Grußwort gesprochen hat, sollten keine weiteren Grußworte mehr folgen, ...

(Heiterkeit, Beifall)

... weil sich doch alles wiederholt und alles schon gesagt worden ist. Und nun hat dummerweise Herr Landrat Rübsamen, den ich hier vertreten darf, geschrieben, auch ich würde ein Grußwort sprechen. Trotz der geäußerten Bedenken möchte ich das gerne tun.

In Vertretung von Herrn Landrat Rübsamen, der sich im Augenblick beim Landkreistag in Waiblingen befindet, wo sich alle Landräte und alle Fraktionsvorsitzenden der Kreistagsfraktionen im Lande versammelt haben und eine ähnliche Tagung abhalten, wie Sie heute hier, möchte ich Ihnen die Grüße des Landkreises Lörrach überbringen. Vor allem möchte ich für die Zusammenarbeit danken, die hier im Landkreis mit dem Diakonischen Werk stattfindet – alles schon angesprochen: Asylbewerber, Spätaussiedler, sozialpsychiatrischer Dienst, Kindergärten. Alles wäre ohne die Kirche nicht möglich. Vielen Dank dafür!

Ein Blick in Ihre Tagesordnung: Haushaltsberatung – auch schon angesprochen. Hier müssen wir eigentlich eine Solidargemeinschaft zwischen Kirche, Land, Bezirk, Landkreis und Gemeinde bilden. Denn es fehlt an allen Ecken und Enden: Steuerrückgang, Ausgaben mehr als zu bewältigen – alles schon angesprochen. Die Arbeitslosenzahlen steigen, die Arbeitslosigkeit wird durch die Kürzung der Arbeitslosenhilfe kommunalisiert, die Sozialausgaben steigen allein im Landkreis Lörrach in einem Jahr um etwa 12 bis 13 Millionen DM, ohne daß jemand weiß, womit dies alles bezahlt werden soll. Alles schon gesagt!

Ich möchte daher mehr an den Tagungsort appellieren – hier an Beuggen, das wichtigste, das historischste Gebäude im Landkreis, und ich möchte Sie alle ermutigen, die notwendige Muße zu finden, um die Probleme, die wir gemeinsam haben, in den richtigen Zusammenhang stellen zu können. Denn sie befinden sich hier in der Sonnenburg Beuggen, die heute ihrem Namen alle Ehre macht.

(Zuruf: Die Sonnenburg ist weiter oben!)

– Ja, die Sonnenburg ist zwei Stockwerke höher.

Die Sonne jedenfalls macht Beuggen heute alle Ehre. Beuggen, eine alte Deutschritter-Kommende; seit 1268 an diesem Platz; eine Stätte, die mich immer erschauern läßt, einfach aufgrund der historischen Daten, die mit diesem Haus verbunden sind:

Zum Beispiel 1273, als Rudolf von Habsburg – hier aus dem Aare-Tal bei Brugg – zum König gewählt worden ist. Rudolf von Habsburg, der ständig mit dem Bischof von Basel in Fehde lag, hat sich hier in diesem Saal mit ihm getroffen und hat gesagt: Herr Bischof, wir wollen unsere Fehde beenden, jetzt bin ich König von Deutschland, jetzt müssen wir gemeinsam an einem Strang ziehen. – Und das wurde dann auch gemacht. Übrigens, damals herrschten hier recht strenge Sitten. Die Frau von Rudolf von Habsburg, deren – allerdings leerer – Sarg sich im Münster von Basel

befindet – die wirkliche Grabstätte ist St. Paul in Österreich –, mußte damals vor den Toren Beuggens übermachten. In die Kommende durften keine Frauen hinein.

1356 – Erdbeben von Basel. Auch das hat dieses Gebäude gesehen, ohne daß es zerstört worden wäre – im Gegenteil, es mußte die deutschen Ritter aus Basel in der Rittergasse hier aufnehmen. Ab 1400 dann Niedergang der Komturei! Wenn Sie das Buch von Eugen Zeller „Aus sieben Jahrhunderten der Geschichte Beuggens 1246-1920“ lesen, dann sehen Sie dort Überschriften wie „Der Komtur, ein Schwerenöter“, „Ein Despot“, „Ein Raufbold“, „Zwei stets abwesende Hausväter“. Was zeigt, daß es damals hier sehr schlimm zugegangen ist, was schließlich zum Bauernkrieg geführt hat und 1425 zu großen Plünderungen. 1633 – Dreißigjähriger Krieg – Hauptquartier des schwedischen Generals Horn, und nachdem dieser tot war, dann seines Nachfolgers, des Herzogs Bernhard von Weimar, nach dem hier ein Zimmer benannt ist, und 1638 die Schlacht von Rheinfelden, bei der Bernhard von Weimar die Kaiserlichen geschlagen hat. Dann 1677 – das Heer Ludwigs XIV., das schwere Plünderungen beging und damals auch das zweitbedeutendste Gebäude des Landkreises, nämlich die Burg Rötteln, zerstört hat. Schließlich die Koalitionskriege mit Schlachten hier vor Ort und die Befreiungskriege 1813/14, wovon jetzt noch ein Denkmal am Nordostende des Parks kündet. Damals sind 3.000 Typhus-Kranke in Beuggen gepflegt worden und zu Tode gekommen und auf der östlichen Seite im Park beerdigt worden.

Weiter die sagenumwobene Geschichte 1815/16, nach der Kaspar Hauser hier gefangen gehalten worden sein soll. Durch den Reichsdeputationshauptschluß war Beuggen an das Haus Baden gekommen und ist später Luise Karoline Geyer von Geyersberg, der 2. Frau von Großherzog Karl Friedrich, vermacht worden. Die Geschichte von Kaspar Hauser, der angeblich hier im Gartenhäuschen gefangen gehalten worden sein soll, wird damit belegt, daß er später das Wappen des Komturs Johann Franz Reinach, das er als Dreijähriger am Gartenhäuschen gesehen haben soll, nachzeichnen konnte. Dankenswerterweise geht übrigens der jetzige Hausherr, Pfarrer Hans-Jürgen Schmidt, der Geschichte nach. Es fanden schon zwei Vortragsveranstaltungen hierzu statt. Bisher ist die Geschichte allerdings nur eine Legende.

Ab 1820 wurde Beuggen unter Christian Heinrich Zeller ein Brüder- und Kinderhaus mit Lehrerseminar nach den Ideen von Carl Friedrich Spittler und Johann-Heinrich Pestalozzi, der übrigens 1826 ebenfalls hier in diesem Saal zu Besuch gewesen ist. Und schließlich wurde 1985 Schloß Beuggen zur Evangelischen Tages- und Begegnungsstätte.

Wenn man diese Geschichte – das waren nur kleine Auszüge – Revue passieren läßt, dann sieht man, welch einmalige Bedeutung dieses Hauses für den Landkreis Lörrach hat. Ich kann Ihnen nur empfehlen, trotz aller Schwierigkeiten, die vorhin angesprochen worden sind, in dieser Woche dieser Geschichte nachzugehen, und ich möchte zur elften Tagung der 8. Landessynode folgenden Reim machen:

*Muß alle Synoden
an Beuggen Rhein – trotz Haushaltsqualen.*

(Heiterkeit, Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank für Ihre guten Wünsche – und dann bitte ich den Oberbürgermeister von Rheinfelden, Herm Niethammer, um sein Grußwort.

Oberbürgermeister Niethammer: Frau Präsidentin, Herr Landesbischof, Herr Staatssekretär, Herr Regierungspräsident, meine Damen und Herren! Wenn man nach dem Regierungspräsidenten kein Grußwort mehr sprechen darf, hat mich dies jetzt natürlich schon etwas verwirrt. Ich versuche, nun eine Rechtfertigung zu bringen; dies kann natürlich nur für die Landesverwaltung gelten, und damit ist auch das Landratsamt gemeint. Wir halten hier aber die kommunale Selbstverwaltung so hoch, daß ich hier durchaus noch ein paar Worte zu dem Thema sagen will.

(Heiterkeit, Beifall)

Ich heiße Sie ganz, ganz herzlich willkommen hier im Schloß Beuggen, und ich freue mich, daß Sie hier bei uns tagen. Ein paar Dinge sind mir noch aufgefallen: Einige – so habe ich vorhin gehört – sind noch nicht da, sie kommen wohl noch. Ich hoffe, dies liegt nicht daran, daß wir seit 14 Tagen neue Züge, neue Triebwagen hier auf der Hochrheinstrecke einsetzen, was zwar sehr positiv, was sehr gut ist, wovon ich aber hörte, daß anfänglich mancher Zug noch steckenblieb und Ersatzzüge erst eine 1/2 oder 1 Stunde später kommen konnten. An dem wird's wohl nicht liegen.

Ein zweiter Punkt ist mir auch aufgefallen, aber der geht doch schon sehr ins Politische hinein. Sie tagen sonst normalerweise in Bad Herrenalb, und ich kenne dies sehr wohl, und ich kenne auch das Albtal, wo ja auch ein sehr guter öffentlicher Personennahverkehr herrscht, eine sehr gute Anbindung vorhanden ist. Mir ist aber eigentlich bewußt geworden, daß dieses Bad Herrenalb ja zum Kreis Calw gehört und nicht zu Karlsruhe, und dieses Calw gehört zwar jetzt mittlerweile auch zum Regierungspräsidium Karlsruhe, also zum badischen Teil, aber wenn ich es recht sehe, ist dieses Calw doch sehr württembergisch und sehr schwäbisch ausgerichtet, so daß ich sehr froh bin, daß Sie auch einmal im Badischen eine Tagung Ihrer Synode abhalten.

(Heiterkeit, Beifall)

Aber ich weiß natürlich, daß Herrenalb sehr nach Karlsruhe konzentriert ist.

Ein paar andere Bemerkungen, die ich mir noch aufgeschrieben habe: Haushalt! Das wurde von allen schon angesprochen. Meine Damen und Herren, ich will das auch tun. Wir tagen hier auch als Stadt und Gemeinderat in Schloß Beuggen eigentlich sehr oft, und zwar immer bei bedeutenden Anlässen. Ich überlege mir die ganze Zeit schon, ob ich hier auch einmal Haushaltsberatungen durchführen soll – gerade in der etwas schwierigen Situation. Wenn Sie nun erlauben, werde ich am Ende der Woche nachfragen, wie gut die Haushaltsberatungen bei Ihnen gelaufen sind, und sollten sie hier gut gelaufen sein, würde ich meinem Gemeinderat vorschlagen, daß wir hier auch einmal Haushaltsberatungen durchführen.

(Heiterkeit)

Zur Stadt ganz kurz: Rheinfelden – mittlerweile 31.000 Einwohner, gerade in den letzten Jahren noch einmal sehr stark gewachsen, mit sehr vielen Fremden, auch Aussiedlern. Dies war schon angesprochen. Wir haben dadurch natürlich auch eine Menge neuer Aufgaben bekommen, zum Beispiel die Schaffung von Kindergärten. Ich bin froh, daß dies in Rheinfelden wohl gelingen wird, daß wir die Kindergartenplätze so auf die Reihe kriegen werden, daß wir auch dem Gesetz entsprechen, wie dies in der modifizierten Form geschaffen worden ist. Ich danke dabei gerade auch speziell der evan-

gelische Kirche, die dazu beigetragen hat, daß wir hier zu guten Ergebnissen gekommen sind und die Kindergärten nicht nur ausgeweitet, sondern sie auch qualitativ verbessert haben.

Meine Damen und Herren, zum Thema Wachstum und Ausländer ist diese weltoffene Stadt ein ganz besonders gutes Beispiel. Der Name Rheinfelden ist vorher schon des öfteren gefallen, auch schon in den vergangenen Jahrhunderten. Damals gab es aber dieses badische Rheinfelden noch nicht; es ist mittlerweile erst 75 Jahre alt. Wenn damals von Rheinfelden die Rede war, dann war immer das schweizerische Rheinfelden gemeint, und wir haben dem eigentlich nur nachgemacht und den Namen übernommen und nennen uns nun Rheinfelden/Baden. Wir haben sehr viele Fremde und Ausländer in diesen 75 Jahren Geschichte bei uns aufgenommen, und ich bin eigentlich sehr froh, daß in dieser Stadt ein friedliches und freundschaftliches Miteinander zwischen Fremden und Einheimischen stattfindet – auch wenn manchmal im Asylbewohnerheim Probleme entstehen.

Meine Damen und Herren, zwei aktuelle Aspekte noch: Ich weiß nicht, wie Sie hierher gekommen sind, wenn Sie nicht mit dem Zug gekommen sind. Wahrscheinlich ist Ihnen dabei die enge Zufahrt aufgefallen, die uns alle etwas belastet. Mancher Bus kommt hier nicht herein. Wir wollen dafür sorgen, daß dieses Schloß Beuggen noch offener wird und noch besser angefahren werden kann. Deshalb wollen wir eine neue Zufahrt schaffen, und zusammen mit dem Land und mit der Bahn hoffen wir, daß wir dies in den nächsten zwei Jahren über die Runden kriegen, so daß Sie zur nächsten Landessynode, wenn Sie wieder einmal hierherkommen, bessere Zufahrtsbedingungen haben werden.

Ein anderes Thema möchte ich noch ansprechen, das mit diesem Strom verbunden ist: Wir wollen hier ein neues Kraftwerk bauen. Die Arbeiten sind in Vorbereitung, die Genehmigungsunterlagen liegen vor, und die Behörden entscheiden derzeit über die Genehmigung. Dies betrifft auch Schloß Beuggen. Es gibt hier gewisse Befürchtungen, und es gibt auch einige Probleme, die dabei gelöst werden müssen. Wir wollen als Stadt, daß dieses neue Kraftwerk gebaut wird. Wir wollen aber auch, daß alles unternommen wird, daß dieses wunderschöne Haus, diese Institution hier erhalten und ihr kein Schaden zugefügt wird. Herr Müller, ich habe mich vorhin sehr gefreut – ich habe dies so deutlich noch nie gehört –, daß Sie gesagt haben, dies Haus hier sei das wichtigste und bedeutendste Haus im ganzen Landkreis. Ich gehe davon aus, daß Sie dies hier nicht zum ersten Mal gesagt haben, sondern daß Sie das ständig wiederholen.

(Heiterkeit)

Ich schließe mich dem voll an, und ich freue mich, daß Sie hier sind und wünsche Ihrer Versammlung und Ihren Beratungen einen guten Verlauf. Außerdem wünsche ich Ihnen für den Mittwochabend einen schönen Badischen Abend. Herzlichen Dank!

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Vielen Dank, Herr Niethammer. – Dann darf ich Herrn Klein um sein Grußwort bitten.

Landgerichtspräsident Klein: Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr verehrter Herr Landesbischof, meine Damen und Herren! Wenn es zutrifft, daß derjenige Synodale der beste ist, der nichts zu sagen hat und trotzdem schweigt, ...

(Heiterkeit)

... stand ich in meiner aktiven Zeit als Landessynodaler glücklicherweise nicht ganz am Ende der synodalen Lokationsliste.

(Heiterkeit)

Denn nach den Feststellungen meiner Töchter war nach zweijähriger Zugehörigkeit zur Synode in den gesamten Protokollen über unsere Sitzungen nur ein Wort von mir aufgenommen worden, nämlich meine Antwort auf die Frage des Präsidenten Dr. Angelberger, ob ich die Wahl zum Schriftführer annehme.

(Erneute Heiterkeit)

Ich habe damals meine darüber enttäuschten Töchter mit dem Hinweis getröstet, daß dieser doch relativ bescheidene Beitrag gleichwohl laut Protokoll mit Beifall bedacht worden sei.

(Heiterkeit)

Ich war damals Mittelbänkler in der Synode. Rechts neben mir saß der Synodale Engelhardt, links der Synodale Bayer. Nachdem Herr Professor Engelhardt zum Landesbischof gewählt wurde und sein Nachrücker bzw. Nachsitzer, Herr Schmoll, zum Prälaten aufstieg und Hannes Bayer Präsident der Synode geworden war, schied ich aus der Synode aus. Ich sah meine Aufgabe als erfüllt an.

(Erneut große Heiterkeit und Beifall)

Ich grüße und begrüße Sie als Landgerichtspräsident, der bis vor kurzem – nämlich bis zum 31.12.1974 – auch für Beuggen zuständig war, herzlich hier im Land der Alemannen! Über die Deutung des Namens „Alemanne“ herrscht hier immer noch Streit. Eine Wendung, die in einer griechisch sprechenden Quelle des dritten Jahrhunderts überliefert ist, bietet eine wenig sympathische Deutung. Danach und nach der Deutung Felix Dahns waren die Alemannen „zusammengelaufene und zusammengespülte Männer“. Jakob Grimm dagegen hat es mit der Übersetzung „ausgezeichnete Männer“ versucht, was dem Selbstverständnis der Alemannen sehr viel näherkommen dürfte.

Als Sie sich entschlossen haben, Ihre Tagung hier in Beuggen abzuhalten, haben Sie sich sicherlich nicht nur von den landschaftlichen Reizen und dem attraktiven Schloß leiten lassen, sondern sich auch an die Worte des Königs Chlodwig aus dem „Trompeter von Säckingen“ meines hier im Bezirk tätig gewesenen Kollegen Scheffel erinnert:

... und empfehl' hauptsächlich Euch am Oberrhein die Alemannen. Diese haben schwere Schädel. Diese sind noch trotz' Heiden, macht' mir diese fromm und artig.

(Heiterkeit)

Diese Zeiten Fridolins sind – wie wir alle wissen – längst vergangen. Gleichwohl ist es in einer Zeit, in der die Landessynode ihr Gewerbe im Umherziehen – wenn auch ohne Wandergewerbeschein – ausübt, nützlich und höchst willkommen, daß sie auch einmal am Oberrhein bei den Alemannen tagt und nächtigt. Ich wünsche der Tagung einen guten Verlauf.

(Starker Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Vielen Dank, Herr Klein. Nachdem nun die Alemannen gebührend gewürdigt worden sind, wollen wir auch die Schwaben zu Wort kommen lassen. Bitte, Herr Dr. Seitter!

Präsident Dr. Seitter: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Synodale, verehrte festliche Versammlung! Ich möchte die Grüße der württembergischen Landessynode überbringen. Gestatten Sie aber zunächst eine ganz persönliche Bemerkung:

Am 18. Februar 1965 – also vor fast 30 Jahren – war mein erster Synodaltag. Wir sitzen in Württemberg in der Synode nach dem Alter. Ich war der Jüngste und hatte deshalb den besten Platz, nämlich den letzten. Sie wissen, aus welchen Gründen. Allerdings – an diesem ersten Tag war ich gleichzeitig vorne, denn bei uns sind wiederum die Jüngsten Schriftführer, und so konnte ich mich mittags nicht davonstehlen, was ich eigentlich vorhatte. Ich mußte also dem Herrn Präsidenten die Frage stellen, ob er mich wegen eines wichtigen Termins nicht entschuldigen könnte. Er hat dann gefragt, was es denn Wichtigeres gäbe als die Synode. Ich sagte, ich habe heute Mittag die standesamtliche Trauung, und wenn ich zu spät komme, hat meine Frau gesagt, sie sage dann nein.

(Heiterkeit, Beifall)

Nun habe ich mich nach 30 Jahren entschlossen, nicht mehr zu kandidieren, weil ich damit den Beweis erbringen möchte, daß auch 30 Jahre Synode eine Ehe doch nicht ganz zerstören können und meine Ehe doch die Synode überleben muß.

Aber eines war doch mein Wunsch: Daß ich vor meinem Ausscheiden einmal nach Baden komme und Sie hier grüßen kann. Das hat auch einen persönlichen Grund, denn ich bin im Grunde genommen – das wissen wahrscheinlich einige Leute unter Ihnen noch besser – ein Alt-Badener. Ich bin in der Gegend von Backnang geboren, bin in Backnang in der Oberschule für Jungen zur Schule gegangen, und neben dieser Schule steht die Stiftskirche. Dort ist die Grablege der badischen Markgrafen. 1297 gab es eine sicherlich sehr hübsche und tugendsame Prinzessin, und ein Württemberger hatte auf sie ein Auge geworfen und hat dabei natürlich auch erheblichen Landbesitz mitgenommen, wie es so auch eine gewisse Art war. Dadurch bin ich aber kein richtiger Badener, sondern nur ein Alt-Badener. Mir war es aber von vornherein wichtig, daß wir die guten Verbindungen, die schon immer da sind, auch auf synodaler Ebene ausbauen.

Ich erinnere mich daran, als ich Vorsitzender des Finanzausschusses war, daß ich damals schon – vor 15 Jahren – mit Herrn Gabriel, der damals Ihr Finanzausschußvorsitzender war, enge Beziehungen aufgenommen habe. Ich freue mich sehr darüber, daß sich die Ausschüsse treffen, und es gibt auch andere Verbindungen, etwa im Kontaktausschuß. Da kam uns sehr zugute, daß die Badener einen sehr ausgeprägten demokratischen Sinn haben, denn es waren bei diesen Kontaktgesprächen schon immer auch die Präsidien der Synoden vertreten. Da konnte man uns Württemberger von der anderen Seite aus auch nicht übergehen, und so haben sich gute Beziehungen abgespielt. Ich bin auch immer sehr dankbar, daß die badische Synode bei uns gut vertreten ist. Und ein solches Grußwort vermittelt doch sehr viel an Gemeinsamem; die Probleme sind ja doch sehr ähnlich. Da ist es eine große Bereicherung, daß wir uns gegenseitig austauschen. Herzlichen Dank den Synodalen unter Ihnen, die uns immer wieder gern begleitet haben.

Nun haben wir natürlich auch in Württemberg das Hauptproblem auf der finanziellen Seite. Das kam für uns sehr überraschend, und zwar aus einem typischen Grund. Wenn

Sie unsere Protokolle nachlesen – oder vielleicht haben Sie es in der Zeitung gelesen –, dann wissen Sie, daß unser früherer Oberkirchenrat Dr. Bauer in einer seiner letzten Sitzungen – etwa vor 2 Jahren – sehr zornig war, und er hat sich sogar – das ist bei seinem Naturell etwas ungewöhnlich – soweit verstiegen, daß er gesagt hat: „Wir sind im Sturm, und der Kapitän schlafst!“ – Mit dem Kapitän war die Landessynode gemeint. Das kommt daher, daß es auch in den fetten Jahren eigentlich selbstverständlich war, daß man immer vom Sparen sprach. Sparen macht in unserer Landschaft direkt Lustgefühle.

(Heiterkeit)

Und so war immer der Eindruck, daß es uns schlecht geht, und als es uns tatsächlich schlecht ging, hat es zunächst niemand ernst genommen. Deshalb sprach er von dem „schlafenden Kapitän“.

Vor drei Wochen hatten wir eine Begegnung in Rudolstadt mit unserer Partnerkirche, und da kamen der Ältestenrat der Landessynode und der ständige Ausschuß der Thüringer Kirche zusammen, und das Thema war die schwierige finanzielle Lage in den neuen Bundesländern, aber nun auch in den alten Ländern, speziell bei uns. Der dortige Präsident ist ein Mann, der sagt, was er denkt. Die Stasi hat zwar versucht, ihm das abzugewöhnen und ihn eineinhalb Jahre zu trostlosen Bedingungen eingesperrt, aber sie hat ihn in diesem Punkt „nicht gebessert“. Er sagt auch heute noch, was er denkt. Er ist Mathematiker und zur Zeit Betriebsratsvorsitzender einer großen Firma, und er hat es da auch mit dem Problem des Geldes und der ganzen Not, die vorhin angesprochen wurde, zu tun. Er hat die Problematik so zusammengefaßt: „Wie wollen wir von der Kirche anderen Ratschläge geben, wenn wir, die wir an das Teilen denken, doch selber mit dieser Frage nicht klarkommen?“

Nun möchte ich vielleicht nicht ganz so pessimistisch sein, denn es ist in manchen Punkten schon einiges geschehen. Denken Sie einmal an das gemeinsame Pfarramt. Wir müssen uns aber dazu bekennen, es ist mit guten Ratschlägen schwierig, wenn man sieht, wie die Situation oft unvergleichbar ist. Wie soll ich denn vom Teilen sprechen, wenn auf der einen Seite ein Pfarrer vier unversorgte Kinder hat und Alleinverdiener ist – was ja der Regelfall ist –, während auf der anderen Seite eine junge Frau mit Recht ins Pfarramt will, aber mit einem Arzt verheiratet ist. Ich kann nicht sagen, weil sie verheiratet ist, soll sie benachteiligt werden; vielleicht ist ihr Mann morgen schon arbeitslos. Das sind also derart schwierige Entscheidungen, die wir zum Teil im Landeskirchenausschuß – das ist gleichzeitig eine Art Gericht – dann zu behandeln haben, wo man dabei oft verzweifeln könnte.

Da war es mir ein großes Erlebnis – und mit dem möchte ich schließen –, als ich am Donnerstag von einer Dienstreise in die Ukraine zurückkam. Es wurde in Sarata eine Kirche eingeweiht, und dabei wurde mir bei den Gesprächen mit den Vertriebenen in diesem Zusammenhang eines deutlich: Als diese im 19. Jahrhundert nach Südrussland kamen, waren dort ungefähr neunzehn verschiedene Völkerstaben vorhanden, ein katastrophales Hungergebiet, und nach kurzer Zeit konnte man schon von weiterem sehen, was ein deutsches Dorf war. Dabei darf man einen Fehler nicht machen – der wäre verheerend –, nämlich zu sagen, daß das an den Genen liegt. Das lag am Bewußtsein. Es waren fromme, gläubige Leute, die hier ausgewandert sind. Das hat die Landschaft verändert. Ich bin der Meinung, das beste, was wir in dieser

Notzeit, der wir entgegengehen, bringen können, ist eine Veränderung des Bewußtseins. Es ist merkwürdig, daß das gar nicht unser Ziel ist, sondern man trachtet erst nach dem Reich Gottes. Aber es ändert sich so, und es ist eine Frucht. Es ist eine wichtige Frucht der Kirchen, daß sich so viel ändert und ändert kann.

Ich möchte Ihnen recht gute Beratungen wünschen und ein schönes und geistreiches gesegnetes Zusammensein an diesem wunderschönen Platz. Danke schön.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Herr Dr. Seitter!

Liebe Synodale, Herr **Prälat Bechtel** ist mit Ablauf des September in den Ruhestand getreten. Er stammt aus Handschuhsheim und war seit 1962 im Dienste unserer Landeskirche tätig. Sein beruflicher Werdegang führte ihn über Freiburg und Überlingen nach Haag, wo er acht Jahre lang als Pfarrer wirkte. Weitere acht Jahre war er dann Schuldekan im Bezirk Neckargemünd, bevor er 1980 Prälat für Nordbaden wurde.

Neben anderen Pflichten sitzt er im Verwaltungsrat des Lanz-Krankenhauses und im Vorstand des Schulvereins des Bach-Gymnasiums in Mannheim. Sein Amt brachte es mit sich, daß er als Pastor pastorum viele Konfliktfälle zu bearbeiten und zu schlichten und auszuhalten hatte. Fleiß und Beharrlichkeit werden ihm nachgesagt. Unermüdlich hat er sich seinen Aufgaben gewidmet. Ich persönlich, lieber Herr Bechtel, kenne Sie ja erst seit fünf Jahren hier in der Synode, und da haben Sie sich eher im Sinne von Herm Klein verhalten, das heißt, sich nicht in den Vordergrund gedrängt mit Beiträgen. Aber wir werden Ihre bedächtigen, wohlüberlegten Fragen, Voten und Worte, Ihre Andachten und Predigten vermissen.

Im Namen der Synode wünsche ich Ihnen einen guten langen Ruhestand mit verlässlicher Gesundheit. Gottes Segen begleite Sie.

(Sie übergibt ihm
unter langanhaltendem Beifall des Plenums
ein Geschenk.)

Prälat i.R. **Bechtel**: Ich habe die besondere Erlaubnis von der Frau Präsidentin, zwei Sätze des Dankes zu sagen.

Frau Präsidentin, verehrte Damen und Herren, vielen Dank für die freundlichen Worte. Gestatten Sie mir zwei Hinweise: Ich habe immer ganz hohen Respekt davor gehabt – und habe das auch im persönlichen Gespräch in den Ausschüssen gelegentlich zum Ausdruck gebracht –, daß die gesamte Arbeitsfülle in der Synode von Ehrenamtlichen getan wird, sowohl von denen, die nicht Theologen, nicht im kirchlichen Dienst sind, also außerhalb ihres Berufsfeldes stehen, als auch von den aktiven, im kirchlichen Dienst Befindlichen, die dies sozusagen zu ihrem eigentlichen Auftrag dazu tun.

Was für mich immer sehr beeindruckend war – und davon habe ich nicht viel geredet, sondern ich habe es nun einfach gemacht: Ich war der Meinung, daß die geistlich-theologische Arbeit, die hier in der Synode bei den Schwerpunktthemen getan wird, in unser Land hineinvermittelt werden muß, und ich habe das auch getan bei meinen Besuchen in den Kirchenbezirken, in den Gemeinden, bei der Planung von Pfarrkollegs und auch immer wieder, wenn ich Bescheide bei Visitationen auszufertigen hatte, indem ich darauf hingewiesen habe, was hier in der Landessynode

an theologischer Arbeit geschieht. Ich war damals bei meiner ersten Anwesenheit einer Synodaltagung gleich davon beeindruckt, wie 1980 das Thema „Christen und Juden“ hier in der Landessynode aufgegriffen wurde und dann auch sehr prägend in unsre Landeskirche hineinwirkte. Wichtige Schwerpunkttagungen folgten, zu den Menschen im ländlichen Raum, zu Fragen der Umwelt und immer wieder zu Fragen von Frieden und Gerechtigkeit.

Ich bin sehr dankbar dafür, daß wir als Prälaten hier in der Synode nun auch immer wieder einen gewissen Freiraum hatten, und diesen Freiraum habe ich nun allerdings auch ausgefüllt – so im Bewußtsein der Verantwortlichkeit – wie mein Vorgänger mir damals mit auf den Weg gab: Ihr seid die Freiherren der Landeskirche –, aber ich sah diese Freiheit gebunden von der Verantwortlichkeit, die dieses Amt in unserer Landeskirche uns auferlegt.

Ich wünsche meiner Nachfolgerin viel Freude und ebensoviel Bereicherung aus der Synode, wie ich sie erfahren habe, und Ihnen Gottes Geleit für Ihre weitere Arbeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Herr Bechtel.

Zwar kann man überhaupt nicht genug Grußworte haben, aber trotzdem kommt jetzt das letzte. – Herr Schmidt, bitte!

Pfarrer Hans-J. **Schmidt**: Liebe Frau – Präsidentin, lieber Herr Engelhardt, liebe Schwestern und Brüder, sehr geehrte Damen und Herren! Ich begrüße Sie im Rittersaal von Schloß Beuggen. Ich begrüße Sie in einem Raum, der aus dem 13. Jahrhundert stammt, und der Raum war für die tägliche Versammlung der geistlichen Gemeinschaft des deutschen Ritterordens. Insoweit befinden Sie sich als unsere Landessynode am richtigen Ort. Der Raum, durch den Sie gegangen sind, um hierher zu gelangen, unser sogenannter Seminarsaal, stammt in heutiger Gestaltung aus dem 18. Jahrhundert und ist ebenfalls der Raum für die tägliche Versammlung der geistlichen Gemeinschaft des Ordens. Wenn Sie diese beiden Räume miteinander vergleichen, dann spüren Sie etwas vom Wechsel in der Geschichte. Gerade darum ist es mir wichtig, Sie zu begrüßen mit dem Hinweis auf das Kontinuum in diesem Wechsel der Geschichte, und hier in Schloß Beuggen gibt es ein doppeltes Kontinuum.

Das eine ist die geistliche Struktur des Alltagslebens, das waren in der Ordenszeit die Stundengebete, und das sind heute unsere Tagzeitengebete. Bis zum heutigen Tag gibt es darüber hinaus ein zweites Kontinuum, das ist das Leitwort von Schloß Beuggen:

Unsere Hilfe steht im Namen des Herren, der Himmel und Erde erschaffen hat...

Das ist sozusagen der Nachrichtenteil des Leitwortes von Schloß Beuggen, und jetzt kommt der Verheißungsteil:

... und der nicht fahren läßt das Werk seiner Hände.

Die Tagzeitengebete werden auch in dieser Woche stattfinden, weil sie zum Haus gehören, die Morgengebete und die Abendgebete in der Ihnen vertrauten synodalen Praxis. Zu den Mittagsgebeten und zu den Nachtgebeten bin ich in der Schloßkirche. Das Mittagsgebet findet dann jeweils um 12.05 Uhr statt, das Nachtgebet habe ich zu Ihren Gunsten – wie ich hoffe – von 22.00 Uhr auf 22.15 Uhr verlegt.

Ich möchte Ihnen daneben zwei Schloßführungen anbieten – die eine heute, die andere am Mittwoch, jeweils um 14.00 Uhr. Treffpunkt ist jeweils vor dem Schloß. Diejenigen von Ihnen, die Zeit haben und etwas über Schloß Beuggen wissen möchten, werde ich gerne durch das Haus führen, um einiges zu erzählen – sozusagen in Erweiterung dessen, was wir von Herrn Müller schon gehört haben.

Bevor ich Ihnen noch einen praktischen Hinweis geben möchte, möchte ich noch was zu Herrn Meinders und den Seinen sagen: Ich empfand die Kooperation zwischen der synodalen Vorgruppe und unserer Mitarbeiterschaft in Schloß Beuggen als ausgesprochen positiv und angenehm, und ich möchte Ihnen zu der Qualität Ihrer synodalen Vorgruppe gratulieren.

(Beifall)

Selbige jedenfalls hat mir bedeutet, daß Sie, die Synodalen, immer wieder in den Kopierraum müßten. Das ist der Raum hier gleich nebenan, ein Raum, der sonst Kapitelzimmer heißt, und wenn Sie nicht da sind, ist das mein Arbeitszimmer. Wenn Sie vom Flur aus diesen Raum betreten wollen, könnte es eine gewisse Schwierigkeit geben. Die Türhöhe beträgt genau 177 cm. Es empfiehlt sich beim Betreten dieses Raumes, sich ein wenig zu beugen. Ich will damit nicht gesagt haben, daß der Name Schloß Beuggen sich von dieser Türe ableitet. Der Name von Schloß Beuggen ist nach einer Theorie so zu erklären, daß der Rhein hier aus einer Kurve, einer Rheinbeuge, kommt. So erklärt sich der Name. Aber die Türe ist trotzdem wichtig. Diejenigen von Ihnen, die länger als 177 cm sind und keine alemannischen Schwertschädel haben, müßten an dieser Stelle etwas aufpassen. Ich habe schon manchen kirchenleitenden Kopf leiden sehen wegen dieser Tür.

Ich wünsche Ihnen eine gute und gesegnete Woche hier bei uns in Schloß Beuggen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Damit haben wir unseren ersten Tagesordnungspunkt geschafft.

II Bekanntgaben

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich komme zu den Bekanntgaben:

Am 20.9.1995 hat die **Liturgische Kommission** als Nachfolger von Herrn Pfarrer i.R. Riehm Herrn Pfarrer Religionslehrer Dr. Ulrich Wüstenberg, Heidelberg, zum Vorsitzenden gewählt. Herr Dr. Wüstenberg ist kooptiertes Mitglied der Ausschusses. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde der Synodale Dr. Krantz gewählt, er ist Nachfolger von Professor Dr. Nestle.

Unser ehemaliger Synodalkollege Herr Dr. Nestle wurde als Mitglied in die Liturgische Kommission kooptiert.

Der Konsynodale Nelius hat sich zur Mitarbeit im **Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“** bereit erklärt und ist damit in diesem besonderen Ausschuß.

Frau Dr. Gilbert als Vorsitzende des Freundeskreises der Evangelischen Akademie führt einen großen Vorrat an Glocken mit sich, die sie Ihnen gerne verkaufen möchte – zugunsten von drei Projekten beim **Umbau des Hauses der Kirche in**

Herrenalb. Das nähere hat Ihnen der Präsident schon in seinem Brief vom 31.8. mitgeteilt. Ich bitte Sie, auch den dort beigelegten Prospekt über die Verwendung dieser Gelder zu beachten.

Die **Kollekte** des Gottesdienstes gestern abend zur Eröffnung der Landessynode, die bestimmt ist für die Frauenarbeit der Presbyterianischen Kirche im Sudan, hat 1.170 DM betragen. Vielen Dank!

Heute findet um 14.30 Uhr in Zimmer 310 im 2. Obergeschoß, Sitzungszimmer des Ältestenrates, eine kurze Sondersitzung des Landeskirchenrates statt – zur Beratung des Eingangs OZ 11/6: Änderung kirchlicher Gesetze auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung. Die Mitglieder des Landeskirchenrates werden hiermit zu dieser Sondersitzung eingeladen.

Das waren die Bekanntgaben.

III Entschuldigungen

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Für die ganze Tagung sind die Synodalen Knebel und Roth aus familiären Gründen entschuldigt. Einige Synodale sind zeitweise verhindert.

IV Nachruf

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir kommen nun zu einem Nachruf.

Ich bitte Sie, sich zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen.)

Herr **Oberkirchenrat** i.R. Karl Theodor **Schäfer** ist am 13. Juni 1995 im Alter von 68 Jahren nach schwerer Krankheit gestorben. Herr Oberkirchenrat Schäfer arbeitete von Oktober 1969 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1989 in der Landessynode mit. Im aktiven Dienst unserer Landeskirche war er seit 1951, zuerst in Karlsruhe, dann in Freiburg, Freiamt Keppenbach, Müllheim. Dort war er zunächst Pfarrer und später Dekan. Mit 42 Jahren schon wurde er Oberkirchenrat. Er war in verschiedenen Referaten tätig, zuständig zum Beispiel für Ökumene und Mission und Jugendarbeit. Er war dann Ausbildungsreferent für alle kirchlichen Mitarbeiter und schließlich von 1976 an bis zu seinem Ausscheiden Personalreferent.

Ich bitte den Herrn Landesbischof um ein Gebet für unseren verstorbenen Bruder.

(Landesbischof Dr. Engelhardt spricht ein Gebet.)

V Glückwünsche

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Folgende Glückwünsche darf ich aussprechen:

Am 14. März ist der Synodale Bubeck 65 Jahre alt geworden, am 30. April Herr Dr. Götsching 75 Jahre und am 19. Mai Frau Grandke 65 Jahre. Herzliche Glückwünsche allen dreien.

(Beifall)

VI

Verpflichtung eines Synodalen

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir haben heute auch einen Synodalen zu verpflichten nach § 114 unserer Grundordnung.

Ich bitte das neue Mitglied unserer Landessynode, Herrn **Dr. Michael Hoffmann**, nach vorne zu kommen.

Herr Hoffmann gehört der Landessynode bereits seit dem Frühjahr 1995 an, konnte aber durch anderweitige Verpflichtungen an der Frühjahrstagung nicht teilnehmen. Er ist nun während dieser Herbsttagung zu verpflichten. – Bitte erheben Sie sich.

(Die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen.)

Herr Dr. Hoffmann, nach § 114 unserer Grundordnung ist Ihnen folgendes Versprechen abzunehmen.

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Ich bitte Sie nachzusprechen: Ich verspreche es.

Synodaler **Dr. Hoffmann**: Ich verspreche es.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Bitte, nehmen Sie wieder Platz.

Der neue Synodale möchte dem **Hauptausschuß** zugewiesen werden. Hierüber hat die Synode zu entscheiden. Gibt es gegen diesen Wunsch irgendwelche Einwendungen? – Ich sehe keine Wortmeldung. Herr Hoffmann, dann sind Sie Ihrem Wunsche entsprechend diesem Ausschuß zugewiesen.

VII

Feststellung der Anwesenheit und Beschußfähigkeit

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Reger wird nun zur Feststellung der Anwesenheit und der Beschußfähigkeit die Namen aufrufen.

(Synodaler Reger ruft die Namen der Synodalen auf.)

Vielen Dank. Damit ist die Beschußfähigkeit festgestellt.

Ich sehe einige schon an, daß Sie nach einer Pause lehzen, aber ich würde noch gerne den Tagesordnungspunkt VIII erledigen und uns dann erst eine Pause gönnen.

VIII

Aufruf der Eingänge* und deren Zuteilung an die Ausschüsse

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Bitte nehmen Sie die Liste der Eingänge vor. Die Eingänge werden aufgerufen und an die Ausschüsse zugeteilt, wie es der Ältestenrat beschlossen hat:

11/1:** Antrag des besonderen Ausschusses der Landessynode „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ vom 13.04.1995: Neufassung des „Wehrpflichtigen-Rundbriefs“

Zuständig: Hauptausschuß und Bildungsausschuß, Bericht durch den Bildungsausschuß

* Die Eingänge wurden nicht vorgelesen, da sie den Mitgliedern vorlagen.

** 11/1 – 11. Tagung, Eingang Nr. 1

11/2: Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines **Nachtrags zum Haushaltsplan** der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr **1995** (Nachtragshaushaltsgesetz 1995)

Zuständig: alle Ausschüsse, Bericht durch den Finanzausschuss

11/3: Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des **Haushaltspans** der Evangelischen **Landeskirche** in Baden für die Jahre **1996 und 1997**

Zuständig: alle Ausschüsse

11/3.1: Eingang der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz vom 20.07.1995 zur **Absicherung des Kirchenmusikalischen Dienstes**

Zuständig: Finanzausschuss und Hauptausschuss, Bericht durch den Finanzausschuss

11/3.2: Eingang der Landwirtschaftlichen Familienberatung der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Katholischen Landvolkbewegung der Erzdiözese Freiburg e.V. sowie der Ländlichen Heimvolkshochschule Neckarelz – Bauernschule Nordbaden e.V. – vom 08.08.1995 mit dem Antrag auf **Zuschußgewährung aus Haushaltssmitteln** der Landeskirche für den Zeitraum 1996/1997

Zuständig: Bildungsausschuss, Hauptausschuss und Finanzausschuss, Bericht durch den Finanzausschuss

11/3.3: Eingang des Evangelischen Kirchengemeinderats Karlsruhe vom 21.08.1995 zur **kirchlichen Versorgung in neuen Stadtteilen**, die durch den Wegzug von Bundeswehr oder Natoverbänden entstehen

Zuständig: Finanzausschuss

11/4: Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995:
Entwurf **Haushaltspläne 1996/1997** der Evangelischen **Zentralpfarrkasse** und des **Unterländer Evangelischen Kirchenfonds**

Zuständig: alle Ausschüsse, Bericht durch den Finanzausschuss

11/5: Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995:
Verlängerung von Rechtsverordnungen über die **Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen**

Zuständig: Rechtsausschuss

11/6: Vorläufige Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Änderung kirchlicher Gesetze auf dem Gebiete der Rechnungsprüfung** (RP-ÄndG)

Zuständig: Finanzausschuss und Rechtsausschuss, Berichterstattung durch den Rechtsausschuss

11/7: Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (**Finanzausgleichsänderungsgesetz**)

Zuständig: Bildungsausschuss und Finanzausschuss, Berichterstattung durch den Finanzausschuss

11/8: Vorlage des besonderen Ausschusses der Landesynode „Öffentlichkeitsarbeit“ vom 16.08.1995: „**Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit** in der Landeskirche“

Zuständig: Bildungsausschuss, Hauptausschuss und Rechtsausschuss, Berichterstattung durch den Bildungsausschuss.

11/9: Vorlagen des Landeskirchenrats vom 31.08.1995:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die **Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Neckargemünd-Waldhilsbach** und
Entwurf Kirchliches Gesetz über die **Vereinigung** der Evangelischen **Filialkirchengemeinde Reichenbach** mit der Evangelischen **Kirchengemeinde Keppenbach**

Der Ältestenrat hat beschlossen, daß diese beiden Gesetze jetzt gleich verabschiedet werden können, da sie der Rechtsausschuss bereits behandelt und keine Einwände hat und auch keinen Bericht abgeben will.

Ich bitte Sie, OZ 11/9 aufzuschlagen.

Es handelt sich zunächst um das Kirchliche Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde **Neckargemünd-Waldhilsbach** und um das Kirchliche Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Filialkirchengemeinde Reichenbach mit der Evangelischen Kirchengemeinde **Keppenbach**.

Da es sich um Gesetze handelt müssen wir streng nach unserer Ordnung abstimmen: über die Überschrift, über die einzelnen Paragraphen und dann über das ganze Gesetz.

Die Überschrift heißt: Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Neckargemünd-Waldhilsbach vom 9. Oktober 1995 – Wer stimmt dieser Überschrift nicht zu? – Danke. Wer enthält sich? – Keine Gegenstimmen, keine Enthaltung, die Überschrift ist einstimmig angenommen.

Ich frage in gleicher Weise: Wer stimmt dem § 1 nicht zu? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

§ 2: Wer stimmt nicht zu? – Wer enthält sich? – Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

§ 3: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 4: Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann bitte ich um die Abstimmung über das ganze Gesetz – jetzt im positiven Sinne. Wer kann dem Kirchlichen Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Neckargemünd-Waldhilsbach vom 9. Oktober 1995 zustimmen? – Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen. Vielen Dank.

Wir kommen nun zum Kirchlichen Gesetz über die **Vereinigung** der Evangelischen Filialkirchengemeinde **Reichenbach** mit der Evangelischen Kirchengemeinde **Keppenbach** vom 9. Oktober 1995.

Wer stimmt dieser Überschrift nicht zu? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

§ 1: Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 2: Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 3: Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine.

Bitte jetzt noch einmal über das gesamte Gesetz mit Überschrift abstimmen. Wer kann diesem Kirchlichen Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Filialkirchengemeinde Reichenbach mit der Evangelischen Kirchengemeinde Keppenbach zustimmen? – Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

gemeinde Keppenbach zustimmen? – Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Ebenfalls einstimmig angenommen.

Diesen Punkt haben wir sehr schnell erledigt. Vielen Dank.

Nun fahren wir fort in der Liste der Eingänge.

Zu OZ 11/10 darf ich Ihnen mitteilen:

Diese **Vorlage** des besonderen Ausschusses der Landesynode „**Lebensordnungsausschuß Ehe und Trauung**“ betreffend „**Christliches Leben**“ vom 5.8.95 ist nun allen vier Ausschüssen zugewiesen, – nicht nur dem Haupt- und dem Rechtsausschuß, wie es auf der Liste der Eingänge steht. Der Ältestenrat hat relativ lang über die Behandlung verhandelt. Ich darf Ihnen vorlesen, was er beschlossen hat:

Der Ältestenrat hat über die Vorlage OZ 11/10 des Lebensordnungsausschusses ausführlich beraten und dabei festgestellt, daß das von der Grundordnung vorgeschriebene Regelgesetzgebungsverfahren eingeleitet werden muß. Das geht hervor aus § 131 Ziff. 4 der Grundordnung und den dazu geführten Beratungen und gefaßten Beschlüssen der Landessynode im Frühjahr 1975 (Lebensordnung Heilige Taufe, S. 152 ff), im Herbst 1975 (Lebensordnung Heilige Taufe, S. 125 ff), im Herbst 1978 (Schreiben v. 22.9.78 betr. Behandlung von Vorlagen an die Landessynode – siehe Verhandlungen der Landessynode Okt. 78, Anl. 2) und im Herbst 1989 (Lebensordnung Konfirmation, S. 42 ff). Die darin vertretene Rechtsauffassung ist im Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 17.4.1991 (siehe Anlage 14) für die laufende Legislaturperiode bestätigt worden für die Behandlung von Vorlagen der besonderen Ausschüsse. Deshalb hat der Ältestenrat beschlossen: Der Präsident leitet die Vorlage an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens weiter – Grundordnung § 131 Ziff. 4. Der Evangelische Oberkirchenrat wird um Vorlage des Gesetzesentwurfs zur Frühjahrssynode 1996 gebeten. Der vorgesehene Bericht des Synodalen Menger (siehe Anlage zur Anlage 10) aufgrund der umfangreichen Beratungen des Hauptausschusses wird bereits jetzt allen Synodalen zur Kenntnis gegeben. Die Synodalen Ploigt, Dr. Gilbert und Herr Kirchenrat Mack werden gebeten, Ausgewähltes aus den umfangreichen weiteren Materialien und Stellungnahmen von gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und anderen Landeskirchen den Synodalen zuzuleiten. Es bleibt den ständigen Ausschüssen freigestellt, die inhaltlichen Fragen zu diskutieren und das Ergebnis den Mitgliedern des Lebensordnungsausschusses und des Landeskirchenrates für die dortigen Beratungen weiterzugeben.

11/11: Eingang des Bezirksskirchenrats Schwetzingen vom 10.07.1995 zur Anlage kirchlicher Gelder

Zuständig: Finanzausschuß und Hauptausschuß, Berichterstattung durch beide Ausschüsse

11/11.1: Eingang der Synodalen Mayer und Roth vom 15.08.1995 zur Anlage kirchlicher Gelder

Zuständig: Finanzausschuß und Hauptausschuß, Berichterstattung durch beide Ausschüsse

Damit haben wir Tagungsordnungspunkt VIII erledigt. Bevor wir nun die Haushaltrede von Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer hören, gönnen wir uns eine Pause bis 11.00 Uhr. Bitte seien Sie um 11.00 Uhr wirklich wieder da. Danke schön.

(Unterbrechung der Sitzung von 10.35 Uhr bis 11.05 Uhr)

Für unsere Verhältnisse sind wir mit fünf Minuten Verspätung noch ganz gut dran.

IX

Einführung in den Haushalt 1996/1997

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe den vorletzten Tagesordnungspunkt zur Behandlung auf. Herr Dr. Fischer, das ist jetzt Ihr Punkt.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Herr Landesbischof, Frau Präsidentin, liebe Synodale, liebe Gäste!

Der Landeskirchenrat legt Ihnen mit der Ordnungsziffer 11/3 den Entwurf des Haushaltsplans zur Kenntnisnahme, Beratung und Beschußfassung vor. Im einzelnen umfaßt er das Haushaltsgesetz, den Haushalts- und Stellenplan, die Wirtschaftspläne der Heime und Tagungshäuser, den Sonderhaushalt der Pflege Schönau sowie die mittelfristige Finanzplanung und die Haushaltspläne der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt und die Sonderrechnung „Arbeitsplatzförderungsgesetz“.

1. Vorbemerkungen

Eigentlich ist schon alles gesagt und geschrieben, was nach meiner Ansicht zum Haushaltsentwurf für die Jahre 1996 und 1997 zu erläutern und zu dokumentieren ist: In den Ausschüssen, insbesondere in dem Finanzausschuß, wurde in drei Sitzungen beraten und beschlossen; der Bericht zum Haushaltsentwurf erläutert die Grundlagen der Einnahmenschätzung, die wesentlichen Entwicklungen auf der Ausgabenseite und die beiden Seiten bestimmenden Faktoren; es werden auf insgesamt 18 Seiten Annahmen über die weitere Entwicklung angestellt. Wenn ich mit der gebotenen Kürze dennoch das Wort nehme, dann aus folgendem Grund: Das was bisher gesagt und geschrieben wurde, galt nicht der Öffentlichkeit, sondern nur den Insidern (und vermutlich für diese auch nicht in jedem Fall deutlich, verständlich und ausführlich genug). Sicherlich gibt es Interessanteres und für unsere Kirche auch Wichtigeres zu bedenken und zu bereden. Dennoch gehört das Geld zu jenen Gütern, die man erst richtig einzuschätzen lernt, wenn man sie missen muß – wovon noch zu reden sein wird.

2. Über die Rahmenbedingungen des Haushaltsentwurfs

Wesentliche Bestimmungsfaktoren für die Einnahmen und Ausgaben sind die Zahl der Arbeitsplätze und die Mitgliederzahl.

2.1 Arbeitsmarkt

Trotz eines realen Wachstums von 2,5% in diesem Jahr hat sich die Zahl der Erwerbstätigen im ersten Halbjahr 1995 gegenüber dem Vorjahr um 0,8% verringert. Der Aufschwung hat keine neuen Arbeitsplätze zur Folge. Dieser „joblose“ Aufschwung führt nicht zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, sondern zu höherer Arbeitslosigkeit. Entgegen den Annahmen im Vorbericht ist diese Entwicklung nicht zum Stillstand gekommen, sondern hat sich lediglich verlangsamt, was im Klartext bedeutet, daß die Arbeitslosenquote in Baden-Württemberg von 1993 bis Mitte 1995 von 5,9% auf 7,3% angestiegen ist. Diese Entwicklung wird auch in diesem Jahr anhalten und ist mit Strukturveränderungen auf dem Arbeitsmarkt verbunden. Die Chancen für weniger qualifizierte Arbeitskräfte, einen Arbeitsplatz zu finden, nehmen ab und die Sockelarbeitslosigkeit zu. Der Abbau von rund

60.000 Arbeitsplätze in den Jahren 1992 bis 1994 in Baden hatte und hat einen jährlichen Kirchensteuerausfall von – vorsichtig geschätzt – 18 Millionen DM zur Folge. Mit anderen Worten: Um 4% hat sich das Kirchensteueraufkommen des Jahres 1994 allein wegen der hohen Arbeitslosenzahlen vermindert. Nicht nur die Unternehmen, die öffentliche Hand und die ihr verbundenen Unternehmen rationalisieren und sparen, indem Arbeitsplätze abgebaut werden. Auch unserer Kirche fällt nichts Besseres ein, trotz der EKD-Schriften und trotz eines schlechten Gewissens. Die Kirche lebt noch nicht in einer erlösten Welt und kann sich nicht aus Mitbestimmungsregelungen, Interessenvertretungen mancherlei Art und dem Konkurrenzdruck gegenüber anderen Berufsfeldern ausklinken. Vielleicht ist unser Gewissen schlechter als das der Wirtschaft, die eine angemessene Rendite erzielen muß; Arbeitsplätze schafft das freilich auch nicht. Und: Die Bemühungen um die notwendige Personalkostenreduzierung bei gleichbleibendem Mitarbeiterstand – sprich: durch Gehaltskürzung – haben gezeigt, daß sie nicht durchsetzbar und deshalb nicht realistisch sind.

2.2 Mitgliederentwicklung

Unabhängig von schwankenden Austrittszahlen und konstanten Eintritten von Mitgliedern unserer Kirche – per Saldo pro Jahr 0,4% des Mitgliederbestandes – ist die sich abzeichnende demographische Entwicklung von entscheidender Bedeutung für die Kirchensteuereinnahmen unserer Landeskirche.

Ich darf in Erinnerung rufen, was Sie wiederholt gehört haben: Bis zum Jahr 2030 wird sich der Anteil der über 65jährigen an der Wohnbevölkerung verdoppeln. Die Gesellschaft wird zunehmend veralten und die Zahl der Erwerbspersonen mit hoher Wahrscheinlichkeit abnehmen, da sich der „Pillenknick“ Ende der 60er Jahre zeitverzögert jetzt bemerkbar macht. So positiv sich dieses auf den Arbeitsmarkt und die Arbeitslosenzahlen auswirkt, so wenig werden zusätzliche Arbeitsplätze und damit zusätzliche Kirchensteuerzahler unsere Einnahmen stärken. Wir müssen damit rechnen, daß unser Mitgliederbestand bis zum Jahr 2030 um ein Drittel abnehmen und die Kirchensteuereinnahmen um 40 bis 50% geringer sein werden. Man mag das beklagen, es ändert nur nichts an der Tatsache, daß wir uns auf dem Weg zur „Drittligesellschaft“ befinden: je ein Drittel evangelische und katholische Mitbürger sowie ein Drittel der Bevölkerung, die keiner der großen Kirchen angehören. Die Konsequenz hieraus zu ziehen heißt, heute mit den erforderlichen Veränderungen struktureller und finanzieller Art zu beginnen, wenn eine sanfte Punktlandung gelingen und eine Bruchlandung vermieden werden soll. Dies ist eine Herausforderung, die ungeahnte Chancen für neue Entwicklungen eröffnet. Ohne solche ungewollten und aufgezwungenen Veränderungen würden wir kaum an die strukturellen Veränderungen denken, geschweige denn sie umsetzen und mit der Bevölkerung zusammen auch als Institution vergreisen. Deshalb ist nicht Klage, sondern frohe Zuversicht, Neugierde und Entscheidungsmut angesagt – soweit die Zukunft zu gestalten überhaupt bei uns liegt. Wenn unsere Verkündigung Mut zur Zukunft und Hoffnung bei den Menschen weckt, dann könnte ja auch die demographische Entwicklung positiver ausfallen, als die Prognosen zur Zeit vorgeben.

3. Die Einnahmen im Doppelhaushalt 1996/1997

Haupteinnahmequelle sind mit 77,3% aller Einnahmen die Kirchensteuern. Seit 1978 hat sich jedoch der Anteil der Kirchensteuern an den Gesamteinnahmen um 8,7% ver-

ringert. Die Erträge aus Geld- und Grundvermögen konnten um das Siebenfache gesteigert werden und betragen nun knapp 5% aller Einnahmen gegenüber 1,5% im Jahr 1978.

Die Leistungen des Staates stiegen anteilig um 2% seit 1978, obgleich sich die kirchlichen Angebote von Pfarrstellen bis zur Anzahl der Religionslehrkräfte wesentlich stärker entwickelt haben.

Die Beziehungen zum Land sind gut und vertrauensvoll. Dennoch sind sie nicht unbelastet und ohne Schatten. Der Aufwand der Kirchen für die Abhaltung des Religionsunterrichts wird vom Land nicht annähernd angemessen erstattet. Obgleich das Land anerkannt hat, daß die Kirchen Anspruch auf circa 80 Millionen DM höhere Ersatzleistungen haben, decken diese Leistungen des Staates nur 27,7% der Gesamtaufwendungen unserer Kirche für die Abhaltung des durch Landesverfassung garantierten und als öffentliche Veranstaltung vom Staat zu gewährleistenden Religionsunterrichtes. 1978 betrug der Deckungsgrad 28,5%. Er hat sich also im Laufe der Jahre nicht verbessert. Die Bischöfe der Kirchen haben deshalb und zum wiederholten Male an den Ministerpräsidenten geschrieben und darum gebeten, daß der Staat seinen Verpflichtungen nachkommt und der Anspruch der Kirchen vertraglich abgesichert wird. Die früheren Zusagen, die Ersatzleistungen stufenweise pro Jahr um 10 Millionen DM anzuheben, sind nicht umgesetzt worden. In diesem Jahr werden sie für alle Kirchen zusammen nur um 2,5 Millionen DM pro Jahr steigen. Damit wird das Ziel einer angemessenen Beteiligung des Landes an der Finanzierung des Religionsunterrichts erst in 30 Jahren erreicht werden. Bei allem Langmut, den die Kirchen aus ihrer Geschichte gewohnt sind, muß gesagt werden: Ein solches Verhalten ist unzumutbar. Wie würde ein Vertragspartner bei solchen Versäumnissen handeln und wie würde der Staat, wenn er Forderungen gegenüber Bürgern und Institutionen durchzusetzen hätte, wohl reagieren? Vermutlich weiß der Staat, daß wir in Erfüllung unseres Auftrages weder drohen noch Druck ausüben werden, weil die religiöse Erziehung in der Schule für uns wichtig ist. Er muß sich aber darüber im klaren sein, daß er von Voraussetzungen lebt, die er nicht selber schaffen kann und darf. Darum sollte er die Kirchen als Vertragspartner ernst nehmen, und die religiöse Unterweisung wöchentlich allein in Baden und im evangelischen Religionsunterricht von 180.000 Kindern sollte ihm genauso wichtig sein wie uns.

Die Kirchensteuereinnahmen werden 1996 noch einmal durch Mindereinnahmen von geschätzten 36 Millionen DM reduziert, da der Grundfreibetrag auf 12.095 DM (für Alleinstehende) und der Kinderfreibetrag auf 6.264 DM angehoben wird, also nahezu verdoppelt. Gegenüber den ersten Annahmen und Schätzungen allerdings fällt die Ausfallwirkung geringer aus, wenngleich bis heute noch nicht genau absehbar ist, wie die Kompensationen durch Fortfall bisher gewährter Begünstigungen greifen und vor allen Dingen wann. Dies gilt auch für das erhöhte Kindergeld, das mit der Einkommenssteuerschuld verrechnet werden kann und für den Evangelischen Oberkirchenrat zwei zusätzliche Personalstellen bedeutet. Für 1997 geht der Arbeitskreis Steuerschätzung beim Finanzministerium Baden-Württemberg davon aus, daß das Steueraufkommen um rund 7% ansteigt und die Kirchensteuer infolge dessen wieder das Niveau erreichen wird, das wir im Jahr 1992 hatten.

Absehbar ist, daß die Entwicklung zu einem Bürgergeld, die jetzt begonnen wurde, weiter fortschreiten wird. Der erste Schritt ist dadurch getan, daß der Gesetzgeber mit dem

Familienleistungsausgleich erstmals auch Sozialtransfers fiskalisch verrechnet. Dies ist deswegen erwähnenswert, weil bei einem Bürgergeld die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuern in weit stärkerem Umfang als bislang von Interessen abhängt, die die Kirchen nicht beeinflussen können und wollen. Wenn jedoch das Einkommen alleiniger Maßstab für die Kirchensteuer und für eine nach der Leistungsfähigkeit erhobene Steuer ist, müssen die Kirchen sich fragen, ob die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Kirchensteuern zukünftig das Einkommen und nicht die Einkommensteuerschuld wie bisher sein sollte. Erste Überlegungen hierzu wird die Steuerkommission der EKD demnächst anstellen.

Die im Hauptbericht 1991 bis 1993, Teil B unter Ziffer 3.120 angekündigten Bemühungen, das staatliche Kirchensteuergesetz mit dem Ziel zu ändern, künftig Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen erheben zu können, haben Fortschritte gemacht. Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen soll für jene im Familienverbund lebenden erwachsenen Personen erhoben werden, die gemeinsam veranlagt werden, in denen aber nur ein Partner unserer Kirche angehört – meistens die nicht verdienende Ehefrau. Das Finanzministerium erhebt gegen die Novellierung des Kirchensteuergesetzes keine Einwendungen und die vier Kirchen haben nunmehr das Kultusministerium gebeten, die erforderlichen Schritte einzuleiten. Frühestens wirksam werden könnte eine solche Erhebung des Kirchgeldes in glaubensverschiedenen Ehen allerdings erst im Jahr 1997 – und dann müßte ein kleines Ministerialbürokratiwunder geschehen.

4. Die Ausgaben im Doppelhaushalt 1996/1997

4.1 „Sparen ohne Konzept“ oder „Keine Krise ohne Chance“

Wegen der sich abzeichnenden längerfristigen Entwicklung der kirchlichen Einnahmen haben Sie, liebe Synode, dem Evangelischen Oberkirchenrat aufgetragen, in diesem Doppelhaushalt insgesamt 30 Millionen DM und für den landeskirchlichen Haushalt 19,5 Millionen DM einzusparen. Was im einzelnen umgesetzt wird und was noch nicht erreicht werden konnte, können Sie im Haushaltspunkt auf Seite 34 des Vorberichts lesen. Zusammen sind 14,2 Millionen DM oder 4,2% des landeskirchlichen Haushaltsvolumen eingespart worden. Rund 1,6% werden ausweislich der 61 zusätzlich angebrachten kw-Vermerke bis 1999 umgesetzt sein.

Für das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats war mit Beginn des Konsolidierungsprozesses deutlich, daß Sparen allein durch Kürzungen eine Gefahr in sich birgt, nämlich die Gefahr, daß wir uns, wie der Volksmund sagt, „kaputtsparen“. Sparen ohne gleichzeitig konzeptionelle Überlegungen anzustellen, ist hilflos und löst Depressionen aus – für eine Institution, die die Hoffnung verkündet und von der Hoffnung lebt, ist das unerträglich. Deshalb haben wir gemeinsam mit Ihnen in den letzten Jahren wichtige strukturelle Veränderungen geplant, beschlossen und umgesetzt. Sie schaffen die Voraussetzungen dafür, daß die Sparmaßnahmen strategisch zukunftsorientiert und keine planlosen Kürzungen sind. Natürlich wissen wir, daß wir die unsichtbare Kirche nicht bauen. Das darf aber kein Alibi für Untätigkeit im Bereich der sichtbaren Kirche sein. Die finanziellen Rahmenbedingungen sollten wir nicht als Krise, sondern als Chance verstehen, Kirche planvoll und tragbar zu verändern.

Eine wesentliche Voraussetzung für solche geplanten Prozesse ist, daß die Strukturen unserer Institution so gestaltet werden, daß sie sich den Veränderungen schrittweise

und bedarfsweise anpassen können. Oberster Leitsatz für diese konzeptionellen Überlegungen ist, daß die Gestaltung von Prozessen dort erfolgen muß, wo Sachkompetenz, Erfahrung und die Verantwortung für die Folgen von Entscheidungen angesiedelt sind. Dieser einfache Grundsatz hatte und wird weitreichende Konsequenzen haben. Durch die Normierung der Zuweisungen für Kirchengemeinden und -bezirke wurde ein solcher Verantwortungs- und Gestaltungsraum geschaffen. Mit diesem Haushalt haben die Kirchenbezirke erstmals die Möglichkeit, im Rahmen der Bezirksstellenpläne bei der Besetzung der in ihrem Bereich eingerichteten landeskirchlichen Stellen mit zu entscheiden. Dadurch können sie ihre Aufgaben bei restriktiven Ressourcen flexibler wahrnehmen. Die Budgetierung der Haushaltssmittel im Evangelischen Oberkirchenrat ist ein weiteres Instrument, flexibel und zeitnah auf die geänderten und sich ändernden Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Für alle Beteiligten sind solche Veränderungen mit Zumindestungen verbunden: die einen müssen neue Verantwortung übernehmen; die anderen müssen lernen, Verantwortung abzugeben. Wir tun gut daran, solche Konzepte schrittweise zu entwickeln und umzusetzen, um rechtzeitig erforderliche Korrekturen anbringen zu können. Absehbar sind die nächsten Schritte: Wir werden uns daran gewöhnen müssen, weniger von Aufgaben als von Zielen zu sprechen. Nicht in erster Linie entscheidend ist, was wir machen, sondern mit welchem Ziel. Die Festlegung der Ziele und die Zielerreichung bestimmen den Einsatz der Mittel und nicht umgekehrt. Deshalb wäre es konsequent, wenn anstelle der abertausend Haushaltsstellen, die im Detail die Sach- und Personalressourcen beschreiben, zunächst die Ziele in Gestalt von Produkten und erst dann die Mittelzuordnung genannt würden. Dies hätte zur Voraussetzung, daß 1. die Zieldiskussion vor der Aufgabendefinition geführt wird, 2. die Entscheidungsorgane in weit stärkerem Umfang als bisher Ziele vorgeben und 3. unabhängig von Hierarchieebenen der Verwaltung überlassen wird, wie diese Ziele umgesetzt werden. Bislang sind wir nur erste Schritte gegangen, indem nahezu alle Haushaltsansätze im Sachkostenbereich für gegenseitig deckungsfähig erklärt wurden und jahresübergreifend bewirtschaftet werden – also wirtschaftliche Verantwortung nicht mehr bestraft wird. Für Kameralisten alter Schule ist dies eine unglaubliche Vorstellung! Wir werden neben der Einbeziehung der Personalmittel in die Deckungsfähigkeit ebenso zu prüfen haben, ob die kameralistische Buchführung tatsächlich geeignet ist, die Wirtschaftlichkeit der Zielerfüllung transparent zu machen, oder ob die zweifelsohne aufwendigere, aber eben nicht ganz so geheimnisvolle kaufmännische doppelte Buchführung oder Doppik zweckmäßiger ist. Die Erarbeitung eines Controllingkonzeptes und die geplante Einstellung eines Controllers werden solche Prozesse und Überlegungen hilfreich gestalten und begleiten. Ich muß gestehen, daß diese Prozesse mühevoll sind und sicherlich auch nicht fehlerfrei umgesetzt werden – aber sicher ist, daß das bedingungslose Verharren in alten Denkmustern nicht weiterführt. Und: Natürlich bringen solche Herausforderungen auch Freude, die darin besteht, Neues gestalten zu können.

Die Vielzahl der Hausaufgaben, die Sie uns im Frühjahr aufgegeben haben, sind Wegmarken auf dieser Straße der Veränderungen. Teilweise konnten wir sie schon umsetzen. So wurde die Arbeitsweise des Rechnungsprüfungsamtes begutachtet und Ihnen die Ergebnisse dieser Begutachtung mit dem novellierten Rechnungsprüfungsamtsgesetz zur Entscheidung vorgelegt. In diesem Fall – eher untypisch für eine

Verwaltung – war das Tempo der Veränderungen so schnell, daß es in den Zahlen des Haushaltsplans nicht mehr berücksichtigt werden konnte: Zwei Mitarbeiter wechseln vom Rechnungsprüfungsamt zum Evangelischen Oberkirchenrat, ohne daß diese Entlastung des Aufwandes schon im Haushaltplan berücksichtigt werden konnte. Dies werden wir im Nachtragshaushalt 1996 – der sicherlich kommen wird – nachholen müssen.

Was aus der Vielzahl der anderen Aufgaben, die zu bearbeiten uns aufgetragen wurde, geworden ist, haben Sie mit Schreiben vom 26. Juli 1995 (siehe Anlage 13) erfahren. Die Ergebnisse dieser Bemühungen zeigen, daß parallel mit dem Tempo der Veränderungen der Rahmenbedingungen auch die Geschwindigkeit der internen Strukturangepassungsmaßnahmen laufen muß, wenn eben nicht nur gespart werden soll. Dies bedeutet für alle Beteiligten eine Herausforderung, aber es gilt, wie der Chef von Mc. Kinsey sagt: „Nichts bleibt, wenn sich nichts ändert.“

4.2 Personalkostenentwicklung

Die Personalkosten der Landeskirche steigen 1996 bezogen auf 1994 um 7,9%. Rechnerisch ergibt sich aufgrund der Tarifsteigerungen und der abgesenkten Rentenversicherungsbeiträge sowie der anteiligen Beiträge zur Pflegeversicherung eine Steigerung von 9,2% für Beamte und 9,85% für Angestellte. Daß die im Haushaltplan nun ausgewiesene Steigerungsrate rund 2% unter der Vergütungsentwicklung liegt, ist auf die Stellenreduzierung zurückzuführen. Gemessen an der Zahl der Stellen im Jahr 1978 allerdings liegt lediglich im Bereich der Verwaltung das Niveau der Stellen mit 306 Stellen unter dem Niveau von 1978 mit 314 Stellen. Die Zahl der Mitarbeiter, die im landeskirchlichen Beschäftigungsverhältnis für die Gemeinden und Bezirke tätig sind, liegt mit 16 Stellen oder 1,3% über dem Stand von 1978, obgleich sich die Gemeindegliederzahl um 8% verringert hat; gleiches gilt für die Zahl der überregionalen Mitarbeiter mit 13 Stellen oder 5%. Wenn alle jetzt angebrachten kw-Vermerke umgesetzt sein werden, wird im Bereich der Verwaltung und der gemeindebezogenen Dienste das Niveau von 1978 unterschritten sein, bei den überregionalen landeskirchlichen Diensten nur mit 1% über dem Stand von 1978 liegen. Nach einem Höchststand von 2.059,5 Stellen in den Jahren 1982/1983 werden dann noch 1.867,7 Stellen zu besetzen sein. Bei durchschnittlichen Bruttopenulkosten von 139.000 DM pro Stelle bedeutet dies eine rechnerische Ersparnis von 26,7 Millionen DM oder knapp 8%. Dieses Ergebnis und die relativ hohen Zuwachsraten beim Kirchensteueraufkommen bis 1992 sind die Erklärung dafür, daß der Personalkostenanteil gemessen am landeskirchlichen Haushaltsvolumen von 79% auf 73,7% in 1994 abgesunken ist und uns im Unterschied zu anderen Landeskirchen nicht zwingt, große und verunsicherte Einschnitte vorzunehmen. Der Sinkflug ist nicht mit Turbulenzen verbunden, der bei allen Passagieren Übelkeit verursachen würde. Wir sollten versuchen, dabei zu bleiben.

4.3 Die Entwicklung des Einzelplanes 3 (Mission und Ökumene) – der Stachel in unserem Haushalt

Nicht verschweigen will und kann ich, daß ein Eingriff aufgrund Ihrer Vorgabe, im Einzelplan 3 (Mission und Ökumene) 3 Millionen DM einzusparen, schmerzlich ist. Dies aus mehreren Gründen: Nachdem der Anteil dieses Einzelplans seit 1989 deutlich über 5% der Kirchensteuer-Nettoeinnahmen lag, liegt er nun bei 4,29%. Zum anderen wurden

die Kürzungsvorgaben zum größten Teil dadurch erreicht, daß der Beitrag zum Kirchlichen Entwicklungsdienst von 11,5 Millionen DM im Jahr 1995 auf 9,05 Millionen DM reduziert wurde und deshalb nicht mehr 2,5% des Nettokirchensteueraufkommens, sondern nur noch 2,1% beträgt. Zu rechtfertigen ist dies, wenn überhaupt, nur dadurch, daß unsere Landeskirche insgesamt von 1989 bis 1997, also unter Einfluß der abgesenkten Zuweisung, 5% des Nettokirchensteueraufkommens für den Einzelplan 3 ausgegeben und damit zur Verabredung gestanden hat. Die Alternative zu unserem Vorschlag wäre eine weitere Entnahme aus Rücklagen gewesen. Dies schien uns nicht vertretbar. Allerdings sollten wir uns verabreden, daß bei höheren als geschätzten Steuereinnahmen 1996 oder 1997 die KED-Mittel (Kirchlicher Entwicklungsdienst) wieder auf 2,5% des Nettokirchensteueraufkommens anzuheben sind und in den Jahren 1998 ff. der Sündenfall dieser Haushaltsperiode nicht wiederholt wird.

(Beifall)

Dies setzt trotz aller Budgetierungsverantwortung und der dadurch gegebenen Flexibilität voraus, daß die dafür Zuständigen dies auch umsetzen. Insgesamt gilt natürlich auch: Wir dürfen uns nicht selber schwächen, wenn wir anderen verlässlich helfen wollen.

4.4 Die Leistungen der evangelischen Gliedkirchen zum Aufbau und Unterstützung der Gliedkirchen in den neuen Bundesländern

Im laufenden Haushaltsjahr leisten die Gliedkirchen zur Unterstützung der Personalaufwendungen der östlichen Gliedkirchen 440 Millionen DM. Der Anteil unserer Landeskirche beträgt knapp 25 Millionen DM. Mit den Hilfsplänen haben auf freiwilliger Basis und durch Verabredung die westlichen Gliedkirchen seit der Wiedervereinigung insgesamt ein Transfervolumen von nahezu 2,5 Milliarden DM aufgebracht. Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, daß die nach der Wende drastisch gestiegenen Personalaufwendungen der östlichen Gliedkirchen bis zum Aufbau eines eigenen Kirchensteuereinzugsystems aufgefangen und Entlassungen vermieden werden. Derzeit decken die eigenen Kirchensteuereinnahmen im Durchschnitt rund 50% der Personalaufwendungen in den östlichen Gliedkirchen. Die Bemühungen um einen Stellenabbau in den östlichen Gliedkirchen verlaufen mit unterschiedlichem Erfolg. Sie stoßen jedoch dann auf Grenzen, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer beispielsweise zwölf Gemeinden mit insgesamt 1.000 Gemeindegliedern oder weniger zu betreuen hat. Hier gibt es nur die Alternative, entweder einen weißen Fleck auf der Landkarte zu hinterlassen oder bei einem ungünstigen Verhältnis von Pfarrstellen zu Gemeindegliederzahlen dennoch um einen Aufbau kirchlicher Strukturen und kirchlichen Angebots mit Minimalcharakter bemüht zu sein.

Ab dem kommenden Jahr werden die Leistungen der westlichen Gliedkirchen, die bislang in den Hilfsplan geflossen sind, durch ein Finanzausgleichssystem abgelöst. Danach werden alle westlichen Kirchen zu Geberkirchen, die östlichen zu Empfängerkirchen. Auch die Wohnbevölkerung wird in dem neuen Zuteilungssystem berücksichtigt, so daß das bisherige Finanzausgleichsmodell, das den Namen „Karlsruhe“ trug – Herr Löhr war einer der Schöpfer, deswegen „Karlsruhe“ –, modifiziert wird. Dadurch soll sichergestellt werden, daß nicht allein die Gemeindegliederzahl, sondern – quasi als missionarische Komponente – auch die Bevölkerungszahl den Zuweisungen zugrunde gelegt werden. Ein solches Modell soll zunächst für drei Jahre

erprobt werden. Das Volumen des Finanzausgleichs beträgt im Jahr 1996 350 Millionen DM und soll bis zum Jahr 1998 stufenweise auf einen Betrag von nicht mehr als 300 Millionen DM abgesenkt werden. Unser Anteil im Jahr 1996 beträgt 20,1 Millionen DM.

Mit diesen Leistungen haben die westlichen Gliedkirchen in den vergangenen Jahren trotz erheblich gesunken Kirchensteuereinnahmen und nahezu ausschließlich durch Rücklageentnahmen mehr als nur Zeichen gesetzt. Fraglich bleibt jedoch, ob allein die Millionen ausreichen werden, um die östlichen Gliedkirchen zu befähigen, neu anzufangen und die immensen Aufgaben anzugehen. Es zeigt sich deutlich: Auch die Kirche, die in 40 Jahren der Vorherrschaft des Sozialismus gegen eine Ideologie angegangen ist, die besagt: „Der Mensch kann alles und jedes gestalten“, ist Opfer des Systems geworden. Jahrzehntelang konnten die östlichen Gliedkirchen nur im Schatten dieser Ideologie tätig sein und wurden von der Volks- zur Nischenkirche gedrängt. Diese faktischen Verhältnisse haben auch das Bewußtsein geprägt. Hier wie dort gibt es Menschen, die quasi gottgegeben davon ausgehen, daß es einer Kirche gut anstehe, Kirche der kleinen Zahl zu sein. Ein solches unevangelisches und unmissionarisches Kirchenverständnis ist unerträglich und nicht auftragsgemäß. Bewußtseinsveränderungen finden jedoch weder mit der Einführung der DM noch von heute auf morgen statt. Sie bedürfen der Geduld und der Gnade Gottes. Was in zwei Generationen geprägt wurde, kann nicht sofort und umgehend verändert werden. Solche Veränderungsprozesse des Bewußtseins benötigen, soweit es überhaupt bei uns liegt, Zeiträume von mindestens einer Generation.

Um so erfreulicher sind die Initiativen der Gemeindemitglieder, auch gegen den Widerspruch der Kirchenleitungen kirchliche Schulen zu gründen. Mit diesem Schulangebot soll das nach wie vor von den alten Kollegien geprägte Schulwesen in den neuen Bundesländern durch ein Alternativangebot für jene ersetzt werden, die es wünschen. Eine Vielzahl von Elterninitiativen und Schulgründungen – allein bei unserer Partnerkirche in Berlin-Brandenburg sind es fünf – machen den Kirchenleitungen Sorge und Dampf. Sorge wegen der finanziellen Lasten, die insbesondere mit den Investitionen verbunden sind; und Dampf, weil nach der Übernahme mannigfaltiger diakonischer Dienste durch die Kirchen nach der Wende die Kräfte sich zu erschöpfen beginnen. Wie denn, wenn nicht im täglichen Leben der Jugendlichen, soll das Bewußtsein verändert werden? Deshalb halte ich diese Initiativen für wichtig und zukunftsverheißend. Die westlichen Gliedkirchen sollten sich dazu durchringen, die im letzten Jahr gegründete Schulstiftung mit einem Stiftungskapital auszustatten, um neben der fachlichen Beratung, die heute schon geschieht, auch die finanzielle Unterstützung sicherzustellen, und sei es nur durch Zinsbeihilfen oder zinsvergünstigte Darlehen. Wenn schon nicht alle Amtsträger verstehen, worauf es ankommt, die Laien, die mit ihren werbenden Initiativen dieses verstanden haben, sollten in einer Kirche des Priestertums aller Gläubigen unterstützt werden. Nebenbei bemerkt: Die katholische Kirche investiert in diesem Bereich mit dreistelligen Millionenzahlen.

4.5 Kirchengemeindlicher Anteil am Steueraufkommen

Der Anteil der Kirchengemeinden am Steueraufkommen wird 1996/1997 zum zweiten Mal innerhalb von sechs Jahren um 1% auf jetzt 45% angehoben. Die Begründung hierfür habe ich im Vorbericht auf Seite 30 aufgezeigt. Wir

machen diesen Vorschlag auch deswegen, weil die Kirchengemeinden zum Ausgleich sonst 4,3 Millionen DM zusätzlich aus den Rücklagen hätten entnehmen müssen – und dies, obgleich für 1996 keine Steigerung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden vorgesehen sind. Darüber hinaus eröffnet die Veränderung des Umlageschlüssels auch wegen der um 3,4 Millionen DM erhöhten Abführungen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds eine um 9 Millionen DM je Jahr höhere Zuweisung für kirchengemeindliche Investitionsvorhaben. Wenn wir uns wortwörtlich nicht kaputtsparen wollen, müssen wir Bauwerke erhalten und sie unterhalten.

Im letzten Lufthansa-Bordbuch stand im Hinblick auf die Unterhaltung der Kirchengebäude in Mecklenburg-Vorpommern: „Was ist das für eine Kirche, die nicht mehr bewahrt?“ Auch wenn es gelte, bei Null anzufangen, es gäbe nichts Hoffnungsloses, als das aufzugeben, was in Jahrhunderten entstanden sei.

Die Landeskirche hat seit einigen Jahren gelernt, mit knapper werdenden Mitteln auszukommen. Für die Kirchengemeinden war dies nicht zuletzt auch wegen der zweimaligen Erhöhung des Steueranteils bislang kaum notwendig. Dies wird sich allerdings ändern. Wenn es denn zutrifft, daß die kirchliche Infrastruktur sich in ihrem Umfang an der Mitgliederentwicklung zu orientieren hat, gilt das nicht nur für die Landeskirche. Symptomatisch erscheint mir in diesem Zusammenhang, daß von der an die Pfarrämter verschickten Informationsmappe zum „Kirchgeld“ nur 17 Gemeinden weitere Exemplare angefordert haben. 32 Gemeinden erheben heute Kirchgeld. Auch die Kirchengemeinden tun gut daran, sich um andere Einnahmequellen zu bemühen. Wir müssen uns gemeinsam bemühen, die Fantasie der Kirchengemeinden zur Erschließung neuer Finanzmittel zu stimulieren. Erste Ansätze sind erfolgt. Die Bezirkssynode Wertheim zum Beispiel hat eine ganze Tagung dem Thema „fundraising“ gewidmet. Ein weiterer Rückgang der Kirchensteuern würde die Kirchengemeinden wesentlich härter treffen als die Landeskirche, da sie auf andere Einnahmen und Zuschüsse nur beschränkt zurückgreifen können.

5. Schlußbemerkungen

Die mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 1998 kommt zu dem Ergebnis, daß die Landeskirche 1997 auch ohne Rücklagenentnahme den Haushalt ausgleichen kann; die Kirchengemeinden werden von 1996 bis 1998 insgesamt 17,3 Millionen DM oder knapp 20% ihrer Rücklagen zum Ausgleich entnehmen müssen. Tatsächlich werden jedoch unter dem Strich 4 Millionen DM Rücklagenzuführungen erfolgen können, wenn man die Zinseinnahmen von voraussichtlich 21 Millionen DM aus der Bewirtschaftung der kirchengemeindlichen Rücklagen gegenrechnet.

Derlei Voraussagen allerdings sind mit Unsicherheiten behaftet; zumal sie immer auch die Tendenz haben, sich selbst zu erfüllen. Sie kennen wahrscheinlich die Trapper-Geschichte aus Kanada: Der Trapper fällt vor seiner Hütte Holz und stapelt es unter der Traufe. Es kommt ein Indianer vorbei und sagt: „Das wird ein strenger Winter.“ Daraufhin beschließt der Trapper, noch weitere Vorräte zu schaffen. Kommt ein weiterer Indianer und sagt: „Es wird ein sehr strenger Winter.“ Der Trapper erschrickt, da er der Kenntnis der Eingeborenen vertraut, und schafft soviel Holzvorräte, daß sie kaum mehr unter dem Dachüberstand gelagert werden können. Schließlich kommt der Häuptling vorbei und merkt an, daß es wohl ein Jahrhundertwinter werde.

Diesmal fragt der Trapper, weswegen denn der Häuptling zu dieser Aussage komme. Daraufhin antwortet der Häuptling: „Wenn Sie soviel Holzvorräte schaffen, muß es wohl ein Jahrhundertwinter werden“. – Ich bin hoffentlich kein Trapper und sicherlich kein Prophet oder Wahrsager. Denn um Prophet zu werden, wird man nicht vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung zum Oberkirchenrat berufen, und ein Wahrsager ist ein Mensch, der nach Immanuel Kant „... die Begebenheiten selber macht und veranstaltet, die er im voraus verkündigt“¹⁾

Liebe Synodale, die kurze Einführung in den Haushaltplan 1996/1997 konnte nur einige Schlaglichter auf ein Gebilde werfen, das als System kompliziert und teilweise undurchschaubar erscheint. Der Sinkflug, begleitet von hoffentlich funktionierenden Begleit- und Sicherheitssystemen, mag das Gefühl der Resignation auslösen. Sinkende Kirchensteuereinnahmen, abnehmende Mitgliederzahlen und weniger Personalstellen mögen Verzagtheit nahelegen. Wenn ich eingangs sagte, daß es in unserer Kirche Wichtigeres gibt als Zahlen, will ich dies zum Ende auch begründen:

Wenn es richtig ist, daß – nach Lübbe – „... das politische System und dann speziell auch der Staat selber ... auf Voraussetzungen, von denen er lebt, ohne sie garantieren zu können, sich ausdrücklich zurückbezieht“, dann muß die Frage beantwortet werden, wieso denn ausgerechnet die Kirche für sich in Anspruch nimmt, diese Voraussetzungen anzubieten. Eberhard Jüngel hat unlängst darauf hingewiesen, daß der evangelische Indikativ eine Kraft gibt, die nicht von ihm selbst erzeugt wird. Es gelte, den evangelischen Indikativ „... der Freiheit eines von seiner Schuld befreiten und vor Gott ins Recht gesetzten Menschen; den Indikativ der am Kreuz Christi vollbrachten Versöhnung der Welt mit Gott; den Indikativ des in der Person Jesu Christi präsenten Friedens“²⁾ zu verbinden. Dieser Indikativ wird von unserer Kirche den Menschen bezeugt, und Menschen vertrauen darauf, indem sie der Kirche treu bleiben. Die Menschen spüren, ohne dies auch theologisch begründen zu können oder zu wollen, daß bei zunehmender Atomisierung der Lebensprozesse, zunehmender Differenzierung und Individualisierung sie eines Grundes bedürfen, auf den sie vertrauen, ein Grund, der sie im Leben und im Sterben trägt. Und sie wissen, daß sie nicht gefragt wurden, als sie geboren wurden, wie Kurt Marti in seinem schönen Gedicht feststellt, und dennoch leben. Kirche vermittelt diesen Grund, der nicht aus sich selbst lebt, und deshalb lebt die Kirche auch nicht aus sich, geschweige denn für sich selbst. Gegen die Versuchung der Resignation gilt: Die Kirche schafft für das ganze Volk, die ganze Gesellschaft die Voraussetzungen, von der alle leben: weil die Botschaft den Indikativ weitergibt, auf den alle angewiesen sind. So kann ich mit Heinz Zahrt sagen: „Zieht aus das enge Kleid der Resignation, und legt an das weite Gewand der Hoffnung – gürtet es aber mit dem Strick der Resignation.“³⁾

Unsere Kirchenmitglieder nehmen diesen Zusammenhang wahr und vertrauen darauf, daß die Kirche diese Funktion erfüllt. Wenn auch nicht immer und von allen zur gleichen Zeit gleich intensiv in Anspruch genommen – wir enttäuschen dieses Vertrauen nicht, wenn wir den Indikativ fordern und mahnen, tröstend und verheißend weitergeben; er ist ja nicht von uns erdacht, getragen und gestärkt.

Daß die Menschen treu zu ihrer Kirche stehen und auch zum finanziellen Unterhalt beitragen, ist ein Grund des Dankes. Danken darf ich auch Herrn Rüdt und seinen Mitarbeitern für die unermüdliche Hilfe und das Verständnis dafür, daß eine Vielzahl von Ideen und Vorstellungen umgesetzt werden und alles auch noch funktioniert. Für Ihre Geduld, mir zuzuhören, sei als letztes gedankt.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Lieber Herr Dr. Fischer, herzlichen Dank für Ihre – wie Sie sagten – kurze Einführung, die manches enthält, was uns noch zu fragen und zu knacken geben wird – in den Ausschüssen und bei der Aussprache am Donnerstag.

Liebe Synodale, Sie finden die Haushaltsrede in Ihren Fächern.

X Verschiedenes

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir kommen nun zu TOP X.

Dazu habe ich Ihnen drei kurze Dinge mitzuteilen:

Eine schlichte Bitte: Wenn Sie Sachen hier liegen lassen, bitte keine losen Blätter. Das macht es uns sehr schwierig, den Raum zu lüften. Vorhin in der Pause wurden Versuche gemacht, und es erhob sich ein gewisses Flattern. Also bitte etwas Schweres auf die Blätter legen.

Wenn Sie Post abzuschicken haben, um 13.00 Uhr jeweils ist die Leerung im Postkasten drüben beim Empfang.

Dann noch eine Information: Während der Synodaltagung wird in der „Schütte“ – ich nehme an, Sie wissen inzwischen schon, wo das ist – das Modell des neuen Kraftwerks der Kraftwerke Rheinfelden und Schautafeln mit den vorgesehenen Schutzmaßnahmen für Schloß Beuggen aufgestellt. Dazu werden der Synodale Dr. Haury und der Leiter des Hauses am Dienstag, 10.10., und am Donnerstag, 12.10., während der Mittagspause – so ca. ab 13.00 Uhr – zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen.

Heute abend um 20.15 Uhr hören wir hier im Plenarsaal das **Referat** von Herrn **Prof. D. Dr. Wolf Krötk**, Berlin, zu dem Thema „Wer ist Jesus Christus für uns, für unsere Mitmenschen, für unsere Zeit?“ (Anlage 15)

Haben Sie noch etwas unter „Verschiedenes“? – Herr Dr. Schneider hatte sich gemeldet.

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich möchte bekanntgeben, daß der synodale Gesprächskreis sich heute abend im Anschluß an das Referat von Herrn Prof. Dr. Krötk im Sitzungszimmer des Hauptausschusses, Zimmer 309, trifft.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann darf ich unsere Konsynodale Mayer um das Schlußgebet bitten.

(Synodale Mayer spricht das Schlußgebet.)

Damit ist die erste öffentliche Sitzung der elften Tagung der 8. Landessynode beendet.

(Ende der Sitzung 11.50 Uhr)

1) Zitiert nach Jüngel, Eberhard, Evangelischer Indikativ; in: Evangelische Kommentare 6/95, S. 329

2) In: Evangelische Kommentare 6/96, S. 332

3) In: Evangelische Kommentare 6/95, S. 334

Zweite öffentliche Sitzung

Schloß Beuggen, Dienstag, den 10. Oktober 1995, 15.30 Uhr

Tagesordnung

I

Bekanntgaben

II

Glückwünsche

III

Fragestunde

IV

Berichte des Bildungs-/Diakonieausschusses und Hauptausschusses zum Antrag des besonderen Ausschusses der Landessynode „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ vom 13.04.1995:

Neufassung des „Wehrpflichtigen-Rundbriefs“

Berichterstatter: Synodaler Dr. Haury (B/DA)
Synodaler Langendörfer (HA)

V

Gemeinsamer Bericht des Bildungs-/Diakonieausschusses und Hauptausschusses zur Vorlage des besonderen Ausschusses der Landessynode „Öffentlichkeitsarbeit“ vom 16.08.1995:

„Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit in der Landeskirche“

Berichterstatter: Synodaler Dr. Heinzmann (B/DA)
Synodaler Dr. Hoffmann (HA)

VI

Verabschiedung der Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995:

Verlängerung von Rechtsverordnungen über die Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen

Berichterstatterin: Synodale Schiele (RA)

VII

Gemeinsamer Bericht des Rechtsausschusses und Finanzausschusses zur Vorläufigen Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung kirchlicher Gesetze auf dem Gebiete der Rechnungsprüfung (RP-ÄndG)

Berichterstatter: Synodaler Hahn

VIII

Verschiedenes

I

Bekanntgaben

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die zweite Plenarsitzung. Das Eingangsgebet spricht Frau Winkelmann-Klingspom.

(Synodale Winkelmann-Klingspom spricht das Eingangsgebet)

Liebe Konsynodale, ich zeige Ihnen jetzt eine **Glocke**, von der gestern schon die Rede war. Nach einem Beschuß der Landessynode gewinnt jetzt das **Haus der Kirche in Bad**

Herrenalb sichtbare Gestalt. Der Freundeskreis der Akademie hat eine Spendenaktion gestartet. Das ist das erste fund-raising-Projekt für ein landeskirchliches Projekt. Ich habe mir von einem wichtigen Mitglied des Landeskirchenrats sagen lassen, daß „fundraising“ trommeln und betteln heißen soll.

(Zuruf: Gibt es auch unwichtige Mitglieder?)

– Es gibt nur wichtige Mitglieder, aber derjenige, der mir das gesagt hat, war ein Gigant.

(Heiterkeit)

Diese Glocken wurden im Martinshaus in Berghausen, einem evangelischen Heim für Behinderte, gefertigt.

Der Herr Landesbischof hat diese Aktion und den Verkauf der Glocken im „Aufbruch“ und bei einem Pressetermin der Presse insgesamt vorgestellt. Die erste Glocke hat der Herr Landesbischof bekommen. Sie haben die Gelegenheit, jede zweite Glocke zu bekommen. Für 20,- DM können Sie eine solche Glocke draußen erwerben. 15,- DM davon gehen dann in das Projekt eins und kommen der Kapelle in Bad Herrenalb zugute. Wir haben draußen um die 60 Glocken zu verkaufen.

Sehen Sie zu, daß Sie eine bekommen. Es gibt aber außerdem eine Liste der Bestellung. Wenn die 60 nicht ausreichen, kann bis Freitag nachgeliefert werden.

Wer also eine Glocke haben möchte, kann sich draußen eine holen. Neben den Glocken steht eine Kasse, und in die können 20,- DM hineingeworfen werden.

Zur Geschäftsordnung, Herr Dr. Buck.

Synodaler **Dr. Buck**: Herr Präsident, Sie haben sie vorgezeigt. Aber läutet sie auch?

Präsident **Bayer**: Ich habe auch geläutet.

(Präsident Bayer läutet nochmals. – Oh-Rufe)

Zweite Bekanntmachung:

Herr Dr. Haury bietet eine Besichtigung im historischen **Wasserkraftwerk Rheinfelden** an. Es stehen zwei Termine zur Auswahl, und wir müssen uns auf einen Besichtigungstermin einigen. Der erste Termin wäre am Donnerstag, also übermorgen, am frühen Nachmittag. Der zweite Termin wäre am Donnerstag nach der Abendandacht.

Wir haben bei Herrn Meinders eine Liste aufgelegt. Ich möchte trotzdem hier einmal nachfragen, wofür die Mehrheit votiert. Wer ist für eine Besichtigung am frühen Nachmittag des Donnerstags? – Wer würde den Donnerstag abend nach der Abendandacht bevorzugen? – Deutliche Mehrheit für Donnerstag, früher Nachmittag. Herr Dr. Haury, dann legen wir diesen ersten Termin fest. Draußen bei Herrn Meinders liegt eine Liste. Ich bitte die Interessenten, sich in diese Liste einzutragen.

II Glückwünsche

Präsident Bayer: Liebe Konsynodale, wir haben einen ganz besonderen Geburtstag. An diesem schönen Tag ist Herr Gerhard Jung 65 Jahre alt geworden.

(Anhaltender Beifall)

Er heißt so, wie er aussieht. Er heißt Jung. Ich gratuliere Ihnen heute ganz herzlich zu Ihrem Geburtstag und wünsche Ihnen eine verlässliche Gesundheit und Gottes Segen. Ab jetzt könnten Sie in den Ruhestand gehen.

(Die Synode singt das Lied:
„Viel Glück und viel Segen auf all Deinen Wegen“)

Synodaler Jung: Ich bedanke mich ganz herzlich. Ich darf ein Verslein vorlesen, das von einem Ihnen allen bekannten Prälaten geschrieben worden ist. Es ist Herr Achtnich. Er meinte, der Geburtstag sollte auf der Haushaltssynode mit einer Liedstrophe aus dem Hermhuter Gesangbuch gefeiert werden. Die Strophe lautet:

*Wem es wohl bei Jesus geht,
der gedenk' auch im Gebet
aller Menschen groß und klein
und des Haushalts der Gemein.*

(Heiterkeit und Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank.

Ich rufe die Fragestunde auf.

wurde und ein entsprechender Aufruf mit der Unterschrift des Präsidenten erst am 26. Oktober der ZGAST zugeleitet werden konnte, war ein zeitliches Zusammentreffen des Spendenauftrags mit der Auszahlung des Weihnachtsgeldes nicht möglich. Immerhin lag das Spendenaufkommen in den Monaten Dezember 1994 bis April 1995 mit rund 12.000 DM über dem monatlichen Durchschnitt. Der Mehrerlös betrug knapp 45.000 DM.

Dieser Spendenauftrag des Herrn Präsidenten hat auch dazu geführt, daß u. a. vom Amt für Missionarische Dienste Mittel eingeworben werden konnten, um eine Mitarbeiterin für Kinderbibelwochen anzustellen und zu finanzieren.

Aus technischen Gründen konnte jedoch die Empfehlung der Synode, als Adressat auch die Synodalen und andere Mitglieder unserer Landeskirche, die nicht in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zu unserer Landeskirche stehen, einzubeziehen, nicht umgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, daß durch die erforderliche Eigenbeteiligung der Träger von AFG-Projekten vor Ort Mittel verstärkt und projektbezogen eingeworben wurden, so daß auch hierdurch die Möglichkeiten, durch zentrale Aktionen Spenden einzuwerben, begrenzt sind.

Zweite Frage:

Wie bewertet der Evangelische Oberkirchenrat diese Initiative, inwiefern sollten Erfahrungen, die bei dieser Initiative gemacht wurden, künftig berücksichtigt werden?

Antwort:

Auch in diesem Jahr ist geplant, daß der Landesbischof in einem entsprechenden Aufruf an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um Spenden wirbt. Dieser Aufruf wird allerdings im Unterschied zum Vorjahr so rechtzeitig auf den Weg gebracht, daß die Unterlagen spätestens mit der Auszahlung der Weihnachtsvergütung, nach Möglichkeit einen Monat vorher, zugestellt werden. Der Herr Landesbischof wird ein entsprechendes Schreiben bald unterschreiben, so daß nach den Erfahrungen im Vorjahr nunmehr sichergestellt sein wird, daß die möglichen Spender zusammen mit der Auszahlung des Weihnachtsgeldes informiert werden.

Ferner wird in absehbarer Zeit allen Spendern eine Information über die Verwendung ihrer Spenden zugehen.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist der Evangelische Oberkirchenrat der Ansicht, daß die Einwerbung von Spendengeldern zur Beschäftigung von in kirchlichen Berufen ausgebildeten Personen verstärkt auf die Einstellung von Langzeit-Arbeitslosen und arbeitslosen Jugendlichen abgestellt werden sollte.

Ferner wird zur Zeit überprüft, ob im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Mitteilungen, „Aufbruch“, Pfarvereinsblätter, Dimensionen und Rundschreiben an die Kirchengemeinden) weitere Personenkreise in diese Aktion miteinbezogen werden können.

Präsident Bayer: Vielen Dank, Herr Dr. Fischer.

Herr Dr. Heinzmann, Sie haben zunächst die Gelegenheit, Zusatzfragen zu stellen.

Synodaler Dr. Heinzmann: Herr Dr. Fischer, Sie antworten – wie ich weiß, mit Recht –, daß ein zeitliches Zusammentreffen des Spendenauftrags mit der Auszahlung des Weihnachtsgeldes nicht möglich war, weil der Beschuß der Synode

III Fragestunde

Präsident Bayer: Die Frage OZ 11/1 (Anlage 12) hat Herr Dr. Heinzmann zum **Spendenauftrag** vor Weihnachten 1994 zur **Förderung von Arbeitsplätzen** gestellt. Sie wird beantwortet von Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer. Bitte sehr.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Herr Präsident, liebe Synodale!

Die Fragen des Synodalen Dr. Heinzmann darf ich wie folgt beantworten:

Die erste Frage lautet wie folgt:

Wie wurde der Beschuß bzw. die Bitte der Synode umgesetzt, in einem „Weihnachtsbrief“ die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Schwerpunktthema „Kirche-Arbeit-Arbeitslosigkeit“ in Kürze zu informieren und sie, u. a. im Zusammenhang mit dem Weihnachtsgeld, um eine Spende zur Förderung von Arbeitsplätzen nach dem Arbeitsplatzförderungsgesetz zu bitten?

Antwort:

Der Beschuß der Landessynode wurde in Form eines Anschreibens an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden durch den Herrn Präsidenten umgesetzt. Um zusätzliche Spenden einzuwerben, die von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) mit der Auszahlung des Weihnachtsgeldes einbehalten werden, ist es erforderlich, daß die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle bereits Anfang Oktober entsprechende Unterlagen erhält, die den Gehaltsmitteilungen beigelegt werden können. Da der Beschuß der Synode im letzten Jahr am 20. Oktober verfaßt

im letzten Jahr am 20. Oktober verfaßt wurde, der entsprechende Aufruf aber erst am 26. Oktober der ZGAST zugeleitet werden konnte.

Zusatzfrage: Warum hat der Evangelische Oberkirchenrat in Kenntnis dieser Sachlage trotzdem so getan, als wäre im Vorgriff eine Spende des Weihnachtgeldes möglich? Das hatte eigentlich zu meiner Frage geführt.

(Oberkirchenrat Dr. Fischer: Weil er nicht aufgepaßt hat!)

– Vielen Dank.

Präsident **Bayer**: Aus der Synodenmitte könnten jetzt weitere Zusatzfragen gestellt werden. – Das ist nicht der Fall.

Anfang Oktober ist noch eine Frage eingegangen. Ich habe die Möglichkeit geprüft, ob sie hier beantwortet werden kann. Der Oberkirchenrat hat das verneint. Deswegen konnte ich diese deutlich verspätet eingegangene Frage nicht mehr zu lassen.

Die Fragestunde ist damit beendet.

IV

Berichte des Bildungs-/Diakonieausschusses und Hauptausschusses zum Antrag des besonderen Ausschusses der Landessynode „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ vom 13.04.1995: Neufassung des „Wehrpflichtigen-Rundbriefs“

(Anlage 1)

Präsident **Bayer**: Es folgt kein gemeinsamer Bericht wie ausgedruckt war, sondern ein Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Neufassung des Wehrpflichtigenrundbriefs. Es berichtet Herr Landessynodaler Dr. Haury.

Synodaler **Dr. Haury, Berichterstatter**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Der **Bildungs- und Diakonieausschuß** hat gestern nachmittag den Briefentwurf in der Fassung der Anlage zum Brief von Dr. Schäfer vom 13. April 1995 ausführlich beraten. Dabei sind wir in eine sehr viel grundsätzlichere Diskussion über das Friedensthema geraten, wozu auch ein Zwischenkommentar aus den Beratungen des Hauptausschusses beigetragen hat. Der Hauptausschuß hat heute morgen nach meiner Kenntnis das Thema weiter beraten, und da ich über die Mittagspause mit dem Kraftwerkmodell beschäftigt war, konnte ich nachträglich eingehende Statements nicht mehr einarbeiten. Die kommen, wenn ich richtig verstanden habe, anschließend per Diskussionsbeitrag.

Zunächst trage ich Ihnen die Stellungnahme unseres Ausschusses zum Briefentwurf selbst vor und versuche dann, die grundlegendere Diskussion kurz zusammenzufassen.

1. Der Bildungs- und Diakonieausschuß begrüßt grundsätzlich, daß der Oberkirchenrat die Möglichkeit jetzt in einer aktualisierten Form wahrmimmt, unsere jungen Gemeindemitglieder bei einer schwierigen Entscheidung auf mögliche Hilfen durch unsere Kirche hinzuweisen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 1994, nach dem auch Out-of-area-Einsätze möglich sind, sind nämlich der persönliche Gefährdungsgrad und damit natürlich die persönliche Betroffenheit erheblich realer geworden.
2. Zum Verständnis des Briefes ist es für unseren Ausschuß wichtig, festzuhalten, daß es sich dabei um einen Musterbrief des Oberkirchenrats an die Gemeinden bzw. die Religionslehrer handelt, der durchaus noch abgeändert werden kann.

3. Da ein früherer Brief mit ähnlicher Zielsetzung auf nur geringe Resonanz in den Gemeinden gestoßen ist, empfiehlt der Ausschuß, daß dieser neue Brief nicht nur an die Gemeinden usw. verschickt wird, sondern auch in geeigneter Weise, zum Beispiel in den Mitteilungen, veröffentlicht wird. Außerdem sollten die Namen der in den Kirchenbezirken berufenen Beistände in den Pfarrkonventen deutlicher bekannt gemacht werden.

4. Nun zum eigentlichen Brieftext: Zur Verdeutlichung und Präzisierung dieses Briefentwurfs schlägt unser Ausschuß dem Oberkirchenrat folgende Textänderungen vor:

- 4.1 Der vorletzte Satz des zweiten Absatzes sollte lauten: *Durch die Kriege am Golf und im ehemaligen Jugoslawien hat sich für viele Soldaten und Wehrpflichtige das Bewußtsein verändert.*
- 4.2 Zum fünften Absatz sollte im letzten Satz der Halbsatz nach dem Spiegelstrich „statt durch militärische Drohung ...“ entfallen, da er den ersten Halbsatz in seiner Wirkung eher abschwächt.
- 4.3 Der vorletzte Absatz sollte ersetzt werden durch folgende Sätze – der erste ist der gleiche –: *Die Pfarrer, Religionslehrer, Gemeindediakone und Jugendreferenten unserer Landeskirche können Wehrpflichtigen im Vorfeld ihrer Entscheidung bei der Klärung ihrer Gewissensfragen helfen. Ferner gibt es in jedem Kirchenbezirk Beistände, die von der Landeskirche berufen und von den staatlichen Stellen anerkannt sind und die Wehrdienstverweigerern im Anerkennungsverfahren zur Seite stehen.*

(Zuruf: Kriegsdienstverweigerern!)

Ja, Entschuldigung, das war mein Fehler.

Ferner werden Soldaten durch Pfarrerinnen und Pfarrer der Militärseelsorge auch in Fragen der eigenen Gewissensentscheidung beratend begleitet.

Danach geht es weiter mit „Wenden Sie sich bitte ...“ usw.

Soweit die konkreten Vorschläge für Formulierungsänderungen. Abschließend dazu erwähne ich, daß der Brief insgesamt zwar geschlossen und stimmig ist, daß er aber für die 17jährigen Adressaten etwas dicht geraten scheint.

Wie eingangs erwähnt, ist unsere Diskussion über die Kommentierung des Briefes weit und zum Teil sehr energisch hinausgegangen. Diese Diskussion ist noch lange nicht abgeschlossen und eignet sich daher und wegen ihrer Komplexität zum jetzigen Zeitpunkt nicht als zusätzlicher Inhalt für den Wehrpflichtigenrundbrief.

Der Ausschuß ist – kurz gesagt – sehr betroffen, ratlos und besorgt darüber, daß die Erklärung „Krieg darf nach dem Willen Gottes nicht sein“ immer mehr in Vergessenheit gerät. Es scheint vielmehr, daß Krieg als Mittel der Politik wieder salonfähig wird. Wir erinnern daher an die doppelte Verantwortung, in der wir angesichts dieser Entwicklung als Kirche sind. Zum einen nach innen, wo viele unserer Mitglieder fassungslos und resigniert über die schrecklichen Ereignisse, zum Beispiel im ehemaligen Jugoslawien, sind und unsere Hilfe und unsere Orientierung brauchen. Zweitens nach außen, wo wir als gesellschaftspolitische Kraft nicht erlahmen dürfen in der entschiedenen Mahnung, daß Krieg nach dem Willen Gottes nicht sein darf.

Der Bildungs- und Diakonieausschuß legt daher Wert auf die Feststellung, daß es eigentlich schon bald Aufgabe der Synode wäre, sich intensiv mit neuen friedensethischen Fragestellungen zu befassen. So wäre die durch die EKD-

Texte Nr. 48 „Schritte auf dem Weg des Friedens“ und angesichts des Bosnienkriegs neu angerissene Fragestellung der ultima ratio und die damit gegebene Rechtfertigung militärischer Intervention in Konfliktsituationen ebenso zu thematisieren wie die Entwicklung alternativer Handlungsstrategien. So sollte sich die Synode kundig machen über die Weiterentwicklung des zivilen Friedensdienstes in der Evangelischen Landeskirche Berlin-Brandenburg und anderer Friedensdienste, zum Beispiel Schalom-Diakonat, Friedensdienste im Ausland für Wehrpflichtige usw. Dieser Aufgabe muß sich nach Meinung des Bildungs- und Diakonieausschusses die im Jahr 1996 neu zu konstituierende Landessynode stellen.

Unser Ausschuß stellt zu dem Brief insgesamt folgenden Antrag:

1. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, auf der Basis des Entwurfs des besonderen Ausschusses vom 13.04.1995 einen Brief an den vorgeschlagenen Verteiler zu senden mit der Bitte um Weiterleitung an die Wehrpflichtigen.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat möge dabei die im vorgetragenen Bericht erläuterten Textänderungen bedenken.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Dr. Haury, für Ihren Jungfernbericht.

(Widerspruch)

– Nein? Dann für diesen Bericht.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Als erste Wortmeldung kommt nun eine Stellungnahme des **Hauptausschusses**, vorgetragen von Herrn Langendörfer.

Synodaler Langendörfer: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Auch der Hauptausschuß hat sich eingehend mit dem Briefentwurf an die Wehrpflichtigen befaßt, allerdings zeitlich später als der Bildungs- und Diakonieausschuß, so daß in der verbliebenen Zeit kein gemeinsamer Bericht erstellt werden konnte.

Ich versuche, was im Hauptausschuß beraten und beschlossen wurde, aber aufgrund des vorliegenden Berichts des Bildungsausschusses schon bekannt ist, so vorzutragen, daß Wiederholungen vermieden, aber die Ergänzungen bzw. Erweiterungen und Unterstreichungen deutlich werden.

Auch wir im Hauptausschuß sind ganz schnell in eine sehr grundsätzliche Gesprächsrunde hineingekommen und hielten an der Zielsetzung des Briefes fest, zu einer Gewissensentscheidung der Wehrpflichtigen zu führen und dazu die Hilfen der Gemeinden anzubieten. Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß nur ungefähr 1/3 der Gemeinden in den letzten Jahren den Wehrpflichtigenrundbrief verschickt hat, ist es dem Hauptausschuß wichtig, daß die Synode zu ihrem grundsätzlich gefaßten Beschuß steht und die Gemeinden dringend darum bittet, sich den Brief zu eigen zu machen und an ihre Wehrpflichtigen weiterzuleiten.

Im einzelnen ergeben sich aus der Diskussion im Hauptausschuß die folgenden Anregungen für Ergänzungen bzw. auch eine Schwerpunktsetzung:

In der Aktualisierung des Briefes ist auch der gegenwärtige Stand der friedensethischen Diskussion in der EKD aufzunehmen. Dazu nahm der Hauptausschuß in Auszügen die

„Kundgebung der Synode der EKD zur Friedensverantwortung“ vom November 1993 und ein Votum des Präsidenten der Kirchenkanzlei vom 5. Juli 1995 zu Kenntnis.

Ein Zitat aus der Kundgebung in den Brief aufzunehmen, was aus der Mitte des Ausschusses beantragt wurde, lehnte der Ausschuß ab, um den Brief nicht zu überfrachten. Da der Wortlaut dieses Zitats aber sehr gut geeignet ist, um die Spannung anzusprechen, die die Diskussion im Hauptausschuß bestimmte, sei dieses Zitat hier referiert:

Im Blick auf die Positionen, die im Raum unserer Kirche zu Fragen der internationalen Friedensverantwortung vertreten werden, gilt es zu unterscheiden:

- *Erlittenes Unrecht im Sinne der Bergpredigt selbst hinzunehmen und zu ertragen ist das eine – den Nächsten aber in Gefahr für Leib und Leben grundsätzlich ohne Schutz und Hilfe zu lassen, ist das andere.*
- *Auf militärische Gewalt in allgemeiner Weise als Mittel zur Verhinderung von Aggression zu setzen ist das eine – sich militärische Gewalt als Ultima ratio vorzubehalten, von nichtmilitärischen Formen des Drucks, der Deeskalation und gewaltfreien Mitteln weitestgehend Gebrauch zu machen und den Grenzfall des militärischen Einsatzes wirklich Grenzfall sein zu lassen, ist das andere.*
- *Für das eigene Land eine Mitbeteiligung an internationalen militärischen Konflikten zu fordern (bis hin zu Kampfeinsätzen) ist das eine – jedoch internationale Vorkehrungen zu treffen und Grundlagen zu schaffen, daß den Opfern von Unrecht und Gewalt geholfen und Leben von Menschen erhalten werden kann, ist das andere.*
- *Auf die Ermöglichung von militärischem Eingreifen in internationalen Krisenherden zu dringen ist das eine – auf die Schaffung fundierter Grundlagen zur Hilfe für Menschen, die unter Unrecht und Gewalt in unerträglicher Weise leiden, zu setzen und auf solcher Grundlage selbstlos zu helfen, ist das andere.*

Wie gesagt: Dieses Zitat soll nicht in den Brief aufgenommen werden, stellt aber den Stand der Diskussion auch im Hauptausschuß dar. Zusammen mit einigen Überlegungen aus den EKD-Texten Nr. 48 „Schritte auf dem Weg des Friedens“ ergab sich dann eine Beschußvorlage.

Vorher noch ein Zitat aus den „EKD-Texten Nr. 48“.

Für eine Beteiligung der Bundeswehr an militärischen Zwangsmaßnahmen im Rahmen der internationalen Friedensordnung – sei es im Sinne von Artikel 41-42 und 48 der Charta der Vereinten Nationen oder im Sinne der heute noch nicht anwendbaren Artikel 43 ff der Charta der Vereinten Nationen – müssen klare rechtliche Voraussetzungen geschaffen werden...

Die deutsche Politik kann auf keinem Feld von den Belastungen abschauen, die sich aus der verbrecherischen Politik und Kriegsführung des nationalsozialistischen Deutschland ergeben. Dies gilt auch für die mögliche Beteiligung deutscher Soldaten an militärischen Einsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen....

Vor dem Hintergrund dieser Diskussion kam der Hauptausschuß zu folgendem Beschuß:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Fortentwicklung der friedensethischen Diskussion in den Stellungnahmen aus dem Raum der EKD in geeigneter Weise einzubeziehen.
2. Die unter 4.2 im Bericht des Bildungsausschusses empfohlene Streichung des Halbsatzes nach dem Spiegelstrich wird durch einen Beschuß des Hauptausschusses unterstützt.
3. Im Blick auf die Zielrichtung des Briefes formuliert der Hauptausschuß die Empfehlung an den Oberkirchenrat: Der Grundton des Briefes soll sein, Gewissen zu schärfen, um sie zu trösten.

Hinter diesem kurzen Satz steht eine Reihe von Beiträgen im Hauptausschuß, in denen die Spannung zwischen der Gewissensentscheidung des einzelnen und ethisch zu begründenden Normvorgaben für Gewissensentscheidungen thematisiert wurde.

Der Hauptausschuß bittet den Oberkirchenrat, diese Empfehlungen bei der Neufassung des Briefes zu berücksichtigen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr. Die **Aussprache** ist eröffnet.

Synodaler **Lauffer**: Ich begrüße die Ausführungen von Herrn Langendorfer sehr und stelle zwei **Anträge**:

Erstens: Die Überschrift „Wehrdienst leisten? Kriegsdienst verweigern“ sollte entweder weggelassen oder durch „Wehrdienst oder Zivildienst“ ersetzt werden. Denn die derzeitige Überschrift ist einseitig und tendenziös. Die Kirche ist aber zu einer objektiven Beratung verpflichtet.

Der zweite Antrag lautet: Aufnahme des von Herrn Langendorfer genannten Zitats in diesen Brief.

Synodaler **Hahn**: Zunächst zum Bericht des Bildungsausschusses: Als Kriegsdienstverweigerer und als langjährig von unserer Kirche beauftragter Beistand für diesen Personenkreis ist es mir wichtig, klarzustellen, daß der Grund für eine im Rahmen von Artikel 4 Abs. 3 Grundgesetz gemeinte Kriegsdienstverweigerung nicht im eigenen persönlichen Gefährdungsgrad bei einem militärischen Einsatz liegt, sondern vielmehr durch die Gefahr begründet wird, andere Menschen zu verletzen oder zu töten bzw. in der arbeitsteiligen Organisation einer modernen Armee an solchen Tötungen und Verletzungen anderer beteiligt zu werden.

(Vereinzelter Beifall)

Zum Hauptausschuß: In den vom Hauptausschuß aufgestellten Alternativen – das eine oder das andere – kann ich mich nicht wiederfinden. Der Weg Jesu war oftmals das überraschende Dritte, abseits der begrenzten Schemata vom einen oder vom anderen.

Zum Antrag von Herrn Lauffer:

Es entspricht einfach der gesetzlichen Grundlage, daß hier nicht von einer Alternative Wehrdienst/Zivildienst gesprochen wird. Das hat das Bundesverfassungsgericht gerade verworfen. Es geht nicht um die Wahl von zwei Diensten im Friedensfall, sondern es geht um die Ableistung des gesetzlich vorgeschriebenen Wehrdienstes oder der Kriegsdienstverweigerung, die dann die Ableistung des Zivildienstes zur Folge hat.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Herr Oberkirchenrat Schneider.

(Oberkirchenrat Schneider: Hat sich erledigt!
Das war der letzte Satz!)

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Dr. Wetterich

Synodaler **Dr. Wetterich**: Ich persönlich vermisste in diesem Brief wenigstens ein Wort an die Leute, die sich für den Wehrdienst entschieden haben. Wir tun so, als gingen die uns nichts an. Ich finde, es ist eine gewisse verletzende Einseitigkeit. Ich würde deshalb schon vorschlagen, daß wenigstens am Schluß des Briefes in etwa steht: „Egal, wie Sie sich entscheiden, Wehrdienst oder Zivildienst; Sie werden von Ihrer Kirche begleitet.“ Ein solches Wort würde ich gern dabei sehen.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Schäfer**: Man kann viele Worte mit immer neuen Formulierungen ergänzen oder Worte ersetzen. „Welchen Weg Sie auch gehen, Ihre Kirche nimmt Ihre Entscheidung ernst“. Das steht aber hier drin. Was sollen wir noch mehr sagen, als daß wir ihre Entscheidung ernst nehmen?

Das Problem ist doch, daß die Gesetzeslage gebietet, daß der Verweigerer seine Gewissensentscheidung begründen und darlegen muß, während – ich füge hinzu: leider – der Wehrpflichtige nicht erklären muß, wie er aufgrund seiner Gewissensentscheidung zu seinem Dienst kommt. Deswegen richten wir einen Brief an die Generation mit der Aufforderung, ihre Gewissensentscheidung für beide Fälle zu bedenken. Deswegen stehen beide Entscheidungsmöglichkeiten hier unter dem Ernstnehmen drin. Deswegen bieten wir Beratung an, bei dieser Entscheidung zu helfen, und mehr können wir an dieser Stelle nicht sagen.

(Beifall)

Synodaler **Weiland**: Wir hörten im Bericht, daß nur 30% der Gemeinden den Brief verschickt hätten. Ich war überrascht, daß es immerhin 30% waren. Ich bezweifle, daß diese Zahl zutrifft. Unter der Hand habe ich gehört, es seien sogar noch viel weniger. Unser Ziel müßte also sein, daß noch mehr Gemeinden den jetzt überarbeiteten Brief erhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen wir uns überlegen, ob es Gründe gibt, warum manche Gemeinden diesen Brief nicht verschicken und ihn vielleicht bewußt auf dem Schreibtisch liegen lassen.

Ich meine, daß ein solcher Brief um so eher verschickt wird, je differenzierter und im positiven Sinne ausgewogener er argumentiert. Der Vorschlag des Hauptausschusses zielt auf eine ausgewogene und sich auf dem neuesten Stand befindende Argumentation. Der Hauptausschuß will diesen gegenwärtigen Stand der friedensethischen Diskussion aufnehmen, indem er den Gesprächsstand aus dem Bereich der EKD bis zum Jahre 1995, der durch die Vorgänge in Bosnien wesentlich beeinflußt ist, einarbeitet.

Gerade um vielen Gemeinden die Versendung aus inhaltlichen Gründen zu ermöglichen, bitte auch ich herzlich darum, daß dieser Vorschlag des Hauptausschusses aufgenommen wird.

Synodale **Schiele**: Ich möchte Herrn Dr. Schäfer widersprechen und sagen: Ich meine, man könnte den Satz im drittletzten Absatz am Ende nach „Ihre Kirche nimmt Ihre Entscheidung ernst“ erweitern, indem man hinzufügt: „und ist bereit, Sie auf dem von Ihnen gewählten Weg seelsorgerisch zu begleiten.“

Denn dann wäre sichergestellt, daß wirklich beide begleitet werden und beide Entscheidungen von der Kirche gleichermaßen ernstgenommen und in beiden Fällen seelsorgerische Begleitung angeboten wird. Denn auf beiden Wegen gibt es sehr viele Gewissensentscheidungen, die ja nicht damit aufhören, daß man sich für den einen oder anderen Weg entschieden hat.

Synodaler **Girock**: Mir leuchtet der von Herrn Weiland gemachte Hinweis auf mehr Ausgewogenheit auf den ersten Blick durchaus ein. Ich könnte mir vorstellen, daß wir eine größere Bereitschaft bekommen, die Briefe zu verschicken.

Auf den zweiten Blick aber drängt sich mir die Besorgnis auf, daß man mit dem großen Bemühen um Ausgewogenheit im Zweifelsfall das verunklart, was wir als Kirche und als Christen zu diesem Thema zu sagen haben.

Deswegen bin ich der Meinung, wir sollten mit der Sorge um Ausgewogenheit dringlichst die Sorge verbinden, daß wir unsere kirchliche und christliche Position in dieser Frage nicht verwässern.

(Beifall)

Synodaler Steiger: Frau Schiele, was Sie beantragt haben, ist im vorletzten Abschnitt bereits enthalten. Dort heißt es: „Sie sind beauftragt, Soldaten und Kriegsdienstverweigerer auch nach ihrer Entscheidung zu beraten und zu begleiten.“ Ich meine, damit ist Ihrem Anliegen im Briefvorschlag Rechnung getragen.

(Synodale Schiele: Ah, ja! Das habe ich übersehen!)

Synodaler Stober: Ich habe zwei Anliegen. Zum einen meine ich, wir sollten den Brief nicht überfrachten. Ich berate seit 10 Jahren Kriegsdienstverweigerer und sehe die jungen Männer zu mir kommen. Dann denke ich, was sie mit so einem dichten Brief anfangen sollen. Herr Lauffer, das Zitat finde ich ausgezeichnet, und zwar für uns als Synode, aber nicht für Siebzehnjährige.

(Vereinzelter Beifall)

Zweitens möchte ich das, was Herr Hahn gesagt hat, unterstützen. Ich erlebe in der Beratung, daß junge Menschen kommen, weil sie Angst um ihr eigenes Leben haben. Wir sollten in dem Brief deutlich machen, daß die Gewissensentscheidung heißt, nicht aus Angst um das eigene Leben zu verweigern, sondern aus Verantwortung für das Leben anderer Menschen. Vielleicht könnte man das in dem Brief an einer Stelle deutlich machen.

(Vereinzelter Beifall)

Synodale Dr. Gilbert: Ich möchte noch einmal aus der Diskussion des *Hauptausschusses* betonen: Seit dem Bosnien-Krieg hat sich die friedensethische Diskussion in der EKD verändert. Das haben wir auch gestern abend noch im letzten Gesprächsbeitrag von Herrn Professor Kröte aus der Kammer für Theologie gehört.

Der Vorschlag des *Hauptausschusses* stellt keine Option in der friedensethischen Diskussion dar, sondern der Wunsch des *Hauptausschusses* war es, den Stand der Diskussion in der EKD zu referieren. Herr Langendorfer hat noch einmal den Präsidenten des Kirchenamts und den EKD-Text Nr. 48 „Schritte auf dem Weg des Friedens“ zitiert. Den Evangelischen Oberkirchenrat um diese objektive und dem neuesten Stand entsprechende Darstellung in diesem Brief zu bitten, dazu ist die Landessynode verpflichtet. Wir haben uns im *Hauptausschuß* mehrheitlich dazu entschlossen, wobei die Einzelformulierung selbstverständlich dem Absender dieses Briefes, dem EOK, freisteht.

Synodaler Dr. Schäfer: Ich behaupte – mir liegt daran, daß das sowohl im Plenum der Synode als auch im Protokoll deutlich wird –, daß die friedensethische Diskussion sich nicht verändert hat. Es haben sich Gewichtungen verschoben und Akzentsetzungen verschoben. Von den Stimmen, die es vorher gab, werden angesichts der Ohnmacht, vor die uns das Geschehen in Bosnien stellt, die einen etwas lauter und die anderen etwas leiser. Das Reden von der *ultima ratio*, wie es in der EKD-Schrift steht, ist aber nach dem Ausbruch des

Krieges auf dem Balkan nicht neu erfunden worden, sondern man besinnt sich in seinen Formulierungen und Wertungen auf diese eine Linie theologisch-ethischer Argumentationen. Diese wurde in den letzten Monaten natürlich auch publikumswirksam und publizistisch deutlicher. Das mag man entweder bedauern oder neutral zur Kenntnis nehmen. Es ist aber keine neue Qualität der Argumentation in der Friedensethik innerhalb der EKD. Darum ging es uns. Denn ich meine, alle Positionen werden doch nicht davon absehen, wie es in dem Brief heißt – ich sage das jetzt nur als plakative Kristallisierung –: „Fordert die Kirche unbeirrt Konfliktlösungen mit politischen Mitteln“. Das tut auch der, der von *ultima ratio* redet. Hoffentlich.

Und dann sagt man weiter: „Statt durch militärische Drohung“. Das kann auch der sagen, der nach Abwägung aller Güter sagt, nun sei trotzdem der Einsatz von Tornados in dieser Situation wichtig. Aber das ist doch kein Abrücken von einem Grundsatz. Welche Verdächtigungen stecken denn darin, wenn man einem solchen Satz eine pazifistische Grundtendenz, die von der Realität absieht, unterstellt?

Synodaler Dr. Schneider (Zur Geschäftsordnung): Könnte der Antrag des *Hauptausschusses* noch einmal verlesen werden, weil wir ihn nicht vorliegen haben?

Präsident Bayer: Ja. Er ist handschriftlich; hoffentlich kann ich ihn lesen.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Fortentwicklung der friedensethischen Diskussion in den Stellungnahmen aus dem Raum der EKD in geeigneter Weise einzubeziehen.

Synodaler Jensch: Ich schicke voraus, daß ich an den bisherigen Vorberatungen nicht teilgenommen habe.

Ich habe Schwierigkeiten mit dem letzten Satz im 6. Absatz, wo davon die Rede ist, daß es einerseits Menschen gibt, die Wehrdienst in der Bundeswehr leisten, weil sie dazu beitragen wollen, einen Krieg zu verhindern, und andererseits Menschen gibt, die jeden Kriegsdienst ablehnen und deshalb bereits die Ausbildung an der Waffe verweigern. „In beiden Fällen ist eine Gewissensentscheidung erforderlich“. Das ist wohl ein rein theologisches Argument. Für den Staat und für den Staatsbürger ist keineswegs in jedem Fall eine Gewissensentscheidung erforderlich. Das Normale und Selbstverständliche ist die allgemeine Wehrpflicht, die wir als Kirche nun problematisieren und dem Wehrpflichtigen mit diesem Brief ein Problem aufstellen, das er ohne die Kirche gar nicht sieht bzw. nur dann sieht, wenn er dazu kommt, den Kriegsdienst zu verweigern. Es ist die Frage, ob es sinnvoll ist, in beiden Fällen von einer Gewissensentscheidung zu sprechen.

Oberkirchenrat Schneider: Herr Jensch, bereits in der Friedensdenkschrift der EKD von 1981 ist dieses Problem angesprochen. Der Rat der EKD ist schon damals über die Gesetzeslage hinausgegangen. Es ist eine Sache, daß man eine Gesetzeslage loyal anerkennt, und es ist eine andere Sache, daß man überlegt, wie eine Gesetzesgrundlage unter Umständen weiterentwickelt werden kann. Hier gibt es einen Unterschied zwischen Äußerungen der evangelischen Spitzenorgane und unserer Verfassung.

Synodaler Dr. Maurer: Ich finde, dieser Brief kann veröffentlicht werden. Es kommt nicht so sehr darauf an, ob die Formulierung so oder etwas anders ist.

Was aber die friedensethische Diskussion anbetrifft, so muß man sehen, daß wir heute vor einer neuen Problematik stehen, die erst allmählich erkannt wird, nämlich dem Problem,

daß der Einsatz der militärischen Waffen nicht der Macht-erhaltung oder gar Machtentfaltung im politischen Bereich dienen soll, sondern zum Schutz der Menschenrechte erforderlich ist. Ich stelle mir vor, was zwei oder drei Bewohner aus Ex-Jugoslawien zu dieser Diskussion sagen würden, wenn sie sie hören könnten. Um deren Schutz geht es. Das ist auch die – allerdings auch einzige – Legitimation und Ratio für den Einsatz militärischer Waffen.

(Beifall)

Synodaler Friedrich: Ich habe mich schweren Herzens doch entschlossen, darauf etwas zu sagen.

Herr Maurer, genau Ihre Argumentation wird benutzt, um Krieg wieder gesellschaftsfähig zu machen, obwohl alle Militärs sagen, daß dieser Krieg mit militärischen Mitteln nicht gelöst werden kann.

Ein zusätzlicher Militäreinsatz von außen ergibt nur noch mehr Leiden. Da ist das Kind schon in den Brunnen gefallen, und wir haben uns sehr zu überlegen, wie dieses in Zukunft verhindert werden kann.

Überhaupt haben Kriege in den letzten 50 Jahren keinen Konflikt mehr gelöst. Ich gebe folgende allgemeine Erkenntnis zu bedenken: Wenn alle Menschen außerhalb von Ex-Jugoslawien ehrlich bemüht wären, den Konflikt in Ex-Jugoslawien auszutrocknen, dann wäre er längst ausgetrocknet. Es ist aber eine „feine“ Situation für die Produktion von Waffen und sonstigen Rüstungsgütern. Das muß man auch bedenken. Wir als Kirche müssen sehen, vor was wir uns da spannen lassen.

Ich würde gem noch einen weiteren Satz sagen: In unserer Diskussion werden aus meiner Sicht falsche Alternativen aufgebaut. Wenn ich mich recht erinnere, lautete das eine Argument des Hauptausschusses, etwas Pazifistisches zu tun, aber auf der anderen Seite etwas „grundsätzlich ohne Schutz“ lassen. Das ist doch nicht die Alternative. Menschen, die auf Waffen verzichten, verzichten doch nicht auf Schutz. Wenn sie sich einig sind und zusammenstehen, hat kein Aggressor eine Chance. Rußland, die übrigen Ostblock-Länder sowie Südafrika sind doch gute Beispiele dafür, wie sich Konflikte lösen, wenn sich Menschen einig sind und sich nicht spalten lassen.

Ich meine: Ohne Waffen sind wir stark, sehr stark. Andererseits gilt: Durch Waffen schaffen wir Bedrohung für den Gegner und für uns selbst. Es ist ja nicht so – und von meinem Beruf her weiß ich da, wovon ich rede –, daß Waffen schützen. Sie schaffen vielmehr erst die Bedrohung, und uns als Kirche würde wirklich gut anstehen, einmal etwas dagegen zu tun und nicht ständig in unserer Hilflosigkeit Verhältnisse zu legitimieren, so wie sie sind.

Natürlich sehe ich auch: der Jugoslawien-Krieg ist eine Katastrophe. Aber solche Kriege – und ich will damit nichts relativieren – gibt es noch mehr. Was uns an diesem Krieg so bedrückt, ist die Tatsache, daß wir schreckliche Bilder davon täglich ins Haus geliefert bekommen. Kriege sind nun einmal so viehisch – mir fällt jetzt kein anderes Wort ein, und ich weiß wohl, daß ich den Tieren jetzt Unrecht tue. Warum verraten wir dann eigentlich immer unseren christlichen Glauben, weil wir meinen, wir müßten mit kriegerischen Mitteln etwas tun?

Ein letztes Wort. Darf ich das noch sagen? – Ich erlebte in meiner Jugend die Diskussion über die Wiederbewaffnung. Da wurde uns von Jugendoffizieren immer entgegengehalten,

was wir denn tun würden, wenn ein Russe käme und unsere Bräute vergewaltigte. Die Antwort lautete, ich würde mich wehren, oder so etwas. Mit zunehmenden Alter ist mir aber klar geworden, daß das eine bösartige Frage ist. Warum muß man denn erwarten, daß ein Fremder über meine Braut herfallen wolle, denn er könnte doch auch kommen, um mit mir ein Glas Wein zu trinken. Versuchen wir doch einmal, friedlich zu denken.

Eine Schlußbemerkung: Wir leisten unserer Rüstungsindustrie, die dringend wieder nach Absatzmärkten sucht, Vorschub. Ich weiß, wovon ich rede. Vor kurzem war ich mit unserem Vorstandsvorsitzenden auf einem Podium in einer Diskussion. Da wurde es als ungeheuer peinlich und unanständig empfunden, daß ich das Wort Moral in den Mund genommen habe. Das ist unsere Gesellschaft. So haben Sie, Herr Maurer, wirklich ehrbare Argumente vorgetragen, mit denen Sie dann aber vor den falschen Wagen gespannt werden.

(Beifall)

Landesbischof Dr. Engelhardt: Ich bedauere, daß diese wichtige Diskussion im Rahmen der Diskussion dieses Briefes sozusagen nebenbei geschieht. Sie ist in ihrem Ernst, um den es geht – das haben wir bei den letzten Voten gespürt – zu grundsätzlich, als daß man das gewissermaßen im Vorübergehen erledigen kann.

Ich möchte nur folgendes sagen, Herr Friedrich, auch zu Ihrem zuletzt geäußerten Votum: Es steht uns Christen in der Tat gut an, vom anderen, der kommt, nicht zu erwarten, daß er mich erschießt oder meine Frau vergewaltigt; sondern vielmehr zu erwarten, daß er mit mir ein Glas Wein trinkt. Es gibt aber Situationen, wo das nicht der Fall ist, und zwar nicht nur deshalb, weil ich das so erwarte, sondern deshalb, weil es so ist. Das ist doch die Situation, vor die wir im Augenblick – nicht nur im Blick auf Bosnien – gestellt werden.

Die friedensethische Diskussion ist in den 80er Jahren weitergegangen, und es hat drei wichtige, das Problem verschärfende neue Situationen gegeben: erstens die politische Wende zwischen Ost und West, das Zusammenbrechen des Konfliktes, der lange Zeit die ganze Diskussion bestimmt hat; zweitens – wir erinnern uns – der Golf-Krieg mit all dem, was er an Problemen gebracht hat, vor allem im Blick auf Israel; drittens der Krieg in Bosnien, stellvertretend für eine ganze Reihe weiterer Konflikte.

Natürlich steht es einer Kirche nicht nur gut an, sondern es ist ihre verdammt Pflicht, diese neue Situation zu berücksichtigen und dabei nicht abstrakt zu überlegen, welche Position es gibt, um Krieg zu rechtfertigen oder nicht, sondern das in die verschiedensten Bereiche hinein ernstzunehmen, was konkret Schutz von Menschen vor unmenschlicher Gewalt ist und was nicht.

Ich höre unsere Diskussion mit den Ohren einer lebhaften Aussprache im Zentralkomitee des Ökumenischen Rates vor 14 Tagen. Da ging es um Serbien; da ging es vor allem auch um die erheblichen Einwände der orthodoxen Seite. Ich will also zum Ausdruck bringen, daß wir in der Tat die neuen Situationen, die nicht zu leugnen sind, zu berücksichtigen haben und vor diesem Hintergrund sehr redlich mit dem umzugehen haben, was wir in friedensethischer Hinsicht zu sagen haben.

Daß sich die Kirchen – es ist ja nicht nur die berlin-brandenburgische – in bestimmter Weise in Pflicht genommen wissen, muß im Blick auf Alternativen, im Blick auf friedensethische Dienste, Schalom-Dienste und dergleichen, deutlich werden. Dies hat unsere Synode zum Ausdruck gebracht, und dies wird auch in nächster Zukunft in der Öffentlichkeit zusammen mit den politischen Kräften, die sich für solche Initiativen einsetzen, noch einmal deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Also meine Bitte: Eine solche Frage, an der wir natürlich weiterdiskutieren und um die wir zu ringen haben, sollten wir nicht nur aus Anlaß dieses Briefes einmal aufleben lassen und sie dann sozusagen abhaken, sondern da müssen wir dranbleiben.

(Beifall)

Synodaler Götz: Gestatten Sie mir zwei Bemerkungen.

Zum einen: Wir vermischen zwei Themen, die natürlich in einem Zusammenhang stehen, die wir aber nicht auf diese Art und Weise durcheinanderbringen sollten, nämlich auf der einen Seite diesen Brief – dieses Thema sollten wir nicht so furchtbar hochhängen; hier geht es um die Frage: unter welchen Umständen wird er überhaupt gelesen, und wie lang und wie kompliziert darf er sein? – Und auf der anderen Seite geht es um die grundsätzliche friedensethische Fragestellung. Das letztere scheint mir einfach zu wichtig zu sein, um es hier anhand dieses Briefes auszudiskutieren.

Zum anderen: Ich finde, zu den falschen Alternativen, von denen Herr Friedrich gesprochen hat, gehört es auch, wenn der Eindruck entsteht, auf der einen Seite stünden diejenigen, die unbedingt für Frieden seien, und auf der anderen Seite stünden diejenigen hier in unserer Synode, die Krieg in Kauf nähmen. Das Problem stellt sich nämlich ganz anders.

(Zuruf: Genau! So ist es!)

Wir sind uns, meine ich, alle völlig einig darin, daß wir alle unbedingt Frieden wollen. In dieser Welt gibt es aber im Moment – das ist sichtbar – auch Krieg. Die Diskussion geht deshalb darum, wie der bereits existierende Krieg eingedämmt und möglichst beendet werden kann. Die Diskussion kann ergeben, daß man das auf die eine oder auf die andere Weise tun kann. Wir sollten uns aber auf alle Fälle zugestehen, daß wir alle mit bestem Wissen und Gewissen und mit dem Einsatz unseres gesamten Verstandes Wege suchen, wie auf dieser Welt möglichst wenig an Gewalt stattfindet.

(Beifall)

Synodaler Dr. Harmsen: Herr Landesbischof Engelhardt, Ihre Bemerkungen veranlassen mich, kundzutun, daß wir uns in dem besonderen Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ in der Vergangenheit mit dem Zivilen Friedensdienst beschäftigt haben. Wir haben auch für die kommende Friedensdekade einen Text hierzu zusammengestellt mit dem Titel „Ziviler Friedensdienst und Schalom-Diakonat“. Wir werden zum Ende dieser Tagung wieder einen schriftlichen Bericht geben, so daß auch die Synode weiß, in welcher Form wir daran gearbeitet haben und auch weiterarbeiten werden.

Präsident Bayer: Jetzt sehe ich keine weiteren Wortmeldungen. Ich schließe die Aussprache und gebe den Berichterstattern Gelegenheit zu einem letzten Wort, wenn sie dies wollen. – Herr Dr. Haury.

Synodaler Dr. Haury, Berichterstatter: Ich wollte nur noch einmal darauf hinweisen, daß die Trennung, einerseits den Brief zu formulieren und andererseits die vertiefte Diskussion zu führen, bei uns im Ausschuß eine wichtige Rolle gespielt hat. Wir haben diese vertiefte Diskussion nicht zum Antrag

erhoben, weil wir realistischerweise nicht davon ausgehen können, daß sie noch in dieser Synode durchgeführt werden kann. Deswegen haben wir angeregt, daß sie in der nächsten Synode aufgegriffen wird. Ich meine, damit ist diese Trennung vollzogen, und der Oberkirchenrat sollte die vielfältigen Anregungen, den Text zu optimieren, aufgreifen.

Präsident Bayer: Danke sehr. – Es folgt nun die **Abstimmung**.

Wir haben einen Beschußvorschlag des Diakonie- und Bildungsausschusses. Das ist gewissermaßen eine Ermächtigung an den Oberkirchenrat, auf der Basis des Entwurfs unter Berücksichtigung der Textänderungen einen Brief zu entwerfen.

Demgegenüber hat Herr Lauffer zwei Anträge gestellt, die weiter gehend sind. Er hat sie mir nicht schriftlich vorgelegt, und er wird sie deswegen noch einmal verlesen. Bitte, Herr Lauffer, lesen Sie Ihre Anträge noch einmal vor.

Synodaler Lauffer: Ich nehme den letzten Antrag – Aufnahme des Zitats – zurück.

Übrig bleibt der **Antrag**, die Überschrift in „Wehrdienst oder Zivildienst“ zu ändern.

Präsident Bayer: Ich stelle diesen Zusatzantrag zur Abstimmung. Wer stimmt für diesen Antrag des Synodalen Lauffer? – 9. Wer stimmt dagegen? – Das sind so viele, daß ich nicht zu zählen brauche. Wer enthält sich? – 11 Enthaltungen. Der Antrag ist abgelehnt.

Synodaler Jensch: Ich stelle einen weiteren Antrag, nämlich den, die Überschrift ganz zu streichen.

Präsident Bayer: Gut, jetzt haben wir einen **Zusatzantrag** des Synodalen **Jensch**, die Überschrift ganz zu streichen. Wer ist für diesen Antrag, die Überschrift ganz zu streichen? – 24. Wer stimmt gegen den Antrag des Herrn Jensch? – Das sind 35 Nein-Stimmen. Enthaltungen bitte! – 9 Enthaltungen. Auch dieser Antrag hat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Ich stelle den Antrag des Bildungsausschusses zur Abstimmung. Können wir die zwei Punkte zusammenfassen, oder wird um Einzelabstimmung gebeten? – Herr Dr. Schneider, zur Geschäftsordnung.

Synodaler Dr. Schneider (Zur Geschäftsordnung): Könnte man die Anträge des Hauptausschusses und des Bildungsausschusses nicht zusammenfassen? Ich sehe bei allem Ernst der Lage doch keine Alternativen in dem Sinne. Im anderen Fall, wenn dies nicht möglich ist, dann müßte der weiter gehende Antrag, das heißt der vom Hauptausschuß, zuerst zur Abstimmung gestellt werden.

Präsident Bayer: Alternativen sind das eigentlich nicht.

(Zuruf: Das sind keine Alternativen!
Man kann über alles abstimmen! Nacheinander!)

Synodaler Dr. Gilbert (Zur Geschäftsordnung): Ich meine, wir könnten die Anregung von Herrn Dr. Schneider aufnehmen, indem man, wenn die Mitglieder des Hauptausschusses zu stimmen, formuliert:

Der Evangelische Oberkirchenrat möge dabei die im vorgetragenen Bericht erläuterten und in der Plenumsdiskussion, insbesondere vom Hauptausschuß, eingebrachten Textänderungen bedenken.

Dann hätte man beides zusammengefaßt. Sonst müssen wir getrennt abstimmen, aber dann sicherlich zunächst über den Antrag des Hauptausschusses, weil dieser der weitergehende ist.

Präsident **Bayer**: Ersetzt dieser neue Antrag den alten?

Synodale **Dr. Gilbert**: Kann man sagen!

Synodaler **Dr. Heinzmann** (Zur Geschäftsordnung): Ich kann nur unseren Berichterstatter noch einmal verstärken. Uns ging es darum, gerade wegen der Schwierigkeit und wegen der Adressaten – stellen Sie sich einmal 17jährige vor und vergleichen Sie EKD-Texte damit –, daß das nicht in den Brief kommt. Deshalb **beantrete** ich, daß wir alternativ abstimmen. Dann ist der Antrag des Hauptausschusses der weiter gehende, wenn Sie so wollen. Dann ist die Sache vom Tisch.

(Heiterkeit – Vereinzelt Beifall)

Präsident **Bayer**: Sie wissen ja nicht, wie die Abstimmung ausgeht.

Ich stelle jetzt den Antrag des Hauptausschusses als weiter gehenden Ausschuß zur Abstimmung.

(Heiterkeit)

Antrag natürlich, pardon. Frau Dr. Gilbert hat ihn soeben vorgelesen.

(Zurufe: Nein!)

Jetzt werde ich verunsichert.

Synodale **Dr. Gilbert**: Herr Präsident, der Vorschlag, den ich eben gemacht habe, beide Anträge zu kombinieren, ist ja eben vom Vorsitzenden des Bildungsausschusses abgelehnt worden, so daß wir zu dem ursprünglich von Herrn Langendörfer eingebrochenen Antrag zurückkehren müssen.

(Zuruf: Können wir den nochmal hören?)

Präsident **Bayer**: Ja. – Ich lese diesen **Antrag des Hauptausschusses** noch einmal vor.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Fortentwicklung der friedensethischen Diskussion in den Stellungnahmen aus dem Raum der EKD in geeigneter Weise einzubeziehen.

Wer stimmt für diesen Antrag des Hauptausschusses? – Das sind 32 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 33 Nein-Stimmen. Jetzt bitte Enthaltungen! – 7. Der Antrag hat nicht die erforderliche Mehrheit.

Jetzt kommt der **Antrag des Bildungsausschusses**.

1. *Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, auf der Basis des Entwurfs des besonderen Ausschusses vom 13.04.1995 einen Brief an den vorgeschlagenen Verteiler zu senden mit der Bitte um Weiterleitung an die Wehrpflichtigen.*
2. *Der Evangelische Oberkirchenrat möge dabei die im vorgetragenen Bericht erläutenden Textänderungen bedenken.*

Ziffer 1 und Ziffer 2 werden zusammengefaßt.

Wer stimmt für den Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses? – Das ist so deutlich, daß ich nicht zähle. Wer stimmt dagegen? – 8 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 11. Damit ist der Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses durchgegangen und zum Beschuß erhoben worden.

Synodaler **Bubeck** (Zur Geschäftsordnung): Herr Präsident, ich habe ein ungutes Gefühl und bitte nachträglich darum,

zu bedenken, ob der Antrag des Konsynoden Jensch in einer laufenden Abstimmung überhaupt noch angenommen werden konnte.

(Widerspruch –
Zuruf: Warum sollte er nicht angenommen werden?)

Ich hatte den Eindruck, daß im laufenden Abstimmungsverfahren kein neuer Antrag mehr gestellt werden darf.

V

Gemeinsamer Bericht des Bildungs-/Diakonieausschusses und Hauptausschusses zur Vorlage des besonderen Ausschusses der Landessynode „Öffentlichkeitsarbeit“ vom 16.08.1995:

„Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit in der Landeskirche“

(Anlage 8)

Präsident **Bayer**: Ich rufe Tagesordnungspunkt V auf. Gemeinsamer Bericht des Bildungs- und Hauptausschusses. Es berichtet Herr Dr. Heinzmann.

Synodaler **Dr. Heinzmann, Berichterstatter**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Zunächst muß ich korrigieren, daß es kein gemeinsamer Bericht ist. Die Absprache hat wegen unterschiedlicher Behandlungszeiten nicht geklappt.

Der **Bildungs- und Diakonieausschuß** befaßte sich bei der Zwischentagung ziemlich ausführlich mit der Thematik. Der Vorsitzende des Öffentlichkeitsausschusses, Konsynodaler Wermke, berichtete von der Arbeit. Sein Bericht wurde ergänzt durch andere Mitglieder des Öffentlichkeitsausschusses. Für Information und Gespräch standen der Vorsitzende des Evangelischen Presseverbandes, Herr Kratzert, sowie der Leiter des Amtes für Information im Evangelischen Oberkirchenrat, Herr Kirchenrat Schnabel, zur Verfügung.

Der Landessynode liegt jetzt eine Konzeption vor, die der Öffentlichkeitsausschuß im Auftrag unserer Synode in mehrjähriger Arbeit formuliert hat. Ich möchte zunächst rückblickend schildern, wie es zur heute vorliegenden Konzeption kam. Für alle, die keine Insider sind – ich bin auch keiner –, ist es nicht uninteressant, sich einen gewissen Eindruck von verschiedenen Vorgängen und Arbeitsfeldern der Öffentlichkeitsarbeit zu verschaffen.

Vor fast genau 5 Jahren, im Oktober 1990 (Verhandlungen der Landessynode Nr. 1/90, S. 40 ff), standen Berichte über die Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche auf der Tagesordnung der ersten Tagung dieser Landessynode, außerdem eine Vorlage des Landeskirchenrates zur Beteiligung der Landeskirche am Privatfernsehen. Die Landessynode vertagte die Entscheidung über das Privatfernsehen auf ihre zweite Tagung im Frühjahr 1991 mit der Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, den Evangelischen Presseverband und den Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit, ein Gesamtkonzept für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit bis zum Frühjahr zu erstellen.

Nächster Schritt: Die folgende Synode im Frühjahr 1991 lehnte die Beteiligung am Privatfernsehen ab, freilich ohne dies im Zusammenhang einer Gesamtkonzeption bedenken zu können. Diese lag nämlich noch nicht vor – nachzulesen im Protokoll der Frühjahrssynode 1991, Seite 99. Dort ist der Beschußvorgang beschrieben.

Die Landessynode erneuerte dann ihre Beauftragung an den Öffentlichkeitsausschuß, dieses Werk anzugehen und eine Konzeption zu erarbeiten. Ein erster, grundsätzlicher

Teil wurde in der Frühjahrssynode 1994 (Verhandlungen der Landessynode Nr. 8/94, S. 47 f) allen Synodalen zugänglich gemacht. Mit Datum vom 16.08.1995 wurde jetzt der zweite Teil, ein publizistischer Gesamtplan, über den Herrn Präsidenten der Landessynode übergeben. Dieser zweite Teil beschreibt die verschiedenen Arbeitsfelder, die Strukturen und Aufgaben.

Was hier zu bemerken ist, ist in einem saloppen Spruch unseres Ausschusses so formuliert: „Dieser besondere Ausschuß hatte die schwerste Aufgabe, und er hatte auch den schwersten Vorsitzenden.“

(Heiterkeit)

Herr Wermke, Ihnen und den weiteren Mitgliedern des Öffentlichkeitsausschusses an dieser Stelle schon einmal ein herzliches Wort des Dankes und der Anerkennung. Warum hat es so lange gedauert? Nach Informationen aus dem Ausschuß waren möglicherweise hauptamtliche Mitarbeiter zu häufig und zu lange im Ausschuß, haben sich auch gegenseitig beargwöhnt und blockiert. Da lacht einer; der ist betroffen.

(Lebhafte Heiterkeit)

Vor allem aber liegt die Schwierigkeit in der Sache selbst, wie ein Blick in ähnliche Veröffentlichungen zeigt.

Zur Würdigung dieses Berichtes komme ich später noch.

Was noch geschah: Der Evangelische Presseverband ist ja ein wichtiger Bereich unserer landeskirchlichen Öffentlichkeitsarbeit. Er wurde 1964 von der Landessynode als ein eigenes Werk ins Leben gerufen und mit hoher Selbstständigkeit mit der Wahrnehmung publizistischer Aufgaben beauftragt. Wir haben im Ausschuß die Gelegenheit wahrgenommen, mit dem seit 1994 amtierenden Vorsitzenden, Herrn Kratzert, zu sprechen bzw. uns informieren zu lassen. Ich erinnere daran: Der Presseverband ist verantwortlich für die badische Kirchenzeitung, den „Aufbruch“, den evangelischen Pressedienst epd sowie den Hans-Thoma-Verlag. Innerhalb des Presseverbandes ist die Situation gekennzeichnet durch einen nahezu dramatischen Rückgang der Abonnenten des „Aufbruch“ und durch eine offensichtlich nicht sehr solide Finanzlage des Hans-Thoma-Verlages. Es entstanden außerdem interne Turbulenzen, etwa durch einen Brief des damaligen Chefredakteurs des „Aufbruch“ an den Presseverband, unterschrieben von nicht ganz unwichtigen Persönlichkeiten unserer Landeskirche, um nicht zu sagen, auch von Giganten. Darin wurden Vorwürfe bzw. Rückfragen formuliert, inwiefern die eigenständige kirchliche Presse durch den Evangelischen Oberkirchenrat und das Amt für Öffentlichkeitsarbeit „geschluckt“ werden solle. Dies führte unter anderem zum Rücktritt des damaligen Vorsitzenden des Presseverbandes.

Das Gespräch mit Herrn Kratzert hinterließ nun bei uns im Ausschuß den Eindruck, daß jetzt im Presseverband ein frischer Wind weht und daß – das ist besonders wichtig – die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr motiviert sind, die Schwierigkeiten anzugehen.

An dieser Stelle ein paar Bemerkungen zum „Aufbruch“: Wir haben den Eindruck gewonnen, um es einmal zurückhaltend zu sagen, daß der „Aufbruch“ besser ist als seine Auflagenhöhe, daß er journalistisch gut gemacht ist. Insofern liegen die Schwierigkeiten der Kirchenzeitung wohl weniger im redaktionellen Bereich als im Marketing und Vertrieb sowie der Werbung. Es fehlt im übrigen offensichtlich in unserer Landeskirche ein Gefühl der Solidarität mit diesem Presseorgan. Es ist nahezu beschämend, wie wenig

Interesse besteht, wie spärlich die Mitglieder unserer Landeskirche den „Aufbruch“ abonnieren. Wäre das Verhalten der Mitglieder des Bildungs- und Diakonieausschusses der Landessynode typisch und repräsentativ, dann hätte der „Aufbruch“ keine Sorgen. Denn alle Mitglieder unseres Ausschusses haben die Kirchenzeitung abonniert.

(Beifall)

– Verhaltener Beifall, aber immerhin.

Wir haben gehört, daß der „Aufbruch“ an einem neuen Konzept arbeitet, was sich auch im Entwurf des landeskirchlichen Haushalts niedergeschlagen hat, und zwar in einer Art Anschubfinanzierung. Gedacht ist an ein Monatsmagazin mit Vierfarbdruck. Dazu ist eine beratende Firma gewonnen worden, die das bayrische Gesangbuch managte. Hier ist also der „Aufbruch“ im Umbruch. Unser Ausschuß wollte und konnte zu diesen Überlegungen natürlich wenig beitragen. Wir empfehlen freilich, die Lesegewohnheiten der jetzigen Abonnenten zu prüfen, um nicht die jetzigen Treuen im Lande möglicherweise ganz zu verlieren. Jedenfalls: Der „Aufbruch“ braucht wirklich einen „Aufbruch“, neue Belebung. Die Printmedien sind nicht tot.

Zum Stand der Dinge: Der Bericht des Öffentlichkeitsausschusses liegt also vor, sozusagen kurz vor Toreschluß dieser Synode. Wir halten diese Konzeption für bemerkenswert gut und geeignet als Basis für die weiteren Überlegungen. Der erste, grundsätzliche Teil hat wesentliche Reflexionen über kirchliche Öffentlichkeitsarbeit zusammengetragen bzw. selber formuliert. Als Beispiele nenne ich in aller Kürze folgendes:

Das Vorwort beschreibt die zunehmende Bedeutung der Medien in qualitativer Veränderung und in wachsender Abhängigkeit in vielen Bereichen unserer Lebenserfahrung und unserer Lebensführung. Die Kirchen – so wird moniert – dürfen sich nicht an den Rand der Wahrnehmung drängen lassen, sondern „zu der Sorgfalt, mit der die Kirchen ihre Präsenz in den Printmedien nach wie vor beachten und betreiben müssen, braucht das Verhältnis von Kirche und Medien insgesamt künftig mehr Aufmerksamkeit und mehr Sachverstand“.

In Abschnitt I werden Ziele und Aufgaben evangelischer Öffentlichkeitsarbeit beschrieben. Dazu gehören „Darstellung und Interpretation kirchlichen Selbstverständnisses sowie Verbreitung und Erklärung der Evangeliums“. Evangelische Öffentlichkeitsarbeit braucht „den kritischen journalistischen Blick auf die Kirche“.

Letztes Beispiel: Zwischen evangelischer Publizistik und Aufgaben kirchlicher Leitung muß unterschieden werden. Bindung an den gemeinsamen Auftrag ist ebenso nötig wie Selbstständigkeit, von gegenseitiger Loyalität getragen.

Soweit einige wenige Beispiele aus dem ersten Teil dieser Konzeption.

In diesem Zusammenhang betonte unser Ausschuß nochmals die Eigenständigkeit kirchlicher Pressearbeit. Wir halten dieses Element für unverzichtbar. Freilich ist auch uns klar, daß kirchliche Journalistik und PR-Arbeit nicht säuberlich getrennt werden können. Am Beispiel gesagt: Herr Kirchenrat Schnabel ist nicht nur Marktschreier für die Produkte des Evangelischen Oberkirchenrats; er hat vielerlei Kontakte zu Redaktionen sowie Redakteurinnen und Redakteuren, wobei gesprächsweise ja immer vielerlei Hintergrundinformationen, vielleicht auch kritische Bemerkungen, Verwendung finden.

Und wenn Frau Kosian die Mitteilungen füttet, geht es auch nicht immer lammfromm zu. Andererseits sind Frau Besau und Herr Scheibel nicht bloß als Voyeure tätig, die ständig nur auf irgendwelche Blößen der Kirchenleitungen aus sind.

Trotz Überschneidungen in der Breite der Öffentlichkeitsarbeit, die sicherlich auch zu Formen der Kooperation führen können, möchten wir die Eigenständigkeit kirchlicher Pressearbeit gewahrt wissen. Eine Kirche, die sich als protestantische Kirche zur ständigen Veränderung und somit zur Selbstkritik verpflichtet, sollte dies gerade auch in der Unabhängigkeit kirchlicher Pressearbeit mit kritischem journalistischem Blick institutionalisieren und finanziell unterstützen. Vermutlich ist auch die Akzeptanz solcher unabhängiger Journalistik in den Redaktionen und in der Öffentlichkeit größer als die eines Sprachrohrs einer Kirchenleitung.

Die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. September 1995 (Anlage zur Anlage 8) begrüßt die Konzeption des Öffentlichkeitsausschusses, bezeichnet sie als wichtiges Material für die weitere notwendige Arbeit und will diese Überlegungen einer zwischen Oberkirchenrat und Presseverband gebildeten Arbeitsgruppe als Arbeitsmaterial weitergeben. Aus dieser Eingangsformulierung der Stellungnahme entnehmen wir, daß jetzt – und das ist neu – eine solche Arbeitsgruppe gebildet wurde. Wir als Synode sind darin auch vertreten.

Dieser Empfehlung des Evangelischen Oberkirchenrats können wir gern zustimmen mit der Maßgabe, daß die Ausarbeitung des Öffentlichkeitsausschusses nicht unter „ferner liegen“ versickert, sondern als Grundlage der weiteren Arbeit Verwendung findet.

(Beifall)

Aus der Vorlage des Öffentlichkeitsausschusses wird von unserem Ausschuß ausdrücklich die Ziffer 4 bei B, III (Publizistischer Gesamtplan) ausgeklammert. Über eine Zuordnung des Evangelischen Rundfunkdienstes Baden – ERB – ist gegenwärtig nicht zu entscheiden. Diese Entscheidung ist derzeit nicht angebracht, weil sowohl Presseverband als auch, wie wir jüngst hören konnten, der Oberkirchenrat die Firma Keysselitz, die ich schon genannt habe, beratend hinzugezogen haben. Deshalb an dieser Stelle jetzt auch kein Beschußvorschlag unsererseits.

Das Stichwort „Evangelischer Rundfunkdienst Baden“ – ERB – gibt mir Gelegenheit zu einer kurzen Bemerkung: Es fing einmal relativ klein an, dieses erste Pflänzchen inmitten des Feldes der Privatmedien, in Meersburg damals mit Zittern und Zagen entschieden. Als wir damals den ERB durch Beschuß der Landessynode (Verhandlungen der Landessynode Nr. 6/1987) starten ließen, war eine große Skepsis vorhanden, wie das wohl gehen würde. Und jetzt, vor wenigen Wochen – einige Synodale waren ja dabei –, zeigte sich der ERB als Veranstalter eines renommierten Symposiums in Baden-Baden – sogar in Brenners Parkhotel, gesponsert; das war außerhalb meines Manuskriptes, ist aber bemerkenswert – zu Fragen der multimedialen Kommunikation beachtenswert kompetent und agil. Dies mag als Beispiel dafür gelten, wie rasch – und auch wie gut – sich eine Initiative entwickeln kann.

An dieser Stelle füge ich den Hinweis ein, daß nach Meinung unseres Ausschusses jetzt neu darüber nachgedacht werden sollte, ob sich die Landeskirche weiterhin

nicht am Privatfernsehen beteiligt. Möglicherweise hat sich die Situation gegenüber der Entscheidung vor 5 Jahren doch erheblich geändert.

An die Adresse des Presseverbandes können wir nur die Bitte richten, nach den ursprünglichen Intentionen die Aufgaben neu zu bedenken, die wirtschaftlichen und strukturellen Dinge zu klären und möglicherweise durch Satzungsänderung die Handlungsfähigkeit zu verbessern. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob die Anbindung an den Oberkirchenrat nicht doch zu eng geraten ist. Denn Vorsitzender und Chefredakteur können nach dieser Satzung nur im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat berufen bzw. gewählt werden.

Bei der Öffentlichkeitsarbeit wird gern unterschieden zwischen Außen- und Binnenkommunikation. Die Stellungnahme des Oberkirchenrats enthält einen Überblick über die Publikationen der einzelnen Werke und Dienste, und es ist sicherlich bezeichnend, daß dieser Überblick aus dem Jahr 1990 stammt. Er zeigt ein reichhaltiges Netz von Veröffentlichungen, Briefen, Prospekten etc., sicherlich auf ihrem Feld wichtig, aber dennoch bleibt zu fragen, ob diese Fülle auch in Zukunft so bleiben soll. Diese Frage wurde allerdings schon 1990 so gestellt, ohne daß sich bisher etwas änderte. Sicherlich kann man hier auch nicht einfach mit der Giftspritze über den Acker gehen, sondern man muß sorgfältig prüfen und abwägen. Wir hoffen, daß die Firma Keysselitz durch ihren unabhängigen Blick von außen einen Vorschlag auf den Tisch legen wird.

Der Bildungs- und Diakonieausschuß ist der Meinung und möchte dies auch der Synode vermitteln, daß wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht im Hauruck-Verfahren über künftige Ziele und Strukturen der Öffentlichkeitsarbeit unserer Landeskirche entscheiden können. Die Zeit ist dazu nicht reif, die nötigen Vorarbeiten und Untersuchungen sind nicht alle abgeschlossen, manche noch gar nicht begonnen. Wir möchten – ich wiederhole das – freilich den Bericht des Öffentlichkeitsausschusses als einen wichtigen Meilenstein betrachten.

Es kommt jetzt darauf an, daß die verschiedenen Bereiche der Öffentlichkeitsarbeit ihre Arbeit aufeinander beziehen. Wir setzen große Hoffnungen in die vom Oberkirchenrat gebildete Kommission, in der offensichtlich der nötige Sachverständig versammelt ist, und auf die externe Beratung.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bei der Frühjahrssynode über den letzten Stand der Dinge in der Öffentlichkeitsarbeit zu berichten. Möglicherweise wird dann noch Gelegenheit zu entsprechender Beschußfassung sein. Ansonsten: Sendepause bis zum Programm der nachfolgenden Synode? Ja, Sendepause für die Arbeit der Landessynode; denn die nächste Landessynode muß sich dann erst wieder einarbeiten.

Aber keine Pause in der Publizistik unserer Landeskirche. Es wird auch ohne Beschuß weiter recherchiert, formuliert, redigiert, gestaltet, gedruckt, vertrieben und gesendet, hoffentlich auch geschaut und gelesen. So schließe ich mit einem herzlichen Dank an alle, die in unserer kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit tätig sind.

Der Beschußvorschlag lautet:

1. Die vom Öffentlichkeitsausschuß vorgelegte „Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit in unserer Landeskirche“ dient als Grundlage für die Weiterarbeit in der vom Evangelischen Oberkirchenrat eingesetzten Kommission. Die Landessynode dankt dem Öffentlichkeitsausschuß für die Arbeit an dieser Konzeption.

2. Die Landessynode betont, wie in der Konzeption des Öffentlichkeitsausschusses ausgeführt, die Eigenständigkeit des Evangelischen Presseverbandes.
3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Frühjahrssynode 1996 über die Arbeit der jetzt eingesetzten Kommission zu berichten.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke schön. Vom Platz aus berichtet für den **Hauptausschuß** Herr Dr. Hoffmann.

Synodaler **Dr. Hoffmann, Berichterstatter**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder!

Es geht nicht um einen Alternativbericht, sondern es geht um ein Meinungsbild des Hauptausschusses, der sich auf zwei Sitzungen – auf der Tagung der ständigen Ausschüsse am 15.09. sowie am 9.10., also gestern – mit dieser Sache befaßt hat. Bei dieser Diskussion wurde auch deutlich, daß eine Stärkung der Außenkommunikation nötig ist, da allgemein auf dem Gebiet der Publizistik innerhalb der Landeskirche ein Überhang der Binnenkommunikation besteht. Auch wurde betont, daß die außerkirchliche Wahrnehmung nicht zwischen Veröffentlichungen des Presseverbandes und des Amtes für Information und Öffentlichkeitsarbeit unterscheidet. Für die breite Öffentlichkeit sind die Publikationen des Presseverbandes und des Amtes für Information und Öffentlichkeitsarbeit Stimmen der Evangelischen Kirche.

So wurde vor allem die Verbesserung der Kommunikationsstruktur zwischen den einzelnen Publikationsstellen empfohlen. Im Hauptausschuß wurde auch deutlich, daß die bisher ablehnende Haltung gegenüber dem Privatfernsehen so nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Zu gegebener Zeit sollte darüber noch einmal diskutiert werden.

Die möglichen strukturellen Änderungen, speziell auch die Frage nach einer Ausgliederung der Publizistik aus dem Evangelischen Oberkirchenrat oder aber einer stärkeren Angliederung an den Evangelischen Oberkirchenrat wurde diskutiert.

Abschließende Empfehlungen können allerdings nicht gegeben werden, da zuerst die Ergebnisse dieser Beraterfirma Keysseltz aus München abgewartet werden sollen. Denn die derzeitigen finanziellen Schwierigkeiten des Presseverbandes resultieren vor allem aus der kritischen Situation des „Aufbruch“. Ob die angestrebte modernere Aufmachung des „Aufbruch“ schließlich auch zu mehr Lesern und einer günstigeren finanziellen Situation führen wird, bleibt abzuwarten.

Grundtenor jedenfalls war, daß die Landeskirche an einem freien – zwar kirchennahen, aber auch kritischen – Organ wie dem Presseverband festhalten solle und auch zur finanziellen Unterstützung bereit sein müsse.

Im Hauptausschuß hat sich folgendes *Meinungsbild* ergeben:

1. Vor einer Entscheidung über den Antrag des Öffentlichkeitsausschusses werden die Ergebnisse der Beraterfirma Keysseltz und das Ergebnis der Arbeitsgruppe Evangelischer Oberkirchenrat – Presseverband abgewartet. Die Synode erbittet möglichst einen Bericht im Frühjahr 1996, um eine Beschlussfassung der Synode zu ermöglichen.

2. Bis dahin wird die mehrgliedrige Weise der publizistischen und öffentlichkeitswirksamen Arbeit der Landeskirche beibehalten, möglichst in stärkerer Kooperation zwischen den damit befaßten Arbeitszweigen innerhalb der Landeskirche.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Lauffer**: Ich finde, das Papier des Öffentlichkeitsausschusses zeigt eine Überbetonung der Printmedien und eine fast sträfliche Vernachlässigung des Fernsehens und des Hörfunks. Wenn man sich vorstellt, wo sich die Menschen aufhalten, fällt folgendes auf: Zum einen im Betrieb, am Arbeitsplatz, zum zweiten im Auto und zum dritten am Fernseher. Da könnten wir viel mehr als bisher erreichen. Ich möchte den Vorschlag des Hauptausschusses, daß ein Konzept für den Einstieg in das Fernsehen entwickelt wird, sehr unterstützen. Man braucht dabei nicht nur an RTL und SAT 1 zu denken. Es gibt auch noch andere Sender. Ich bin der Meinung, einige unserer besten Theologen gehören ins Fernsehen.

(Vereinzelt Heiterkeit – Zuruf: Wegen der Optik! – Lebhafte Heiterkeit)

Synodaler **Ebinger**: Wir haben vernommen, daß noch Gutachten zu dieser Angelegenheit ausstehen. Bisher fehlen auch Aussagen über finanzielle Auswirkungen. Ich bitte bei dieser Gelegenheit darum, das Papier auch mit Zahlen zu füllen.

Die Ziffer 2 des Beschußvorschlags des Bildungs- und Diakonieausschusses ist für mich heute etwas verfrüht. Ich möchte nicht die Wichtigkeit und vielleicht auch die Dringlichkeit in Frage stellen, aber ich möchte nicht einen Bereich herausgreifen und eine Entscheidung treffen, die ich vielleicht bei der nächsten Synode aus irgendwelchen Gründen, die ich heute noch nicht absehen kann, korrigieren muß. Daher möchte ich darum bitten, daß über die Ziffer 2 heute noch nicht abgestimmt wird.

Synodaler **Ziegler**: Auch ich freue mich über den Sinneswandel bei einigen Synodalen hinsichtlich der Beteiligung am privaten Fernsehen, weil ich seinerzeit zu der Minderheit gehörte, die dafür plädierte, daß wir uns beim privaten Fernsehen einbringen. Ich stelle deshalb den **Antrag**, daß der Oberkirchenrat, bevor wir jetzt auf eine Konzeption zugehen, einmal prüfen möge, ob wir denn überhaupt wieder einsteigen können. Denn ein letztes Gespräch, das ich mit dem Verantwortlichen in Württemberg führte, ergab, daß dieser sagte: „Wir haben keinerlei Interesse, daß die Badener da wieder einsteigen. Die haben uns damals sitzenlassen. Jetzt ist der Zug vorbei.“

Zweitens: Nach uns ist ja der Evangeliumsrundfunk eingestiegen. Deshalb müßte man erst einmal mit denen sprechen und prüfen, ob die denn unsere Beteiligung wieder freigeben und ob sie diese überhaupt wünschen.

Deshalb meine Bitte: zuerst prüfen, ob ein Wiedereinstieg, den ich sehr begrüßen würde, möglich ist.

(Beifall)

Synodale **Grandke**: Darf man erfahren, wer in der genannten Kommission drin ist?

Präsident **Bayer**: Der Evangelische Oberkirchenrat ist gefragt, wer in dieser Kommission ist.

Kirchenrat Schnabel: In der Arbeitsgruppe Evangelischer Oberkirchenrat – Evangelischer Presseverband sind von seiten des Oberkirchenrats neben dem Einladenden Herrn Kirchenrat Mack, Herr Oberkirchenrat Ostmann, Herr Oberkirchenrat Dr. Winter und ich – das sind vier Leute –. Auf der anderen Seite sind es die Vertreter des Vorstandes des Evangelischen Presseverbandes, Herr Kratzert, Herr Wermke, Herr Girock und Herr Dr. Schnürer. Herr Wermke ist ja Landessynodaler, Herr Kratzert der Vorsitzende, Herr Girock ist auch bekannt und Herr Dr. Schnürer ist der Schatzmeister des Evangelischen Presseverbandes.

Darf ich noch die Frage von Herrn Ziegler beantworten?

(Präsident Bayer: Bitte sehr, ja.)

Ich kann mir nicht vorstellen und weiß auch nicht, wer der Betreffende war, der Ihnen die Auskunft gegeben hat, Herr Ziegler, daß die Würtemberger sagen, da kämen wir nicht mehr hinein.

(Zuruf: Der Verantwortliche!)

– Wer ist denn das?

(Zurufe: Der Verantwortliche! Keil!)

Ich weiß nicht, ob Herr Keil sagen kann, die Badener hätten keine Möglichkeit mehr, hineinzukommen.

Jedenfalls ist es so, daß der Evangeliumsrundfunk sozusagen stellvertretend den Platz hält. Der Evangeliumsrundfunk ist kein Verhandlungspartner für uns, sondern das wäre die württembergische Landeskirche. Unser Verhandlungspartner ist nicht unbedingt Herr Keil, sondern die evangelische Landeskirche in Württemberg, die zunächst für uns stellvertretend die Lizzenzen mit den beiden Regionalsendern abgeschlossen hat. Man müßte in Zukunft im Sinne von Herrn Ziegler prüfen, welche Möglichkeiten bestehen.

Allerdings muß man aufgrund von Entwicklungen im Fernsehen und vor allem im Privatfernsehen überhaupt prüfen, ob das unter den damaligen Bedingungen noch geht und für uns noch interessant sein könnte. Aber das ist ja eine andere Frage. Denn im Privatfernsehen laufen die Verträge auch aus, und die Neulizenzierungen werden im Hinblick auf die Fernsehlandschaft vermutlich überhaupt ganz anders aussehen, als sie bisher gewesen sind.

Also: Ob es nach der Neulizenierung solche Regionalsender wie das Rhein-Neckar-Fernsehen und das Baden-Württemberg-Fernsehen von SAT 1 noch geben wird, bleibt offen. Ich bin aber auch der Meinung, daß sich die Situation gegenüber dem damaligen Beschuß der Landessynode verändert hat, sowohl was die Situation der Kirchen und ihre Mitsprachemöglichkeit anbetrifft als auch die damals intendierte Signalfunktion, die ja nicht eingetreten ist, als auch die finanzielle Situation. In der Tat profitiert die württembergische Landeskirche davon, daß das Rhein-Neckar-Fernsehen in Heidelberg/Mannheim schwarze Zahlen schreibt und praktisch ein Großteil dessen, was sie im privaten Rundfunk machen, durch die Einnahmen im privaten Fernsehen finanziert werden kann.

Synodale Schiele: In der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zu dem Papier steht, daß, solange die Ergebnisse dieser Gutachten nicht vorliegen, konzeptionelle und organisatorische Entscheidungen nicht sinnvoll seien. Ich meine, daß die Ziffer 2 im Antrag des Bildungsausschusses zumindest eine konzeptionelle oder sogar darüber hinaus organisatorische Entscheidung ist. Deswegen meine ich, daß wir darüber heute nicht abstimmen können. Man muß viel-

mehr den Gutachtern und nachher auch der Kommission die Chance geben, die Öffentlichkeitsarbeit neu zu organisieren und neu zu gestalten. Möglicherweise kommen diese ja auch zu der Auffassung, daß beispielsweise der Verlag, der dem Presseverband angeschlossen ist, eben nicht mehr rentabel ist. Wenn wir das jetzt aber festlegen, sind ihnen die Hände gebunden.

Ich stelle deswegen den **Antrag**, über die Ziffer 2 nicht zu entscheiden.

Synodaler Ahrendt: Gerade zu dem Punkt in Ziffer 2 gebe ich zu bedenken, daß wir ja eigentlich eine politische Entscheidung über die Eigenständigkeit zu treffen haben. Soweit ich verstanden habe, wird von der beauftragten Firma sehr vieles an Material beigebracht, welches uns Entscheidungshilfen für Strukturen geben sollte und uns die Möglichkeit geben sollte, vielleicht auch etwas Neues zu lernen. Hier ist aber eine wesentliche Weichenstellung im kirchenpolitischen Sinn zu treffen, und die sollten wir uns nicht nehmen lassen, indem wir sie einfach einer Kommission übergeben.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Girock: Zur Frage der sogenannten Eigenständigkeit: Das ist ja im Grunde der Knackpunkt unserer gesamten Diskussion, die wir seit dem Beginn dieser Synode geführt haben. Wer sich noch an den Inhalt der Auseinandersetzung erinnert, die auf der ersten Sitzung dieser Synode im Oktober 1990 – Herr Dr. Heinzmann hat es erwähnt – zwischen Herrn Wolfinger einerseits und Herrn Schnabel andererseits stattgefunden hat: Da ging es genau um die Frage, wie weit es um der Sache und einer sachlichen Arbeit willen nötig ist, den publizistischen, also den nach außen gewendeten Bereich kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit, auch strukturell und organisatorisch von dem, was an Öffentlichkeitsarbeit innerkirchlich gemacht werden muß, zu trennen.

Die Diskussion darüber hat sich sechs Jahre lang in den unterschiedlichsten Kommissionen und Gruppierungen hingeschleppt. Ich habe in fast allen dieser Gruppierungen mitgesessen und mitdiskutiert. Deswegen muß ich gestehen: Es fällt mir allmählich schwer, darüber zu reden, weil ich gelernt habe, daß man sich nicht verständlich machen kann, wenn man nicht sehr viel Zeit hat, einzelne Gedankengänge und Schlußfolgerungen auseinanderzunehmen und darzulegen. Und dafür ist in Diskussionen dieser Art in der Tat keine Zeit. Das Ergebnis dieser Schwierigkeit ist aber, daß wir in der Gegenüberstellung der Vorlage des Öffentlichkeitsausschusses, also dieses Gesamtplans, und der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats dazu genau die gleiche Situation wiederfinden, von der wir vor sechs Jahren in unserer ersten Tagung ausgegangen sind.

Das heißt, die Positionen sind genau dieselben. Die Positionen des vorgelegten Plans des Öffentlichkeitsausschusses sind in mühsamen Debatten zustande gekommen und setzen einen deutlichen Schwerpunkt. Sie sagen: Um eine vernünftige Arbeit im publizistischen Bereich in der Gegenwart und in der Zukunft leisten zu können, müssen wir auch – auch! – organisatorisch und strukturell diese beiden Arbeitsbereiche voneinander trennen.

Das Papier des Evangelischen Oberkirchenrats sagt in seiner Zielsetzung im Grunde das, was Herr Schnabel in der Diskussion vor sechs Jahren auch schon gesagt hat. Er sagte, die Trennung der nach innen und nach außen gerichteten Arbeitsbereiche sei nicht nötig; wir könnten effek-

tiver und sinnvoller arbeiten, wenn wir beieinander blieben. Das versuchte er dann im Zusammenhang mit dem epd darzulegen.

Ich kann auch auf die inhaltlichen Positionen, die das Papier des Evangelischen Oberkirchenrats an dieser Stelle bestimmen, nicht eingehen, weil das nur ginge, wenn man die dort aufgestellten Behauptungssätze in Ruhe auseinandernehmen und an den Sachgegebenheiten überprüfen könnte. Das heißt, die Diskussion ist im Augenblick wirklich dadurch erschwert, daß die Position, die aus innerkirchlicher Sicht vorgebrachten wird, und die Positionen, die publizistische Notwendigkeiten hervorrufen, sich nicht an einem Punkt treffen, so daß wirklich miteinander geredet werden kann, sondern daß wir im Grunde aneinander vorbeireden, weil es an Vorverständnissen fehlt. Das ist die Schwierigkeit.

Deswegen muß ich mit Nachdruck darauf hinweisen: Wenn Sie jetzt das Papier des Öffentlichkeitsausschusses an den neugebildeten gemeinsamen Ausschuß weitergeben, bin ich schon einmal traurig darüber, weil wir so wieder Zeit verlieren, weil dieser neugebildete Ausschuß nichts anderes machen wird als das, was seit sechs Jahren diskutiert wird, nur in kleinerem Kreis, aber im Grunde wieder von denselben Personen.

(Beifall)

Immerhin muß ich sagen: Wenn das geschieht, und zwar in der Formulierung, die der Bildungsausschuß hier vorschlägt, als Grundlage der Arbeit in diesem neugebildeten gemeinsamen Ausschuß, dann bin ich nach Lage der Dinge schon sehr froh. Denn dann müssen wir zwar weiterhin warten, und weiterhin wird auch die Synode keinen Einfluß auf die Gestaltung haben ...

(Glocke des Präsidenten)

Präsident Bayer: Bitte beachten Sie die Redezeit und sprechen Sie nicht so lange.

Synodaler Girock: Darf ich noch zwei Minuten?

Präsident Bayer: Sie haben die Redezeit schon lange überschritten. Sie sind schon bei über fünf Minuten. Ganz kurz bitte.

Synodaler Girock: Ich bitte um Nachsicht. Es geht wirklich um etwas Grundsätzliches.

(Heiterkeit)

Ich weiß, daß man sich keine Freunde macht, wenn man über grundsätzliche Dinge redet und dann noch so abgekürzt.

Ich wollte sagen: Wenn wir dem, was der Bildungsausschuß vorgelegt hat, zustimmen können, wäre ich schon ganz froh, aber bitte ohne Einschränkung. Keine Vorbestimmungen, die die Entwicklung in irgendeiner Weise präjudiziert! Das Papier des Öffentlichkeitsausschusses muß mit der Zuspitzung auf die Arbeitsteilung zwischen Öffentlichkeitsarbeit nach innen und publizistischer Arbeit nach außen die Grundlage unseres Denkens bleiben, und zwar gerade deshalb, weil wir mit einer Management-Firma die Durchführung dieser Planungen bedenken.

Wir müssen in der Tat einzelne organisatorische Fragen zurückstellen. Das ist klar. Das ergibt sich erst im weiteren Verlauf. Aber: Wir können dieser Firma, die uns helfen soll, etwas, was wir machen wollen, besser und möglichst gut zu machen, nicht auch noch überlassen, uns zu sagen, was wir machen

sollen. Deswegen ist es unbedingt notwendig, daß wir eine Grundlage für die weitere Diskussion sicherstellen, und die ist nach Lage der Dinge die Vorlage des Öffentlichkeitsausschusses. Wenn wir sie hier schon nicht zustimmend beschließen können, dann bitte ich Sie, sie wenigstens unbeschadet so weiterzugeben, wie sie vorgelegt worden ist.

(Beifall)

Synodaler Heldel: Im Anschluß an Herrn Girock, Frau Schiele: Wir befinden uns in einem zweistufigen Verfahren. Einerseits haben wir die grundsätzliche Ausrichtung unserer Öffentlichkeitsarbeit zu bedenken. Dafür haben wir als Synode einen Ausschuß eingesetzt, und der Ausschuß hat eine gute Arbeit geleistet. Dies nimmt die Synode zur Kenntnis und sollte nicht so tun, als sei dieses Nachdenken nicht passiert.

Was jetzt folgt, diese Grundentscheidung, zu operationalisieren und zu schauen, wie man das denn nun eigentlich umsetzt, läuft auf der Grundlage dieses Nachdenkens ab. In der Tat brauchen Sie so eine Grundsatzentscheidung, wenn Sie so einen Unternehmensberater beauftragen, operationalisierte Vorschläge zu machen. Der muß ja erst einmal wissen, ob Sie zum Beispiel Schuhe oder Schnürsenkel verkaufen wollen. Die Entscheidung nimmt uns niemand ab, und diese Entscheidung können wir heute treffen. Dazu diskutieren wir schon viel zu lange. Ich denke, es hat keinen Sinn, daß wir als Synode einen Ausschuß einsetzen und so tun, als hätte der Ausschuß nicht gearbeitet. Deswegen muß über die Ziffer 2 des Bildungsausschusses abgestimmt werden.

(Beifall)

Synodaler Götz: Es ist völlig klar, daß uns niemand die Entscheidung darüber abnehmen kann, was wir im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit tun oder auch nicht tun. In unsere Entscheidung müssen aber zwei Elemente einfließen: zum einen, was wir für wünschenswert und für gut halten, was wir wollen; und zum anderen, was wir mit welchen finanziellen Mitteln auch machen können. Ich kann mir natürlich überlegen, daß ich ein neues Auto brauche. Ich muß mich aber in einem zweiten Schritt erst einmal erkundigen, welches Auto ich mit welcher Ausstattung zu welchem Preis haben kann. Erst dann kann ich die Entscheidung fällen. Ich kann nicht vorher schon festlegen, daß ich mir einen großen Mercedes kaufe.

Deshalb meine ich, wir können uns jetzt noch gar nicht auf irgendwelche Dinge, wie sie in der Ziffer 2 vorgeschlagen werden, festlegen, sondern wir müssen erst einmal eine Kosten-Nutzen-Rechnung aufmachen, um zu erfahren, welche Option mit welchen Geldmitteln durchführbar ist.

Wir haben ja in dieser Debatte ausführlich über den Haushalt geredet. Wir kürzen überall Stellen, wir verzichten auf Dinge, die notwendig sind. Und daher wäre es meines Erachtens viel verantwortlicher, wir würden uns erst klar vor Augen halten, welche Möglichkeiten wir haben. Da wird es auf ein halbes Jahr nicht mehr ankommen.

Synodaler Ziegler: Ich verstehe die Argumente, die gegen den zweiten Vorschlag des Bildungsausschusses vorgebracht worden sind, in der Richtung, daß hier schon etwas zementiert wird, was aber erst beschlossen werden soll. Auf der anderen Seite nötigt mir aber der Respekt vor einem eingetragenen Verein als einem eigenständigen Verein es ab,

ihn als Gesprächspartner ernstzunehmen. Deshalb schlage ich vor, daß wir die Position 2 dahin gehend verändern, daß wir den Ist-Zustand festhalten, indem wir sagen:

Die Landessynode nimmt die Eigenständigkeit des Evangelischen Presseverbands wahr.

Das ist zwar eine Selbstverständlichkeit für viele, aber auf der anderen Seite wollen wir nicht von vornherein den Evangelischen Presseverband entweder vereinnahmen oder draußen lassen.

Präsident Bayer: Herr Ziegler, reichen Sie diesen **Antrag** bitte schriftlich ein.

Prälat Schmoll ist vor wenigen Minuten direkt aus Palermo eingetroffen. Buona sera! Er hat sich gemeldet.

Prälat Schmoll: Ich gestehe offen, daß ich die Einwände gegen die Ziffer 2 nicht so recht verstehen kann. Denn der Presseverband ist ein eingeschriebener Verein und darum eigenständig. Ich vermute, daß sich die Einwände an der Frage entzünden, was die Eigenständigkeit in Zukunft bedeuten soll, wie die Arbeit aufgeteilt werden soll, eine Arbeit, die Innen- und Außenkommunikation hat und so säuberlich nicht getrennt werden kann, wie wir schon gehört haben, aber doch unterschiedliche Akzente hat.

Gegen die Formulierung, wie sie jetzt im Augenblick da steht, habe ich keine inhaltlichen Bedenken. Erst dann muß geprüft werden, wie die Eigenständigkeit des Presseverbandes inhaltlich gefüllt wird. Und das ist eine Zukunfts-aufgabe.

(Vereinzelter Beifall)

Synodale Schiele: Ich möchte zum einen klarstellen, daß sich die Synode überhaupt keiner Entscheidungsrechte begibt, wenn sie die Ziffer 2 jetzt draußen läßt. Denn wenn eines Tages ein Konzept über Öffentlichkeitsarbeit vorgelegt wird, das aufgrund dieser Gutachter von außen und unserer Kommission erarbeitet wird, dann wird die Synode grundsätzlich zu entscheiden haben, ob sie diesem Konzept folgt oder nicht, ob sie abändert oder nicht.

Ich meine, wir werfen Geld zum Fenster hinaus, wenn wir heute zwar Gutachter und Unternehmensberater bestellen, aber ihnen sagen, die Öffentlichkeitsarbeit gehe für uns nur auf den Wegen, die wir bisher hatten. Ich meine, dann können wir uns das Geld sparen. Denn wir haben ja eigentlich bis jetzt mit unserer Öffentlichkeitsarbeit Probleme. Sonst würden wir uns nicht eine Unternehmensberatung von außen holen. Wenn man der aber von vornherein die Hände bindet und ihr nicht einräumt, die beste Variante der Öffentlichkeitsarbeit der Kirche herauszufinden, dann kann sie uns später sagen: „Ihr habt ja nichts anderes gewollt, und wir haben euch nur das bißchen gegeben, obwohl wir euch mehr hätten geben können.“

Aus diesem Grund möchte ich Sie wirklich bitten, offen zu sein. Ich möchte die Freiheit des Presseverbandes absolut nicht abschaffen. Es geht mir aber eigentlich darum, jetzt nicht irgend etwas zu zementieren. Wenn ich es recht weiß, hat auch der Ältestenrat beschlossen, daß zwar berichtet werden soll, aber nicht inhaltlich abgestimmt werden soll. Ich halte die Ziffer 2 der Beschußvorlage für eine inhaltliche Abstimmung.

(Beifall)

Synodaler Girock: Nur zu einem Punkt, obwohl ich noch viele ansprechen könnte. Wenn Sie durch die Form der jetzigen Abstimmung die weitere Zukunft des Presseverbandes sozusagen öffnen und damit natürlich in Zweifel ziehen, denn das wäre der Sinn dieser Abstimmung, dann müssen Sie sich darüber im klaren sein, daß sämtliche Vorarbeiten zur Veränderung des jetzigen „Aufbruch“ in eine andere Zeitung, die im Gang sind, blockiert werden. Denn diese Vorarbeiten laufen in der Verantwortung des Presseverbandes und gehen davon aus, daß der Presseverband weiterhin der verantwortliche Träger des „Aufbruch“ – in welcher Form auch immer – ist und bleibt. Das heißt, wenn Sie schon Tabula rasa machen wollen, dann müssen Sie auch wissen, daß Sie mit einer Infragestellung des Presseverbandes jede weitere Arbeit und Planung in dieser Richtung nicht nur torpedieren, sondern unmöglich machen.

Synodaler Dr. Harmsen: Ich denke, der Öffentlichkeitsausschuß hat mit der vorgelegten Konzeption nichts anderes getan als klargestellt: Das Konzept beinhaltet – ich möchte es einfach sagen – zwei Beine. Das eine Bein ist die Publizistik, und das andere Bein ist die PR-Arbeit. Man kann sicherlich auf zwei Beinen leichter voranschreiten als auf einem.

Genau dieses Konzept ist einmal festzuhalten.

Dann geht es um die organisatorischen Entscheidungen in der kleinen, feinen Struktur. Dazu gibt es die Beauftragung der Firma Keysselitz, dazu gibt es den Arbeitsausschuß, dessen Zusammensetzung wir kennen, und das ist der zweite Schritt.

Jetzt sollten wir die Arbeit des Öffentlichkeitsausschusses auch in der Form honorieren, daß wir festhalten, daß wir auf zwei Beinen in die Zukunft schreiten können.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Jensch: Liebe Konsynodale! Ich verstehe die Argumentation von Frau Schiele nicht ganz. Frau Schiele, Sie haben gesagt, daß Ziffer 2 des Beschußvorschlag eine inhaltliche Abstimmung bedeute und daß das eigentlich nicht vorgesehen war. Ich bin sehr zufrieden mit der Ziffer 1, und ich behaupte, daß Ziffer 1 eine inhaltliche Abstimmung ist. In Ziffer 1 soll beschlossen werden, die vom Öffentlichkeitsausschuß vorgelegte Konzeption diene als Grundlage für die weitere Arbeit in der vom evangelischen Oberkirchenrat eingesetzten Kommission. Dieser Satz ist eine inhaltliche Bejahung des Ergebnisses mindestens in seinen Grundzügen. – Ohne eine organisatorische Einzelentscheidung oder Einzelmaßnahmen; es war gar nicht möglich, das im Öffentlichkeitsausschuß zu leisten. Das ist jetzt auf dem Weg über die Gutachten möglich. Das soll in der gemeinsamen Kommission dann weiterentwickelt werden.

Ich bin dankbar für den Vorschlag und das Votum von Herrn Ziegler – ich bin Mitglied im Öffentlichkeitsausschuß – und finde, wir können uns sehr wohl darauf beschränken, zu sagen, die Landessynode respektiere die Eigenständigkeit des Evangelischen Presseverbandes.

Frau Schiele, dies in Frage zu stellen, heißt doch, diese gemeinsame Kommission in Frage zu stellen, die aus dem Oberkirchenrat und dem Presseverband gebildet wird. Wenn wir den Partner dieses gemeinsamen Ausschusses, – der weiterarbeiten soll und das Konzept der Öffentlichkeitsarbeit

umsetzen soll –, durch eine negative Abstimmung diskreditieren, indem wir ihm den Respekt versagen, wie Sie es meinen, dann drehen wir uns sehr negativ im Kreis.

Wir müssen sehen – Herr Girock und andere Vorredner haben darauf hingewiesen –, daß wir seit 5 Jahren an dieser Konzeption arbeiten. Es wurde bemängelt, daß das Fernsehen zuwenig vorkommt. Herr Lauffer, das ist sicher richtig erkannt. Das hängt aber wahrscheinlich damit zusammen, daß wir nach der langen Debatte über das Privatfernsehen davon erst einmal die Finger weglassen wollten, – weil wir sie uns vielleicht auch etwas verbrannt hatten, – und wir uns jetzt erst einmal auf die anderen Elemente der Öffentlichkeitsarbeit konzentriert haben.

Wir sind in der vorletzten Synode. Wir sollten nicht einen wichtigen Teilbereich unserer Arbeit in Frage stellen, indem wir jetzt lediglich formal etwas beschließen. Sonst sind wir nämlich im Frühjahr an der Stelle, wo wir fragen, was wir in den vergangenen 6 Jahren eigentlich geleistet haben. Danke schön.

(Beifall)

Präsident Bayer: Frau Schiele, das ist Ihre dritte Wortmeldung. Sie wissen, daß in der Geschäftsordnung steht, daß das nur mit Zustimmung der Synode möglich ist. Sie haben vorhin gemerkt, daß einige nur darauf warten, daß ich einen Fehler nach der Geschäftsordnung mache. Ich kann also jetzt nur die Synode fragen, ob sie eine dritte Wortmeldung von Frau Schiele gestattet. Wer gestattet eine dritte Wortmeldung zur Sache? – Das scheint die Mehrheit zu sein. Danke sehr. Wer ist dagegen? – Keine Enthaltungen? – Keine. – Gut. Bitte, Frau Schiele.

Synodale Schiele: Ich wollte eigentlich nur ganz direkt auf Herrn Jensch und Herrn Girock antworten. Ich versage weder dem Presseverband meinen Respekt, noch habe ich – das habe ich ausdrücklich erklärt – verlangt, er solle aufgelöst werden. Das stimmt nicht.

Ich möchte schlicht den Weg freihalten für eine neue Konzeption. Da die Mitglieder des Presseverbandes in dieser Kommission sind, kann es ja durchaus sein, daß sie einen ganz neuen Weg entdecken, den wir ihnen aber versperren würden, wenn wir in der Ziffer 2 irgend etwas zementieren würden. Ich bin der Meinung, daß wir dem Antrag von Herrn Ziegler folgen und sagen sollten, wir respektierten die Selbstständigkeit des Presseverbandes. Ich möchte sie aber nicht für alle Zukunft zementieren, falls sich einmal ganz andere Lösungsmöglichkeiten aufzeigen.

Präsident Bayer: Das bedeutet, Frau Schiele, daß Sie Ihren Antrag zurückziehen?

Synodale Schiele: Nein! Ich möchte meinen Antrag aufrecht erhalten. Es sei denn, daß statt dieser Ziffer 2 in dem Beschußvorschlag der Antrag von Herrn Ziegler die Mehrheit findet. Damit wäre ich einverstanden.

Synodaler Dr. Schneider: Ich möchte zu einer Einzelfrage aus der Konzeption Stellung nehmen. Unter B, III, 1 (Publizistischer Gesamtplan) steht über den „Aufbruch“, der „Aufbruch“ sei ein Medium für die Außenkommunikation, keine Zeitung der Kirche, sondern eine über die Kirche. Ich denke, es war einer der Gründe für den Niedergang des „Aufbruch“, daß hier ein eklatanter Widerspruch vorlag. Man kann nicht auf der einen Seite von uns Pfarrem erwarten, daß wir den Gemeindegliedern den „Aufbruch“ als Kirchenzeitung nahelegen – so steht es ja auch oben drüber –, andererseits

aber sagen, das sei keine Zeitung der Kirche. Das geht nicht. Diese Unklarheit hat wohl mit dazu beigetragen, daß dieses Blatt gerade bei seinen Lesern – das heißt, bei unseren Gemeindegliedern – keine große Akzeptanz mehr gefunden hat.

(Vereinzelter Beifall)

Synodale Dr. Gilbert: Ich möchte gern zu dem Antrag von Herrn Ziegler etwas sagen. Der Presseverband und seine Existenz sind eine Selbstverständlichkeit. Er existiert als e. V. völlig unabhängig von unserem Votum und unserer Entscheidung. Wenn Sie sagen, die Landessynode „nimmt wahr“, können Sie das auch durch einen Blick in das Vereinsregister tun.

(Heiterkeit)

Zweitens: Einem e. V. in dieser Zusammensetzung als Synode unseren Respekt auszusprechen – die Formulierung, die von Herrn Jensch als Alternative kam –, halte ich für eine Selbstverständlichkeit im Umgang unter Schwestern und Brüdern. Generell weiß ich nicht, was diese Formulierung in der Ziffer 2 dann eigentlich soll. Deswegen möchte ich mich für die Formulierung von Frau Schiele einsetzen, die hier eine inhaltliche Festlegung ablehnt. Ich werde mich aber, falls dieser Antrag keine Mehrheit findet, dem Antrag von Herrn Ziegler anschließen, obwohl ich meine, daß wir uns durch solche Formulierung als Synode etwas fragwürdig machen.

Synodaler Dr. Wetterich: Ich stelle ernsthaft die Frage: Wenn wir die Ziffer 2 streichen, respektieren wir dann den Presseverband nicht? – Ich verstehe das nicht. Der Respekt, den dieser Verband bisher hatte, bleibt auch erhalten, wenn die Ziffer 2 gestrichen wird.

Ich nehme doch an, daß das gesamte Papier in der Ziffer 1 des Beschußvorschlags enthalten ist. Ich sehe nicht ein, warum man unter Ziffer 2 diesen Punkt noch einmal besonders hervorheben soll, wenn doch das gesamte Papier des Öffentlichkeitsausschusses der Ziffer 1 als Grundlage vorgelegt wurde. Darin steht doch alles, so daß ich es für wenig verständlich halte, wenn wir uns jetzt lange darüber streiten.

Ich bin für die Streichung der Ziffer 2, weil dem Anliegen bereits unter Ziffer 1 voll Genüge getan wird. Das muß nicht noch einmal besonders betont werden.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Bubeck: Ich weiß nicht, ob der Versuch, aus dem „Aufbruch“ eine Monatsschrift zu machen, uns zum Erfolg bringt. Ich halte die bisherige Aufmachung mit der – „Biblischen Besinnung“ (Seite 3) – und dem – „Zuspruch“ – für ganz wesentlich.

Hier vermitteln wir ein Stück Theologie und ein Stück praktisches, biblisches Wissen an die Gemeinde. Wenn Sie die Schrift jetzt nur noch alle vier Wochen herausbringen, dann können Sie das wohl nicht plötzlich viermal in einer Ausgabe machen, und auch die Leserbriefspalte und anderes würde wegfallen.

Ich halte das ganze Vorgehen, wenn Sie keine intensive Leseranalyse vorher durchgeführt haben,

(Zuruf Synodale Dr. Gilbert)

– Aber wir bezahlen es, Frau Dr. Gilbert! Deshalb halte ich das für bedenklich. Wir werden unter Umständen hinterher noch mehr bezahlen.

(Unruhe)

Präsident Bayer: Hier reden zwar viele, aber ich habe keine weitere Wortmeldung.

(Heiterkeit)

Jetzt frage ich die Berichterstatter: Herr Dr. Heinzmann – ein letztes Wort?

Synodaler Dr. Heinzmann, Berichterstatter: Das vorletzte Wort, Herr Präsident! – Ich plädiere einfach noch einmal dafür – um der Klärung willen –, die Ziffer 2 unseres Beschußvorschages zur Abstimmung zu stellen. Frau Schiele, damit wird nichts zementiert! Wenn Sie das aber heute so nicht sagen, wird etwas verwässert. Das ist eine positionelle Entscheidung, die irgendwo natürlich schon unter Ziffer 1 enthalten ist.

Ich plädiere dafür, gegenüber dem Presseverband und angesichts mancher Querelen usw. diese Ziffer 2 zur Abstimmung zu stellen.

(Beifall)

Das ist nicht für die Ewigkeit. Das wissen alle Beteiligten, die mit Kirche zu tun haben.

(Heiterkeit, Beifall)

Präsident Bayer: Wünschen Sie ein Schlußwort, Herr Dr. Hoffmann?

Synodaler Dr. Hoffmann, Berichterstatter: Ich plädiere dafür, den Antrag des Bildungsausschusses mit dem Beschußvorschlag des Hauptausschusses zu kombinieren – insofern, daß Ziffer 3 ergänzt wird:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Frühjahrssynode 1996 über die Arbeit der jetzt eingesetzten Kommission zu berichten, um eine Beschußfassung der Synode zu ermöglichen.

Und dann noch einen weiteren Absatz:

Bis dahin wird die mehrgliedrige Weise der publizistischen und öffentlichkeitswirksamen Arbeit der Landeskirche beibehalten, möglichst in stärkerer Kooperation zwischen den damit befaßten Arbeitszweigen innerhalb der Landeskirche.

Präsident Bayer: Wir kommen zur **Abstimmung**.

Beschlußvorschlag Bildungs-/Diakonieausschuß:

1. Die vom Öffentlichkeitsausschuß vorgelegte „Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit in unserer Landeskirche“ dient als Grundlage für die Weiterarbeit in der vom Evangelischen Oberkirchenrat eingesetzten Kommission. Die Landessynode dankt dem Öffentlichkeitsausschuß für die Arbeit an dieser Konzeption.
2. Die Landessynode betont, wie in der Konzeption des Öffentlichkeitsausschusses ausgeführt, die Eigenständigkeit des Evangelischen Presseverbandes.
3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Frühjahrssynode 1996 über die Arbeit der jetzt eingesetzten Kommission zu berichten.

Ich beabsichtige, in folgender Weise die Fragen zur Abstimmung zu stellen.

Zunächst **Ziffer 1 des Beschußvorschages des Bildungs- und Diakonieausschusses**. Sie haben das gelbe Blatt vor sich liegen.

Wer stimmt für Ziffer 1 dieses Beschußvorschages? – Das ist eine völlig eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 2.

Nun hat Frau **Schiele beantragt**, über Ziffer 2 des Beschußvorschages des Bildungs- und Diakonieausschusses nicht abzustimmen.

Ich stelle diesen Zusatzantrag von Frau Schiele zur Abstimmung. Wer ist dafür, daß über Ziffer 2 dieses Beschußvorschages nicht abgestimmt wird? – 23 sind für den Antrag Schiele. Wer ist gegen den Antrag Schiele? – 37 Stimmen. Enthaltungen? – 6. Damit hat der Antrag Schiele nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Nunmehr kommt der Antrag Ziegler zur Abstimmung. Er hat folgendes beantragt:

Die Landessynode respektiert die derzeitige Eigenständigkeit des Evangelischen Presseverbandes.

– Herr Dr. Heinzmann!

Synodaler Dr. Heinzmann, Berichterstatter (Zur Geschäftsordnung): Herr Präsident, ich vermute, daß die Ziffer 2 des Bildungsausschusses der weitergehendere Antrag ist.

(Zustimmung von seiten der Synode)

Präsident Bayer: Ja, dem schließe ich mich an. Ich beabsichtige jetzt, die Ziffer 2 des Beschußvorschages des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Abstimmung zu stellen. Er betont die Eigenständigkeit des Presseverbandes.

Zunächst also wird über **Ziffer 2 des Beschußvorschages des Bildungs- und Diakonieausschusses** abgestimmt.

Wer stimmt für diesen Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses? – Das ist die deutliche Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 20 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 10. Bei 69 Anwesenden ist der Antrag durchgegangen, er hat die notwendige Mehrheit gefunden. – Damit ist der Antrag Ziegler erledigt.

Jetzt kommt **Ziffer 3 des Beschußvorschages des Bildungs- und Diakonieausschusses** – ergänzt durch den **Antrag des Hauptausschusses**. Das soll zusammengefaßt werden. Ich lese noch einmal vor, was jetzt unter Ziffer 3 zur Abstimmung steht:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Frühjahrssynode 1996 über die Arbeit der jetzt eingesetzten Kommission zu berichten, um eine Beschußfassung der Synode zu ermöglichen.

Wer stimmt für diesen kombinierten Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 4 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1. – Dann ist das so beschlossen.

Und jetzt geht es weiter, Herr Dr. Hoffmann, mit Ziffer 2 Ihres Antrages. Da heißt es:

Bis dahin wird die mehrgliedrige Weise der publizistischen und öffentlichkeitswirksamen Arbeit der Landeskirche beibehalten, möglichst in stärkerer Kooperation zwischen den damit befaßten Arbeitszweigen innerhalb der Landeskirche.

Ein sehr dichter Antrag!

Synodaler Schmidt (Zur Geschäftsordnung): Hat sich das nicht erübrigt durch die Abstimmung über Ziffer 2?

Präsident Bayer: Ich frage den Hauptausschuß: Hat sich das erübrigt?

Synodaler Dr. Gilbert: Ich würde meinen: „Nein“, weil mit mehrgliedriger Arbeitsweise sehr bewußt gesagt wird, daß es sich nicht nur um die vorhin von Herrn Dr. Harmsen bezeichneten zwei Beine handelt. Es muß auch vielmehr darum gehen, daß die anderen Arbeitszweige, z. B. in der Diakonie, in der evangelischen Akademie, in der Jugend-

arbeit, in der Frauenarbeit usw., – das kommt ja auch in dem Papier der Öffentlichkeitsausschusses vor – mehr miteinander kooperieren sollten. Für den Fall, daß es mit dem Gutachten länger dauert, sollte in der Zwischenzeit eine stärkere Kooperation in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Landeskirche ermöglicht werden. Das ist mit diesem Antrag gemeint.

Synodaler Dr. Heinzmann, Berichterstatter (Zur Geschäftsordnung): Es ist meiner Meinung nach so, daß jetzt eine Untersuchung, eine Beratung anläuft. Es ist ja eine Kommission gebildet worden. Deshalb vermute ich, daß auch dann, wenn dieser Antrag angenommen wird, sich bis zur Frühjahrssynode nichts ändert. Die einzelnen Arbeitsbereiche machen ja doch, was sie wollen.

(Heiterkeit)

Von daher halte ich diesen Antrag für wenig hilfreich und für nicht sinnvoll für diese kurze Frist. Aber man kann ihn ja beschließen, und der Oberkirchenrat kann dann berichten, was dieser Antrag bewirkt hat.

Präsident Bayer: Also gut, jetzt keine Diskussion mehr. Zunächst haben wir beschlossen, der Oberkirchenrat soll im Frühjahr berichten, und jetzt kommt der **Antrag des Hauptausschusses**:

Bis dahin wird die mehrgliedrige Weise der publizistischen und öffentlichkeitswirksamen Arbeit der Landeskirche beibehalten, möglichst in stärkerer Kooperation zwischen den damit befaßten Arbeitszweigen innerhalb der Landeskirche.

Wer ist für diesen Antrag des Hauptausschusses? – 26 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 23 Nein-Stimmen. Wer enthält sich? – 17. – Der Antrag des Hauptausschusses hat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Wir machen jetzt 20 Minuten Pause.

(Unterbrechung der Sitzung von 17.50 Uhr bis 18.20 Uhr)

VI

Verabschiedung der Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995: Verlängerung von Rechtsverordnungen über die Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen

(Anlage 5)

Präsident Bayer: Ich rufe Tagesordnungspunkt VI auf. Die Vorlage spricht für sich. Sie wird kurz von Frau Schiele vom **Rechtsausschuß** erläutert.

Synodale Schiele: Wir haben uns in der Synode schon wiederholt mit der Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen durch Rechtsverordnungen befaßt.

Es hat sich jetzt folgendes Problem ergeben: Wir hatten eigentlich vor, grundsätzliche Entscheidungen durch eine Änderung der Grundordnung in dieser Synode zu treffen. Das ist uns aber nicht gelungen. Es ist deswegen eine Verlängerung der Rechtsverordnungen über die Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen notwendig, damit die bisher laufenden Erprobungen der neuen Arbeits- und Organisationsformen fortgeführt werden können.

Es ist also nichts Neues, was wir hier beschließen, sondern wir ermöglichen nur denen, die neue Arbeitsformen erproben, die Fortführung ihrer Arbeit. Ich möchte Sie aber

darauf hinweisen, daß diese Vorlage des Landeskirchenrates mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen werden muß. Es muß jetzt wohl festgestellt werden, wie diese qualifizierte Mehrheit aussehen muß.

Ich bitte Sie, dem zuzustimmen. Der Rechtsausschuß sieht überhaupt keine Probleme hinsichtlich der Verlängerung dieser Rechtsverordnungen.

Präsident Bayer: Vielen Dank, Frau Schiele! – Sie haben alle diese Vorlage 11/5. Da ist sogar die Grundordnung – § 141 – abgedruckt; wer die Grundordnung nicht unter dem Arm hat, kann es dann hier nachlesen.

Eine verfassungsändernde Mehrheit bedeutet, es müssen 60 Synodale anwesend sein – und davon müssen zwei Drittel zustimmen. Das wären 40. Es ist eine Aussprache möglich.

Zunächst gebe ich bekannt: Sobald wir mit diesem Tagesordnungspunkt fertig sind, gibt es Abendessen – spätestens um 19.00 Uhr. Wenn wir solange brauchen sollten, würde ich auch die Andacht verlegen, und zwar auf 19.45 Uhr. Die Behandlung des Tagesordnungspunktes VII käme dann um 20.00 Uhr dran.

Gibt es Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt? – Das ist nicht der Fall.

Dann müssen wir zählen, wie viele Synodale anwesend sind.

(Die Synodalen werden gezählt)

Es sind 68 Synodale anwesend. Das reicht auf jeden Fall aus.

Wer stimmt der Verlängerung von Rechtsverordnungen über die Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen zu? – Das ist eine überwältigende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine Enthaltungen. – Doch, 1 Enthaltung! Trotzdem ist es beschlossen.

(Heiterkeit)

Der Bericht des Synodalen Hahn zu Tagesordnungspunkt VII dauert rund 30 Minuten. Das machen wir nicht mehr vor dem Abendessen.

I

Bekanntgaben

(Fortsetzung)

Präsident Bayer: Ich habe noch zwei Bekanntgaben.

Herr Dr. Haury bittet bekanntzugeben, daß die **Besichtigung** des historischen **Wasserkraftwerkes** – worüber wir zu Beginn der heutigen Sitzung gesprochen haben – nicht den zweiten Termin zur Erläuterung des **Neubaus des Wasserkraftwerks** in der Schütte ersetzt. Der Termin zur Erläuterung des Neubaus steht also weiterhin, und dazu gibt es zusätzlich die Besichtigung des historischen Wasserkraftwerkes.

Zur zweiten Bekanntgabe hat mich Herr Wermke um eine Wortmeldung gebeten.

Synodaler Wermke: Nach Abschluß der Debatte um das vorgelegte **Konzept** der **Öffentlichkeitsarbeit** möchte ich nicht versäumen, auch an dieser Stelle den landeskirchlichen Mitarbeitern im Ausschuß für ihre kritische Mitarbeit zu danken, besonders den Mitgliedern im Ausschuß, Gewählten wie Koptierten, und dem stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Girock, der unermüdlich hier Arbeitseinsatz und Bereitschaft gezeigt hat.

(Beifall)

In meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ausschusses bin ich auch im Vorstand des Presseverbandes, und deshalb möchte ich Sie alle herzlich bitten, dem neuen „Aufbruch“ eine Chance zu geben und den ersten Ausgaben wohlwollend gegenüberzustehen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke schön, Herr Wermke.

Nun habe ich das Abendessen schon verlegen lassen. Es gibt Quiche Lorraine, die wird erst um 19.00 Uhr warm sein.

Ich denke, wir fangen jetzt doch mit dem nächsten Tagesordnungspunkt an.

VII

Gemeinsamer Bericht des Rechtsausschusses und Finanzausschusses zur Vorläufigen Vorlage des Landeskirchenrates vom 31.08.1995:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung kirchlicher Gesetze auf dem Gebiete der Rechnungsprüfung (RP-ÄndG)

(Anlage 6)

Präsident Bayer: Ich rufe Tagesordnungspunkt VII auf. Es berichtet Herr Hahn vom Rechtsausschuß.

Synodaler Hahn, Berichterstatter: Liebe Schwestern und Brüder, Sie haben jetzt die Wahl, ob ich entweder schneller rede und Sie nichts verstehen, dafür aber eher zum Abendessen kommen – oder ich rede etwas langsamer, Sie verstehen es, und wir müssen vielleicht länger warten.

Als ein notwendiges Übel erleben wir zumeist in Kirchengemeinderäten und Bezirkssynoden die alljährlichen Rechnungsprüfungsberichte, und ich kann mich nicht erinnern, daß sie jemals bei mir oder bei anderen auf größeres Interesse gestoßen wären; eher erregten sie wegen irgendwelcher Kleinigkeiten Ärgernis, und unser Unverständnis wurde durch Verweisung auf irgendwelche Vorschriften des KVHG oder verwandter Gesetze nicht gerade geläutert.

Vielleicht wird das alles jetzt ein wenig anders – so ist jedenfalls die Absicht des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfs zur Änderung sowohl des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt als auch des KVHG, des Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft unserer Kirche.

Fast einen ganzen Tag haben wir im Rechtsausschuß diesen Gesetzentwurf beraten, den ich Ihnen nun in gedrängter Form und mit der möglichsten Beschleunigung erläutern darf. Ich will mich dabei auf die Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes beschränken und die zu verändernden Paragraphen nicht in der numerischen Reihenfolge des Entwurfs, sondern im systematischen Zusammenhang ansprechen. Ich erspare es Ihnen auch, auf solche Vorschriften hinzuweisen, die lediglich in Konsequenz der maßgeblich geänderten Paragraphen angepaßt werden müssen. Zuvor aber noch kurz zum Gesetzgebungsverfahren:

Wie Ihnen wohl auch aufgefallen ist, wurde der Gesetzentwurf des Landeskirchenrats der Landessynode zunächst als „Vorläufige Vorlage“ zur Kenntnis gegeben und erst nach der gestrigen Sondersitzung des Landeskirchenrats auch als endgültige Vorlage beschlossen, weil zunächst zu klären war, ob und in welchem Umfang die Mitarbeitervertretung

bei der Beratung des Gesetzes einzubeziehen ist. Wie aus dem Schreiben der Mitarbeitervertretung beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 22.08.1995 (Anlage zur Anlage 6) ersichtlich, werden durch den Gesetzentwurf mitbestimmungspflichtige Tatbestände in bezug auf die Arbeit der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes neu geregelt. Mit den Worten des Mitarbeitervertretungsgesetzes geht es unter anderem um die „Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden“ und um „Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs“ (§ 40 h und i MVG).

Die Anerkennung eines Mitbestimmungsrechts der Mitarbeitervertretung in diesem Fall hätte zur Folge, daß die im Gesetzentwurf geplante Änderung der Arbeitsbedingungen der Prüfer der Zustimmung der Mitarbeitervertretung bedürfen und bei fehlender Zustimmung der Schlichtungsausschuß angerufen werden müßte mit dem Ziel, die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu ersetzen (§§ 38 Abs. 1, 60 Abs. 5 MVG).

Der Evangelische Oberkirchenrat vertritt hierzu die Auffassung, daß ein förmliches Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung hier deshalb nicht greift, weil die Veränderungen der Arbeitsbedingungen nicht durch Entscheidungen der Dienststellenleitung oder des Evangelischen Oberkirchenrats bewirkt werden sollen, sondern im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens durch die Landessynode. Dem hat sich der Rechtsausschuß angeschlossen.

Gleichwohl hat der Rechtsausschuß drei Vertreter der Mitarbeitervertretung beim Evangelischen Oberkirchenrat (die Herren Molz, Binkele und Köhler) im Rahmen seiner Beratungen ausführlich angehört und dabei nicht nur die Auffassung der Mitarbeitervertretung bezüglich der mitbestimmungspflichtigen Regelungsmaterie zur Kenntnis genommen, sondern auch seine Auffassung zu anderen Teilen des Gesetzentwurfs und hat diese Stellungnahme in die Beratung einbezogen.

Ungeachtet einer diesbezüglichen Rechtpflicht war uns die Anhörung und das Gespräch mit der Mitarbeitervertretung wichtig als Ausdruck einer „partnerschaftlichen Zusammenarbeit“, wie es Leitbild des Mitarbeitervertretungsgesetzes ist (§ 33), oder der Konziliarität, dem Grundsatz, daß die jeweils Betroffenen in die Entscheidungsprozesse kirchlicher Leitungsgesetze einbezogen werden sollen.

Als weitere Grundlage für unsere Beratung stand uns neben dem Gesetzentwurf und seiner Begründung das „Gutachten über Ziel, Inhalt und Umfang der Rechnungsprüfung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ vom April dieses Jahres zur Verfügung, das der Evangelische Oberkirchenrat aufgrund des Beschlusses der Landessynode vom 20.10.94 (Verhandlungen der Landessynode Nr. 9/94, S. 140 f) in Auftrag gegeben hatte.

An dieser Stelle will ich in den Bericht des Rechtsausschusses einige Erläuterungen über dieses Gutachten und seinen Weg bis hin zum vorliegenden Gesetzentwurf einschieben, die Herr Dr. Götsching als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses gerne selber im Vorspann zu meinem Bericht gemacht hätte, jetzt aber durch seine Abwesenheit daran gehindert ist.

Der Beschuß der Landessynode vom 20.10.1994, der ja den Anstoß zu dem Gutachten gab, war das Ergebnis unserer Diskussionen über den Hauptbericht des Evangelischen Ober-

kirchenrates und dort zu den Vorschlägen einer Prioritätensetzung, die auch die Rechnungsprüfung einbeziehen sollte. Der Synodenbeschuß lautete:

Das Rechnungsprüfungsamt und der Evangelische Oberkirchenrat werden gebeten, Ziel, Inhalt und Umfang der Rechnungsprüfung unter Einschaltung eines externen Gutachters zu überdenken und zu prüfen, ob der Aufwand reduziert werden kann. Die gegebenenfalls hierfür erforderlichen Änderungen des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt sind der Landessynode bis zur Tagung im Herbst 1995 vorzulegen.

Im Einvernehmen mit unserem Präsidenten, Herrn Bayer, Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer und des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, Herrn Dr. Uibel, war es Aufgabe von Herrn Dr. Götsching, diesen externen Gutachter auszusuchen, und er fand ihn in Person von Prof. Schmitz-Peiffer von der Fachhochschule Kehl, der die Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates aus früherer Tätigkeit von ihnen kennt und seinerseits die Untersuchung zusammen mit Herrn Reimold vornahm, der als leitender Verwaltungsdirektor a.D. früher bei der Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg gearbeitet hatte.

Hervorzuheben ist nach Meinung von Herrn Dr. Götsching, daß und wie die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes in die Erstellung des Gutachtens einbezogen wurden, weiterhin das hohe Niveau des Gutachtens und seine praktische Verwertbarkeit, schließlich auch die schnelle Umsetzung der Ergebnisse des Gutachtens in die Gesetzesvorlage des Landeskirchenrates, so daß die Zeitvorgabe der Synode tatsächlich eingehalten werden konnte.

Der Rohentwurf des Gutachtens wurde mit allen Mitarbeitern des Rechnungsprüfungsamtes – im Beisein von Herrn Dr. Götsching und Herrn Rüdt vom Finanzreferat – besprochen. Das fertige Gutachten wurde dann vom Rechnungsprüfungsausschuß in einer außerordentlichen Sitzung in die Grundzüge für eine Gesetzesänderung umgesetzt, im weiteren Verfahren vom Rechnungsprüfungsamt im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat überarbeitet und in einer weiteren außerordentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses – wieder im Beisein von Herrn Dr. Uibel und Herrn Rüdt – in die Form der Gesetzesvorlage gebracht. Soweit die eingeschobenen Anmerkungen zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs.

Gegenstand unserer Beratung im Rechtsausschuß war außerdem die Stellungnahme von vier der betroffenen Prüfer im Schreiben vom 30.08.95 (Anlage zur Anlage 6); schließlich erhielten wir eine sachkundige Einführung in die Materie vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Herrn Dr. Uibel.

Jetzt komme ich zum Inhalt:

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, mit weniger Prüfern bei einer Konzentration der Kontrolle und einer verstärkten örtlichen Eigenverantwortung den Schwerpunkt der Prüfung künftig mehr in der partnerschaftlichen Beratung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit kirchlichen Handelns zu sehen, um damit letztlich die Prüfung auch für die Geprüften effizienter zu gestalten und der Prüfung mehr Akzeptanz zu verleihen.

Hieraus ergeben sich folgende fünf Schwerpunkte der Gesetzesreform:

1. Die Betonung der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Aufgabe der Rechnungsprüfung wird es zwar auch künftig sein festzustellen, ob die Mittel in der Kirche zweckentsprechend verwendet und dabei auch alle maßgeblichen Bestimmungen

eingehalten wurden, also ob in der Vergangenheit bereits abgeschlossene Sachverhalte korrekt abgewickelt worden sind. Hinzu kommt jedoch als neue und sogar vorrangige Aufgabe die Förderung wirtschaftlichen Denkens für die Zukunft. Die Prüfung soll insoweit feststellen, ob die gestellten Aufgaben mit geringerem Aufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können, und zielt daher auf eine künftige Verbesserung und kostengünstigere Ausgestaltung der Verwaltung ab.

Damit sollen inhaltliche betriebswirtschaftliche Überlegungen und Anregungen eine nur formale und in der Vergangenheit vielleicht manchmal formalistische Kontrolle zum Teil ablösen oder jedenfalls ergänzen.

Zu diesem Zweck werden die §§ 88 bis 90 KVHG neu gefaßt. – Wenn Sie die Vorlage OZ 11/6 zur Hand haben, empfehle ich Ihnen, die beigegebene Synopse heranzuziehen, weil da die alten und neuen Gesetzesbestimmungen nebeneinander stehen. Zuerst kommt das Rechnungsprüfungsgegesetz und im Anschluß daran das KVHG, dort die §§ 88 bis 90. Sie müssen jetzt nicht unbedingt das Gesetz mitlesen; ich versuche, es so deutlich zu vermitteln, daß Sie den Inhalt auch durch Zuhören begreifen können. –

Das Ziel der Prüfung definiert § 88 Abs. 1 in einer auf Partnerschaft gerichteten Ausdrucksweise wie folgt: Es besteht darin, „die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.“

§ 5 des Rechnungsprüfungsgegesetzes, der den Umfang der Prüfung regelt, nimmt in seinem Absatz 2 den neuen Schwerpunkt aus § 88 KVHG auf. Beide Gesetze sind hier eng miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt.

2. Eine neue Aufgabenstellung für die Rechnungsprüfung bedingt – zumal bei Verringerung der Zahl der Prüfer (s. Haushaltssplan S. 182, Anlage 3) – eine Verringerung von Zahl und Umfang der herkömmlichen Rechnungsprüfungen: Die Prüfungsintervalle für die Rechnungsprüfungen werden von der bisher vorgeschriebenen jährlichen Prüfung auf einen Zeitraum von vier Jahren verlängert. Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet und Stichproben vorgenommen werden. Es wird in der Regel nicht mehr der ganze Jahresabschluß geprüft.

Der bisher übliche Bericht des Prüfers entfällt; die Prüfung wird im Normalfall mit einer Bestätigung abgeschlossen und nicht mehr mit der Erteilung einer Entlastung. Im Gesetz wird diese Straffung der Rechnungsprüfung geregelt durch Wegfall des alten Absatz 4 in § 3 RPG (Kirchl. Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt). Das bedeutet, die Rechnungen der Kirchengemeinden und -bezirke sind nicht mehr jährlich vorzulegen. Eine Ausnahme bildet die Jahresrechnung der Landeskirche, § 5 Abs. 4 RPG.

Zu § 5 Abs. 4 Satz 2 schlägt der Rechtsausschuß vor, daß die übrigen Jahresrechnungen – also der Kirchengemeinden und -bezirke – nicht nur innerhalb von vier Jahren geprüft werden „sollen“, wie es im Landeskirchenratsentwurf steht; sie „sind“ innerhalb von vier Jahren zu prüfen.

In der Beratung des Finanzausschusses, an der ich teilnehmen konnte, wurde hierzu gleichfalls abgestimmt. Eine Mehrheit des Finanzausschusses hielt die im Entwurf des Landeskirchenrats vorgeschlagene Soll-Fassung für angemessen. Eine Abstimmung über die Fassung des Rechts-

ausschusses ergab 7 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen. Hauptantrag bleibt aber die Formulierung des Rechtsausschusses.

In § 5 Abs. 3 schlagen wir als sprachliche Verbesserung vor: statt „die nähere Regelung für Ziel und Inhalt ...“ besser zu formulieren: „die nähere Regelung von Ziel und Inhalt ...“.

Der neue § 16 des RPG regelt den Bestätigungsvermerk statt der bisher üblichen, in der Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats zum Rechnungsprüfungsamt geregelten Entlastung. Da es dieser Entlastung künftig nicht mehr bedarf, schlägt der Rechtsausschuß vor, zur Vermeidung von Unklarheiten den alten § 17 RPG zu streichen.

Der Rechtsausschuß geht davon aus, daß der Evangelische Oberkirchenrat im Rahmen einer neuen Verordnung zum RPG auch eine Regelung über das praktische Vorgehen bei der Entlastung finden wird, wie sie zwar in der Grundordnung (GO) § 81 Abs. 1 Nr. 11 für den Kirchenbezirk vorgesehen ist, während in § 31 GO eine entsprechende Regelung für die Kirchengemeinde fehlt.

3. Die örtliche Eigenverantwortung für die Kassenprüfung

Die Abkehr von der bisherigen zeitnahen Rechnungsprüfung sowie die Reduzierung des Umfangs der Prüfung birgt natürlich auch Probleme, auf die unter anderem die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts in ihrem Schreiben vom 30.08.95 hingewiesen haben. Wir haben diese Einwände bedacht. Nach den uns von Dr. Uibel berichteten Erfahrungen aus der Praxis der Rechnungsprüfung im staatlichkommunalen Bereich glauben wir allerdings, daß die vorgesehene Verringerung der Prüfungsdichte verantwortlich praktiziert werden kann. Zum anderen ist die darin liegende Entlastung des Rechnungsprüfungsamts notwendig, um dem neuen Schwerpunkt der Wirtschaftlichkeitsprüfung trotz einer geringeren Zahl von Prüfern gerecht werden zu können. Letztlich soll die geringere Kontrolldichte durch das Rechnungsprüfungsamt aber auch aufgefangen werden durch eine größere Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.

Wo nach altem Recht gemäß § 4 Abs. 4 RPG und der Pfarramtskassenverordnung nur die Pfarramtskassen ausschließlich einer örtlichen Prüfung überantwortet waren, gilt dies künftig für die Prüfung aller örtlichen Kassen, auch die der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke. Es gilt der Grundsatz: Wer die Kassenaufsicht hat, ist auch für die Kassenprüfung verantwortlich; das ist der Kirchengemeinderat für die Kasse der Kirchengemeinde und der Bezirkkirchenrat für die Kasse des Kirchenbezirks. Das Rechnungsprüfungsamt wird insoweit nur noch prüfen, ob und wie die örtliche Kassenprüfung stattfindet. Dies bedeutet, daß künftig Kirchengemeinden und Kirchenbezirke – ebenso wie das bisher für die Pfarramtskassen geregelt war (§ 2 der Pfarramtskassenverordnung) – selbst die örtlichen Kassen zu prüfen haben, möglicherweise durch Beauftragung eines ehrenamtlichen Kassenprüfers, wie dies bei den meisten Vereinen auch praktiziert wird.

Im Gesetzentwurf sind örtliche und überörtliche Kassenprüfung in ihrem Umfang und gegenseitiger Abgrenzung im neuen § 88 a KVHG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Buchst. a RPG geregelt. Einzelheiten bleiben einer Verordnung oder Verwaltungsvorschrift des Evangelischen Oberkirchenrats vorbehalten.

Nach Meinung eines Mitglieds des Rechtsausschusses bleibt diese Art einer verstärkten Eigenverantwortung von Gemeinden und Bezirken jedoch so lange „Schall und Rauch“, als nicht tatsächlich Verwaltungskapazität von der

Ebene der Landeskirche auf die Bezirke umgeschichtet wird. In der Diskussion hierüber ergab sich, daß es aus unterschiedlichen städtischen oder ländlichen Regionen unserer Kirche auch unterschiedliche Erfahrungen darüber gibt, ob fachlich qualifizierte ehrenamtliche Prüfer für die Aufgaben einer örtlichen Kassenprüfung zu gewinnen sind oder ob dies zu einer Mehrarbeit von Pfarrern und Dekanen führen muß. Wir waren uns einig darüber, daß in den hierzu noch auszufertigenden Durchführungsverordnungen des Evangelischen Oberkirchenrats auch leicht verständliche technische Hilfen für die örtliche Kassenprüfung, z. B. in Form von Checklisten, enthalten sein müssen, um die Arbeit möglicher ehrenamtlicher Prüfer zu erleichtern.

4. Eine veränderte Aufgabenstellung für die Rechnungsprüfung bedingt auch eine Veränderung des Prüfungsverfahrens. Während bisher in der Regel alle erforderlichen Rechnungsunterlagen nach Karlsruhe geschickt und dort geprüft wurden, soll künftig die Außenprüfung zur Regel werden. Der neue § 15 Abs. 1 RPG bestimmt: „Die Prüfung soll an Ort und Stelle durchgeführt werden, soweit sie nicht am Dienstsitz des Rechnungsprüfungsamts zweckmäßiger erscheint.“

Hiergegen richtet sich in erster Linie die Kritik der betroffenen Gemeindeprüfer in dem Brief vom 30.08.95 sowie der Mitarbeitervertretung bei deren Anhörung im Rechtsausschuß. Die Prüfer sehen den Wechsel von der Innen- zur Außenprüfung mit den dadurch erforderlichen Dienstreisen und gegebenenfalls auch Übernachtungen als einen starken Einschnitt in ihre persönlichen Lebensverhältnisse und damit als eine besondere Härte an. Darüber hinaus wenden sie und die Mitarbeitervertretung ein, daß der Außendienst sowohl wegen der erforderlichen Reisekosten als auch wegen des Verlustes von Arbeitszeit wesentlich teurer sei als der Innendienst, wegen mangelndem Zugriff auf die im Evangelischen Oberkirchenrat vorhandenen Akten auch weniger effektiv sei; bei einer Außenprüfung in einem Rechnungsamt könne auch nicht von einer Prüfung „vor Ort“ gesprochen werden, weil Rechnungämter und die dort jeweils verwalteten Gemeinden und Bezirke in der Regel nicht am gleichen Ort liegen. Die Mitarbeitervertretung wandte noch ein, daß auch die Arbeitsbedingungen bei Außenprüfungen oft schlechter seien als bei der Innenprüfung, da die geprüften Stellen den Prüfern oft keinen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung stellen könnten.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts, Herr Dr. Uibel, sieht dies anders. Seines Erachtens gibt es für die Praxis der Außenprüfung bei der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes und bei staatlichen Rechnungsprüfungsämtern gute Erfahrungen, zumal bei einer flexiblen Handhabung, wie sie die neue Vorschrift durchaus ermöglicht.

Der Rechtsausschuß hat sich mit 6 zu 2 Stimmen für die neue Regelung in § 15 Abs. 1 RPG ausgesprochen. Maßgeblich waren für uns folgende Erwägungen:

- Wenn der neue Schwerpunkt der Rechnungsprüfung bei der Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung liegen soll, bedingt dies das beratende Gespräch mit den Betroffenen vor Ort.
- Ebenso wie das der Gesetzesänderung zugrunde liegende Gutachten halten wir auch aus eigener Erfahrung das persönliche Gespräch vor Ort für geeignet und erforderlich, um der Prüfung eine höhere Akzeptanz bei den Betroffenen zu vermitteln. Der vielleicht erhöhte Aufwand auf Seiten der Prüfer

kann durch die Prüfung vor Ort bei den örtlichen Gremien eine Menge an Kraft und Zeit ersparen, die derzeit noch in der Entgegnahme und Diskussion zum Teil unverständlicher und deshalb Ärger verursachender schriftlicher Prüfungsberichte aufgewendet werden muß.

c) Die neue Soll-Regelung läßt genügend Spielraum für eine flexible Handhabung. Denkbar ist unter anderem auch, eine umfangreichere Prüfung zum Teil als Innenprüfung im Rechnungsprüfungsamt durchzuführen und nur zum Teil vor Ort, etwa zum Zweck eines Abschlußgesprächs zwischen dem Prüfer und den Verantwortlichen der Kirchengemeinden oder des Kirchenbezirks. Daß nicht alle Prüfungen vor Ort stattfinden können, zeigt schon ein Blick in den Haushaltplan. Zwar wurde der Ansatz für Reisekosten beim Rechnungsprüfungsamt von 1995 auf 1996 etwa verdoppelt; aber auch das wird nach Berechnung von Dr. Uibel wohl nur ausreichen, um etwa 1/6 der Prüfertage tatsächlich vor Ort abzuhalten. Insofern bleibt auch genügend Spielraum, und zwar bewußt gewollter genügender Spielraum, beim Einsatz der Außenprüfungen auf die persönlichen Belange der Prüfer Rücksicht zu nehmen. Nicht alle müssen sofort und immer hinaus; es reicht, wenn ein Teil der Prüfer zu bestimmten Prüfungen diesen neuen Grundsatz „vor Ort“ beherzigt. Das Ganze kann sich in einem längeren Verfahren flexibel entwickeln, und dazu reichen auch nach Dr. Uibel die jetzt vorhandenen und eingestellten Reisekosten aus. Es müssen und können gar nicht alle Prüfungen sofort vor Ort stattfinden.

5. Parallel zur Veränderung des Prüfungsverfahrens soll auch die Binnenstruktur des Rechnungsprüfungsamts verändert werden. Dies betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen dem Leiter des Rechnungsprüfungsamts und den einzelnen Prüfern.

Auch künftig soll es dabei bleiben, daß die einzelnen Prüfer hinsichtlich der Ergebnisse ihrer Arbeit unabhängig und weisungsfrei arbeiten können. Durch die Neufassung von § 12 RPG wird aber verdeutlicht, daß der Leiter des RPA durchaus Weisungen etwa in bezug auf den Gegenstand und den Ort der Prüfung, auf Schwerpunkte und die Gestaltung von Prüfungsberichten erteilen kann. Die Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung bleibt erhalten, sie bezieht sich aber, wie § 2 RPG unverändert bestimmt, auf das Rechnungsprüfungsamt und nicht auf die einzelnen Mitarbeiter im Verhältnis zum Leiter des Amts. Mit 5 zu 4 Stimmen befürwortet der Rechtsausschuß deshalb auch den im Gesetzentwurf vorgesehenen Wegfall der im alten § 12 Abs. 1 RPG enthaltenen Klausel von der „eigenen Verantwortung“ der Prüfer. Die knappe Abstimmung drückt dabei keine Uneinigkeit in der Sache aus, sondern bezieht sich auf die Frage, welche Formulierung im Gesetz die Weisungsfreiheit in bezug auf das Prüfungsergebnis einerseits und die Weisungsgebundenheit bezüglich des Arbeitseinsatzes andererseits am besten zum Ausdruck bringt.

Als Konsequenz hieraus sollen auch die bisher festgelegten Prüfungsbezirke für die einzelnen Prüfer aufgelöst werden, so daß sie – entsprechend dem Arbeitsanfall – vom Leiter des Amts flexibel eingesetzt werden können. In der Neufassung des § 12 Abs. 1 RPG entfällt deshalb der Hinweis auf „ihren Geschäftsbereich“.

Die Mitarbeitervertretung merkte kritisch an, daß durch die Neuregelung die Kompetenz des Leiters des RPA steige, die der Prüfer jedoch sinke. Der Rechtsausschuß hält die Neuregelung in § 12 RPG jedoch für sachgerecht und erforderlich, um die vom Gesetz vorgesehenen neuen Schwerpunkte

bei der Rechnungsprüfung mit der notwendigen Flexibilität überhaupt bearbeiten zu können. Wir glauben nicht, daß durch die Neuregelung die Sachkompetenz der Prüfer vermindert wird. Durch die im Haushaltplan vorgesehenen Fortbildungen soll eher das Gegenteil erreicht werden.

In § 8 Abs. 1 Satz 1 RPG des Entwurfs des Landeskirchenrats könnte nach Meinung des Rechtsausschusses der Hinweis auf den ersten und zweiten Stellvertreter des Leiters gestrichen werden und das Nähere einer Verordnung überlassen bleiben. In Satz 3 und den folgenden Absätzen von § 8 verbleibt es allerdings beim Verweis auf die Stellvertreter, weil dort deren Rechtsstellung angesprochen wird. Nur die Zahl der Stellvertreter sollte unseres Erachtens flexibler in einer Verordnung geregelt werden.

Von Belang ist schließlich noch, daß das Rechnungsprüfungsamt für seine Tätigkeit künftig Gebühren erheben kann, § 14 Abs. 2 RPG. Es wurde uns im Rechtsausschuß von Seiten des Finanzreferats hierzu ausdrücklich versichert, daß der Evangelische Oberkirchenrat in einer diesbezüglichen Gebührenordnung Gebührentatbestände nur dort und insoweit formulieren werde, als diese Gebühren an andere Kostenträger weitergegeben werden können. Dies betrifft also nicht Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, die die Leistungen des Rechnungsprüfungsamts auch künftig gebührenfrei in Anspruch nehmen können.

Zur Formulierung von § 14 Abs. 2 schlägt der Rechtsausschuß folgende sprachlich geänderte Fassung vor: „Das Rechnungsprüfungsamt kann für seine Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. Diese wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt erlassen.“

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sollte aus praktischen Gesichtspunkten – der Ausfertigung im Gesetzes- und Verordnungsblatt – auf den 1. Januar 1996 gelegt werden, statt, wie im Entwurf des Landeskirchenrats zunächst vorgesehen, auf den 1. November 1995.

Die Schlußabstimmung im Rechtsausschuß zum ganzen Gesetz ergab 7 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung. Der Finanzausschuß stimmte dem Gesetz ebenfalls bei 2 Enthaltungen einstimmig zu.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Ihnen vorgelegten Neufassung des Gesetzentwurfs eingearbeitet. Diese Neufassung tritt als Hauptantrag gem. § 30 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung der Landessynode an die Stelle der Vorlage des Landeskirchenrats.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz in der Fassung des Hauptantrags zuzustimmen.

(Beifall)

Hauptantrag des Rechtsausschusses

Kirchliches Gesetz zur Änderung kirchlicher Gesetze auf dem Gebiete der Rechnungsprüfung (RP-ÄndG)

Vom ... Oktober 1995

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1976 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. April 1991 (GVBl. S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden ist eine selbständige landeskirchliche Einrichtung.“.

2. § 3 Abs. 4 entfällt.

3. § 4 Abs. 2 und 4 entfallen; Absatz 3 in seiner bisherigen Fassung wird Absatz 2.

4. § 5 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Jahresrechnung bei den in § 4 Abs. 2 Buchst. a bis d genannten Rechtspersonen.“.

5. In § 5 Abs. 1 Buchst. b und c werden die Worte „§ 4 Abs. 3“ durch die Worte „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.

6. In § 5 Abs. 2 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) überörtliche Kassenprüfungen,
b) Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen.“

7. § 5 Abs. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) die Prüfung der Bezüge kirchlicher Mitarbeiter.“

8. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „zu Art und Umfang“ durch die Worte „von Ziel und Inhalt“ ersetzt.

9. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Jahresrechnung der Landeskirche ist vor der Entscheidung der Landessynode über die Entlastung nach § 136 Abs. 4 GO jährlich zu prüfen. Die übrigen Jahresrechnungen sind innerhalb von 4 Jahren nach Ende des Haushaltsjahres unter Einbeziehung sämtlicher vorliegender Jahresrechnungen zu prüfen.“

10. § 5 Abs. 5 und 6 in ihrer bisherigen Fassung werden § 5 Abs. 6 und 7.

11. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden. Ihre Auswahl soll so getroffen werden, daß jedes Prüfungsgebiet je nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung in angemessenen Zeitabständen eingehend geprüft wird. Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, die so ausgewählt werden sollen, daß sie den größten Prüfungserfolg versprechen.“

12. In § 8 Abs. 1 werden in Satz 1 das Komma und die Worte „seinem Stellvertreter“ sowie in Satz 2 die Worte „als Hilfskräfte“ gestrichen.

13. In § 8 Abs. 1 Satz 3 und den Abzügen 2 und 5 werden die Worte „sein Stellvertreter“ durch die Worte „seine Stellvertreter“ ersetzt.

14. In § 8 Abs. 4 wird der Klammersatz „(§ 127 Abs. 2 Buchst. m)“ durch den Klammersatz „(§ 127 Abs. 2 Nr. 12)“ ersetzt.

15. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Er ist für die Erledigung aller Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ zukommt; insbesondere ist er für den geordneten Geschäftsablauf des Rechnungsprüfungsamtes verantwortlich und vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen.“

16. § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Prüfern dürfen keine Weisungen erteilt werden, die das Ergebnis der Prüfung betreffen.

(2) Zur Behandlung von Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung kann der Leiter ein Prüferkollegium bilden. Das Nähtere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Leiter stellt die Geschäftsordnung für das Rechnungsprüfungsamt im Benehmen mit dem Landeskirchenrat und im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode auf.“

17. § 14 in seiner bisherigen Fassung wird § 14 Abs. 1.

18. An § 14 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann für seine Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. Diese wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt erlassen.

(3) Die Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes wird vom Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode geprüft.“

19. § 15 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfung soll an Ort und Stelle durchgeführt werden, so weit sie nicht am Dienstsitz des Rechnungsprüfungsamtes zweckmäßiger erscheint.

(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes soll das Ergebnis einer Prüfung größeren Umfangs oder mit wesentlichen Beanstandungen vor der Fertigstellung des Prüfungsberichts in einer Schlußbesprechung mit Vertretern der geprüften Stelle erörtern; die aufsichtsführende Stelle kann an der Schlußbesprechung teilnehmen. Dabei ist eine weitere Aufklärung und die Behebung von Beanstandungen anzustreben. Der schriftliche Prüfungsbericht soll sich auf wesentliche Feststellungen und nicht behobene Beanstandungen beschränken.

(3) Bei Stellen, die kirchliche Zuwendungen erhalten, wird der Prüfungsbericht dem Zuwendungsgeber zugeleitet, der den Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise von den Prüfungsfeststellungen unterrichtet.“

20. § 16 in seiner bisherigen Fassung wird § 16 Abs. 2.

21. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die geprüfte Stelle äußert sich gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt zu dem Prüfungsbericht schriftlich innerhalb einer dafür bestimmten Frist; dabei ist mitzuteilen, ob den Feststellungen Rechnung getragen ist. Hat die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben oder sind diese erledigt, bestätigt das Rechnungsprüfungsamt dies der geprüften Stelle zum Abschluß der Prüfung.“

22. § 17 wird gestrichen.

23. In § 18 wird der Klammersatz „(§ 4 Abs. 3 d)“ durch den Klammersatz „(§ 4 Abs. 2 Buchst. d)“ ersetzt.

24. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann in begründeten Einzelfällen für Stellen, die seiner Aufsicht oder Verwaltung unterliegen, dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.“

Artikel 2

Wie Vorlage Landeskirchenrat

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut der geänderten Gesetze in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Präsident Bayer: Ganz herzlichen Dank für diese Fleißarbeit in dieser sehr heiklen Angelegenheit einer unabhängigen Behörde.

Wir werden nach dem Essen in die Aussprache gehen. Vor dem Essen – da wir in Alemannien sind – lese ich Ihnen zwei alemannische Witze vor:

Der Fünfjährige darf den Pelz vom geschlachteten Stallhasen zum Fellhändler bringen und den Erlös dafür behalten. Er streckt das haarige Ding dem ortskundigen Händler über den Ladentisch. Dieser meint: „Biabli, isch der Pelz vom Großvater?“ – „Nai!“, kommt die Antwort, „vum Haas!“

(Heiterkeit)

Ein Lehrer mutete seinen Schülern im Schwarzwald zu, daß sie – in der Natur daran gewöhnt – gute Beobachter seien. Nachdem eine Geschichte gelesen war, die von einem alten Schiffskapitän mit einem scharfgeschnittenes Gesicht gehandelt hat, fragte der Lehrer, was das sei, ein „scharfgeschnittenes Gesicht“. Zunächst Schweigen, bis dann – nach Aufmunterung des Lehrers – der Sohn des Dorfmetzgers sagte: „Ochsemulsalat.“

(Heiterkeit)

Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit.

(Unterbrechung der Sitzung
von 18.55 Uhr bis 20.15 Uhr)

Präsident Bayer: Wir sind noch bei Punkt VII der Tagesordnung und haben den Bericht gehört. Ich eröffne hierzu die **Aussprache**.

Synodaler Boese: Ich habe zwei Fragen, die den Brief der vier Prüfer vom 30.8.95 im Anhang betreffen.

1. Wurden die Bedenken, die hier als erheblich genannt wurden, in persönlichen Gesprächen soweit aus der Welt geschafft, daß die vier Prüfer auch künftig mit Motivation an ihre Arbeit gehen?
2. Es ist in diesem Brief die Rede davon, daß es eigentlich preiswerter sei, wie vorher geprüft wurde. Ist dazu eine Nutzen-Kosten-Analyse gemacht worden? Wenn ja, mit welchem Cirka-Prozent-Unterschied der Kosten für die Prüfungen?

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Herr Boese, die vier Unterzeichner des Briefes machen sich natürlich Gedanken darüber, daß sie hin und wieder – aber nicht überwiegend – übermachten müssen. Es sind Gespräche geführt worden. In einigen Fällen gibt es ein Einsehen. Man muß aber dazu sagen, daß die Reisetätigkeit nicht so sein wird, daß die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes nur noch unterwegs sind. Ungefähr ein Sechstel aller Prüfungen werden vor Ort stattfinden, der Rest nach wie vor zu Hause und wie gehabt. Dafür sorgen auch die Reisekosten. In dem einen oder anderen Fall sorgt allerdings – wenn die Motivation nicht vorhanden ist – die Altersgrenze dafür, daß Änderungen eintreten können.

(Heiterkeit)

Der zweite Punkt, welche Kosten das verursacht, ist auch geprüft worden. Wir sind jedoch der Ansicht, daß es entscheidend darauf ankommt, wenn Rechnungsprüfung nicht nur das nachträgliche und formale Feststellen von Zahlen ist – es gibt Leute, die nennen so etwas Erbsenzählen –, sondern zugleich für die Geprüften auch mit einem Lerneffekt verbunden sein soll, wie die Motivation der Geprüften ist und man auf die Argumente eingeht. Dafür entscheidend ist, daß die Prüfer sich verständlich machen. Bei so schwierigen Sachkomplexen – wer kann schon einen Rechnungsabschluß lesen, ich habe da meine Schwierigkeiten und andere sicher auch – ist das Gespräch eine gute Möglichkeit, werbend um Einsichten zu ringen, um – das ist das wesentliche Ziel jeder Rechnungsprüfung – auch Verbesserungen zu erzielen, die aufgrund des Berichtes und der Tatsachenfeststellung erforderlich und angesagt sind.

Synodaler Rieder: Ich möchte einen **Änderungsantrag** zum Hauptantrag des Rechtsausschusses stellen.

Unter Ziff. 18 zu Abs. 2 des § 14 sollen die Worte
Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen
gestrichen und durch die Worte
Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Benehmen
ersetzt werden.

Ich meine, daß es nicht gut ist, wenn der Oberkirchenrat für eine selbständige landeskirchliche Einrichtung Gebührenordnungen erläßt.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Von unserer Bank her keine Einwendungen!

Synodaler Dr. Schneider: Ich möchte noch zwei Dinge ansprechen.

Ich möchte den Oberkirchenrat fragen, wie er die Risiken beurteilt, die sich durch die längeren Abstände zwischen den einzelnen Prüfungen ergeben. Man muß ja hier damit rechnen, daß das auch ein Risiko ist, und zwar in den Fällen, wo irgendwelche Probleme oder Unregelmäßigkeiten verborgen sind.

Ich möchte auch darum bitten, daß bei der Beauftragung der Kirchengemeinderäte und der Bezirkskirchenräte mit der Kassenprüfung eine praktikable und sinnvolle Handhabung ermöglicht wird, die es uns erlaubt, ohne Beauftragung von Wirtschaftsprüfern, d. h. mit ehrenamtlichen Kräften, diese Kassenprüfung durchzuführen, sofern das nötig ist.

Präsident Bayer: Ist das möglich, Herr Dr. Fischer?

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Sie fragen nach Risiken bei verlängerten Prüfungszeiträumen. Fakt ist, daß hier nur rechtlich geregelt wird, was bisher auch schon stattgefunden hat. Kleinere Gemeinden wurden auch in längeren Abständen geprüft, also wird rechtlich sozusagen sanktioniert, was schon Verwaltungsübung ist. Die Bestimmung schließt ja nicht aus, daß auch in kürzeren Zeitabständen geprüft werden kann. Das Rechnungsprüfungsamt kennt schließlich seine Pappenheimer und weiß aufgrund langjähriger Prüfungserfahrung, wo man häufiger hingucken muß und wo nicht.

Natürlich, Herr Schneider, auch beim derzeitigen Prüfungsverfahren lassen sich Risiken, die in vorsätzlichem, schuldenhaften Verhalten der Betroffenen bestehen, nicht ausschließen. Aber ich denke, es ist angemessen, denn wenn wir davon ausgehen, daß es primär prophylaktische Prüfungen sind, dann ist es bei kleineren Einrichtungen, insbesondere bei kleinen Kirchengemeinden, wo ja die Haushaltspläne nichts weiter als eine Fortschreibung von einem Jahr auf's andere darstellen, nicht so risikoreich, wie es natürlich bei größeren Einrichtungen der Fall sein kann, in denen wirtschaftliche Verantwortung mit großem finanziellem Volumen wahrgenommen wird und deshalb auch häufiger hingeguckt werden muß.

Daß eine Kassenprüfung nicht so aussehen darf, daß Sie einen Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Sachverständigen bestellen müssen, versteht sich von selbst. Hierzu wird eine Handhabung erarbeitet mit Gebrauchsanleitung – das ist dann eine DIN-A-4-Seite, auf der festgelegt wird, wie eine Kassenprüfung zu erfolgen hat, daß nämlich der Kassenbestand mit den Büchern abgeglichen werden muß. Jeder, der eine solche Kassenprüfung vornimmt, weiß, zu welchem Zeitpunkt eines Monats man das machen muß – möglichst nicht am Monatsende, sondern immer am Monatsanfang, weil zum Monatsende die Bücher geschlossen werden müssen.

Präsident Bayer: Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Dann schließe ich die Aussprache und gebe dem Berichterstatter die Gelegenheit zu einem Schlußwort.

Synodaler Hahn, Berichterstatter: Zum Änderungsantrag kann ich nur sagen, wir haben das im Rechtsausschuß nicht problematisiert. Ich halte den Antrag durchaus für sachgerecht. Wenn der Oberkirchenrat nichts dagegen hat, glaube ich, daß auch der Rechtsausschuß dem Änderungsantrag zustimmen kann.

Präsident Bayer: Das ist konsequent. Das Rechnungsprüfungsamt ist selbständig und untersteht nicht dem Oberkirchenrat, sondern dem Präsidenten der Landessynode, und die Entscheidung trifft der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

Wir kommen zur Abstimmung.

Zunächst stimmen wir über den **Änderungsantrag** des Herrn **Rieder** ab.

Im Hauptantrag des Rechtsausschusses finden Sie unter Ziffer 18 bei Absatz 2 folgenden Satz:

Diese wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt erlassen.

Herr Rieder hat folgende Änderung beantragt:

Diese wird vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Benehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt erlassen.

Ist das richtig, Herr Rieder?

(Synodaler Rieder: Ja!)

Dann stimmen wir über diesen Änderungsantrag ab. Wer stimmt für diesen Änderungsantrag des Herrn Rieder? – Das ist eine ganz deutliche Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Auch keine Enthaltungen.

Wir haben hier nun über ein Gesetz abzustimmen. Der **Antrag des Rechtsausschusses** ist der Hauptantrag, über den abzustimmen ist.

Ich rufe die Überschrift auf:

Kirchliches Gesetz zur Änderung kirchlicher Gesetze auf dem Gebiete der Rechnungsprüfung (RP-ÄndG) vom ...

Hier ist „10. Oktober 1995“ einzufügen.

Wer stimmt für die Überschrift? – Danke sehr, das ist eine eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Bei Gesetzen ist entweder nach Paragraphen oder nach Artikeln abzustimmen. Hier kommen Artikel in Betracht.

Ich rufe Artikel 1 auf.

Synodaler **Jensch** (Zur Geschäftsordnung): Gab es nicht bei Ziffer 9 noch einen Änderungsantrag vom Finanzausschuß?

(Zuruf: Richtig!)

Präsident **Bayer**: Im Plenum ist mir kein Änderungsantrag genannt worden. Dieser hätte hier gestellt werden müssen. Mir ist keiner bekannt.

(Unruhe, Zurufe)

Ich habe keinen Antrag. Wenn dieser im Bericht vorgekommen ist, dann ist das noch kein offizieller Antrag.

Wir stimmen über Artikel 1 ab.

Wer stimmt für Artikel 1? – Ich danke Ihnen. Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

Ich rufe Artikel 2 auf; er lautet:

Wie Vorlage Landeskirchenrat

Ihnen ist klar, worum es geht.

Wer stimmt für Artikel 2? – Das ist eine deutliche Mehrheit. Wer stimmt gegen Artikel 2? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Ebenfalls keine.

Ich rufe Artikel 3 auf:

Wer stimmt für diesen Artikel? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

Dann rufe ich das ganze Gesetz auf. Wer stimmt für das ganze Gesetz? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt gegen das Gesetz? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

Damit ist das Gesetz verabschiedet. Herzlichen Dank!

VIII Verschiedenes

Präsident **Bayer**: Gibt es Wortmeldungen zu „Verschiedenes“?

Synodaler **Dr. Schäfer**: Ich möchte – wie jeden Herbst – die Synode um die Erneuerung des Mandats an den besonderen Ausschuß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung bitten, Materialien für die Friedensdekade herzustellen, nun für 1996.

Wir arbeiten daran, die Vorarbeiten beginnen vor der Frühjahrstagung. Ich habe Ihnen als einen Teil unserer Arbeit das Leporello mit den täglichen Andachten in die Fächer legen lassen. Die Materialhefte, die wir in diesem Jahr erstellt haben, zum Beispiel zum Thema „Asyl“ oder die zweite Ausgabe eines Heftes zu „Rüstungsproduktion und -export“ sowie das vorhin erwähnte Heft „Ziviler Friedensdienst und Schalom-Diakonat“ habe ich bei mir am Tisch. Wer Interesse daran hat, kann sie einsehen. Man kann sie auch über die Expeditur bestellen. Diese Materialien werden in den Untergruppen unseres Ausschusses erstellt. Ich möchte auch noch einmal erwähnen, daß ein **Bericht** aus unserem Ausschuß über das Thema „Ziviler Friedensdienst“ in den nächsten Tagen in Ihre Fächer gelangen wird, damit auch der Stand unserer Arbeiten deutlich wird (**Anlage 16**).

Ich bitte also um die Erneuerung des Mandats.

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Dr. Schäfer. Wir haben das die letzten Jahre immer so gemacht, den besonderen Ausschuß auf diese Weise beauftragt. Das Leporello haben Sie schon gekriegt.

Ich frage deshalb gleich, wer gegen eine solche Beauftragung des besonderen Ausschusses stimmt. – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1 Enthaltung.

Damit sind Sie beauftragt, Herr Dr. Schäfer.

Gibt es weitere Wortmeldungen zum Punkt „Verschiedenes“? – Keine. Sie üben schon für Donnerstag. Am Donnerstag scheint es schnell zu gehen.

Dann schließe ich die zweite Plenarsitzung. Ich bitte Herrn Dr. Harmsen um das Schlußgebet.

(Synodaler Dr. Harmsen spricht das Schlußgebet.)

(Ende der Sitzung 20.30 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

43

Schloß Beuggen, Donnerstag, den 12. Oktober 1995, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Begrüßung und Bekanntgaben

II

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Berichterstatter: Synodaler Friedrich

III

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsänderungsgesetz – FAGÄndG)

Berichterstatterin: Synodale Fleckenstein (FA)

IV

Gemeinsamer Bericht der vier ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltspol der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1995 (Nachtragshaushaltsgesetz 1995 – NHG 1995)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Harmsen (FA)

V

1. Gemeinsamer Bericht der vier ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltspol der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1996 und 1997 mit Stellenplan, Sonderplan und Wirtschaftsplänen

Berichterstatter: Synodaler Ziegler (FA)
Synodaler Dr. Pitzer (FA)

2. „Bezirksstellenpläne“

Berichterstatter: Oberkirchenrat Oloff

VI

Bericht des Finanzausschusses zu landeskirchlichen Bau-
maßnahmen und kirchengemeindlichen Bauvorhaben (Bau-
programme)

Berichterstatter: Synodaler Martin

VII

Gemeinsamer Bericht des Finanzausschusses und Haupt-
ausschusses zum Eingang der Bezirkssynode des Evan-
gelischen Kirchenbezirks Konstanz vom 20.07.1995 zur Ab-
sicherung des kirchenmusikalischen Dienstes

Berichterstatter: Synodaler Ebinger (FA)

VIII

Gemeinsamer Bericht des Bildungs-/Diakonieausschusses, Finanzausschusses und Hauptausschusses zum Eingang der Landwirtschaftlichen Familienberatung der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Katholischen Landvolkbewegung der Erzdiözese Freiburg e.V. sowie der Ländlichen Heimvolkshochschule Neckarelz – Bauernschule Nordbaden e.V. – vom 08.08.1995 mit dem Antrag auf Zuschußgewährung aus Haushaltsmitteln der Landeskirche für den Zeitraum 1996/1997

Berichterstatter: Synodaler Werner Schneider (FA)

IX

Bericht des Finanzausschusses zum Eingang des Evangelischen Kirchengemeinderats Karlsruhe vom 21.08.1995 zur kirchlichen Versorgung in neuen Stadtteilen, die durch den Wegzug von Bundeswehr oder Natoverbänden entstehen

Berichterstatter: Synodaler Gustrau

X

Gemeinsamer Bericht der vier ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995:

Entwurf Haushaltspol 1996/1997 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds

Berichterstatter: Synodaler Butschbacher (FA)

XI

Berichte des Finanzausschusses und Hauptausschusses zum Eingang des Bezirkssynodenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Schwetzingen vom 10.07.1995 zur Anlage kirchlicher Gelder und

zum Eingang der Synoden Mayer und Roth vom 15.08.1995 zur Anlage kirchlicher Gelder

Berichterstatter: Synodaler Lauffer (FA)
Synodaler Dittes (HA)

XII

Einführung in den Zwischenbericht an die Landessynode zur Weiterarbeit an der Thematik „Der Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers in der Gemeinde“

Berichterstatter: Oberkirchenrat Oloff

XIII

Verschiedenes

IV

Schlußgebet

I

Begrüßung und Bekanntgaben

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die dritte Sitzung der elften Tagung der 8. Landessynode. Herr Wermke spricht das Eingangsgebet.

(Synodaler Wermke spricht das Eingangsgebet)

Liebe Konsynodale, Sie finden auf Ihrem Tisch, auf dem rosa Papier, die umfangreiche Tagesordnung für die Haushaltssynode. Sie sehen aber, daß die Tagesordnung nicht nur für Donnerstag gedacht ist. Es heißt oben „für Donnerstag und Freitag“. Es ist also nicht beabsichtigt, heute alles durchzupeitschen. Wir werden sehen, wie die Haushaltssynode verläuft.

Damit Sie sich besser orientieren können, habe ich einen Fahrplan erstellen lassen über den Ablauf der Haushaltssynode, wann die einzelnen Berichte kommen, wie die Aussprache verläuft mit Generalaussprache, Einzelaussprache usw.

Sie können auf diesem Fahrplan jeweils abhaken und sich Vermerke machen, wann Sie etwas sagen wollen.

Haushaltssynode – Ablauf

TOP III – Finanzausgleichsänderungsgesetz (OZ 11/7)

Bericht – Aussprache – Abstimmung

TOP IV – Nachtragshaushalt – Nachtragshaushaltsgesetz (OZ 11/2)

Bericht – Aussprache – Abstimmung

Alle Berichte TOP V–XI

Haushaltssplan – Haushaltsgesetz (OZ 11/3)

Bezirksstellenpläne

Bauprogramme

Kirchenmusikalische Dienste (OZ 11/3.1)

Familienberatung – Bauernschule (OZ 11/3.2)

Amerikanische Kirche (OZ 11/3.3)

Haushaltspläne Zentralpfarrkasse u. Unterl. Evang. Kirchenfonds (OZ 11/4)

Anlage kirchlicher Gelder (OZ 11/11 und 11/11.1)

Nach allen Berichten

Generalaussprache

Einzelaussprache zu TOP V–XI:

Bezirksstellenpläne

Bauprogramme

Kirchenmusikalische Dienste

Familienberatung – Bauernschule

Amerikanische Kirche

Haushaltspläne Zentralpfarrkasse u. Unterl. Evang. Kirchenfonds

Einzelpläne des Haushalts

Abschnitte des Haushalts

Stellenplan

mittelfristige Finanzplanung

Wirtschaftspläne

Abstimmung

Bauprogramme

Evang. Zentralpfarrkasse u. Unterl. Evang. Kirchenfonds

Bezirksstellenpläne

Kirchenmusikalische Dienste

Familienberatung – Bauernschule

Amerikanische Kirche

Anträge zum Stellenplan

Haushalt – Einzelpläne 0–9

Haushaltssplan insgesamt

Begleitende Beschlüsse

Danach Behandlung

TOP XII – Zwischenbericht zur Thematik „Der Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers in der Gemeinde“

Sie finden draußen einen Tisch mit CD's zum *neuen Evangelischen Gesangbuch*, hergestellt von Gunter Hauser, unserem Alt-Synodalen Helmut Krüger, Rolf Schweizer und der Jugendkantorei Pforzheim. Diese CD kann also draußen am Tisch erworben werden.

Ich gebe bekannt, daß im **besonderen Ausschuß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung** Herr Dr. Harmsen als *stellvertretender Vorsitzender* gewählt worden ist. Ich gratuliere Herrn Dr. Harmsen hierzu.

(Beifall)

Der „besondere Ausschuß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ hat einen **zweiten Bericht** erstellt, der den ursprünglich beabsichtigten Antrag aus Synodenmitte ersetzt und die Anliegen der Eingeber der Synode dennoch zur Kenntnis gibt. Der Bericht wird in Ihre Fächer verteilt (*Anlage 17*).

II

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Präsident **Bayer**: Zu diesem zweiten Tagesordnungspunkt erteile ich Herrn Friedrich das Wort.

Synodaler **Friedrich, Berichterstatter**: Guten Morgen, liebe Schwestern und Brüder! Ich freue mich, daß ich einen völlig reizlosen Bericht zu geben habe.

(Heiterkeit)

Das **Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden** hat dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode den **Bericht vom 29.03.1995 über die Prüfung folgender Jahresabschlüsse** vorgelegt – der Form halber muß ich sie jetzt nennen –:

- die **Jahresrechnungen des Fonds aus Rücklagenmitteln der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1991, 1992 und 1993**
- die **Jahresrechnung der Evangelischen Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart für 1993**
- die **Jahresrechnungen des Hauses der Evangelischen Jugend Oppenau für 1991, 1992 und 1993**
- die **Jahresrechnungen der Evangelischen Jugendbildungsstätte Ludwigshafen für 1992 und 1993**
- die **Jahresrechnungen des Evangelischen Jugendheims Buchenberg für 1992 und 1993**
- und die **Personalbezüge kirchlicher Bediensteter**.

Ferner hat das Rechnungsprüfungsamt den **Bericht vom 06.09.1995 über die Prüfung folgender Jahresabschlüsse** vorgelegt:

- die Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1994 (außer Sondereinrichtungen)
- die Sonderrechnungen der Evangelischen Pflege Schönau für die Jahre 1992 und 1993
- die Jahresrechnungen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für 1992 und 1993
- die Jahresrechnungen der Evangelischen Zentralpfarrkasse für 1992 und 1993
- die Jahresrechnung des Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ für 1994
- die Sonderrechnungen des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb für die Jahre 1992, 1993 und 1994
- und die Sonderrechnungen des Evangelischen Jugendheims in Neckarzimmern für 1992 und 1993.

Beide Berichte wurden auf der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 9. Oktober zusammen mit den Vertretern des Rechnungsprüfungsamtes besprochen.

Ich kann es dieses Mal ganz kurz machen mit zwei Anmerkungen aus unseren Beratungen.

1. Wir bedanken uns für die in letzter Zeit möglich gewordene schnellere Vorlage der Prüfberichte über die Jahresrechnungen der Landeskirche. Daß wir im September die Jahresrechnung des Vorjahres behandeln, dies wäre vor wenigen Jahren noch undenkbar gewesen. Es scheint uns sehr wichtig, dieses „Feedback“ zeitlich so kurzgeschlossen zu haben. Deshalb: Danke schön.
2. Die ganz wenigen Beanstandungen lassen einen unbefangenen Leser vermuten, daß unsere Landeskirche, salopp gesagt, ganz gut mit Geld ausgestattet ist. Es muß immer wieder betont werden, daß es zur selbstverständlichen Pflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehört, mit dem Geld der Kirche sparsamst umzugehen. Dies geschieht wohl im großen und ganzen, aber eben nicht immer.

Stichwort: Umzugskosten. Der Rechnungsprüfungsausschuß gibt zu bedenken, ob nicht die rigorosere Handhabung der württembergischen Landeskirche übernommen werden kann.

Stichwort: Dienstreisen. Aus gegebenem Anlaß muß erneut betont werden, daß das reguläre Verkehrsmittel das öffentliche Verkehrsmittel sein sollte und der Privat-Pkw der Ausnahmefall. Und wir meinen, daß die Mitnahme eines Aktenordners noch nicht den Ausnahmefall begründet.

(Heiterkeit)

Ich rufe in diesem Zusammenhang auch in Erinnerung, daß wir ein neues Dienstreisekostengesetz beschlossen haben, das das eben Ausgeführte unterstreicht. Aber insgesamt ergeben beide Prüfberichte sowie die Besprechung dazu die erfreuliche Feststellung, daß ganz wenig zu bestanden war.

Deshalb empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuß der Landes-synode, den Evangelischen Oberkirchenrat in allen genannten Jahresabschlüssen zu entlasten. Damit ergibt sich der Ihnen vorliegende Beschußvorschlag:

Die Synode möge beschließen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird hinsichtlich

- *der Jahresrechnungen des Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1991, 1992 und 1993*
- *der Jahresrechnung der Evangelischen Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart für 1993*
- *der Jahresrechnungen des Hauses der Evangelischen Jugend Oppenau für 1991, 1992 und 1993*
- *der Jahresrechnungen der Evangelischen Jugendbildungsstätte Ludwigshafen für 1992 und 1993*
- *der Jahresrechnungen des Evangelischen Jugendheims Buchenberg für 1992 und 1993*
- *der Personalbezüge kirchlicher Bediensteter*
- *der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1994 (außer Sondereinrichtungen)*
- *der Sonderrechnungen der Evangelischen Pflege Schönau für 1992 und 1993*
- *der Jahresrechnungen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für 1992 und 1993*
- *der Jahresrechnungen der Evangelischen Zentralpfarrkasse für 1992 und 1993*
- *der Jahresrechnung des Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ für 1994*
- *der Sonderrechnungen des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb für 1992, 1993 und 1994*
- *der Sonderrechnungen des Evangelischen Jugendheims in Neckarzimmern für 1992 und 1993*

entlastet.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Friedrich. Wird eine **Aussprache** gewünscht? – Herr Ebinger.

Synodaler **Ebinger**: Ich habe eine Rückfrage zu dem Beschußvorschlag. Etwa in der Mitte steht, daß auch eine Entlastung bezüglich der Personalbezüge kirchlicher Bediensteter erteilt werden soll. Das ist für mich neu. Wir haben bisher meines Wissens nur über Jahresrechnungen oder Sonderrechnungen Entlastung erteilt. Ich hätte gem gewußt, warum dies hier aufgeführt ist.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Herr Ebinger hat recht. Das ist Bestandteil der Jahresrechnung. Insofern kann dieser Halbsatz gestrichen werden.

Synodaler **Friedrich**: Ich möchte einfach zur Erklärung sagen, im Prüfbericht war es in dieser Reihenfolge aufgeschrieben. Ich schließe mich natürlich dem an, Herr Fischer, was Sie sagen. Ich wollte nur die Form waren, und das war ein Punkt, den das Rechnungsprüfungsamt herausgestellt hat, daß es geprüft hat, ob tarifgerecht, einstufungsgerecht verfahren wurde. Aber natürlich stimme ich dem zu, daß es eine reine Formalfrage ist.

Präsident Bayer: Dann bitte ich Sie, auf dem Beschußvorschlag zu streichen: „der Personalbezüge kirchlicher Bediensteter“.

Nun geht es um Entlastung bei den übrigen Punkten. Wird eine Einzelabstimmung gewünscht? – Nein.

Dann frage ich, wer kann die beantragte Entlastung nicht erteilen? – Niemand. Enthaltungen? – Keine. Damit ist die Entlastung beschlossen.

I

Begrüßung

(Fortsetzung)

Präsident Bayer: Ich begrüße an dieser Stelle Frau Christel **Ruppert**, die neue Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg. Frau Ruppert ist die neu gewählte Nachfolgerin von Freifrau Helene von Heyl. Ganz herzlich willkommen hier.

(Beifall)

III

Vorlage des Landeskirchenrates vom 31.8.1995:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsänderungsgesetz – FAGÄndG)

(Anlage 7)

Präsident Bayer: Es berichtet Frau Fleckenstein für den Finanzausschuß.

Synodale Fleckenstein, Berichterstatterin: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Mein Bericht betrifft OZ 11/7, nämlich die Vorlage eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden, kurz: Finanzausgleichsänderungsgesetz. Das klingt nicht nur schon von der Überschrift her sehr kompliziert; wer nicht immer wieder mit dem Finanzausgleichsgesetz arbeitet, um dessen Änderung es hier geht, hat sicherlich beträchtliche Schwierigkeiten, die Bedeutung der Gesetzesvorlage spontan nachzuvollziehen.

Ich möchte daher zunächst kurz auf die grundsätzlichen Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes eingehen, um sodann aufzuzeigen, in welchem Zusammenhang die beabsichtigten Gesetzesänderungen stehen.

Das zum 01.01.1990 in Kraft getretene Finanzausgleichsgesetz, kurz: FAG, regelt die Zuweisung der Kirchensteuermittel an die Kirchengemeinden. Mit diesem Gesetz wurde die sogenannte normierte Zuweisung eingeführt. Sinn und Zweck dieses neuen Verteilungssystems zwischen Landeskirche einerseits und den Kirchengemeinden und zugleich den Kirchenbezirken andererseits war nach der von Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer im Oktober 1989 gehaltenen Haushaltsrede folgendes (vergleichen Sie hierzu die Verhandlungen der Landessynode Oktober 1989 S. 14):

- „Das normierte Zuweisungsverfahren soll objektiv gerecht gleiche Aufgaben mit gleichen Finanzzuweisungen bedenken und damit die Durchsichtigkeit erhöhen.“
- „Die Regelungen sollen ferner die Planungsfähigkeit erhöhen und die Durchsichtigkeit für die Kirchengemeinden

auch mittel- und langfristig verbessern sowie die Verlässlichkeit auf die eingehenden Kirchensteueranteile erhöhen.“

- Bemessungsgrundlage für die Zuweisungshöhe sind vergleichbare Strukturen und Aufgabenfelder, nicht jedoch die Höhe des örtlichen Kirchensteueraufkommens. Damit wird die Vergleichbarkeit verbessert, ohne die Vielfalt deshalb gleich auf ein Normmaß zu trimmen.“

Für die Kirchengemeinden selbst wurde bereits 1989 bei Verabschiedung des Gesetzes die Zuweisung anhand bestimmter Faktoren (Punkte nach Zahl der Gemeindeglieder, Gebäudeversicherungssummen, Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung) vorgesehen. Für die diakonischen Einrichtungen der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke, für die Kindertageseinrichtungen und für die Diakonie-, Sozial- und Krankenpflegestationen verblieb es zunächst noch bei der Bedarfszuweisung nach dem letzten Rechnungsergebnis.

Im Oktober 1991 wurde sodann durch die amtierende Synode auch für den Bereich der Diakonischen Werke und der Tageseinrichtungen für Kinder eine Betriebszuweisung statt der Bedarfszuweisung eingeführt. Was die Diakonischen Werke anlangt, wurden u.a. 9 Arbeitsfeldgruppen als Zuweisungsfaktoren festgelegt. Wenn Sie die uns dankenswerterweise zur Verfügung gestellte Synopse der alten und neuen Fassung zur Hand nehmen (siehe Anlage 7), so sehen Sie im alten § 7 vier Hauptarbeitsfeldgruppen, nämlich Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (AF 100), Geschäftsführungsaufgaben (AF 600), Verwaltung (AF 700) und Kur- und Erholungssachbearbeitung (AF 800). Ich erinnere Sie an den uns seinerzeit von Herrn Heidel erstatteten ausführlichen Bericht des Finanzausschusses (Verhandlungen Oktober 1991 S. 167 ff.). Schon damals war klar, daß bezüglich der Arbeitsfeldgruppe 600 „Geschäftsführungsaufgaben“ dieses erste Änderungsgesetz korrekturbedürftig war. Diejenigen Diakonischen Werke, bei denen schon differenzierte Leitungsstrukturen bestanden, erhielten höhere Zuweisungen. Die Messung der Anteile für Dienststellenleitung nach den Ist-Stellenplänen 1990 war daher nicht sachgemäß. Der Evangelische Oberkirchenrat war daher damals von uns gebeten worden, alsbald eine Korrektur einzubringen.

Um diese geht es zunächst in der heutigen Vorlage und zwar in den Ziffern 1-8 und 11 des Entwurfs mit der Änderung des § 7 FAG, die Sie in der Synopse in Fettschrift hervorgehoben finden.

Die Korrektur des Gesetzes hat sich dadurch verzögert, daß man bei näherer Überprüfung feststellen mußte, daß die Berechnung nach Soll-Leitungsdeputaten statt Ist-Leitungsdeputaten im Arbeitsfeld 600 zusätzliche Finanzmittel von circa einer Million erfordert hätte, so daß man andere Bemessungsverfahren überprüfen mußte. Letztendlich gelangte man jedoch zu der Feststellung, daß die Bemessung nach Leitungsanteilen als solche weder sinnvoll noch durchführbar ist.

Das Änderungsgesetz sieht daher nunmehr vor, daß das Kriterium Arbeitsfeldgruppe 600 vollständig wegfällt und die der bisherigen AF 600 zugewiesenen Punkte für die Zuteilung den übrigen 3 Arbeitsfeldgruppen des § 7 Abs. 1 FAG gleichmäßig zugeschlagen werden, so daß letztendlich die gleiche Finanzmasse ausgeschüttet wird. Die Geschäftsführungsanteile sind in den sonstigen Tätigkeiten mit-

enthalten. Einschlägige Kriterien sind künftig also nur noch die drei aus der Neufassung des § 7 Abs. 1 ersichtlichen Arbeitsfeldgruppen.

Die Errechnung im einzelnen mögen Sie aus den Erläuterungen der Anlage 7 nachvollziehen.

Der Rest ist sodann reine Mathematik. Aus der Synopse zu § 7 der alten und neuen Fassung sind die jeweils im einschlägigen Sachzusammenhang entsprechend dem Umrechnungsschlüssel neu errechneten Punktzahlen zu ersehen.

Die Neuregelung bedeutet für die Diakonischen Werke in ländlichem und Großstädtebereich teils Mehr-, teils Minderzuweisungen. Im mittelstädtischen Bereich treten ausschließlich Minderzuweisungen auf, da deren bisheriger Zuweisungsanteil für die Geschäftsführung 26% der Zuweisungen betrug und bei den anderen im Schnitt circa 17%. Die Diakonischen Werke sind über die Neuregelungen im einzelnen informiert. Die Vorlage sieht zu Nummer 10 und die Synopse zum § 11 des FAG vor, daß ein neuer Absatz 3 eingefügt wird. Diese Neuregelung sieht ergänzend zu der bisher besprochenen vor, daß sowohl die Mehr- als auch die Minderzuweisungen, die sich aus den Neurechnungen zum 01.01.96 für die Diakonischen Werke ergeben, in Raten von 1/12 je Jahr berücksichtigt werden, wobei Basis für die Vergleichsberechnungen das Jahr 1994 ist. In anderen Fällen sieht das FAG vor, daß Mehrzuweisungen in sechs Jahren zufließen und Minderzuweisungen in Raten von 1/12 je Jahr abgebaut werden.

Die dritte Änderung ergibt sich aus Nummer 12 der Gesetzesvorlage bzw. aus der Synopse zu § 19, wo ein vierter Absatz angefügt wird. Diese Regelung soll Anreiz für einen Zusammenschluß der Diakonischen Werke von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken oder Verbänden sein. Bislang bestand wenig Motivation zu Fusionen, weil bei einer Fusion nicht die insgesamt höheren Zuweisungen für die bisherigen Diakonischen Werke erfolgte, sondern das zusammengeschlossene Diakonische Werk entsprechend der Zuweisungsschlüssel neu bewertet wurde. Das Argument geringerer Zuweisung, das bisher gegen Zusammenschlüsse sprach, ist damit weggefallen. Dadurch sollen wirtschaftlicheres Arbeiten und sachgemäße Strukturen in der Form von Zusammenschlüssen ermöglicht werden.

Die letzte Änderung ist schließlich aus Nummer 9 der Gesetzesvorlage und § 8 Abs. 3 der Synopse zu entnehmen. Sie betrifft Träger von Kindergärten, die altersgemischte Gruppen einrichten, also Gruppen mit Kindern im Alter von 3 bis 10 Jahren. Die Einrichtung solcher Gruppen wird im Rahmen der Fachberatung empfohlen, um Einzelkindern das Aufwachsen in einer geschwisterähnlichen Situation zu ermöglichen. Bislang brachte die Umwandlung reiner Krippen oder Schülerhorte in altersgemischte Gruppen finanzielle Nachteile, da für diese Gruppen gewährte zusätzliche Zuweisungen ersatzlos wegfielen. Dem standen erhöhte Personalkosten entgegen. Dieser Nachteil wird mit der Gesetzesänderung abgestellt, indem die Punktzahl auf 900 je 20 altersgemischte Kinder festgeschrieben wird. Dies bedeutet, daß 20 Kinder, die nicht im Alter der Kinder im Regelkindergarten sind, aufgenommen werden.

Der Finanzausschuß hat in seiner gestrigen Sitzung einstimmig beschlossen, der Gesetzesvorlage zuzustimmen. Nach Artikel 2 Absatz 1 der Vorlage soll das Gesetz am 01.01.1996 in Kraft treten.

Der Finanzausschuß hat weiterhin auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats die Vorlage des Landeskirchenrats in Artikel 2 neuer Abs. 2 dahingehend ergänzt, daß die Neufassung des Gesetzes bekanntgemacht und auch Unstimmigkeiten in der Anlage 2 zum FAG – das sind die Stellenpläne – ebenso wie offensichtliche Unrichtigkeiten in den Ist-Stellenplänen bereinigt werden können.

Ich verlese daher den Ihnen vorliegenden Beschußvorschlag wie folgt:

Der Finanzausschuß empfiehlt der Landessynode, dem Finanzausgleichsänderungsgesetz mit der Maßgabe zuzustimmen, daß Artikel 2 folgende Fassung erhält:

Artikel 2

- (1) *Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.*
- (2) *Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut des geänderten Gesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekanntzumachen und Unstimmigkeiten in der Anlage 2 zum Gesetz (Stellenpläne) zu beseitigen. Hierbei können im Einzelfall Fehler im Ist-Stellenplan, wenn er zum Stichtag nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprach, berichtigt werden.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Speck**: Für die Mehr- und Minderzuweisungen, die sich zum 1. Januar 1996 ergeben, gilt als Basis das Jahr 1994. Ich sage dazu, daß im Jahr 1995 wohl in den meisten Kindergärten durch die neuen Bestimmungen kolossale Veränderungen vorgenommen worden sind. Ich finde, es ist angemessen, dies auch schon in den Haushaltsjahren 1996/97 zu berücksichtigen. Gibt es da eine Nachberechnungsmöglichkeit?

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Herr Speck, diese Möglichkeit existiert deswegen nicht, weil wir stichtagsbezogen arbeiten müssen. Das letzte Jahresergebnis, das wir haben, ist das von 1994, da bekanntlich 1995 noch nicht abgeschlossen ist.

Präsident **Bayer**: Es gibt keine Wortmeldung mehr. Ich erkläre die Beratung für geschlossen und bitte Sie die Vorlage 11/7 zur Hand zu nehmen. Es geht um ein Gesetz, über das **abzustimmen** ist.

Ich rufe die Überschrift auf und bitte einzufügen:

„Vom 12. Oktober 1995“.

Wer stimmt der Überschrift des Gesetzes zu? – Vielen Dank. Das ist die eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – Keine.

Es folgt Artikel 1.

Wer stimmt Artikel 1 zu? Das ist die eindeutige Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Anstelle des Artikels 2 in der Vorlage tritt nun Artikel 2, den Frau Fleckenstein vorgetragen hat und der auf dem Ihnen vorliegenden Papier abgedruckt ist. Das ist jetzt der Hauptantrag.

Wer stimmt für Artikel 2? – Danke sehr. Das ist die eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Ich stelle das ganze Gesetz zur Abstimmung.

Wer stimmt für das Gesetz? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Wer enthält sich? – Keine Enthaltung. Damit ist das Gesetz verabschiedet.

I
Begrüßung
 (Fortsetzung)

Präsident Bayer: Wir hören jetzt ein **Grußwort** von Frau Ruppert.

Frau Ruppert: Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Gerne überbringe ich Ihnen Grüße von der Erzdiözese Freiburg. Die Grüße kommen doppelt, denn morgen wird Herr Domkapitular Dr. Stadel Gast sein bei Ihnen, und ich kann heute Ihren Beratungen zuhören. Wenn ich Nachfolgerin von Freifrau von Heyl in ihrem Amt als Vorsitzende des Diözesanrates bin, dann auch darin: Frau von Heyl hat der Ökumene große Bedeutung beigemessen. Das war immer ihr ganz großes Anliegen. Ich muß wirklich sagen, auch in diesem Punkt trete ich sehr gerne in ihre Fußstapfen. Ich bin selber in der Lutherstadt Worms aufgewachsen. Da wächst man automatisch in sehr ökumenischer Luft auf. Viele Gespräche, oftmals bis in die Nacht, mit evangelischen Freunden haben mir viel Wissen über meinen eigenen Glauben beigebracht und auch viel Wissen über den Glauben der evangelischen Schwestern und Brüder. Das hat mich gelehrt die Freude über viele Gemeinsamkeiten wie auch Achtung und Respekt vor den Unterschieden.

Als ich heute morgen auf der Autobahn hierher gefahren bin, ist mir in den Sinn gekommen, daß es in Worms die große Dreifaltigkeitskirche, die große evangelische Kirche, gibt, und es gibt den katholischen Dom. Die Glocken der evangelischen Dreifaltigkeitskirche sind genau auf das Geläut des Doms abgestimmt. Wir sind in Worms seit vielen Jahren sehr stolz auf diesen Zusammenklang der beiden großen Kirchen. Es gibt von diesem Geläut Schallplatten und Cassetten, inzwischen wohl auch CD's. Das macht immer ganz deutlich, daß beide Kirchen da sind, und erst der volle Zusammenklang ist das, was wir zur Ehre Gottes in die Welt hinausklingen lassen können. Wir sind zusammen aufgerufen, Zeugen zu sein und Zeugnis zu geben.

In diesem Sinne bin ich heute sehr gerne hierher gekommen, um Ihren Beratungen zuzuhören. Ich habe zuletzt den Haushaltsberatungen in unserem Kirchensteuervereinigt mit großem Interesse zugehört. Es ist ein in Zahlen gefaßter Pastoralplan. Ich bin nicht nur Theologin, ich bin auch Mathematikerin, die Zahlen schrecken mich nicht.

(Heiterkeit)

Ich wünsche Ihnen noch gute Beratungen. – Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident Bayer: Herzlichen Dank für Ihr Grußwort. Unsere gegenseitigen Besuche haben eine sehr lange Tradition. Ich erinnere mich an die vielen Besuche früher von Herrn Graf von Bodmann, dann von Frau von Heyl, die übrigens ursprünglich auch aus Worms kommt, aus dem Heylschen Hof. Ich freue mich, daß Sie jetzt als Nachfolgerin hierher gekommen sind. Es wird heute etwas anstrengend. Wenn Sie Unterlagen brauchen, Sie können alles bekommen, was wir hier zur Verfügung haben.

IV
Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung
eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1995
(Nachtragshaushaltsgesetz 1995 – NHG 1995)

(Anlage 2)

Präsident Bayer: Es berichtet Herr Dr. Harmsen für den **Finanzausschuß**.

Synodaler Dr. Harmsen, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Synode liegt unter OZ 11/2 der Entwurf des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1995 vor.

Der Finanzausschuß hat die hierzu erstellte Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995 in seiner Sitzung am 15.09.1995 in Karlsruhe beraten.

Der Nachtragshaushalt sieht bei den Einnahmen und Ausgaben eine Verminderung um 73.953.728 DM vor, so daß der Haushaltsplan 1995 in Einnahmen und Ausgaben auf nunmehr 586.030.772 DM neu festgestellt wird.

Betrachten wir zunächst die wichtigsten Veränderungen auf der Einnahmenseite, die Sie in der Anlage zu § 1 Nachtragshaushaltsgesetz detailliert sehen.

Der größte Negativ-Posten ist unter der Haushaltsstelle 9110.0110 bei den Kirchensteuereinnahmen zu finden. Aufgrund der Steuerschätzung des Landes Baden-Württemberg vom Mai 1995 werden die Kirchensteuereinnahmen in diesem Jahr rd. 93,4 Millionen DM niedriger liegen als im ursprünglichen Ansatz veranschlagt. Zum teilweisen Ausgleich dieser Mindereinnahmen werden aus den Rücklagen der Landeskirche (9750.3110) rd. 5,7 Millionen DM und aus den Rücklagen der Kirchengemeinden (9310.3120) 7,5 Millionen DM entnommen. Des Weiteren werden die Erträge aus den Geldvermögensanlagen (9700.1185) nochmals um 5 Millionen DM auf das bis jetzt erreichte Ertragsniveau angehoben.

Wichtig zu vermerken ist außerdem, daß die Investitionsmittel (9310.3690) durch zusätzliche Abführung des Reinerlöses des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, die voll dem Steueranteil der Kirchengemeinden zufließt, um 3,7 Millionen DM aufgestockt werden.

Saldiert man alle auf den Einnahmen-Seiten aufgelisteten Haushaltsstellen, so ergibt sich die Mindereinnahme von 73,9 Millionen DM.

Auf der Ausgabenseite des Nachtragshaushalts sind die notwendigen Kürzungen insbesondere dadurch erreicht worden, daß die ursprünglich geplante Zuführung an die Rücklage der Landeskirche (9750.9110) in Höhe von 29,1 Millionen DM entfällt. Diese Rücklagenzuführung sollte dazu dienen, die durch die Steuerreform ab 1996 entstehenden Steuerminder-einnahmen wenigstens zum Teil auszugleichen. Die entsprechende Zuführung an die kirchengemeindliche Rücklage (9310.9120) in Höhe von 9,9 Millionen DM wird ebenfalls nicht realisiert.

Schmerzlich ist die Notwendigkeit der Rücknahme der Mittelzuführung für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) in Höhe von 1,7 Millionen DM auf das Niveau entsprechend dem Nachtragshaushalt 1994. Der landeskirch-

liche Anteil beträgt nunmehr 2,87% am Netto-Kirchensteueraufkommen abzüglich EKD-Umlage. Insgesamt werden immerhin 11,5 Millionen DM an den Kirchlichen Entwicklungsdienst abgeführt.

Die für Bauvorhaben zur Verfügung stehenden Mittel sind in den Haushaltstellen 9310.7213 bis 9310.7217 zusammengefaßt. Unter Berücksichtigung der gültigen Haushaltssperren und der erhöhten Abführung seitens des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds ergibt sich eine Reduzierung der Mittel in Höhe von rd. 3,2 Millionen DM auf nunmehr 14,4 Millionen DM.

Mit diesen Erläuterungen einiger wesentlicher Haushaltstellen auf der Ausgabenseite möchte ich es bewenden lassen.

Lassen Sie mich noch kurz eingehen auf den § 2 des Nachtragshaushaltsgesetzes, der die Haushaltssperren beschreibt. Hier sind nur noch diejenigen Haushaltstellen vermerkt, die durch den Nachtragshaushaltsplan 1995 noch nicht vollzogen sind.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode einstimmig mit einer Enthaltung:

Dem kirchlichen Nachtragshaushaltsgesetz 1995 in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats vom 31. August 1995 wird zugestimmt.

Lassen Sie mich noch abschließend erwähnen, daß die anderen ständigen Ausschüsse keine Zeit fanden zur Beratung des Nachtragshaushalts. So hoffe ich, daß Sie, die Sie Mitglieder dieser Ausschüsse sind, meinen Ausführungen folgen könnten uns somit sich in die Lage versetzt fühlen, auf sicherer Informationsbasis zu gegebener Zeit abzustimmen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Dr. Harmsen. Ich eröffne die Aussprache. Bis jetzt sehe ich keine Wortmeldung. – Wenn das so weitergeht, werden Sie morgen nachmittag auf den guten Lachs verzichten müssen.

(Heiterkeit)

Wir kommen zur **Abstimmung**. Ich bitte Sie, die Vorlage OZ 11/2 zur Hand zu nehmen. Sie haben den Beschußvorschlag gehört.

Es ist zunächst über den Nachtragshaushaltsplan, der nach dem Nachtragshaushaltsgesetz abgedruckt ist, abzustimmen.

Wer stimmt für diesen Nachtragshaushaltsgesetz? – Vielen Dank. Das ist die eindeutige Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 1.

Wir kommen zu dem Nachtragshaushaltsgesetz.

In der Überschrift ist einzufügen: „Vom 12.10.1995“.

Wer stimmt für die Überschrift dieses Gesetzes? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt gegen die Überschrift? – Enthaltungen? – Keine Gegenstimme. Keine Enthaltung.

Ich rufe § 1 auf und frage nach Ja-Stimmen. – Danke sehr. Eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – 2 Enthaltungen. Keine Gegenstimme.

§ 2 Haushaltssperren: Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen § 2? – Enthaltungen? – 4 Enthaltungen. Keine Gegenstimme.

§ 3: Wer stimmt für § 3? – Danke sehr. Wer stimmt gegen § 3? – Niemand. Enthaltungen? – Keine.

Wer stimmt für das ganze Gesetz? – Danke sehr. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt gegen das Gesetz? – Niemand. Enthaltungen? – 2. Bei 2 Enthaltungen ist das Gesetz verabschiedet.

Nun beginnt die eigentliche Haushaltssynode, die nach dem Ihnen vorliegenden Fahrplan abläuft.

Ein Konsynodaler hat mir Bibelzitate für die Haushaltssynode vorgelegt. Überschrift: „Das Beste von Gott.“

Sei nicht wie die, die große Worte machen, aber träge und lässig sind in ihren Taten. (Sirach 4,34)

Was zum Munde hineingeht, das macht den Menschen nicht unrein; sondern was aus dem Munde herauskommt, das macht den Menschen unrein. (Matthäus 15,11)

Man drücke die Leute mit Arbeit, daß sie zu schaffen haben und sich nicht um falsche Reden kümmern. (2. Buch Mose 5,9)

(Heiterkeit)

Sie hören jetzt Berichte.

V.1

Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltspans der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1996 und 1997 mit Stellenplan, Sonderplan und Wirtschaftsplänen

(Anlage 3)

(Der Haushaltspans – mit Stellenplan, Sonderplan und Wirtschaftsplänen – lag den Synodalen vor.)

Präsident **Bayer**: Es berichtet für den Finanzausschuß zunächst Herr Ziegler und dann Herr Dr. Pitzer.

Synodaler **Ziegler, Berichterstatter**: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Gäste, liebe Konsynodale! Ich mühe mich um einen nüchternen Bericht, nicht um große Worte. Der Finanzausschuß hat sich in zwei Sondersitzungen (am 7. April und am 14. Juli) sowie in zwei Tagungen unserer Landessynode (Vorsynode am 15. September und in dieser Tagung) mit der Vorlage des Landeskirchenrates **OZ 11/3** „Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltspans der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1996 und 1997 – Haushaltsgesetz – befaßt.

Angesichts der breiten und intensiven Diskussion in den vier Sitzungen bzw. Tagungen will ich mich auf die wesentlichen Diskussionspunkte innerhalb unseres Finanzausschusses beschränken.

Zunächst eine Vorbemerkung:

Wie auch bei den zurückliegenden Synodaltagungen, in denen der jeweilige Haushalt der Landeskirche eingebracht, diskutiert und verabschiedet wurde, haben wir die **Berichterstattung** hierüber **aufgeteilt**.

Herr Butschbacher wird über die Einbringung, Diskussion und Vorlage von OZ 11/4 Entwurf der Haushaltspans 1996/1997 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds berichten; Herr Dr. Pitzer über den Stellenplan als Anlage des Haushaltspans als Berichterstatter des Finanzausschusses und Herr Martin über die Bauvorhaben im Rahmen des Haushaltspans, ebenfalls als Berichterstatter des Finanzausschusses.

Die Beschlüsse des Stellenplanausschusses wurden seitens des Finanzausschusses diskutiert von ihm übernommen und zu eigen gemacht.

Ich selbst darf Ihnen also nun über die Diskussion und die Ergebnisse der Vorlage seitens des Finanzausschusses berichten.

1. Wichtige Vorentscheidungen für die Gestaltung des Haushaltplanes 1996/1997 sind bereits bei zurückliegenden Tagungen unserer Landessynode getroffen worden. Das war für die Haushaltsgestaltung 96/97 neu, aber hat sich bewährt. So wurden Entscheidungen über generelle Einsparungen sowie Stellenreduzierungen bereits bei der Herbsttagung 1994 und Frühjahrstagung 1995 getroffen.

2.1 Ich erinnere an die Vorlage des Hauptberichtes des Evangelischen Oberkirchenrates mit Vorschlägen zur Setzung von Prioritäten auf der Herbsttagung Oktober 1994. Die Synode hat den Teil B dieses Hauptberichtes unter der Überschrift: „Was geben wir weiter zu bedenken – was schlagen wir zur Prioritätensetzung vor?“ in allen Ausschüssen sowie hier im Plenum diskutiert, dem Hauptbericht in seinen Teilen A und B zugestimmt und den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, an diesem Papier weiterzuarbeiten und die Ergebnisse in die Vorlage des Haushaltplanes 1996/1997 einzuarbeiten.

In diesem Zusammenhang hat die Synode also schon auf jener Herbsttagung 1994 unter dem Abschnitt 4300 „Zur Stellenplanung und Prioritätensetzung in Bezirk und Gemeinde“ bereits der Planung eines gesamtkirchlichen Rahmenkonzeptes zugestimmt, in dem „verstärkte Mitwirkung, Mitentscheidung und Mitverantwortung der Kirchenbezirke bei Aufgaben-, Stellen- und Personalplanung“ deutlich angesprochen worden war. Der Berichterstatter des Finanzausschusses hatte in seinem Bericht im Herbst 1994 einen Beschußantrag des Finanzausschusses auf Umsetzung dieser ersten Gedanken in Richtung „Bezirksstellenpläne“ vorgetragen und den Konsens der Synode herbeigeführt (siehe Protokoll S. 103).

Wenn also der Finanzreferent Oberkirchenrat Dr. Fischer in seiner Rede zur Einbringung des Haushaltes die Konkretion jener Überlegungen hinsichtlich künftiger Bezirksstellenpläne angesprochen hat, geht es vorrangig um die Umsetzung von synodalen Beschlüssen. Der Finanzausschuß stimmt darüber hinaus den Überlegungen des Oberkirchenrates zu, vor Einleitung eines offiziellen Gesetzgebungsverfahrens in Sachen Bezirksstellenpläne zunächst einmal erste Erfahrungen auf diesem Neuland mit einer Rechtsverordnung zu sammeln. Der Entwurf für die „Durchführungsbestimmungen über das Zusammenwirken mit den Kirchenbezirken bei der Besetzung von landeskirchlichen Stellen in den Kirchenbezirken“ wurde Ihnen über die Fächer zugeleitet (abgedruckt im Gesetzes- und Verordnungsblatt der bad. Landesynode Nr. 20, 1995, S. 225).

Die Diskussion im Finanzausschuß ergab, daß für einige Mitglieder diese Rechtsverordnungen noch zu restriktiv ist, sie erwarteten eine weitere Öffnung der Bezirksstellenpläne. So sollten beispielsweise bei Verzicht auf Besetzung einer landeskirchlichen Stelle nicht nur 70%, sondern ein höherer Prozentsatz seitens der Landeskirche dem Kirchenbezirk zur Verfügung gestellt werden. Andere freilich befürchten, daß durch die Öffnung gerade die Besitzstandssicherung von Stellen in Gefahr geriete.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang noch einmal den Finanzreferenten zitieren: „Für alle Beteiligten sind solche Veränderungen mit Zumutungen verbunden: Die einen müssen neue Verantwortung wahrnehmen (das sind die Kirchenbezirke); die anderen müssen lernen, Verantwortung abzugeben (das ist der Evangelische Oberkirchenrat und die Synode)“. Solche Veränderungen sind immer mit Risiken verbunden, aber wenn wir an die Bestimmungen der Rechtsverordnung denken, ist der Evangelische Oberkirchenrat schon auf mütterliche oder väterliche oder geschwisterliche Risikobegrenzung bedacht. Die Öffnung in Richtung Bezirksstellenplan ist also ein erster Schritt auf neuem Wege, und wir sollten ihn mutig gehen, unsere Erfahrungen sammeln und uns in einem Jahr darüber austauschen unter Einbeziehung der Erfahrungen auch der anderen Seite, nämlich der Bezirke, d. h. der Bezirkkirchenräte und ihrer Dekane.

Wie war das gestern abend mit dem Zitat von Lichtenberg?

Ob es besser wird, wenn es anders wird, weiß ich nicht. Aber daß es anders werden muß, wenn es besser werden soll, das weiß ich.

2.2 Ich kehre zurück zu der Herbsttagung 1994 und den dort gefaßten Beschlüssen hinsichtlich von Einsparungen. Wie auf Seite 137 ff. des gedruckten Protokolls nachzulesen, hat die Synode Minderausgaben in Höhe von 19,5 Millionen DM im landeskirchlichen Haushalt beschlossen – also eine klare Vorgabe für unseren vorliegenden Haushaltplanentwurf.

2.3 Weitere haushaltstrelevante Vorgaben für den künftigen Haushalt wurden dann auf der Frühjahrstagung 1995 beschlossen. Ich erinnere

- an das Kirchliche Haushaltkonsolidierungsgesetz (Besoldungsveränderungen bei Pfarrern und Kirchenbeamten, Wegfall der Behördenzulage),
- an das sogenannte Notlagengesetz mit seinen Auswirkungen auf die Rücklagen,
- an das Dienstreisekostengesetz,
- und last, not least an den Bericht des Stellenplanausschusses, den der Finanzausschuß sich zu eigen gemacht hat in Sachen Gleichstellungsbeauftragte. (Sie finden die Ausführungen und Beschußfassungen im gedruckten Protokoll jeweils unter den genannten Stichworten.)

Mit diesen Vorentscheidungen der Synode waren dem Evangelischen Oberkirchenrat schon deutliche Vorgaben mit auf den Weg gegeben worden für die Erstellung des Haushaltplanentwurfs, Vorgaben, die in diese Vorlage 11/3 eingearbeitet worden sind.

Es ist also im Blick auf den Haushalt 1996/1997 gelungen, was seitens des Finanzausschusses schon in früheren Jahren immer wieder angesprochen worden war: Die Diskussion für einen künftigen Haushalt, also bei uns 1996/1997, hat bereits schon bei der Verabschiedung des vorangegangenen Haushaltes (1994/1995) begonnen und mußte nicht erst mit der Vorlage des Entwurfs im Herbst 1995 einsetzen.

Unter diesem Gesichtspunkt sollten Sie dann auch unseren Beschußvorschlag auf dem grünen Papier, er enthält die Nummer 4, besonders berücksichtigen, beurteilen und dann hoffentlich auch mitentscheiden, weil er schon Vorgaben für den kommenden Haushalt 1998/1999 beinhaltet.

3. Nun zur Vorlage des Haushaltplanentwurfs 1996/1997.

3.1 Bei der Diskussion der Eckdaten für den Haushalt 1996/1997 wurde der Grundsatz angesprochen und diskutiert: Bedeutet die Aufstellung eines neuen Haushaltsplans nur Fortschreibung der bisherigen Pläne unter den vorhin genannten Einsparvorgaben, das hieße dann ja auch Fortschreibung der kirchlichen vorhandenen Strukturen, oder müssen nicht gesellschaftliche Prozesse und Veränderungen auch solche innerhalb der kirchlichen Strukturen zur Folge haben? Da erinnere ich nochmals an das Stichwort „Bezirksstellenpläne.“

Diese Veränderungen müssen theologisch wie ekklesiologisch bedacht und verantwortet werden, haben aber dann auch Konsequenzen für die Gestaltung des Haushaltplanes. Ich will das an einem konkreten Beispiel deutlich machen: Wenn 69% des Nettokirchensteueraufkommens für die Erhaltung und den Ausbau der auf dem Parochialprinzip beruhenden Strukturen verwendet werden, wobei hier dann nur 24,3% der Gemeindeglieder erreicht werden, dann stellt sich die Frage: Ist die Aufteilung der Mittel so gerechtfertigt?

Muß uns nicht die Frage beunruhigen: Was passiert mit oder an den 75,6% der anderen Kirchenmitglieder? Das sind nach der EKD-Studie „Fremde – Heimat – Kirche“ teilweise die sogenannten „treuen Kirchenfernen“, die sich nicht ausschließlich parochial gebunden fühlen. Stimmt das Verhältnis von parochial gebundenen Mitteln zur landeskirchlichen Aufgabenfinanzierung, die möglicherweise noch deutlicher sich an bestimmte Zielgruppen wenden müßte? Muß es langfristig zu Umschichtungen kommen, und wenn ja, wie kann die Kirche gesellschaftliche Veränderungen deutlicher wahrnehmen und berücksichtigen? Was bedeutet dies für den Stellenplan der Landeskirche? Wo muß der Personaleinsatz verstärkt werden? Etwa im parochialen Bereich zu Lasten der überparochialen Dienste, weil hier gerade die Gemeindegliederzahl rückläufig ist – darum Verstärkung –, oder muß nicht gerade gegengesteuert werden und mehr Personaleinsatz in überparochialen Diensten – da denke ich vornehmlich an die Kirchenbezirke, nicht unbedingt an die Landeskirche – zu Lasten der Parochien vorgesehen werden? Fragen, die auch im Finanzausschuß in der Diskussion offen bleiben mußten. Die Synode jedenfalls hat mit der befristeten Errichtung der Stelle einer Gleichstellungsbeauftragten durch Umschichtung sich für eine der Alternativen entschieden.

3.2 Diese Fragen sind freilich noch lange nicht ausdiskutiert. Der Evangelische Oberkirchenrat, der Landeskirchenrat und die kommende Synode sollten schon bald nach der Konstituierung der neuen Synode, also im Herbst 1996 oder im Frühjahr 1997, die Diskussion erneut aufnehmen und über weitere strukturelle Maßnahmen befinden. Sie müssen getroffen werden, wenn Sie dem Beschußvorschlag 4 folgen, nachdem jährlich 1,5% Einsparmaßnahmen des Haushaltsvolumens berücksichtigt werden sollen.

3.3 Im Rahmen der Diskussion der Eckdaten hat der Finanzausschuß zur Kenntnis genommen, daß zur Minimierung der Deckungslücke im Steueranteil der Kirchengemeinden für das Jahr 1996 keine Steigerungsmöglichkeiten bei den Zuweisungen bestehen. Frühestens 1997 wird mit einer Anhebung der normierten Zuweisungszahlen gerechnet werden können, wenn die Schätzungen des Arbeitskreises Steuerschätzung Realität werden sollten.

3.4 In diesem Zusammenhang wurde angeregt, die Punktzahl der Gemeindegrößeklasse 3.000 bis 5.000 Gemeindeglieder nochmals kritisch zu überprüfen, da diese im Vergleich zu den anderen Gemeindegrößen relativ besser ausgestattet ist.

4. Zum Haushaltsgesetz

4.1 Wesentlicher Diskussionspunkt im Finanzausschuß war § 5 des Haushaltsgesetzes, die sogenannten Haushaltssperren. Ein Blick auf den laufenden Haushalt 1994/1995 bestätigt die Notwendigkeit von Haushaltssperren auch für den kommenden Haushalt. Der ganze Haushaltplanentwurf beruht ja auf Schätzungen des Arbeitskreises Steuerschätzung. Wir verabschieden einen Haushaltplan für einen Zeitraum von zwei Jahren, der einen Vorlauf von einem halben Jahr benötigt. Also innerhalb eines Zeitraums von zweieinhalb Jahren (Datum der Schätzung Februar 1995 und Realisierung des Haushaltes bis Ende 1997) kann sich die Finanzsituation zum Positiven wie Negativen verändern. Darum sind die Haushaltssperrvermerke nötig als ein kleines Steuerungselement, um auf Veränderungen reagieren zu können.

4.2 Die Haushaltssperrvermerke des Einzelplans 3 sowie auch die Mittel für den kirchlichen Entwicklungsdienst aus dem Bereich der Kirchengemeinden wurden in besonderer Weise einer kritischen Reflexion seitens des Finanzausschusses unterzogen. Aber einem Antrag auf Streichung der Sperrvermerke konnte der Finanzausschuß mehrheitlich nicht zustimmen. Auf den Einzelplan 3 will ich nachher noch einmal gesondert eingehen.

4.3 Dem Entwurf des Haushaltsgesetzes hat der Finanzausschuß bei einer Enthaltung zugestimmt. Mit folgender Veränderung:

In § 2 Abs. 1 wird der vierte Satz „Satz 3 gilt auch für die Zeiträume vor dem 01.01.1995“ gestrichen.

5. Über den Stellenplan als Anlage zum Haushaltplan hören Sie nachher einen eigenen Bericht des Mitgliedes des Finanzausschusses in Personalunion mit dem Stellenplanausschußvorsitzenden, Herrn Dr. Pitzer. Er berichtet über die Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses. Von meiner Seite hierzu nur ein Satz: Der Finanzausschuß hat sehr ausführlich die Vorlage des Stellenplans diskutiert, hat auch gegenüber der Vorlage eigene Vorstellungen eingebracht und diskutiert, sich aber schließlich und endlich doch der Vorlage wiederum angeschlossen.

6. Nun zu den Einzelplänen

6.1 Zu Einzelplan 0

Herr Oberkirchenrat Dr. Trensky berichtete den Mitgliedern des Finanzausschusses über die Situation und den Einsatz von Personal im Religionsunterricht und erläuterte den Mitgliedern das Zahlenwerk unter Haushaltsstelle 04 „Kirchliche Unterweisung“. Der Finanzausschuß bat Herrn Oberkirchenrat Dr. Trensky gerade im Blick auf Stelleneinsparungen im Bereich des Religionsunterrichtes doch auszuloten, unter welchen Voraussetzungen der Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirche im Religionsunterricht möglich ist, um hier Entlastung zu schaffen. Gedacht ist an den Bereich der Grundschulen.

Mit großem Interesse nahm der Finanzausschuß das Modell des konfessionsübergreifenden Religionsunterrichtes zur Kenntnis und bat Herrn Oberkirchenrat Dr. Trensky, dieses Modell weiter auszubauen und weitere Gespräche mit dem Ordinariat in Freiburg aufzunehmen und zu führen.

6.2 Im Zusammenhang mit der Eingabe **OZ 11/3.2**, deren Berichterstattung der Konsynodale Werner Schneider übernommen hat, hat der Finanzausschuß – nach Anhören des Fachreferenten Herm Oberkirchenrat Baschang – die Zuweisungen an die Bauernschule und Familienberatung zur Kenntnis genommen und ihnen zugestimmt.

6.3 Zum Einzelplan 2 gab es keine erwähnenswerten Überlegungen des Finanzausschusses.

6.4 Zu Einzelplan 3

Breiten Raum dagegen nahm die Diskussion um die Kürzungen des Einzelplanes 3 ein. Der Finanzausschuß erinnerte sich sehr wohl an die Verabredung, 5% des Kirchensteuereinkommens im Einzelplan 3 auszuweisen. Das ist die Verabredung, die auch seinerzeit die Zustimmung der Synode fand. Andererseits sollten aber auch die notwendigen Einsparungen im Einzelplan 3 gleichmäßig auf alle Haushaltstellen verteilt werden. Auch dies war ein Beschuß des Finanzausschusses. In Kenntnis, daß wir unseren Grundsatzbeschuß – 5% Zuweisungen im Einzelplan 3 – durch Einsparmaßnahmen geringfügig in den beiden kommenden Jahren unterschreiten müssen, aber auch unter Berücksichtigung der bestehenden Rücklagen bei dem Kirchlichen Entwicklungsdienst hat der Finanzausschuß den für diesen Zeitraum vorgenommenen Kürzungen zugestimmt. Weil aus dem Bereich des Kirchlichen Entwicklungsdienstes nicht alle vorhandenen Mittel für Projekte abgerufen worden sind, besteht insofern nicht die Gefahr, daß notleidende Gemeinden in der Dritten Welt durch unsere Kürzungen jetzt unmittelbar und direkt betroffen werden. Eindeden seines Grundsatzbeschlusses schlägt der Finanzausschuß der Synode zur Beschußfassung – das ist die Position 5 auf dem Ihnen vorliegenden Beschußvorschlag – vor:

Bei höheren Steuereinnahmen in 1996 oder 1997 werden als erstes die Mittel des Kirchlichen Entwicklungsdienstes (KED) wieder auf 2,5% des Nettokirchensteueraufkommens angehoben.

Sie sehen daraus, liebe Konsynodale, welche Bedeutung der Einzelplan 3 auch für den Finanzausschuß hat. Mit dem Beschußvorschlag wollen wir deutlich machen: Die Evangelische Landeskirche in Baden zieht sich nicht aus der Verantwortung für Mission und Ökumene zurück, sondern will ihrem Grundsatzbeschuß treu bleiben.

Anhand eines Papiers des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland unter dem Stichwort „Mittelaufkommen und Mittelverteilung des Kirchlichen Entwicklungsdienstes im Jahr 1994“ wurde im Finanzausschuß auch die Höhe der Verwaltungskosten problematisiert. Mit diesen Kosten werden die Personal- und Sachkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Arbeitsstäben der fünf in der Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst zusammengeschlossenen Werke finanziert. Diese sind „Brot für die Welt“, „Dienste in Übersee“, „Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe“, „Kirchlicher Entwicklungsdienst“ und der „Ökumenisch missionarische Weltdienst“ beim Evangelischen Missionswerk in Hamburg. Zu berücksichtigen ist dabei ebenfalls, daß auch staatliche Entwicklungshilfemittel über die kirchlichen Hilfsorganisationen abgewickelt werden, was zusätzliche Verwaltungskosten beansprucht, da der Staat die Personalkosten der Projektstäbe nicht finanziert.

6.5 Zu Einzelplan 4

Die Erläuterungen zu Unterabschnitt 4130.7490 (Pressearbeit) wurde durch Beschuß des Finanzausschusses auch in Ihrer Vorlage bereits dadurch ergänzt, daß der einmalige Zuschuß

in Höhe von 300.000 DM betragsmäßig ausgewiesen wurde und die Neukonzeption des „Aufbruchs“ zum Frühjahr 1996 abgeschlossen sein sollte.

6.6 Zu Einzelplan 5

6.6.1 Im Zusammenhang mit den Zuweisungen für das „Haus der Kirche in Bad Herrenalb“ fiel die Verdoppelung des Ansatzes für Energiekosten gegenüber dem Ist von 1994 auf. (Vergleiche auch hierzu den Wirtschaftsplan, blaue Anlage im Haushaltsplan, auf Seite 24.)

Die Erhöhung des Ansatzes wird wie folgt begründet:

- Umstellung der Energie im Haus der Kirche von Erdöl auf Erdgas.
- Alle Zimmer werden mit Naßzellen ausgerüstet sein, was einen erhöhten Bedarf an Warmwasser zur Folge haben wird.
- Die künftig zu beheizende Fläche des Hauses der Kirche hat sich um 30% erhöht.
- Es werden eben erst in 1997 die Endabrechnungen der Bauphase in Sachen Energiekosten geltend gemacht werden.

6.6.2 Hinsichtlich der Wirtschaftspläne (blaue Anlagen des Haushaltsplans) bittet der Finanzausschuß künftig um einheitliche Gestaltung der Wirtschaftspläne für die Tagungshäuser. Das bedeutet auch eine einheitliche Gestaltung des jeweiligen Stellenplans, um somit bessere Vergleichsmöglichkeiten zu erhalten.

6.7 Zu den Einzelplänen 7 bis 9 gab es seitens des Finanzausschusses keine erwähnenswerten Überlegungen.

7. Im Zusammenhang der Diskussion des Haushalts des Arbeitsplatzförderungsgesetzes II (AFG II) äußerte der Finanzausschuß den Wunsch, daß den Spendern von AFG II eine Information über die Verwendung ihrer Gelder zugestellt werden sollte.

8. Intensiv und kontrovers diskutierte der Finanzausschuß das Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates an den Präsidenten der Landessynode vom 11.09.1995, das dieser den Mitgliedern der Synode unter dem Datum vom 15.09.1995 zugänglich machte zu dem Thema „Prioritätenpapier“, in dem der Evangelische Oberkirchenrat das *Ergebnis der Überprüfung von Zusammenlegungsmöglichkeiten von Aktivitäten auf verschiedenen kirchlichen Gebieten* mitteilte (**Anlage 18**).

Wie erinnerlich, hat die Synode im Herbst 1994 (Verhandlungen der Landessynode Nr. 9/94, S. 112 ff, 138) beschlossen, eine Zusammenlegung von Aktivitäten aus dem Bereich der Hochschule für Kirchenmusik sowie Religionspädagogisches Institut Karlsruhe und Pädagogisch-theologischem Zentrum in Stuttgart und Ausbildungseinrichtungen im Bereich unserer evangelischen Fachschulen durch den Oberkirchenrat prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Überprüfung war für den Finanzausschuß unbefriedigend. Mit Ausnahme des Berichtes über das Ergebnis der Prüfung der Zusammenlegung der Hochschulen für Kirchenmusik – hier lag ein klar aufgegliedertes analytisches Ergebnis vor – gab der nicht unterzeichnete Bericht über die Zusammenlegung von religiöspädagogischem Institut und pädagogisch-theologischem Zentrum zu sehr die Meinung des in seiner Optik befangenen Insiders wieder!

(Heiterkeit)

Möglicherweise beherrschte auch hier der Gedanke einer bevorstehenden Fusion, der man dann eine ganze Reihe von Gründen entgegenstellen wollte, das Prüfungsergebnis. Aus diesem Grund empfiehlt der Finanzausschuß, in einem solchem Falle einen externen Prüfer einzuschalten.

Das Ergebnis der Diskussion ergab jedoch die Notwendigkeit eines erneuten Prüfungsbedarfs. Unter der Vorgabe von langfristigen Einsparungen unterbreitet der Finanzausschuß daher der Synode folgende Beschußfassung. Diese wurde mit 16 Stimmen dafür und 2 Enthaltungen angenommen:

1. *Die Landessynode dankt dem Evangelischen Oberkirchenrat für seinen vorgelegten Bericht.*
2. *Die Landessynode erbittet eine weitere Überprüfung hinsichtlich der Zusammenlegung von kirchlichen Aktivitäten zum Beispiel auf dem Felde der kirchenmusikalischen Ausbildung, der Religionspädagogik wie auch der Ausbildung in Fachschulen mit der württembergischen, der pfälzischen wie auch der katholischen Kirche, oder auch staatlichen bzw. kommunalen Einrichtungen in einem mittleren Zeitabstand.*

Also nicht kurzfristig.

3. *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat um eine Zieldefinition mit abgeleiteter Aufgabenbeschreibung der jeweiligen Einrichtung mit dem Nachweis über bisherige Ausbildung und Leistungsergebnisse. Hierbei ist zu erörtern, mit welchen Ausstattungen dieses Ziel erreicht werden kann (Fragen der Organisationstruktur sowie Fragen nach möglichen Kooperationspartnern).*
4. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zu prüfen, welche Teile dieser Überprüfung durch einen externen Gutachter wahrgenommen werden sollten, und welche Ergebnisse nach Vorstellung des Evangelischen Oberkirchenrates in einem mittelfristigen Zeitraum umsetzbar sind.*

9. Ich komme zum Schluß.

Vor uns liegt der Entwurf des Haushaltplanes 1996/1997. Sein Zahlenwerk enthält eine Fülle von Möglichkeiten, lebendige Kirche Gestalt werden zu lassen. Kein Hauch von Depression in einer Zeit, die doch so voll ist von Klagen und Lamenten. Denken Sie an den Bericht unseres Bruders aus Basel gestern unter dem Thema „Schwierige Zeiten und heitere Kirche“.

Für uns ist die Vorlage – denke ich – nur Grund zur Dankbarkeit. So Gott seinen Segen zu diesem Werk gibt, dürfen wir getrost den kommenden beiden Jahren entgegen sehen. Und was die mittelfristige Finanzplanung angeht, auch darüber hinaus.

Darum einen ganz herzlichen Dank all jenen in unseren Gemeinden und in unserer Gesellschaft, die uns durch ihre Beiträge so ausstatten, daß Kirche lebendig werden kann.

(Beifall)

Dank dem Finanzreferat und dem Finanzreferenten für die Vorlage. Da steckt eine große Mühe aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dahinter, um uns diese Vorlage so zu unterbreiten. Herzlichen Dank!

(Beifall)

Ich möchte auch den Mitgliedern des Finanzausschusses für das engagierte Beraten danken.

Zunächst aber auch Ihnen allen Dank für die Geduld beim Zuhören meiner Ausführungen.

Ich möchte Sie nun bitten, diesen unseren Beschußvorschlägen zuzustimmen.

Sie lauten:

1. *Der dem Entwurf des kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1996 und 1997 beigelegte Haushaltsgesetz – wird beschlossen. (Der Finanzausschuß hat bei einer Enthaltung einstimmig diesen Beschuß an Sie weitergegeben.)*
2. *Das als Entwurf vorgelegte kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1996 und 1997 – Haushaltsgesetz – wird beschlossen. (Auch hier hat der Finanzausschuß einstimmig votiert bei einer Enthaltung.)*

An dieser Stelle müßten wir im Blick auf das Haushaltsgesetz hier noch das aufnehmen, was ich vorhin sagte:

In § 2 wird der Satz 4 „Satz 3 gilt auch für die Zeiträume vor dem 01.01.1995“ gestrichen.

Wenn Sie das bitte hier einfügen wollten.

3. *Die Synode hat Kenntnis genommen:*
 - 3.1 *Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 1994 bis 1998 (siehe Haushaltsgesetz Band 1 Seite 197 bis 199).*
 - 3.2 *Der vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossene Haushaltsgesetz für die Evangelisch Kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt für die Jahre 1996 und 1997 (siehe Haushaltsgesetz Band 2 Anlage 17).*
 - 3.3 *Der vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen des nach § 5 Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG II – berufenen Vergabaausschusses beschlossene Sonderhaushalt AFG II für die Jahre 1996 und 1997 (siehe Haushaltsgesetz Band 2 Anlage 18). Der Finanzausschuß hat diese drei Punkte einstimmig angenommen.*

Auf den nächsten Beschußvorschlag habe ich schon mehrmals hingewiesen:

4. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, im Entwurf des Haushaltsgesetzes 1998/1999 Einsparungsmaßnahmen von jährlich 1,5% des Haushaltsvolumens zu berücksichtigen. Die Landessynode erwartet, daß hierüber zur Frühjahrsynode 1997 ein entsprechender Bericht vorgelegt wird.*
5. *Bei höheren Steuereinnahmen in 1996 oder 1997 werden als erstes die KED-Mittel wieder auf 2,5% des Nettokirchensteueraufkommens angehoben.*
- 6.1 *Die Landessynode dankt dem Evangelischen Oberkirchenrat für seinen Bericht zur Überprüfung von Zusammenlegungsmöglichkeiten der Aktivitäten auf verschiedenen Gebieten vom 11. September 1995.*
- 6.2 *Die Landessynode erbittet eine weitere Überprüfung hinsichtlich der Zusammenarbeit bzw. Zusammenlegung von kirchlichen Aktivitäten zum Beispiel auf dem Felde der kirchenmusikalischen Ausbildung, der Religionspädagogik wie auch der Ausbildung in Fachschulen mit der württembergischen, der pfälzischen wie auch der katholischen Kirche, oder auch staatlichen bzw. kommunalen Einrichtungen in einem mittleren Zeitabstand.*
- 6.3 *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat um eine Zieldefinition mit abgeleiteter Aufgabenbeschreibung der jeweiligen Einrichtung mit dem Nachweis über bisherige Ausbildung und Leistungsergebnisse. Hierbei ist zu erörtern, mit welchen Ausstattungen dieses Ziel erreicht werden kann (Fragen der Organisationstruktur sowie Fragen nach möglichen Kooperationspartnern).*

6.4 Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zu prüfen, welche Teile dieser Überprüfung durch einen externen Gutachter wahrgenommen werden sollten, und welche Ergebnisse nach Vorstellung des Evangelischen Oberkirchenrates in einem mittelfristigen Zeitraum umsetzbar sind.

Herzlichen Dank für's Zuhören!

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen Dank für den klaren Bericht zu dieser schwierigen Materie. Die Abstimmung findet heute abend oder morgen statt.

Sie wissen ja, wir müssen über das Haushaltsgesetz wie über ein Gesetz abstimmen. Deswegen bitte ich Sie schon jetzt, im Entwurf auf Seite 4 des Haushaltsplans den Satz 4 bei § 2 zu streichen. Dieser Satz lautet: „Satz 3 gilt auch für die Zeiträume vor dem 1. Januar 1995.“ Dann ist das morgen oder heute abend der Hauptantrag, über den abzustimmen ist.

Vor der Getränkepause hören wir jetzt noch den Bericht aus dem **Stellenplanausschuß**, vorgetragen von Herrn Dr. Pitzer.

(Der Haushaltsplan – mit Stellenplan – lag den Synoden vor)

Synodaler Dr. Pitzer, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Also noch eine längere Herausforderung für Ihre Aufmerksamkeit vor der Pause. Wir nähern uns den faszinierenden gelben Seiten.

(Heiterkeit)

Herr Ziegler hat es schon angekündigt: Wie bei früheren Verabschiedungen des Haushalts berichten wir in Abstimmung – ich namens des Finanzausschusses und des Stellenplanausschusses. Der Gegenstand wird sein der Stellenplan. Das sind die Seiten 167-195, wenn Sie diese aufschlagen. Hauptteil meines Berichtes wird sein

- mit Ihnen die gelben Seiten zu lesen – nicht jede Zeile
- auf wesentliche Veränderungen aufmerksam zu machen
- und diese – soweit wie möglich – in der Entstehung und in der Begründung verständlich zu machen.

Was ich Ihnen berichten kann, ist wenig spektakulär.

Ich sage das nicht bedauemd, sondern eben dies ist Ausdruck der Tatsache, daß wir das vorliegende Zahlenwerk von der Entstehung an begleitet haben und vieles von dem, was im Stellenplanausschuß diskutiert wurde, aufgenommen und eingearbeitet ist.

Insgesamt kann ich Ihnen einen Stellenplan ankündigen, der ausgewogen ist und in dem die restriktive oder besser gesagt, stelleneinsparende Haushaltspolitik fortgesetzt wird.

Insbesondere zeigt er die Auswirkungen des von der Synode gegebenen Auftrags, im jetzt vorliegenden Haushaltsplan durch Prioritätensetzung Einsparungen in Höhe von 19,5 Millionen DM zu erreichen. Auf Seite 34 des Vorberichtes ist ausgeführt, wie diese sich aufteilen. Ein erheblicher Anteil, nämlich nahezu die Hälfte der realisierten Einsparungen, entfällt auf den Stellenplan. Hierbei ist zu bedenken, daß sich Umsetzungen im Stellenplan nicht immer kurzfristig realisieren lassen. Im konkreten Vollzug handelt es sich ja um Menschen, deren Situation und weiterer Weg sorgfältig zu bedenken ist. Weiter mache ich darauf aufmerksam, daß für Einsparungen in den verschiedenen Arbeitsbereichen jetzt im Stellenplan

alle Reserven erschöpft sind. Weitere Überlegungen verlangen einen qualitativen Sprung, oder anders gesagt: Prioritätenentscheidungen im Blick auf Aufgabenfelder oder Zielvorgaben, und diese sind umso dringlicher nun angezeigt.

Nach diesen allgemeinen scheinen mir vor der Lesung noch einige wenige besondere Vorbemerkungen sinnvoll, und zwar

1. zur Arbeitsweise unseres Ausschusses: Allen, die es noch nicht mitbekommen haben, möchte ich mitteilen, daß der Stellenplanausschuß nach dem Ausscheiden von Frau Arnold mit Frau Fleckenstein wieder eine Frau als ordentliches Mitglied hat. Mit ihr zusammen haben wir uns nach den Erfahrungen über die Beratung und Abstimmung der Stelle der Gleichstellungsbeauftragten noch einmal über unsere Aufgabe verständigt. Wir sehen diese in Übereinstimmung mit unserem Auftrag darin, daß wir Eingaben, Voten und Überlegungen im Zusammenhang mit dem Stellenplan für die Landessynode sichten, bewerten und, soweit erwünscht und möglich, auch in den ständigen Ausschüssen von den uns bekannten Entwicklungen Kenntnis geben. In einem Punkt, der heute ansteht, ist das nicht ganz gelungen. Schon lange beraten wir über die Ordnung der Bezirksstellenpläne und deren Vorbereitung. Es ist aber darüber noch nicht vollständige Klarheit entstanden. Gegenüber Anfragen – dies auch Ihnen zur Information – und Anträgen, die von Mitgliedern unserer Kirche oder Mitarbeitern unmittelbar an uns herangetragen werden, verweisen wir auf den geordneten Weg über das Präsidium der Synode bzw. über die zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats.

2. Die zweite Vorbemerkung ist ein Hinweis auf einige Schreiben, die Ihnen unter den Synodalunterlagen zugegangen sind und die Sie zu einzelnen Seiten des Stellenplans zuordnen können, wenn Sie das jetzt tun möchten. Dies ist ein Votum der Bezirksbeauftragten der Frauenarbeit im Kirchenbezirk Lörrach vom 22.09.1995 (Anlage 19).

- Ein Schreiben von Oberkirchenrat Dr. Fischer vom 26.07.1995 an den Präsidenten der Landessynode (Anlage 13), in dem er eine ganze Reihe von Vorgängen aus dem Prioritätenpapier im Vollzug oder noch ausstehend meldet. Davon sind etwa sechs bis sieben Positionen stellenplanrelevant.
- Nur pauschal erwähnen möchte ich eine Reihe von Voten und Stellungnahmen, die Ihnen nicht im einzelnen vorliegen, aber die uns zugegangen sind, ausgelöst teils durch ein Protokoll des Finanzausschusses zu dessen Sitzung vom 14.07.1995, teils durch unmittelbare Eingaben.

Nun zur Lesung des Plans im einzelnen.

Die größte Anzahl von Stellen finden Sie auf den Seiten 170 und 171 vereint. Darum verdienen diese Seiten besondere Aufmerksamkeit.

Seite 170

Der erste Unterabschnitt (UA) 0310 „Gemeindediakone“ sieht 4,5 kw-Vermerke sowie eine Umbuchung nach Abschnitt 1910 (Aussiedler und Asylanten) vor (das ist S. 175 unten), entsprechend der Empfehlung des Bildungsausschusses bei der Behandlung des Prioritätenpapiers, die über den Gesamtbeschluß der Synode an den Evangelischen Oberkirchenrat ging.

Nächste Spalte: Bei den „Religionslehrern“ (UA 0410) sind 20 kw-Vermerke, davon 10 kw-Vermerke mit Wirkung vom 31.12.1999 ausgebracht. Der Anteil der kw-Vermerke ist prozentual höher als im Gemeindepfarrdienst. Das ist der nächste Abschnitt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Anteil an staatlichen Lehrkräften für das ordentliche Lehrfach „Religion“ gesteigert werden soll. Andererseits müssen wir uns darüber klar sein, daß künftig Versorgungslücken im Religionsunterricht nicht – wie in der Vergangenheit – sofort durch kirchliche Kräfte aufgefüllt werden.

Für die neu zu errichtende halbe Stelle für Religionsunterricht an der Polizeischule erfolgt Kostenersatz.

Nächster Abschnitt: Bei der Umbuchung beim „Gemeindepfarrdienst“ (UA 0518) handelt es sich um die aus Gründen der Haushaltsklarheit der Kostenstelle zuzuordnende Stelle des Leiters der Internatsschule Gaienhofen (das ist UA 513 – Seite 176, wenn Sie sich das vermerken wollen. Ich sage das nachher an dieser Seite auch noch einmal).

Darüber hinaus finden Sie in dieser Rubrik des Gemeindepfarrdienstes den Vollzugsvermerk für die bereits früher geschlossenen 7 kw-Vermerke. Darüber hinaus sind weitere 20,5 kw-Vermerke eingebbracht. Dies bedeutet, daß jährlich etwa 3 Stellen abzubauen sind. Dies ist unten auf der Seite noch einmal in einer Anmerkung erläutert.

Zur Bedeutung und Bewertung dieser Zeilen möchte ich im Zusammenhang mit den Summen auf Seite 171 noch etwas sagen. Zuvor noch zwei Hinweise zu den dort ausgewiesenen Stellen:

Seite 171

Hier sind bei den sonstigen Pfarrstellen (UA 0510) insgesamt 10 Stellen aufgegliedert, davon 5 im Wartestand und 5 Verfügbungsstellen. Diese Stellen sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Befristung der Übernahmestellen für Pfarrvikare auf 31.12.1997 geht davon aus, daß in Zukunft die Kurse definitiv zurückgehen werden. Im Blick auf diesen Ablauf soll dennoch der Übernahmekorridor erhalten bleiben. Erfreut haben wir zur Kenntnis genommen, daß sich im Herbst die Übernahmesituation entspannt darstellt. Die Bemühungen der letzten Jahre auf den verschiedenen Ebenen erweisen sich hier als fruchtbar.

In der Spalte „Summe I“ sind noch einmal alle großen Bewegungen (7 kw; 60 kw bis 2002) dargestellt. Bitte, korrigieren Sie die Ziffer 2003 dahingehend, damit die Ziffern übereinstimmen auf Seite 170 unten und hier.

Es gibt, verehrte Konsynodale, Menschen, für die sind diese Zahlen erschreckend oder ärgerlich.

Bei den Beratungen im Finanzausschuß zu diesem ersten Teil des Stellenplans resultierte daraus die Initiative, noch einmal durch Überprüfung von Einsparungsmöglichkeiten an anderen Stellen die Streichungen im Gemeindepfarrdienst zu vermindern. Der Stellenplanausschuß hat sich daraufhin noch einmal ausführlich mit dem Gesamtgefüge des Stellenplans befaßt und ist einhellig zu dem Schluß gekommen, daß es beim derzeitigen Stand der Prioritätendiskussion keine Alternative zu dem eingeschlagenen Kurs gibt. Im Interesse der Gesamtlinie der Einsparungen dürfen nicht bestimmte Bereiche, auch nicht der Gemeindepfarrdienst, von vornherein ausgeklammert werden. Würde dies ge-

schehen, wäre damit eine Vorentscheidung im Blick auf die noch weiter zu führende Diskussion über Prioritäten getroffen. Nach dem jetzigen Verfahren sind alle Referate in ausgewogener Weise an den Einsparungen beteiligt. Das hat Herr Dr. Fischer in seiner Vorstellung der Zahlen immer wieder aufgezeigt. Unabhängig davon müssen freilich die genannten Zahlen erschreckend bleiben, würde nicht gleichzeitig überlegt, wie denn in der langfristigen Streckung die Einsparung tatsächlich erreicht werden kann. Drei Hinweise möchte ich geben, damit Sie auch hier im Plenum an diesen Überlegungen teilhaben und auch entsprechende Informationen weitergeben können.

1. Bereits im Hauptbericht waren für die Neubesetzung von Pfarrstellen im ländlichen bzw. im städtischen Bereich Richtzahlen genannt, bei deren Unterschreitung die Neubesetzung geprüft wird.
2. Das Instrument der Vergabe von Teildiensten in Verbindung mit landeskirchlichen Funktionen soll ausgebaut werden.
3. Die Zusammenlegung von Pfarrstellen wird dort überprüft, wo zwei Pfarrstellen an einer Kirche bestehen.

In Einzelbereichen ist dieses Instrumentarium schon verfeinert und weiter bedacht, insbesondere im Blick auch auf die Bezirksgrenzen übergreifende Regelungen. Damit wird der Stellenplanausschuß sich nach der Synode weiter befassen.

Insgesamt ist der Stellenplanausschuß einhellig zu dem Schluß gekommen, daß die auf den Seiten 170 und 171 eingebrochenen kw-Vermerke gelten sollen.

Seite 172

a) Ganz oben. Sie sehen, daß die beantragte Wiedererrichtung der Stelle für einen „Landeskirchlichen Beauftragten für liturgische Fragen“ nicht aufgenommen ist – das war Antrag 10/8 – und dementsprechend die Verwaltungsstelle wie vorgesehen ausläuft.

b) In Abschnitt 161 (Abt. 32) ist eine halbe Stelle für „Büchereiarbeit“ zur Begleitung und Betreuung sowie zur Durchführung der Grundkurse der Anwender verblieben. Die Stelle ist inzwischen wieder besetzt.

Bei der Umbuchung 0,63 handelt es sich um die Sachbearbeiterin für Weltanschauungsfragen; diese Stelle wird künftig bei der Akademie (UA 5220 auf Seite 174) geführt.

c) Ganz unten: Seitens der „Frauenarbeit“ wurde die Bitte geäußert, wenn ein kw-Vermerk in diesem Bereich (0,5 Stellen bei UA 1320) aufgenommen werden müßte, sollte dieser im Verwaltungsbereich stehen. Da steht ohnehin die Zerrüttung einer Mitarbeiterin an. Das sollte also nicht im inhaltlichen Bereich erfolgen. Der Stellenplanausschuß hält an der Einsparungsnotwendigkeit prinzipiell fest, macht aber nach Rücksprache mit dem Referat 3 einen Änderungsvorschlag, den Sie dann im Beschußvorschlag ausgedruckt finden werden.

Seite 173

a) Bei den „Dorfhelferinnen“ (UA 1511) handelt es sich bei den 3 Stellen nicht um eine Stellenvermehrung, sondern um eine Änderung der Anstellungsträgerschaft, Kostenersatz erfolgt weiterhin.

b) Bei der „Männerarbeit“ (UA 1310) ist die Stellenkürzung „Handwerkersekretär“ vollzogen. Der Stellenplanausschuß hat sich durch eingehendes Befragen im Fachbereich davon überzeugt, daß die Arbeit unter den hierdurch veränderten Bedingungen weitergeführt werden kann.

c) Zur „Erwachsenenbildung“ (UA 5280) hatte der Finanzausschuß Auftrag erteilt, die Möglichkeit der Streichung von 2 Stellen zu überprüfen. Ein gleicher Auftrag galt für weitere 8 Stellen auf den folgenden Seiten des Stellenplans. Das Ergebnis der Überprüfung ist in mehreren Fällen ähnlich:

1. Es handelt sich teilweise um Stellen, die mit Zuschüssen von dritter Seite finanziert werden. Diese sollten nach Möglichkeit nicht abgebaut werden.

(Heiterkeit)

2. Weitere Stellenkürzungen würden im Einzelfall die Funktionsfähigkeit des gesamten Arbeitsbereiches in Frage stellen.
3. Einige Stellen sind gerade durch besonderen Synodalbeschuß im Zusammenhang mit Schwerpunktthemen als vordringlich errichtet und ausgewiesen.

Insgesamt ist der Stellenplanausschuß bei der Prüfung dieser Einsparungsmöglichkeiten zu dem Schluß gekommen, daß echte Einsparungen, die einer sinnvollen Prioritätendiskussion entsprechen, auf diese punktuelle Weise nicht erreicht werden können. Vielmehr müssen die Einsparungen im Zusammenhang mit neuen konzeptionellen Überlegungen zur Fortführung eines Arbeitsbereiches bzw. zu dessen Einstellung stehen.

- d) Mit den Stellenkürzungen in Abteilung 34 („Amt für Jugendarbeit“ – 1,5 Stellen – und „Jugendarbeit im Kirchenbezirk“ – 2 Stellen –) wurden jeweils Vorschläge des Prioritätenpapiers realisiert.

Seite 174

Bei der Hst. 5220.4232 („Akademie“) handelt es sich um die Umbuchung der Stelle für Weltanschauungsfragen (abgegeben von Abschnitt 161 auf Seite 172).

Seite 175

a) Die Kürzung einer halben Stelle bei UA 1210 („Studentengemeinden“) bezieht sich auf die Studentengemeinde Konstanz, wo die Arbeit mit einer halben Stelle für Religionsunterricht kombiniert wird.

b) Zur „Krankenhausseelsorge“ (UA 1410) gab und gibt es immer wieder schriftliche und mündliche Anfragen, z. B. aktuell von Lahr und Heidelberg. Dazu ist generell zu antworten, daß es auch zu diesem Bereich keine alternativen Kürzungsmöglichkeiten gibt. Allerdings ist der gesamte Tätigkeitsbereich durch die Errichtung neuer Häuser und die Verschiebung von Aufgabenschwerpunkten ständig in Bewegung. Auf diese Bewegung müssen die Kirchenbezirke im Zusammenwirken mit dem Personalreferat durch entsprechende Dispositionen und Beauftragungen reagieren.

c) Bei UA 1910 („Seelsorge Umsiedler, ...“) handelt es sich bei der Kostenstelle 1910.4230 um die Aufnahme der Umbuchung aus dem Bereich der Gemeindediakone. Dazu ist oben auf Seite 170 das Nötige gesagt.

Seite 176

Beim UA 5130 („Internatsschule Gaienhofen“) handelt es sich wiederum um die Aufnahme einer Umbuchung. Die abgebende Stelle war Abschnitt 0510 von Seite 170.

Seite 177

a) Bei der Aufnahme der Stelle unter UA 2180 („Fachhochschule“) handelt es sich, wie in der nachfolgenden Bemerkungsspalte zum Ausdruck gebracht, um eine bisher schon von der Landeskirche finanzierte Stelle, die nunmehr in den Stellenplan überführt wird. Finanzielle Mehrbelastungen ergeben sich hieraus nicht.

b) Im UA 2280 („Fachschule“) sind zwei kw-Vermerke aufgenommen. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 wird im Sachbearbeitungsbereich (Hst. 2280.4232) ein kw-Vermerk im Wege der Umsetzung vollzogen.

c) Bei der „Personalförderung“ ganz unten auf der Seite im UA 5290 laufen die vorgesehenen 4 Stellen aus. Die Arbeit soll dennoch durch Sachmittel in Höhe von 200.000 DM unter Hst. 5290.4961 fortgeführt werden. Das bedeutet gegenüber den bisherigen Personalausgaben von 400.000 DM eine Kürzung des Förderungsumfangs auf die Hälfte.

Seite 178

a) Die Aufnahme einer Stelle für das „Controlling“ – das ist bei „Evang. Oberkirchenrat“, etwa in der Mitte dieser Seite – Hst. 7220.4220 – erfolgt als Umbuchung aus UA 7700 (Rechnungsprüfungsamt). Die Stelle wurde im Sommer 1995 ausgeschrieben; die Personalauswahl ist im Rahmen eines Assessment-Centers erfolgt. Die Stelle kann voraussichtlich zum 1. Januar 1996 besetzt werden.

b) Fast unten: Die Stelle für eine „Gleichstellungsbeauftragte“ (Hst. 7220.4230) wird auf 5 Jahre befristet aufgenommen. Ein kleiner Hinweis zur Anmerkung: Strenggenommen müßte der kw-Vermerk auf das Jahr 2000 lauten. 2001 war eingesetzt für den Fall, daß eine Besetzung zum 01.01.1996 nicht möglich wäre. Den Ausgleich für diese Stelle finden Sie auf Seite 179, 4. Querspalte, nach der eine der Auslandspfarrstellen für den kommenden Haushaltszeitraum nicht besetzt wird.

Seite 179

a) „Kirchenbauamt“: Diese Abteilung erwähne ich als Beispiel für einen der Aufträge, eine Stellenkürzung zu bedenken. Entscheidungen dazu sind gegenwärtig nicht möglich, da für diesen Bereich ohnehin Gutachten über den Umfang, die Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit des Auftrags laufen. Bevor deren Ergebnisse vorliegen, sind Entscheidungen über kw-Vermerke nach Auffassung des Stellenplanausschusses nicht angezeigt. In diesen wie in anderen Fällen, so z. B. im Blick auf den Arbeitsbereich Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung – das ist Seite 184 – haben wir darum gebeten, zu gegebener Zeit die Auswertung vorzulegen.

b) Auf dieser Seite noch weiter: Die Stellenanhebung im UA 7470 (0,5 Stellen) im Bereich „Mitarbeitervertretung“ entspricht den gesetzlichen Vorgaben des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

Seite 180

a) Die erste Abteilung „Landeskirchliche Beauftragte für Mission und Ökumene“ ist ein Beispiel für einen Bereich, über den wir ausgiebig diskutiert haben, ohne daß dies im

vorliegenden Stellenplan erkennbar wird. D.h. konkret, er bleibt hier unverändert. Vor der abschließenden Entscheidung wurde dem zuständigen Abteilungsleiter Gelegenheit zum Gehör gegeben. Der Stellenplanausschuß hat sich unter Abwägung aller Gesichtspunkte für eine Beibehaltung der 3 LMÖ-Stellen ausgesprochen.

b) Die Anregung, die Überführung der „Landeskirchlichen Bibliothek“ (UA 5310) – ganz unten auf dieser Seite – in die Landesbibliothek zu prüfen, hat sich als nicht sinnvoll erwiesen, da dies u.a. an den räumlichen Möglichkeiten der Landesbibliothek scheitert. Die Planung, die Leiterstellen der Bibliothek und des Archivs (UA 5320) mittelfristig in Personalunion zu führen, ist durch entsprechenden kw-Vermerk bei Hst. 5320.4220 auf der Seite 181 oben festgehalten.

Seite 181

a) Die erste Spalte „Landeskirchliches Archiv“ ist damit schon erwähnt und die Anmerkung dort für Sie verständlich.

b) Bei der „Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle“ ergibt sich eine Vermehrung um 2 Stellen, die im Zusammenhang steht mit der beschlossenen Gesetzesänderung beim Rechnungsprüfungsamt. Seitens des Finanzausschusses war auch hier die Frage gestellt worden, ob nicht eine Stellenkürzung möglich sei. Dies ist im Augenblick nicht der Fall, da sich seit dem Jahre 1992 die Zahl der Personalabrechnungsfälle um 3.000 erhöht hat. Außerdem sind durch die ab 1996 gesetzlich vorgesehene Übernahme der Kindergeldzahlung durch den Arbeitgeber und die Kassenwahlmöglichkeiten von Arbeitnehmern zusätzliche Aufgaben für die ZGAST zu erwarten. Langfristig ist freilich auch hier eine Neustrukturierung denkbar, die möglicherweise im Haushaltszeitraum von 1998 an zu Änderungen führen kann.

Seite 182

Hier finden Sie bei „Rechnungsprüfungsamt“ das Gegenstück zur eben erwähnten Umbuchung von Seite 181 sowie die Stellenverminderung für die auf Seite 178 erwähnte Controller-Stelle.

Für die Folgeseiten sind unseres Erachtens erklärende Hinweise nicht notwendig.

Auf Seite 184 oben, Abt. „Ehe-, Familien- und Lebensberatung“, bezieht sich ein im Beschußvorschlag genannter Auftrag zur Überprüfung des gesamten Aufgabenbereiches.

Am Schluß der gelben Seiten, ab Seite 193, ist, wie schon im Bericht von Herrn Ziegler angekündigt, ein „Stellennachweis zum Stellenplan für landeskirchliche Stellen in den Kirchenbezirken“ beigefügt. In einem solchen Erstlingswerk kann nicht alles richtig sein. Für die, die es korrekt haben möchten, zwei Änderungshinweise:

a) auf Seite 194 ist in Spalte 7 eine 0,5 Stelle einzutragen für Offenburg, Lahr und Kehl.

(Zuruf: Zusammen?)

Ja, bei Offenburg kann man sie eintragen. Sie dient diesem Gesamtbereich.

b) Auf Seite 195 stimmen bei den Bezirksjugendreferenten die Zahlen nicht bei Lörrach und Pforzheim. Der Ist-Stand ist: Bei Lörrach ist richtig 0 statt 1, bei Pforzheim-Stadt ist richtig 1 statt 3. Die Summen und die Anmerkung 2 sind entsprechend von 35 auf 32 zu korrigieren.

Soweit die Lesung mit den wesentlichen Änderungen.

Schlußbemerkung:

Ein Stellenplan ist vielleicht nicht für jede Frau und für jeden Mann ein begeisterndes Papier. Dafür stecken zuviel Enttäuschungen auch darin. Manche würden gerne die Prioritäten deutlicher markiert sehen. Andere sehen Schwerpunkte falsch gesetzt. Insgesamt muß man sagen, daß dieses Zahlenwerk ausgewogen ist, daß es uns weiterbringt auf dem Weg, die notwendigen Einsparungen zu erreichen und daß es sehr wohl Prioritätenentscheidungen enthält und keineswegs mit Gießkanne oder Rasenmähermethode richtig beschrieben ist. Es gibt in diesem Bereich, verehrte Konsynodale, keine einfachen Wege. Jede Kürzung ist schmerlich und muß langfristig und auch im Blick auf die betroffenen Menschen bedacht werden.

Ich sage dies ganz entsprechend dem Schlußgedanken im Referat von Herrn Professor Krötke, der sagte: „Die tatsächlichen Möglichkeiten wollen wir beharrlich und phantasievoll nutzen.“

Fazit: Der Stellenplanausschuß empfiehlt, dem vorgelegten Entwurf mit zwei Ergänzungen, die ich Ihnen gleich verlesen werde, zuzustimmen.

Im Bildungsausschuß, Hauptausschuß und Rechtsausschuß wurde der Stellenplan in Schwerpunkten diskutiert, ohne daß spezielle Beschlüsse hier dargestellt werden müßten.

Der Finanzausschuß wurde über die Entwicklung des Stellenplans in mehreren Sitzungen informiert, hat Grundsatzentscheidungen und Einzellösungen seinerseits diskutiert und in seiner Schlußberatung am Montag dem Gesamtwerk zugestimmt bei 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen und empfiehlt seinerseits damit die Annahme.

Der Stellenplanausschuß und Finanzausschuß bitten abschließend, folgende Beschlüsse zu fassen – Sie haben wohl mittlerweile den Beschußvorschlag vorliegen:

1. Der kw-Vermerk in der Haushaltsstelle 1320.4231 – das ist Seite 172 – Gehaltsgruppe Vb bis III entfällt. In der gleichen Haushaltsstelle wird bei den Angestellten im Verwaltungsbereich bei Vergütungsgruppe VIII bis Vc/Vb ein kw-Vermerk in Höhe von 0,6 Stelle angebracht.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, den Bereich Ehe-, Familien- und Lebensberatung (S. 184, Abt. IX) nach Konzeption und Finanzierung zu überdenken und alsbald über das Ergebnis dem Stellenplanausschuß zu berichten.
3. Im übrigen wird der Stellenplan wie vorgelegt verabschiedet.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen herzlichen Dank. Der Bericht von Herrn Oberkirchenrat Oloff gehört inhaltlich zu Tagesordnungspunkt V. Da 11 Uhr nun bereits überschritten ist, machen wir zunächst 15 Minuten Pause.

(Unterbrechung der Sitzung von 11.05 Uhr bis 11.30 Uhr)

V.2 Bezirksstellenpläne

Präsident Bayer: Es berichtet nun Herr Oberkirchenrat Oloff über Bezirksstellenpläne. Bitte, Herr Oberkirchenrat.

Oberkirchenrat Oloff: Herr Präsident, liebe Synodale, liebe Schwestern und Brüder! Meine Aufgabe ist es, Ihnen die Beschlüsse der Synode in Erinnerung zu rufen und Sie über die Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrats zu informieren, die sich in der Vergangenheit mit dem Stichwort „Bezirksstellenpläne“ verbunden haben.

Dabei möchte ich gleich vorab sagen: Der Begriff „Bezirksstellenpläne“ ist mißverständlich, da es sich in diesem Fall nicht um die Stellenpläne bezirklich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handelt, sondern lediglich um einen Nachweis über den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in den Kirchenbezirken arbeiten und in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen. Kurz gesagt: Es handelt sich um den Nachweis der Verteilung eines Teils der landeskirchlichen Stellen auf die einzelnen Kirchenbezirke.

Warum ist jetzt erstmals dieser „Stellennachweis“ im Haushaltsplan der Landeskirche (Seite 193 ff) abgedruckt? Die Vorgeschichte geht mindestens bis auf das Jahr 1988 zurück. Im damals vom Evangelischen Oberkirchenrat veröffentlichten Arbeitspapier zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit in den kommenden Jahren war eine eindeutige Zielsetzung enthalten: Die Mitwirkung der Kirchenbezirke in entscheidenden Bereichen der Planung soll gestärkt werden. Dafür sollen Kompetenzen von der landeskirchlichen auf die bezirkliche Ebene verlagert werden.

Die Beschlüsse der Landessynode über die normierte Finanzzuweisung an die Kirchenbezirke stehen in den folgenden Jahren in diesem Zusammenhang. Bei den darauf folgenden Überlegungen wurde deutlich, daß die Stärkung der Kompetenz der Kirchenbezirke auch auf personelle Ressourcen – also auf Personalstellen im Kirchenbezirk – ausgedehnt werden sollte. Ein erstes entsprechendes Konzept zur Mitwirkung der Kirchenbezirke bei Personal- und Stellenplanung für Gemeindepfarrstellen und landeskirchliche Pfarr- und Funktionsstellen in den Kirchenbezirken wurde nach längerer Vorbereitungsphase in der Dekanekonferenz vorgestellt und diskutiert und am 14. Dezember 1992 den Kirchenbezirken für ihre Arbeit übergeben.

Die in der Folgezeit mit diesem Konzept gemachten Erfahrungen ermutigten, auf dem eingeschlagenen Weg weiterzugehen. Die ortsnahe Kenntnis der Strukturen und der örtlichen und regionalen Bedingungen liegt bei den Kirchenbezirken. Diese Kompetenz ist für die Konkretisierung planerischer Entscheidungen unverzichtbar. Darüber hinaus dient es der Sachgemäßheit einer Entscheidung, wenn diejenigen an ihr wesentlich beteiligt sind, die auch in erster Linie von den Folgen betroffen werden.

Damit ist Stellenplanung in den Kirchenbezirken ein wesentlicher Bestandteil kirchenleitenden Handelns. Zugleich ist damit den Kirchenbezirken mit ihren planerischen Möglichkeiten eine wesentliche Mitverantwortung für die Entwicklung der verschiedenen Arbeitsfelder innerhalb der Landeskirche gegeben. Die neu eröffneten und zu stärkenden Möglichkeiten der Kirchenbezirke beziehen sich konkret auf die Errichtung und Besetzung, die Umverteilung und die Kürzung von Personalstellen innerhalb des Kirchenbezirks.

Im einzelnen ist an folgendes Verfahren gedacht: Vor der Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats über eine Pfarrstellenbesetzung soll der Bezirkskirchenrat darüber entscheiden, ob eine freiwerdende Pfarrstelle – dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz entsprechend – wieder besetzt werden

soll, oder ob die pfarramtlichen Aufgaben anders wahrgenommen werden können. In diesen Zusammenhang gehört auch die Frage der Besetzung mit Teildienstverhältnissen etwa zur Umsetzung erforderlicher Stellenkürzungen.

Kirchenbezirke können im Rahmen eigener Schwerpunktsetzung und zur Umsetzung erforderlicher Stellenkürzungen eine Umverteilung von Stellen vornehmen. Dieses kann allerdings nicht unbegrenzt geschehen. So sind unter den gegenwärtigen rechtlichen Voraussetzungen Umschichtungen innerhalb der Pfarrstellen möglich; nicht aber zwischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und Angestelltenverhältnissen. Selbstverständlich müssen in diesem Zusammenhang auch ekklesiologische Grundsätze und gemeinsame Zielsetzungen über die Gestalt unserer Kirche beachtet werden. Deshalb sind solche Umsetzungs- und Umschichtungsentscheidungen keineswegs nur technische oder organisatorische Vorgänge. Die Ebenen des Kirchenbezirks, der Landeskirche und, wenn Veränderungen des landeskirchlichen Stellenplans erforderlich sind, auch die Landessynode müssen zusammenwirken, um bezirkliche Planungsentscheidungen auf dem Hintergrund ekklesiologischer Grundentscheidungen zum Ergebnis zu bringen. Im Herbst letzten Jahres hat die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, für dieses Zusammenwirken – also die sogenannten „Bezirksstellenpläne“ – die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Um mit den nicht einfachen Planungsprozessen noch gemeinsame Erfahrungen sammeln zu können, erschien es dem Evangelischen Oberkirchenrat richtig, nicht schon zum jetzigen Zeitpunkt die Veränderung bestehender Gesetze anzugehen, sondern zunächst in einer Durchführungsverordnung zu § 2 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes die Zielsetzung festzuhalten und ein Verfahren anzubieten, das unter Beibehaltung der bestehenden Rechtslage genügend Raum gibt, die vorgesehene Verlagerung von Kompetenzen zu erproben.

Die detaillierte Planungskonzeption auf der Grundlage dieser Durchführungsverordnung wird aller Voraussicht nach noch in diesem Jahr vom Evangelischen Oberkirchenrat beraten und verabschiedet und dann den Kirchenbezirken mit der Bitte übergeben werden, diese ihrerseits zu beraten. Auf der Dekanekonferenz im Frühjahr 1996 soll die Diskussion gebündelt werden. Damit ist auch dem Wunsch Rechnung getragen, die Kirchenbezirke an dem Entstehungsprozeß des Planungskonzeptes zu beteiligen.

Insgesamt wird das Jahr 1996 nicht nur das Jubiläumsjahr, sondern in den Kirchenbezirken auch ein wichtiges Jahr für Planungen und Entscheidungen sein, die dann im Jahr 1997 in die Vorbereitungen zum folgenden Haushalts- und Stellenplan der Landeskirche eingehen werden. – Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident Bayer: Danke schön, Herr Oloff.

VI

Landeskirchliche Baumaßnahmen und kirchengemeindliche Bauvorhaben (Bauprogramme)

Präsident Bayer: Es berichtet Herr Martin für den **Finanzausschuß**.

Synodaler Martin, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Am 10.10.1995 hat der Finanzausschuß über kirchliches Bauen beraten. Darüber gebe

ich Ihnen den folgenden Bericht, der im ersten Teil landeskirchliche Baumaßnahmen und im zweiten Teil kirchengemeindliche Bauvorhaben behandelt.

Landeskirchliche Baumaßnahmen

Erstmals finden diese Haushaltsplanberatungen in der Evangelischen Tagungs- und Begegnungsstätte Schloß Beuggen statt, wenngleich das Stichwort „Beuggen“ seit den achtziger Jahren in den Haushaltsplänen vorkommt. Einschließlich des Erwerbs des ehemals katholischen Pfarrhauses ergaben sich über die Jahre Bauausgaben von rund 10,5 Millionen DM, wobei jetzt die Umbaumaßnahmen im wesentlichen abgeschlossen sind. Ganz offensichtlich, dies ist mein Eindruck, erfreut sich die Synode in dieser Woche an der schönen Tagungsstätte.

(Beifall)

Die Geschichte des Schlosses mit seinen Nebengebäuden war in der ersten Plenarsitzung Gegenstand einiger Grußworte, während eine umfassende Information im Rahmen der angebotenen Schloßführungen gegeben wurde. Eigene Erfahrungen kamen hinzu, insbesondere von jenen, die erstmals hier sind, und ausgerechnet beim feierlichen Eröffnungsgottesdienst waren es ungünstige Erfahrungen mit den Bänken bzw. dem Gestühl in der *Schloßkirche*.

(Heiterkeit)

Manche von Ihnen haben inzwischen herausgefunden, daß eine uns ungewohnte knieende Haltung noch die beste Art zur Unterbringung der Beine ist. Auch an den Ausstattungsmerkmalen ist unverkennbar, wir feiern Gottesdienst und Tagzeitengebete in einer katholischen Kirche, was im Zeitalter gelebter Ökumene kein Hindernis darstellen sollte. Es ist allerdings ein Privileg der Landessynode, die Andachten in dem wohltuenden Rahmen dieser Kirche abzuhalten, während gewöhnlich dieser Rittersaal Andachtsraum ist. Die Schloßkirche ist keine Pfarrkirche mehr, denn die katholische Kirchengemeinde hat im Ortsteil Karsau ein, wie berichtet wurde, großzügig dimensioniertes Gemeindezentrum errichtet. Diese Kirche hier soll abgegeben werden und der Erlös aus deren Verkauf zur Finanzierung des Neubauprojektes beitragen.

Längst werden Sie herausgehört haben, welches der Schwerpunkt der Beratungen in dieser Phase im Finanzausschuß war. Von Verhandlungen mit der katholischen Seite wurde dort berichtet, wobei für den Evangelischen Oberkirchenrat ein Ankauf der Kirche nicht in Frage kam. Schließlich hat die Verbundenheit mit der katholischen Schwesterkirche gute Früchte getragen, indem vom Erzbischöflichen Ordinariat großzügigerweise eine Schenkung der Schloßkirche angeboten und intern die Finanzierungslücke der hiesigen katholischen Gemeinde auf andere Weise geschlossen wurde. Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates, so erfuhr der Finanzausschuß weiter, hat sich grundsätzlich für eine Annahme dieses Schenkungsangebotes ausgesprochen, macht seine endgültige Entscheidung aber von der Zustimmung der Landessynode abhängig, denn aus der Übernahme dieser Kirche ergeben sich Folgeverpflichtungen, die zu verschweigen unredlich wäre.

Wenn jetzt die Debatte eröffnet würde, verlief sie sicherlich ähnlich wie im Finanzausschuß. Der Grundtenor aller Äußerungen war bestimmt von der Formel „Ja, aber ...“.

Ja zur Übernahme dieser Kirche, denn sie gehört zu dem Ensemble. Wenn Sie vom Vorraum aus die Logen des Deutschen Ritterordens betreten oder die Wendeltreppe hinabsteigen, erleben Sie, wie die Gebäude zusammenhängen. Ja, aber wird die Kirche gebraucht im Tagungsgeschehen, auch im Hinblick auf kirchenfremde Beleger, die gerne aufgenommen werden? Es wurde im Finanzausschuß ausdrücklich bedauert, daß der Vorstand des Vereins Evangelische Tagungs- und Begegnungsstätte Schloß Beuggen e.V., der sich lebhaft für eine Übernahme der Kirche ausgesprochen hat, bis zu diesem Zeitpunkt kein Konzept zur Nutzung der Kirche vorlegte, obwohl schon manches angedacht sei, außer Gottesdienst- bzw. Andachtsraum eine Verwendung als Konzertsaal (die Akustik soll sehr gut sein) bis hin zu einem multifunktionalen Plenarsaal mit flexibler Bestuhlung. Ja zur Übernahme der Schloßkirche, aber wie sollen die laufende Instandhaltung und größere Renovierungsmaßnahmen finanziert und mögliche denkmalpflegerische Auflagen verkraftet werden? Eine andere Meinung: Ja zur Übernahme der Schloßkirche, aber ist es nicht ein Danaergeschenk? Oder noch einmal: Ja zur Übernahme der Kirche, aber so ganz aus vollem Herzen kann ich nicht „ja“ sagen.

Über diese eher emotional begründeten Äußerungen hinaus wurden im Finanzausschuß konkrete Fragen formuliert und vom zuständigen Referenten, Herrn Oberkirchenrat Ostmann, beantwortet. Ich zähle auf:

1. Wie steht es mit der Bausubstanz?

Antwort: Die Bausubstanz ist sehr gut. Mauerwerk, Außenhaut und Dach weisen keinerlei Schäden auf.

2. Welcher Investitionsaufwand ist kurzfristig, mittelfristig bzw. langfristig zu erwarten?

Antwort: Nach einer Übernahme könnte die Kirche zunächst unverändert so bleiben wie sie ist. Die billigste Lösung. Die nächstbessere Lösung wäre eine sogenannte Ausreinigung. Gemeint ist eine Reinigung von Wänden und Decke und die Beseitigung des Staubes der Jahrhunderte, die allerdings die Farbschichten schont. Für diese Maßnahme sind Kosten von 100.000 DM ermittelt worden, einschließlich einer vom Denkmalamt gewünschten eingehenden Untersuchung, die man mit Hilfe der vorhandenen Gerüste dann vollziehen könnte. Dann wäre die Kirche für weitere acht bis zehn Jahre gut nutzbar. Weitergehende Maßnahmen überschreiten sicher die Millionengrenze. Für solche langfristig zu sehenden Überlegungen gibt es noch keinen Plan. Erst wenn ein Wunschkatalog vorliegt, müßte das Denkmalamt eingeschaltet und entsprechend den Auflagen ein Renovierungskonzept, verbunden mit einem Finanzierungsplan, aufgestellt werden. Eine Förderung durch die Denkmalpflege ist nicht ausgeschlossen – ist in den vergangenen Jahren auch schon geschehen –, zumal Beuggen nicht nur in unseren Augen ein Kleinod ist, sondern auch amtlich zu den erst-rangigen Baudenkmälern Europas gerechnet wird.

Der Finanzausschuß stellte abschließend fest, daß in dem gegenwärtig behandelten Haushaltplanentwurf keine Mittel für die Schloßkirche in Beuggen eingestellt sind, demnach bis 1997 keine Ausgaben getätigten werden können. Hinsichtlich der Schenkungsannahme hat sich der Finanzausschuß ohne Gegenstimmen bei zwei Enthaltungen zu einem eindeutigen „Ja“ durchgerungen und folgendes beschlossen:

1. Der Annahme der Schenkung der Schloßkirche Beuggen durch die Evangelische Landeskirche wird zugestimmt

2. *Der Vorstand des Vereins Schloß Beuggen e.V. soll eine Konzeption für die Schloßkirche entwickeln, damit die Synode gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt über Finanzierungsmöglichkeiten beraten kann.*

Diese Entschließung soll der Synode als Beschußvorschlag des Finanzausschusses vorgelegt werden, was ich am Ende meines Berichts tun werde.

Neben diesem Schwerpunkt bestand im Finanzausschuß für das große Umbauprojekt „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb wenig Beratungsbedarf, zumal vom baubegleitenden Ausschuß ein weiterer Bericht vorgelegt wurde, der Ihnen allen zugegangen ist. Der Finanzausschuß hat diesen Bericht zur Kenntnis genommen und mit Befriedigung festgestellt, daß nicht nur der Bau, sondern auch dessen Finanzierung fortschreitet.

Nun zum zweiten Abschnitt meines Berichtes: **kirchengemeindliche Bauvorhaben** und deren Förderung aus zentralen Mitteln.

Hier kann ich mich kürzer fassen. Es gibt keinen Vorschlag für ein Neubauprogramm. Dieses kann es auch nicht geben, da weiterhin bis Ende 1996 der vor Jahresfrist beschlossene Neubaugenehmigungsstopp gilt und wirksam ist. Die veranschlagten Haushaltsmittel werden auf die Substanzerhaltung konzentriert und sollen 1996 ausschließlich zur Mitfinanzierung dringender und unaufschiebbarer Bauinstandsetzungsmaßnahmen und im Jahre 1997 teilweise auch zur Abwicklung der unter den Neubaustopp gefallenen Projekte verwendet werden. Trotz angespannter Haushaltssituation soll die ab 1994 erhöhte Förderquote auch für die Jahre 1996 und 1997 beibehalten werden. Eine besondere Behandlung erfahren wie in den vergangenen Jahren die *Pfarrhäuser*. Hier wurde allerdings ein kleines Neubauprogramm aufgestellt. Es sollen sechs aus einer Liste von 16 beantragten Objekten mitfinanziert werden und zwar mit einer Finanzhilfe von 60% der Kosten je zur Hälfte als Beihilfe und Darlehen. Dieses Programm hat ein Volumen von 3 Millionen DM und wird unter Einbeziehung von Tilgungsrückflüssen aus den Programmen früherer Jahre ausschließlich durch Zuweisungen aus Mitteln des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds finanziert.

Das Gesamtvolumen – das wird interessieren – der für kirchengemeindliche Baumaßnahmen verfügbaren Haushaltsmittel beläuft sich unter Einschluß von Tilgungsrückflüssen im Haushaltszeitraum 1996/1997 auf rund 46 Millionen DM. Wenn Sie diese Werte im Haushaltssplan nachlesen wollen, finden Sie unter der Haushaltsstelle 9310 auf der Seite 152 das Entsprechende, und zwar bei den Gruppierungsnummern 7213/14/16/17 und 18.

Zum Schluß meiner Ausführungen verlese ich Ihnen den inzwischen ausgeteilten Beschußvorschlag des Finanzausschusses, die Schloßkirche Beuggen betreffend:

Die Landessynode möge beschließen:

1. *Der Annahme der Schenkung der Schloßkirche Beuggen durch die Evangelische Landeskirche in Baden wird zugestimmt.*
2. *Der Vorstand des Vereins Schloß Beuggen e.V. soll eine Konzeption für die Schloßkirche entwickeln, damit die Synode zu einem späteren Zeitpunkt über Finanzierungsmöglichkeiten beraten kann.*

Ich bedanke mich.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Herzlichen Dank, Herr Martin.

Vor der Herbsttagung habe ich geprüft, wo das Plenum tagen kann. In Frage gekommen wären die Schloßkirche, die Sonnenburg oder hier der Rittersaal. In der Kirche ist die beste Akustik, und die Luft ist nicht so schnell verbraucht, aber die Schonung Ihres Rückgrats war für mich ursächlich dafür, daß wir uns im Rittersaal treffen.

(Beifall)

VII

Gemeinsamer Bericht des Finanzausschusses und Hauptausschusses zum Eingang der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz vom 20.07.1995 zur Absicherung des kirchenmusikalischen Dienstes

(Anlage 3.1)

Präsident **Bayer**: Wir hören *keinen gemeinsamen Bericht, sondern nur den Bericht des Finanzausschusses*. Der Hauptausschuß votiert dann bei der Aussprache vom Platz aus. Es wird Frau Eichhorn das erste Votum haben.

Es berichtet Herr Ebinger für den **Finanzausschuß**.

Synodaler **Ebinger, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Die Synode des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz unterstützt mit ihrer Eingabe vom 20.07.95 die Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrats zur besseren Absicherung des kirchenmusikalischen Dienstes. Sie beantragt, die Landessynode möge beschließen: „Die Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrats zur besseren Absicherung des kirchenmusikalischen Dienstes vom 11.01.95 werden mit dem Modell „Ergänzung statt Ersetzung“ beschlossen und mit dem Haushaltssplan 1996/97 verwirklicht.“

Wie Sie dem der Vorlage beigefügten Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 04.08.95 entnehmen können, haben die Überlegungen in der Dekanekonferenz insgesamt Zustimmung erfahren, und zwar ausdrücklich auch bei dem in dem Bezugsschreiben erwähnten Modell „Ergänzung statt Ersetzung“. Eine in der Vorlage an die Dekanekonferenz (Fassung vom 11.01.95) noch enthalten gewesene konzeptionelle Alternative ist bei der Fassung vom 28.03.95, wie sie der Synode vorliegt, nicht mehr enthalten.

Bereits schon bei der Frühjahrstagung 1995 hat der Finanzausschuß über die Konzeption zur Kirchenmusik beraten. Schon zu diesem Zeitpunkt stimmte der Finanzausschuß diesen Überlegungen zu mit der Maßgabe, daß die Restfinanzierung der neuen Stellen durch die Kirchenbezirke zu erfolgen hat.

Aufgrund der Eingabe 11/3.1 hat sich der Finanzausschuß am 15.09.95 nochmals eingehend mit dem Thema befaßt.

Erneut wurde die große Bedeutung der Kirchenmusik hervorgehoben. Gestatten Sie mir hier einen Hinweis auf die Richtlinien für Kirchenmusik vom 24.08.92 (KGVB1, S. 213) Kapitel I Ziffer 2, die ich zitieren möchte: „Im Singen und Musizieren können wir uns Gott zuwenden und unserem Glauben Ausdruck geben. Wofür uns Worte fehlen, das kann oft in Musik ausgedrückt werden: Klage und Zweifel, Anfrage und Bitte, Gewißheit und Dank, Lob und Anbetung bis hin zum Jubel der Erlösten.“

Dieser gewichtigen Aussage ist meines Erachtens nichts mehr hinzuzufügen.

Nach dem von den Landeskantoren überarbeiteten Stellenbedarfsplan wäre in zehn Kirchenbezirken jeweils eine weitere Stelle zu schaffen oder umzuwandeln. Gewünscht wird ein Zuschuß in Höhe von 20%, der durch Vorwegentnahmen vom Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden (Gliederungsnummer 9310) finanziert werden soll.

Diesem Teil des Antrags konnte der Finanzausschuß seine Zustimmung nicht geben. Pro Jahr wären etwa 223.000 DM aufzubringen.

Im Finanzausschuß wurde die Auffassung vertreten, daß eine andere Entscheidung den Bestrebungen, „Verantwortung vor Ort zu stärken“, zuwiderläuft.

Bereits die „Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit in den kommenden Jahren“ (1988) haben unter P/3220 das Ziel einer verstärkten Mitwirkung, Mitentscheidung und Mitverantwortung der Kirchenbezirke bei Aufgaben-, Stellen- und Personalplanung in Verbindung mit einer Verlagerung kirchenleitender Aufgaben auf die Ebene der Kirchenbezirke formuliert.

Stellen, insbesondere neue Stellen, sollten im Stellenplan der Anstellungskörperschaft ausgewiesen und finanziert werden. Es ist Aufgabe der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke, für ihren Bereich Prioritäten zu setzen.

In diesem Fall sollten auch die Kirchenbezirke darüber entscheiden, ob die Restfinanzierung der Stellen beispielsweise über die Bezirksumlage erfolgen kann. Im Einzelfall wäre unter Umständen auch eine Teilzeitbeschäftigung denkbar.

Bei der Beratung im Finanzausschuß wurde auch bemerkt, daß von den 31 Kirchenbezirken nur 10 Kirchenbezirke betroffen sind. Auch deshalb erschien eine Teilfinanzierung durch Vorwegentnahme vom Steueranteil aller Kirchengemeinden problematisch.

Hinweisen möchte ich auf Kapitel III Ziffer 3 der Richtlinien für Kirchenmusik. Hiernach erfolgt die kirchenmusikalische Ausbildung im Bereich unserer Landeskirche durch die Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg und durch die staatliche Hochschule für Musik in Freiburg. Außerdem gibt es zwischenzeitlich auch kommunale Musikschulen, die sich diesen Aufgaben stellen.

Der Finanzausschuß unterbreitet der Synode einstimmig bei einer Enthaltung folgenden Beschußvorschlag:

Den Überlegungen zur besseren Absicherung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Fassung vom 28.03.95 wird mit Ausnahme von Ziffer 5.2 und 5.3 zugestimmt. Den in Frage kommenden Kirchengemeinden und Kirchenbezirken bleibt es im Rahmen ihrer Prioritätensetzung überlassen, notwendige Stellen in ihren Stellenplänen auszuweisen und aus ihren Haushaltsplänen zu finanzieren.

– Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Herzlichen Dank, Herr Ebinger.

(Zuruf zur Geschäftsordnung:

Sollten wir nicht den Bericht von Frau Eichhorn jetzt dazunehmen?)

Nein, bei der Aussprache erhält sie das erste Wort. Die Aussprache erfolgt aber erst nach allen Berichten, wie ich bekanntgegeben habe.

VIII

Eingang der Landwirtschaftlichen Familienberatung der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Katholischen Landvolkbewegung der Erzdiözese Freiburg e.V. sowie der Ländlichen Heimvolkshochschule Neckarelz – Bauernschule Nordbaden e.V. – vom 08.08.1995 mit Antrag auf Zuschußgewährung aus Haushaltmitteln der Landeskirche für den Zeitraum 1996/1997

(Anlage 3.2)

Präsident **Bayer**: Es berichtet Herr Werner Schneider für den Finanzausschuß.

Synodaler Werner **Schneider**, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder!

Mit der Ordnungsziffer 11/3.2 liegt Ihnen der gemeinsame Antrag der Landwirtschaftlichen Familienberatung der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Katholischen Landvolkbewegung der Erzdiözese Freiburg e.V. und der Ländlichen Heimvolkshochschule Neckarelz – Bauernschule Nordbaden e.V. –, so die offiziellen Bezeichnungen, vor. Beantragt werden dabei für den Doppelhaushalt 96/97 je *Kalenderjahr* Mittel in Höhe von DM 83.000,00 für die Haushaltsstelle der Familienberatung, diese finden wir unter der Nr. 1510.7380, sowie DM 92.000,00 für die Haushaltsstelle der Bauernschule, Nr. 1510.7590. Dies sind in der Summe für beide Haushaltsstellen 350.000,00 DM für den Doppelhaushalt 1996/1997. Demgegenüber sind in den Doppelhaushalt für beide tangierten Stellen, unter Berücksichtigung der Absprachen mit der Erzdiözese Freiburg und einer im Rahmen der landeskirchlichen Prioritätenplanung vorgesehenen Absenkung des Ansatzes von 10%, DM 209.300,00 für den Doppelhaushalt vorgesehen. Den bisherigen Finanzbedarf können Sie den vom Referat 3 zu den gemeinten Haushaltsstellen vorgelegten Materialien entnehmen, auf die ich hier besonders verweisen darf. Dabei fällt besonders die Zuschußentwicklung bei der Landwirtschaftlichen Familienberatung auf, die vom Jahre 1990 von jährlich 20.000,00 DM um den Faktor 3,7 auf 74.000,00 DM in 1995 gestiegen ist. Der Anstieg bei der Bauernschule Neckarelz war mit knapp 8,2% von DM 80.450,00 im Haushaltjahr 1990 auf DM 87.000,00 im Jahre 1995 nicht ganz so gravierend.

Der vorgelegte Doppelantrag wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 15. September 1995 unter Beteiligung des Referates 3 diskutiert. Die Notwendigkeit beider Einrichtungen wurde von den Teilnehmern betont, wobei bei der Familienberatung durchaus Doppelstrukturen zu den Beratungseinrichtungen der Landwirtschaftsverwaltung, als auch zu den Einrichtungen des Diakonischen Werkes und der Caritas gesehen werden. Eine mittelfristige Rücknahme des Engagements bei der Landwirtschaftlichen Familienberatung wurde als möglich erachtet. Dabei war sich der Ausschuß im Prinzip einig, daß es eine gewisse „Peinlichkeit“ darstelle, wenn die Evangelische Landeskirche einen eingetragenen Verein für die Familienbetreuung auf dem Lande mitbegründet, um dann nach sieben Jahren zu überlegen, in welcher Weise ein, wie schon gesagt, mittel- bis langfristiger, aber schadensbegrenzter Ausstieg möglich wäre, auch wenn nach Darstellung beteiligter Mitglieder des Finanzausschusses schon 1988 bei Gründung der Landwirtschaftlichen Familienberatung nicht beabsichtigt war, daraus eine Dauereinrichtung werden zu lassen.

Kritisiert wurde auch die drastische Zurücknahme der Zuschüsse durch das Ministerium für den ländlichen Raum. Das Landwirtschaftsministerium interpretiert heute seine anfängliche Finanzierungszusage als „Anschubfinanzierung“. Dies wird von beiden Kirchen nach wie vor nicht so gesehen; eine Verpflichtung hin zu einer kontinuierlichen, gleichbleibenden Bezuschussung durch das Land kann jedoch heute nicht mehr hergestellt werden.

Alle die von der Evangelischen Landeskirche beschlossenen und durchgeführten Entscheidungen wurden mit den Partnern von der Erzdiözese Freiburg besprochen. Dabei deutete sich die Möglichkeit an, daß das Erzbischöfliche Ordinariat größere Anteile, bis hin zur gesamten Übernahme der Landwirtschaftlichen Familienberatung übernimmt. Dieses bedeutet flächendeckende Arbeit wie bisher, nur dann als katholische Einrichtung. In diesem Falle ist ein Mitspracherecht der evangelischen Seite bis zur endgültigen Übergabe an die bereits erwähnten Partner, den Beratungseinrichtungen der Landwirtschaftsverwaltung, dem Diakonischen Werk und der Caritas, zu vereinbaren.

Im Gegensatz zur Familienberatung mißt der Finanzausschuß der Arbeit der Ländlichen Heimvolkshochschule Neckarelz zukünftig eine noch weiter steigende Bedeutung zu. Ihre Arbeit wird als dringend notwendig angesehen.

Im Gegensatz zur Familienberatung hat die Bauernschule Neckarelz, die ebenfalls als eingetragener Verein besteht, mehrere Mitglieder. Siehe hierzu auch Punkt 3.0 des Arbeitspapiers des Referates 3. In Punkt 3.2 wird dort ausgeführt, daß als die hauptsächlichen Zuschußgeber das Land Baden-Württemberg sowie die beiden Kirchen in der Pflicht sind. Die Restmitglieder kommen über Mitgliedsbeiträge auf ganze 2% des notwendigen Zuschußbetrages. Verhandlungen über eine höhere finanzielle Beteiligung dieser Vereinsmitglieder sind deshalb nach Ansicht des Finanzausschusses zwingend und werden den Verantwortlichen dringend empfohlen.

Auf die Nichtvorlage der Bilanzen beider Vereine wurde ebenfalls hingewiesen.

Als ärgerlich wurde auch die Erhöhung der Buchungskosten durch die Buchungsstelle des Bauernverbandes von vorher 34.000,00 DM um 12.000,00 DM auf jetzt 46.000,00 DM empfunden.

Liebe Konsynodale, ich komme nun zum Beslußvorschlag: Der Finanzausschuß empfiehlt der Landessynode folgende, ihnen auf einem gesonderten Blatt vorliegende Beschlüsse:

Hauptantrag
gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung

Der Finanzausschuß empfiehlt der Landessynode folgende Beschlüsse:

1. Die Landessynode dankt der Landwirtschaftlichen Familienberatung sowie der Ländlichen Heimvolkshochschule Neckarelz für die vorzüglich geleistete Arbeit.
2. Die Weiterführung beider Einrichtungen wird, unter besonderer Beachtung der Trägerschaften, befürwortet.
3. Die im Doppelhaushaltplan veranschlagten Ansätze der Haushaltstellen 1510.7380 und 1510.7590 bleiben unverändert.
4. Im Rahmen der Budgetierung (§ 6 Abs. 3 Haushaltsgesetz 1996/1997) können Umschichtungen aus der Haushaltsstelle „Familienberatung“ (1510.7380) zugunsten der Haushaltsstelle „Bauernschule“ (1510.7590) vorgenommen werden.

5. Der Heimvolkshochschule Neckarelz wird empfohlen, von ihren bisher finanziell nicht oder nur mit geringem Anteil beteiligten Mitgliedern weitere Zuschüsse einzuwerben. Gleichzeitig wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, dabei mitzuhelpen, daß die Mitglieder des Trägervereins auch selbst weitergehende Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation ergreifen. Bezüglich der Landwirtschaftlichen Beratungsstelle wird der Oberkirchenrat beauftragt, die Verhandlungen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat weiterzuführen, mit dem Ziel, eine komplette Übernahme des Dienstes bei gleichzeitig weiterbestehendem Mitspracherecht der Evangelischen Landeskirche zu erreichen.

(Heiterkeit)

– Man kann's ja versuchen.

6. Beide Vereine werden gebeten, vor den nächsten Haushaltsberatungen die dann jeweils für sie gültigen Haushaltspläne vorzulegen.

Ich darf Sie jetzt nur noch bitten, mein Stottern bei dem Wort „Heimvolkshochschule“ zu entschuldigen. Aber jemand, der acht Jahre lang auf eine ländliche Volksschule gegangen ist, dem fällt das „Hochschule“ doch ein bißchen schwer.

(Heiterkeit und Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr, Herr Schneider.

IX

Eingang des Evangelischen Kirchengemeinderats Karlsruhe vom 21.08.1995 zur kirchlichen Versorgung in neuen Stadtteilen, die durch den Wegzug von Bundeswehr oder Natoverbänden entstehen

(Anlage 3.3)

Präsident **Bayer**: Es berichtet Herr Gustrau für den **Finanzausschuß**.

Synodaler **Gustrau, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte im folgenden für den Finanzausschuß zu OZ 11/3.3. Der Finanzausschuß hat sich auf der Zwischentagung am 15.09.95 intensiv mit dem Bemühen der Kirchengemeinde Karlsruhe auseinandergesetzt, ein Sonderprogramm für die kirchliche Versorgung in den neuen Stadtteilen, die durch den Wegzug von Bundeswehr und Natoverbänden entstanden sind, aufzulegen zu lassen.

Die mittlere Ebene soll gestärkt werden, dies ist erklärtes Ziel der Landessynode. Ein Baustein auf dem Weg, dieses Ziel zu erreichen, ist das normierte Zuweisungssystem, das mithelfen soll, Aufgaben zu finanzieren, die von den Gemeinden als wichtig angesehen werden, indem Mittel dafür von den einzelnen Gemeinden freigestellt werden können.

Der Kauf des Areals ist für den Karlsruher Kirchengemeinderat wichtig, dies zeigen ja die Spendenzusagen von 44 Karlsruher Gemeinden. Der Finanzausschuß freut sich über die Solidarität der Gemeinden, dadurch wird eine Eigenbeteiligung eingebracht, die die Verwirklichung des Projekts erst ermöglicht.

Es würde nun gerade dem Prinzip „Stärkung der mittleren Ebene“ widersprechen, zusätzlich landeskirchliche Programme aufzulegen für Aufgaben, die von den Kirchengemeinden oder Kirchenbezirken gelöst werden können. Der Finanzausschuß hält daher die Auflage von Sonderprogrammen für nicht erforderlich und verweist die Eingabe von OZ 11/3.3 zur weiteren Bearbeitung an den Evangelischen Oberkirchenrat

mit dem Hinweis, Projekte dieser Art wie die üblichen Bau- maßnahmen zu behandeln. Der Finanzausschuß nahm zur Kenntnis, daß der Evangelische Oberkirchenrat für solche Projekte eine Eigenbeteiligung von 50% erwartet. Diese 50% oder 400.000 DM sind nach seiner Meinung auch durch die Kirchengemeinde Karlsruhe zu erbringen. Die restlichen 400.000 DM können auf dem üblichen Weg über eine Darlehensaufnahme finanziert werden. Dies bedeutet gleichzeitig eine Erhöhung der Zuweisung, weil das Projekt damit in das normierte Zuweisungssystem fällt.

Der Finanzausschuß war der Meinung, daß sich die Kirchengemeinde Karlsruhe zuerst einmal wegen der Finanzierung des Projekts an den Evangelischen Oberkirchenrat wenden solle, um somit auch eine gerechte Behandlung anderer Gemeinden zu gewährleisten.

Der Finanzausschuß schlägt daher folgendes vor:

Die Landessynode lehnt die Auflegung eines Sonderprogramms, wie von den Eingebem in OZ 11/3.3 gefordert, ab.

– Ich danke Ihnen. (Beifall)

Präsident **Bayer**: Herzlichen Dank.

X

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995:
Entwurf Haushaltspläne 1996/1997 der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds**

(Anlage 4)

Präsident **Bayer**: Es berichtet Herr Butschbacher für den Finanzausschuß.

Bei dieser Gelegenheit begrüße ich die Leiterin der Pflege Schönau, Frau Kost. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Synodaler Butschbacher, Berichterstatter: Herr Präsident! Verehrte Konsynodale! Zusätzlich zu dem landeskirchlichen Haushalt – einschließlich des Sonderhaushalts der Bezirksverwaltungsstelle Evangelische Pflege in Heidelberg – hat die Synode auch wieder über die Haushaltsentwürfe des

1. Unterländer Evangelischen Kirchenfonds
2. der Evangelischen Zentralpfarrkasse für die Haushaltss Jahre 1996/1997 zu beschließen.

Diese beiden Fonds sind selbständige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichem Vermögen. Für diese Beschußfassung ist Ihnen die Vorlage OZ 11/4 des Landeskirchenrats vom 31. August 1995 zugegangen. Der Finanzausschuß, für den ich hier berichte, hat sich in seiner Sitzung vom 10. Oktober 1995 mit beiden Haushaltsplänen befaßt. Bevor ich auf die beiden Haushaltspläne im einzelnen eingehe, möchte ich hierzu einige allgemeine Vorbemerkungen machen.

Das gesamte Finanz- und Haushaltsgeschehen der beiden Stiftungen findet seinen Niederschlag einmal in den Ihnen vorliegenden Haushaltsplänen. Das eigentliche Stiftungskapital, die sogenannten Grundstockmittel, die überwiegend aus dem An- und Verkauf von Grundstücken und der Ablösung von Berechtigungen resultieren, wird außerhalb der

eigentlichen Haushaltspläne bewirtschaftet. Die dabei freigesetzten Geldmittel werden nach den Grundsätzen des Vermögenshaushalts, dem kirchlichen Stiftungsgesetz und der jeweiligen Stiftungssatzung verwaltet und getrennt von den übrigen Haushaltsmitteln nachgewiesen.

Die Verwaltungskosten für die Verwaltung beider Fonds werden seit dem Jahre 1992 in dem bereits erwähnten Sonderhaushalt der Evangelischen Pflege Schönau (Anlage 1 zum landeskirchlichen Haushaltssplan) veranschlagt. Die Geschäftskosten werden durch die beiden Stiftungen aufgrund pauschaler Zuweisungen an diesen Sonderhaushalt ersetzt, während die stiftungsbezogenen Sachaufwendungen in den Haushaltsplänen der Stiftungen, um die es in meinem Bericht geht, veranschlagt sind.

Bei der Veranschlagung der Haushaltssätze der beiden Stiftungen für die bevorstehenden beiden Haushaltss Jahre – insbesondere bei den noch gesondert zu erläuternden Zuweisungen beziehungsweise Ableiferungen an die Landeskirche – wurde in den vorliegenden Plänen in besonderer Weise auf die aktuelle Situation des landeskirchlichen Haushalts Rücksicht genommen. Zum Verständnis muß hierbei auch dieses Mal wieder daran erinnert werden, daß die Stiftungserträge des *Unterländer Evangelischen Kirchenfonds* – soweit sie nicht zur Erhaltung der Ertragskraft der Grundstockmittel benötigt werden – nach der Stiftungssatzung zur Unterstützung kirchengemeindlicher Baubedürfnisse verwendet werden.

Die Stiftungserträge der *Evangelischen Zentralpfarrkasse* dagegen dienen ausschließlich zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für Besoldung und Versorgung der Gemeindepfarrer, soweit sie auch hier nicht den Grundstockmitteln zugeführt werden müssen.

Und nun einige Erläuterungen zu den beiden Haushaltsplänen:

1. Unterländer Evangelischer Kirchenfonds

Dieser Haushaltssplan schließt im Jahre 1996 mit einem Volumen von 33.500.000 DM und in 1997 mit 34.900.000 DM ab. Diese beiden Plausummen liegen über denen der Jahre 1994/1995, aber unter dem Rechnungsergebnis des Jahres 1994.

Die wichtigsten *Einnahmepositionen* stellen die Mietzinsen, die Pachtzinsen, die Erbbauzinsen, die Forsterträge sowie die Zinseinnahmen dar.

In den letzten Jahren wurden – auch auf Verlangen synodaler Organe – die Mieten kontinuierlich und unter Berücksichtigung sozial-verträglicher Gesichtspunkte an die jeweiligen ortsüblichen *Mietzinsen* angehoben, was sich in den erhöhten Ansätzen ausdrückt. Es zeigt sich dabei aber immer deutlicher, daß solche Mietanhebungen zukünftig nur noch bei einer individuellen Betrachtungsweise der einzelnen Mietobjekte möglich sein werden.

Die schwierige Situation, in der sich bekanntermaßen unsere heimische Landwirtschaft befindet, bringt es mit sich, daß bei der Veranschlagung der *Pachtzinsen* keine wesentlichen Steigerungen mehr zu erwarten sind. Hierbei muß man vielmehr dankbar sein, daß es bisher nicht zu größeren Ausfällen an Pachtzinsen gekommen ist.

In der Höhe der *Erbbauzinsen*, die im Jahre 1996 mit 13.080.000 DM und in 1997 mit 13.560.000 DM veranschlagt sind, schlagen sich verschiedene Entwicklungen

nieder. Dies sind einmal verstärkte Baulandumlegungen in den Städten und Gemeinden, die ja übrigens aus wohnungspolitischen Überlegungen heute auch immer wieder von der Landesregierung gefordert werden. Zum anderen zeigen hierbei auch die überproportional hohen Baulandpreise beziehungsweise Zuteilungswerte aus Baulandumlegungen – insbesondere im Rhein-Neckar-Raum – ihre Auswirkungen.

Dem Finanzausschuß wurde berichtet, daß die Erbbauzinsen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und unter Beachtung sozialer Komponenten regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepaßt werden. Daß dabei immer ein gewisses Spannungsfeld vorhanden bleibt, muß uns immer wieder vor Augen gehalten werden. Die Veranschlagung der Erbbauzinsen gestaltet sich auch oftmals im Hinblick auf die Unsicherheit ihrer Fälligkeit beziehungsweise Kassenwirksamkeit schwierig, da bei der Aufstellung des Doppelhaushalts nicht immer absehbar ist, wann zum Beispiel konkrete Baulandumlegungen in den Städten und Gemeinden rechtskräftig werden.

Ebenso wie die Landwirtschaft steht auch die gesamte Forstwirtschaft großen Herausforderungen gegenüber, was sich auf die *Forsterträge* niederschlägt. Eine Steigerung der Ansätze konnte nicht eingeplant werden. Der Holzverkauf 1994 war noch von der Auflösung der Naßlager aus den Sturmschäden 1990 gekennzeichnet. Auch unter Abzug dieser außerordentlichen Erträge verzeichnete der Forst in 1994 noch ein positives Ergebnis. Gleichwohl arbeitet die Pflege Schönau daran, die Betriebsstruktur im Forstbereich weiter zu verbessern. Hierbei wird zum Beispiel über Flächenaustausch mit der Landesforstverwaltung verhandelt, darüber hinaus wird ein externes Gutachten über die gesamte Betriebsstruktur erarbeitet. Durch altersbedingten Abgang hat sich der Waldarbeiterbestand deutlich verringert.

Dem Finanzausschuß wurde zugesichert, daß nach Abschluß dieser Umstrukturierungsmaßnahmen künftig ein Stellenplan beziehungsweise Stellennachweis der Waldarbeiterstellen dem Haushaltsplan beigelegt wird.

Auf der *Ausgabenseite* schlagen die Bauaufwendungen deutlich zu Buche. Bei den Eigentumsgebäuden betragen diese immer noch circa 50% der Mieteinnahmen.

Die gesamte Waldbewirtschaftung erfordert im Jahre 1996 einen Aufwand von 5.093.600 DM und in 1997 von 5.200.100 DM und weist wieder ein positives Ergebnis auf, was heute nicht mehr selbstverständlich ist, was ich aus eigener Erfahrung aus dem Kommunalwald bestätigen und was im letzten Staatsanzeiger nachgelesen werden kann.

Die Unterhaltungskosten für Baulastengebäude weisen normale Steigerungsraten auf. Es wurde dem Finanzausschuß versichert, daß die Bausubstanz gut im Griff sei und kein großer Nachholbedarf zu verzeichnen ist. Die jeweils in gesonderten Haushaltsstellen ausgewiesenen Sondermaßnahmen laufen im Haushaltszeitraum aus.

Für die Beseitigung von Umweltschäden und für Altlastensanierung mußte Vorsorge getroffen werden, indem die Rücklage mit jeweils 500.000 DM dotiert wurde. Die Ablieferung an den landeskirchlichen Haushalt (vgl. hierzu Unterabschnitt 9310) wurde mit 4.000.000 DM im Jahre 1996 und mit 5.900.000 DM im Jahr 1997 deutlich erhöht, um einen positiven Beitrag zur aktuellen Haushaltssituation der Landeskirche zu leisten.

Dem Stiftungskapital (Grundstock) sollen insgesamt 3.700.000 DM im Jahre 1996 beziehungsweise 3.780.000 DM in 1997 zugeführt werden. Eine höhere Zuführung wäre zur Verbesserung beziehungsweise Erhaltung der Ertragskraft des Stiftungskapitals durchaus wünschenswert. Diesem Anliegen muß in künftigen Jahren vermehrt Rechnung getragen werden.

Gleichwohl sind wir insgesamt für diesen ausgewogenen Haushalt des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds dankbar, und der Finanzausschuß hat ihm bei einer Stimmabstimmung einstimmig zugestimmt.

2. Evangelische Zentralpfarrkasse

Das Haushaltsvolumen der Zentralpfarrkasse beläuft sich im Jahre 1996 auf 8.745.000 DM und im Jahre 1997 auf 8.997.000 DM. Auf der *Einnahmenseite* sind auch hier die Mietzinsen, die Erbbauzinsen, die Pachtzinsen sowie die Kompetenzleistungen des Staates als die wichtigsten Positionen hervorzuheben. Hinsichtlich der Entwicklung beziehungsweise Anpassung der Miet- und Erbbauzinsen gelten die für den Unterländer Kirchenfonds gemachten Feststellungen in gleicher Weise. Forsterträge spielen bei der Zentralpfarrkasse nur eine untergeordnete Rolle.

Auf der *Ausgabenseite* sind die Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten der Eigentumsgebäude sowie die Unterhaltung und Bewirtschaftung des sonstigen Grundbesitzes zu erwähnen. Auch die Altlastenproblematik tritt hier zutage, wofür eine deutliche Anhebung des Betrags der Grundstücksunterhaltungskosten auf zusammen 1 Million DM in beiden Jahren notwendig wurde. Aus dem Altlastenfonds des Landes, aus dem zum Beispiel die Altlastensanierung der Gemeinden bezuschußt wird, besteht leider keine Fördermöglichkeit. Nach Abzug beziehungsweise Verrechnung aller laufenden Ausgaben sollen an den landeskirchlichen Haushalt (vgl. Unterabschnitt 8610) in 1996 4.950.000 DM und in 1997 5.080.000 DM abgeliefert werden.

Darüber hinaus ist als Zuführung an den Grundstock ein Betrag von 648.510 DM in 1996 beziehungsweise 657.110 DM in 1997 eingeplant. Diese relativ niedrige Dotierung des Grundstocks erscheint noch vertretbar. In künftigen Jahren muß jedoch auch bei der Zentralpfarrkasse an eine bessere Dotierung des Stiftungskapitals gedacht werden, um auch bei dieser Stiftung die Ertragskraft erhalten zu können.

Auch dem Haushaltsplan der Zentralpfarrkasse hat der Finanzausschuß einstimmig zugestimmt.

Zusammenfassend und abschließend ist noch festzustellen, daß im Verlauf der Beratungen im Finanzausschuß Fragen zur Anpassung der Erbbauzinsen, der Grundstücks- und Anlagepolitik beantwortet wurden. Schließlich befaßte sich der Finanzausschuß aufgrund eines Antrags aus seiner Mitte noch mit der Frage, ob dem Haushaltsplan des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds künftig eine Investitionsplanung beizufügen ist. Obwohl darauf hingewiesen wurde, daß sowohl die Bauunterhaltungsmaßnahmen als auch die Sondermaßnahmen nach vorhandenen Dringlichkeitslisten erfolgen, beschloß der Finanzausschuß mehrheitlich, daß künftig den Haushaltsplänen eine solche Investitionsplanung beigelegt werden soll.

Die Haushaltspläne beider Stiftungen sind übersichtlich und ausgewogen und soweit erforderlich, ausreichend erläutert.

Ich danke an dieser Stelle Frau Kost und Herrn Ostmann sowie den zuständigen Sachbearbeitern für die Erarbeitung dieses übersichtlichen und aussagekräftigen Planwerks.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode,

die Haushaltspläne 1996/1997

1. des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und

2. der Evangelischen Zentralpfarrkasse

wie in der vom Landeskirchenrat vorgelegten Fassung durch Be- schluß festzustellen,

3. den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, den künftigen Haus- haltsplänen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds eine In- vestitionsplanung beizufügen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche der Evangelischen Pflege Schönau sowie uns allen beim Vollzug dieser Haushaltspläne ein gutes Gelingen und den er- wünschten Erfolg.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke schön. Vor dem Mittagessen hören wir die beiden letzten Berichte, welche die Haushaltssynode betreffen.

XI

Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Schwetzingen vom 10.07.1995 zur Anlage kirchlicher Gelder und

Eingang der Synodalen Mayer und Roth vom 15.08.1995 zur Anlage kirchlicher Gelder

(Anlagen 11, 11.1)

Präsident **Bayer**: Wir hören Berichte des Finanz- und Hauptausschusses. Zunächst berichtet Herr Lauffer für den Finanzausschuß.

Synodaler Lauffer, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Auch in meinem Bericht geht es ums Geld, das ja bekanntlich die Welt regiert, ob auch die Kirche, das ist die spannende Frage.

Die beiden Eingänge, zu denen auch das Schreiben des Kirchenbezirks Wiesloch vom 25.09.95 (Anlage zur Anlage 11) gehört, enthalten im Prinzip drei Forderungen. Der Finanzausschuß hat sie beraten. Den Beschußvorschlag bekommen Sie vorgelegt:

1. Ethische Anlagenpolitik der Landeskirche
2. Bildung eines Ausschusses zur Vorbereitung von geld- politischen Gesetzesänderungen
3. Reduzierung des Gemeinderücklagefonds

Zu 1: Ethische Anlagenpolitik

Dazu folgende Informationen und Aussagen:

Ich habe einige Fragen formuliert. Die erste lautet:

Wie setzt sich das landeskirchliche Geldvermögen von rd. DM 280 Millionen, Stand 01.01.95, zusammen? Sie können das im Haushalt 96/97, Anlage 15, nachlesen. Ich will Sie

nicht mit vielen Zahlen belasten. Aber die fünf oder sechs möchte ich doch nennen:

Haushaltssicherungsfonds	105 Mio DM
Betriebsmittelfonds	60 Mio DM
Clearing-Rückstellung (das sind ja eigentlich Zahlungsverpflichtungen)	85 Mio DM
Sammelrücklagen	15 Mio DM
Baurücklagen	9 Mio DM
Bürgschaftsrücklagen	5 Mio DM
sonstige Rücklagen	<u>1 Mio DM</u>
Gesamt	280 Millionen DM

Dazu kommt der Gemeinderücklagefonds mit 90 Millionen DM.

Zweite Frage:

Wie und wo ist dieses Geld angelegt?

In festverzinslichen deutschen Rentenpapieren	83%
in festverzinslichen ausländischen Rentenpapieren	6%
in Aktien	11%

Das heißt, knapp 90% sind in festverzinslichen Papieren, also Anleihen, Obligationen, Hypothekenpfandbriefen, Schatzbriefen usw. angelegt und 11% in Aktien. Dabei ist der größte Teil in Fonds, in reinen Rentenfonds oder in gemischten Fonds, wo die Aktien mit drin sind, angelegt, und zwar überwiegend bei Genossenschaftsbanken, wie die Sozialbank für Sozialwirtschaft, Evangelische Darlehensgenossenschaft und EKK (Evang. Kreditgenossenschaft, Kassel) usw., ein Teil auch bei Großbanken und Sparkassen. Für die verschiedenen Fonds bestehen Anlagenausschüsse unter der Leitung des Finanzreferenten, zusammen mit ein oder zwei Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats, einem Landessynodalen – das ist jeweils ein anderer, je nach Fonds – und einem Bankfachmann. Herr Hahn vom Diakonischen Werk der EKD in Stuttgart schreibt zur Anlage der Gelder aus „Brot für die Welt“ u.a.:

„Die Anlagen von Geldern erfolgen in der Regel bei der Bank für Sozialwirtschaft in Köln, bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft und der EKK, usw.“ Bei diesen Bankinstituten ist sowohl gewährleistet, daß die dort angelegten Diakonie- und „Brot für die Welt“-Gelder nicht für sogenannte schmutzige Geschäfte (Drogenhandel, Waffenproduktion und Waffenschmuggel etc.) verwandt werden, als auch eine Sicherheit für die Anlagemittel gegeben ist.

Dritte Frage:

Welche durchschnittliche Verzinsung wird erwirtschaftet?

Antwort: Etwa 8%. Eine wahrlich respektable Leistung unseres tüchtigen Finanzreferenten!

(Beifall –
Präsident Bayer: Schade, daß er es nicht hört!)

– Herr Rüdt hat es gehört.

Vierte Frage:

Wie hoch ist der Anteil der Zins- und Dividendeneinnahmen am landeskirchlichen Haushalt?

Beim landeskirchlichen Haushalt 1996 mit insgesamt 573 Millionen DM in Einnahmen und Ausgaben wird mit Zins- und Dividendeneinnahmen von rd. 23 Millionen DM, das heißt 4% vom Gesamthaushalt gerechnet. Damit werden etwa 230 Personalstellen finanziert. Sie haben richtig gehört, 230 Personalstellen! Zum Vergleich: 1978 betrug der Zinsanteil am Gesamthaushalt gerade 0,7%. Eine gewaltige Steigerung, die im wesentlichen auf die Leistung von Herrn Fischer zurückzuführen ist. Mit anderen Worten: Ohne Zinseinnahmen müßte die Kirche erhebliche Personalentlassungen, nicht nur Stellenabbau, vornehmen.

Fünfte Frage:

Welche Anlagengrundsätze werden angewandt?

Es sind mehr als die Eingeber aufgeführt haben. Da ist zunächst der Grundsatz der Solidität, dann der Grundsatz der Sicherheit der Anlagen, der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, auch der Rentabilität, der Grundsatz der Friedensverträglichkeit.

Die Landeskirche hat keine Papiere von Rüstungsfirmen, auch nicht von Daimler-Benz, ein sogenannter gemischter Konzern. Dann der Grundsatz der Umweltverträglichkeit, so weit das möglich ist – das ist ein ganz schwieriges Feld –, und der Grundsatz der Sozialverträglichkeit. Es werden ja keine Wucherzinsen eingezogen. Durch günstige Zinseinnahmen wird vermieden, daß ein radikaler Stellenabbau notwendig wird. Das ist ein beträchtlicher sozialer Aspekt. Auch der Grundsatz der Generationenverträglichkeit ist schwierig zu beurteilen. Aber jedenfalls werden mit ausgeliehenen Geldern Zukunftsinvestitionen, natürlich auch beim Staat und bei Firmen, gemacht. Wir wollen ja, daß die Wirtschaft und der Staat insgesamt wirtschaftlich gesund sind.

Auf die internationale Verträglichkeit hat die Kirche wenig bis keinen Einfluß. Wir sehen sehr wohl, daß mindestens ein teilweiser Zins- und Schuldenerlaß gegenüber den Ländern der Dritten Welt notwendig wäre, aber hier sind in erster Linie die Politik und die Bankenwelt gefragt. Zum Thema „alttestamentliches Zinsverbot“ wären längere Ausführungen erforderlich. Jedenfalls steht diesem das neutestamentliche Gleichnis von Jesus von den anvertrauten Pfunden in Lukas 19,11 bis 26 klar entgegen.

(Heiterkeit)

Dort könnte man eher von Wucherzinsen von 20 bis 30% sprechen, wenn 1 Pfund in 10 Jahren auf 10 Pfund anwächst. Im übrigen haben wir am Dienstag bei der Verabschiedung des Rechnungsprüfungsänderungsgesetzes einstimmig in § 88 KVHG beschlossen: „Inhalt der Prüfung ist die Feststellung, ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.“ Ein freiwilliger Zinsverzicht in Größenordnungen von 4 bis 5%, der im wesentlichen nur den Banken zugute käme, wäre sicher nicht wirtschaftlich. Im übrigen dürfte man bei einer radikal-ethischen und streng puristischen Behandlung der kirchlichen Gelder, zum Beispiel Kirchensteuern von Kirchenmitgliedern, die in Rüstungsbetrieben oder Unternehmen, die umweltschädliche Produkte herstellen, arbeiten, überhaupt nicht annehmen. Auch die Kirche lebt in und von der gefallenen Welt mit ihrem Geld, wohlwissend, daß sie der Erlösung durch unsern Herrn Christus bedürftig ist. In unserer Diskussion wurde der radikal-ethische Ansatz überwiegend abgelehnt. Allerdings betonten auch einzelne, daß das Anliegen der Antragsteller in einem Lemprozeß weiter verfolgt werden solle.

Zu 2.: Bildung eines Ausschusses

Es wurde klar festgestellt, daß der Finanzausschuß beim gesamten Haushalts- und Stellenplan und also nicht nur bei den Geldanlagen auf die Einhaltung ethischer Gesichtspunkte achtet. Wir vertrauen unserem fachkundigen Finanzreferenten und seinen Mitarbeitern, die eine ausgezeichnete Anlagenpolitik betreiben. Eines weiteren Ausschusses bedarf es nicht, auch keiner besonderen gesetzlichen Änderung.

Zu 3.: Reduzierung des Gemeinderücklagefonds

Grundsätzlich hat die Landeskirche nicht zuviel, sondern zu wenig Rücklagen. Das ist schon daran zu erkennen, daß der Haushalt 1996 nur durch Rücklagenentnahmen von 18 Millionen DM ausgeglichen werden kann. Das ist Ihnen sicher nicht entgangen. Auch das Rechnungsprüfungsamt reklamiert ein Rücklagendefizit von 70 Millionen DM. Wenn der Gemeinderücklagefonds abgeschmolzen würde, könnten weniger Gelder an investierende Kirchengemeinden ausgeliehen werden. Sowohl der Haben- als auch der Sollzinssatz müßte erhöht werden, weil weniger Kapital für rentable Geldanlagen zur Verfügung stünde. Ein Appell an die Kirchengemeinden, ihr Geld im Gemeinderücklagefonds anzulegen, verhält ungehört, wenn die Gemeinden bei Banken einen höheren Zinssatz erhalten. Sie verhalten sich eben auch wirtschaftlich und haushalterisch, wenn auch vielleicht nicht immer solidarisch. Von einem gewollten Abschmelzen des Gemeinderücklagefonds, was eigentlich dem letzten Appell widerspricht, raten wir dringend ab. Geld ist mächtig und gefährlich. Sorgen wir dafür, daß es segensreich wirkt.

Der Finanzausschuß bittet daher die Synode, seinen Beschußvorschlag zu übernehmen.

Dieser lautet:

1. Ethische Anlagenpolitik

Die Synode hat den Antrag des Bezirk kirchenrats des Kirchenbezirk Schwetzingen und den Antrag der Synoden Mayer und Roth und das Schreiben des Kirchenbezirks Wiesloch zur Kenntnis genommen und beraten. Eine Annahme oder Ablehnung des ethischen Teils (Zinshöhe und Anlagenkriterien) im Sinne eines Beschlusses ist angesichts der differenzierten Sachlage nicht möglich. Dabei verweisen wir auch auf die prinzipiellen Ausführungen zum Thema Anlage des landeskirchlichen Vermögens durch Frau Dr. Gilbert und Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer in der Synodaltagung Oktober 1988 (Verhandlungen der Landessynode S. 18 ff.).

2. Bildung eines Ausschusses

Die Synode ist der Meinung, daß ein Ausschuß zur Formulierung neuer Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Anlagenpolitik nicht erforderlich ist, weil die geldpolitischen Fragen in die Kompetenz des Finanzausschusses fallen.

3. Reduzierung des Gemeinderücklagenfonds

Die Synode hält eine deutliche Reduzierung der Sicherheits- und Liquiditätsrücklagen der Gemeinden grundsätzlich für nicht zweckmäßig.

Damit lehnt die Synode den Antrag der Eingeber ab.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Ich danke Ihnen für den Bericht, Herr Lauffer.

Zum selben Thema berichtet für den **Hauptausschuß** Herr Dittes aus der Goldstadt Pforzheim. Wir sind auch auf diesen Bericht gespannt.

Synodaler Dittes, Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Konsynode! Der Hauptausschuß hat sich in seiner Zwischentagung mit dem Antrag des Bezirksskirchenrates Schwetzingen und der Synodalen Mayer und Roth zur Anlage kirchlicher Gelder in der Kirche auseinandergesetzt. Man könnte vielleicht in Fortsetzung von gestern abend sagen: Das eine ist Kirche, und das andere ist Leben.

Der Ausschuß hat sich eingehend mit der Eingabe befaßt. Wir sahen eine Berechtigung der Anfrage insofern gegeben, als in der Begründung des Antrages dargestellt wird, daß es wesentliche theologische Erkenntnisse darüber gibt. Die Weisungen der Heiligen Schrift sind es, die eine Forderung nach Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und einen Schutz der Armen beinhalten.

In diesem Zusammenhang steht auch das biblische Zinsverbot als eine Maßnahme gegen Verarmungsprozesse. Es galt zur Zeit Jesu und in der frühen Kirche umstritten. So können wir im Alten Testament sowie in der jüdischen Tradition folgende grundsätzliche Aussagen finden (Zitate aus dem Wirtschaftskommentar zum Neuen Testament mit dem Titel „Jesus und das Geld“ von Heinz Schröder):

2. Mose 22, Vers 24

Wenn du Geld verleihest an einen aus meinem Volk, an einen Armen neben dir, so sollst du an ihm nicht wie ein Wucherer handeln; du sollst keine Zinsen von ihm nehmen.

5. Mose 23, Vers 20 und 21

Du sollst von deinem Bruder nicht Zinsen nehmen, weder für Geld noch für Speise noch für alles, wofür man Zinsen nehmen kann.

Von dem Ausländer darfst du Zinsen nehmen, aber nicht von deinem Bruder, auf daß dich der Herr, dein Gott, segne ...

Sprüche 28, Vers 8

Wer sein Gut mehrt mit Zinsen und Aufschlag, der sammelt es für den, der sich der Armen erbarmt.

Aus rabbinischen Schriften über Darlehen, Zins und Wucher entnehmen wir:

Wenn du Geld leihst: Was ist zu beachten?

Geld für Geld darfst du ausleihen, aber nicht Geld für Früchte, oder nicht Früchte für Geld. Da die Früchte zur Zeit der Rückzahlung einen höheren Wert haben könnten als zur Zeit des Empfanges des Darlehens, die Preisdifferenz würde als Zinszahlung angesehen werden müssen. Du sollst den Armen nicht wie ein Wucherer sein und dich nicht fortwährend vor deinem Schuldner zeigen, damit dieser nicht an seine Schuld erinnert wird.

Wenn einer ein Dokument findet, in welchem Zinsen ausgemacht sind, so kann er es zereißen; wird es dem Gericht übergeben, so zerreißt man es.

Der Anfang alles Leihens ist Freundschaft und das Ende ist Feindschaft.

(Heiterkeit)

Weitere Begründungen sind in dem Antrag des Bezirksskirchenrates des Kirchenbezirkes Schwetzingen sowie der Bezirkssynodalen, die diesen Antrag am 5. Juli beschlossen haben, hinreichend dargestellt und müssen jetzt nicht vorgetragen werden. Der Antrag befindet sich in Ihren Unterlagen.

Ebenfalls hat der Evangelische Oberkirchenrat diese Frage sehr ernst genommen und in einem Brief vom 26. Juli 1995 eine Stellungnahme zu den Eingaben und Anträgen den Synodalen zugestellt (Anlage 11). In der Antwort wird sehr deutlich dargestellt, daß bei Veränderung der Anlagenpolitik der Landeskirche sehr starke Eingriffe in die Beschäftigungsmöglichkeit der Landeskirche gegeben wären.

Oberkirchenrat Dr. Fischer legt in der Stellungnahme deutliche Zahlen vor und stellt fest, daß durch Zinseinnahmen über 100 Stellen finanziert werden. Dieselbe Antwort hat auch Oberkirchenrat Schneider für die Diakonie gegeben und dem Ausschuß vorgetragen, indem er sagte, daß gerade durch die Geldanlage und die Zinserwirtschaftung Arbeitsplätze gesichert werden und darüber hinaus auch finanziert werden. Vor allem vor diesem Hintergrund wird eine ethische Vertretbarkeit für das zinsgünstige Anlegen von Kirchengeld gerechtfertigt.

Der Ausschuß hat sich die Argumente der beiden Oberkirchenräte Dr. Fischer und Herm Schneider, die sich den Rückfragen des Ausschusses gestellt haben, gerne angehört. Oberkirchenrat Dr. Fischer machte in seinem Statement klar, daß die Geldwirtschaft keine Realwirtschaft sei, und daß es sich beim Medium Geld um ein handelbares Wirtschaftsgut wie jedes andere auch handle. Er wies auf die Vermittlerfunktion des Geldes hin. Er stellte klar, daß wir uns aus dieser Welt nicht ausklinken können, sondern in die Gesetzmäßigkeiten dieser Welt involviert sind.

Der Trend der Geldanlagen sei in den letzten Jahren mehr auf festverzinsliche Anlagen eingegrenzt worden. Er führte dabei an, daß 84% des Landeskirchengeldes in festverzinslichen Anlagen angelegt worden sei. Er machte auch deutlich, daß der Rücklagefonds sehr nötig sei. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, daß mindestens 50% der Einlagen vorhanden sein müssen, damit dieser funktionieren kann und daß dieser deshalb auch nicht unter 50% vermindert werden darf. Um die monatlichen Gehaltszahlungen von circa 22 Millionen DM jeden Monat pünktlich bewerkstelligen zu können, bedarf es einer soliden Anlagepolitik mit sicheren Einnahmen auch aus Zinsen.

Die Gemeinden und Rechnungsämter zu bitten, ihr Geld dem Gemeinderücklagefonds zur Verfügung zu stellen, wurde vom Ausschuß uneingeschränkt begrüßt und ebenfalls empfohlen. Für diskussionswürdig wurde die in die Ausschußberatung eingebrachte biblische Weisung, daß man von seinem Bruder keinen Zins nehmen soll, erachtet. Würde man dies in die kirchliche Realität übertragen, so hätte dies zur Folge, daß innerkirchliche Verleihungen von einer Kirche zur anderen und von Landeskirche zu Gemeinden und umgekehrt kaum realisiert würden, da es sicher an den egoistischen Verhaltensweisen des Menschen scheitern müßte. Aus diesem Grunde sieht der Ausschuß keine Möglichkeit, für eine Änderung der derzeitigen Anlagepolitik der Landeskirche zu plädieren.

Nach den Beratungen sieht der Hauptausschuß auch keine Notwendigkeit, einen Ausschuß zu bilden, der der Landessynode Vorschläge zur Neuformulierung der entsprechenden Gesetze und Verordnungen unterbreitet. Er sieht in der derzeitigen Anlagepolitik der Landeskirche die Grundsätze der Umweltverträglichkeit, Sozialverträglichkeit, Friedensverträglichkeit, Generationenverträglichkeit und internationalen geschwisterlichen Verträglichkeit als berücksichtigt an.

Ich schließe mit einem Wort Jesu, der als Mindesteinsatz anvertrauter Gaben fordert: „Dann hättest du das Geld zu den Wechslern bringen sollen, und wenn ich gekommen wäre, hätte ich das Meine wiederbekommen mit Zinsen.“

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, den Antrag abzulehnen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Vielen herzlichen Dank.

Nach der Mittagspause folgt die Aussprache, wie auf dem Fahrplan vorgesehen. Zur Geschäftsordnung hat sich Herr Dr. Krantz gemeldet.

Synodaler Dr. Krantz (Zur Geschäftsordnung): Ich rege an, allen Mitgliedern des Finanzausschusses im Hinblick auf die ungewöhnliche Arbeitsbelastung in der Vorbereitung und Durchführung der heutigen Plenarsitzung die doppelte Portion Nachtisch zum Mittagessen zu gewähren.

(Heiterkeit)

Damit es nicht zu einem Härtefall kommt, rege ich an, diese Vergünstigung auch Herrn Oberkirchenrat Oloff zu kommen zu lassen. Im Falle des Konsynoden Dittes zögere ich, ob man ihn in diese Vergünstigung einbeziehen soll. Es würde sich keinesfalls um einen Härtefall handeln, wenn er keine doppelte Portion bekäme.

(Heiterkeit)

Präsident Bayer: Ich unterbreche für die Mittagspause bis 15.30 Uhr. Ich wünsche guten Appetit auch zum doppelten Nachtisch.

(Unterbrechung der Sitzung von 12.55 Uhr bis 15.30 Uhr)

Vizepräsident Schellenberg: Liebe Konsynodale, ich bitte Sie Platz zu nehmen. Wir setzen die dritte öffentliche Sitzung fort. Den **weiteren Ablauf** ersehen Sie aus dem heute morgen verteilten Blatt. Vorgesehen ist zunächst einmal eine Generalaussprache. Dann kommen Einzelaussprachen zu den Tagesordnungspunkten V bis XI.

Bevor wir in die Aussprache eintreten, möchte ich **Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Rheinfelden** herzlich begrüßen.

(Beifall)

Wir freuen uns, daß Sie unter uns sind und sich für unsere Arbeit interessieren. Hoffentlich bekommen Sie heute nachmittag einen guten Eindruck.

(Heiterkeit)

Die **GENERALAUSSPRACHE über alle Berichte** ist eröffnet.

Frau Dr. Gilbert bittet um das Wort. Sie hat darum gebeten, etwas länger als 3 Minuten zu sprechen.

(Zuruf: Sehr gut!)

Synodale Dr. Gilbert: Vielen Dank, daß Sie mir diese schon im voraus gewähren.

Da der Bericht des Vorsitzenden des Finanzausschusses als gemeinsamer Bericht aller vier Ausschüsse auf der Tagesordnung angezeigt ist, es aber keine Gelegenheit für den Finanzausschuß gab, sich mit dem Hauptausschuß und anderen Ausschüssen abzustimmen, habe ich mit dem Konsynoden Ziegler gesprochen, daß ich das an dieser Stelle

jetzt tun sollte. Ich darf für den **Hauptausschuß** eine, wie mir scheint notwendige, Ergänzung, um nicht zu sagen Korrektur des Berichts aus dem Finanzausschuß einbringen.

Es bedurfte nicht der Erinnerung mit dem leisen Vorwurf mangelnder Kenntnis – daran, daß der seit 1988 in der Landesynode laufende Prozeß zur Verantwortungsverlagerung für die Verteilung von Geld und Stellen auf die Kirchenbezirke im Gange ist und die Synode dem durch Beschlüsse oder durch schweigende Akzeptanz – je nach der Art der Papiere, die uns dazu vorgelegt worden waren, – zugestimmt hat.

Aber, und jetzt kommt das Aber in Ergänzung zum Bericht des Finanzausschusses: Im Herbst 1992 hatte die Synode durch Beschuß festgelegt, daß zur Umsetzung dieser Veränderung unserer Landeskirche das notwendige rechtliche Instrumentarium bis zu den Haushaltsberatungen vorliegen müsse. Das war die Bedingung eigentlich, unter der im vorigen Herbst das schweigend zur Kenntnis genommen wurde, was im Hauptbericht und Prioritätenpapier stand. Dieses rechtliche Instrumentarium war der Synode dann im Frühjahr vom Evangelischen Oberkirchenrat erneut in Aussicht gestellt. Die berechtigte Erwartung an Zeitpunkt und Inhalt sollte uns erkennen – oder doch wenigstens erahnen – lassen, wie denn die zwangsläufig auftretenden Schwierigkeiten in den Kirchenbezirken einzugrenzen und vielleicht sogar zu regeln seien. Wie etwa, dachten wir im Hauptausschuß, müßte eine Mindestaustattung im Kirchenbezirk denn aussehen? Es fiel das Wort – das ist kein neues – von der Gefahr der 31 „Kirchentümer“. Die Erwartung an die rechtliche Rahmenbedingung sollte die Vorgabe für unsere Zustimmung sein.

Zu dieser Vorgabe des rechtlichen Instrumentariums ist es auf dieser Herbstsynode aber nicht gekommen; bis dann schließlich im Laufe der Woche an alle Ausschüsse – anders als der Finanzausschuß berichtet – keine Rechtsverordnung, sondern nur eine Durchführungsbestimmung kam. Das ist mehr als ein Unterschied in der Bezeichnung und Überschrift. Denn eine Rechtsverordnung müßte, wenn sie in diesem Fall überhaupt möglich gewesen wäre, vom Landeskirchenrat und damit von den darin beteiligten Synodalen verantwortet und beschlossen worden sein. Durchführungsbestimmungen aber erläßt der Evangelische Oberkirchenrat in eigener Kompetenz. Daß dieses Instrumentarium – Herr Oberkirchenrat Winter hat bei uns gesagt „auf rechtlich unsterter Ebene“ – zudem die Synode nur in der Form eines Entwurfs erreicht hat, wie Herr Oberkirchenrat Oloff uns heute morgen heraushörbar bestätigt hat, gehört auch zu der Problematik der Bezirksstellenpläne.

Ich sage das jetzt nicht, um zu blockieren, sondern weil es Anliegen des Hauptausschusses war, die Bezirkskirchenräte, uns Laien, uns ehrenamtlich mitarbeitende Menschen in den Kirchenbezirken instand zu setzen, den zu erwartenden rechtlichen Schwierigkeiten anhand eines gewissen Geländers Hilfe zu geben.

Wenn wir nun diesem nächsten Schritt zur Umsetzung in bezirkliche Verantwortung heute zustimmen – sicherlich nicht ausdrücklich, denn dazu fehlt uns eine Vorlage –, tun wir das allein dadurch, daß wir dem Haushalt zustimmen. Damit gehen wir in einen heute noch rechtsfreien Raum. Wir tun das freilich mit dem Versprechen des Evangelischen Oberkirchenrats, dieses, im Vergleich zu früheren Plänen, Minimum an rechtlicher Ordnung noch zu erstellen; dessen Gestalt läßt der uns vorgelegte Entwurf nur ahnen.

Für die Entscheidung scheint es mir erleichternd zu wissen, daß die letzten beiden Dekanskonferenzen offenbar über diese Entwicklung unterrichtet worden sind und von dort – sie sind ja die Lastträger und Gestaltungsgewinner – kein Widerspruch kam. Vielleicht ist die Tragweite dort auch noch nicht genügend deutlich geworden. Das war eine Erkenntnis im Hauptausschuß. Denn in den Bezirkskirchenräten als denjenigen Gremien, die Mitverantwortung tragen, die Mitalastträger der Dekane sind, ist keinerlei Gespräch darüber in Gang gekommen. Meiner Meinung nach ist das die Verantwortung der Dekane und entlastet uns als Synode.

Wir sind um so dankbarer, daß und wie Herr Oberkirchenrat Oloff die dringende Bitte aufnahm, uns für die Vermittlung dieser Entscheidung zur Verantwortungsverlagerung der Personalverteilung auf Bezirksebene in seinen Ausführungen heute morgen eine Hilfe in die Hand gegeben zu haben. Ich hoffe wirklich „in die Hand“, denn es war die Bitte des Hauptausschusses, daß diese Ausführungen an jeden Synodalen verteilt werden; damit wir, wenn wir nächste Woche in die Bezirkskirchenräte, vielleicht sogar in die Bezirkssynoden gehen, etwas an der Hand haben, wodurch wir alle gleichermaßen, mit gleichen Kenntnissen und gleichem Informationsstand, in die Landeskirche hineinvermitteln können.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Wir sind noch bei der Generalaussprache. Das war jetzt auch schon ein Votum zu den Bezirksstellenplänen. Das kommt anschließend noch in der Einzelaussprache.

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich hoffe, daß ich nicht mehr als 3 Minuten brauche und daß ich mit meinem Manuscript schon soweit gediehen bin.

Ich möchte ein Wort zum Haushaltssplan insgesamt sagen. Dieses gewaltige Werk verdient Anerkennung und Respekt. Die Tatsache, daß wir hier die Gelegenheit haben, über einen Haushalt zu beraten, der in einer Weise ausgeglichen und vorbereitet ist, wie das heute vorliegt, ist Grund zur Dankbarkeit.

Dennoch bleibt die Frage, ob die uns anvertrauten Mittel – und das sind viele – richtig eingesetzt sind, das heißt entsprechend dem Auftrag unserer evangelischen Kirche. Unser Ziel muß es doch sein, so klar wie nötig die Botschaft von Jesus Christus zu bezeugen, so nah wie möglich an den Menschen, denen sie gilt. Wir haben gestern erfahren, wie schwer es die Evangelischen in Europa zur Zeit haben, ihr Profil deutlich zu machen. Die Klarheit der Botschaft und des Auftrags für die evangelische Kirche muß im Vordergrund stehen. Wir haben auch gehört, wie problematisch die Institution im Ansehen der Menschen heute ist. Deshalb die Nähe zu den Menschen als ein ganz wichtiges Prinzip, auch für den Einsatz kirchlicher Mittel.

Die Kirche hat sich in den vergangenen fetten Jahren einer Vielzahl von Aufgaben angenommen, immer neue Arbeitsfelder entdeckt. Dabei ist sie leider auch ein Stück weit von dem abgekommen, was ihr Auftrag ist. Nun sind die mageren Jahre angebrochen. Nun gilt es, die Kräfte zu bündeln. Abmagerungskuren, das wissen wir, können sehr gefährlich sein. Es muß ganz klar sein, welche Mittel wir zu welchem Zweck und an welchem Ort ansetzen.

Lege ich diesen Maßstab an, dann enttäuscht der Haushaltssplan. Der gezielte Einsatz, der konzentrierte und gebündelte Einsatz der Mittel dort, wo es nötig ist, unterbleibt. Er bleibt auf der Strecke im Streit der verschiedenen Arbeitsgebiete und Arbeitsfelder. Ich erinnere nur – erlauben Sie mir, daß ich das wieder tue – daran, daß gerade die Frage des Gemeindebezugs und der Nähe zu Menschen für mich und für uns alle die entscheidende Rolle spielen sollte.

Wo erreiche ich den „treuen Kirchenfremden“, wenn nicht in der Paroche? Dort, wo er wohnt,

(Unruhe)

dort, wo 100% aller Kirchenmitglieder, die noch zur Kirche gehören, ihre Kinder taufen lassen, sie dort konfirmieren lassen. Wo erreiche ich diesen Menschen, wenn nicht dort, wo ein guter Besuchsdienst, eine gute Kindergartenarbeit Brücken schlägt? Deshalb, ich wiederhole, enttäuscht mich der Plan an diesem Punkt. Das wird durch Einzelentscheidungen bestärkt, die wiederum eine falsche Priorität setzen. Ich erinnere nur an die Umwidmung einer Stelle einer Gemeindediakonin in den Bereich der Sonderseelsorge. Ich werde dazu nachher noch etwas sagen.

Sie verstehen, ich habe mir Gedanken gemacht, warum und wieso ich diesem Haushaltssplan nicht zustimmen kann. Zunächst war es nur ein Gefühl. Dann bin ich dieser Frage näher nachgegangen. Ich denke, der Haushaltssplan verfehlt diese zwei für mich wichtigen Kriterien:

1. die Klarheit des Auftrags und des Ansatzes gerade einer evangelischen Kirche und
2. die Nähe zum Menschen.

Vizepräsident **Schellenberg**: Gibt es weitere Wortmeldungen zur Generalaussprache?

Synodaler **Dr. Maurer**: Ich beziehe mich auf Punkt 3 des Referats von Herrn Oberkirchenrat Fischer. Dort ist von den Leistungen des Staates für den Religionsunterricht die Rede. Herr Oberkirchenrat Fischer hat jetzt zum wiederholten Male – ich erinnere an frühere Synoden – beklagt, daß der Staat seinen Verpflichtungen nicht nachkomme. Die Frage ist allerdings, um welche Art von Verpflichtungen es handelt. Sind es nur politische und moralische oder auch rechtliche Verpflichtungen? Wenn es rechtliche Verpflichtungen sind, was ich annehme, dann können und müssen sie auch durchgesetzt werden, – zunächst im Verhandlungswege, notfalls aber auch im Wege der gerichtlichen Klage. Eine solche Klage ist ein durchaus legitimes Mittel der Konfliktbewältigung im Rechtsstaat. Jedenfalls sollte dieser Weg erwogen werden. Nun hat Herr Oberkirchenrat Fischer zu Recht darauf hingewiesen, daß die Kirche in Erfüllung ihres Auftrages weder drohen noch Druck ausüben werde. Aber auch der Vorwurf der Rechtswidrigkeit ist nicht leicht zu nehmen. Ich könnte mir vorstellen, daß auch der Staat ein Interesse an einer eindeutigen gerichtlichen Klärung hat. Dabei muß ein gerichtliches Verfahren nicht unbedingt zur Entscheidung führen, sondern kann schon im Vorfeld durch Einigung die angestrebte Lösung bringen. Das wäre meine Vorstellung, die ich mit einem solchen Verfahren verbinden würde.

Wenn ich schon hier stehe, darf ich vielleicht, Herr Vorsitzender, noch zwei Bemerkungen machen, die nicht hierher gehören, sondern bereits in den besonderen Teil. Dann bräuchten Sie mich aber nicht nochmal aufzurufen.

Das eine sind die Ausführungen zur Geldanlage. Ich halte das, was vorgetragen wurde, wirtschaftlich für einsichtig und sehr vernünftig. Trotzdem muß ich sagen, daß ein großes Unbehagen bleibt. Unter geistlich-kirchlichen Gesichtspunkten möchte ich ein großes Fragezeichen anbringen. Ich kann darauf hier nicht weiter eingehen. Aber es besteht meines Erachtens in dieser Richtung noch Klärungsbedarf.

Schließlich noch zum Sparen: Sparen ist nicht nur im Großen, sondern auch im Kleinen erforderlich. Ich darf nur an den Bibelspruch erinnern „nicht nur im Großen, sondern auch im Kleinen soll man treu sein“. Wenn ich die große Flut von Papieren in der Synode sehe, frage ich mich, ob das wirklich sein muß. Könnte man nicht reduzieren, indem man beispielsweise nicht jedes Referat, das gehalten wird, abdruckt und vervielfältigt? Man kann es ja ohnehin später noch gedruckt nachlesen. Müssen eigentlich alle Beschußvorlagen einzeln gedruckt werden? So könnten wohl von den 8 oder 10 Beschußvorlagen des Finanzausschusses einige zusammengefaßt werden. Ich bin also der Meinung, daß man sich einmal überlegen sollte, ob in solchen Dingen – nicht nur hier, sondern auch sonst – mehr gespart werden könnte.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Hahn: Ich habe an der Qualität des Haushaltplanes in betriebswirtschaftlicher Hinsicht keinen Zweifel. Auch in der darin zum Ausdruck kommenden hohen Verantwortung für das Leben in unserer Kirche habe ich keinen Zweifel.

Ich habe aber zwei schwerwiegende Einwände, die jedenfalls für mich gelten.

Auf der Ausgabenseite entspricht nach meiner Auffassung die derzeitige Gehaltsstruktur der Mitarbeiterschaft nicht den Vorgaben von Evangelium und Bekenntnis, wie sie etwa in der dritten Barmer Theologischen These zum Ausdruck kommt. Ich bezweifle, daß die aus Staat und öffentlichem Dienst übernommene Hierarchie und Differenzierung kirchlicher Gehälter der Ordnung der christlichen Gemeinde genügen kann. Das ist ein altes Thema, das wir heute sicher nicht vertiefen können. Dies ist aber für mich einer der beiden schwerwiegenden Einwände gegen den Haushaltplan.

Auf der Einnahmenseite sind es die Zinseinnahmen, die nach meiner Überzeugung weder mit dem biblischen Zeugnis noch mit meinem volkswirtschaftlichen Wissen über den Zusammenhang von Zinserträgen auf der einen Seite und Schuldenkrise auf der anderen Seite in Einklang zu bringen sind. Zinsen sind kein himmlisches Manna, sondern werden anderswo erarbeitet, oft genug durch den Entzug von Lebenschancen anderer Menschen, die keinen Zugang zum Kapital haben. Ich denke, daß ein kirchlicher Haushalt immer eine Mischung sein wird zwischen kaufmännischer Buchführung und Gottvertrauen. Wir haben beides nicht. Wir haben die kaufmännische Buchführung nicht, und beim Gottvertrauen habe ich meine Zweifel, wie es gerade bei dem Zinsproblem deutlich wird.

Es wurde von Herrn Lauffer gesagt, die Zinsen müßten auch nach dem neuen Rechnungsprüfungsgesetz und KVHG durch wirtschaftliche Anlagen erwirtschaftet werden. Aber gerade die Wirtschaftlichkeit kann man verschieden sehen. Ich lege die Rücklagen und die unserer Familie seit über 10 Jahren, seit wir so etwas haben, immer zinslos an. Eine ganze Reihe von kleineren diakonischen Einrichtungen könnten ohne zinslose Gelder gar nicht so existieren, wie

sie existieren und Arbeitsplätze für Menschen schaffen, die sonst auf dem Arbeitsmarkt keine Chance mehr haben. Das ist eine sehr wirtschaftliche Anlage.

Zum anderen sollen durch die Zinseinnahmen auch Stellen garantiert werden. Das wurde gesagt. Ich glaube, wir unterschätzen die finanziellen Potenzen unserer Gemeindeglieder, die wesentlich höher sind als sämtliche Rücklagen unserer Landeskirche. Wenn wir als Landeskirche vorbildhafte Modelle anbieten, wie man mit seinem Geld auch anders umgehen kann, dann bin ich sicher, könnten wir so viel Zuspruch aus unserer Landeskirche bekommen, daß wir vieles finanzieren können, das wir im Rahmen unseres Haushalts gar nicht leisten können.

Ich frage mich, ob wir zu Recht mit Gottes Segen für diesen Haushaltplan rechnen, weil wir ihn eigentlich gar nicht in diesem Haushaltplan vorkommen lassen.

Es bleibt die Frage, wie ich darauf reagiere: Natürlich ist mir klar, daß dies eine Frage langfristiger Überlegung ist, daß es derzeit keine Alternativen zum bestehenden Haushaltplan gibt. Und trotzdem denke ich, daß ein Nein zum bestehenden die notwendige Voraussetzung ist für Kreativität zu etwas anderem.

(Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Winter: Ich möchte Ihnen einige Informationen geben zu der Frage, die Herr Dr. Maurer gestellt hat, ob es nicht sinnvoll wäre, die Ansprüche der Kirche gegen den Staat im Zusammenhang mit den Ersatzleistungen für den Religionsunterricht gerichtlich durchzusetzen.

Ich selber habe mich im Jahre 1984 in der Festschrift für meinen Vorvorgänger Professor Wendt zu dieser Frage in einem längeren Aufsatz geäußert. Der Evangelische Oberkirchenrat hat zu Zeiten von Herrn Professor Stein ein Rechtsgutachten bei Professor Dr. Alexander Hollerbach in Freiburg in Auftrag gegeben. Das Ergebnis dieser rechtlichen Überlegungen kann man wohl so zusammenfassen, daß dem Grunde nach anerkannt ist, daß der Staat vollen Ersatz leisten muß, daß aber hinsichtlich der Frage, in welcher Höhe diese Ersatzleistung zu leisten ist, durchaus rechtliche Interpretationsmöglichkeiten bestehen.

Wir sind heute so weit, daß auch der Staat anerkennt, was er früher nicht immer getan hat, daß er jedenfalls dem Grunde nach leistungspflichtig ist. Das Ganze hängt natürlich auch mit der Tradition zusammen. Es ist schon seit dem Schulgesetz von 1910 in Baden so, daß – zumindest für den Grund- und Hauptschulbereich – 1/3 des Unterrichtes von der Kirche erteilt bzw. heute finanziert wird. Damit entspricht ein gewisser Eigenanteil der badischen Tradition. Freilich ist inzwischen eine Entwicklung eingetreten, die dazu führt, daß der kirchliche Anteil wesentlich zu hoch ist. Das hat Ihnen Herr Dr. Fischer dargelegt.

Ich wollte nur sagen, daß auch aufgrund des Rechtsgutachtens von Professor Hollerbach wir nicht ohne weiteres davon ausgehen können, daß wir einen bestimmten Betrag verwaltungsgerichtlich einklagen können. Wenn wir das täten, hätte das mit Sicherheit auch Konsequenzen für den Versorgungsgrad des Religionsunterrichtes in Baden. Im Ergebnis bleibt wohl nur, in mühsamen und zähen Verhandlungen zu versuchen, zu Verbesserungen zu kommen.

Vizepräsident Schellenberg: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann ist die **Generalaussprache beendet**.

Wir kommen zur **EINZELAUSSPRACHE**.

Ich mache noch einmal darauf aufmerksam, daß wir zunächst Einzelaussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten haben, die heute morgen durch die Berichte benannt wurden. Dann kommen wir zur Aussprache über die Einzelpläne des Haushalts.

Zunächst also TOP V, zu **Bezirksstellenpläne**.

Synodaler Heidel: Frau Dr. Gilbert, ich kann ihre Sorge im Blick auf die rechtliche Absicherung eines neuen Weges verstehen. Wir haben uns aber im Finanzausschuß davon überzeugen lassen, daß die Durchführungsbestimmung sich im Rahmen der geltenden rechtlichen Ordnung bewegt. Nur insofern hatten wir uns auch im Finanzausschuß damit zufriedengeben können, daß wir sagten, Veränderungen, die erprobungsweise eventuell an die Grenze gehen, sollen nur dort durchgeführt werden, wo alle Beteiligten der gleichen Auffassung sind, wo also kein Konflikt besteht, um dadurch Erfahrungen für eine neue rechtliche Neuordnung zu sammeln. Von daher finde ich, daß der jetzt eingeschlagene Weg sich durchaus mit dem Beschuß der Synode vom Herbst 1994 verträgt.

Synodaler Dr. Pitzer: Auch noch zur Besorgnis von Frau Dr. Gilbert, daß damit ein gewisser Schritt in einen rechtsfreien Raum gegangen würde. Dazu möchte ich von der praktischen Seite her folgendes sagen: Seit wir über die Steigerung von Kompetenz im bezirklichen Bereich reden, geschehen dort auch schon kleine praktische Schritte. Im Stellenplanausschuß, das kann ich hier berichten, haben wir immer wieder auch nachgefragt, wie das funktioniert. Wir haben dort auch zu denen gehört, die anfangs sehr skeptisch waren, ob denn dieser Weg überhaupt funktionieren wird, ob er nicht einfach Probleme verlagert und dann sich andere Ebenen damit herumschlagen müssen und nicht fertig werden können. Das Ergebnis war, in einzelnen Schritten erkennbar: es funktioniert sehr wohl! Was jetzt geschieht, ist nur ein Fortschreiten auf diesem Weg. Es ist auch kein rechtsfreier Raum. Denn alles, was geregelt wird, geschieht innerhalb der bestehenden gesetzlichen Regelungen.

Ein letzter Gedanke dazu: Es wird realisiert, was eigentlich das große Merkmal unserer Grundordnung ist, daß nämlich verschiedene Organe und Ebenen zusammenwirken müssen. Solange das im guten Geist geschieht, ist es vielleicht nicht ganz so wichtig, ob die Durchführungsbestimmung schon perfekt ist oder noch nicht.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler Dr. Krantz (Zur Geschäftsordnung): Ich war der Meinung, daß der Tagesordnungspunkt V jetzt insgesamt an der Reihe wäre. Ich würde zu dem Bericht von Herrn Ziegler etwas sagen wollen. Darf ich das jetzt noch nachholen?

Vizepräsident Schellenberg: Insgesamt könnten Sie das jetzt noch tun. Die Einzelpläne kommen erst nachher. Sie sprechen also nochmals zum Haushalt.

Gibt es noch Wortmeldungen zu Bezirksstellenpläne? – Ich sehe keine mehr. Bitte sehr, Herr Dr. Krantz.

Synodaler Dr. Krantz: In dem Bericht des Finanzausschusses und dem Beschußvorschlag, wie er von Herrn Ziegler vorgetragen wurde, stehen Kleinigkeiten, die belanglos sein könnten, wenn sie nicht den Sinn entstellt. Ich habe den Verdacht, daß das an einer Stelle der Fall ist.

(Unruhe)

Das war meine Frage: Ist das Generalaussprache oder Einzelberatung?

(Zurufe: Einzel!)

Vizepräsident Schellenberg: Eigentlich gehört es zur Einzelaussprache.

(Synodaler Dr. Krantz: Dann wäre ich eigentlich an der richtigen Stelle?)

Nein, es ist dann an der richtigen Stelle, wenn wir bei den Einzelplänen sind. Insofern wäre es gut, Sie würden Ihren Beitrag zurückhalten, bis wir zu den Einzelplänen des Haushalts kommen.

(Synodaler Dr. Krantz: Das ist keine Einzelplanfrage!)

Dies gehört aber zum Haushalt insgesamt. Das ist einer der Punkte, die zu den Tagesordnungspunkten V bis XI gehören.

Dann rufe ich jetzt auf **TOP VI: Bauprogramme**.

Hier geht es um den Bericht des Synodalen Martin zum Thema landeskirchliche und kirchengemeindliche Bauprogramme. Ich erinnere nochmals an das Thema **Schloßkirche Beuggen**.

Synodaler Dr. Schneider: Zu dem Beschußvorschlag hätte ich gerne einen **Änderungsantrag** eingebracht, was die Schloßkirche Beuggen angeht. Ich möchte darum bitten, daß zuerst über den zweiten Punkt abgestimmt wird, das heißt, daß eine Konzeption über die Nutzung der Schloßkirche vorgelegt werden muß. Ich denke, daß erst dann entschieden werden kann, ob man einer Schenkung zustimmt. Aus der Schenkung ergeben sich die nachfolgenden Verpflichtungen. Diese Verpflichtungen sollte man aber erst dann eingehen, wenn eine Konzeption vorliegt. Das wäre die logische Folge.

Deshalb kann ich dem Beschußvorschlag mit den beiden Punkten nicht zustimmen. Ich stimme wohl dem zweiten Teil des Beschußvorschlags zu und würde bitten, daß über diesen getrennt von Ziffer 1 abgestimmt wird, daß also die Frage der Annahme der Schenkung erst in zweiter Linie entschieden wird.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Sie beantragen also die Umstellung der beiden Punkte.

(Synodaler Dr. Schneider: Ja, und getrennte Abstimmung!)

Gibt es weitere Wortmeldungen?

Synodaler Dr. Wetterich: Ich glaube, daß es konkreter Konzeptionsvorstellungen zu diesem Punkt nicht bedarf, um diese Schenkung anzunehmen. Jeder von uns kennt die Räumlichkeit dieser Kirche. Jeder von uns weiß, wie sie jetzt schon genutzt werden kann, ohne daß irgend eine Veränderung da ist. Jeder von uns hat gesehen, daß mit einer relativ geringen Veränderung noch auf lange Zeit diese Kirche genutzt werden kann. Jedem von uns ist gesagt worden, daß im Moment in den beiden Haushaltssjahren 1996 und 1997 keine Mittel von der Landeskirche zur Verfügung gestellt werden. Das alles ist, wie ich finde, genügend, um Ziffer 1 des Vorschlags anzunehmen.

Dazu kommt noch folgendes. Sie haben gesehen, daß an Konzeption eigentlich nur das übrigbleibt, was bereits allgemein gesagt wurde. Man kann diesen Raum nach Veränderung der Sitzbänke durch eine Bestuhlung einer viel-

fältigen Nutzung sowohl als Plenarsaal, als Gottesdienstraum, als Konzerraum nutzen und als Veranstaltungsräum für die Stadt Rheinfelden, die den Raum mieten könnte – sonst gibt es hier nichts in dieser Qualität –. Die Konzeptionsvorstellungen werden sich also in diesem Rahmen bewegen. Diese Konzeptionen werden etwas genauer ausgefüllt werden müssen. Andere Konzeptionsvorstellungen kann ich mir selber gar nicht denken.

(Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Herr Dr. Schneider, das, was Sie sagen, ist wirklich logisch. Man macht erst einen Plan, um zu wissen, was es kostet, und entscheidet sich dann, ob man es bezahlen kann. Also in der Reihenfolge und nicht umgekehrt, – wenn nicht dahinter auch eine politische Fragestellung stünde.

Die erste ist die, ob wir, nachdem die Katholiken uns das Angebot gemacht haben, sie so behandeln können, daß wir sagen: Wir machen das nicht.

Das zweite: Wenn Sie – und das ist natürlich jetzt vorteilhaft, wenn Sie hier vor Ort tagen – den Gesamtkomplex anschauen, kann ich mir schlechterdings nicht vorstellen, daß ein so wichtiger Baustein nicht dazugehört – ich will nicht sagen, herausgebrochen wird.

(Beifall)

Ich will gar nicht verhehlen, daß ich derjenige im Kollegium war, der sehr zögerlich sich solchen Vorstellungen nähern konnte. Auch das Papier, das Herr Ostmann im Finanzausschuß vertreten hat, sagt ganz deutlich, daß diese Schenkung Folgekosten haben wird, und zwar unabhängig vom investiven Bereich. Der investive Bereich hängt natürlich davon ab, was man macht und wieviel man macht. Dafür muß das Konzept jetzt entwickelt werden. Wenn es soweit ist, reden wir darüber. Es sind Folgekosten, die so ungefähr bei 50.000 DM im Jahr liegen können. Die braucht man für die laufende Unterhaltung.

Ich kann mir aber schlechterdings nicht vorstellen, nachdem wir a) zu Beuggen gesagt haben, nun nicht mehr b) zur Übernahme der Kirche zu sagen. Das ist das zweite.

Das dritte ist mehr ein Gefühl aus dem Bauch.

Wenn man hier häufiger war und die Andachten erlebt hat, wo wir jetzt gerade tagen, stellt man fest: wir haben hier eine sehr geschlossene, sehr dichte, eine sehr kontemplative Ausstrahlung. Verzeihen Sie einem Lutheraner, wenn er meint, daß ein Gottesdienst auch in Gebäuden stattfinden sollte, die eine gewisse Austrahlung haben. Und diese Kirche hat eine Ausstrahlung, weniger wegen der leicht bestaubten Wände, sondern wegen der ganz hervorragenden Akustik. Da kann zum Lobe Gottes wahrnehmbar gesungen werden. Das kann man sonst nicht von allen Räumen behaupten.

Von daher denke ich, ist es letztendlich, worüber Sie jetzt zu befinden haben, die politische Frage: Wollen wir, daß eine der wesentlichen Gestaltungselemente der Tagungsarbeit von Beuggen, nämlich der Gottesdienst und die Tagzeitgebete, in einem Raum stattfinden, der ein Gotteshaus ist? Und wollen Sie, nachdem das ehemalige Pfarrhaus drüben übernommen worden ist, den letzten Baustein für Beuggen dazutun und es komplett machen? Oder wollen Sie, daß diese Kirche als Hochzeitskirche, wie sie jetzt genutzt wird, weiter einer fremden Nutzung zugeführt lassen und auf dem Gelände als Fremdkörper belassen? Das hat auch Auswirkungen auf den Tagungsbetrieb, wenn am

Sonnabend, wenn Trauungen stattfinden – das ist u.a. eine Hochzeitskirche – und das Gelände mit Gastautos vollgeparkt ist, mit Fahrzeugen der Hochzeitsgäste, und mit Huperei herausgefahren wird und sich damit die Leute im Haus und im Gelände verteilen. Es ist also letztendlich eine politische Entscheidung, die weniger vom Geld abhängig ist, als von der Nutzungskonzeption und der Konzeption dieses Hauses.

(Beifall)

Synodaler Wenz: Herr Dr. Fischer hat jetzt schon einiges gesagt. Ich wollte schlicht und einfach daran erinnern, ob nicht jeder zu Hause gerne alleine Herr in seiner Wohnung oder seinem Haus ist. Das gleiche sollten wir meines Erachtens hier beachten. Was ist denn die Alternative, wenn wir uns die Sache nicht schenken lassen? Auf diese Frage kann man es reduzieren. Natürlich möchte ich dazu noch bemerken: Auch ich liebe die Akustik. Ich liebe noch mehr die Atmosphäre und so weiter. Für mich ist das erstere, was ich genannt habe, unabdingbar wichtig, daß wir alleine Herr im Hause werden.

(Vereinzelter Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Gibt es noch Wortmeldungen zu diesem Punkt? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen weiter zu **TOP VII: Absicherung des kirchenmusikalischen Dienstes.**

Es geht um die Eingabe der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz – Das Wort hat Herr Steiger.

(Zuruf: Hauptausschußvotum!)

Das steht bei mir nicht. Dann kommt erst Frau Eichhorn.

Synodale Eichhorn: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Der **Hauptausschuß** hat den Antrag des Kirchenbezirks Konstanz und Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrats zur Absicherung des kirchenmusikalischen Dienstes, wie sie der Synode unter OZ 11/3.1 vorliegen, beraten. Er begrüßt das Vorhaben, zusätzlich zu der Stelle des Bezirkskantors oder der Bezirkskantorin in bestimmten Bezirken eine weitere Stelle vorzusehen, deren Inhaber oder deren Inhaberin mit einem Teilauftrag den Gemeinden des Kirchenbezirks in kirchenmusikalischen Belangen zur Verfügung steht.

Im Gespräch wurde allerdings deutlich, daß sich am Beispiel dieser Stellen das Grundproblem der Durchführung und Finanzierung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben stellt. Ungerechtigkeiten und Ungleichbehandlungen in der kirchenmusikalischen Versorgung, die sich bereits aus den verschiedenen Strukturen in den Kirchenbezirken ergeben – ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Diskussion um das Gefälle zwischen ländlichen und städtischen Bereichen – dürfen durch neue Entscheidungen nicht zusätzlich verstärkt werden.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der Hauptausschuß gegen die Finanzierung der zusätzlichen Stellen durch Vorwegentnahme aus und schließt sich bei 1 Enthaltung und 1 Gegenstimme dem Antrag des Finanzausschusses an.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Danke schön, Frau Eichhorn. Jetzt kommt Herr Steiger.

Synodaler Steiger: Als Synodaler aus dem antragstellenden Kirchenbezirk möchte ich auch noch einmal zum Ausdruck bringen, daß wir froh sind, welchen Stellenwert die Kirchenmusik auch im Bericht gehabt hat. Wir sind uns weiter darüber im klaren, daß die Verantwortung – auch für die Geldausgabe – vor Ort liegen muß. Als Vorschlag für die Finanzierung waren zwei Modelle zur Diskussion gestanden: die Vorwegentnahme oder daß jeweils der betroffene Kirchenbezirk aus seinem Haushalt die Regionalkantorenstelle finanziert.

Ein wesentliches Argument in der Berichterstattung war, daß nur zehn Bezirke betroffen sind. Genau das war für uns in Konstanz der Grund, weshalb wir sagten, die Fläche hat in der normierten Zuweisung noch keine Möglichkeit gefunden, berücksichtigt zu werden. Deshalb liegt uns sehr daran, daß alle Kirchenbezirke an der Finanzierung dieser als wichtig erachteten Regionalkantorenstelle beteiligt werden. Deshalb die Bitte, doch durch Vorwegentnahme die Finanzierung zu ermöglichen.

Wir sind in einer Umbruchssituation, wo Verantwortung von der Landeskirche auf die Bezirke verlagert wird. In dieser Übergangsregelung sind manche Dinge auch noch zu klären. Unser Vorschlag ist, daß diese Regionalkantorenstelle genauso finanziert wird wie es bei den Bezirkskantoren ist, nämlich durch die Vorwegentnahme. Darum möchte ich Sie sehr bitten.

(Vereinzelter Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Punkt?

Synodaler Jensch (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte vorschlagen, zu klären, ob Herr Steiger nun einen Antrag formuliert hat, der nachher auch abzustimmen sein wird.

Vizepräsident Schellenberg: Das hat er nicht.

Synodaler Jensch: Es war eine Bitte. Über eine Bitte wird nicht abgestimmt. Es wird nur über Anträge abgestimmt. Deshalb muß dieser Punkt geklärt werden.

Synodaler Steiger: Ich glaube, das ist nicht notwendig, da der Antrag eindeutig steht. Entweder wird er angenommen, wie er jetzt vorgelegt ist, oder er wird abgelehnt.

Synodaler Jensch: Es steht lediglich der Antrag des federführenden Ausschusses, das ist der Hauptantrag. Wenn Sie einen anderen Antrag stellen, wird darüber abgestimmt.

Synodaler Steiger: Wenn der Antrag des Ausschusses angenommen wird, ist mein Antrag ohnehin abgelehnt. Insofern muß ich keinen eigenen Antrag stellen.

Synodaler Jensch: Wenn ich etwas will, muß ich es beantragen!

Vizepräsident Schellenberg: Wir kommen zum nächsten Punkt.

(Erhebliche Unruhe)

Ich darf wieder um Ruhe bitten.

Wir kommen jetzt zu **TOP VIII: Familienberatung und Bauernschule**

Wer wünscht dazu das Wort? – Herr Nelius als Vertreter des Hauptausschusses.

Synodaler Nelius: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Der **Hauptausschuß** würdigte in seinen Beratungen über die OZ 11/3.2 die sehr gute Arbeit der Landwirtschaftlichen Familienberatung und der Ländlichen Heimvolkshoch-

schule Neckarelz. Im Verlaufe dieser Beratungen wurde deutlich, daß das schon in seinem Ursprung befristet angelegte finanzielle Engagement bei der Landwirtschaftlichen Familienberatung mittelfristig zurückgenommen werden kann, da es in diesem Bereich bei der Landwirtschaftsverwaltung, dem Diakonischen Werk und der Caritas Doppelstrukturen gibt. Nach Absprache mit der Erzdiözese Freiburg bleibt die Weiterarbeit der Beratungsstelle auch künftig gesichert.

Die wichtige Arbeit des Vereins der Ländlichen Heimvolkshochschule Neckarelz – Bauernschule Nordbaden e.V. soll in Zukunft durch ein größeres finanzielles Engagement der Mitglieder des Trägervereins abgesichert werden. Der Hauptausschuß schließt sich aus diesem Grunde dem Antrag des Finanzausschusses an und empfiehlt der Synode, diesen Antrag anzunehmen.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Gibt es dazu weitere Wortmeldungen? – Ich sehe keine.

Wir kommen zu **TOP IX: Amerikanische Kirche**

Das ist die Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderates Karlsruhe zur kirchlichen Versorgung in neuen Stadtteilen, die durch den Wegzug von Bundeswehr oder Nato-verbänden entstehen.

Synodaler Dr. Schneider: Im Zusammenhang mit diesem Thema möchte ich eine Frage an den Evangelischen Oberkirchenrat stellen. Gibt es eine Konzeption für Gemeindegründung und Gemeindeaufbau in Neubaugebieten, die durch Umwidmung bisher militärisch genutzter Gelände oder auch auf der grünen Wiese entstehen? Da dies derzeit an vielen Orten in unserer Landeskirche geschieht, denke ich, besteht hier eine Notwendigkeit, wie man in solchen Gebieten Kirche präsent macht, das heißt, nahe zu Menschen bringt.

Oberkirchenrat Oloff: Herr Dr. Schneider, da die Situation in jedem Einzelfall sehr unterschiedlich ist, will ich Ihnen einfach drei Beispiele für solche Planungen, die sehr intensiv verlaufen, nennen.

Das eine ist zum Beispiel nicht das Freiwerden eines Militärgeländes, sondern das, was Sie auch nannten, das Entstehen eines großen Neubaugebietes auf der sogenannten grünen Wiese in Freiburg-Rieselfeld. Herr Dr. Götsching wird es bestätigen können: die dortige Kirchengemeinde und der Kirchenbezirk sind seit Jahren intensiv mit der Planung beschäftigt und intensiv mit dem Evangelischen Oberkirchenrat im Gespräch. Wir werden in drei Wochen, Herr Ostmann, Herr Rüdt und ich, nach Freiburg fahren, um mit dem Bezirk und der Kirchengemeinde zusammen dieses Konzept weiterzuberaten. Dort wird also intensiv an einem solchen Konzept gearbeitet.

Zwei andere Beispiele, die mit Militärgelände zu tun haben: Das eine ist Iffezheim mit dem entsprechenden Nebenort Hügelsheim. Dort ist über den Einsatz eines Vikars im Sonderdienst ein solcher Aufbau intensiv betrieben worden und geschieht immer noch. Dort ist die Situation eingetreten, daß durch das Freiwerden des Militärgeländes Söllingen der Ort Hügelsheim – ursprünglich der kleinste Nebenort dieser Diasporagemeinde –, jetzt der größte geworden ist und entsprechende Gemeindeaufbaukonzepte nötig sind. Dort geschieht es, wie gesagt, mit Einsatz eines Projektvikars.

Wieder etwas anders liegen die Verhältnisse, darüber wird Herr Stober etwas sagen können, in Lahr. Dort sind durch den Abzug der Kanadier ähnliche Situationen eingetreten. In Lahr wird der Gemeindeaufbau weitgehend durch die Kirchengemeinde, teilweise wohl auch mit einem Projektvikar, betrieben. Dort ist das frei gewordene Gelände vor allem ein Wohngebiet für Aussiedler geworden und hat von daher wieder einen besonderen Akzent.

So kann ich Ihnen an diesen drei Beispielen zeigen, daß es Aufbaukonzepte für Gemeinde durchaus gibt.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Als Gebietsreferent für den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach möchte ich nur ganz kurz ergänzend etwas zu der vorgesehenen Nutzung der konkreten Kirche, um die es hier bei diesem Antrag geht, sagen. Ich habe mich mit dem zuständigen Gemeindepfarrer darüber unterhalten. Dieser sagte mir, daß die Kirche für den derzeitigen Zustand nicht unmittelbar gebraucht wird. Aber: Man muß bedenken, daß hier eine städteplanerische Entwicklung im Gange ist, die dazu führen wird, daß in absehbarer Zeit diese Kirche mitten in einem Neubau-Wohnsiedlungsgebiet liegen wird. Dann wird sie hervorragend platziert sein, auch im Zusammenhang mit künftigen Strukturüberlegungen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach. Insofern ist es also für die Zukunft gesehen ein sehr weiser Beschuß der Kirchengemeinde, diese Kirche zu übernehmen. Man muß dabei auch bedenken, daß diese Kirche nicht allein von der Evangelischen Kirche angekauft werden soll, sondern daß daran gedacht ist, daß die Katholische Kirche sich häufig daran beteiligt. Das hat zur Konsequenz, daß man ökumenische Arbeit wird betreiben können. Ich weiß darüber hinaus, daß auch vom „Christlichen Verein junger Männer“ an einer Konzeption gearbeitet wird, wie er dort wirken kann.

Ich höre gerade, daß ich noch in meiner Jugendzeit behaftet bin.

(Heiterkeit)

Diese Einrichtung heißt inzwischen „Christlicher Verein junger Menschen“ – also abgekürzt CVJM.

(Erneute Heiterkeit)

Der CVJM hat konzeptionelle Überlegungen, wie diese Kirche auch von ihm genutzt werden kann.

Vizepräsident Schellenberg: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.

Wir kommen jetzt zu **TOP X: Haushaltspläne Zentralpfarrkasse und Unterländer Evangelischer Kirchenfonds**

Synodaler Friedrich (Zur Geschäftsordnung): Ich bin mir nun unsicher und stelle deshalb die Frage: Wir haben den Bericht über den Antrag Schwetzingen auch mithereingenommen. Müßte jetzt nicht nach der Reihenfolge an dieser Stelle der Antrag Schwetzingen kommen?

Vizepräsident Schellenberg: Dieser kommt später, in der Reihenfolge der Berichte von heute morgen.

Synodaler Friedrich: Was ursprünglich ausgeschrieben war, haben wir verändert, indem wir diesen Antrag mit in die Berichterstattung genommen haben. Das war nicht in der Aussprache vorgesehen. Insofern läge eigentlich nahe, die einzelnen Punkte anzusprechen und dann das Gesamte. Das war nur eine Frage.

Vizepräsident Schellenberg: Das ist im Rahmen der Einzelpunkte vorgesehen. Sie müßten als letztes nach den Wirtschaftsplänen noch das Stichwort „Anlage kirchlicher Gelder“ hinzufügen. Jetzt stimmt es.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Da ich auch noch zu dem Thema etwas sagen wollte, habe ich mir überlegt, wo ich das unterbringe: Einzelplan 9: Zinseinnahmen. Das ginge auch. Sie finden alles, was an Einzelanträgen gestellt ist, in den Einzelplänen. Sie können sich bei den Einzelplänen auch dazu noch äußern.

Vizepräsident Schellenberg: Ich frage nochmals, ob zu dem Punkt „Haushaltspläne Zentralpfarrkasse und Unterländer Kirchenfonds“ Wortmeldungen vorliegen. – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir wieder zum Haushalt. Vorgesehen ist jetzt, daß ich die Einzelpläne aufrufe, nachdem wir die Generalaussprache schon hatten.

Wir kommen also jetzt zur Aussprache über die **Einzelpläne des Haushaltspans**.

Einzelplan 0: Allgemeine Dienste

Synodaler Dr. Heinzmann: Ist der Ort richtig, jetzt auch etwas zu Haushaltssperren zu sagen? Das betrifft auch den Haushaltspans.

(Oberkirchenrat Dr. Fischer:
Das ist das Haushaltsgesetz!)

Vizepräsident Schellenberg: Ja, das kommt zum Haushaltsgesetz. Gibt es zum Einzelplan 0 Wortmeldungen? – Ich sehe keine. Dann kommen wir zum

Einzelplan 1: Besondere Dienste

Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir kommen zum

Einzelplan 2: Diakonie und Sozialarbeit

Synodaler Dr. Heinzmann: Hier ist wohl der Ort, einen Teil des Beschußvorschlags des Finanzausschusses – Bericht von Herm Dr. Pitzer – anzusprechen. Es geht um die Ehe-, Familien- und Lebensberatung. Von dort kommt für mich etwas unverhofft das Ansinnen, daß speziell diese Arbeit überprüft werden soll. Mich würde interessieren, was dieser Einzelpunkt für einen Hintergrund hat. Ich denke einfach einmal an die Schwerpunktthematik „Seelsorge“, wo doch sehr deutlich in der Richtung etwas gesagt wurde. Man kann das Gebiet sicher trotzdem überprüfen. Aber es verwundert mich etwas. Ich denke auch, welche Reaktionen der Entwurf der Lebensbeschreibung im Blick auf Familie gefunden hat und daß man möglicherweise gerade an dieser Stelle Beratung von Familien einschränken will.

Synodaler Dr. Pitzer: Direkt dazu zur Aufklärung des geheimnisvollen Vorganges. Die Seite 184 im Stellenplan, wo dieses Phänomen auftaucht, war insofern Gegenstand von Beratungen, als eine der vom Finanzausschuß benannten Positionen, alternative Möglichkeiten für Streichungen zu prüfen, genau diese Stelle war. Das trifft mit der Tatsache zusammen, daß dort ein Mitarbeiter demnächst in den Ruhestand gehen wird. Weil das auf dem Protokoll des Finanzausschusses stand unter vielen anderen Positionen, hat es Reaktionen ausgelöst und sowohl eine Stellungnahme aus dem Diakonischen Werk uns erreicht, wie von Herm Dr. Hark selbst und weiteren Mitarbeitern aus diesem Arbeitsbereich.

In der Reihe aller anderen genannten Positionen ist dieser Punkt im Stellenplanausschuß beraten worden. Darüber wurde dem Finanzausschuß berichtet, und auch von dort kam die Frage, ob die Tatsache – so ist es auch bei anderen Bereichen gelaufen –, daß eine personelle Veränderung sowieso ansteht, nicht die Gelegenheit sein sollte, den ganzen Bereich einmal zu überprüfen. Unsere Linie ist ja die, daß wir in jedem Bereich die Frage stellen, ob anders strukturiert auch Einsparungen möglich sind.

So ist der Vorschlag gekommen, daß in dieser speziellen Situation der Gesamtbereich – das betone ich jetzt ausdrücklich – untersucht werden soll, weil die Stellen im Stellenplan nur die landeskirchlich angestellten hauptamtlichen Mitarbeiter betreffen. Der Gesamtbereich ist aber verwoben mit den Beratungsstellen in den Bezirken. Wenn man hier Überlegungen anstellen will, muß man dieses Zusammenwirken der verschiedenen Arbeitsfelder mitbedenken.

Es ist also gar nichts Dramatisches und auch gar nichts in Frage Stellendes. Es ist vielmehr so, daß die Nachfrage durch eine bestimmte Situation ausgelöst wurde, um den gesamten Bereich einmal zu überdenken. Oberkirchenrat Schneider hat mir zwischendrin einmal gesagt, das ist ganz in Ordnung, daß man das bei dieser Gelegenheit macht. Das Votum aus dem Fachreferat hatte seinerseits den Hinweis auch schon enthalten, daß Überprüfungsüberlegungen durchaus sinnvoll sein könnten.

Vizepräsident Schellenberg: Danke schön. Gibt es jetzt zu Einzelplan 2 noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zu

Einzelplan 3: Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission

Synodaler Scherhans: Ich bin dem Finanzausschuß für seinen Antrag dankbar, daß bei höheren Steuereinnahmen 1996/1997 – höher als erwartet –, als erstes die KED-Mittel wieder auf 2,5% des Netto-Kirchensteueraufkommens angehoben werden sollen. Diesen Antrag begrüße ich uneingeschränkt.

Meine Sorge gilt aber darüber hinaus auch dem Einzelplan 3 insgesamt. Ich denke, wir sollten deutlich machen – nicht zuletzt der Öffentlichkeit und unseren Partnerkirchen gegenüber –, daß wir bei der Gestaltung zukünftiger Haushaltspläne an dem Leitziel von 5% des Netto-Kirchensteueraufkommens für den Einzelplan 3 festhalten wollen.

Der ökumenisch-missionarische Auftrag ist eine unaufgebare Dimension unseres Kirchenseins. Mission und Ökumene sind nicht Kür oder ein Extra, dem man sich widmen könnte, wenn die Pflicht erledigt ist. Nur wenn wir missionarische und ökumenische Kirche sind und bleiben, bleiben wir Kirche Jesu Christi vor Ort und in unserer Zeit. Unsere Fähigkeit, zu teilen, ist dabei der Testfall. Zum Teilen gehört zentral der Entwicklungsdienst. Dazu gehören aber auch die Aufgaben der Weltmission, wie sie durch das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und das Evangelische Missionswerk in Deutschland wahrgenommen werden. Dazu gehören auch unsere Solidaritätsbeiträge zugunsten der evangelischen Minderheitskirchen und zugunsten der ökumenischen Strukturen in Europa, wie zum Beispiel der Konferenz Europäischer Kirchen.

In unserem heute zu beschließenden Haushaltplan mußten bei all diesen Bereichen einschneidende Kürzungen vorgenommen werden. Unsere Bereitschaft zu teilen auch in

schwieriger Zeit, steht mit dem Umfang des Einzelplans 3 auf dem Prüfstand. Deshalb wäre mir wichtig, von unserem Haushaltsreferenten zu erfahren, ob er von seiner Seite aus verbindlich zusagen kann, in der Gestaltung der kommenden Haushaltspläne wieder die Zielmarke für Einzelplan 3 anzustreben, wie wir sie bei 5% vereinbart haben.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Lassen Sie mich zwei Dinge sagen. Das erste ist eine Antwort, und das tue ich auch für den Haushaltsreferenten. Es gilt, was gesagt wurde: Das Ziel 5% insgesamt bei Einzelplan 3, 2,5% kirchlicher Entwicklungsdienst. Was wir im Augenblick haben, macht allen, die beim kirchlichen Entwicklungsdienst aktiv mitarbeiten, wirklich entsprechende Bauchschmerzen. Im Augenblick ist Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer Mitglied in AGKED-Gremien (Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst). In der letzten Legislaturperiode des Rates war ich es gewesen. Ich weiß, was es bedeutet, wenn mit den Mitteln, die von den Landeskirchen zur Verfügung gestellt werden, nicht in der entsprechenden Weise auch verlässlich gerechnet werden kann. Bei uns wird es eine einmalige Einschränkung im Augenblick bleiben. Was vom Finanzreferenten in seinem Einbringungsbericht gesagt wurde, was wir heute nochmals vom Vorsitzenden des Haushaltsausschusses hörten, gilt. Ich danke Ihnen, daß Sie das auch von Ihrer Seite nochmals unterstrichen haben.

Das Zweite: Lassen Sie mich etwas sagen zur Haushaltsstelle 3810. Sie brauchen diese Stelle nicht aufzuschlagen, da ich nichts zu Zahlen sage. Das ist das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS). Man soll die Feste feiern, wie sie fallen. Was meine ich damit?

Während wir jetzt über den Einzelplan 3 beraten, tritt in Stuttgart der neue Missionsrat des EMS zusammen. Er konstituiert sich neu, nachdem heute nachmittag ein Gottesdienst stattgefunden hat. Das ist ein wichtiges Datum, weil es sich nicht einfach in das Zusammentreten bisheriger Sitzungen des Missionsrates einfügt, sondern nach einer ekklesiologisch wichtigen Satzungsänderung geschieht – zum ersten Mal. Die Mitgliedskirchen des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland sind nach einer mühsam zustandegekommenen Satzungsänderung auch Mitglieder des Missionsrates geworden. Das war 1991 angeregt worden, und zwar auf dem Forum des EMS in Jerusalem. Es wurde dann entschlossen in die Hand genommen. Von unserer Landeskirche haben bei dieser Satzungsänderung Frau Dr. Gilbert und Herr Dr. Winter ganz wesentlich mitgearbeitet. Ekklesiologisch wichtig, liebe Schwestern und Brüder, weil jetzt alle Mitglieder des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland und nicht nur die Deutschen mitbestimmen über das, was in diesem Leitungsgremium zu entscheiden ist. Es ist ein Schritt auf die vollere Integration zu, um an den Ressourcen zu partizipieren. Es geht darum, daß die ökumenischen Partnerkirchen daran partizipieren und bei den materiellen Ressourcen, den personellen Ressourcen und den geistlichen Ressourcen mitentscheiden.

Ich wollte das in diesem Zusammenhang deutlich machen, weil auch im Rahmen einer so nüchternen Haushaltseratung es immer wieder von Bedeutung ist, sich den theologischen Hintergrund deutlich zu machen. Das um so mehr, als zutrifft, was wir heute morgen bei dem Grußwort von katholischer Seite hörten, daß Haushaltspläne „in Zahlen gefaßte Pastoralpläne“ sind. Das gilt dann auch für die ökumenische Gemeinsamkeit, die nicht nur im Einbahnverkehr

der Gebenden zu den Nehmenden hin geschieht, sondern im Gegenverkehr dort, wo es um die Entscheidungen der Mittel geht. Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler Martin: Ich darf das, was eben vom Herrn Landesbischof und auch von Herrn Scherhans gesagt wurde, kräftig unterstützen. Ich muß es nicht wiederholen.

Ausgelöst durch das Stichwort „Sündenfall“ in der Haushaltrede des Herrn Finanzreferenten Dr. Fischer und ermuntert durch den Wunsch, Ziele zu benennen, wage ich es, ein Ziel für die kommenden Jahre zu benennen. Es geht darum, daß die häufig zitierte 5%-Marke für mich keine magische Grenze darstellt. Uns allen ist der klassische Begriff des „Zehnten“ vertraut, wenn ich dieses Intervall einmal so umschreiben darf. Vielleicht können wir uns da einmal weiterbewegen. Dies als Zielvorstellung. Ich würde es mir wünschen.

(Beifall)

Synodale Dr. Gilbert: Wenn ich jetzt in Stuttgart schon nicht mitfeiern darf, darf ich noch einmal zu dem Einzelplan 3 das Wort ergreifen. Ich danke für das, was Herr Scherhans im einzelnen gesagt hat: Mission und Ökumene ist weiter als nur die KED-Mittel.

Ich bitte Sie, sich doch noch einmal weitere Streichungen bewußt zu machen, die über KED hinausgehen. Ein Instrumentarium, wenn auch ein sehr schwaches, ist EDCS, und zwar in der Richtung dessen, was der Konsynodale Hahn uns vorhin gesagt hat. Die Unterstützung von EDCS, das heißt weitere Einkäufe von Genossenschaftsanteilen, ist gestrichen. Null! Aber vor allem scheint mir das ganz wichtig in Ergänzung zu dem zu sein, was uns der Finanzreferent und der Vorsitzende des Finanzausschusses zum Einzelplan 3 gesagt haben: Mission und Ökumene hat Personaleinbußen erlitten! Hinter der sogenannten Umschichtung zugunsten der Gleichstellungsbeauftragten verbirgt sich die Streichung eines sogenannten fraternal-Workers, das heißt eines Mitarbeiters aus unseren EMS-Partnerkirchen; diese Mitarbeiter arbeiten in Gemeinden unserer Landeskirche vor Ort mit. Das verbirgt sich hinter der Haushaltsbezeichnung „Auslandspfarrer“ unter 3320.4210. Das ist ein Pfarrer aus dem Ausland bei uns vor Ort.

Diese Streichung schwächt zudem die Gemeindearbeit. Sie ist eine weitere Stellenstreichung bei den Gemeinden, wenn man so will. Sie vermindert aber vor allem, daß die weltmissionarische Aufgabe unserer Kirche durch Menschen ganz lebendig unter uns lebt. Das darf ich zur Ergänzung sagen. Ich darf auch sagen: es bedarf äußerster Disziplin und Loyalität, diese finanzielle und zudem auch noch personelle Minderung mitzutragen.

(Zuruf: Was heißt EDCS?)

Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft. Wir haben im Hauptausschuß länger darüber gesprochen. Wenn Ihnen EDCS noch nicht bekannt ist, dann spricht das offenbar gegen EDCS – oder vielleicht auch ... Ich weiß nicht, gegen wen es spricht.

(Heiterkeit)

Von dem Konsynodalen Girock hatte ich eigentlich erwartet – wir haben darüber im Hauptausschuß gesprochen –, daß er dazu Stellung nimmt. Er ist in dem südwestdeutschen Förderkreis im Vorstand beteiligt und vertritt dort unsere Landeskirche.

Synodaler Scherhans: Darf ich noch ein Wort zu dem sagen, was Frau Dr. Gilbert eben zum ökumenischen Mitarbeiter ausführte, damit keine Mißverständnisse auftreten. Bisher bin ich jedenfalls davon ausgegangen, daß es sich um eine Umschichtung auf Zeit handelt, also auf zwei Jahre. Das ist mir außerordentlich wichtig. Denn es könnte den Eindruck verstärken, ökumenische Mitarbeiter sind wie exotische Gewächse in einer ansonsten einheimischen Flora. Es sind quasi exotische Gewächse, auf die wir ganz getrost verzichten können, wenn uns der Wind ins Gesicht bläst. Das Gegenteil ist der Fall! Ich glaube, je mehr uns der Wind ins Gesicht bläst, desto dringlicher brauchen wir ökumenische Mitarbeiter, die von den Erfahrungen ihrer Kirchen her uns helfen können, unseren Weg in die Zukunft zu finden. Immerhin sind das oft Kirchen, die reiche Erfahrungen gemacht haben mit dem Leben im Mangel. Von daher ist es meine dringliche Bitte, darauf zu achten, daß bei der Gestaltung des neuen Haushaltsplans andere Lösungen gefunden werden.

(Beifall)

Oberkirchenrat Oloff: Es ist richtig, was Herr Scherhans sagt, daß es sich um die Inanspruchnahme dieser Stelle für befristete Zeit durch die neue Aufgabe handelt. Und zwar ist es zunächst für diesen Haushaltszeitraum für zwei Jahre vorgesehen. Die Stelle wird nicht gestrichen. Sie bleibt als Stelle für einen fraternal-worker bestehen, wird aber zunächst anders in Anspruch genommen. Dies zur Information.

Synodaler Hahn: Ich möchte nur dem Eindruck wehren, als hätten wir hier einen Sachzwang bei der Rücknahme von Ausgaben im Einzelplan 3. Es ist unsere freie Entscheidung. Wir müssen auch andere Ausgaben aus den Rücklagen ausgleichen. Wir tun das hier nicht bzw. nur zu einem geringeren Teil.

Ich denke, wir können uns dazu entscheiden, an dieser Stelle zu sparen. Das ist unsere freie Entscheidung. Es gibt aber hierzu keinen Sachzwang. Deswegen erscheint mir manches als Krokodilsträne, was wir hier vergießen.

(Beifall)

Landesbischof Dr. Engelhardt: Frau Dr. Gilbert, ich wollte zu dem ersten, was Sie angesprochen haben, EDCS, folgendes erklären: Ich teile Ihre Sorge und Ihre Bedenken an dieser Stelle. Dies ist ein schwaches, aber ein wichtiges Instrument in unseren ökumenischen Beziehungen. Im Rahmen der Budgetierung, die wir neu nun auch, was die Haushaltswaltung angeht, im Oberkirchenrat eingeführt haben, werden wir darauf sehen, daß dies zugunsten der EDCS keine endgültige Entscheidung bleibt.

(Beifall)

Synodaler Dr. Pitzer: Ein Teil meiner Mitteilung ist durch Herrn Oberkirchenrat Oloff schon gegeben. Zur endgültigen Klärung dessen, was Frau Dr. Gilbert mit der Stelle Seite 178 und 179 angesprochen hat, folgendes: Die Synode hatte beschlossen, daß die Stelle geschaffen und gewonnen wird durch Umschichtung. Man kann aber nur eine Stelle umschichten, die man auch hat. Da im Augenblick im Referat 1 eine andere Stelle zur Umschichtung nicht zur Verfügung stand, mußte vorübergehend diese Lösung gefunden werden. Deshalb steht ausdrücklich im Stellenplan „für diesen Haushaltszeitraum“. Darin steckt die Idee, daß im kommenden Haushalt möglicherweise eine andere Lösung gefunden werden kann.

(Zuruf: Muß!)

Synodaler Ziegler: In Beantwortung Ihrer Frage, Herr Hahn: Natürlich steht es dem Plenum einer Synode frei, auch eine Vorlage wie jetzt den Haushaltsplan noch einmal zu verändern. Auf der anderen Seite darf ich Sie daran erinnern – darauf habe ich in meinem Bericht besonderen Wert gelegt –, daß wesentliche Gestaltungselemente dieses Haushaltplanes in früheren Synoden beschlossen worden sind. Im Zusammenhang mit Einzelplan 3 darf ich Sie daran erinnern, daß wir im Herbst 1994 bzw. im Frühjahr 1995 festgelegt hatten, daß auch im Einzelplan 3 3 Millionen DM eingespart werden sollen. Das heißt also, was jetzt geschehen ist, das ist Umsetzung eines früheren Synodalbeschlusses.

Vizepräsident Schellenberg: Ich schließe die Aussprache über Einzelplan 3. Wir kommen zu

Einzelplan 4: Öffentlichkeitsarbeit

Synodaler Dr. Schneider: Ich möchte eine Frage zu 4120 stellen: Einnahmenzuweisung aus Steueranteilen von Kirchengemeinden für Öffentlichkeitsarbeit. Ich möchte fragen, für welche Zwecke hier aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden 100.000 DM für die Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche abgezweigt werden.

Können Sie darüber Genaueres sagen und weshalb das Ergebnis für 1994 genau 100.000 DM waren?

(Heiterkeit)

Vizepräsident Schellenberg: Kann der Finanzreferent Auskunft geben? Wir sind auf Seite 98 im Haushaltsplan.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Ich habe mich gerade sachkundig gemacht. Es geht um die Maßnahmen, die in diesem Bereich als PR-Maßnahmen zu planen und zu finanzieren sind. Daß das nun genau auf Null aufgeht, hängt damit zusammen, daß tatsächlich der Bedarf wesentlich höher ist, anteilig also auch noch die Landeskirche herangezogen wird. Dadurch ist genau der Betrag natürlich in der Vorwegentnahme im Einzelplan 9 enthalten und wird hier in Ausgabe veranschlagt.

Vizepräsident Schellenberg: Gibt es weitere Wortmeldungen zum Einzelplan 4? – Das ist nicht der Fall. Wir kommen dann zum

Einzelplan 5: Bildungswesen und Wissenschaft

Hier gibt es keinen Diskussionsbedarf. Dann kommen wir gleich weiter zu

Einzelplan 7: Leitung und Verwaltung der Landeskirche

Es liegen keine Wortmeldungen vor. Wir kommen weiter zu

Einzelplan 8: Verwaltung des Vermögens

Ich sehe auch hier keine Wortmeldungen. Dann kommen wir zu

Einzelplan 9: Allgemeine Finanzwirtschaft

Hier gibt es auch die Zinsen, also **TOP XI**.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Herr Präsident, liebe Synodale! Verzeihen Sie, daß ich nochmals das Wort ergreife. Das Thema, das uns mit dem Antrag der Bezirkssynode Schwetzingen und der Synoden Roth und Mayer beschäftigt hat, ist ein Thema, das in der Tat einer differenzierten Betrachtungsweise bedarf und nicht sozusagen nur eines Vorübergehens. Wie hieß es gestern abend von Hebel? – Lächelnd den Zeigefinger erheben. Und das ist auch hier angezeigt.

Zunächst müssen wir fragen, wie kommt es überhaupt bei uns zu Zinseinnahmen, ohne sie zu bewerten? Sie haben beschlossen, und im KVHG steht das, daß unsere Landeskirche zur Absicherung der laufenden Verpflichtung und zur Absicherung von Einnahmenschwankungen Rücklagen schaffen soll. Mit jedem Rechnungsprüfungsbericht wird uns vorgerechnet, wie hoch unsere Rücklagen eigentlich sein müßten und noch nicht sind.

Das also, was hier geschieht, steht in unmittelbarem Zusammenhang mit unserer Auftragswahmehmung einerseits und der Absicherung der Lebensplanung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern andererseits. Dies ist also nicht, wie es aussehen könnte, ein Selbstzweck von spekulationswütigen Oberkirchenräten. Darauf wollte ich als erstes hinweisen.

Ein Zweites: Was die Zinsen selbst anbetrifft, ist es wiederum sinnvoll, die Ansprüche zu differenzieren. Es wird immer wieder das Zinsverbot im Alten Testament erwähnt. Wenn ich es richtig sehe, ist das Zinsverbot dort ausdrücklich genannt, weil Kredite zur Finanzierung des laufenden Konsums aufgenommen werden und nicht – das ist die andere Möglichkeit – zur Finanzierung von Investitionen.

Wenn das dann so richtig ist und wir fragen, was uns das für unser eigenes Handeln heute lehrt, dann ergeben sich daraus Schlußfolgerungen.

In den Ausschüssen, in denen ich gebeten war, zu dem Thema etwas zu sagen – wie auch schon 1988 in dieser Synode und zu Protokoll gegeben –, habe ich vorgetragen: man muß einerseits zwischen Geldanlagen, Anlagen, die auf dem Geldmarkt gehandelt werden unterscheiden. Das sind kurzfristige Anlagen. Das sind auch die Überschüsse, die Banken aufgrund Ihrer und vielleicht auch meiner Einnahmen auf dem Girokonto erzielen und täglich im Interbankenhandel damit arbeiten. Andererseits sind es solche Anlagen, die der Finanzierung von Investitionen dienen. Solche Investitionen bringen Erträge. Darauf gehe ich gleich noch ein.

Die erste Art von Anlagen sind nur zu 3% in Geldmarktanlagen real-wirtschaftlich abgedeckt. Beispielsweise verkauft ein Unternehmen Dienstleistungen und valutiert in Dollar. Die Dollar kommen und müssen in D-Mark umgetauscht werden. Das ist eine solche real-wirtschaftliche Abdeckung. 97% der Geldströme sind nichts weiter, als daß das Geld von einem Börsenplatz zum anderen springt, weil Bruchteile hinter dem Komma einen kleinen Zinsvorteil bieten. Sie sind nichts weiter als Arbitrage-Vorteile, die wahrgenommen werden. Andere nennen das Spekulationen. Wir sind natürlich auch Teil dieses Systems. Das habe ich auch immer wieder gesagt. Solange wir an einer Geldwirtschaft teilhaben und solange wir Geld über Banken transferieren, sind wir Teil des Systems (wie auch immer: Wir als Privatmenschen und wir als Landeskirche – natürlich disponieren wir auch unsere kurzfristige Liquidität, die zum Monatsanfang höher ist als zum Monatsende. Zum Monatsanfang kommen die Kirchensteuern herein, zum Ende müssen Gehälter bezahlt werden. Das Geld bleibt nicht liegen. Wir disponieren auch im kurzfristigen Geldhandel.) Ich muß auch sagen: Nach dem KVHG bin ich gehalten, die Mittel wirtschaftlich zu disponieren. Andernfalls könnten Sie mich schelten, und nicht nur das, ich würde öffentlich anvertrautes Vermögen nicht ordnungsgemäß verwalten, sondern veruntreuen.

Das aber nur einmal als Parenthese zu den Aufgaben eines Finanzreferenten. Diese Milliardenströme, die um die Welt gehen und – Arbitrage-Vorteile ausnutzend – angelegt werden,

sind in der Tat ein Instrument, was uns allen nicht nur zu denken gibt, sondern deren Folgen wir nachvollziehen können. Diese Gelder werden an diejenigen verliehen, die es bitter nötig haben und sonst kaum Möglichkeiten haben, an Gelder zu kommen. Um Anleihen zu begeben, muß ich eine erste Adresse sein. Tatsächlich passiert etwas, das uns nicht ruhen lassen darf: Der Kapitalexport der Schuldnerländer in der Dritten Welt ist höher als der Import. Das heißt, sie führen mehr Devisen aus als sie erhalten. Sie nehmen das Geld nicht überwiegend für Investitionen auf, sondern für konsumtive Aufgaben. Hier hätte natürlich das Zinsverbot des Alten Testamentes – deshalb dieser Umweg – durchaus seine Rechtfertigung.

Anders ist es bei den Anleihen, die überwiegend vom Staat gegeben werden, um Investitionen zu finanzieren. Bei Investitionen fallen Erträge an, und zwar nicht sofort. Aus den über die Jahre verteilten Erträgen kann der Staat Tilgung und Zinsen bezahlen. Er hat einen Vorteil, indem er zu heutigen Preisen eine Investition tätigt. Er gibt den Inflationsausgleich und den Risikoausgleich an diejenigen, die heute das Geld nicht benötigen und ihm zur Verfügung stellen. 83% unserer Anlagen werden in diesem Bereich getätig. Wenn Sie noch die Auslandsanleihen, also festverzinsliche Anleihen im Ausland dazunehmen, sind es 89%. Und dabei habe ich ein gutes Gewissen. Bei der ersten Sorte von Geldanlagen ist mein Gewissen nicht ganz so gut.

Der Herr Präsident hat mich nach meinem letzten Redebeitrag zu Recht belehrt, und ich nehme das auch an, daß ich nach § 5 Abs. 1 der Grundordnung kein Lutheraner (mehr) bin, sondern Mitglied der (unierten) Landeskirche in Baden.

(Beifall; Bravo-Ruf!)

Und dennoch bin ich nicht dafür, was uns im Frühjahr beschäftigen wird, unseren Landesbischof zum Schriftführer unserer Landeskirche zu machen.

(Heiterkeit)

Prälat Schmoll: Ich möchte ein paar Bemerkungen zur theologischen Seite dieses Problems machen. Daß Geldanlagen eine ethische Dimension haben, ist ganz sicher nicht zu bestreiten. Daß sich damit ganz grundsätzliche Fragen verbinden, die mit der Geldwirtschaft zusammenhängen, ist deutlich. Das biblische Zinsverbot gehört in diesen Kontext. Vor allem, das hörten wir eben, der weltwirtschaftliche Aspekt mit den negativen Folgen für die armen Schuldnerländer wiegt schwer.

Die Heranziehung des Gleichnisses Jesu von den anvertrauten Talenten als Begründung für das Recht des Zinsnehmens ist meines Erachtens nicht vertretbar.

(Beifall)

Man kann ihm allenfalls entnehmen, daß es zur Zeit Jesu so etwas gab. Eine Rechtfertigung für das Zinswesen ist damit nicht gegeben. Es wäre auf der gleichen Ebene, wie wenn wir das Gleichnis vom ungerechten Haushalter dafür benutzen würden, zu sagen, das Unrecht, das er tut – Jesus lobt seine Entschiedenheit! –, ist dadurch gerechtfertigt. Grundsätzlich ist freilich zu sagen, daß die Bibel kein Rezeptbuch für ethische Entscheidungen ist und einzelne Bibelstellen mißbraucht werden, wenn sie in diesem Sinne verwendet werden.

(Lebhafter Beifall)

Dies gilt nun auch für die alttestamentlichen Stellen über das Zinsverbot.

(Zuruf: Genau! – Beifall)

Auch sie können biblistisch und falsch verwendet werden. Sie gehören in einen bestimmten geschichtlichen Kontext, in ein System, das nicht von der Geldwirtschaft bestimmt ist.

Ob Zinsverbot also bruchlos in unsere Verhältnisse übertragen werden kann, muß gefragt werden. Zu berücksichtigen ist die Tendenz, die im biblischen Zinsverbot liegt, das Ziel, das damit ausgesprochen ist. Das heißt zum Beispiel für mich, deutlich und mit Nachdruck für einen Schuldenerlaß für arme Länder einzutreten. Es bedeutet auf jeden Fall, verantwortlich im System unserer Geldwirtschaft zu handeln, das Wie der Geldanlagen genau zu bedenken, was offenbar geschieht. Das von Herrn Professor Maurer genannte Unbehagen kann und soll dabei ein Stachel bleiben, der uns zu einer kritischen Selbstprüfung immer wieder Anlaß gibt. Aber meines Erachtens muß er nicht zu einem Ausstieg aus diesem System führen, er darf es wahrscheinlich nicht einmal. Auch die Folgen eines solchen Ausstiegs müßten ethisch bedacht werden.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Wir sind jetzt zugleich bei dem Punkt XI der Tagesordnung. Darauf möchte ich noch einmal aufmerksam machen. Es geht auch um den Antrag Schwetzingen. Das Wort hat der Synodale Girok.

Synodaler Girok: Liebe Konsynodale, ich ergreife ganz gegen meine Gewohnheit dieses Wort sehr zögerlich.

(Heiterkeit)

Trotz mehrjähriger Zugehörigkeit zur Landessynode, und obwohl ich Vorstandsmitglied beim EDCS bin, verstehe ich nach wie vor von Haushalts- und Finanzdingen so wenig, daß ich glaube, in der Regel mir und Ihnen einen Gefallen zu tun, wenn ich darüber bei den Diskussionen meinen Mund halte und zuhöre.

Ich muß mich aber jetzt doch melden, um einen allgemeinen Eindruck zu verstärken, der zum Glück am Anfang der Diskussion an zwei Stellen schon einmal deutlich wurde, nämlich bei Herrn Maurer und bei Herrn Hahn. Das geschah in Zusammenhang mit der Art und Weise, wie wir die Anträge aus Schwetzingen u.a. also OZ 11/11 und OZ 11/11.1, hier vorhin behandelt haben.

Dabei geht es mir nicht um eine Qualifizierung dessen, was inhaltlich zur Frage des Umgangs mit den Geldern gesagt worden ist. Mir leuchtet ein, jedenfalls meinem kümmerlichen Verstand in dieser Hinsicht, daß eine Kirche zunächst einmal nur ihre Pflicht tut, wenn sie mit ihren Geldern so verantwortlich wie irgend möglich umgeht; und daß dazu auch gehört, Gelder so anzulegen, daß sie Zinsen bringen. Das ist mir sehr einleuchtend, daß hierbei Herr Dr. Fischer nicht viel Not hat, uns mit Zahlen zu beweisen, daß das nötig ist.

Was mir Beschwer gemacht hat bei dem, was dazu heute Vormittag vorgetragen wurde, war, daß ich das Gefühl hatte, so elegant, so leichtfüßig können wir eigentlich uns dieses Problems nicht entledigen. Und was dabei an Bibelzitaten vorgetragen wurde, – da bin ich froh, daß hierzu von Herrn Schmoll schon etwas gesagt wurde. Das Thema kann ich mir deshalb ersparen.

Ich möchte auch jetzt mein Unbehagen nicht breittreten, aber doch so viel sagen: In der Mittagspause habe ich mit vielen Konsynodalinnen und Konsynodalen gesprochen, die ein ähnliches Unbehagen hatten. Deshalb denke ich, ist es sinnvoll, wenn man das hier nochmal sagt, auch für das Protokoll. Zur – wenn Sie erlauben – „Hygiene“ unseres Selbstverständnisses. Eine Anfrage zu unserem Umgang mit dem uns anvertrauten Geld bedarf – da bin ich mir mit vielen Konsynodalen einig – einer differenzierteren Antwort, als wir sie heute vormittag bekommen haben.

Um wenigstens einen konkreten Punkt zu benennen, nehme ich das Stichwort EDCS hier auf. Die badische Landeskirche, das wissen Sie, hat bei dieser ökumenischen Entwicklungsbank Gelder eingezahlt. Insofern ist Nachholbedarf hier nicht dringend anzumahnen. Ich hätte mir aber vorstellen können, daß etwas, was Herr Hahn mit dem Stichwort „vorbildhafte Modelle“ angedeutet hat, an dieser Stelle versucht worden wäre. Beispielsweise dadurch, daß man sagt, wir werden uns darum bemühen, einen weiteren Teil unserer Gelder bei EDCS anzulegen, wo sie als deutliches Zeichen der Hilfe für die Armen in der Welt verwendet werden können; – auch wenn wir dabei weniger Zinsen bekommen.

Ich möchte also einfach darum bitten, daß in unserem Bewußtsein und in Vollzug der weiteren Überlegungen zum Haushalt solche vorbildhaften Modelle etwas ernsthafter erwogen und – bitte schön – auch nach außen erkennbar werden. Das – denke ich – sind wir uns schuldig. Schönen Dank.

(Beifall)

Synodaler Heidel: Drei grundsätzliche Anmerkungen, zwei Anmerkungen zum Antrag Schwetzingen und ein **Antrag** zur Formulierungsänderung im Antrag des Finanzausschusses:

1. Es geht in der Tat nicht, nicht vorwiegend oder nicht nur um die Frage, wie kommen Zinsen zustande. Es geht vielmehr darum, wie hoch sind die Zinsen, welcher Mechanismus steht dahinter. Meiner Meinung nach ist die wirtschaftsethische Debatte weiter als ein rigoristisches Schwarzweiß-Denken nahelegen kann. Dann kann man aber in der Tat sehen, daß die Art und Weise, wie sich Geldmärkte verselbständigen – ich bin sehr dankbar, daß Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer dies in aller Klarheit auch ausgesprochen und Prälat Schmoll noch einmal unterstrichen hat –, eine erhebliche wirtschaftsethische Herausforderung ist. Ich kann darauf nicht eingehen. Das würde ein ganzes Buch aufschlagen. Ich würde nur darum bitten, daß wir das in der Differenziertheit sehen. Dann erst werden wir wechselseitig gesprächs- und hörfähig.

2. Es ist richtig, daß wir als Kirche keine reinen Hände bewahren können. Trotzdem hat der Zentralausschuß des Ökumenischen Rates der Kirchen vor zwei Wochen beschlossen, 10% seiner Gelder so anzulegen, daß sie weniger zinsertragsbringend sind. Trotzdem denken Kirchen in aller Welt, in angelsächsischen Ländern, auch in Deutschland darüber nach, denn: Es geht nicht darum, daß wir versuchen, reine Hände zu haben. Es geht vielmehr darum, ob wir in kleinen Schritten etwas wie Zeichen – obwohl das Wort in Verruf gekommen ist – setzen können. Wenn es auch stimmt, daß wir in der Welt sind und uns nicht davonstehlen können, dann wäre mir lieb, wir würden das wirklich mit Zittern und Zagen herausbringen und nicht als Totschlagargument gegen andere. Es wäre schön, wenn es anders ist. Es wäre hilf-

reich, wenn man uns abspüren würde, daß wir darunter leiden, daß die Dinge eben so sind, wie sie sind und es nicht „leichtfüßig“ sagen.

3. Es ist immer wieder die Aussage aufgetaucht, das Thema Kirche und Geld und Geldanlage sei eine ewige Selbstbeschau. Das ist es nicht! Es geht hier in der Tat um eine Frage, in der die Kirche eingewoben ist in die Welt, wie sie sich in der Welt sieht. Es geht also auch um das Außenverhältnis von Kirche und nicht um Selbstbeschäftigung.

Jetzt zum Antrag Schwetzingen zwei Anmerkungen:

4. Ich bin froh, daß unsere Standpunkte weit weniger auseinander sind, als das noch vor einigen Jahren der Fall war. Ich bin dankbar, daß es etwa – der Finanzreferent hat das gesagt – selbstverständlich ist, daß auch die Landeskirche, auch der Evangelische Oberkirchenrat darüber nachdenkt, wie er Geld anlegt, zum Beispiel nicht in Rüstungsbetrieben. Ich bin dankbar dafür, daß es diese Anlagenausschüsse gibt. Das heißt: Das Thema ist als Thema nicht strittig. Umgekehrt: In den ökumenischen Gruppen ist die Erkenntnis gewachsen, daß es natürlich nicht nur um Zins geht, sondern um sehr viel praktischere Fragen. Wir sind aufeinander zugekommen. Und das heißt für mich

5. Ein Beschlüß der Landessynode sollte dem Rechnungstragen. Er sollte eine Tür nach vorne öffnen und schauen, wie wir weiter hörfähig werden. Ich denke, wir haben eine Menge gelernt. Es steht uns gut an, in komplexen Fragen sehr behutsam miteinander umzugehen. Ich habe den Eindruck, daß viele Streitereien bei uns in der Kirche damit zusammenhängen, daß wir Dinge vorschnell verkürzt abhandeln und nicht mehr hinhören, nicht mehr gesprächsfähig sind.

Daher zu TOP XI folgende Änderungsvorschläge im Beschlüßvorschlag des Finanzausschusses. Ich bitte den Finanzausschuß um Entschuldigung, daß ich sie nicht vorgetragen habe. Wir konnten aber als Finanzausschuß aufgrund der Fülle von Anträgen, die wir zu beantworten hatten, nicht mehr einzelne Formulierungen abstimmen. Wir haben im Finanzausschuß immer nur Trendabstimmungen gemacht, ohne Formulierungen vorzulegen. Daher konnte ich dort auch keinen anderen Formulierungsvorschlag einbringen. Sonst hätte ich es getan.

Im ersten Satz der Nr. 1 würde ich gerne anstelle „hat“ einfach sagen „die Synode dankt dem Bezirkskirchenrat“ usw. Das erscheint wie eine Kleinigkeit. Es ist aber ein guter Brauch, daß wir als Synode Eingeborn danken. Gerade in einer Frage, die sehr strittig ist, wo Verletzungsgefahr besteht, ist es hilfreich, an einer solchen Form festzuhalten, selbst wenn sie als Floskel empfunden wird.

Zweitens würde ich ebenfalls unter Ziffer 1 gerne etwas einfügen. Bei dem zweiten Satz heißt es „Eine Annahme“ usw. ist nicht möglich: Da würde ich gerne einfügen „zur Zeit“ nicht möglich. Wir sind als Synode jetzt nicht in der Lage, diese komplexe Frage zu entscheiden, unbeschadet dessen, daß vielleicht zu anderen Zeiten das aufgegriffen wird.

Dann würde ich gerne noch folgenden Einschub an dieser Stelle beantragen: „Die Landessynode ist aber mit den Eingeborn der Auffassung, daß die mit der Anlage kirchlicher Gelder zusammenhängenden wirtschaftsethischen Fragen bedacht und entsprechende Konsequenzen gezogen werden

müssen. Gleichzeitig verweist die Landessynode darauf, daß sich der Evangelische Oberkirchenrat bei seiner Anlagepolitik von wirtschaftsethischen Gesichtspunkten leiten läßt.“

Mir erscheint dieser Hinweis deswegen wichtig, weil er in der Diskussion ein wenig Druck herausnimmt. Denn strittig ist nicht mehr die Frage, ob wir uns von wirtschaftsethischen Gesichtspunkten leiten lassen. Strittig ist vielmehr die Frage, mit welcher Konsequenz und mit welchen Ausformungen. Das ist wesentlich offener.

Dann geht es noch um den Satz: „Die 8. Landessynode empfiehlt der 9. Landessynode, ein Aufgreifen dieser Problematik zu prüfen.“

Bei Ziffer 2 analog dazu: „Die Synode sieht sich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage“... also auch hier der Hinweis, daß wir gegenwärtig diesen Ausschuß nicht beschließen oder ablehnen können, da wir gar nicht die Zeit haben, uns ausführlich mit dieser Frage zu beschäftigen.

Nochmals: Ich fände es einen großen Fortschritt, wenn wir in ökumenisch strittigen Fragen behutsam miteinander umgehen. Ich bin sehr dankbar, daß das bisher von den Berichterstattern, auch von den Voten, die wir bisher dazu heute gehört haben, der Fall ist. Ich freue mich, daß wir da doch einen Schritt weitergekommen sind.

(Beifall)

Synodaler Dittes: Ich habe wieder gesehen, wie vielfältig man die Bibel verstehen kann. Es wurde jetzt gesagt, daß das zuletzt zitierte Wort Jesu natürlich keine Rechtfertigung für das Zinsnehmen ist, wie Herr Schmoll sicher richtig entgegnet hat. Wenn Sie meinen Bericht lesen, habe ich das dazu auch nicht benutzt. Ich wollte damit eigentlich lediglich aufzeigen, daß zur Zeit Jesu das sehr wohl bereits ein Thema war, daß es Wechsler und Zinsen gab. Das war eigentlich mein einziger Beweggrund, weshalb ich das angeführt habe. Ich tat es aber nicht, um das Zinsnehmen zu rechtfertigen.

Ich bin auch dankbar dafür, was Herr Hahn sagte, daß wir genauso in einer Spannung stehen, wie wir es auch bei der Diskussion um den Brief an die Wehrpflichtigen waren. Es ging darum, die Gewissen zu schärfen und daß wir schuldig werden, sowohl wenn wir den Wehrdienst ableisten, wie auch wenn wir den Zivildienst wählen.

So sind wir auch in diesem Punkte meiner Meinung nach in einer Spannung. Vieles können wir meiner Auffassung nach nur in unsere persönliche Glaubenskonsequenz hineinnehmen. Da gefällt mir das, was Herr Hahn sagte, daß er für sich persönlich so entschieden hat, daß er eben keinen Zins nimmt.

Zwischen diesen Polen müssen wir auch diese Spannung aushalten. Ich habe mit meinem Bericht und den Zitaten der alttestamentlichen Zinsverbotswoche das wieder einmal in unser Bewußtsein bringen wollen.

Synodaler Dr. Heinzmann: Es ist sicherlich sehr gut, daß wir einmal über diese Frage der Geldanlagen in dieser gewissen Öffentlichkeit informiert werden. Um noch eine Sache zu klären, beziehe ich mich auf den Antrag des Finanzausschusses, des Synodalen Lauffer. In Ziffer 2 heißt es, daß ein Ausschuß nicht erforderlich sei, weil die geldpolitischen Fragen in die Kompetenz des Finanzausschusses fallen.

Könnten wir das doch noch einmal der Reihe nach hören? Ich bezweifle das ein wenig. Ich denke, die konkreten Anlagevorgänge werden wahrscheinlich nicht im Finanzausschuß

besprochen. Das geht schon von der Zeit her nicht. Inwiefern hat die Landessynode Zugang, Einblick und Mitwirkung in der Frage der Anlage? Inwiefern entscheiden letztlich die Anlageausschüsse, in denen auf Zuruf des Oberkirchenrats Synodale vertreten sind? Wenn wir nun schon in Beratung sind, sollten wir das doch noch einmal der Reihe nach vorgeführt bekommen.

Vizepräsident Schellenberg: Herr Dr. Fischer wird das tun.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: In einem der Berichte, die heute morgen gehalten wurden, wurden die Anlageausschüsse erwähnt. Deshalb dachte ich, ich brauche dazu nicht mehr Stellung nehmen. Wenn Sie mich darum bitten, werde ich das aber kurz erläutern.

Ein Teil unseres Vermögens wird in sogenannten Spezialfonds verwaltet. Diese werden bei Tochtergesellschaften von den Geschäftsbanken verwaltet. Spezialfonds sind Fonds, die für einen Anleger und nur für einen Anleger gehalten werden. Das Kapitalanlagegesetz sieht vor, daß die Anlagepolitik so erfolgt, daß ein Anlageausschuß, der ein- bis zweimal jährlich tagt, dem Fondsmangement Rahmenrichtlinien an die Hand geben kann, an die es auch gebunden ist. Beispielsweise gilt für alle diese Spezialfonds bei uns die Vorgabe, daß mindestens 50% des Anlagevolumens in festverzinslichen inländischen Wertpapieren angelegt werden muß. Darüber kann man sich streiten. Das geschieht aber unter dem Gesichtspunkt einerseits der Liquiditätsvorsorge, weil solche Papiere relativ schnell, wenn es sein muß, verkaufbar sind. Andererseits geschieht es unter dem Gesichtspunkt der Risikobegrenzung. Langfristig können Sie durch Aktien mehr Rendite erzielen als durch festverzinsliche Wertpapiere. In den letzten fünf Jahren war es allerdings umgekehrt. Langfristig sieht es aber anders aus. Wir verzichten also bewußt langfristig auf eine höhere Rendite unter dem Gesichtspunkt der Risikovorsorge und der Liquiditätsvorsorge, um das einmal deutlich zu sagen.

Der Anlageausschuß gibt ferner Kriterien der Anlagen vor. Als Daimler Benz DASA kaufte, haben wir uns in den Anlageausschüssen darauf verständigt, daß diese Werte verkauft werden. Als es noch akut war, wurde gesagt, daß Goldaktien und der Börsenplatz Johannisburg nicht gehandelt werden. Das hat sich mittlerweile, was Johannisburg anbetrifft, geändert. Man kann nur froh sein für jede Mark, die dahin geht. So schnell kann sich das auch verändern.

In diesem Anlageausschuß sitzen einerseits Vertreter derjenigen, die das Geld anlegen, also der Kunden. Das sind in der Regel drei von seiten der Kirche: ein Synodaler oder eine Synodale, ein Kollege aus dem Oberkirchenrat und ich. Von der Synode sind derzeit Frau Dr. Gilbert, Herr Dr. Harmsen, Herr Ziegler und Herr Ploigt jeweils in einem Anlageausschuß. Ein Sitz bei der BHF (Frankfurt-Trust) ist momentan vakant.

Ich sage das jetzt doch so ausführlich, weil ich, ohne dem Antrag von Schwetzingen ins Wort zu fallen, denke, daß es sinnvoll ist, dort die Kontrolle und Vorgaben ethischer Art zu bedenken und anzubringen, wo Entscheidungen gefällt werden. Es geht auch darum, gegenüber denjenigen das Gewissen zu schärfen, die in der Bankenwelt dieses Geschäft tun. Es gibt ganz erstaunliche Gespräche, liebe Synodale, denn in aller Regel haben wir es dort als Gegenüber mit Christen zu tun. Wir machen es auch ganz bewußt so, daß wir entweder mit einer biblischen Besinnung oder mit der Auslegung von Losung und Lehrtext beginnen in dieser

Glitzerwelt aus Marmor und Messing. Das tun wir ganz bewußt. Es gibt sehr viele Gelegenheiten, mit diesen Leuten, die für uns das Geschäft betreiben, zu diskutieren. Es ist nicht so, daß das die Kapitalistenknechte sind. In aller Regel sind es Menschen, die sehr genau darüber nachdenken, was sie tun und was sie unterlassen. Denn sie unterlassen auch vieles, auch wenn es Profit brächte.

Ich will Ihnen einmal ein Beispiel nennen. Ein Mitarbeiter aus dem Kreditbereich erzählte, als wir gefragt haben, „geben Sie denn jedem und für alles Geld?“, er mache das beispielsweise dann nicht, wenn jemand kommt, sein Haus bis unter die Dachtraufe belehnt, um damit zu spekulieren. Denn das kann schiefgehen. Er und seine Familie müssen dann aus dem Haus, da die Bank dann das Zwangsversteigerungsverfahren betreiben muß. Dann verzichtet die Bank auf das Geschäft und sagt, „mit uns nicht“. Das ist nur ein Beispiel.

Ich höre auf, Herr Präsident. Somit hat es einen Sinn, mit denjenigen, die die Verantwortung in der Wirtschaft dafür tragen und die mit uns selbst im Dialog sind, darüber zu reden. Nicht so viel fürchterlich Sinn macht es, in Gremien, Ausschüssen zu reden, die diese Verantwortung nicht unmittelbar tragen und auch nicht im Kontakt unmittelbar mit denjenigen sind, die als Christen diese Verantwortung wahrzunehmen bemüht sind. Solche Fragen auf hohem akademischem Level zu bereden, bewirkt nicht so fürchterlich viel. Deshalb bin ich etwas zurückhaltend. Das ist nicht eine Frage von „zur Zeit“. Sie sind jetzt gefragt, ob Sie das wollen oder nicht. Wenn andere Zeiten kommen, unterhalten wir uns wieder über die geänderten Rahmenbedingungen. Das tun wir, wenn es soweit ist. Ich danke Ihnen für Ihre Geduld.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Vielen Dank, Herr Dr. Fischer. Ich glaube, das war für uns alle eine wichtige Information.

Das Wort hat jetzt Herr Friedrich. Dann kommt noch Herr Jens, Herr Ziegler und der Herr Landesbischof. Ich habe den Eindruck, wir brauchen demnächst eine Pause und frische Luft hier im Raum. Vielleicht können wir mit den Voten dann im wesentlichen den Punkt auch abschließen.

Synodaler **Friedrich**: Ich möchte auch Stellung nehmen zu der Eingabe aus Schwetzingen. In letzter Zeit muß ich mich aus meiner Predigtarbeit heraus oft beschäftigen mit Gesprächen zwischen Jesus und den Pharisäern. Aus dieser Beschäftigung heraus wächst mir immer mehr Respekt und Achtung vor diesen gottesfürchtigen, frommen Menschen zu. Ich meine das nicht ironisch oder zynisch. Diese Schriftgelehrten wachsen mir sehr ans Herz, und ich nenne das Wort Pharisäer, das wir als Schimpfwort benutzen, nicht mehr in diesem Zusammenhang.

Nun sehen wir aber auch, daß Jesus in diesen Gesprächen dann doch immer mit überraschender Wendung und Phantasie kommt. Ich frage mich – da ist keine Anklage drin –, ich frage mich und uns alle, was denn Jesus zu unseren frommen und schriftgelehrten Reden sagen würde und welche überraschende Wendung er uns sagen würde. Das ist natürlich reine Spekulation und nur eine Frage.

Ich komme auf Handfesteres zurück; Herr Dr. Fischer, natürlich stellen wir nicht in Frage – ich nicht und niemand in der Synode – die Aufgaben, die Sie haben und deren Erfüllung. Die Frage heißt umgekehrt, ob wir nicht die Aufgabenstellung ändern müßten im Sinne Jesus Christus, das heißt, das KVHG ändern und in eine andere Form bringen müßten. Sie sind

in diesem Fall wirklich nur Erfüllungsgehilfe, und ich denke, Sie tun Ihre Pflicht sehr gut. Das ist gar keine Frage. Die grundsätzliche Frage steht davor.

Darüber, was immer zum Finanztechnischen gesagt wurde, könnte man lange diskutieren. Ich denke aber an die 3 Minuten Redezeit. Man könnte manches auch anders sehen. Ich meine das Grundsätzliche, was Sie sagten, was aber auch die Berichterstatter heute morgen sagten. Die Argumentation in dieser Berichterstattung klang logisch, schlüssig und vernünftig, keine Frage; allerdings nur, wenn wir allein auf finanzielle und wirtschaftliche Sachzwänge starren. Ich habe meine Zweifel, ob dies dem Geist unseres Herrn Jesus Christus entspricht. Herr Hahn hat vorhin in aller Kürze einiges dazu gesagt. Wir müßten viel mehr mit Phantasie und aus Liebe für die Welt argumentieren.

Ich möchte nur noch auf den Begriff „radikal-ethisch“ kommen, der heute morgen fiel. Das taucht auch jetzt wieder auf. Wenn wir Ethik in Institutionen verlagern, haben wir unsere Ethik abgegeben, und sie verschwindet in Verantwortungslosigkeit. Schon Tacitus hat zu seiner Zeit immer wieder diesen Sachverhalt klar gemacht, mit folgendem Zitat:

Senatoren sind gute Menschen. Der Senat ist eine Bestie.

Sie können das übertragen. Ich könnte auch ein Zitat von Konrad Lorenz bringen, der ähnliches ausdrückt. Konrad Lorenz hat gesagt:

Die verhängnisvollste Eigenschaft der Menschen ist, daß sie in der Gruppe die Verantwortung fallen lassen.

Ich frage mich, ob wir nicht dabei sind, das zu tun. Und wenn wir dann davon sprechen, daß ein radikal-ethischer Ansatz nicht geht, so steckt eine Diffamierung in dem Wort „radikal“. Wer ist denn schon gern radikal? Normal-ethisch sollen wir sein. Aber die normale Ethik in unserem wirtschaftlichen und geldlichen Handeln heißt: Die Sache muß sich rechnen. Geld stinkt nicht, und der Zweck heiligt die Mittel – das kann ja nicht das sein, was Jesus Christus von uns will. Deshalb stelle ich mich voll inhaltlich hinter den Antrag aus Schwetzingen, vor allem auch in seiner biblischen Begründung.

(Beifall)

Landesbischof Dr. **Engelhardt**: Herr Kröte hat am Montag abend mit Blick auf das Kruzifix-Urteil davon gesprochen, daß uns theologische Urteilsfähigkeit von der Öffentlichkeit der Gesellschaft abverlangt wird. Das ist Aufgabe jedes Christen, das ist Aufgabe der ganzen Kirche und ganz besonders der Kirchenleitung. Und Kirchenleitung sind Sie als Synodale, Sie und wir im Oberkirchenrat miteinander.

Es ist gut, daß diese Debatte jetzt doch noch einmal so geführt wird, weil es uns darum gehen muß, theologische Urteilsfähigkeit an diesem Punkt zu gewinnen. Denn die Debatte geht weiter. Sie geht weiter, wenn Sie nach Hause kommen, sie geht auch an ganz anderer Stelle weiter. Herr Heidel hat darauf aufmerksam gemacht. Ich fühlte mich um 14 Tage zurückversetzt in die Beratung des Zentralausschusses des ÖRK (Ökumenischer Rat der Kirchen): dort genau dieselben Fragen mit genau denselben Anträgen und Ergebnissen, wie wir das hier auch kennen und andere Landeskirchen auch.

Ich möchte auf einen Zusammenhang aufmerksam machen, damit uns auch bei der Vielfalt eines synodalen Geschehens solche Zusammenhänge deutlich werden. Da gibt es ein geheimes Thema, ein Schwerpunktthema bei dieser Synodaltagung. Herr Dittes, vielen Dank, daß Sie vorhin darauf auf-

merksam gemacht haben. Die Frage, die am Dienstag dran war, Friedensethik, im Anschluß an den Wehrpflichtigenbrief, ist von der Sache her dieselbe Frage wie hier. Da stehen sich zwei Gruppen scheinbar gegenüber – nein, nicht nur scheinbar –, sie stehen sich handfest gegenüber: Die radikal-entschiedene ethische Position: Krieg darf nicht sein, keine Gewaltanwendung! Beim Umgang mit Geld keine Zinsen! Und auf der anderen Seite: die gefallene Welt mit ihren Gesetzlichkeiten; wir können nicht einfach heraussteigen.

Die Reformatoren haben diese Spannung gespürt. Luther hat die Lehre von den zwei Regimenten, von den zwei Reichen, im Blick auf diese Spannung entworfen. Er hat das nicht leichtfertig getan, damit es zu einem Dualismus kommt: Zur Linken das Reich der Gewalt, zur Rechten das Reich der Liebe, als ob beides gar nichts miteinander zu tun hätte, wie das oft in der Wirkungsgeschichte verstanden wurde. So nicht, sondern diese Spannung muß ausgehalten werden. Das heißt, daß wir sie uns gegenseitig zumuten müssen und die eine Argumentation für die andere nicht darin erhellt sein muß, daß sie einfach recht behält, sondern daß sie ein unruhiges Gewissen zu behalten hilft. Ein unruhiges Gewissen müssen wir behalten, wenn wir von der Gefallenheit der Welt sprechen und sagen, da können wir nicht aussteigen. So etwas kann nicht vollmundig gesagt werden, um dann munter drauf los zu agieren.

Das ist mir sehr wichtig, liebe Schwestern und Brüder, um die Dinge deutlich zu machen bei solchen Fragen, die sich am Einzelproblem entzünden und bei denen wir mit unserer geistlichen und theologischen Kraft gefordert sind. Das müssen wir in der Synode auch gegenseitig uns immer wieder aufs neue zumuten.

Gestatten Sie abschließend im Blick auf das, was heute morgen gesagt wurde, eine kritische Ergänzung von mir. Es wurde gesagt, unsere Anlagenpolitik ist so, daß sie gewährleistet, sozialverträglich, international verträglich, umweltverträglich zu sein. Das ist mir zu vollmundig. Denn die Zusammenhänge, in die wir hineinverflochten sind, sind auch dort, wo man sich um Sozialverträglichkeit oder um Umweltverträglichkeit bemüht, niemals so, daß dies in vollem Sinne gewährleistet ist. Realistisch ist es zu sagen: Wir machen eine Anlagenpolitik, bei der uns gewährleistet ist – und jetzt bitte im Komparativ reden! –, daß man sozialverträglicher, international verträglicher, umweltverträglicher als anderswo bemüht ist.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Ich habe noch zwei Wortmeldungen. Vielleicht läßt sich das in 5 Minuten erledigen. Dann können wir noch einmal eine Pause machen. Das Wort hat jetzt Herr Jensch.

Synodaler Jensch: Damit diese Debatte unbelastet weitergehen kann, wie der Herr Landesbischof eben sagte, stelle ich einen **Änderungsantrag** zum Beschußvorschlag des Finanzausschusses, zu OZ 11/11 und OZ 11/11.1, zur Anlage kirchlicher Gelder.

Die Landessynode möge beschließen:

Der Beschußvorschlag des Finanzausschusses wird wie folgt geändert: Ziffer 1, Satz 2, wird gestrichen. Nach Ziffer 3 wird der letzte Satz gestrichen.

(Unruhe)

Vizepräsident Schellenberg: Darf ich um Konzentration für dieses Votum bitten.

Synodaler Ziegler: Zu Ihrem Antrag, Herr Jensch, kann ich jetzt nichts sagen, das ging mir zu schnell. Ich habe nicht alles verstanden. Wir werden es ja nachher noch einmal hören.

Zu Ihnen, Herr Heidel! Sie haben recht, daß wir uns angesichts der Fülle der Eingaben nicht bis in die Ausformulierung der Beschußvorschläge haben verständigen können. Was Sie unter Punkt 1 vorgetragen haben, daß wir auch den Eingeborn danken wollen, da kann ich noch mitgehen. Nur, dann haben Sie noch eine Passage gebraucht, bei der ich mir nicht ganz sicher bin, ob sie der Intention des Finanzausschusses entspricht. Ganz sicher weiß ich aber, daß das, was Sie unter Punkt 2 gesagt haben, so nicht dem Gesprächsverlauf des Finanzausschusses entspricht.

Denn dort waren wir uns einig, daß das, was Geldanlagen und Finanzdinge angeht, in die Kompetenz des Finanzausschusses gehört. Wir waren mehrheitlich der Meinung, daß wir dazu nicht einen neuen Ausschuß brauchen.

Deshalb habe ich die Bitte, wenn Sie bei Ihren Anträgen bleiben wollen, daß Sie dies nicht unter dem Dach des Finanzausschusses unterbringen, sondern als einen Gegenvorschlag von Ihnen, vom Synodalen Heidel, einbringen.

Wenn ich schon das Wort habe, noch einen Satz, weil das mehrfach angesprochen worden ist. Liebe Synodale, bei der Frage der Anlagenpolitik kommen wir auch an die Grenze von Kompetenzen: was gehört in die Kompetenz des Oberkirchenrats und was in die Kompetenz der Synode. Die Synode hat dem Oberkirchenrat gewisse Richtlinien, Merkposten gegeben. Das war seinerzeit bei der Afrika-Diskussion so: „Keine Anlagen in Johannesburg.“ Auch schon damals gab es die Überlegung, keine Anlagen in Mercedes-Aktien, weil Mercedes Militärfahrzeuge nach Afrika geliefert hat. Daran erinnere ich mich noch ganz genau. Solches kann die Synode ganz sicher tun. Nur, wenn Sie bitte bedenken, was Oberkirchenrat Dr. Fischer vorhin sagte, daß auch im kurzfristigen Bereich Gelder angelegt werden, dann bedarf es für diesen kurzfristigen Bereich weder eines Ausschusses noch Synodalbeschlüsse. Wir müssen es in die Kompetenz des Finanzreferenten stellen, daß er hier verantwortlich vorgeht. Dafür gibt es auch das Haushaltsgesetz. Wenn Synode, dann müßten wir uns darüber unterhalten, ob wir gegebenenfalls das Gesetz ändern.

(Beifall)

Oberkirchenrat Baschang: Verzeihen Sie, wenn ich Sie noch ein bißchen aufhalte. Es ist deutlich geworden, daß es sich um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung handelt, die allgemein ethischer Art ist und weit über das Problem hinausgeht, das durch diese beiden Eingaben markiert ist. Es geht um die Frage des Übergangs von der Individualethik in die Institutionenethik. Da liegt die Grundsätzlichkeit dieser Fragestellung. Dazu wollte ich kurz etwas sagen.

In der Individualethik haben wir ein Regulativ. Das ist unser persönliches Gewissen. Die entscheidende Frage ist, ob es auch ein Institutionen-Gewissen gibt, ob man ein kollektiviertes Gewissen aufbauen kann. Hier liegt das Problem jeder Überschreitung oder jeder Fortentwicklung von der Individualethik in die Institutionenethik hinein. Ich möchte sehr davor warnen, so zu diskutieren, als ob es solche Institutionen gibt, die ethisch gut sind, und andere, die ethisch schlecht sind, also das Bankensystem zu diabolisieren und bei Greenpeace etwa oder bei Amnesty International zu

sagen, das sind die ethisch guten Systeme. So kommen wir nicht voran. Wir landen dann in einer Appelle-Ethik, wo die eine Institution der anderen Institution Appelle vorhält. Da werden letztlich nur schlechte Gewissen produziert. Das ist genau unreformatorisch. Es geht nicht um das schlechte Gewissen, sondern um das geschärfe Gewissen. Das geschärfe Gewissen braucht allerdings außer seinem moralischen Impetus zugleich ein hohes Fachwissen. Nur so kann es zur Schärfung des Gewissens kommen.

Herr Kollege Fischer hat das von der ökonomischen Seite her deutlich gemacht. Ich will das eher von der wirtschaftsethischen Seite her deutlich machen und – bezogen auf das Finanzsystem – kurz zeigen wie die Wirtschaftsethik sich inzwischen fortentwickelt hat.

Es ist ganz klar, innerhalb des Finanzsystems beginnt die wirtschaftsethische Entwicklung zunächst bei mir selber als Inhaber eines Girokontos. Wie gehe ich mit meinem eigenen Geld um? Ich bin also an der Ausbildung einer Ethik des Geldsystems beteiligt, wenn ich denn mein Geld nicht nur im Spartrumpf unter dem Kopfkissen habe.

Es geht weiter in der persönlichen Ethik der Mitarbeiter der Bankinstitute und insbesondere derer, die Führungsverantwortung haben, nämlich in der Art und Weise, wie sie Personalführung wahrnehmen, und in der Art und Weise, wie sie ihre Geschäftspolitik innerbetrieblich diskutieren. Auch da fallen ethische Entscheidungen. Die Sache mit der Beleihung des Wohnhauses des Spekulanten hat Kollege Fischer genannt. Oder ein anderes Beispiel ist die Frage, ob Mitarbeiter von Banken erfolgsabhängig honoriert werden oder nicht. Die Gefahr einer erfolgsabhängigen Honorierung liegt ja darin, daß die Bereitschaft zu Risikogeschäften zunimmt und der Kunde dann das Risiko zu tragen hat. Es gibt ethische Unternehmensgrundsätze, die auch in Banken zunehmend ausformuliert werden.

Es gibt die Möglichkeit – und sie wird ja auch gebraucht –, daß Banken in einer Art Sach- und Ideensponsoring anderen Institutionen zur Verfügung stehen. Der Deutsche Evangelische Kirchentag wickelt doch seine ganzen Finanzgeschäfte kostenfrei durch die Hilfe einer deutschen Großbank ab. Das sollte man nie vergessen. Wir nehmen das dankbar in Anspruch. Hier hat sich Fachlichkeit ausgebildet, die uns zur Verfügung steht. Es gibt auch monetäre Leistungen zugunsten anderer.

Natürlich sind die politischen Rahmenbedingungen, unter denen die Systeme arbeiten, ebenfalls mit zu diskutieren.

Ich will das nicht breiter ausführen und Sie nicht länger aufhalten. Ich will nur andeuten: es handelt sich inzwischen nicht mehr darum zu sagen ethisch oder nicht ethisch, sondern die Ethik liegt im Detail und ist in den Details auszuarbeiten. Darum ist es gefährlich, wenn man Institutionen oder Systeme schlicht nur negativ, abwehrend oder gar diskriminierend betrachtet. Man kann dann nicht mehr mitwirken bei den Veränderungen in den Systemen selbst, gerade wenn es darauf ankommt. Was in den globalen Geldströmen passiert, das ist so erschreckend, daß Veränderungen Platz greifen müssen. Gerade darum ist es wichtig, daß wir sehr sorgsam in unserem Urteil über die Institutionen und Systeme sind, zumal dort Menschen leben, die für sich in Anspruch nehmen möchten, keine schlechtere Ethik zu haben, als wir in unseren kirchlichen Aufgaben.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Wir machen jetzt eine Pause bis 18.00 Uhr. Bitte kommen Sie dann aber wieder pünktlich.

(Unterbrechung der Sitzung von 17.45 Uhr bis 18.05 Uhr)

Vizepräsident **Schellenberg**: Ich möchte Ihnen unseren Zeitplan nennen. Wir werden um 18.45 Uhr zum Essen gehen, also 1/4 Stunde später. Ich habe die Hoffnung, daß wir bis zu diesem Zeitpunkt die Aussprache zu den noch offenen Punkten abschließen können.

(Beifall)

Danach steht die Beschußfassung über die einzelnen Anträge und über den Haushalt an. Es gibt zwei Möglichkeiten. Es ist ja vorgesehen, daß heute abend der Landeskirchenrat tagt und morgen vormittag das Plenum fortgesetzt wird. Die andere Möglichkeit wäre, daß wir das Plenum heute abend fortsetzen mit der Aussicht, daß das Plenum heute abend abgeschlossen wird und morgen vormittag der Landeskirchenrat tagt.

(Beifall)

Darf ich um Handzeichen bitten, wer dafür ist, daß das Plenum heute abend fortgesetzt wird. – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Das sind weniger. Enthaltungen? – Wir brauchen nicht zu zählen.

Dann ist also die Mehrheit der Meinung, daß wir heute abend, nach der Fürbittenandacht, das Plenum fortsetzen. Das bedeutet, daß wir alle Abstimmungen zu den einzelnen Punkten und Anträgen durchführen müssen, so daß die Landessynode heute noch abgeschlossen wird. Das heißt auch, daß Sie heute noch übernachten und morgen frühstücken können und daß der Landeskirchenrat morgen tagt.

Dann möchte ich aber darum bitten, daß wir die Zeit bis 18.45 Uhr noch nützen. Gibt es noch Wortmeldungen zu dem vorhin unterbrochenen Thema? Es geht um den Einzelplan 9 und um den Antrag Schwetzingen, OZ 11/11. Gibt es Wortmeldungen? – Herr Ebinger.

Synodaler **Ebinger**: Ich möchte noch einmal das Votum von Herrn Hahn aufgreifen. Ich könnte mich mit dem ersten Teil einverstanden erklären. Ich muß aber darauf hinweisen, daß solange unsere Kirche ihr Besoldungs- und Vergütungssystem an das öffentliche angekoppelt hat, die Kirche wirtschaftlich handeln muß, um die Gehälter und Vergütungen bezahlen zu können. Wir müssen bereits heute Rücklagen schaffen, daß wir im Jahre 2020 die Pensionen bezahlen können für die Leute, die heute in Dienst gehen. Darauf möchte ich nochmals hinweisen.

(Beifall)

Synodaler **Ziegler**: Ich spüre, daß ein Teil unserer Mit-synodalen bei dem Beschußvorschlag des Finanzausschusses zu TOP XI mit dem letzten Satz Schwierigkeiten hat. „Damit lehnt die Synode den Antrag der Eingeber ab.“ Wir hatten im Finanzausschuß Probleme mit dem Antrag, und zwar deshalb, weil es in diesem Antrag auch Elemente von Bitten gegeben hat. Die Antragsteller haben gar nicht differenziert. Einmal ist von „Bitten“ die Rede, und dann wieder von „Antrag“. Wir haben uns deshalb schon bei der Beschußfassung im Finanzausschuß schwer getan, gehen wir nun darauf ein, daß es heißt „Die Synode möge beschließen“, dann heißt es aber wieder „Wir bitten die Synode“.

Nachdem in den einzelnen Absätzen des Beschußvorschlag des Finanzausschusses klar zum Ausdruck kommt, wie und was der Finanzausschuß gedacht hat: nämlich zu Punkt 2, daß der Finanzausschuß der Meinung ist, daß ein neu zu bildender Ausschuß nicht erforderlich ist, weil das in die Kompetenz des Finanzausschusses gehört und zum dritten Punkt, was den Rücklagefonds angeht, der Finanzausschuß grundsätzlich eine Reduzierung nicht für zweckmäßig hält, möchte ich die Mitglieder des Finanzausschusses bitten, daß sie damit einverstanden sind, daß wir den letzten Satz „Damit lehnt die Synode den Antrag der Eingeber ab“ streichen.

Synodaler Dr. Pitzer: Ich wollte einen ergänzenden Satz zu dem hinzufügen, was Herr Ziegler vorgeschlagen hat. Es ist geradezu so, daß der erste Absatz, Satz 2 beinhaltet, daß der letzte Satz nicht dort stehen darf. Diesen hatten wir nicht beschlossen. Wir hatten gerade gesagt, die Materie ist so, daß wir eine Ablehnung nicht beschließen können. Darum steht in Absatz 1 der Satz 2, der unser Anliegen aufnimmt. Etwas ganz anderes ist dann, was Herr Heidel an neuen Gesichtspunkten hineinbringt.

Synodale Dr. Gilbert: Ich denke, es liegt im Interesse des Hauptausschusses, daß wir unseren Beschußantrag dann auch zurückziehen.

Vizepräsident Schellenberg: Gibt es noch Wortmeldungen zu diesem Punkt? – Ich sehe keine.

Dann kommen wir zum nächsten Stichwort.

Es geht jetzt um das Haushaltsgesetz. Das wollen wir hier einfügen. **Aussprache** über das **Haushaltsgesetz**, also Seite 4 ff. des Haushaltsplans. In diesem Abschnitt sind auch die Sperrvermerke. – Herr Dr. Heinzmann.

Synodaler Dr. Heinzmann: In unserem Bildungs- und Diaconiaausschuß haben wir über die beiden letzten Sperrvermerke gesprochen, § 5, 9310.7265 und 7266.

Hinter diesen Titeln sind ja viele Aktivitäten in persönlichen Fragen im Umfeld von § 218 verbunden, also Unterstützung von schwangeren Frauen, Alleinerziehenden, die an die Beraterinnen und Berater der Beratungsstellen herantreten.

Wir sind der Meinung, daß es nicht gut ist, hier noch einmal Sperrvermerke anzusetzen in diesen Bereichen. Das andere sind besondere diakonische Initiativen. Wir haben freilich darauf verzichtet, eine Aufhebung der Sperrvermerke in diesen Bereichen zu beantragen. Wir bitten aber darum, daß, wenn ein Nachtragshaushalt erstellt wird, diesen beiden Aufgabenbereichen vielleicht wieder eine deutliche Förderung zugute kommt. So haben wir es auch intern mit dem Herrn Finanzreferenten besprochen.

(Beifall)

Vizepräsident Schellenberg: Gibt es weitere Wortmeldungen zum Haushaltsgesetz? – Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf: **Einzelberatung** zum Abschnitt **Stellenplan**

Synodaler Uhlig: Ich möchte mich zur Stelle 0110.4230 – „Landeskirchlicher Beauftragter für liturgische Forschung und Ausbildung“ zu Wort melden. Das ist auf Seite 172. Es lag ein Antrag an die Synode vor, daß dort eine halbe Stelle geschaffen werden soll. Stattdessen wird nun auch die Sekretärinnenstelle gestrichen. Die liturgische Forschung verschwindet damit aus dem Stellenplan.

Ich selbst bin Mitglied der Liturgischen Kommission. Ich habe damals den Antrag mitgestellt, aus den Erfahrungen der letzten Jahre, wo im Grunde genommen Herr Riehm seine volle Arbeitskraft der Liturgischen Kommission zur Verfügung gestellt hat, wo also eine volle Stelle zusätzlich zu der Sekretärinnenstelle vorhanden war, die allerdings nicht bezahlt wurde.

Die Frage lautet: Wie wird die liturgische Forschung und Erneuerung unserer Gottesdienstbücher weitergehen, ohne daß dafür in Zukunft eine hauptamtliche Kraft zur Verfügung steht? Ich selbst kann diese Frage nicht beantworten. Ich selbst habe im Laufe der letzten Jahre manchmal den Eindruck gehabt, daß das synodale Interesse an der Arbeit der Liturgischen Kommission etwas größer sein könnte und habe auch den Eindruck gehabt, daß diejenigen, die dort mitarbeiten, angefangen von mir selbst, manchmal überfordert waren. Ich bin mir nicht sicher, ob die zukünftige liturgische Erneuerung unter den damit gegebenen Umständen im notwendigen Maße fortgesetzt werden kann.

Ich möchte deshalb an dieser Stelle einfach noch einmal laut werden. Wir haben in anderen Bereichen, beispielsweise im pädagogischen Bereich, die gute Übung, daß mehrmals jährlich Entwürfe für Lehrpläne, Entwürfe für Unterrichtseinheiten an alle Lehrer versandt werden. Wir haben im liturgischen Bereich auch die letzte Möglichkeit der Weiterarbeit an der liturgischen Erneuerung sehr stark reduziert, auf die ehrenamtliche Basis gestellt. Ich möchte einfach darauf hinweisen.

Synodaler Dr. Schneider: Im Stellenplan als einen wesentlichen Bestandteil des Haushalts wird noch einmal deutlich, wo die Prioritäten gesetzt werden, wo und wie der Auftrag der Kirche umgesetzt wird.

Nun ist in dem jetzt vorliegenden Entwurf an zwei Stellen eine deutliche Schwächung der Arbeit in der Gemeinde festzustellen. Einmal geschah der Ausgleich für die Errichtung einer Stelle der Gleichstellungsbeauftragten praktisch eben doch zu Lasten des Gemeindebereichs, wenn damit die Stelle eines Pfarrers nicht mehr finanziert wird. Ich möchte diese Entscheidung aus Gründen der Atmosphäre und unserer gemeinsamen Arbeit wegen nicht noch einmal in Frage stellen. Ich möchte sie respektieren, auch wenn sie denkbar knapp getroffen ist.

Ich möchte aber an einer zweiten Stelle sagen, daß ich damit nicht einverstanden bin, daß durch Umbuchung einer Stelle einer Gemeindediakonin in den Bereich der Sonderseelsorge für Umsiedler wiederum eine Schwächung des Gemeindebereichs stattfindet. Ich halte das für unerklärbar und auch letztlich für unverantwortlich, und zwar nicht deshalb, weil die Arbeit mit Umsiedlern, Ausländern und Flüchtlingen unwesentlich wäre. Im Gegenteil, nur ich bin der Auffassung, sie geschieht zuallererst und vor allem auf der Ebene von Gemeinden und Bezirken. Wenn wir hier wiederum die Arbeit an der Basis schwächen, dann setzen wir ein falsches Zeichen und dienen der Sache nicht.

Ich möchte die Synode deshalb dringend bitten, diese Umbuchung rückgängig zu machen. Das stört den Haushaltspunkt insgesamt nicht.

Ich stelle daher den **Antrag**, die Umbuchung der Stelle einer Gemeindediakonin aus 0310 in den Bereich der Sonderseelsorge für Umsiedler auf 1910 aufzuheben.

Oberkirchenrat **Schneider**: Ich darf Sie daran erinnern, daß Sie diese Umbuchung vor einem Jahr beschlossen haben.

Zweitens möchte ich Sie darauf hinweisen, was hier zur Debatte steht. Wir haben bei diesem Thema so viele Probleme vor Ort, die von ehrenamtlichen Mitarbeitern getragen werden. Diese ehrenamtlichen Mitarbeiter brechen aber zusammen, wenn wir ihnen nicht ein Minimum an Begleitung und fachlicher Unterstützung angedeihen lassen. Dieses könnten wir natürlich durch Mitarbeiter vor Ort tun. Was wir hier vor einem Jahr beschlossen haben, ist ein Notbehelf. Wir wollen das, was vor Ort in entsprechender Weise nicht möglich ist, wenigstens durch eine Hilfe, die wir durch den landeskirchlichen Beauftragten leisten wollen, geben.

Ich halte dies für ein Beispiel, das es im Grunde nicht schlüssig ist, wenn man immer wieder die Bedürfnisse der Gemeinde und Ausstattung der landeskirchlichen Ebene gegeneinander ausspielt. Was hier ansteht, ist im Grunde genommen die Gemeinde. Diese Arbeit soll der Gemeinde zugute kommen und dient nicht der Verstärkung des Apparates.

(Dr. Schneider: Das haben wir immer schon so gemacht. Verlagert.)

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Herr Dr. Schneider, ich melde mich jetzt doch noch einmal zu Wort, denn die Argumentation beschwert mich. Ich teile Ihren Ausgangspunkt: Kirche hat die Priorität zu setzen, daß sie möglichst nahe bei den Menschen ist. Aber solch eine Umdisponierung, nehmen Sie uns das bitte ab, geschieht doch auch unter dem Gesichtspunkt, wie die Nähe von Menschen erreicht werden kann. Die ist nicht nur in der Paroche zu erreichen.

(Beifall)

Herr Schneider, ich will jetzt nicht das eine gegen das andere ausspielen. Wenn wir doch gestern Gelegenheit gehabt hätten zu hören, wie die Basler ihre schwierige Situation gemeistert haben -

(Synodaler Dr. Schneider: Gemeistert?)

- nun, zu bewältigen versucht haben - mit der Bildung von sogenannten Quartiergemeinden! Ich erinnere an das Papier, das in den östlichen Landeskirchen entstanden ist „Minderheit mit Zukunft“, wo ganz stark diese Fragen angesprochen wurden. Inwieweit müssen wir also bereit sein, um den Menschen nahe zu kommen, überparochiale Dienste ganz ernst zu nehmen, auch von der pastoralen Seite.

Ich wollte den Seufzer einfach noch mal loswerden, weil mich die Argumentation, vor allem mit der Schlußfolgerung, mit der Sie sehr kategorisch erklären, dies sei falsch, sehr beschwert.

(Beifall)

Synodaler **Weiland**: Ich beziehe mich auf Seite 170 im Stellenplan. Dort werden zwanzig kw-Stellen im Bereich des Religionsunterrichts ausgewiesen. Ich hätte gerne von kompetenter Seite eine Antwort auf folgende Fragen.

Nach den Aussagen von Herrn Pitzer sollen diese Stellen durch staatliche Kräfte wahrgenommen und ersetzt werden. Mich würde interessieren, sind die entsprechenden staatlichen Stellen von diesem Abbau unsererseits informiert, und kann man davon ausgehen, daß der Religionsunterricht dann tatsächlich von staatlichen Religionslehrern wahrgenommen werden wird und also gesichert ist?

Synodaler **Dr. Krantz**: Zunächst möchte ich Herrn Uhlig sekundieren in der Angelegenheit „Beauftragter für Fragen der Liturgie“. Ich habe zwar gelernt, daß diese Stelle für Pfarrer Riehm wie ein persönlicher Adel geschaffen wurde und man insofern nicht darauf bauen kann, daß eine solche Stelle in alle Ewigkeit fortgesetzt würde, weil sie nun einmal existierte.

Ich gebe aber zu bedenken, daß, obwohl die Liturgische Kommission jetzt zwei große Brocken bewältigt hat, nämlich das Gesangbuch und die erneuerte Agende, die Arbeit damit keineswegs auf unbedeutende Reste abschmilzt. Denn aller Erfahrung nach wird die Erprobungsphase der erneuerten Agende, die jetzt erst richtig losgehen wird, dazu führen, daß es eine Unmenge von Rückfragen geben wird, Zweifel, wie es denn gemeint sei, Verbesserungsvorschläge und alles mögliche.

Nun hat die Liturgische Kommission sich nach Herrn Riehm einen neuen Vorsitzenden gewählt und einen stellvertretenden Vorsitzenden, das bin ich. Aber Herr Wüstenberg hat überhaupt keinen Apparat zur Verfügung. Insofern ist es sehr bedauerlich, daß der kw-Vermerk auf dieser Verwaltungskraftstelle schon zur Mitte des nächsten Jahres Gültigkeit bekommen würde. Dann ist die Liturgische Kommission endgültig reamateurisiert. Und das halte ich nicht für gut.

Ich bitte also zu bedenken, ob man nicht einen kleinen Anteil einer Verwaltungskraft für die zwangsläufig anfallende kontinuierliche Arbeit der Liturgischen Kommission, womöglich am Platze Heidelberg, verfügbar machen könnte.

Das zweite Thema, das mich beschäftigt, ist die „Gleichstellungsbeauftragte“. Sie wissen, daß wir sie mit knapper Mehrheit beschlossen haben. Ich gehörte zu denen, die sich dagegen ausgesprochen haben. Mein Hauptargument war, ich kann nicht erkennen, anhand welcher Kriterien man ihr Wirken beurteilen will, zumal aus dem Bereich des Evangelischen Oberkirchenrats einige Frauen angeboten hatten, in ihrem Bereich dasselbe, was man von einer Gleichstellungsbeauftragten erwartet, selbst zu besorgen, aus größerer Nähe zum Gegenstand.

Eine weitere Etappe auf dem Weg zur Gleichstellungsbeauftragten ist die vor einigen Wochen erschienene Stellenanzeige, mit der sie gesucht wird. Ich muß sagen, da wird mir in keiner Weise deutlicher, was sie eines Tages tun und wie sie arbeiten wird. Eine solche Anzeige habe ich noch nie erlebt. Da steht drin, es wird eine Gleichstellungsbeauftragte gesucht, und es wird beschrieben, um was sie sich kümmern soll. Es steht nicht drin, welche Vorbildung sie mitbringen soll. Es steht nicht drin, in welcher Größenordnung ihre Verdienstmöglichkeiten sind. Im Grunde wird dazu aufgefordert: Jede Frau, die es sich zutraut, kann ja mal fragen, ob sie Chancen hat. Ich habe gehört, daß auf diese Ausschreibung inzwischen 38, vielleicht auch schon mehr, Bewerbungen eingegangen sind. Bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage überrascht mich das überhaupt nicht. Die Frage ist nur, haben wir mit dieser Art Annonce wirklich die Richtigen erwischt. Ich habe keine Sorge, daß wir zu wenig Bewerbungen bekommen. Ich habe nur die Sorge, daß wir einige interessante Bewerbungen mit dieser Anzeige nicht hinterm Ofen bzw. ihrem jetzigen Arbeitsplatz hervorlocken. Ich bin überhaupt nicht fröhlich, wenn ich daran denke, mit wieviel Nebel die Gleichstellungsbeauftragte, jedenfalls in meinen Augen, auf den Weg gebracht wird.

(Beifall)

Synodaler Dittes: Ich möchte zu dem Abschnitt „Jugendarbeit in den Kirchenbezirken“ sprechen. Das ist auf Seite 173 unten. Ich stelle fest, daß drei Stellen wegfallen sollen. 1,5 kw-Stellen sind hier ausgewiesen. Ich möchte rückfragen, welchen Stellenwert Jugendarbeit in den Kirchenbezirken noch hat.

Wenn ich diese kw-Stellen richtig interpretiere, gehe ich davon aus, daß die übergemeindliche Bezirksjugendarbeit in den nächsten Jahren vielleicht ganz aufgegeben werden soll. Ich frage mich, wie soll die Arbeit an der jungen Generation in den Kirchenbezirken in Zukunft wahrgenommen werden, wenn man auch von der Stellenplanung gerade die jungen Mitglieder unserer Kirche immer weniger betreut.

Deshalb möchte ich den Antrag stellen, der Evangelische Oberkirchenrat möge bis zur Frühjahrstagung hierzu einen Bericht vorlegen, wie die Arbeit an den jungen Kirchenmitgliedern in Zukunft wahrgenommen werden soll.

Ich frage mich deshalb mit Sorge, da wir über die Gemeindepfarrer in dieser Synode und in der vergangenen diskutiert haben, daß sie doch sehr überlastet sind. Soll nun die Bezirksjugendarbeit ganz auf die Gemeindepfarrer übertragen werden, oder was ist hier die Politik der Landeskirche?

Oberkirchenrat Baschang: Ich möchte die Fragen von Herrn Dittes und von Herrn Uhlig zusammennehmen und sagen: der Stellenplan, jedenfalls soweit er mein eigenes Referat betrifft, vollzieht nur das, was wir im Prioritätenpapier bereits angekündigt haben. Sie dürfen sicher sein, daß mir natürlich drei zusätzliche Stellen für Bezirksjugendreferenten lieber wären als drei Stellen weniger. Und Sie dürfen auch sicher sein, daß mir eine Stelle für Gottesdienstpraxis und Gottesdienstentwicklung durchaus willkommen wäre. Nur hat mir, verzeihen Sie bitte, wenn ich den Ball zurückspiele, kein Mitglied der Synode gesagt, wie ich im Rahmen der Vorgaben, die Sie selber für den gesamten Stellenplan setzen, meinen Anteil am Stellenplan disponieren soll. Daß die Wünsche, die Sie nennen, berechtigt sind, ist für mich überhaupt keine Diskussion. Aber ich muß mich an Ihre Vorgaben halten. Und ich konnte es nicht anders als dadurch, daß ich jetzt dieses einlöse, was im Prioritätenpapier angekündigt ist. Niemand konnte mir einen besseren Vorschlag machen. Wir befinden uns also, Herr Dittes und Herr Uhlig, in einer gemeinsamen Verlegenheit. Das ist das erste, was ich deutlich sagen wollte.

Es ist zweitens im Blick auf die Jugendarbeit zu sagen, daß wir gleichwohl die bezirkliche Ausstattung mit Bezirksjugendreferenten aufrechterhalten. Es wird abzuwarten sein, wie bei weiterer Verfolgung des Projekts 'Bezirksstellenpläne' die Kirchenbezirke selbst an diesem Punkt dann handeln. Das wird davon abhängen, wie das Programm Bezirksstellenplan im einzelnen weiter ausgeformt wird. Es gibt einen Kirchenbezirk, der gesagt hat, wir haben mehr davon, wenn wir auf diese Stelle verzichten und dafür an anderer Stelle eine Stelle für andere Arbeit schaffen und die Leistungen verteilen, die bisher auf der Stelle des Bezirksjugendreferenten erbracht wurden. Ich vermute, daß wir ohne diese Flexibilität nicht durchkommen.

Zu der Gottesdienststelle hat, nachdem die Streichung im Prioritätenpapier zur Diskussion gestellt war, damals schon Professor Dr. Nestle als Mitglied der Landessynode und zugleich als Mitglied der Liturgischen Kommission in der Fragestunde eine Frage gestellt. Ich will ganz kurz in Erinnerung rufen, was ich in Beantwortung dieser Frage ausgeführt habe, nämlich daß bis zur Berufung von Herm Riehm der Vorsitz

der Liturgischen Kommission immer ehrenamtlich wahrgenommen wurde, und daß es gute Gründe gab, vorübergehend vermehrte Arbeitskapazität bereitzustellen, weil die beiden großen Vorhaben, die Sie genannt haben – Agende und Gesangbuch – zu bewältigen waren. Nun müssen wir künftig in der Liturgischen Kommission unsere Arbeitsvorhaben sehr präzise planen und vor allem unseren Arbeitsstil deutlich überprüfen. Wir haben, Herr Dr. Krantz, von der einen Abteilung, nämlich dem Amt für Missionarische Dienste, Bürokapazität im Umfang von 0,14 Deputaten in die Verwaltungsabteilung übernommen, damit wir dort die Schreibleistungen und andere Büroleistungen erbringen können, auf die Herr Dr. Wüstenberg natürlich angewiesen ist. Und wir haben intern vereinbart, daß wir, wenn der Stellenplan beschlossen ist, alsbald mit dem neuen Vorsitzenden ein Gespräch darüber führen, wie wir die Kommunikation gerade in den Organisationsfragen zwischen Heidelberg und Karlsruhe gestalten.

Vizepräsident Schellenberg: Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer wollte über die Streichung der Religionslehrstellen informieren.

Oberkirchenrat Dr. Fischer: Es wurde die Frage gestellt, ob denn sichergestellt sei, wenn 20 Stellen – allerdings über einen längeren Zeitraum und zeitlich versetzt – wegfallen, daß der Religionsunterricht in den betreffenden Schulen dennoch aufrechterhalten werden könnte.

Es gibt genügend Lehrer, die Fakultas für Religion haben. Daran mangelt es überhaupt nicht. Die Situation sieht dann aber so aus, daß dann, wenn der Lehrer Mathematik und evangelischen Religionsunterricht erteilen kann, der Rektor ihn im Zweifelsfall zunächst für Mathematik einsetzt und dann den Schuldekan ruft und sagt, sorg mal dafür, daß hier etwas passiert.

Die Verabredung mit dem Staat geht dahin, daß der Anteil von 52% der Religionslehrer, die derzeit von der Landeskirche angestellt sind, auf 45% abgesenkt wird. Diese Verabredung ist nun auch schon drei Jahre alt. Wir dachten und sind der Ansicht, wir müßten dieser Vereinbarung auch dadurch Nachdruck verleihen, daß wir nicht ständig dort, wo der Staat aus den eben genannten Gründen und Abwägungen zunächst andere Fächer versorgt und dann erst an den Religionsunterricht denkt, weil es ihm auch relativ leicht gemacht wird, daß der Staat hier aus seiner Verpflichtung nicht entlassen wird. Das ist auch so abgesprochen. Die Oberschulämter wissen, daß diese Politik verfolgt wird, und teilweise haben sie auch reagiert. Von daher befinden wir uns natürlich in einem schwierigen Zwischenfeld zwischen der notwendigen Einsicht, den evangelischen Religionsunterricht ordentlich zu versorgen einerseits und andererseits der Notwendigkeit, die Verhandlungsergebnisse, die mit dem Staat erzielt worden sind, auch umzusetzen. Wenn wir dem nicht einigen Nachdruck verleihen, wird es dabei bleiben, wie es derzeit ist – mit allen finanziellen Folgen.

In dem Zusammenhang darf ich noch zu Professor Maurer und dem, was Kollege Winter vorhin gesagt hat, sagen: In Gesprächen und Protokollnotizen mit dem Staat ist festgehalten, daß der Anspruch der vier Kirchen in Baden-Württemberg auf zusätzlich 80 Millionen DM Ersatzleistungen im Religionsunterricht rechtlich und faktisch begründet ist. Darüber gibt es keinerlei Dissens mehr. Es war die Frage, ob 120, ob 90, 80 oder 70, aber wir haben uns verständigt auf 80 Millionen DM. Das war die Ausgangsbasis dafür, daß der Ministerpräsident zugesagt hat, uns jetzt und die

nächsten 8 Jahren jedes Jahr 10 Millionen DM zusätzlich zu erstatten. Was daraus geworden ist, haben Sie in der Haushaltssrede nachlesen können.

Synodale Kraft: Ich hatte mich eigentlich zu einem spontanen Zwischenruf gemeldet, als der Konsynodale Dr. Schneider gesprochen hatte. Sachlich haben dann Herr Oberkirchenrat Schneider und der Herr Landesbischof darauf geantwortet, so daß ich eigentlich nicht mehr so viel sagen müßte. Trotzdem tue ich es, weil ich denke, daß aus dem Kreise der Synoden ein Widerspruch öffentlich laut werden sollte.

Wer ist denn eigentlich Gemeinde, und wer bestimmt, wer Gemeinde ist und wer Basis. Wir können doch nicht mit solchen Begriffen wie „Funktionsstelle“ den Tatbestand verdunkeln, daß es hier um Menschen an der Basis geht, um die wir uns zu kümmern haben. Die Aussiedler und Umstädler sind wahrhaftig in einer sehr viel schlechteren Situation als wir in jeglicher Gemeinde bei uns. Ich sehe, daß unsere Verpflichtung an dieser Stelle ganz besonders dringlich ist. Darum kann ich mich überhaupt nicht einverstanden erklären mit dem Vorschlag von Herrn Schneider.

(Beifall)

Synodaler Dr. Harmsen: Aus dem gleichen Grunde hatte ich mich zu Wort gemeldet, ich möchte das jetzt nicht wiederholen und ziehe daher meine Wortmeldung zurück.

Synodaler Dr. Pitzer: Es ist vielleicht zweckmäßig, daß auftauchende Fragen nahe an der Stelle, wo sie auftauchen, beantwortet werden. Deshalb habe ich mich gemeldet, um aus Sicht des Stellenplanausschusses noch zwei Aspekte zu ergänzen bzw. zu beantworten.

Beispiel Antrag Uhlig, liturgische Forschung. Dies ist ein Fall, bei dem der Stellenplanausschuß so arbeitet, daß er sich jeweils erklären läßt, wie dieser Arbeitsbereich fortgeführt werden kann. Herr Baschang hat andeutungsweise gesagt, was er früher dazu anzuführen hatte. Gerade wenn, wie in Ihrem Falle, Herr Uhlig und Herr Krantz, uns bekannt ist – nicht nur von Ihnen beiden –, daß das ein wichtiges Anliegen ist, versuchen wir zu prüfen, ob das geht. Aber die Vorgabe, die Kürzung zu erreichen, kennen wir auch.

Zweiter Punkt, Antrag Dr. Schneider: Umbuchung einer Stelle aus dem Bereich der Gemeindediakone. Hier hat der Stellenplanausschuß deshalb geglaubt zustimmen zu müssen, weil ja ein Votum des Bildungsausschusses im Gesamtpaket der Prioritätenentscheidungen bzw. Empfehlungen an den Oberkirchenrat ging, ohne daß ein Widerspruch eingelegt gewesen wäre. Es ist zwar richtig, daß die Errichtung einer Stelle an dem genannten Punkt mit knapper Mehrheit abgelehnt wurde, die Umbuchung aus dem Gemeindediakonenbereich ist aber ein etwas anderer Vorgang und war vom Bildungsausschuß, so habe ich es jedenfalls verstanden, ausdrücklich als eine mögliche Ersatzlösung gemeint. In diesem Sinne war unsere Auffassung, daß der Stellenplan, wie er jetzt ist, die Gesamtintention der Synode aufgreift und wiedergibt.

(Beifall)

Synodaler Dr. Schneider: Ich muß mich entschuldigen, daß ich mich schon wieder zu Wort melde, aber ich wollte doch noch die Debatte fortführen, weil ich sie für sehr wichtig halte.

Mit Ihrer Begründung, Herr Landesbischof, könnte man jederzeit weitere Stellen im Bereich der Gemeindediakone und Gemeindepfarrer streichen. Es geht um die Frage, ist die Tendenz richtig, die wir in den letzten Jahren verfolgt haben?

Immer dann, wenn Probleme oder Arbeitsbelastung in der Gemeinde groß wurden, hat man nach Fachleuten gerufen, nach Spezialisierung, und das hat man meistens in Karlsruhe in irgendeiner Sonderstelle angesiedelt. Diese Entwicklung war typisch für die letzten Jahre unserer Landeskirche.

Ich plädiere für eine Umkehrung des Trends und meine, wir sollten wirklich lernen, wohin es führt, wenn eine reiche Kirche nicht in der Lage ist, die Beziehung zu den Menschen dort, wo sie leben, zu finden. Denken wir an die Basler. Die Auswertung dieser katastrophalen Entwicklung steht uns noch bevor. Wenn wir an dieser Stelle den Trend nicht umkehren und ganz bewußt unsere Kräfte konzentrieren im Bereich der Parochien, der Gemeinde und der Bezirke, dann tun wir der Gemeinde und damit der ganzen Kirche einen schlechten Dienst.

Ich verstehe nicht, warum so leidenschaftlich und manchmal auch etwas aggressiv argumentiert wird. Das ist für mich unbegreiflich. Es handelt sich um eine wichtige Frage, und die muß man in aller Ruhe bedenken. Wir können nicht einfach einen Stil fortsetzen, den wir in den letzten 10 oder 20 Jahren gepflegt haben.

Das ist der Sinn meines Antrags, zu dem ich heute stehe und den ich selbstverständlich gerne wieder zurücknehmen würde, wenn mir jemand bessere Argumente bringen würde als die, die ich bislang gehört habe.

Vizepräsident Schellenberg: Wir nehmen das jetzt mit in die Abendpause zum Abendessen. Ich möchte den Zeitplan noch mal nennen. Jetzt, um 18.45 Uhr, ist das Abendessen vorgesehen. Ich denke, wir sollten uns ein bißchen Zeit gönnen. Um 19.45 Uhr ist die Fürbitt-Andacht, und um 20.30 Uhr setzen wir das Plenum fort.

(Unterbrechung der Sitzung
von 18.45 Uhr bis 20.30 Uhr)

Präsident Bayer: Wir machen weiter! Zunächst eine Bekanntgabe. Es gibt hier ein Gästebuch, und darin schon einen Eintrag, daß die Landessynode hier getagt hat. Ich gebe das Gästebuch in Umlauf und bitte Sie alle, zu unterschreiben.

Wir haben jetzt noch Aussprache über Stellenplan, dann mittelfristige Finanzplanung und zuletzt Wirtschaftspläne, bevor die Beratung für geschlossen erklärt werden kann.

Gibt es dazu noch Wortmeldungen zum Stellenplan? – Das ist nicht der Fall.

Es geht weiter. Ich rufe auf:

Einzelberatung zu Mittelfristige Finanzplanung für 1994-1998, Seite 197 ff.

Möchte sich jemand dazu äußern?

Synodaler Jensch: Wir haben heute nachmittag lange über den Antrag über „Anlage kirchlicher Gelder“ diskutiert. Ich möchte auf die Seite 198 hinweisen. In der mittelfristigen Finanzplanung sind auf Seite 198 die Einnahmen aus Zinsen für die Jahre bis 1998 veranschlagt, sind dort auch nachzulesen.

Präsident Bayer: Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Dann rufe ich den letzten Punkt auf:

Einzelberatung zu Wirtschaftspläne – die blauen Seiten im Band II des Haushaltspans.

Auch hierzu meldet sich niemand zu Wort.

Ich erkläre jetzt die **Beratung für geschlossen**. Nun haben noch die **Berichterstatter** Gelegenheit zu einem **Schlußwort**. Möchte einer der Berichterstatter ein Schlußwort?

Synodaler Ziegler, Berichterstatter: Ich muß noch einmal ganz auf den Anfang unserer Aussprache zurückkommen und möchte zu zwei Voten etwas sagen.

Einmal hat Konsynodaler Dr. Schneider seine Enttäuschung über den Haushaltspans zum Ausdruck gebracht und dabei hinzugefügt, „die Kirche ist abgekommen von dem Auftrag“. Ich denke, daß dieser Satz so nicht in diesem Raum stehenbleiben kann. Ich bin der Meinung, daß das, was wir versucht haben, im Haushaltspans zum Ausdruck zu bringen, nichts anderes ist als dem Auftrag der Kirche zu entsprechen.

(Beifall)

Sie, Herr Hahn, haben in einem letzten Satz davon gesprochen: „Wir lassen Gottes Segen nicht im Haushaltspans vorkommen“. Ich denke, auch das ist ein Satz, den wir so nicht im Plenum einer Synode stehen lassen können. Vielleicht können wir die Formulierung wählen, die unsere katholische Mitschwester uns gesagt hat, daß ein solcher Haushalt „ein in Zahlen gefaßtes Pastoral“ ist – eine sehr schöne Formulierung. Was ist es denn, was wir in Einzelplan 0 unter Verkündigung, Gottesdienst oder Einzelplan 2 Diakonie tun? Das ist doch nichts anderes als unser Bemühen, ein Stück Kirche zu gestalten. Daß darin sicherlich nicht der Segen Gottes in Zahlenwerten zum Ausdruck kommt, ist wohl klar. Wenn ich an mein Schlußwort denke, geht es darum, daß wir um Gottes Segen für dieses Zahlenwerk bitten.

(Beifall)

Synodaler Lauffer, Berichterstatter: Zu den Geldeinlagen: Herr Hahn, ich respektiere, wenn Sie sagen, „ich nehme keine Zinsen“. Ich bitte Sie aber auch, andere zu respektieren, wenn diese sagen „wir nehmen Zinsen, verwenden sie für Kirche, Diakonie und so weiter“.

Herr Friedrich, wenn Sie eine Gesetzesänderung des KVHG haben wollen, hätten Sie zum einen vorgestern zunächst einmal gar nicht zustimmen dürfen, zum anderen können Sie in der nächsten Synode einen Antrag stellen.

Herr Heidel, wir haben den Beschußvorschlag des Finanzausschusses einstimmig mit zwei Enthaltungen – davon eine von Ihnen – beschlossen. Sie waren nicht dagegen. Jetzt bringen Sie einen Antrag, der unsere einstimmig gefaßten Beschlüsse aufweichen und erweitern will. Ich finde das nicht in Ordnung.

Wenn Sie das hätten wollen, hätten Sie es in der Sitzung des Finanzausschusses sagen können. Dort sind alle Ihre Gesichtspunkte erörtert worden.

Synodaler Martin, Berichterstatter: Erlauben Sie noch ein kurzes Wort zur Schloßkirche. Eben, als ich ganz vorne saß, ist mir noch einmal bewußt geworden, wie schön die Kirche ist. Daraus folgend darf ich sagen, wie großartig auch das Geschenk ist. Vielleicht ist das heute morgen bei mir nicht

so richtig durchgedrungen. Daraus folgt Freude und daraus resultierend auch Dank an die Schenker, falls es soweit kommt.

Wenn ich ein klein wenig am Rande der Tagesordnung das sagen darf: Wenn das Herz zu sehr übergeht über diese Freude, dann können wir diesem Beispiel des Ordinariats folgen und ein Geschenkchen an das Pendant, nämlich die Kapelle in Herrenalb machen.

(Heiterkeit)

Präsident Bayer: Liebe Konsynodale, wir kommen jetzt zur **Abstimmung**. Das erfordert hohe Konzentration.

Ich verweise Sie zunächst auf die einschlägigen Vorschriften der Geschäftsordnung der Landessynode. Ab Beginn der Abstimmung ist keine Unterbrechung möglich (§ 27). Paragraph 25 sagt: Wortmeldungen sind jetzt nach dem Schluß der Beratung nicht mehr möglich. § 26: Das gilt auch für Wortmeldungen zur Geschäftsordnung.

Bitte, nehmen Sie das ganze Paket der Anträge, die wir heute alle bekommen haben.

Es kommt zunächst die Abstimmung über **Bauprogramme** (TOP VI). Das ist der Antrag, der vom Finanzausschuß durch Herrn Martin gestellt worden ist.

1. *Der Annahme der Schenkung der Schloßkirche Beuggen durch die Evangelische Landeskirche in Baden wird zugestimmt.*
2. *Der Vorstand des Vereins Schloß Beuggen e.V. soll eine Konzeption für die Schloßkirche entwickeln, damit die Synode zu einem späteren Zeitpunkt über Finanzierungsmöglichkeiten beraten kann.*

Hier hat Herr Dr. Schneider einen Änderungsantrag gestellt. Herr Dr. Schneider hat zunächst getrennte Abstimmung beantragt.

(Synodaler Dr. Schneider: Getrennte Abstimmung genügt! Den Rest ziehe ich zurück)

Wer stimmt für getrennte Abstimmung? – 14 Stimmen. Damit ist schon entschieden, es erfolgt eine Abstimmung über den gesamten Beschußvorschlag des Finanzausschusses. Sie haben ihn vor sich liegen.

Wer stimmt für diesen Antrag des Finanzausschusses? – Vielen Dank, das ist eine deutliche Mehrheit.

Wer stimmt dagegen, sich die Kirche schenken zu lassen?

(Heiterkeit)

Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 4. Damit ist die Sache beschlossen.

Es kommt jetzt die Abstimmung über die Haushaltspäne:

- a) **Evangelische Zentralpfarrkasse**
- b) **Unterländer Evangelischer Kirchenfonds**

Hier hat Herr Butschbacher berichtet und den Antrag des Finanzausschusses gestellt.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode, die Haushaltspäne 1996/1997

1. *des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und*
 2. *der Evangelischen Zentralpfarrkasse*
- wie in der vom Landeskirchenrat vorgelegten Fassung durch Beschuß festzustellen,*

3. den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, den künftigen Haushaltsplänen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds eine Investitionsplanung beizufügen.

Ich frage zunächst nach dem Haushaltplan Evangelische Zentralpfarrkasse: Wer stimmt diesem Haushaltplan zu? Danke schön. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Gibt es Enthaltungen? – 2. Dieser Haushaltplan ist damit beschlossen.

Jetzt kommt Haushaltplan Unterländer Evangelischer Kirchenfonds. Wer stimmt für diesen Haushaltplan? – Das ist eine eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 4 Enthaltungen.

Jetzt hat der Finanzausschuß einen weiteren Antrag unter der Nr. 3 gestellt, den Oberkirchenrat zu bitten, den künftigen Haushaltsplänen eine Investitionsplanung beizufügen.

Wer stimmt für diesen Antrag des Finanzausschusses? – Vielen Dank, das ist die überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Wir kommen zur **Absicherung des kirchenmusikalischen Dienstes** (TOP VII).

Hier hat der Finanzausschuß durch Herrn Ebinger einen Antrag gestellt.

Den Überlegungen zur besseren Absicherung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Fassung vom 28.03.95 wird mit Ausnahme von Ziffer 5.2 und 5.3 zugestimmt. Den in Frage kommenden Kirchengemeinden und Kirchenbezirken bleibt es im Rahmen ihrer Prioritätensetzung überlassen, notwendige Stellen in ihren Stellenplänen auszuweisen und aus ihren Haushaltsplänen zu finanzieren.

Der **Hauptausschuß**, vorgetragen von Frau Eichhorn, schließt sich an. Es gibt aber einen **Änderungsantrag** des Herrn **Steiger**, über den zuerst abzustimmen ist.

Herr Steiger beantragt eine Änderung, ich lese vor:

Der Beslußvorschlag des Finanzausschusses wird wie folgt abgeändert:

Den Überlegungen zur besseren Absicherung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Fassung vom 28.03.1995 – begrenzt für den Haushaltzeitraum 1996/1997 – wird zugestimmt.

Satz 2 entfällt ganz.

Sie haben den Änderungsantrag gehört. Wer stimmt für diesen Änderungsantrag des Herrn Steiger? – 11 Stimmen. Wer stimmt gegen den Antrag des Herrn Steiger? – 33 Neinstimmen. Wer enthält sich? – 21 Enthaltungen. Damit ist der Antrag des Herrn Steiger nicht durchgegangen.

Es kommt jetzt zur Abstimmung der **Antrag des Finanzausschusses**, dem sich der **Hauptausschuß** angeschlossen hat.

Wer stimmt für diesen Beslußvorschlag? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 8 Enthaltungen.

Nächster Punkt: **Zuschuß für landwirtschaftliche Familienberatung, Bauernschule** (TOP VII). Hier hat der Finanzausschuß einen Antrag gestellt, vorgetragen vom Synodalen Werner Schneider. Der **Hauptausschuß** schließt sich an, vorgetragen vom Synodalen Nelius. Sie haben diesen Antrag in der Hand.

Hauptantrag

gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung

Der **Finanzausschuß empfiehlt der Landessynode folgende Beschlüsse:**

1. Die **Landessynode dankt der Landwirtschaftlichen Familienberatung sowie der Ländlichen Heimvolkshochschule Neckarelz für die vorzüglich geleistete Arbeit**.
2. Die **Weiterführung beider Einrichtungen wird, unter besonderer Beachtung der Trägerschaften, befürwortet**.
3. Die im Doppelhaushaltplan veranschlagten Ansätze der Haushaltstellen 1510.7380 und 1510.7590 bleiben unverändert.
4. Im Rahmen der Budgetierung (§ 6 Abs. 3 Haushaltsgesetz 1996/1997) können Umschichtungen aus der Haushaltstelle „Familienberatung“ (1510.7380) zugunsten der Haushaltstelle „Bauernschule“ (1510.7590) vorgenommen werden.
5. Der **Heimvolkshochschule Neckarelz wird empfohlen, von ihren bisher finanziell nicht oder nur mit geringem Anteil beteiligten Mitgliedern weitere Zuschüsse einzuwerben. Gleichzeitig wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, dabei mitzuhelpen, daß die Mitglieder des Trägervereins auch selbst weitergehende Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation ergreifen. Bezuglich der Landwirtschaftlichen Beratungsstelle wird der Oberkirchenrat beauftragt, die Verhandlungen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat weiterzuführen, mit dem Ziel, eine komplette Übernahme des Dienstes bei gleichzeitig weiterbestehendem Mitspracherecht der Evangelischen Landeskirche zu erreichen.**
6. Beide Vereine werden gebeten, vor den nächsten Haushaltssberatungen die dann jeweils für sie gültigen Haushaltspläne vorzulegen.

Ich beabsichtige, alle sechs Punkte zusammenzufassen, also keine getrennte Abstimmung vorzunehmen. – Dem wird nicht widersprochen.

Wer stimmt für den gemeinsamen Antrag des Finanzausschusses und des Hauptausschusses? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen.

Nun folgt das, was unter dem Stichwort „Amerikanische Kirche“ steht: **Kirchliche Versorgung in neuen Stadtteilen infolge Wegzug von Bundeswehr/Natoverbänden** (TOP IX). Hier hat der Finanzausschuß einen Antrag gestellt, vorgetragen von Herrn Gustrau. Sie haben den kurzen Antrag vor sich liegen.

Die Landessynode lehnt die Auflegung eines Sonderprogramms, wie von den Eingebornen in OZ 11/3.3 gefordert, ab.

Diesen Antrag stelle ich zur Abstimmung.

Wer stimmt für diesen Antrag des Finanzausschusses? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 4 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen.

Wir kommen zum Antrag **Anlage kirchlicher Gelder** (TOP XI). Hier hat Herr Lauffer berichtet und für den Finanzausschuß einen Antrag gestellt.

1. Ethische Anlagenpolitik

Die Synode hat den Antrag des Bezirkskirchenrats des Kirchenbezirk Schelztingen und den Antrag der Synodalen Mayer und Roth und das Schreiben des Kirchenbezirks Wiesloch zur Kenntnis genommen und beraten. Eine Annahme oder Ablehnung des ethischen Teils (Zinshöhe und Anlagenkriterien) im Sinne eines Beschlusses ist angesichts der differenzierten Sachlage nicht möglich. Dabei ver-

weisen wir auch auf die prinzipiellen Ausführungen zum Thema Anlage des landeskirchlichen Vermögens durch Frau Dr. Gilbert und Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer in der Synodaltagung Oktober 1988 (Verhandlungen der Landessynode S. 18 ff.).

2. Bildung eines Ausschusses

Die Synode ist der Meinung, daß ein Ausschuß zur Formulierung neuer Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Anlagenpolitik nicht erforderlich ist, weil die geldpolitischen Fragen in die Kompetenz des Finanzausschusses fallen.

3. Reduzierung des Gemeinderücklagenfonds

Die Synode hält eine deutliche Reduzierung der Sicherheits- und Liquiditätsrücklagen der Gemeinden grundsätzlich für nicht zweckmäßig.

Damit lehnt die Synode den Antrag der Eingeber ab.

Herr Dittes hat für den Hauptausschuß berichtet und sich angeschlossen. Jetzt kommt ein Änderungsantrag des Herrn Jensch und ein Änderungsantrag des Herrn Heidel.

Ich beabsichtige, zuerst den **Änderungsantrag** des Herrn **Jensch** zur Abstimmung zu stellen. Herr Jensch hat beantragt: Zu Ziffer 1 wird Satz 2 gestrichen. Satz 2 fängt an: „Eine Annahme oder Ablehnung ... ist nicht möglich“. Herr Jensch beantragt, diesen Satz zu streichen.

Wer stimmt für den Änderungsantrag des Konsynoden Jensch? Ich zähle 2. Wer stimmt dagegen? – Das brauche ich nicht zu zählen. Wer enthält sich? – 20 Enthaltungen.

Der Antrag des Synodalen Jensch hat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Nun hat Herr **Heidel** einen umfangreichen **Änderungsantrag** gestellt, den ich nochmals langsam vorlese. Anstelle des Antrags des Finanzausschusses wird von Herrn Heidel folgendes beantragt:

1. Ethische Anlagenpolitik

Die Synode dankt den Eingebern für Ihre Anträge. Eine Annahme oder Ablehnung des ethischen Teils (Zinshöhe und Anlagenkriterien) im Sinne eines Beschlusses ist angesichts der differenzierten Sachlage zur Zeit nicht möglich. Die Landessynode ist aber mit den Eingebern der Auffassung, daß die mit der Anlage kirchlicher Gelder zusammenhängenden wirtschaftsethischen Fragen bedacht und entsprechende Konsequenzen gezogen werden müssen. Gleichzeitig verweist die Landessynode darauf, daß sich der Evangelische Oberkirchenrat bei seiner Anlagepolitik von wirtschaftsethischen Gesichtspunkten leiten läßt. Die Landessynode empfiehlt der Neunten Landessynode, ein Aufgreifen dieser Problematik zu prüfen. Dabei verweist sie auch auf die prinzipiellen Ausführungen zum Thema „Anlage des landeskirchlichen Vermögens“ durch Frau Dr. Gilbert und Herrn Dr. Fischer in der Synodaltagung Oktober 1988.

2. Die Synode sieht sich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage, die Einsetzung eines Ausschusses zur Formulierung neuer Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Anlagenpolitik zu beschließen.

3. Reduzierung des Gemeinderücklagenfonds

Die Synode hält eine deutliche Reduzierung der Sicherheits- und Liquiditätsrücklagen der Gemeinden grundsätzlich für nicht zweckmäßig.

Ich stelle diesen Änderungsantrag des Herrn Heidel zur Abstimmung.

(Zuruf: Kann man nicht getrennt abstimmen?)

Es wird getrennte Abstimmung beantragt. Ist hier jemand gegen getrennte Abstimmung?

Wir stimmen zunächst einmal darüber ab, was ich unter der Überschrift ethische Anlagenpolitik vorgelesen habe.

Wer stimmt für diesen Änderungsantrag Heidel unter Ziffer 1? – 25 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 30 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 12 Enthaltungen.

Damit hat Ziffer 1 des Antrags Heidel nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Ich stelle Ziffer 2 des Änderungsantrags des Herrn Heidel zur Abstimmung. Wer stimmt für diesen Änderungsantrag Ziffer 2? – 15 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 43 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 10 Enthaltungen.

Auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Jetzt kommt die Ziffer 3 des Antrags von Herrn Heidel.

(Zuruf: Dieser ist deckungsgleich mit dem Antrag des Finanzausschusses!)

Ja, dieser ist deckungsgleich.

Dann kommt jetzt der gesamte **Antrag des Finanzausschusses** zur Abstimmung.

Wer stimmt für den Antrag des Finanzausschusses, und zwar ohne den letzten Satz „Damit lehnt die Synode den Antrag der Eingeber ab“, der gestrichen ist? –

Die Stimmen brauchen wir nicht zu zählen. Wer stimmt dagegen? – 11 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 8 Enthaltungen.

Mit diesem Ergebnis ist der Antrag beschlossen.

Jetzt kommen die **Stellenpläne** gemäß des **Antrags des Stellenplan- und Finanzausschusses** (TOP V.1), vorgetragen von Herrn **Dr. Pitzer**.

Hier ist zunächst ein **Änderungsantrag** des Herrn **Dr. Schneider**. Herr Dr. Schneider hat beantragt, die Umbuchung der Stelle einer Gemeindediakonin 0310.4230 in den Bereich der Sonderseelsorge für Umsiedler usw. 1910.4230 wird aufgehoben.

Wer stimmt für diesen Änderungsantrag? – 9 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – Das ist eindeutig die Mehrheit. Wer enthält sich? – 10 Enthaltungen.

Jetzt kommt der **Antrag** des Herrn Dr. Pitzer, **Finanz- und Stellenplanausschuß**, so wie er Ihnen vorliegt.

1. Der kw-Vermerk in der Haushaltsstelle 1320.4231 – das ist Seite 172 – Gehaltsgruppe Vb bis III entfällt. In der gleichen Haushaltsstelle wird bei den Angestellten im Verwaltungsbereich bei Vergütungsgruppe VIII bis Vc/Vb ein kw-Vermerk in Höhe von 0,6 Stelle angebracht.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, den Bereich Ehe-, Familien- und Lebensberatung (S. 184, Abt. IX) nach Konzeption und Finanzierung zu überdenken und alsbald über das Ergebnis dem Stellenplanausschuß zu berichten.

3. Im übrigen wird der Stellenplan wie vorgelegt verabschiedet

Wer stimmt für diesen Antrag des Stellenplan- und Finanzausschusses.

(Zuruf: Getrennte Abstimmung!)

Getrennte Abstimmung wird beantragt. Gibt es dagegen Einwendungen? – Kein Widerspruch.

Dann kommt getrennte Abstimmung über den Beschußvorschlag des Finanz- und Stellenplanausschusses.

Wer stimmt für Ziffer 1? – Das ist eine deutliche Mehrheit. Wer stimmt gegen Ziffer 1? – Keine Gegenstimmen. Enthält sich jemand? – 3 Enthaltungen.

Wer stimmt für Ziffer 2? – Ich danke Ihnen. Wer stimmt dagegen? – 5 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 7 Enthaltungen.

Damit ist der Antrag Ziffer 2 beschlossen.

Wer stimmt für Ziffer 3, Verabschiedung des Stellenplans? – Vielen Dank. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 4 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 4 Enthaltungen.

Damit ist der Stellenplan beschlossen.

Wir kommen jetzt zum **Haushaltspol** (TOP V.1, Bericht Ziegler).

Da ist die Abstimmung nach § 30 Geschäftsordnung erforderlich.

Es ist zunächst über die **Einzelpläne 0-9** einzeln abzustimmen. So ist es auch vom Finanzausschuß, von Herrn Ziegler, beantragt. Ich muß jetzt die Einzelpläne einzeln aufrufen.

Wer stimmt für Einzelplan 0? – Danke sehr. Wer stimmt gegen Einzelplan 0? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen.

Wer stimmt für Einzelplan 1? – Das ist eine deutliche Mehrheit. Wer stimmt gegen Einzelplan 1? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung.

Wer stimmt für Einzelplan 2? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung.

Wer stimmt für Einzelplan 3? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – 3 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 7 Enthaltungen.

Wer stimmt für Einzelplan 4? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – 3 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung.

Wer stimmt für Einzelplan 5? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen.

Wer stimmt für Einzelplan 7? – Danke sehr. Wer stimmt gegen Einzelplan 7? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Wer stimmt für Einzelplan 8? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen Einzelplan 8? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung.

Wir kommen zum letzten Einzelplan 9. Wer stimmt diesem zu? – Das ist auch die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 3 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 4 Enthaltungen.

Jetzt kommt gemäß Antrag des Finanzausschusses die Abstimmung über den **Sonderhaushalt**.

Wer stimmt für diesen Sonderhaushalt? – Das ist eine deutliche Mehrheit. Wer stimmt gegen den Sonderhaushalt? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen.

Es folgt jetzt die **Schlüßabstimmung über den Haushaltspol**.

Wer stimmt für den Haushaltspol 1996/97? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen den Haushaltspol? – 5 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen.

Ich rufe jetzt das **Haushaltsgesetz** auf. Schlagen Sie bitte die Seiten 4 bis 9 im Haushaltspol auf.

Es ist oben in der Überschrift der heutige Tag einzusetzen, 12. Oktober. Wer stimmt für die Überschrift des Haushaltsgesetzes? – Merci. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

§ 1, Haushaltfeststellung: Wer stimmt dafür? – Ich danke Ihnen. Wer stimmt dagegen? – 3 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

§ 2, Steuersatz: Wer stimmt dafür?

(Zuruf: Da ist der eine Satz zu streichen.)

Ja, der Finanzausschuß hat beantragt, den 4. Satz „Satz 3 gilt auch für die Zeiträume vor dem 1. Januar 1995“ zu streichen.

Wer ist gegen diese Streichung? – Niemand dagegen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Dann kommt der gesamte § 2 zur Abstimmung. Wer stimmt für § 2? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Ich rufe auf § 3, Kassenkredite. Wer stimmt dafür? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Ich rufe auf § 4, Verfügungsvorbehalt. Wer stimmt dafür? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Wir kommen zu § 5, Haushaltssperren. Wer stimmt für § 5? – Auch das brauchen wir nicht zu zählen. Wer stimmt gegen § 5? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 9 Enthaltungen.

Ich komme zu § 6, Deckungsfähigkeit. Wer stimmt dafür? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung.

Damit komme ich zu § 7, Übertragbarkeit. Wer stimmt dafür? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Ich rufe auf § 8, Außer- und überplanmäßige Ausgaben. Wer stimmt dafür? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung.

Ich rufe auf § 9, Bürgschaften. Wer stimmt für diese Vorschrift? – Danke schön. Wer stimmt gegen § 9? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Ich rufe auf § 10, Haushaltsermerke. Wer stimmt für § 10? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Ich rufe auf § 11, Übergangsregelung. Wer stimmt dafür? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Ich rufe auf § 12, Finanzausgleich. Wer stimmt für diese Vorschrift? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen.

Wir kommen zu § 13, Vollzug. Wer stimmt dafür? – Danke schön. Wer stimmt gegen § 13? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Ich rufe auf § 14, Inkrafttreten am 1. Januar 1996. Wer stimmt dafür? – Danke schön. Wer stimmt gegen § 14? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Ich stelle das gesamte Haushaltsgesetz zur Abstimmung.

Wer stimmt für das gesamte Haushaltsgesetz? – Das ist eine deutliche Mehrheit. Wer stimmt gegen das Haushaltsgesetz? – 4 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen.

Damit ist das Haushaltsgesetz verabschiedet.

Nun haben wir noch die **begleitenden Anträge** Nr. 3 bis 6.4 des **Finanzausschusses** (TOP V. 1, Bericht Ziegler).

3. *Die Synode hat Kenntnis genommen:*

3.1 *Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 1994 bis 1998 (siehe Haushaltsgesetz Band 1 Seite 197 bis 199).*

3.2 *Der vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossene Haushaltsgesetz für die Evangelisch Kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt für die Jahre 1996 und 1997 (siehe Haushaltsgesetz Band 2 Anlage 17).*

3.3 *Der vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen des nach § 5 Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG II – berufenen Vergabungsausschusses beschlossene Sonderhaushalt AFG II für die Jahre 1996 und 1997 (siehe Haushaltsgesetz Band 2 Anlage 18). (Der Finanzausschuß hat diese drei Punkte einstimmig angenommen.)*

4. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, im Entwurf des Haushaltsgesetzes 1998/1999 Einsparungsmaßnahmen von jährlich 1,5% des Haushaltsvolumens zu berücksichtigen. Die Landessynode erwartet, daß hierüber zur Frühjahrssynode 1997 ein entsprechender Bericht vorgelegt wird.*

5. *Bei höheren Steuereinnahmen in 1996 oder 1997 werden als erstes die KED-Mittel wieder auf 2,5% des Nettokirchensteueraufkommens angehoben.*

6.1 *Die Landessynode dankt dem Evangelischen Oberkirchenrat für seinen Bericht zur Überprüfung von Zusammenlegungsmöglichkeiten der Aktivitäten auf verschiedenen Gebieten vom 11. September 1995.*

6.2 *Die Landessynode erbittet eine weitere Überprüfung hinsichtlich der Zusammenarbeit beziehungsweise Zusammenlegung von kirchlichen Aktivitäten zum Beispiel auf dem Felde der Kirchenmusikalischen Ausbildung, der Religionspädagogik wie auch der Ausbildung in Fachschulen mit der württembergischen, der pfälzischen wie auch der katholischen Kirche, oder auch staatlichen beziehungsweise kommunalen Einrichtungen in einem mittleren Zeitabstand.*

6.3 *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat um eine Zieldefinition mit abgeleiteter Aufgabenbeschreibung der jeweiligen Einrichtung mit dem Nachweis über bisherige Ausbildungs- und Leistungsergebnisse. Hierbei ist zu erörtern, mit welchen Ausstattungen dieses Ziel erreicht werden kann (Fragen der Organisationstruktur sowie Fragen nach möglichen Kooperationspartnern).*

6.4 *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zu prüfen, welche Teile dieser Überprüfung durch einen externen Gutachter wahrgenommen werden sollten, und welche Ergebnisse nach Vorstellung des Evangelischen Oberkirchenrates in einem mittelfristigen Zeitraum umsetzbar sind.*

Wird hier getrennte Abstimmung beantragt?

(Bejahende Zurufe)

Dann muß getrennt abgestimmt werden.

Ich rufe auf Ziffer 3.1. Wer stimmt für 3.1? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Ich rufe auf 3.2. Wer stimmt für diesen Beschlussvorschlag? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen diesen Vorschlag? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Ich rufe auf 3.3. Wer stimmt für diesen Beschlussvorschlag? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Ich rufe auf Ziffer 4. Wer stimmt für diesen Antrag? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – 3 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 5 Enthaltungen.

Ich rufe auf Ziffer 5. Wer stimmt für diesen Antrag? – Vielen Dank. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen.

Ich rufe auf Ziffer 6.1. Wer stimmt dafür? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 4 Enthaltungen.

Es folgt 6.2. Wer stimmt für diesen Antrag? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 4 Enthaltungen.

Wir kommen nun zu 6.3. Wer stimmt dafür? – Danke schön. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen.

Wir kommen zur letzten Ziffer 6.4. Wer stimmt für diesen? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 4 Enthaltungen.

Damit sind die begleitenden Beschlüsse verabschiedet, und damit ist unser **Abstimmungswerk beendet**.

(Lebhafter Beifall)

Vielen Dank. Ich werde mich auch noch bedanken, aber erst am Schluß, für die große Arbeit, die hier geleistet worden ist.

XII

Einführung in den Zwischenbericht an die Landessynode zur Weiterarbeit an der Thematik „Der Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers in der Gemeinde“

Präsident **Bayer**: Ich bitte Herrn Oberkirchenrat Oloff um den Bericht.

Oberkirchenrat **Oloff**: Liebe Synodale, Herr Präsident! Sie haben gerade ganz Wichtiges erledigt. Ich komme jetzt noch einmal mit Unerledigtem, das aber auch nicht weniger wichtig ist.

Die Diskussion über den Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers in der Gemeinde hat begonnen, und sie muß weitergehen. Sie muß einerseits zielgerichtet geführt werden und soll zu konkreten Ergebnissen – und das können nur strukturelle Veränderungen im Pfarrdienst sein – führen. Andererseits sollten alle Betroffenen die Möglichkeit haben, sich an dieser

Diskussion zu beteiligen und sich in ihr zu äußern. Und betroffen sind nicht nur Pfarrerinnen und Pfarrer. Betroffen sind die Gemeinden unserer Landeskirche, sind alle Gemeindeglieder. Betroffen sind die sogenannten „Laien“, sind die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch alle hauptamtlich in der Kirche Arbeitenden. Deshalb war es folgerichtig, daß Sie, die Synoden, vor einem halben Jahr beschlossen haben: „Die Vorbereitungsgruppe des Memorandums wird gebeten, geeignete Wege zur Weiterbearbeitung dieser Frage in den Kirchenbezirken und Gemeinden vorzuschlagen.“ (Verhandlungen der Landessynode Nr. 10/1995, S. 90)

Dieser Bitte zu entsprechen, erschien der Arbeitsgruppe zunächst bei ihrer Weiterarbeit vordringlich. In der Arbeitsgruppe stand folglich in der kurzen Zeit zwischen den beiden Synodaltagungen nicht die inhaltliche Weiterarbeit an den Fragen des Berufs der Pfarrerin und des Pfarrers in der Gemeinde im Vordergrund, sondern es wurde eine geeignete Form für die gewünschte und notwendige „Weiterbearbeitung dieser Fragen in den Kirchenbezirken und Gemeinden“ gesucht.

Die Form des „Hauptberichts“ schien der Arbeitsgruppe zum jetzigen Zeitpunkt, nämlich nach Behandlung der neuen Agenda und der „Frauen/Männer-Frage“, kein geeignetes Mittel für die Beteiligung von Kirchenbezirken und Gemeinden zu sein. Vielmehr lag der Arbeitsgruppe daran, einen Weg zu eröffnen, auf dem sich an den Fragen interessierte Gemeindeglieder und Gruppen, Hauptamtliche und Ehrenamtliche äußern können. Mit dem im schriftlich vorgelegten „Zwischenbericht“ (Anlage 20), den Sie in Händen haben, dargestellten Verfahren meint die Arbeitsgruppe einen geeigneten Weg vorschlagen zu können.

Auf dem vorgeschlagenen Weg soll erreicht werden:

- Die Diskussion über den Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers wird nicht nur unter Pfarrerinnen und Pfarrern geführt.
- Gemeindeglieder und insbesondere Kirchenälteste, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und andere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können ihre Erfahrungen
- und ihre Erwartungen an Pfarrerinnen und Pfarrer aussprechen.

Eine Auswertung der erwarteten Stellungnahmen aus Kirchenbezirken und Gemeinden soll Gesichtspunkte für die Beantwortung folgender Fragen ergeben:

- Wie denken Ehrenamtliche über den Auftrag der Kirche und das Pfarramt, wie andere Hauptamtliche?
- Welche Lebensbereiche werden auf welche Weise vom Gemeindeleben berührt, welche nicht (mehr) berührt?
- Welches Gemeinverständnis wird in den Meinungsäußerungen erkennbar?
- Wie wird der Auftrag der Kirche im Amtsverständnis abgebildet?
- Welche Aufgaben gehören zwingend, welche nicht zwingend zur Tätigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers?
- Welche Konsequenzen können daraus (auf den verschiedenen Verantwortungsebenen) für die Auffassung vom Pfarramt und für die Gestaltung des Pfarramts gezogen werden?

Zum Vorgehen macht die Arbeitsgruppe folgenden Vorschlag: Es wird eine Druckvorlage erstellt, die mit jeweils gleichem Layout, also erkennbar, in der kirchlichen Presse und in Gemeindebriefen erscheint. Es werden nicht Fragen gestellt, sondern Anstöße zu freien Äußerungen gegeben. Die Anstöße sollen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleich sein.

Ebenso wird für Gespräche in Gemeindeguppen und auch in Pfarrkonventen und bei Zusammenkünften anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über „info“ ein Arbeitsblatt mit Fragen angeboten, durch das entsprechende Gespräche strukturiert werden können. Die Entwürfe für beide Veröffentlichungen haben Sie erhalten.

Die „zehn Feststellungen“ am Ende des Berichtes des Hauptausschusses der Synode und das „Memorandum“ (Verhandlungen der Landessynode Nr. 10/95, S. 71 ff.) sind allen Gemeinden und allen interessierten Einzelpersonen inzwischen zugänglich gemacht (vor allem über die Nr. 4/95 der MITTEILUNGEN) und sollen natürlich in entsprechende Gespräche einbezogen werden.

Das Ergebnis der Gespräche in Gemeinden bzw. die Äußerungen und Anregungen von Einzelnen und Gruppen sollen bis zum 1. März 1996 der Arbeitsgruppe im Oberkirchenrat mitgeteilt werden.

Die Weiterarbeit kann dann folgendermaßen aussehen:

- Sichtung und Zusammenstellung der Rückläufe in einer eigens dafür zusammengestellten Arbeitsgruppe,
- dann ein Hearing zu den Ergebnissen mit Vertretern der unter „2.“ des „Zwischenberichts“ genannten Zielgruppen, die ich jetzt nicht extra aufzuzählen brauche.
- Erarbeiten von Konsequenzen.

Diese einzelnen Vorschläge des Zwischenberichts sind vor allem im Hauptausschuß und im Finanzausschuß ausführlich besprochen worden. Die dabei gegebenen wichtigen Anregungen wollen wir gerne aufnehmen. Im übrigen haben zahlreiche Pfarrkonvente bereits von sich aus die Thematik aufgegriffen und zum Teil auch über Ergebnisse berichtet. Die Fragen des „Pfarrerbildes“ waren auch Hauptthema beim diesjährigen Badischen Pfarrertag in Pforzheim und wurden dort intensiv diskutiert.

Zu weiteren Beschlüssen der Synode zu dieser Thematik, etwa über „freie Tage“, Urlaubsregelungen oder dem § 104 Pfarrerdienstgesetz, der etwas zu den Religionslehren im Pfarrdienst sagt, sind inzwischen Gespräche mit der Dekanekonferenz bzw. den Schuldekaninnen und Schuldekanen geführt und entsprechende Absprachen getroffen worden. Weitere Ergebnisse aus diesen Gesprächen werden dann auch in die Auswertung der Rückläufe einbezogen werden. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Oloff, für den Zwischenbericht zur Weiterarbeit. Zu beschließen ist heute nichts.

(Zuruf: Macht die Arbeitsgruppe das jetzt so, daß so verfahren wird?)

Oberkirchenrat **Oloff**: Ja, unter Einbeziehung der Äußerungen und Anregungen, die im Hauptausschuß und im Finanzausschuß gegeben worden sind.

Präsident **Bayer**: Dann schließe ich auch diesen Tagesordnungspunkt ab.

VIII Verschiedenes

Präsident Bayer: Unter „Verschiedenes“ habe ich ein paar Bekanntgaben.

Synode aktuell: Hier hat mir das Amt für Information mitgeteilt, der Versand von „Synode aktuell“ erfolgt diesmal nicht unmittelbar nächste Woche, sondern Anfang übernächster Woche.

(Unruhe)

Ende nächster Woche ist der normale Pfarramtsversand, so daß die Sendung etwa übernächsten Dienstag an Ort und Stelle ist. Angesichts der zeitlichen Nähe halten wir, schreibt Herr Schnabel, einen Sonderversand fünf Tage vor dem normalen Versand für nicht sinnvoll.

(Zuruf: Dann sollte man dem „Ding“ einen anderen Namen geben!)

Das „Ding“ darf dann nicht mehr „aktuell“ heißen! – Heiterkeit und Beifall)

Herr Schnabel ist jetzt nicht da. Ich sehe aber Frau Kosian. Gibt es eine Möglichkeit für solche, die es noch aktueller wollen, das Verfahren zu beschleunigen?

Frau Kosian: Von uns aus gesehen ist „Synode aktuell“ morgen abend fertig als Druckvorlage für den Oberkirchenrat. Es kann am Montag in Druck gehen. Somit könnte es Freitag, spätestens Samstag nächster Woche bei den Gemeinden oder Synodalen sein.

Ich habe aber die Auskunft bekommen, das sei teuer, man müßte 2.500 DM dafür ausgeben. Man sollte deshalb die Aktualität beiseite schieben und noch eine Woche warten. Ich persönlich bin dagegen und wäre dafür, aktuell zu beliefern. Das ist aber eine Entscheidung, die die Synode treffen muß, die kann nicht ich treffen.

(Unruhe)

Präsident Bayer: Ich bin jetzt unsicher, wie Sie es gerne hätten.

Synodaler Dr. Schäfer: Gemessen am Gesamtvolumen des Haushalts sind 2.500 DM nichts. Ich könnte beispielsweise „Synode aktuell“, wenn es bald käme, in den Gottesdiensten auslegen. Doch in dieser Zeit sind Herbstferien. Da ist der Gottesdienstbesuch sowieso zurückgefahren.

Vielleicht kann man unter diesem Gesichtspunkt die 2.500 DM sparen und noch eine Woche warten.

(Beifall)

Präsident Bayer: Dann will ich doch einmal fragen, was die Mehrheit denkt. Wer ist mit diesem Vorschlag des Amtes für Information nicht einverstanden, will also eine frühere Lieferung haben? – Das waren so wenige, daß wir es doch dabei lassen, daß der Versand erst Anfang übernächster Woche vorgenommen wird.

Ich habe eine weitere Bekanntgabe: Der besondere Ausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt“ hat am 11. Oktober einen Bericht vorgelegt, der in alle Fächer gelegt worden ist. Dieser Bericht wird in das Protokoll der Herbsttagung aufgenommen (**Anlage 21**).

Ich danke diesem besonderen Ausschuß für Arbeit, Bericht und die Hilfe, die durch ihn geleistet worden ist.

(Beifall)

Herr Landesbischof, ich gehe davon aus, daß Sie auch sagen, wann morgen Landeskirchenratssitzung ist. Ich ertheile Ihnen jetzt das Wort.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Für alle diejenigen, die im Landeskirchenrat sind: Bitte gut ausgeschlafen, um 9.00 Uhr nach der Andacht.

Präsident Bayer: Dann habe ich eine weitere Bekanntgabe: Sie werden gebeten, morgen bis 14.00 Uhr Ihr Zimmer zu räumen.

(Heiterkeit)

Zu Punkt „Verschiedenes“ meldet sich Herr Dr. Heinzmann.

Synodaler Dr. Heinzmann: Wir haben im Bildungs- und Diakonieausschuß festgestellt, daß wir nicht mehr im Verfassungsausschuß vertreten sind. Der Ausschuß war früher durch Herrn Dufner vertreten. Als Herr Dufner ausschied, haben wir versäumt, das zu ergänzen. Da jetzt wohl noch wichtige Dinge im Verfassungsausschuß anstehen, haben wir Herrn Friedrich delegiert. Wir bitten Sie, Herr Präsident, und die Synode davon zustimmend Kenntnis zu nehmen.

(Beifall)

Präsident Bayer: Der Beifall zeigt schon, daß die Synode zustimmend Kenntnis genommen hat. Vielen Dank für Ihre Bereitschaft, Herr Friedrich.

Synodaler Spelsberg: Aller Voraussicht nach wird das Wetter morgen sehr schön sein. Die Umgebung ist sehr schön. So jung wie morgen werden wir nicht mehr zusammen sein. Ich hätte einen Vorschlag, daß wir, bevor die Landeskirchenratssitzung stattfindet und wir alle anderen wieder ausfliegen, uns vielleicht nach der Andacht unten auf der schönen Freitreppe zu einem gemeinsamen Foto versammeln. Das wäre mein Vorschlag.

(Zurufe: Viele sind schon weg! – Manche fahren schon am Abend!)

Präsident Bayer: Nun hat sich Herr Dr. Wetterich zu Wort gemeldet.

Synodaler Dr. Wetterich: Sehr geehrter Herr Präsident Bayer, Vizepräsidentin Schmidt-Dreher und Vizepräsident Schellenberg, liebe Schwestern und Brüder!

Es ist guter Brauch, daß am Ende einer Synodaltagung auch von Seiten der Synodalen eine Bilanz der Tagung gezogen wird. Dies geschieht immer im rotierenden Wechsel durch einen der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse. Der Ausfall des „Hauses der Kirche“ hat es nun mit sich gebracht, daß in Hohenwart der Synodale Dr. Heinzmann gesprochen hat, ich jetzt hier in Beuggen, bei der letzten Tagung der Synode im Frühjahr in Mannheim der Synodale Ziegler berichten werden, jeder von uns dreien also an einem Ort in seiner heimatlichen Region.

Eine Tagung in Beuggen ist für die Synode schon etwas Besonderes. Vorher wurde oft – zugegebenermaßen richtig – die Lage Beuggens an der südlichen Grenze unseres Landes, also extrem weit von den Heimatorten der meisten Synodalen als Bedenken gegen eine Tagung dort angeführt. Das Stöhnen über den langen Anreiseweg hat aber hier aufgehört. Im übrigen wäre dazu zu bemerken, daß die langen Reisewege, die in umgekehrter Richtung die Synodalen aus Südbaden schon immer auf sich nahmen, wenig beachtet werden.

(Heiterkeit und Beifall)

Diese Tagung in Beuggen ist halt etwas Besonderes! Deshalb wird nicht mehr über die Reisewege gestöhnt. Wir Südbadener müssen doch besonders brave Leute sein, denn über die ganze Zeit hinweg lachte der Himmel. Oder waren die hierher Reisenden die Engel, die den Himmel zum Lachen brachten?

(Beifall)

Jedenfalls ist zu beachten, daß es in Karlsruhe regnet.

(Heiterkeit)

Sei es, wie es sei, ohne diese Unterstützung durch das Wetter wäre es auch dem „Wetterich“ nicht gelungen, das gute Wetter zu bestellen und zu richten. „Wetterich“: Wenn ich gefragt werde, meinen Namen zu buchstabieren, sage ich einfach: wie das Wetter und ich.

Was gutes Wetter bewirken kann, hat vor allem der Rechtsausschuß spüren können, der seine Sitzungen im Schloßhof im Freien durchführen konnte; den Beratungen hat das nichts geschadet. Und auch der im Freien servierte Nachmittagskaffee hat allen Synodalen gut geschmeckt.

(Beifall)

Überhaupt die Küche: Das Essen war so vorzüglich, daß manche Brüder meinten, das sei nicht das sonst hier übliche Essen. Da ich aber zum Vorstand hier gehöre und öfter auch dasselbe Mittagessen wie die Tagungsgäste bekomme, kann ich Ihnen versichern, daß dies der normale Standard ist.

(Beifall)

Sie werden Verständnis dafür haben, daß ich ein wenig von der mir ans Herz gewachsenen Tagungsstätte schwärme. Wo haben Sie sonst diese Tradition, diesen Flair, diese vielfältigen Möglichkeiten, auch zur gleichzeitigen Unterbringung mehrerer Gruppen? Wahrlich: an Gruppenräumen, schön und stilvoll, ist kein Mangel; was fehlt ist ein richtiger Plenumsraum. Da haben wir mit dem Rittersaal zwar eine bescheidene Lösung anzubieten, die – für mich überraschend – aber doch genügte. Wenn jetzt die katholische Kirche dazukommt, wird sich das in nicht zu ferner Zukunft wohl verbessern – das hoffen wir wenigstens.

Auch im Tagungsablauf haben wir in Beuggen Neues anzubieten. Das hat schon morgens begonnen. Am Dienstag – ich war gerade beim Duschen – hörte ich auf einmal Posaunenmusik. Ich dachte, da hat der Schmidt nicht nur zur Begrüßung der Synode die halbe Landesregierung usw. zusammengebracht, sondern jetzt auch noch einen Posaunenchor zum Wecken angestellt. Ich hatte dann die Tür aufgemacht und war doch etwas enttäuscht, daß es nur das Hausradio war.

(Heiterkeit)

Am Mittwoch dann, als ich „Ihr Kinderlein kommet“ (Flöte) hörte, wußte ich dann gleich, daß es erstens Zeit zum Frühstück und zweitens nicht mehr lange bis Weihnachten ist.

(Heiterkeit)

Ach ja, nochmals die vielen Grußworte am Beginn der Tagung! Da hat Frau Schmidt-Dreher auf dem Präsidentenstuhl nicht gerade ein glückliches Gesicht gemacht. Der beste und kürzeste Gruß von dem früheren Synodalen Klein hat jedenfalls viel Spaß gemacht. Man kann nämlich mit wenig Worten und mit Humor vieles sagen, mit langer Rede aber manchmal wenig. So ist das eben.

(Beifall)

Noch mehr Besonderheiten? Aber ja! Da hatten wir doch Schloßführungen durch den Pfarrer Schmidt und Informationen auf technischem Gebiet (Schutzmaßnahmen für das Schloßgelände anläßlich des geplanten Kraftwerksbaus) und eine Kraftwerkführung durch den Synodalen Hauri. Und dann der „Badische Abend“! Mit der Mischung aus Liedern von Liedermachern, aus Informationen aus den Nachbarkirchen, Bildern aus der Kirchengeschichte der Region wurde sich jeder der grenzüberschreitenden Funktion eines Tagungshauses in der Dreiländerecke bewußt. Daß es da den Präsidenten Bayer gelockt hat, auch einen Beitrag in pfälzer Mundart beizusteuern, kann nicht verwundern.

(Zuruf: Kurpfälzer)

In dieser Tagung lag das Schwergewicht naturgemäß auf der Ausschußarbeit, nicht nur wegen der Haushaltsberatung, sondern auch wegen der schwierigen Fragen der künftigen Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit unserer Kirche und der uns gegebenen Aufgabe erster Überlegungen für eine neue (allgemeine) Lebensordnung. Bei der Vielfalt der Probleme in diesen beiden Bereichen und bei dem frühen Stadium der gezielten Beschäftigung damit kann es nicht verwundern, daß hier keine konkreten Ergebnisse erarbeitet wurden. Es ist da in den Ausschüssen hart gearbeitet worden. Die geleistete Vorarbeit wird künftigen Tagungen zugute kommen. Ich erspare mir weitere Bemerkungen über unsere eigene Arbeit.

Auch was das geistliche Leben anbelangt, sind unsere Tagungsstätten verschieden. Der Tradition Beuggen's entsprechend die Tagzeitgebete, die in der (bis jetzt katholischen) Kirche stattfanden. Dankbar sind wir für das Referat von Professor Kröteke; auch für die Information über das kirchliche Leben in den neuen Bundesländern in der Zeit des sozialistischen Systems.

Ich habe zu Beginn Sie, die Präsidenten und die Präsidentin der Synode angesprochen. Ich hatte immer aufgepaßt, ob ich etwas Spektakuläres bei Ihrer Verhandlungsführung entdecken könnte, das mir Gelegenheit gegeben hätte, meine lose Zunge zu benutzen. Sie haben mir dazu aber keine Gelegenheit gegeben, weil Ihre Verhandlungsleitung so reibungslos klappte. Selbst die Witze des Präsidenten sind rarer geworden.

(Heiterkeit)

Ihnen allen trotzdem herzlichen Dank!

(Beifall)

Dem schon ausgesprochenen Dank an die Mitarbeiter des Oberkirchenrats und des Präsidialbüros für die Vorbereitung des inhaltlichen Teils der Tagung müssen wir, wie ich glaube, noch einen großen Dank dem Tagungsstättenleiter von Beuggen, Pfarrer Schmidt, anfügen:

(Lebhafter Beifall)

Er hat, was auch nicht üblich ist, mit seinen Beiträgen die Tagung mitgestaltet und uns mit der Organisation des „Badischen Abends“ eine besondere Freude bereitet. Die Mitarbeiter der Tagungsstätte haben uns jeden Wunsch von den Augen abgelesen und erfüllt.

Und jetzt denke ich schon an Mannheim und die Frühjahrstagung. Es wird für mich und viele andere eine Abschiedstagung sein. Für die Synode aber bedeutet sie nur Stabübergabe bei dem Staffettenlauf. Daß diese Stabübergabe

gut gelingen wird, dafür haben wir uns schon jetzt eingesetzt und dafür wünsche ich dann der letzten Tagung viel Erfolg. Die „Olympiafahne“ übergebe ich gerne dem Synodalen Ziegler!

Ihnen allen vielen herzlichen Dank und Gottes Geleit bis zu unserem nächsten Wiedersehen.

(Lebhafter Beifall)

Präsident Bayer: Ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Wetterich.

Liebe Konsynodale! Die letzte Stunde der Herbsttagung 1995 ist angebrochen. Vorne an der Uhr steht: Una harum ultima – eine Stunde wird die letzte sein, und diese haben wir jetzt.

Der Schwerpunkt dieser Woche lag in der Verabschiedung des Haushaltes. Wir hatten heute schließlich die Haushaltssynode. Am Ende dieser Herbsttagung bleibt mir vor allem ein Wort des Dankes. Ganz herzlich danke ich dem Herrn Finanzreferenten, Oberkirchenrat Dr. Fischer,

(Lebhafter Beifall)

und seinen Mitarbeitern, besonders Herm Rüdt,

(Lebhafter Beifall)

für die monatelange Vorbereitung des großen Werks, das wir heute von früh bis spät verhandelt, behandelt und verabschiedet haben.

Der Dank gilt aber auch dem Personalreferenten, Herrn Oberkirchenrat Oloff, und seinen Mitarbeitern

(Beifall)

für die Erstellung des Stellenplans.

Ganz herzlich danke ich allen Mitgliedern des Finanzausschusses und des Stellenplanausschusses unter dem bewährten Vorsitz der Konsynodalen Ziegler und Dr. Pitzer.

(Beifall)

Sie waren dafür kausal, daß wir den Haushalt so schnell und problemlos verabschieden konnten.

Ich danke Ihnen allen für das intensive, langwährende und sorgfältige Arbeiten am Haushaltsplan. Ohne Ihre lange Er-

fahrung, Herr Ziegler und Herr Dr. Pitzer, wäre dieses Werk nicht so einfach zu bewältigen gewesen.

Ich danke allen Mitgliedern der Landessynode für ihr Engagement in dieser Woche.

Vielen Dank sage ich allen, die uns diese Woche geistlich geleitet haben: dem Herrn Landesbischof, den Oberkirchenräten, der Dame und den Herren Prälaten und auch allen, die an Andachten und Gebeten beteiligt waren, besonders auch Herrn Pfarrer Schmidt, dem „Schloßherrn“ von Beuggen.

(Beifall)

Herr Dr. Wetterich hat soeben ganz in unserem Sinne diese Woche und auch Beuggen gewürdigt. Ich will noch ein wenig wiederholen. Zunächst aber gilt mein ganz besonders herzlicher Dank allen Helferinnen und Helfern von unserem Büro und von der Technik.

(Lebhafter Beifall)

Schließlich sage ich nochmals ganz herzlichen Dank den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Tagungsstätte Schloß Beuggen unter dem Leiter, Pfarrer Schmidt.

(Beifall)

Wir sind, und damit wiederhole ich Herrn Wetterich, ganz besonders freundlich aufgenommen worden. Wir haben uns diese Woche außerordentlich wohl gefühlt. Ich denke, diese Herbsttagung wird uns lange in Erinnerung bleiben. Wir werden nach Jahren noch davon sprechen.

Liebe Schwestern und Brüder! Nach dem Abschluß der Herbsttagung wünsche ich Ihnen hier jetzt noch einen angenehmen Aufenthalt heute abend, heute nacht und morgen früh. Vielleicht gehen Sie einmal in die Schweiz hinüber.

Ich wünsche Ihnen dann nach den Strapazen dieser Woche eine gute Erholung. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt und wünsche, daß Gott uns sicher heimgeleiten möge.

Ich schließe nun die elfte Tagung und bitte den Herrn Landesbischof um das Schlußgebet.

(Landesbischof Dr. Engelhardt spricht das Schlußgebet.)

(Ende der Tagung 21.50 Uhr)

Anlagen

Anlage 1 Eingang 11/1**Antrag des besonderen Ausschusses der Landessynode „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ vom 13.04.1995: Neufassung des „Wehrpflichtigen-Rundbriefs“**

Sehr verehrter Herr Präsident, lieber Herr Bayer,

wie ich es mit Ihnen bereits telefonisch besprochen hatte, schicke ich nun seitens unseres Ausschusses einen Synodenantrag zum Thema Wehrpflichtigen-Rundbrief.

Der Beirat für KDV/ZDL hatte den bislang empfohlenen Brief in manchen Passagen aufgrund veränderter politischer Lage neu gefaßt; unser Ausschuß hat diesen Vorschlag auf seiner März-Tagung überarbeitet.

Wir haben dies Verfahren für möglich erachtet, weil wir eigentlich keine neue Sache in die Synode eingeben. Sonder die Frühjahrstagung 1986 unserer Synode hat durch Beschuß einen Text dem EOK zur Bearbeitung und Versand weitergegeben (Prot. S. 55). Unser Ausschuß verfolgt also ein Synodenanliegen, das in seinen besonderen Aufgabenbereich fällt.

Wir beantragen: Die Synode möge den überarbeiteten Text dem EOK zuweisen mit der Bitte, daß die Neufassung an die Gemeinden geht zum Versand an wehrpflichtige Gemeindeglieder.

Mit freundlichem Gruß
gez. Dr. Albert Schäfer

Muster rundbrief an die wehrpflichtig werdenden Gemeindeglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden

Wehrdienst leisten? Kriegsdienst verweigern?

Liebe wehrpflichtige Gemeindeglieder,

in nächster Zeit werden Sie die amtliche Aufforderung erhalten und zum Wehrdienst aufgerufen werden; dem Erfassungsbogen folgt die Vorladung zur Musterung und danach in der Regel die Einberufung.

Nach dem Grundgesetz besteht die Aufgabe der Bundeswehr darin, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu schützen und den Frieden zu bewahren.

Die Entscheidung für den Dienst in der Bundeswehr schließt die Verpflichtung ein, Kriegsdienst mit der Waffe zu leisten und im äußersten Fall Mitmenschen zu töten und Natur zu zerstören. War der Kriegseinsatz bislang ausschließlich auf die Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und auf Bündnisverpflichtungen innerhalb der NATO begrenzt, so sind nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. Juli 1994 auch darüber hinausgehende Kriegsbeteiligungen möglich geworden. Durch den Krieg am Golf im Frühjahr 1991 hat sich für viele Soldaten und Wehrpflichtige das Bewußtsein verändert. Das gilt auch nach seiner Beendigung.

Eine Entscheidung gegen den Dienst in der Bundeswehr wird durch das Grundgesetz geschützt, denn: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden“ (Artikel 4, Abs. 3). Nach wie vor gilt, daß nur die Gewissensentscheidung gegen **jede** militärische Gewalt staatlicherseits anerkannt wird. Dabei bleiben persönliche Notwehr und polizeilicher Waffengebrauch ausgenommen. Wer nur bestimmte Kriege oder bestimmte Waffen ablehnt, fällt nicht in den Schutzbereich von Art. 4,3 GG.

Wer als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden will, muß beim Kreiswehrersatzamt einen Antrag stellen und ihn schriftlich begründen. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer müssen ihre Wehrpflicht im Zivildienst erfüllen. Außerdem können sie sich zum Katastrophenschutz, Rettungswesen, Entwicklungsdienst oder zu einem freiwilligen Friedensdienst im Ausland verpflichten.

In dieser Entscheidungssituation ist Ihre Kirche bereit, Sie zu beraten und Ihnen beizustehen.

Wenn es heute zu einem Krieg kommt, droht nach wie vor eine Eskalation bis hin zum Einsatz von Massenvernichtungswaffen. Darum gilt für jeden von uns: Ohne Frieden gibt es keine Zukunft und kein Überleben der Menschheit! Darum ist es auch Ihre Aufgabe, den Frieden in dieser Welt zu wahren und fördern zu helfen, um Gottes gute Schöpfung nicht der Vernichtung preiszugeben. In diesem Ziel sind sich alle Menschen einig. Darum fordert unsere Kirche unbeirrt Konfliktlösungen mit politischen Mitteln – statt durch militärische Drohung oder gar durch kriegerische Auseinandersetzungen.

Auf welchem Wege aber die erforderlichen politischen Lösungen erreicht und dauerhaft erhalten werden können, darüber gehen auch

unter Christen nicht nur die Ansichten, sondern auch die Gewissensentscheidungen weit auseinander. Sicher haben Sie das bereits in Ihrem eigenen Familien- und Freundeskreis, in der Schule, an Ihrem Arbeitsplatz, in Ihrer Kirchengemeinde oder anderswo erfahren. Da sind einerseits Mitmenschen, die Wehrdienst in der Bundeswehr leisten und so dazu beitragen wollen einen Krieg zu verhindern. Und da sind andererseits Mitmenschen, die jeden Kriegsdienst ablehnen und deshalb schon bereit die Ausbildung an der Waffe verweigern. In beiden Fällen ist eine Gewissensentscheidung erforderlich.

Ihre persönliche Entscheidung, auch in der Frage des Wehrdienstes, kann Ihnen niemand abnehmen. Deshalb sollen Sie für Ihre eigene Person überlegen, was Sie vor Gott, vor sich selbst und den Mitmenschen verantworten können und was nicht – und nicht unbedacht einfach nach dem gehen, „was man tut“. Welchen Weg Sie dabei auch gehen: Ihre Kirche nimmt Ihre Entscheidung ernst.

Die Pfarrer, Religionslehrer, Gemeindediakone und Jugendreferenten unserer Landeskirche können Wehrpflichtigen im Vorfeld ihrer Entscheidung bei der Klärung ihrer Gewissensfragen helfen und ihnen als Beistände im Anerkennungsverfahren als Kriegsdienstverweigerer zur Seite stehen. Sie sind beauftragt, Soldaten und Kriegsdienstverweigerer auch nach ihrer Entscheidung zu beraten und zu begleiten.

Wenden Sie sich bitte an Ihr Pfarramt oder an eine/einen der anderen kirchlichen Mitarbeiter/Innen, wenn Sie Hilfe zur Klärung Ihrer persönlichen Fragen suchen. Ihre Kirche will Sie seelsorgerlich beraten, ohne für eine bestimmte Entscheidung zu werben.

Aus unserer Erfahrung und in Kenntnis der Gesetzesbestimmungen möchten wir Ihnen empfehlen, sich bereits vor der Musterung über Ihre Gewissensentscheidung klar zu werden.

Mit freundlichem Gruß

Ihre Landeskirche

Ihre evangelische Gemeinde

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 09.09.1991 an wehrpflichtig werdende Gemeindeglieder

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum letzten Musterbrief gingen uns verschiedene Vorschläge zu. Diese und die Ereignisse dieses Jahres waren Anlaß für eine Überarbeitung. In der Anlage erhalten Sie ein kopierfähiges Exemplar des Musterbriefes.

Wiederum empfehlen wir Ihnen – möglichst im Ältestenkreis – zu entscheiden, wie Sie diesen Brief den wehrpflichtig werdenden Gemeindegliedern (ab September wird der Jahrgang 1973 erfaßt) im Verlaufe des Herbstes zukommen lassen.

Bitte teilen Sie uns auch Ihre Meinung, Reaktionen oder andere Erfahrungen zum Musterbrief mit. Die Umstände des Golf-Krieges haben sicherlich zahlreiche Denkprozesse sowohl bei zum Wehrdienst entschlossenen Bürgern wie auch in der Friedensbewegung ausgelöst, für welche die Kirche sensibel sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen
gez. W. Schneider, Oberkirchenrat

Musterschreiben**Wehrdienst leisten? Kriegsdienst verweigern?**

Liebe wehrpflichtige Gemeindeglieder,

in nächster Zeit werden Sie die amtliche Aufforderung erhalten und zum Wehrdienst aufgerufen werden; dem Erfassungsbogen folgt die Vorladung zur Musterung und danach in der Regel die Einberufung.

Nach dem Grundgesetz besteht die Aufgabe der Bundeswehr darin, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu schützen und den Frieden zu bewahren.

Die Entscheidung für den Dienst in der Bundeswehr schließt die Verpflichtung ein, im Verteidigungsfalle Kriegsdienst mit der Waffe zu leisten.

Durch den Krieg am Golf hat sich für viele Soldaten und Wehrpflichtige das Bewußtsein verändert. Das gilt auch nach seiner Beendigung. In diesem Zusammenhang muß mit grundsätzlich neuen politischen Entscheidungen gerechnet werden im Blick auf die Beteiligung deutscher Soldaten in internationalen Konflikten. Dabei gilt auch weiterhin: eine aktuelle und auf eine bestimmte Situation bezogene Verweigerung, die also nur bestimmte Kriege oder bestimmte Waffen ablehnt, kann leider

nicht mit staatlicher Anerkennung rechnen. Um so wichtiger ist es, daß sowohl die Entscheidung für den Kriegsdienst als auch für die Kriegsdienstverweigerung in gleicher Weise eine Gewissensentscheidung ist.

Die Entscheidung gegen den Dienst in der Bundeswehr wird durch das Grundgesetz geschützt, denn: „niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden“ (Artikel 4, Abs. 3). Wer als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen anerkannt werden will, muß beim Kreiswehrersatzamt einen Antrag stellen, ihn schriftlich begründen und nach seiner Anerkennung Zivildienst leisten. Dabei gibt es derzeit zu wenig Möglichkeiten, den Zivildienst als aktiven Friedensdienst auszugestalten.

In dieser Entscheidungssituation ist Ihre Kirche bereit, Sie zu beraten und Ihnen beizustehen.

Wenn es heute zu einem Krieg kommt, droht der Einsatz von Massenvernichtungswaffen. Mehr denn je gilt darum für jeden von uns: Ohne Frieden gibt es keine Zukunft und kein Überleben der Menschheit!

Darum ist es auch Ihre Aufgabe, den Frieden in dieser Welt zu wahren und zu fördern, um Gottes gute Schöpfung nicht der Vernichtung preiszugeben. In diesem Ziel sind sich alle Menschen einig. Darum fordert unsere Kirche unbeirrt Konfliktlösungen mit politischen Mitteln – statt durch militärische Drohung oder gar durch kriegerische Auseinandersetzungen.

Auf welchem Wege aber die erforderlichen politischen Lösungen erreicht und dauerhaft erhalten werden können, darüber gehen auch unter Christen nicht nur die Ansichten, sondern auch die Gewissensentscheidungen weit auseinander. Sicher haben Sie das bereits in Ihrem eigenen Familien- und Freundeskreis, in der Schule, an Ihrem Arbeitsplatz, in Ihrer Kirchengemeinde oder anderswo erfahren. Da sind einerseits Mitmenschen, die Wehrdienst in der Bundeswehr leisten und so dazu beitragen wollen, einen Krieg zu verhindern. Und da sind andererseits Mitmenschen, die jeden Kriegsdienst ablehnen und deshalb schon bereit die Ausbildung an der Waffe verweigern. In beiden Fällen ist eine Gewissensentscheidung erforderlich.

Ihre persönliche Entscheidung, auch in der Frage des Wehrdienstes, kann Ihnen niemand abnehmen. Deshalb sollten Sie für Ihre eigene Person überlegen, was Sie vor Gott und vor sich selbst verantworten können und was nicht – und nicht unbedacht einfach nach dem gehen, „was man tut“. Welchen Weg Sie dabei auch gehen: Ihre Kirche nimmt Ihre Entscheidung ernst.

Die Pfarrer, Religionslehrer, Gemeindediakone und Jugendreferenten unserer Landeskirche können Wehrpflichtigen im Vorfeld ihrer Entscheidung bei der Klärung ihrer Gewissensfragen helfen und ihnen als Beistände im Anerkennungsverfahren als Kriegsdienstverweigerer zur Seite stehen. Sie sind beauftragt, Soldaten und Kriegsdienstverweigerer auch nach ihrer Entscheidung zu beraten und zu begleiten.

Wenden Sie sich bitte an Ihr Pfarramt oder an eine/einen der anderen kirchlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, wenn Sie Hilfe zur Klärung Ihrer persönlichen Fragen suchen. Ihre Kirche will Sie seelsorgerlich beraten, ohne für eine bestimmte Entscheidung zu werben.

Aus unserer Erfahrung und in Kenntnis der Gesetzesbestimmungen möchten wir Ihnen empfehlen, sich bereits vor der Musterung über Ihre Gewissensentscheidung klar zu werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Landeskirche

Ihre evangelische Gemeinde

Synopse zu der Eingabe „Wehrpflichtigenrundbrief“ (zusammengestellt von Dr. Albert Schäfer)

Kenntlich gemacht sind die Veränderungen gegenüber der vom Evangelischen Oberkirchenrat an die Gemeinden versandten Fassung von 1991.

Wehrdienst leisten? Kriegsdienst verweigern?

Liebe wehrpflichtige Gemeindeglieder,

in nächster Zeit werden Sie die amtliche Aufforderung erhalten und zum Wehrdienst aufgerufen werden; dem Erfassungsbogen folgt die Vorladung zur Musterung und danach in der Regel die Einberufung.

Nach dem Grundgesetz besteht die Aufgabe der Bundeswehr darin, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu schützen und den Frieden zu bewahren.

Die Entscheidung für den Dienst in der Bundeswehr schließt die Verpflichtung ein.

gestrichen: im Verteidigungsfalle

Kriegsdienst mit der Waffe zu leisten

einfügen: und im äußersten Fall Mitmenschen zu töten und Natur zu zerstören. War der Kriegseinsatz bislang ausschließlich auf die Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und auf Bündnisverpflichtungen innerhalb der NATO begrenzt, so sind nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. Juli 1994 auch darüber hinausgehende Kriegsbeteiligungen möglich geworden.

Durch den Krieg am Golf

einfügen: im Frühjahr 1991

hat sich für viele Soldaten und Wehrpflichtige das Bewußtsein verändert. Das gilt auch nach seiner Beendigung.

gestrichen: In diesem Zusammenhang muß mit grundsätzlich neuen politischen Entscheidungen gerechnet werden im Blick auf die Beteiligung deutscher Soldaten in internationalen Konflikten. Dabei gilt auch weiterhin: eine aktuelle und auf eine bestimmte Situation bezogene Verweigerung, die also nur bestimmte Kriege oder bestimmte Waffen ablehnt, kann leider nicht mit staatlicher Anerkennung rechnen. Um so wichtiger ist es, daß sowohl die Entscheidung für den Kriegsdienst, als auch für die Kriegsdienstverweigerung in gleicher Weise eine Gewissensentscheidung ist.

Eine (**alt:** die) Entscheidung gegen den Dienst in der Bundeswehr wird durch das Grundgesetz geschützt, denn: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.“ (Artikel 4, Abs. 3).

einfügen: Nach wie vor gilt, daß nur die Gewissensentscheidung gegen jede militärische Gewalt staatlicherseits anerkannt wird. Dabei bleiben persönliche Notwehr und polizeilicher Waffengebrauch ausgenommen. Wer nur bestimmte Kriege oder bestimmte Waffen ablehnt, fällt nicht in den Schutzbereich von Art. 4,3 GG.

Wer als Kriegsdienstverweigerer (**alt:** aus Gewissensgründen) anerkannt werden will, muß beim Kreiswehrersatzamt einen Antrag stellen (**neu:** und) ihn schriftlich begründen.

gestrichen: und nach seiner Anerkennung Zivildienst leisten. Dabei gibt es derzeit zu wenig Möglichkeiten, den Zivildienst als aktiven Friedensdienst auszugestalten.

einfügen: Anerkannte Kriegsdienstverweigerer müssen ihre Wehrpflicht im Zivildienst erfüllen. Außerdem können sie sich zum Katastrophenschutz, Rettungswesen, Entwicklungsdienst oder zu einem freiwilligen Friedensdienst im Ausland verpflichten.

In dieser Entscheidungssituation ist Ihre Kirche bereit, sie zu beraten und Ihnen beizustehen.

Wenn es heute zu einem Krieg kommt, droht (**alt:** der)

einfügen: nach wie vor eine Escalation bis hin zum Einsatz von Massenvernichtungswaffen.

streichen: Mehr denn je gilt darum

einfügen: Darum gilt

für jeden von uns: Ohne Frieden gibt es keine Zukunft und kein Überleben der Menschheit!

Darum ist es auch Ihre Aufgabe, den Frieden in dieser Welt zu wahren und

streichen: zu fördern

einfügen: fördern zu helfen,

um Gottes gute Schöpfung nicht der Vernichtung preiszugeben. In diesem Ziel sind sich alle Menschen einig. Darum fordert unsere Kirche unbeirrt Konfliktlösungen mit politischen Mitteln – statt durch militärische Drohung oder gar durch kriegerische Auseinandersetzungen.

Auf welchem Wege aber die erforderlichen politischen Lösungen erreicht und dauerhaft erhalten werden können, darüber gehen auch unter Christen nicht nur die Ansichten, sondern auch die Gewissensentscheidungen weit auseinander. Sicher haben Sie das bereits in Ihrem eigenen Familien- und Freundeskreis, in der Schule, an Ihrem Arbeitsplatz, in Ihrer Kirchengemeinde oder anderswo erfahren. Da sind einerseits Mitmenschen, die Wehrdienst in der Bundeswehr leisten und so dazu beitragen wollen, einen Krieg zu verhindern. Und da sind andererseits Mitmenschen, die jeden Kriegsdienst ablehnen und deshalb schon bereit die Ausbildung an der Waffe verweigern. In beiden Fällen ist eine Gewissensentscheidung erforderlich.

Ihre persönliche Entscheidung, auch in der Frage des Wehrdienstes, kann Ihnen niemand abnehmen. Deshalb (**alt:** sollten) sollen Sie für Ihre eigene Person überlegen, was Sie vor Gott, (**alt:** und) vor sich selbst

einfügen: und den Mitmenschen verantworten können und was nicht – und nicht unbedacht einfach nach dem gehen, „was man tut“. Welchen Weg Sie dabei auch gehen: Ihre Kirche nimmt Ihre Entscheidung ernst.

Die Pfarrer, Religionslehrer, Gemeindediakone und Jugendreferenten unserer Landeskirche können Wehrpflichtigen im Vorfeld ihrer Entscheidung bei der Klärung ihrer Gewissensfragen helfen und ihnen als Beistände im Anerkennungsverfahren als Kriegsdienstverweigerer zur Seite stehen. Sie sind beauftragt, Soldaten und Kriegsdienstverweigerer auch nach ihrer Entscheidung zu beraten und zu begleiten.

Wenden Sie sich bitte an Ihr Pfarramt oder an eine/einen der anderen kirchlichen MitarbeiterInnen, wenn Sie Hilfe zur Klärung Ihrer persönlichen Fragen suchen. Ihre Kirche will sie seelsorgerlich beraten, ohne für eine bestimmte Entscheidung zu werben.

Aus unserer Erfahrung und in Kenntnis der Gesetzesbestimmungen möchten wir Ihnen empfehlen, sich bereits vor der Musterung über Ihre Gewissensentscheidung klar zu werden.

Mit freundlichem Gruß
Ihre Landeskirche

Ihre evangelische Gemeinde

Anlage 2 Eingang 11/2

Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltspunkt der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1995 (Nachtragshaushaltsgesetz 1995 – NHG 1995)

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltspunkt der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1995 (Nachtragshaushaltsgesetz 1995 - NHG 1995 -)

Vom.....1995

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Haushaltsfeststellung

Durch den als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsgesetz 1995 wird der Haushaltspunkt 1995 wie folgt neu festgestellt:

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
von bisher vermindert um	659.984.500 -73.953.728	659.984.500 -73.953.728
auf nunmehr	586.030.772	586.030.772

§ 2 Haushaltssperren

Anstelle der in § 5 Absatz 1 Haushaltsgesetz 1994/1995 vom 21. Oktober 1993 genannten Haushaltssperren werden für das Jahr 1995 Sperrvermerke bei folgenden Haushaltsstellen angebracht:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz 1995 DM	Haushaltssperren 1995	
			%	DM
.6100	Reisekosten	1.588.600	10	158.860
1510.7380	Familienberatung	74.000	20	14.800
1510.7590	Bauernschule	87.000	20	17.400
2120.7461	Zuweisung Sachkosten - DW -	235.000	10	23.500
2560.7462	Pflegeschulen	145.000	20	29.000
3110.7491	GAW	78.000		3.800
3350.7490	Minderheitskirchen	188.100	5	9.405
5180.7390	Melanchthonverein	243.200	10	24.320
5240.7380	Beuggen	1.000.000	10	100.000
5241.7380	Hohenwart	830.000	10	83.000
7220.6810	Dispositionsmittel	190.000	10	19.000
.942	Erwerb von Geräten	1.043.700	20	208.740
.9500	Baumaßnahmen	4.850.000		1.400.000
Summe insgesamt		10.552.600		2.091.825

Erläuterungen zum Nachtragshaushaltsgesetz 1995**Allgemeines**

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) schreibt in § 36 Abs. 2 Buchstabe a (Niens Nr. 51 a) vor, daß dann ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen ist, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch per Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltplanes erreicht werden kann.

Wie schon im Jahre 1994 sind auch im Jahre 1995 die gesetzlich vorgeschriebenen Tatbestände, wann ein Haushaltspunkt aufzustellen ist, erfüllt. Erhebliche Abweichungen liegen dann vor, wenn diese 10% und mehr betragen. Allein beim Haushaltsansatz der Kirchensteuereinnahmen ist eine Minuskorrektur von über 17% erforderlich. Ferner ist der Haushaltsausgleich nur durch Entnahme aus Rücklagen möglich.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur notwendigen Absenkung des Ansatzes bei den Kirchensteuern sind aus dem Vorbericht zum Haushaltspunkt 1996/1997 zu entnehmen. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltstellen verwiesen.

**Zu § 1
Haushaltfeststellung**

Der Nachtragshaushalt erhält durch § 1 Gesetzes Kraft.

**Zu § 2
Haushaltssperren**

Mit diesem Nachtragshaushaltspunkt werden Haushaltsansätze, bei denen im Haushaltsgesetz 1994/1995 vom 21.10.1993 in § 5 Haushaltssperren angebracht waren, unter Einbeziehung dieser Haushaltssperren korrigiert. Daher sind für diejenigen Haushaltstellen, die mit dem Nachtragshaushaltspunkt nicht berichtigt werden und bisher mit Haushaltssperren versehen waren, erneut mit solchen zu versehen.

**§ 3
Vollzug / Inkrafttreten**

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.
- (2) Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet:

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

(Dr. Klaus Engelhardt)

Anlage zu § 1 Nachtragshaushaltsgesetz – Nachtragshaushaltssatz 1995

Seite 5 / 6			07.08.1995			Seite 7			07.08.1995		
E i n n a h m e n			E i n z e l e r l ä u t e r u n g e n								
Haushaltsstelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1995 DM	berichtigter Ansatz 1995 DM	Mehr/Minder(-) DM	Gliede- rungs- nummer	Gruppie- rungs- nummer	Bezeichnung				
0410.0521	Ersatzleistungen Land RU	5.250.000	5.750.000	500.000	0410		Religionsunterricht				
					0521		Aufgrund der Verhandlungsergebnisse mit dem Land Baden-Württemberg über eine kontinuierliche Anhebung des Anteils des Landes beim Aufwand für den Religionsunterricht kann mit einer weiteren Einnahmeanpassung gerechnet werden.				
0510.0520	Pauschalleistungen Land	20.339.000	19.011.200	-1.327.800	0510		Gemeindepfarrdienst				
					0520		Das Land Baden-Württemberg hat im Landshaushalt 1995 die Pauschalleistungen gegenüber 1994 nicht angehoben, daher ist eine Absenkung des Ansatzes erforderlich.				
2180.0525	Fachhochschule	2.200.000	2.370.000	170.000	2180		Fachhochschule Freiburg				
					0525		Anpassung des Ansatzes an das bisherige Rechnungsergebnis.				
7220.0520	Pauschalleistungen Land	2.347.000	2.193.600	-153.400	7220		Evangelischer Oberkirchenrat				
					0520		s. Hst. 0510.0520				
8610.0520	Leistungen an die Zentralpfarrkasse	1.760.000	1.645.200	-114.800	8610		Evangelische Zentralpfarrkasse				
					0520		s. Hst. 0510.0520				
9110.0110	Kirchensteuer	541.320.000	447.940.000	-93.380.000	9110		Kirchensteuern				
					0110		Die Neuberechnung des Kirchensteueraufkommens erfolgt auf der Basis der Steuerschätzung des Landes Baden-Württembergs vom Mai 1995:				
							Ist 1994	430,76 Millionen DM			
							Steigerung um 5,5%	22,18 Millionen DM			
							abzüglich Mitgliederentwicklung/Beschäftigungsverhältnisse	5,00 Millionen DM			
									447,94 Millionen DM		
									(+ 3,99% gegenüber 1994)		
9110.3110	Entnahme Rückstellung Clearing	0	804.000	804.000	3110		Entnahme aus Clearing-Rückstellungen (siehe Hst. 9110.7140)				
					9210		Umlagen EKD				
9210.0490	Anteil Kirchengemeinden Hilfsplan	12.650.000	10.960.000	-1.690.000	0490		Durch Absenkung des Gesamtvolumens für den Hilfsplan vermindert sich der aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden zu tragende Anteil entsprechend (siehe Hst. 9210.7450).				

Einnahmen

Haushaltsstelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1995 DM	berichtigter Ansatz 1995 DM	Mehr/Minder(-) DM
9310.3120	Entnahme Rücklagen KG	0	7.500.000	7.500.000
9310.3690	Zuweisung Investitionen	1.500.000	5.200.000	3.700.000
9410.0490	Anteil Kirchengemeinden Sammelversicherungen	1.006.000	366.000	-640.000
9700.1185	Erträge aus Geldvermögensanl.	17.000.000	22.000.000	5.000.000
9750.3110	Entnahme Rücklagen Laki	0	5.678.272	5.678.272
Summe		605.372.000	531.418.272	-73.953.728

Einzelnerläuterungen

Gliederungsnummer	Gruppennummer	Bezeichnung
9310		Steueranteil Kirchengemeinden
3120		Zum Ausgleich des Steueranteils der Kirchengemeinden ist eine Rücklagenentnahme von Brutto 7,5 Millionen DM erforderlich. Diese Rücklagenentnahme wird voll durch die anteilige Mittelzuführung von Erträgen, die aus der Bewirtschaftung der kirchengemeindlichen Rücklage und den Clearing- Rückstellungen vereinnahmt werden (siehe Hst. 9785.9110) kompensiert. Insofern ist der Steueranteil der Kirchengemeinden ausgeglichen.
3690		Anhebung des Ansatzes durch zusätzliche Abführung des Reinerlöses Unterländer Evangelischer Kirchenfonds aus dem Jahre 1994 (3,2 Millionen DM). Die zusätzlichen Abführungen fließen voll dem Steueranteil der Kirchengemeinden zu.
9410		Versicherungen
0490		Siehe Erläuterungen Hst. 9310.7234.
9700		Rücklagen
1185		Anhebung des Ansatzes auf das bisherige Ertragsniveau aus der Bewirtschaftung der Rücklagen und den Rückstellungen.
9750		Haushaltssicherungsfonds
3110		Zum Ausgleich des landeskirchlichen Anteils am Nachtragshaushalt ist eine Rücklagenentnahme erforderlich. Sofern das Aufkommen bei den Kirchensteuern nicht wesentlich unter dem neuen Ansatz liegt, kann damit gerechnet werden, daß in Höhe der Haushaltssperren der Deckungsbedarf auf circa 3,5 Millionen DM absinken wird.

Ausgaben		Seite 10			07.08.1995			Seite 11		12.07.1995			
Haushaltsstelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1995 DM	berichtigter Ansatz 1995 DM	Mehr/Minder(-) DM	Gliederungsnummer	Gruppierungsnummer	Bezeichnung	Einzelheiten					
0310.4230	Gemeindediakone	13.350.000	12.350.000	-1.000.000	0310		Gemeindediakone						
0410..4210	Bezüge Religionslehrer	20.100.000	19.300.000	-800.000	0410		Religionsunterricht						
0410.4220	Bezüge Religionslehrer	4.025.000	3.600.000	-425.000									
0410.4230	Vergütungen Religionslehrer	8.803.200	8.400.000	-403.200									
0510.4211	Bezüge Gemeindepfarrdienst	62.900.000	61.500.000	-1.400.000	0510		Gemeindepfarrdienst						
0510.4253	Lehrvikare	3.350.000	3.100.000	-250.000									
1120.4231	Amt f.Jugendarbeit Land.J.R.	1.380.000	1.280.000	-100.000	4210		Amt für Jugendarbeit						
					4211		Absenkung der Ansätze für Personalkosten aufgrund geringerer Tarifabschlüsse gegenüber den ursprünglich angenommenen Steigerungsraten (Basiseffekt).						
					4220		Korrigiert werden nur die Haushaltsstellen, unter denen die überwiegende Anzahl der landeskirchlichen Bediensteten im Stellenplan geführt werden.						
					4230								
2170.7660	Baubeihilfen Diakonie	2.100.000	1.700.000	-400.000	2170		Diakonisches Werk						
					7660		Baubeihilfen; Berücksichtigung der Haushaltssperre						
3160.7490	Christen im Osten	36.000	136.000	100.000	3160		Christen im Osten						
					7490		Einmalige Zuweisung an die Evangelische Kirche der Böhmischen Brüder in Prag zur Unterstützung für den Kauf eines Gebäudes für die Evangelisch-Theologische Fakultät.						
3170.4480	Ostpfarrerversorgung	4.797.000	4.500.000	-297.000	3170		Ostpfarrerversorgung						
					4480		Siehe Erläuterungen zu 1120.						
3510.7451	KED	8.435.000	6.700.000	-1.735.000	3510		Kirchlicher Entwicklungsdienst						
3810.7390	Evang.Missionswerk SWD	2.249.600	2.020.000	-229.600	7451		Absenkung des Ansatzes auf das Niveau entsprechend Nachtragshaushalt 1994. Der landeskirchliche Anteil beträgt nunmehr 2,87% am Netto-Kirchensteueraufkommen (abzüglich EKD-Umlage). Insgesamt werden 11,5 Millionen DM an KED abgeführt (siehe auch Hst. 9310).						

Ausgaben

Haushaltsstelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1995 DM	berichtigter Ansatz 1995 DM	Mehr/Minder(-) DM
5130.7399	Gymnasien	1.660.000	1.328.000	-332.000
7220.4220	EOK-Bezüge	9.500.000	9.300.000	-200.000
7220.5100	Unterhaltung Dienstgebäude	230.000	300.000	70.000
8100.5111	Gebäudeunterhaltung	2.770.000	2.500.000	-270.000
9110.6970	Hebegebühren	16.240.000	13.440.000	-2.800.000
9110.7140	Erstattung von Kirchensteuern (Clearing)	0	804.000	804.000
9210.7350	Umlage EKD	11.140.000	9.900.000	-1.240.000
9210.7450	Hilfsplan	28.750.000	24.900.000	-3.850.000

Einzelerläuterungen

Gliederungsnummer	Gruppierungsnummer	Bezeichnung
5130	7399	Kirchliche Gymnasien Berücksichtigung der Haushaltssperre.
7220	4220	Evangelischer Oberkirchenrat Siehe Erläuterungen zu 1120.
5100		Anhebung des Ansatzes durch anteilige Kostenübernahme für die erforderliche Heizungssanierung im Diakonischen Werk Baden gemäß den noch geltenden vertraglichen Bedingungen.
8100	5111	Wohn- und Geschäftsgrundstücke Berücksichtigung der Haushaltssperre
9110		Kirchensteuern
9110.6970	6970	Durch das Minderaufkommen an Kirchensteuern fallen weniger Hebegebühren an (3%).
9110.7140	7140	Anteil der badischen Landeskirche am Clearing-Verfahren für die Ostgliedkirchen.
9210		Evangelische Kirche in Deutschland
9210.7350	7350	Anpassung des Ansatzes an den tatsächlichen Umlageschlüssel (5,65 %) sowie Absenkung durch 3% Umlagesenkung seitens der EKD.
9210.7450	7450	Ansatzminderung durch Absenkung des Basisbetrages für den Hilfsplan von bisher 500 Millionen DM auf 440 Millionen DM in 1995.

Einnahmen		Seite 14			12.07.1995
Haushaltsstelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1995 DM	berichtigter Ansatz 1995 DM	Mehr/Minder(-) DM	

Seite 15	12.07.1995
Einzel erläuterungen	
Gliederungsnummer	Gruppierungsnummer Bezeichnung

		9310	Steueranteil der Kirchengemeinden		
			Berechnung des Anteils der Kirchengemeinden		
		a) Brutto-Aufkommen abzüglich Hebegebühr abzüglich Erstattungen	447.940.000 DM 13.440.000 DM 200.000 DM 13.640.000 DM		
		b) Netto-Aufkommen Anteil der Kirchengemeinden 44 % Anteil bisher	434.300.000 DM 191.092.000 DM 230.947.200 DM		
		Korrekturbedarf	-39.825.200 DM		
		Veränderungen Einnahmen	11.200.000 DM		
		Veränderungen Ausgaben	28.625.200 DM		
		zusammen wie oben	-39.825.200 DM		
9310.7211	Zuweisung Kirchengemeinden	148.600.000	138.400.000	-10.200.000	7211 Absenkung der Steuerzuweisungen auf das Niveau von 1994
9310.7212	Härestock	6.000.000	4.800.000	-1.200.000	7212 Berücksichtigung der Haushaltssperre
9310.7213	Baubeihilfen	10.500.000	10.000.000	-500.000	7213 Neufestsetzung der Mittel für Bauvorhaben aufgrund der erhöhten Abführung seitens des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Haushaltssperren.
9310.7214	Bauprogramme	3.680.000	1.708.000	-1.972.000	7214
9310.7216	Baubeihilfen Großstädte	1.910.000	1.730.000	-180.000	7216
9310.7217	Baudarlehen Großstädte	1.510.000	1.000.000	-510.000	7217
9310.7221	Zuweisungen Bezirke	17.836.000	17.000.000	-836.000	7221 Absenkung der Zuweisungen auf das Niveau von 1994
9310.7234	Sammelversicherungen	1.006.000	366.000	-640.000	7234 Zunächst hatten die Kirchengemeinden ihre Beitragszahlungen für das Jahr 1995 nochmals vorgenommen. Daher kann unter Anrechnung dieser bereits gezahlten Prämien der Ansatz für die Leistungen aus dem Rahmenvertrag für die Gebäude aller Kirchengemeinden und Kirchenbezirke entsprechend abgesenkt werden (siehe hierzu auch Hst. 9410.0490 und 9410.6770).
9310.7250	KED-Kirchengem.	5.773.700	4.800.000	-973.700	7250 Anpassung des Aufkommens für die KED-Mittel auf 2,5% des kirchengemeindlichen Steueranteils.
9310.7252	Anteil Hilfsplan	12.650.000	10.960.000	-1.690.000	7252 Siehe Hst. 9210.0490 und .7450.
9310.9120	Zuführung an Rücklage Kirchengemeinden	9.923.500	0	-9.923.500	9120 Die ursprünglich veranschlagte Rücklagenzuführung zum Ausgleich der Mindereinnahmen ab 1996 kann nicht mehr realisiert werden.

Ausgaben

Haushaltsstelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1995 DM	berichtigter Ansatz 1995 DM	Mehr/Minder(-) DM
9410.6770	Sammelversicherungen	1435000	795.000	-640.000
9750.9110	Zuführung an Rücklage Landeskirche	29.140.728	0	-29.140.728
9785.9110	Zuführung an Rücklage Kirchengemeinden	6.000.000	7.500.000	1.500.000
9810.8610	Verstärkungsm. Personalkosten	2.290.000	0	-2.290.000
		460.070.728	386.117.000	-73.953.728

Einzelerläuterungen

Gliederungsnummer	Gruppierungsnummer	Bezeichnung
9410		Sammelversicherungen
	6770	Siehe Erläuterungen zu Hst. 9310.7234.
9750		Haushaltssicherungsfonds
	9110	Die ursprünglich veranschlagte Rücklagenzuführung zum Ausgleich der Mindereinnahmen ab 1996 (Steuerreform) kann nicht mehr realisiert werden.
9785		Rücklagen Kirchengemeinden
	9110	Höherer Anteil der kirchengemeindlichen Rücklage an den Erlösen aus deren Bewirtschaftung (siehe Hst. 9700.1185).
9810		Verstärkungsmittel
	8610	Durch Absenkung des absoluten Personalkostenniveaus (siehe hierzu Erläuterungen Unterabschnitte 0310 ff) werden die veranschlagten Verstärkungsmittel im Haushaltsjahr 1995 nicht benötigt.

Anlage 3 Eingang 11/3**Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995:****Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1996 und 1997 – Haushaltsgesetz mit Stellenplan, Sonderplan und Wirtschaftsplänen**

(nur auszugsweise abgedruckt)

- Anlage 3.1 Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1996 und 1997 – Haushaltsgesetz –
- Anlage 3.2 Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes
- Anlage 3.3 Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben nach den Einzelplänen
- Anlage 3.4 Stellenplan zum Haushaltsplan
- Anlage 3.5 Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 1994 bis 1998

Anlage 3.1**Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1996 und 1997 – Haushaltsgesetz –**

Vom ... Oktober 1995

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1**Haushaltsfeststellung**

- (1) Für die Rechnungsjahre 1996 und 1997 wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Landeskirche in Einnahmen und Ausgaben

für das Rechnungsjahr 1996 auf 573.887.567 DM
für das Rechnungsjahr 1997 auf 592.287.849 DM
festgestellt.

- (2) Maßgeblich für die Bewirtschaftung sind die Haushaltsansätze in den einzelnen Haushaltsstellen.

- (3) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan 1996/1997 verbindlich.

- (4) Der diesem Gesetz beigefügte Sonderhaushaltsplan für die Bezirksverwaltungsstelle Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg wird in Einnahmen und Ausgaben

für die Rechnungsjahre	1996	1997	
auf	5.400.000 DM	5.520.000 DM	festgestellt

- (5) Die diesem Gesetz beigefügten Wirtschaftspläne werden in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	1996	1997
	DM	DM
Haus der Evangelischen Jugend in Oppenau	887.100	908.200
Evangelisches Jugendheim in Neckarzimmern	1.426.900	1.462.800
Evangelisches Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen	2.666.200	682.000
Evangelisches Jugendheim Buchenberg	178.500	149.100
Evangelisches Jugendheim Gaiberg	51.300	52.400
Evangelisches Jugendheim Sehringen	54.700	24.200
Mütterklinik Baden-Baden	1.439.400	1.493.300
Müttergenesungsheim Hinterzarten	1.831.700	1.551.900
Haus der Kirche Bad Herrenalb	418.789	1.801.730

§ 2**Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer (gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 - GVBl. Seite 173 -) wird für die Kalenderjahre 1996 und 1997 auf 8 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlasse der obersten Finanzbehörde der Länder vom 10. September 1990, BSBl. 1990 Teil I Seite 773) gelten auch für die Jahre 1996 und 1997 fort. Der Zuschlag beträgt jedoch, wenn für den Steuerpflichtigen Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, mindestens 7,20 DM jährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich, 0,02 DM täglich.

- (2) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Abs. 2 der Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

§ 3 Kassenkredite

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats bis zu 6 Millionen DM Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse aufzunehmen.

§ 4 Verfügungsvorbehalt

Soweit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordern, kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats die Verfügung über bestimmte Ausgabenmittel von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen.

§ 5 Haushaltssperren

(1) Es werden Sperrvermerke bei den nachfolgenden Haushaltstellen angebracht:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Basis		Haushaltssperren	
		1996 DM	1997 DM	% je Haushaltsjahr	1996 DM
.51..	Gebäudeunterhaltung	3.017.000	3.081.000	10	301.700
.55..	Ausstattungsgegenstände	681.000	681.000	10	68.100
.6100	Reisekosten	1.800.000	1.800.000	10	180.000
.6200	Telefonkosten	440.000	440.000	10	44.000
.63..	Geschäftsauwand	2.000.000	2.000.000	10	200.000
.64..	Aus-Fortbildung, Freizeiten	3.400.000	3.400.000	10	340.000
6700 - 6770..	Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben	2.800.000	2.800.000	10	280.000
8400	Zuweisungen Sonderhaush.	1.100.000	1.100.000	5	55.000
.942.	Erwerb v. Geräten	1.200.000	1.000.000	20	240.000
1180.7390	Jugendverbände	382.000	338.000	10	38.200
2110.7490	Zuweisungen AFG	100.000	200.000	10	10.000
2120.7461	Diakonisches Werk	211.500	211.500	10	21.150
	Zuweisung Sachkosten				
2170.7660	Baubeihilfen	1.600.000	1.600.000	20	320.000
3350.7490	Minderkirchen	181.300	181.300	5	9.065
3510.7451	KED - Landeskirche	4.444.800	4.394.000	5	222.240
4130.7390	Presseverband	0	300.000	10	0
5130.7399	Gymnasien	93.000	100.500	10	9.300
5240.7380	Beuggen-Betriebszuschuß	942.500	980.840	10	94.250
5240.7690	Beuggen-Baumaßnahmen	200.000	200.000	10	20.000
5241.7380	Hohenwart-Betriebszuschuß	711.000	740.000	10	71.100
5241.7690	Hohenwart-Baumaßnahmen	400.000	400.000	10	40.000
5280.749	EB-Zuweisungen	456.000	456.000	10	45.600
7220.6810	Dispositionsmittel	170.000	170.000	10	17.000
9310.7211	Zuweisung an Kirchengem.	0	141.448.000	2	0
9310.7213	Baubeihilfen	10.900.000	12.300.000	20	2.180.000
9310.7214	Baudarlehen	5.800.000	7.000.000	25	1.450.000
9310.7216	Baubeihilfen	1.540.000	1.600.000	20	308.000
9310.7217	Baudarlehen	1.140.000	1.180.000	25	285.000
9310.7221	Zuweisungen an Kirchenbez.	0	16.800.000	2	0
9310.7250	KED-Gemeinden	4.600.000	5.107.000	5	230.000
9310.7265	Diakon. Aufgaben	230.000	230.000	10	23.000
9310.7266	Sonderhilfen	250.000	250.000	10	25.000
Summe insg.		47.092.100	208.727.140		7.127.705 10.926.959

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Landeskirchenrats die Sperrvermerke aufheben, wenn ersichtlich ist, daß das Kirchensteueraufkommen im jeweiligen Haushaltsjahr den veranschlagten Ansatz erreicht und eine Entnahme aus Rücklagen über den veranschlagten Ansatz hinaus nicht erforderlich wird.

§ 6 Deckungsfähigkeit

(1) Die Stellen und Ansätze für Personalausgaben (Gruppierungs-Hauptgruppe 4) sind innerhalb der gleichen Laufbahn gegenseitig deckungsfähig. Bis zu jährlich 10 Stellen können aus dienstrechtlichen Gründen innerhalb des Gesamthaushalts verrechnet werden. Die Pflicht zur Einhaltung des Stellenplans bleibt hierzu unberührt.

(2) Die Ansätze für den sachlichen Aufwand der Gruppierungs-Hauptgruppe 5 (Sachausgaben für Grundstücke, Gebäude und bewegliches Vermögen) und 6 (Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben, Reisekosten, Geschäftsaufwand, Aus-, Fort- und Weiterbildung und anderes) sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Gruppierungs-Hauptgruppe 7 (Zuweisungen), 8 (Zinsausgaben, Verstärkungsmittel) und 9 (Vermögenswirksame Ausgaben) sind mit den Gruppierungs-Hauptgruppen 5 und 6 nicht deckungsfähig. Absatz 3 bleibt hierzu unberührt.

Im einzelnen sind noch folgende Ansätze gegenseitig deckungsfähig:

1. Die Ansätze mit den Hauptgruppierungsnummern 94 (Beschaffungen) und 95 (Baumaßnahmen) innerhalb dieser Hauptgruppierungnummern.

2. Der Unterabschnitt 9310

Satz 1 gilt entsprechend für den Sonderhaushalt der Evangelischen Pflege Schönau.

(3) Die Einnahme- und Ausgabeansätze der nachstehend aufgeführten Unterabschnitte innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Fachreferate im Evangelischen Oberkirchenrat sind gegenseitig deckungsfähig. Hierzu ausgenommen sind die Ansätze für Personalkosten (Hauptgruppierungsnr. 4) und Einnahmen, soweit sie den Ersatz von Personalkosten betreffen. Bei Ansätzen für Investitionen (Hauptgruppierungsnr. 94) besteht nur eineinige Deckungsfähigkeit zugunsten der investiven Ausgaben soweit die beabsichtigten Beschaffungen in dem als Anlage zu diesem Haushaltspunkt beigefügtem mittelfristigen Beschaffungsplan enthalten sind.

Mehrereinnahmen bei den nachstehend aufgeführten Unterabschnitten können für Mehrausgaben verwendet werden. Mindereinnahmen führen zu Ausgabenperren. Insgesamt dürfen die Netto-Ausgaben (Ausgaben - ohne Personalkosten - abzüglich Einnahmen) den im Haushaltspunkt ausgewiesenen Bedarf nicht übersteigen.

Zur Gewährleistung der Elastizität der Landessynode wird die unterabschnittsübergreifende Deckungsfähigkeit zu Lasten eines Unterabschnittes auf 100.000 DM beschränkt. Darüber hinausgehende Umschichtungen bedürfen der Genehmigung gemäß § 39 KVHG.

Unterabschnitte:

1. Referat 1:

3190, 3350, 3450, 3480, 3490, 3660, 3830, 3840, 3890, 4120, 4121, 4220, 7410

2. Referat 2:

0630, 0680, 5210, 5290

3. Referat 3:

0110, 0210, 0230, 0270, 1120, 1122, 1123, 1160, 1171, 1172, 1173, 1176, 1180, 1310, 1320, 1330, 1380, 1510, 1511, 1520, 1550, 1590, 1610, 1611, 1612, 2130, 2921-2924, 3900, 5220, 5221, 5280, 7250, 7530

4. Referat 4:

0120, 0280, 0410, 0470, 2180, 4260, 5130, 5180, 5190, 7420

5. Referat 5:

1210, 1410, 1421, 1422, 1910, 1970, 2140, 2170, 2280, 2340

6. Referat 7:

5310, 5320, 7100, 7220, 7230

7. Rechnungsprüfungsamt

7700

Soweit zur Optimierung eines flexiblen Haushaltsvollzugs dienlich, kann der Landeskirchenrat die Einbeziehung von weiteren Unterabschnitten genehmigen, wenn dies im Einklang mit den Grundsätzen dieses Gesetzes steht.

(4) Verzichtet ein Kirchenbezirk für den Haushaltszeitraum oder auf Dauer auf die Besetzung einer oder mehrerer Stellen die dieser im Rahmen des von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingents beanspruchen könnte, werden je voller Theologen-Theologinnenstelle 70.000 DM und für jede andere Stelle 50.000 DM als Sachkostenzuschuß ohne Zweckbindung und Verwendungs nachweis an diesen ausbezahlt. Bei Verzicht auf anteilige Stellen sind vorgenannte Beträge im Verhältnis zu kürzen. Insofern besteht ein seitige Deckungsfähigkeit zur Gruppierungsnummer 7320 zu Lasten der betroffenen Personalkosten-Haushaltsstelle des jeweiligen Unterabschnittes.

(5) Minderausgaben bei Vergütungen Gruppierungsnummer 423 dürfen innerhalb des gleichen Unterabschnittes zu Mehrausgaben bei Aushilfsvergütungen Gruppierungsnummer 425 verwendet werden, wenn dadurch die Ansätze für Personalkosten nicht überschritten werden. Minderausgaben bei Haushaltstelle 0110.6320 können einer zweckgebundenen Rücklage für Neuauflagen von Agenden zugeführt werden.

(6) Mehreinnahmen dürfen für Mehrausgaben wie folgt verwendet werden:

1. innerhalb des Unterabschnittes

Gruppe 21 Kollekten zugunsten Gruppierungsnummern 5 bis 9
Gruppe 22 Spenden zugunsten Gruppierungnummern 5 bis 9.

2. bei der Haushaltstelle

9700.1185 zugunsten 9710.9110, 9750.9110, 9785.9110, 9790.9110 (jeweils anteilig zum Gesamtvermögen).

(7) Bei zweckgebundenen Mehreinnahmen oder außerplanmäßigen Einnahmen, die unmittelbar mit Ausgaben verbunden sind, kann vom Evangelischen Oberkirchenrat - Finanzreferat - die Genehmigung zur Leistung von Mehrausgaben erteilt werden, wenn dies vorgeschrieben ist oder die Verwendung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahme ergibt.

§ 7 Übertragbarkeit

(1) Neben den Ansätzen der Haushaltstellen mit Gruppierungsnummer 94 und 95, die kraft Gesetzes (§ 24 Abs. 1 KVHG) übertragbar sind, werden die Haushaltsmittel der Haushaltstellen 0230.6449, 0410.6790, 5290.4210, 5290.4961, 5770.6740, 7100.6700, 7220.5100, 8100.5110, der Haushaltstellen mit der Gruppierungsnummer .5111 und die Haushaltsmittel der Gliederungsziffer 9310 - kirchengemeindlicher Anteil - sowie innerhalb des Doppelhaushaltes die Mittel der landeskirchlichen Ausbildungsstätten für übertragbar erklärt.

(2) Nicht verbrauchte Mittel nach § 6 Abs. 6 sind zu übertragen.

(3) Wird der im Haushaltplan ausgewiesene Bedarf der in § 6 Abs. 3 aufgeführten Unterabschnitte im laufenden Haushalt Jahr nicht voll benötigt, können bis zu 70 v. H. der nicht ausgegebenen Mittel einer referatsgebundenen Rücklage zugeführt werden. Erfolgt die Verwendung der Mittel bereits im Folgejahr, ist eine Übertragung zulässig. Die Übertragung bleibt ausgeschlossen, wenn einer solchen Mehreinnahmen zugrunde liegen, über die mittels Verwendungs nachweis noch nicht abgerechnet ist.

§ 8 Außer- und überplanmäßige Ausgaben

(1) Der Finanzreferent ist in Vollzug des § 39 Abs. 3 KVHG ermächtigt, in folgenden Fällen außer- und überplanmäßige Ausgaben zu genehmigen:

1. Bis zu 50.000 DM je Haushaltstelle, wenn hierfür Deckung durch Minderausgaben bei anderen Haushaltstellen gegeben ist.

2. Bis zu 20.000 DM je Haushaltstelle, wenn hierfür Deckung durch Mehreinnahmen innerhalb des gleichen Unterabschnittes gegeben ist.

3. Bis zu 10.000 DM je Haushaltstelle, wenn hierfür Verstärkungsmittel zur Deckung herangezogen werden.

(2) Absatz 1 Ziffern 1 und 2 gelten auch für den Sonderhaushalt der Bezirksverwaltungsstelle Evangelische Pflege Schönau Heidelberg. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis 2.500 DM je Haushaltstelle kann die Dienststellenleitung der Evangelischen Pflege Schönau genehmigen.

§ 9 Bürgschaften

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bürgt für alle Einlagen von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken in den Gemeinderücklagefonds (GRF) - GVBL Nr. 14/1976 Seite 146 und Nr. 7/1991 Seite 65 -.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 10 Millionen DM zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, Anstalten und Vereine zur Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufnehmen. Davon dürfen 4 Millionen DM nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens 2 Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

§ 10 Haushaltsvermerke

In den Erläuterungen angebrachte Haushaltsvermerke sind verbindlich. Dies gilt auch für den Sonderhaushaltplan gemäß § 1 Absatz 4.

§ 11 Haushaltsumgangsregelung

Für den Fall, daß bis zum 31. Dezember 1997 das Haushaltsgesetz für die Jahre 1998 und 1999 noch nicht beschlossen worden ist, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel des im Haushaltplan für das Jahr 1997 festgesetzten Betrages fortzuzahlen.

§ 12 Finanzausgleich

Für den Haushaltzeitraum 1996/1997 beträgt der Anteil der Landeskirche 55 v. H. und der Anteil der Kirchengemeinden 45 v. H. des Netto-Kirchensteueraufkommens.

§ 13 Vollzug

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1995

Evangelischer Oberkirchenrat
Der Landesbischof

(Dr. Klaus Engelhardt)

Der Haushaltszeitraum 1996 und 1997 umfaßt zwei Rechnungsjahre mit je eigenen Planansätzen.

Zu § 1 - Haushaltssfeststellung -

Der Haushaltspol erhält durch § 1 Gesetzeskraft. Er ist gemäß der EKD-Haushaltssystematik gegliedert. Die Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltssstellen sind dem Tabellenteil gegenübergestellt. Gegenüber 1994 sinkt das Haushaltsvolumen 1996 um 0,62%. Von 1996 auf 1997 tritt eine Steigerung um 3,21% ein.

Der Haushaltszeitraum 1996 und 1997 umfaßt zwei Jahre (Absatz 1) mit je unterschiedlichen Planansätzen (Absatz 2).

Maßgeblich für die Bewirtschaftung der Personalkosten ist der Stellenplan einschließlich der dort angebrachten Vermerke (Absatz 3).

Aufgrund des Beschlusses der Landessynode vom Herbst 1991 und in Vollzug der Beschlüsse zum Hauptbericht 1991 bis 1993 Teil B, wirken sich im Stellenplan 1996/1997 vorgesehene Stellenerweiterungen durch Streichung anderer Stellen oder durch vorgesehene Drittfinanzierung haushaltneutral aus.

Für die Bezirksverwaltungsstelle Evangelische Pflege Schönau wird ein Sonderhaushaltspol (siehe Anlage 1) aufgestellt. Er ist, ebenso wie die Wirtschaftspläne der landeskirchlichen Heime, Tagungs- und Begegnungsstätten, Gegenstand der Beschußfassung über den Haushalt (Absätze 4 und 5). Lediglich die Wirtschaftspläne der Evangelischen Tagungs- und Begegnungsstätten Beuggen und Hohenwart e.V. unterliegen nicht der Beschußfassung durch die Landessynode. Betriebsträger ist jeweils ein Verein. Die Feststellung des Wirtschaftspläne obliegt den nach der Vereinssatzung zuständigen Gremien.

Zu § 2 - Steuersatz -

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der einheitlichen Kirchensteuer ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach Abzug des jeweiligen Kinderfreibetrages gemäß § 51 a Einkommensteuergesetz. Die Mindest-Kirchensteuer beträgt weiterhin 7,20 DM jährlich. Sie kann nur im Einvernehmen mit allen steuererhebenden Religionsgesellschaften verändert werden (Absatz 1). Neu in den Steuerbeschuß aufzunehmen ist aufgrund höchstrichterlichen Urteils die Bestimmung über den ermäßigten Steuersatz bei der Pauschaleinheit der Lohnsteuer. An der bisherigen Berechnung der Kirchensteuer tritt hierdurch keine Änderung ein.

Die Landessynode hat mit Beschuß vom 25. Oktober 1973 den Kirchengemeinden empfohlen, von der Erhebung der Kirchensteuer als Ortskirchensteuer abzusehen. Es ist ihnen rechtlich auch für 1994 und 1995 freigestellt, eine Erhebung durchzuführen, soweit dies die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen betrifft. Die Empfehlung gilt jedoch nicht für die nach dem Kirchgeldgesetz zu beschließende Erhebung des Kirchgeldes als Ortskirchensteuer mit gestaffelten Sätzen und den Einkünften als Bemessungsgrundlage.

Zu § 3 - Kassenkredite -

Sollte wider Erwarten die Liquidität es erforderlich machen, können bis zu 6 Millionen DM zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel aufgenommen werden. Aufgrund der Unsicherheiten bei der Einnahmeentwicklung soll die Liquiditätssicherung zumindest für diesen Haushaltszeitraum von bisher 4 auf nunmehr 6 Millionen DM Kreditaufnahme angehoben werden. Dies auch auf dem Hintergrund, daß die monatlichen Personalkosten mit circa 20,5 Millionen DM zu Buche schlagen und das Kirchensteueraufkommen mit einer 1/2 monatigen Zeitverzögerung eingehet. Im Einzelfall kann es daher wirtschaftlicher sein einen kurzfristigen Kassenkredit aufzunehmen, als Teile der Betriebsmittellücke aufzulösen.

Zu § 4 - Verfügungsvorbehalt -

Ebenfalls zur Sicherstellung der Liquidität dient diese Vorschrift, die ermächtigt, daß erforderlichenfalls Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Haushaltssmittel erfolgen können.

Zu § 5 - Haushaltssperren -

Die im Gesetz vorgeschriebenen Haushaltssperrenmerke zu den einzelnen Haushaltssstellen können nur mit Zustimmung des Landeskirchenrats aufgehoben werden. Sie sind erforderlich, um die wegen der konjunkturellen Entwicklung der staatlichen Steuergesetzgebung und nach wie vor hohen Kirchenaustritte nicht absehbaren Einnahmerisiken teilweise abzudecken. 1996 sollen insgesamt 7,13 Millionen DM = 1,6% und 1997 = 10,9 Millionen DM = 2,33% des Kirchensteueraufkommens vorläufig gesperrt werden (Absatz 1).

Zu § 6 - Deckungsfähigkeit -

Die Deckungsfähigkeit der Personalausgaben erstreckt sich wie bisher über den Gesamthaushalt. Die bislang geübte Regelung, wonach die Deckungsfähigkeit nur innerhalb der jeweiligen Laufbahn zulässig ist, wird aus Gründen der Rechtsklarheit weiterhin im Gesetz festgeschrieben (Absatz 1).

Die Bestimmungen zur Deckungsfähigkeit für den Sachaufwand entsprechen den bisherigen Regelungen (Absatz 2).

Mit dem Nachtragshaushalt 1994 wurden zur Steigerung der Flexibilität und des wirtschaftlichen Handelns die Finanzverantwortung für die Haushaltssmittel auf die Fachbereiche übertragen (Budgetierung der Mittel). Siehe hierzu auch die Erläuterungen zum Nachtragshaushaltsgesetz 1994 - Verhandlungen Oktober 1994 Seite 209 -. Auch im kommenden Haushaltszeitraum soll die Erprobungsphase dieses Verfahrens beibehalten bleiben (Absatz 3). Die bisherigen Erfahrungen sind positiv, so daß bei eventueller künftiger Budgetierung auch die Personalstellen beziehungsweise -kosten miteinzubeziehen sein werden. Dies allerdings fruhstens ab dem Haushaltszeitraum 1998 ff.

Bereits in 1996/1997 sollen die Kirchenbezirke für nicht in Anspruch genommene Stellen aus dem von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingent Sachmittel in Höhe von circa 70% der eingesparten Personalkosten erhalten (Absatz 4). Dies dient dem flexibleren Umgang des Personaleinsatzes vor Ort und auch zu Schaffung notwendiger Freiräume, die dringend gebraucht werden, um zu definierende Ziele mit den dann erforderlichen Ressourcen (Personal- oder Finanzmittel) erreichen zu können. Schon jetzt darauf hingewiesen werden muß allerdings, daß diese Sonderzuweisungen nur solange gewährt werden können, als auch die zur Verfügung stellbaren Stellen durch die örtlichen Träger nicht voll in Anspruch genommen werden. Das heißt, daß bei künftigen Stellenstreichungen eventuell Zuschüsse für bis dato nicht in Anspruch genommene Stellen wegfallen müssen. Übergangszahlungen - falls vor Ort rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden - kann es nicht geben.

Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes innerhalb einzelner Bereiche wird die Möglichkeit eingeräumt, bei längerem Ausfall von Mitarbeitern Aushilfen anzustellen (Absatz 4).

Ab dem Haushaltsjahr 1990 werden die Kollektien im Haushaltspol nur noch als Erinnerungsposten mit einer DM veranschlagt. Ihre Verwendung kann durch Leistung von Mehrausgaben erfolgen (Absatz 5). Insommer liegen keine überplanmäßigen Ausgaben vor.

Wenn zwingend auch Einnahmen, zum Beispiel bei Kirchensteuermehrnahmen Mehrausgaben bei den Hebegebühren nach sich ziehen, wird die Ermächtigung erteilt, Mehrausgaben tätigen zu können (Absatz 6).

Zu § 7 - Übertragbarkeit -

Um die Bewirtschaftung innerhalb des Haushaltszeitraums flexibler zu gestalten wird vorgeschlagen, die genannten Positionen auf den Haushaltszeitraum begrenzt für übertragbar zu erklären (Absatz 1).

Da Einnahmen aus Kollektien und Spenden zweckgebunden sind, sollen sie mit zeitlicher Begrenzung übertragen werden können; ansonsten würden sie als Teil des Soll-Überschusses allgemeine Deckungsmittel, was dem Willen der Spender nicht entspräche (Absatz 2).

Die im Nachtragshaushaltsgesetz 1994 im Rahmen der Budgetierung eingeräumten Übertragungsmöglichkeiten werden auch für den Haushaltszeitraum 1996/1997 übernommen (Absatz 3).

Zu § 8 - Außer- und überplanmäßige Ausgaben -

Gemäß Beschuß der Landessynode vom 30.4.1987 ist neben der Landessynode der Landeskirchenrat für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 39 Absatz 3 KVHG) zuständig. Aufgrund der Erfahrungen hat der Landeskirchenrat empfohlen, eine haushaltrechtliche Regelung zu treffen, daß nicht jede und im Hinblick auf den Gesamthaushalt relativ bedeutungslose über- und außerplanmäßige Ausgabe durch die dafür vorgesehenen Stellen genehmigt werden muß. Die vorgesehene Regelung schlägt ein differenziertes Verfahren vor und regt die mittelbewirtschaftenden Stellen dazu an, bei unabwendbaren Mehrausgaben durch sparsame Mittelbewirtschaftung Deckung zu besorgen (Ziffer 1) oder durch Einwerbung von Mehreinnahmen um die Deckung bemüht zu sein (Ziffer 2). Nur in den seltenen und auf 10.000 DM je Haushaltsstelle begrenzten Fällen, in denen eine Deckung nach Ziffer 1 und 2 nicht möglich ist und Verstärkungsmittel zur Deckung hinzugezogen werden sollen, soll die Ermächtigung nach Ziffer 3 für den Finanzreferenten nach pflichtgemäßer Prüfung des Bedarfs erteilt werden (Absatz 1). Es ist zu erwarten, und die kurzen Erfahrungen aus 1994 und 1. Halbjahr 1995 bestätigen dies, daß im Rahmen der Budgetierung die Anträge auf Genehmigung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben stark zurückgehen werden.

Für die Bewirtschaftung des Sonderhaushalts der Evangelischen Pflege Schönau soll entsprechend Absatz 1 verfahren werden mit der Maßgabe, daß die Dienststellenleitung Entscheidungsbefugnis bis zu 2.500 DM je Haushaltsstelle hat (Absatz 2).

Der bisherige Absatz 3, in dem das Verfahren für das Rechnungsprüfungsamt geregelt war, kann durch die Aufnahme des Unterabschnittes 7700 - Rechnungsprüfungsamt - in das Budgetierungsverfahren (siehe § 6 Abs. 3 Haushaltsgesetz) entfallen.

Zu § 9 - Bürgschaften -

Anstelle der Gewährung von Zuschüssen wird die Ermächtigung erteilt, durch Bürgschaftsübernahme die Aufnahme von Krediten zu erleichtern.

Zu § 10 - Haushaltsvermerke -

Zur übersichtlichen Handhabung für die mittelbewirtschaftenden Stellen sollen bisher im Haushaltsgesetz geregelte Sachverhalte zu einzelnen Unterabschnitten künftig direkt innerhalb der Erläuterungen aufgeführt werden (siehe zum Beispiel Haushaltsvermerk zu Unterabschnitt 1121).

Zu § 11 - Haushaltsübergangsregelung -

Sollte das Haushaltsgesetz für den nachfolgenden Haushalt aus derzeit nicht absehbaren Gründen nicht beschlossen sein, muß eine Übergangsvorschrift für den anschließenden Haushaltszeitraum beschlossen werden.

Zu § 12 - Finanzausgleich -

Im Zusammenhang mit dem kirchlichen Gesetz über den imkerkirchlichen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) wird der auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden entfallende Anteil am Gesamtaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (§ 9 Absatz 2 Steuerordnung) im Haushaltsgesetz festgelegt und somit von der Landessynode beschlossen. Aus den im Vorbericht zum Haushaltsplan (siehe dort Seite 30) genannten Gründen, erfolgt eine Anhebung von bisher 44% auf nunmehr 45% des Netto-Kirchensteueraufkommens. Auch nach dieser Anhebung können die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke für alle normierten Bereiche für 1996 nur in Höhe der Jahre 1994/1995 festgesetzt werden. Die Entwicklung des Steueranteils der Kirchengemeinden ist ebenfalls im Vorbericht dargestellt (siehe dort Seiten 32/33).

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Seite 164		04.07.1995		Haushalts- stelle	Bezeichnung	Seite 165 / 166 / 167		04.07.1995	
		Rechnungs- Ergebnis 1994 DM	Haushalts- Ansatz 1995 DM	Haushalts- Ansatz 1996 DM	Haushalts- Ansatz 1997 DM			Rechnungs- Ergebnis 1994 DM	Haushalts- Ansatz 1995 DM	Haushalts- Ansatz 1996 DM	Haushalts- Ansatz 1997 DM
ZUSAMMENFASSUNG DER EINNAHMEN NACH DEN EINZELPLÄNEN											
Einzelplan	Bezeichnung	Ergebnis 94	Ansatz 95	Ansatz 96	Ansatz 97	Einzelplan	Bezeichnung	Ergebnis 94	Ansatz 95	Ansatz 96	Ansatz 97
0	Allgemeine Dienste	31.323.282	32.852.210	32.138.460	34.761.160	0	Allgemeine Dienste	148.441.143	160.311.825	170.495.076	176.585.630
1	Besondere Dienste	4.926.618	3.957.044	3.992.878	3.639.517	1	Besondere Dienste	22.093.463	23.291.718	23.688.065	23.876.668
2	Diakonie und Sozialarbeit	5.056.526	4.587.904	5.366.506	4.833.656	2	Diakonie und Sozialarbeit	19.493.966	20.982.533	20.614.256	20.728.484
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	214.980	401	75.400	78.400	3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	16.691.230	18.991.296	14.432.173	14.371.622
4	Öffentlichkeitsarbeit	132.165	116.000	168.000	170.000	4	Öffentlichkeitsarbeit	2.736.506	3.071.650	3.103.445	3.534.387
5	Bildungswesen und Wissenschaft	5.021.979	3.569.203	3.832.528	3.986.999	5	Bildungswesen und Wissenschaft	22.692.446	27.554.800	16.965.317	17.637.678
7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche	6.897.154	7.083.138	7.856.301	8.277.301	7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche	33.296.360	37.161.550	34.927.004	36.163.664
8	Verwaltung des Vermögens	15.088.620	20.880.000	7.758.000	7.888.000	8	Verwaltung des Vermögens	5.803.600	4.419.800	1.620.500	1.644.500
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	506.040.950	586.938.600	512.699.494	528.652.816	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	303.453.560	364.199.528	288.041.731	297.745.216
EINNAHMEN GESAMT		574.702.274	659.984.500	573.887.567	592.287.849	AUSGABEN GESAMT		574.702.274	659.984.500	573.887.567	592.287.849
ÜBERSCHUSS GESAMT						ÜBERSCHUSS GESAMT		0	0	0	0

Seite 168	04.07.1995	Seite 169	04.07.1995
Inhaltsverzeichnis zum Stellenplan 1996/97			
Bezeichnung	Seite		
I. Allgemeine Gemeindearbeit		V. Leitung und Verwaltung	
0310. Gemeindediakone	170	7100. Landessynode	178
0410. Religionslehrer	170	7520. Kirchenkreise	178
0510. Gemeindepfarrdienst	170	7220. Evangelischer Oberkirchenrat	178
Leerstellen für Pfarrer	171	7220. Kirchenbaumt	179
II. Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft		7470. Mitarbeitervertretung für landeskirchliche Angestellte in Kirchenbezirken und Gemeinden	179
0110. Landeskirchlicher Beauftragter für liturgische Forschung und Ausbildung	172	3841. Mission und Oekumene	179
0210. Musik, Orgel und Glocken	172	3110. Minderheitengkirchen (GAW)	
0230. Posaunenarbeit	172	3320. Auslandspfarrer	179
0270. Orgel- und Glockenprüfungsamt	172	3450. Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Baden-Württemberg (ACK)	179
1610. Amt für missionarische Dienste	172	3840. Landeskirchliche Beauftragte für Mission und Oekumene	180
1380. Müttergenesung	173	4120. Amt für Information	180
1511. Dorfhelpferinnen	173	4121. Beauftragter für den lokalen Rundfunk	180
1310. Männerarbeit	173	4130. Pressearbeit	180
5280. Evangelische Erwachsenenbildung	173	4220. Rundfunk und Fernsehen	180
1120. Amt für Jugendarbeit	173	4600. Beauftragter bei Landtag und Landesregierung (Leerstelle)	180
1180. Generalsekretär CVJM	173	5310. Landeskirchliche Bibliothek	180
5220. Akademie	174	5320. Landeskirchliches Archiv	181
1510. Kirchlicher Dienst Land (KDL)	174	7230. Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle	181
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA)	174	VI. Pflege Schönau	(Anlage 1) 181
2922. Nordbaden	174	VII. Selbständiges Rechnungsprüfungsamt	182
2923. Mittelbaden	174	VIII. Landeskirchliche Stelle in den Wirtschaftsplänen	
2924. Südbaden	174	1171. Oppenau	(Anlage 2) 182
5221. Akademie (KDA)	174	1172. Neckarzimmern	(Anlage 3) 182
7250. Verwaltung/Abteilung 37	174	1173. Ludwigshafen	(Anlage 4) 182
III. Sonderseelsorge		1175. Buchenberg	(Anlage 5) 182
1210. Studentengemeinden	175	1176. Gaiberg	(Anlage 6) 182
1410. Krankenhausseelsorge	175	1382. Mütterkurheime	(Anlage 7+8) 182
1421. Seelsorge Hörgeschädigte	175	5250. Haus der Kirche, Bad Herrenalb	(Anlage 10) 183
1470. Telefonseelsorge	175	5260. August-Winnig-Haus, Wilhelmsfeld	(Anlage 11) 183
1520. Polizeiseelsorge	175	5240. Evangelische Tagungs- und Begegnungsstätte Beuggen	(Anlage 13) 183
1910. Seelsorge Umsiedler, Ausländer, Flüchtlinge	175	5241. Evangelische Begegnungsstätte Hohenwart	(Anlage 14) 183
1970. Seelsorge in Vollzugsanstalten	175	IX. Diakonie	
IV. Landeskirchliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten		2120. Diakonisches Werk Baden	183
0280. Evangelische Hochschule für Kirchenmusik	176	2170. Diakonische Einrichtungen	183
0470. Religionspädagogisches Institut	176	2340. Ehe-, Familien- und Lebensberatung	184
4260. Bild und Tonstelle	176	5170. Fachseminar für den christlichen Dienst am kranken Menschen	184
5190. Gemeinschaft Evangelischer Erzieher	176	9310. Rechnungsämter	184
5130. Internatsschule Gaienhofen	176	9310. Diakonische Werke in den Kirchenbezirken	184
0580. Pfarrdienst, Fort- und Weiterbildung	176	2120. Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden	185
0630. Predigerseminar Peterstift	176		
0680. Theologisches Studienhaus	177		

Entwurf des Stellenplanes 1996/97

Hinweis: Die Spalten + und - enthalten keine stellenplaninternen Umbuchungen
 Spalte + Stellenvermehrungen im Stellenplan
 Spalte - Stellenabbau im Stellenplan
 Spalte kw vorgesehene Kürzung

HHSt.	Besoldungs-, Vergütungs- gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 94/95	Soll 96/97	+	-	kw	Bemerkungen
-------	---------------------------------------	-----------------	---------------	---------------	---	---	----	-------------

I. Allgemeine Gemeindearbeit

Gemeindediakone

0310.4230	IIb-Ia	Gemeindediakon/in	1,00	1,00	Kostenbeteiligung 50%			
0310.4230	III-IIa	Gemeindediakon/in	2,00	2,00				
0310.4230	Vb-III	Gemeindediakon/in	148,50	147,50	2,00 kw 31.12.96/-1 Umb.n. 1910.			
0310.4230	VIII-Vc/Vb	Gemeindehelfkräfte	2,50	2,50	2,50 kw 31.12.97			

Summen: 154,00 153,00 0,00 0,00 4,50 kw / -1 Umbuchung

Religionslehrer

0410.4210	A 14-15	Schuldekan/Pfarrer	19,00	19,00				
0410.4210	A 13-14	Pfarrer/Pfarrvikare	145,50	145,50	2,00 kw 31.12.97			
0410.4210	A 11-13	Pfarrer/Pfarrvikare	0,00	0,50	Unterricht Polizeischulen			
0410.4220	A 11-13	Religionslehrer/Beamte	32,50	32,50	5,50 kw 31.12.97			
0410.4230	IIb-Ia	Religionslehrer/Angest.	7,00	7,00	*			
0410.4230	Vb-III	Religionslehrer/Angest.	74,00	74,00	1,50 kw 31.12.97			
0410.4250	Vc-III	Religionslehrer/Angest.	49,00	49,00	1,00 kw 31.12.97			

Summe: 327,00 327,50 0,50 0,00 20,00 kw / 10 kw 31.12.99

* ein Personaleinsatz (0,76 Stelle) vorübergehend im Evang. Oberkirchenrat
 Ersatzleistungen des Landes BW siehe Haushaltsplan 041.0521/0522

Leerstellen für Schuldekanen im Dienst des Landes BW (103 PfrDG) Kostenanteil Landeskirche

0410.4290	A 14-15	Schuldekan/Pfarrer	2,00	2,00	0,74			
0410.4290	A 14-15	Schuldekan/Pfarrer	2,00	2,00	0,57			

Leerstellen für beurlaubte Pfarrer(innen) im Schuldienst

0410.4210	A 13-14	Pfarrer	13,00	13,00				
		Summe Leerstellen, in der Endsumme nicht enthalten:	17,00	17,00				

Gemeindepfarrdienst

0518.4211	A 15-16	Dekane/Pfarrer	32,00	31,00	-1 Umbuchung n. 5130.						
0510.4211	A 13-14	Pfarrer/Pfarrvikare	602,00	601,00	1,00	kw Vollzug					
0510.4220	A 12-13	Pfarrdiakone/Pfarrer	60,00	54,00	6,00	kw Vollzug					
0510.4230	IIb-Ia	Pfarrer (Angestellte)	7,00	7,00							
0510.4230	Vb-III	Pfarrer (Angestellte)	1,00	1,00							
0510.4230	VIII-Vc/Vb	Angestellte	0,50	0,50	0,50 kw ausscheiden der M.						

Summe: 702,50 684,50 0,00 7,00 20,50 3 kw 12/96/3 kw 12/97
 Vollzug bis 2002

* zwei Personaleinsätze (1,5 Stellen) von Pfarrvikaren vorübergehend im Evang. Oberkirchenrat

HHSt.	Besoldungs-, Vergütungs- gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 94/95	Soll 96/97	+	-	kw	Bemerkungen
-------	---------------------------------------	-----------------	---------------	---------------	---	---	----	-------------

I. Allgemeine Gemeindearbeit (Fortsetzung)

0510.4290	A 13-14	Verfügungsstellen Pfarr	10,00	5,00	- 5 Wartestand			
0510.4290	A 13-14	Wartestand Pfarrer		5,00	bisher Verfügungsstellen			
0510.	A 13	Übernahme Pfk. *	5,00	5,00	5,00 kw 31.12.97			
					Summe: 15,00 15,00 0,00 0,00 5,00 kw 12/97			

* Die auf 31.12.95 befristeten Stellen zur kurzfristigen Überbrückung bei der Übernahme Pfk. werden bis 31.12.97 verlängert.

051.4253	Lehrvikare	Lehrvikare *	87,00	87,00	10,00 kw 31.12.99
----------	------------	--------------	-------	-------	-------------------

* Die zur Erprobung des Schulvikariats und Verlängerung des Lehrvikariates auf 31.12.95 befristete Stellenvermehrung um 10 Stellen, wird verlängert. Der Stellenabbau beginnt mit kleiner werdenden Zugangszahlen.

Summe I.: 1.285,50 1.277,00 0,50 7,00 60,00 kw bis 2003

Leerstellen für Pfarrer im Stellenplan 94/95

Da die Rückkehr von beurlaubten Pfarrerinnen und Pfarrer in den meisten Fällen in die HHSt. 051. erfolgt, werden die erforderlichen Leerstellen hier gesammelt aufgeführt.

I. Aufgabenbezogene Leerstellen für Pfarrer

	Kostenanteil Landeskirche	
1. Seelsorge in Justizvollzugsanstalten	4,00	ohne
2. Pfarrer in der Militärseelsorge	4,00	ohne
3. Pfarrer in diakonischen Einrichtungen	5,00	

Summe aufgabenbezogene Leerstellen: 13,00

II. Personenbezogene Leerstellen für Pfarrer(innen)

1. Pfarrer im Ausland	11,00
2. Pfarrer in anderen Landeskirchen der EKD	10,00
3. Pfarrer in Einrichtungen und Gemeinden der EKD	8,00
4. Pfarrer in Bildungs- und Studieneinrichtungen	11,00
5. Beurlaubungen aus familiären Gründen	10,00
6. Erziehungsurlaub	20,00
7. Sonstige Beurlaubungen	7,00

Summe personenbezogene Leerstellen: 77,00

HHSt.	Besoldungs-, Vergütungs- gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 94/95	Soll 96/97	+	-	kw	Bemerkungen
-------	---------------------------------------	-----------------	---------------	---------------	---	---	----	-------------

II. Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft

Landeskirchlicher Beauftragter für liturgische Forschung und Ausbildung

0110.4230	VIII-Vc/Vb	Angestellte	0,78	0,78			0,78	kw 1.9.96
-----------	------------	-------------	------	------	--	--	------	-----------

Summe: 0,78 0,78 0,00 0,00 0,78 kw 1.9.96

Abt. 31: Musik, Orgel und Glocken

0210.4210	A 15	Landeskantor	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	
-----------	------	--------------	------	------	------	------	------	--

Posaunenarbeit

0230.4230	Vb-III	Angestellte	2,00	2,00				
	VIII-Vc/Vb	Angestellte	1,00	1,00				

Summe: 3,00 3,00 0,00 0,00 0,00

Orgel- und Glockenprüfungsamt

0270.4230	IIa	Leiter	1,00	1,00				
0270.4230	VIII-Vc/Vb	Angestellte	1,00	1,00				
0270.4250	IIa	nebenamtl. Sachverst.	0,40					
0270.4250	VIII-Vc/Vb	nebenamtl. Sachverst.	0,40					

Bemerkungen

Summe: 2,40 2,40 0,00 0,00 0,00

Summe Abt. 31: 6,40 6,40 0,00 0,00 0,00

Abt. 32: Amt für missionarische Dienste

1610.4210	A 15	Pfarrer (Leiter)	1,00	1,00				
	A 13-14	Pfarrer	2,00	2,00				
.4231	Vb-III	Angestellte	1,00	1,00				
.4232	Vb-III	Angestellte	1,00	1,00				
.4232	VIII-Vc/Vb	Angestellte	2,56	2,00	0,07		- 0,63 Umb. nach 5220.4232	
1611.4230	Vb-III	Angestellte	1,00	0,50	0,50		- 0,5 Stellenkürzung	
1611.4230	VIII-Vc/Vb	Angestellte	0,64	0,50			0,50 kw aussch. d.M./-0,14 Umb.	
1612.4230	VIII-Vc/Vb	Angestellte	1,00	1,00				

Summe Abt. 32: -10,20 -8,00 -0,07 -0,50 -0,50 kw Ausscheiden d. Mitarb.

Abt. 33: Frauen, Männer, Bildungsarbeit Frauenarbeit

1320.4210	A 15	Pfarrerin/Leiterin	1,00	1,00				
1320.4210	A 13-14	Pfarrerinnen	0,50	0,50				
1320.4231	IIb-IIa	Sozialreferentin	1,00	1,00				
1320.4231	Vb-III	Angestellte	2,25	2,25				
1320.4232	VIII-Vc/Vb	Angestellte	4,00	4,00				

Summe: 8,75 8,75 0,00 0,00 0,50 kw bei Freiwerden

HHSt.	Besoldungs-, Vergütungs- gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 94/95	Soll 96/97	+	-	kw	Bemerkungen
-------	---------------------------------------	-----------------	---------------	---------------	---	---	----	-------------

II. Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft (Fortsetzung)

Müttergenesung

1380.4230	Vb-III	Angestellte	1,00	1,00				
1380.4230	VIII-Vc/Vb	Angestellte	1,02	1,02				0,5 voll fremdfinanziert

Summe: 2,02 2,02 0,00 0,00 0,00

Dorfheimerinnen

1511.4231	Vb-III	Verwaltungsangestellte	0,50	0,50				
.4232	VIII-Vc/Vb	Verwaltungsangestellte	0,75	0,75				
.4235	VIII-Vc/Vb	Dorfheimerinnen	17,00	20,00	3,00			+ 3 Anpassung an Bedarf

Summe: 18,25 21,25 3,00 0,00 0,00

Summe Frauenarbeit: 29,02 32,02 3,00 0,00 0,50

Männerarbeit

1310.4210	A 13-14	Pfarrer	1,00	1,00				
1310.4231	Vb-III	Angestellte	2,00	1,00			1,00	- 1 Stellenkürzung
1310.4232	VIII-Vc/Vb	Angestellte	1,50	1,50				0,25 kw Freiwerden der Stelle

Summe Männerarbeit: 4,50 3,50 0,00 1,00 0,25

Erwachsenenbildung

5280.4210	A 15	Pfarrer,						
5280.4210	A 13-14	Leiter Landesstelle	1,00	1,00				
5280.4210	A 13-14	Pfarrer (Regionalstellen)	4,50	4,50				
5280.4231	IIb-IIa	Angestellte	5,00	5,00				
5280.4231	Vb-III	Angestellte	1,25	1,25				
5280.4232	VIII-Vc/Vb	Angestellte	1,00	1,00				

Summe Erwachsenenbildung: 12,75 12,75 0,00 0,00 0,00

Nicht enthalten sind die 4 Stellen aus dem 'Lehrerprogramm' des Landes BW (siehe Haushalt).

Summe Abt. 33: 46,27 48,27 3,00 1,00 0,75

Abt.: 34 Amt für Jugendarbeit

1120.4210	A 15	Landesjugendpfarrer	1,00	1,00				
	A 13-14	...Pfarrer (Schülerarbeit)	- 2,50	2,50				- 0,50 kw Ausscheiden des Mitarb.
.4231	Vb-III	Landesjugendreferente	12,75	12,75				0,75 kw Ausscheiden des Mitarb.
.4232	VIII-Vc/Vb	Verwaltungsangestellte	11,00	11,00				0,25 kw Ausscheiden des Mitarb.

Summe Amt f. JA: 27,25 27,25 0,00 0,00 1,50

Jugendarbeit in Kirchenbezirken

1120.4210	A 13-14	Bezirkjugendpfarrer	3,00	3,00				
.4233	Vb-III	Bezirkjugendreferente	31,00	31,00				0,50 kw Freiwerden d. n. Stelle

Summe: 34,00 34,00 0,00 0,00 2,00

1180.4220 A 13 Generalsekr. CVJM 1,00 1,00

Summe Abt. 34: 62,25 62,25 0,00 0,00 3,50

HHSt.	Besoldungs-, Vergütungsgruppe	Amtsbezeichnung	Soll 94/95	Soll 96/97	+	-	kw	Bemerkungen
-------	-------------------------------	-----------------	------------	------------	---	---	----	-------------

II. Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft (Fortsetzung)**Abt. 35: Akademie**

5220.4210 A 15-16	Akademiedirektor/Leiter	1,00	1,00	A 15 + Zulage				
5220.4210 A 14-15	Akademiedirektoren	3,00	3,00					
5220.4231 IIa/Ib	Angestellter	1,00	1,00					
5220.4231 Vb-III	Angestellte(r)	0,00	0,63	+0,63 Umb.+Anh. v 1610.423				
5220.4232 VIII-Vc/Vb	Angestellte	5,65	5,65					
5220.4232 VIII-Vc/Vb	Angestellte			0,40 kw Ausscheiden der Mitarb.				

Summe: 10,65 11,28 0,00 0,00 0,40

Kirchlicher Dienst Land

1510.4210 A 13-14	Pfarrer	1,00	1,00					
1510.4220 A 13	Pfarrdiakon/Pfarrer	1,00	1,00					

Summe: 2,00 2,00 0,00 0,00 0,00

Summe Abt. 35: 12,65 13,28 0,00 0,00 0,40

Abt. 36: Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA)

2922.4210 A 13-14	Pfarrer	1,00	1,00					
2922.4231 Vb-III	Sozialsekretär	1,00	1,00					
2922.4232 VIII-Vc/Vb	Verwaltungsangestellte	1,50	1,50					
2922.4240 MTL	Reinigungskraft	0,20	0,20					

Mittelbaden

2923.4210 A 15	Pfarrer, Leiter KDA	1,00	1,00					
2923.4231 Vb-III	Sozialsekretäre	2,00	2,00					
2923.4231 Vb-III	Jugendbild.ref.	1,00	1,00					
2923.4232 VIII-Vc/Vb	Verwaltungsangestellte	2,50	2,50					

1,00 kw Ausscheiden des Mitarb.

Südbaden

2924.4210 A 13-14	Pfarrer	1,00	1,00					
2924.4231 Vb-III	Sozialsekretäre	2,00	2,00					
2924.4232 VIII-Vc/Vb	Verwaltungsangestellte	1,00	1,00					
2924.4240 MTL	Reinigungskraft	0,23	0,23					

Akademie-KDA

5221.4231 Vb-III	Jugendbild.ref.	2,00	2,00					
5221.4232 VIII-Vc/Vb	Verwaltungsangestellte	0,65	-0,65					

Summe Abt. 36: 17,08 17,08 0,00 0,00 1,00

Abt.37: Verwaltung

7250.4220 A 9	Kirch.amtsinspektor/in	1,00	1,00					
7250.4220 A 8	Kirchenverw.hauptsekr.	1,00	1,00					
7250.4230 III/Ia	Verwaltungsangestellter	1,00	1,00					
7250.4230 Vb-III	Verwaltungsangestellter	1,00	1,00					
7250.4230 VIII-Vc/Vb	Verwaltungsangestellte	11,18	11,09	0,23				
7250.4230 VIII-Vc/Vb	Verwaltungsangestellte							

0,23 Kürzung/+0,14 Umb.

0,68 kw 31.12.97

Summe Abt. 37: 15,18 15,09 0,00 0,23 0,68 +0,14 Umbuchung

Summe II.: 170,81 172,15 3,07 1,73 7,61 kw, davon 6,33 neue

HHSt.	Besoldungs-, Vergütungsgruppe	Amtsbezeichnung	Soll 94/95	Soll 96/97	+	-	kw	Bemerkungen
-------	-------------------------------	-----------------	------------	------------	---	---	----	-------------

III. Sonderseelsorge**Studentengemeinden**

1210.4210 A 13-14	Studentenpfarrer(in)	5,50	5,00	0,50				
1210.4230 VIII-Vc/Vb	Angestellte	5,02	5,02					
1210.4240 MTL	Reinigungskräfte	2,78	2,78					

Summe: 13,30 12,80 0,00 0,50 0,00

Krankenhausseelsorge

1410.4210 A 13-14	Pfarrer	29,50	29,00	0,50	1,00 kw ausscheiden d. Mitarb.			
1410.4210 A 13-14	Pfarrer	0,50	0,50		0,5 Kostenrückerstattung			
1410.4220 A 12-13	Pfarrdiakone	2,50	2,50					
1410.4231 Vb-III/I	Gemeindediakone	9,00	8,50	0,50	1,50 kw ausscheiden d. Mitarb.			
1410.4232 VIII-Vc/Vb	Verw.angestellte	1,72	1,72					

Summe: 43,22 42,22 0,00 1,00 3,00 kw ausscheiden d. Mitarb.

Leerstelle, in der Endsumme nicht enthalten

1410.4250 A 15	Geschäftsführer Stadtm	1,00	1,00	0,00	0,00 25% Personalkostenzuschuß an die Stadtmission			
----------------	------------------------	------	------	------	--	--	--	--

Seelsorge Hörgeschädigte

1421.4210 A 13-14	Pfarrer	1,00	1,00					
1421.4231 Vb-III	Sozialarbeiter	2,00	2,00					
1421.4232 VIII-Vc/Vb	Verw.angestellte	1,50	1,50					
1421.4240 MTL	Reinigungskraft	0,10	0,10					

Summe: 4,60 4,60 0,00 0,00 1,25

Telefonseelsorge

1470.4210 A 13-14	Pfarrer	3,00	3,00					

Summe: 3,00 3,00 0,00 0,00 0,00

Polizeiseelsorge

wird als Auftrag der Akademie in Verbindung mit regionalen Nebenaufträgen wahrgenommen.								
1520.4230 VIII-Vc/Vb	Verw.angestellte	0,25	0,25					Sperrvermerk

-Summe: -0,25 -0,25 -0,00 -0,00 -0,00

Seelsorge Umsiedler, Ausländer, Flüchtlinge

1910.4210 A 15	Pfarrer	1,00	1,00					
1910.4230 Vb-III	Gemeindediakon	0,00	1,00					
1910.4230 VIII-Vc/Vb	Verw.angestellte	1,00	0,60	0,40				

Summe: 2,00 2,60 0,00 0,40 0,00

Seelsorge in Vollzugsanstalten

1970.4230 Vb-III	Gemeindediakon	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00		

Summe III. Sonderseelsorge: 67,37 66,47 0,00 1,90 4,25 kw davon 2,5 neu/+1 Umb.

HHSt.	Besoldungs-, Vergütungs-, gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 94/95	Soll 96/97	+	-	kw	Bemerkungen
-------	----------------------------------	-----------------	------------	------------	---	---	----	-------------

IV. Landeskirchliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten

Evang. Hochschule für Kirchenmusik

0280.4231	IIb-Ia	Rektor	1,00	1,00				
0280.4231	IIb-Ia	Dozenten	4,00	4,00				
0280.4232	VIII-Vc/Vb	Verw.angestellte	1,66	1,66				
0280.4240	MTL	Hausmeister u.a.	0,75	0,75				

Summe: 7,41 7,41 0,00 0,00 0,00

Religionspädagogisches Institut

0470.4210	A 16	Direktor	1,00	1,00				
0470.4210	A 15	Studienleiter	5,00	5,00				
0470.4220	A 15	Studienleiter/Beamte	1,00					
0470.4220	A 13-15	Studienleiter	1,00	2,00				
0470.4230	Vb-III	Angestellte	2,00	2,00				
0470.4230	VIII-Vc/Vb	Verw.angestellte *	4,50	4,50				
0470.4240	MTL	Reinigungskraft	0,75	0,75				

Summe: 15,25 15,25 0,00 0,00 0,00

Evangelische Medienzentrale

4260.4220	A 13-14	Leiter	1,00	1,00				
4260.4230	VIII-Vc/Vb	Angestellte	3,50	3,50				
4260.4240	MTL	Reinigungskraft	0,50	0,50				

Summe: 5,00 5,00 0,00 0,00 0,50

Gemeinschaft Evang. Erzieher

5190.4230	VIII-Vc/Vb	Verw.angestellte	1,00	1,00	0,00	0,00		
-----------	------------	------------------	------	------	------	------	--	--

Interantsschule Gaienhofen

5130.4210	A 14-15	Pfarrer/Internatsleiter	0,00	1,00	0,00	0,00	Umbuchung aus 0510.4210	
-----------	---------	-------------------------	------	------	------	------	-------------------------	--

Pfarrdienst, Fort- und Weiterbildung

0580.4210	A 15	Pfarrer	2,00	2,00				
0580.4230	VIII-Vc/Vb	Verw.angestellte	1,00	1,00				

Summe: 3,00 3,00 0,00 0,00 0,00

Predigerseminar Peterstift

0630.4210	A 15-16	Direktor	1,00	1,00				
0630.4210	A 15	Dozent	1,00	1,00				
0630.4210	A 13-14	Dozenten/Pfarrer	1,50	1,50				
0630.4230	Vb-III	Angestellte	1,00	1,00				
0630.4230	VIII-Vc/Vb	Verw.angestellte	4,00	4,00				
0630.4230	MTL	Reinigungskraft	1,68	1,68				

Summe: 10,18 10,18 0,00 0,00 0,00

HHSt.	Besoldungs-, Vergütungs-, gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 94/95	Soll 96/97	+	-	kw	Bemerkungen
-------	----------------------------------	-----------------	------------	------------	---	---	----	-------------

IV. Landeskirchliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten (Fortsetzung)

Theologisches Studienhaus

0680.4210	A 13-14	Pfarrer, Leiter	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	
-----------	---------	-----------------	------	------	------	------	------	--

Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie

2180.4210	B 2	Rektor	1,00	1,00				
2180.4210	C 3	Pfarrer/Dozent	3,00	3,00				
2180.4210	C 2	Pfarrer/Dozent	1,00	1,00				
2180.4221	C 3	Dozenten	7,00	7,00				
2180.4221	C 2	Dozenten	8,00	8,00				1 Finanzierung Drittmittel
2180.4221	A 13	Dozent	1,00	1,00				
2180.4222	A 13	Verwaltungsleiter	1,00	1,00				
2180.4231	IIb-Ia	Dozenten	2,00	2,00				1 Finanzierung Drittmittel
2180.4231	Vb-III	Dozent/EDV	1,00	2,00	1,00			+1 EDV Betreuung *
2180.4232	Vb-III	Verw.angestellte	1,00	1,00				
2180.4232	VIII-Vc/Vb	Verw.angestellte	10,40	10,40				0,25 Finanzierung Dritt. 0,15 Ersatzleist. Akademie

2180.4240	MTL	Hauskraft	0,78	0,78				
-----------	-----	-----------	------	------	--	--	--	--

Summe: 37,18 38,18 1,00 0,00 0,00

0,15 Sekretariat Kirche und Sport, Ersatzleistung durch Akademie

* Die Stelle EDV-Betreuung war bisher beim e.V. und bereits durch die Landeskirche finanziert.

Fachschule für Sozialpädagogik

2280.4210	A 15	Pfarrer (Direktor)	1,00	1,00				
2280.4231	IIb-Ia	Dozenten	5,00	5,00			1,00	kw
2280.4231	Vb-III	Dozenten	4,00	4,00				
2280.4232	VIII-Vc	Verw.angestellte	3,75	3,75			1,00	kw

Summe: 13,75 13,75 0,00 0,00 2,00

Fortbildungszentrum Freiburg

5210.4210	A 15	Direktor	1,00	1,00				
5210.4230	VIII-Vc	Angestellte	4,02	4,02				
5210.4210	MTL	Reinigungskraft	0,30	0,30				

Summe: 5,32 -5,32 -0,00 -0,00 -0,00

5290.4210	A 13-14	Pfarrer/Pfarrvikare	4,00	0,00	4,00		kw 31.12.95	
-----------	---------	---------------------	------	------	------	--	-------------	--

Summe IV: 103,09 101,09 1,00 4,00 2,50

HHSt.	Besoldungs-, Vergütungs-gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 94/95	Soll 96/97	+	-	kw	Bemerkungen
V. Leitung und Verwaltung								
Landessynode								
7100.4220 A 11		Kirchenamtmann	1,00	1,00				
7100.4230 VIII-Vc/Vb		Verw.angestellte	2,00	2,00				
		Summe:	3,00	3,00	0,00	0,00	0,00	
Kirchenkreise								
7520.4210 B 2		Prälaten	3,00	3,00				
7520.4230 VIII-Vc		Verw.angestellte	1,50	1,50				
		Summe:	4,50	4,50	0,00	0,00	0,00	
Evang. Oberkirchenrat								
7220.4220 B 8		Landesbischof	1,00	1,00				
7220.4220 B 6		Oberkirchenrat	2,00	2,00				
7220.4220 B 3		Oberkirchenrat	5,00	5,00				
7220.4220 A 16		Kirchenrat	3,00	3,00			1 ku A 15	
7220.4220 A 16		Ki.oberrechtsdirektor	3,00	3,00			1 ku A 15	
7220.4220 A 15		Kirchenrat/rätin	4,00	4,00				
7220.4220 A 15		Pfarrer	1,00	0,00			-1 ku A 14	
7220.4220 A 15		Kirchenrechtsdirektor	3,00	3,00			1,00 kw 2001	
7220.4220 A 15		Kirchenverw. direktor	1,00	1,00				
7220.4220 A 14		Ki.oberverwaltungsrat	5,00	4,00			-1 / 2 ku A 13	
7220.4220 A 14		Kirchenoberrechtsrat/in	1,00	1,00			ku gehob. Dienst ****	
7220.4220 A 13-14		Pfarrer/in	3,00	4,00			1,00 kw 2005/+1 b. A 15	
7220.4220 A 13-14		Controlling	0,00	1,00			+ 1 Umb. v. RPA 7700. *	
7220.4220 A 13		Kirchenoberamtsrat	10,00	13,00			+ 2 bisher A 12/+1 A 14	
7220.4220 A 13		Kirchenoberamtsrat	1,00	1,00			1 A 13 + Zulage	
7220.4220 A 12		Kirchenamtsrat	14,00	12,00			1,00 kw 2003 - 2 nach A 13	
7220.4220 A 11		Kirchenamtmann	3,00	4,00			+ 1 bisher A 10	
7220.4220 A 10		Ki.verw.oberinspektor	3,00	2,00			- 1 nach A 11	
7220.4220 A 9		Kirchenverw.inspektor	1,00	1,00			ku VIII-Vc	
7220.4220 A 9		Kirchenamtsinspektor	6,00	6,00			3 + Zulage (neu)	
7220.4220 A 8		Hausinspektor	1,00	1,00				
7220.4220 A 8		Ki.verw.hauptsekretär	1,00	1,00				
7220.4220 A 7		Ki.verw.obersekretär	1,00	1,00				
7220.4230 I a		Angestellter	1,00	1,00				
7220.4230 IIb-Ia		Gleichstellungsbeauftragte	0,00	1,00			1,00 +1 Umb. ** / kw 12/2001	
7220.4230 Vb-III		Angestellte	12,00	12,00			5,75 kw 12/96 bis 2006	
7220.4230 VIII-Vc/Vb		Angestellte	86,40	87,15	-2,00	-1,25	-1,25 kw /+2 Meldewesen ***	
							4,00 kw 12/96 bis 12/97	
							0,50 kw 2005	
		Summe:	185,90	187,35	2,00	2,55	14,95 kw davon 12,2 neue kw	
7220.4230		Auszubildende	4,00	4,00				
7220.4240 MTL		Putzdienst	9,50	8,20		1,30	0,70 kw 6/98	
		Summe:	185,90	187,35	2,00	2,55	14,95 kw davon 12,2 neue kw	

* neue Stelle für Controlling, zum Ausgleich Stellenkürzung beim Rechnungsprüfungsamt

** neue Stelle für Gleichstellungsbeauftragte, zum Ausgleich Kürzung bei Hst. 3320.4230 für 1996/97

*** 2 neue Stellen für zentrale Datenerfassung Meldewesen, Steueranteil Kirchengemeinden

**** künftige Umwandlung in eine Stelle des gehobenen Dienstes, Eingruppierung ist bewertungsabhängig.

HHSt.	Besoldungs-, Vergütungs-gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 94/95	Soll 96/97	+	-	kw	Bemerkungen
V. Leitung und Verwaltung (Fortsetzung)								
Leerstellen, in der Endsumme nicht enthalten								
7220.4220 A 13-14		Pfarrer/in					1,00	
7220.4221 A 12		Kirchenamtsrat					1,00	
7220.4221 A 9		Kirchenamtsinspektor					4,00	
7520.4230 VIII-Vc		Verw.angestellte					2,00	
		Summe:	0,00	8,00	0,00	0,00	0,00	Leerstellen
Kirchenbauamt								
7220.4220 A 15		Kirchenbaudirektor					1,00	
7220.4220 A 14		Kirchenoberbaurat					1,00	
7220.4220 A 13		Kirchenoberbauamtsrat					1,00	
7220.4220 A 12		Kirchenbauamtsrat					3,00	
7220.4230 IIa		Angestellte					1,00	
7220.4230 Vb-III		Angestellte					4,50	
7220.4230 VIII-Vc/Vb		Angestellte					2,50	
		Summe:	14,00	14,00	0,00	0,00	2,00	
Mitarbeitervertretung für landeskl. Angestellte in Kirchenbezirken und -gemeinden								
7470.4230 Vb-III		Angestellte					0,50	
		Summe:	0,50	1,00	0,50	0,00	0,00	Mitarb.-vertretungsgesetz
Arbeitsstelle Frauendekade								
1320.4210 A 13-14		Wissenschaftl. Mitarb.					1,00	
VIII-Vc/Vb		Angestellte					0,50	
		Summe:	1,50	0,00	0,00	1,50	0,00	kw Vollzug 31.12.94
Auslandspfarrer								
3320.4210 A 13-14		Auslandspfarrer					2,00	
3320.4230 IIb-Ia		Auslandspfarrer					3,00	
		Summe:	5,00	4,00	0,00	0,00	0,00	- 1 für 1996/97 *
Für den Haushaltszeitraum 1996/97 andere Verwendung dieser Stelle:								
Befristeter Ausgleich für die Errichtung der Stelle Gleichstellungsbeauftragte Hst. 7220.4230								
ACK Arbeitsgemeinschaft christl. Kirchen Baden-Württemberg								
3450.4210 A 13-14		Pfr. Geschäftsführer					0,00	
		Summe:	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	75% aus Fremdmittel
Mission und Oekumene								
3841.4220 A 15		Kirchenrat					1,00	
3841.4220 A 13-14		Theol. Mitarbeiterin					1,00	
3841.4230 VIII-Vc/Vb		Angestellte					1,00	
		Summe:	3,00	3,00	0,00	0,00	0,00	

Seite 180

20.07.1995

HHSt.	Besoldungs-, Vergütungs- gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 94/95	Soll 96/97	+	-	kw	Bemerkungen
-------	---------------------------------------	-----------------	---------------	---------------	---	---	----	-------------

V. Leitung und Verwaltung (Fortsetzung)**Landeskirchliche Beauftragte für Mission und Oekumene**

3840.4210	A 13-14	Pfarrer	3,00	3,00				
3940.4232	VIII-Vc/Vb	Angestellte	2,20	2,20			0,70 kw	

Summe: 5,20 5,20 0,00 0,00 0,70 kw

Amt für Information

4120.4210	A 15	Kirchenrat	1,00	1,00				
4120.4220	A 13-14	Pfr. theol. Mitarbeiterin	1,00	1,00				
4120.4230	Vb-III	Angestellte	1,00	1,00			1,00 kw 31.12.99	
4120.4230	VIII-Vc/Vb	Angestellte	1,60	1,60				

Summe: 4,60 4,60 0,00 0,00 1,00

Beauftragter für den lokalen Rundfunk

4121.4210	A 15	Pfarrer	1,00	1,00				
4121.4230	IIb/Ia	Leit. Redakteurin	0,50	0,50				
	Vb-III	Redakteur	1,00	1,00				
		Volontariat	1,00	1,00				

Summe: 4,50 4,50 0,00 0,00 0,00

Pressearbeit

4130.4210	A 15	Pfarrer/Chefredakteur	1,00	1,00	0,00	0,00		
-----------	------	-----------------------	------	------	------	------	--	--

Rundfunk und Fernsehen

	Pfarrer/ Rundfunkbeauftragter	1,00	1,00					
4220.4210	VIII-Vc/Vb	Verwaltungsangestellte	0,50	0,50				

Summe: 1,50 1,50 0,00 0,00 0,00

Beauftragter bei Landtag und Landesregierung

Leerstelle für spätere Wiederbesetzung mit Pfr. der badischen Landeskirche								
4600.4210	A 16	Kirchenrat	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	Leerstelle, in der Endsumme nicht enthalten

Landeskirchliche Bibliothek

5310.4220	A 15	Ki.bibliotheksdirektor	1,00	1,00			ku A 14	
5310.4230	Vb-III	Dipl.bibliothekar	2,00	1,00	1,00		-1 Kürzung	
5310.4230	VIII-Vc/Vb	Verwaltungsangestellte	1,00	1,00				

Summe: 4,00 3,00 0,00 1,00 0,00

Seite 181

18.07.1995

HHSt.	Besoldungs-, Vergütungs- gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 94/95	Soll 96/97	+	-	kw	Bemerkungen
-------	---------------------------------------	-----------------	---------------	---------------	---	---	----	-------------

V. Leitung und Verwaltung (Fortsetzung)**Landeskirchliches Archiv**

5320.4220	A 15	Kirchenarchivdirektor	1,00	1,00			1,00 kw 31.12.2004 *	
5320.4230	Vb-III	Verwaltungsangestellte	1,00	1,00			finanziert KG-Mittel	
5320.4230	VIII-Vc	Restaurator	1,00	1,00				
5320.4230	VIII-Vc/Vb	Verwaltungsangestellte	1,50	1,50				
5320.4230	VIII-Vc/Vb	Verwaltungsangestellte	1,00	1,00			finanziert KG-Mittel	

Summe: 5,50 5,50 0,00 0,00 1,00

* Zusammenführung der Leiterstellen Bibliothek und Archiv

Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle

7230.4220	A 13	Kirchenoberamtsrat	1,00	1,00				
7230.4220	A 12	Kirchenamtsrat	2,00	2,00				
7230.4220	A 10	K.verwaltungsoberinsp.	1,00	2,00				1 Umbuchung von 7700 RPA
7230.4220	A 9	Kirchenamtsinspektor	1,00	2,00				1 Umbuchung von 7700 RPA
7230.4230	Vb-III	Verwaltungsangestellte	6,00	6,00				
7230.4230	Vc-Vb	Verwaltungsangestellte	20,00	20,00				

Summe: 31,00 33,00 0,00 0,00 0,00

Volle Finanzierung der Stellen durch Kostenerersatz und Umlagen

Summe EOK: 267,20 268,65 3,50 5,05 20,65

Summe V: 274,70 276,15 3,50 5,05 20,65

VI. Pflege Schönau

A 16	Ki.oberrechtsdirektorin	1,00	1,00					
A 14	Kirchenoberrechtsrat	1,00	1,00					
A 14	Kirchenoberverwaltung	1,00	0,00					umgewandelt in A 13
A 13	Kirchenoberamtsräte	2,00	4,00					+1 Absenkung/+1 Anhebung
A 12	Kirchenamtsrat	3,00	1,00					-1 Forst/-1 Anhebung
A 11	Kirchenamtmann	2,00	2,00					
A 10	Ki.verw.oberinspektor	4,00	4,00					
A 9	Ki.amtsinspektoren	2,00	2,00					
Vb-III	Angestellte	4,00	4,00					
VIII-Vc	Angestellte	21,00	21,00					
	Auszubildende	1,00	1,00					
A 12	Forstamtsrat	1,00	3,00					+1 interne Umb./+1 Anhebung
A 11	Forstamtmann	5,00	4,00					-1 Anhebung A 12
IVa	Angestellte	1,00	0,00			1,00		Stellenkürzung
IVb	Angestellte	1,00	1,00					

Summe VI. Pflege Schönau: 50,00 49,00 0,00 1,00 0,00

Stellenanhebungen vorbehaltlich Dienstpostenbewertung

HHSt.	Besoldungs-, Vergütungs- gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 94/95	Soll 96/97	+	-	kw	Bemerkungen
VII. Selbständiges Rechnungsprüfungsamt								
7700.4220 B 2		Leiter/Ki.oberrechtsdir.	1,00	1,00				
7700.4220 A 14+Zul.		Ki.oberverwaltungsrat	1,00	1,00				Amtszulage 40% zu A 15
7700.4220 A 13+Zul.		Kirchenoberamtsrate	1,00	1,00				Amtszulage 40% zu A 14
7700.4220 A 13		Kirchenoberamtsräte	4,00	4,00				1 ku A 12
7700.4220 A 12		Kirchenamtsräte	5,00	4,00				- 1 Umb. n. 7220. Controller
7700.4220 A 11		Kirchenamtänner	1,00	0,00	1,00			Stellenkürzung
7700.4220 A 10		Ki.verw.oberinspektor	1,00	0,00				- 1 Umb. nach 7230.
7700.4220 A 9		Kirchenamtsinspektor	1,00	0,00				- 1 Umb. nach 7230.
7700.4230 Vb-IIa		Verwaltungsangestellte	1,00	1,00				
7700.4230 Vb-III		Verwaltungsangestellte	2,00	2,00				
7700.4230 VIII-Vc		Verwaltungsangestellte	4,00	4,00				
Summe VII:			22,00	18,00	0,00	1,00	0,00	

VIII. Landeskirchliche Stellen in den Wirtschaftsplänen

(siehe Anlagen zum Haushaltsplan)

Jugendheime

Anlage 1

Oppenau								
1171	Vb-III	Angestellte	1,00	1,00				
	VIII-Vc	Angestellte	2,00	2,00				
	MTL II	Arbeiter	6,50	6,50				bisher nur im Wirtschafts- plan ausgewiesen
		Summe:	9,50	9,50	0,00	0,00	0,00	

Neckarzimmern

Anlage 2

Neckarzimmern								
1172	Vb-III	Angestellte	2,00	2,00				
	VIII-Vc	Angestellte	3,00	3,00				
	MTL II	Arbeiter	6,50	6,50				bisher nur im Wirtschafts- plan ausgewiesen
		Summe:	11,50	11,50	0,00	0,00	0,00	

Ludwigshafen

Anlage 3 + 4

Ludwigshafen								
1173	Vb-III	Angestellte	1,00	1,00				
	VIII-Vc	Angestellte	2,00	2,00				

Summe: 3,00 3,00 0,00 0,00 0,00 Anlagen 3 + 4

Buchenberg

Anlage 5

Buchenberg								
1175	VIII-Vc	Angestellte	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	Anlage 5

Gaiberg

Anlage 6

Gaiberg								
1176	VIII-Vc	Angestellte	0,50	0,50	0,00	0,00	0,00	Anlage 6

Mütterkurhelme

Anlage 8 + 9

Mütterkurhelme								
1382	Vb-III	Angestellte	6,00	6,00				
	VIII-Vc	Angestellte	4,00	4,00				
	MTL II	Arbeiter	7,35	7,35				

Summe: 17,35 17,35 0,00 0,00 0,00

HHSt.	Besoldungs-, Vergütungs- gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 94/95	Soll 96/97	+	-	kw	Bemerkungen
VIII. Landeskirchliche Stellen in den Wirtschaftsplänen (Fortsetzung)								

Haus der Kirche, Bad Herrenalb								Anlage 10
5250	Vb-III	Angestellte			3,00		3,00	
	VIII-Vc	Angestellte			10,00		10,00	während der Bauphase
	MTL II	Arbeiter			6,00		6,00	nicht besetzt
		Summe:	19,00	19,00	0,00	0,00	0,00	

August-Winnig-Haus, Wilhelmfeld								
5260	VIII-Vc	Angestellte			6,50		1,00	
	MTL II	Arbeiter			2,00		0,00	
		Summe:	8,50	1,00	0,00	7,50	1,00	

Evang. Tagungs- und Begegnungsstätte Beuggen e.V.								
5240	A 14	Pfarrer			1,00		1,00	Anlage 13
		Summe VIII:	72,35	64,85	0,00	7,50	1,00	

IX. Diakonie								
		Diakonisches Werk Baden						
								Weitere Stellen in Form von Personalkostenzuschüssen am Ende des Stellenplanes nachrichtlich
		Summe:	6,00	6,00	0,00	0,00	0,00	

Diakonische Einrichtungen								
2170.4210	A 15	Pfarrer			4,00		3,00	
2170.4210	A 13-14	Pfarrer			3,50		3,50	Umwandlung in Zuschuß
		Summe:	7,50	6,50	0,00	1,00	0,00	

Sind Leitungsaufgaben mit der landeskirchlichen Stelle verbunden, wird die Einrichtung um anteilige Kostenbeteiligung gebeten. Paul Gerhardt-Werk, Diakoniekrhs. Freiburg								
Diakonie Freiburg, Johannesanstalten Mosbach (2), Evang. Stift Freiburg (0,5), P.-G.-Werk Offenburg, Körperbehindertenschule Langensteinbach, Kork (0,5), Diak. Rüppurr (0,5)								
		Leerstelle für Schulleiter an der Fachschule f. Sozialpädagogik Bethlehem						
2170.4210	A 15	Pfarrer			0,00		1,00	0,00 in der Endsumme nicht enthalten

Seite 184

20.07.1995

HHSt.	Besoldungs-, Vergütungs-, gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 94/95	Soll 96/97	+	-	kw	Bemerkungen
-------	----------------------------------	-----------------	------------	------------	---	---	----	-------------

IX. Diakonie (Fortsetzung)**Ehe-, Familien und Lebensberatung**

2340.4210 A 15	Pfarrer	1,00	1,00					
2340.4230 VIII-Vc	Verw.angestellte	0,75	0,75					
2340.4210 A 13-14	Pfarrer	3,00	3,00					Steueranteil Ki-gemeinden
		Summe:	4,75	4,75	0,00	0,00	0,00	

Landesstelle und Beratungsstellen in Freiburg, Karlsruhe und Lörrach

Fachseminar für den christlichen Dienst am kranken Menschen								
5170.4210 A 14 *	Pfarrer	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00		

* Neubewertung vorgesehen

Summe IX:	19,25	18,25	0,00	1,00	0,00			
------------------	--------------	--------------	-------------	-------------	-------------	--	--	--

Summe landeskirchlicher Stellen:	Soll 94/95	Soll 96/97	Veränderungen	Bemerkungen
			+	-
				kw
I. Allgemeine Gemeindearbeit	1.285,50	1.277,00	0,50	7,00
II. Werke und Dienste	170,81	172,15	3,07	1,73
III. Sonderseelsorge	67,37	66,47	0,00	1,90
IV. Landeskirchl. Aus- Fort- u. Weiterbildung	103,09	101,09	1,00	4,00
V. Leitung und Verwaltung	274,70	276,15	3,50	5,05
VI. Pflege Schönau	50,00	49,00	0,00	1,00
VII. Rechnungsprüfungsamt	22,00	18,00	0,00	1,00
VIII. Landeskirchl. Stellen i.d. Wirtschaftspl.	72,35	64,85	0,00	7,50
IX. Diakonie	19,25	18,25	0,00	1,00
Summe landeskirchlicher Stellen:	2.065,07	2.042,96	8,07	30,18
				96,01

Sollstellen 1996/97 verringern sich um 1,0 bei Festlegung Ausgleich für Gleichstellungsbeauftragte

Rechnungssämter				Finanziert aus zweck-gebundenen Zuweisungen
9310.7222 A 13	Rechnungsamtsleiter	1,00	1,00	
9310.7222 A 12	Rechnungsamtsleiter	1,00	1,00	
9310.7222 Vc-III	Rechnungsamtsleiter	8,00	8,00	
		Summe:	10,00	10,00

Diakonische Werke in den Kirchenbezirken				
9310. A 15	Pfarrer	2,00	2,00	Finanzmittel der KB
9310. Vb-III	Sozialarbeiter	58,50	58,50	kw Übergang auf Kibez.
9310. VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	28,00	28,00	kw Übergang auf Kibez.
9310.7294 VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	1,75	1,75	kw Übergang auf Kibez.
		Summe:	88,25	88,25

Zur Diakonie gehörend:	98,25	98,25	
Gesamtsumme landeskirchl. Stellen:	2.163,32	2.141,21	8,07
			30,18
			96,01

Seite 185

18.07.1995

HHSt.	Besoldungs-, Vergütungs-, gruppe	Amtsbezeichnung	Soll 94/95	Soll 96/97	+	-	kw	Bemerkungen
-------	----------------------------------	-----------------	------------	------------	---	---	----	-------------

Nachrichtliche Stellen in anderen Stellenplänen

Personalkostenzuschüsse			
Diakonisches Werk der Evang. Landeskirche in Baden			Personalkostenzuschüsse
2120.4860 IIb-Ia	Angestellte	15,00	15,00
2120.4860 Vb-III	Angestellte	30,00	29,00 1,00
2120.4860 VIII-Vc	Angestellte	23,25	21,25 2,00
2120.4860 MTL	Reinigungskräfte	4,00	4,00
		Summe:	72,25
			69,25
			0,00

Diakonische Werke in den Kirchenbezirken			
9310. Vb-III	Sozialarbeiter	13,80	13,80
9310. VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	13,10	13,10
9310. Vc-III	Sozialarbeiter	0,50	0,50
9310. VIII-Vc	Verwaltungsangestellte	0,25	0,25
		Summe:	27,65
			27,65
			0,00

Finanziert aus zweck-gebundene Zuweisungen

A. Stellenerrichtungen im Stellenplan 96/97

Hst.	Stellenplanbereich		
0410.	Religionsunterricht	0,5 RU Polizeischulen Ersatzleistung des Landes	
1511.	Dorfheilerinnen	3,0 fremdfinanziert	
0280.	Evang. Fachhochschule	1,0 bisher bei Verein angestellt	
7220.	Evang. Oberkirchenrat	2,0 durch Kürzungen kostenneutral	
7220.	Evang. Oberkirchenrat	2,0 Steueranteil Kirchengemeinden	
3450.	ACK Geschäftsführer	1,0 75 % Fremdmittel	
7470.	Mitarbeitervertretung	0,5 entsprechend Mitarbeitervertretungsgesetz	
	Summe	10,0	

B. Stellenkürzungen im Stellenplan 1996/97

Stellenplanbereich	kw 1994/95	Vollzug bis 12/95	Kürzun	neue kw 1996/97	Vollzug bis 12/9	12/99	12/01	aussch.M./ später
I. Allgemeine Gemeindearbeit								
Gemeindediakone				4,50	2,50	2,00		
Religionsunterricht				20,00	10,00	10,00		
Gemeindepfarrdienst	7,50	7,00		20,00	6,00	6,00	6,00	2,50
Übernahme Pfvk.	5,00				5,00			
Lehrvikare	10,00					5,00	5,00	
II. Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft								
Liturgische Forschung	0,78				0,78			
Amt f. miss. Dienste			0,50	0,50				0,50
Frauenarbeit				0,50				0,50
Männerarbeit			1,00	0,25				0,25
Amt f. Jugendarbeit				1,50				1,50
Jugendpfarrer				1,50				1,50
Bez.Jugendref.				0,50	0,50			
Akademie				0,40				0,40
KDA Mittelbaden				1,00				1,00
Verwaltung			0,23	0,68	0,68			
III. Sonderseelsorge								
Studentengemeinden				0,50				
Krankenhausseelsorge	1,50	1,00		2,50				3,00
Hörgeschädigte	1,00			0,25		1,00		0,25
Seelsorge Umsiedler u.a.				0,40				
IV. Landesk. Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten								
Evang. Medienzentrale					0,50			0,50
Fachschule Sozialpädagogik	2,00							2,00
Personalförderung	4,00	4,00						
V. Leitung und Verwaltung								
Evang. Oberkirchenrat	4,00	1,25	1,30	12,20	6,25	2,70	1,00	4,00
Kirchenbauamt	1,00			1,00	1,50			0,50
Frauendekade	1,50	1,50						
Mission+Oekumene	0,70							0,70
ACK-Geschäftsführer					1,00			1,00
Amt f. Information	1,00					1,00		
Landesk. Bibliothek				1,00				
Landesk. Archiv					1,00			1,00
VI. Pflege Schönau								
	1,00	1,00						1,00
VII. Selbständiges Rechnungsprüfungsamt								
				1,00				
VIII. Landeskirchliche Stellen Wirtschaftspläne								
August-Winnig-Haus	4,00	4,00	3,50	1,00				1,00
IX. Diakonie								
Diakonische Einrichtungen				1,00	Umwandlung in Zuschuß			
	44,98	19,75	10,43	70,78	33,21	27,70	12,00	23,10
Übertrag kw	25,23							
Summe Stellenabbaue 1996/97				30,18				
Gesamtsumme kw 1996/97					96,01			
Diakonisches Werk					3,00 minus 3 Personalkostenzuschüsse			

**Stellennachweis
zum Stellenplan Oberkircherrat für die Jahre 1996 und 1997**

(Stand Juli 1995)

Haus- halts- stelle	Bes.-/ Verg. Gruppe	Amtsbezeichnung	Sollstelle 1996/97	Bemerkungen Veränderungen zu 1994/95
Rechtsfragen GO / Lebensordnung / Arbeitsrecht				
7220.4220	A 16	Kirchenoberrechtsdirektor	2	
7220.4220	A 15	Kirchenrechtsdirektor/in	2	1 besetzt in A 13
7220.4220	A 14	Kirchenoberverwaltungsrat	1	
7220.4220	A 13	Kirchenoberamtsrat	1	
7220.4220	A 12	Kirchenamtsrat	2	1 besetzt in A 11
7220.4230	VIII-Vc/Vb	Sachbearbeitung/Sekretariat	1,5	
Summe Referat 6			11,5	
REFERAT 7 FINANZWESEN UND GESCHÄFTSLEITUNG				
7220.4220	B 6	Oberkirchenrat	1	
7220.4210	A 13-14	Controller	1	+ 1 zu 1994/95
7220.4230	VIII-Vc/Vb	Sekretariat	2	
7220.4220	A 15	Kirchenoberverwaltungsrat	1	besetzt in A 14
7220.4220	A 13	Kirchenoberamtsrat	2	1 besetzt A 12
7220.4220	A 12	Kirchenamtsrat	2	1 besetzt in A 10
7220.4230	Vb-III	Angestellte	1	- 1 zu 1994/95
7220.4230	VIII-Vc/Vb	Angestellte	2	
Finanzwesen/Landeskirchenkasse				
7220.4220	A 13	Kirchenoberamtsrat	1	
7220.4220	A 10	Kirchenamts.oberinspektor	1	besetzt in BAT IVb
7220.4220	A 9	Kirchenamtsinspektor	1	
7220.4230	Vb-III	Angestellte	1	
7220.4230	VIII-Vc/Vb	Angestellte	7,5	
Geschäftsstelle anderer Kircheneitungsorgane/Gerichte				
7220.4220	A 11	Kirchenamtmann	1	
7220.4230	VIII-Vc/Vb	Angestellte	2	
7220.4220	A 13	Innerer Dienst		
7220.4220	A 12	Kirchenoberamtsrat	1	bisher A 14
Expeditur und Kanzlei				
7220.4220	A 12	Kirchenamtsrat	1	besetzt in BAT IVb/IVa
7220.4220	A 9	Kirchenamtsinspektor	1	
7220.4220	A 8	Hausinspektor	1	
7220.4230	VIII-Vc/Vb	Hausmeister	1	
7220.4230	VIII-Vc/Vb	Kraftfahrer	3	
7220.4230	VIII-Vc/Vb	Küchenservice	1	
7220.4230	VIII-Vc/Vb	Fotosatz	2	
7220.4230	VIII-Vc/Vb	Schreibdienst	12,12	- 1 zu 1994/95
7220.4230	VIII-Vc/Vb	Druckerei	2	
7220.4230	VIII-Vc/Vb	Poststelle/Botendienst	6	
7220.4230	VIII-Vc/Vb	Pforte/Telefonzentr.	2,75	
7220.4240	MTL	Reinigungsdienst	8,2	- 1,3 zu 1994/95
Registratur				
7220.4220	A 12	Kirchenamtsrat	1	
7220.4220	A 9	Kirchenamts-/verwaltungs-Inspektor	2	
7220.4230	VIII-Vc/Vb	Angestellte	7,5	

Haus- halts- stelle	Bes.-/ Verg. Gruppe	Amtsbezeichnung	Sollstelle 1996/97	Bemerkungen Veränderungen zu 1994/95
Personalverwaltung				
7220.4220	A 14	Kirchenoberverwaltungsrat	1	besetzt in A 13
7220.4220	A 13	Kirchenoberamtsrat	1	
7220.4220	A 12	Kirchenamtsrat	1	besetzt in A 10
7220.4220	A 9	Kirchenamtsinspektor	1	besetzt in A 6
7220.4220	A 8	Kirchenverw.-hauptsekretär(in)	1	besetzt in A 7
7220.4220	A 7	Kirchenverw.-obersekretär	1	besetzt in BAT IVb
7220.4230	Vb-III	Angestellte	3	- 1 zu 1994/95
7220.4230	VIII-Vc/Vb	Angestellte	0,83	- 1,5 zu 1994/95
Ausbildende Mitarbeitervertretung				
7220.4220	A 13	Kirchenoberamtsrat	1	
7220.4230	VIII-Vc/Vb	Angestellte	0,5	
Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle				
7220.4220	A 13	Kirchenoberamtsrat	1	besetzt in A 12
7220.4220	A 12	Kirchenamtsrat	1	besetzt in A 10
7220.4220	A 12	Kirchenamtsrat	1	besetzt in BAT IVa
7220.4220	A 10	Kirchenverwaltungsoberinspektor	1	
7220.4220	A 9	Kirchenamtsinspektor	1	besetzt in A 8
7220.4230	V-III	Angestellte	6	
7220.4230	VIII-Vc/Vb	Angestellte	20	
Organisation/EDV				
7220.4220	A 13	Kirchenoberamtsrat	1	besetzt in A 12
7220.4220	A 12	Kirchenamtsrat	1	besetzt BAT IVb
7220.4230	Vb-III	Angestellte	3	
7220.4230	VIII-Vc/Vb	Angestellte	3,5	
7220.4230	VIII-Vc/Vb	Angestellte	2	neue Stellen Meldewesen Abschnitt V Abschnitt V
Referat 7				
Summe Referat 7				135,9
REFERAT 8 BAU/LIEGENSCHAFTEN				
7220.4220	B 3	Oberkirchenrat	1	
7220.4230	VIII-Vc/Vb	Sekretariat	1	
7220.4220	A 16	Kirchenoberrechtsdirektor	1	
7220.4220	A 13	Kirchenoberamtsrat	3	1 besetzt in A 14
7220.4220	A 12	Kirchenamtsrat	2	
7220.4220	A 11	Kirchenamtmann	1	
7220.4230	Vb-III	Angestellte	1	
7220.4230	VIII-Vc/Vb	Angestellte	7	
Kirchenbauamt				
7220.4220	A 15	Kirchenbaudirektor	1	
7220.4220	A 14	Kirchenoberbaurat	1	
7220.4220	A 13	Kirchenbauamtsrat	1	
7220.4220	A 12	Kirchenbauamtsrat	3	1 besetzt in A 11
7220.4220	A 11	Kirchenbauamtmann	1	besetzt in BAT III
7220.4230	Ila	Angestellter f. Haus d. K.	1	befristet
7220.4230	Vb-III	Angestellte	3	
7220.4230	VIII-Vc/Vb	Angestellte	3	
Abschnitt VI				
Summe Referat 8				31

**Stellennachweis
zum Stellenplan für landeskirchliche Stellen in den Kirchenbezirken
für die Jahre 1996 und 1997**

(Stand: Juli 1995)

Seite 195 / 196 / 197

20.07.1995

Stellennachweis für landeskirchliche Stellen in den Kirchenbezirken 1996/97

Pfarrer/Beamte		Haushaltsstellen im landeskirchlichen Stellenplan								
		051.	1120.	5280.	1210.	1410.	1470.	2170.	2340.	
KIRCHENBEZIRK	Gemeinde	Bezirks- Pfarrer	Bezirks- Ju-Pfr.	EEB Pfarrer	ESG Pfarrer	Krankhs. Pfarrer	TelefonS. Pfarrer	Diak.-E. Pfarrer	Beratung Pfarrer	Summe Pfarrer
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Adelsheim	11,00									11,00
Alb-Pfinz	15,00					1,00		1,00		17,00
Baden-Baden	23,00					1,00				24,00
Boxberg	10,00									10,00
Bretten	25,00									25,00
Emmendingen	29,00			0,25		1,00				30,25
Eppingen-Bad R.	13,00									13,00
Freiburg *	42,00	0,50	0,75	1,00	4,00	0,50	1,50	1,00	51,25	
Heidelberg	25,00	0,50		1,00	6,50					33,00
Hochrhein	19,00					1,00				20,00
Karlsruhe u. D. *	41,00	0,50		1,00	3,50	1,00	0,50	1,00	48,50	
Karlsruhe-Land	23,00									23,00
Kehl	27,00			0,25			0,50			27,75
Konstanz	25,00			0,50	2,00					27,50
Ladenburg-Weinheim	23,00									23,00
Lahr	20,50			0,25		1,00				21,75
Lörrach	35,50									36,50
Mannheim *	43,00	1,00	1,00	1,00	4,50	1,00				51,50
Mosbach	21,00						1,00			22,00
Mühlheim	17,50					1,00				18,50
Neckargemünd	21,00						1,00			22,00
Offenburg	15,00			0,50		1,00		1,00		17,50
Pforzheim-Land	19,00									19,00
Pforzheim-Stadt	19,00	0,50		0,50	2,50	0,50				23,00
Schopfheim	19,00									19,00
Schwetzingen	16,00									16,00
Sinsheim	20,00									20,00
Überlingen-Stock.	15,00									15,00
Villingen	25,00					1,00				26,00
Wertheim	15,00									15,00
Wiesloch	15,00					1,00				16,00
Su Kirchenbezirke	687,50	3,00	3,00	5,00	32,00	3,00	6,50	3,00	743,00	
		1)								
Stellenplan 94/95	702,50	3,00	4,50	5,50	32,50	3,00	7,50	3,00	414,50	
Stellenplan 96/97	694,50	3,00	4,50	5,00	32,00	3,00	6,50	3,00	442,00	
Kürzung 31.12.95	-7,00	0,00	0,00	-0,50	-0,50	0,00	0,00	0,00	-8,00	
kw-Vermerke	20,50	1,50	0,00	0,00	1,50	0,00	0,00	0,00	23,50	

1) 1,5 Stellen mit Angestellten besetzt.

Angestellte											
		031.	1120.	5280.	1410.	041.					
KIRCHENBEZIRK	Gemeinde	Bezirks- Diakone	EEB Ju-Ref.	Krankhs. Angest.	Summe KB						
	1	11	12	13	14	15					
Adelsheim		0,0	0,50	0,25		0,75			1,61	1,00	0,00
Alb-Pfinz		6,0	1,00	0,25		7,25			6,74	0,00	1,52
Baden-Baden		5,0	1,00			6,00			7,52	0,00	5,06
Boxberg		0,0	0,50	0,25		0,75			0,00	0,00	0,00
Brettin		2,0	1,00	0,25		3,25			1,00	0,00	3,75
Emmendingen		5,0	1,00			6,00			2,00	0,00	4,14
Eppingen-Bad R.		2,0	1,00			3,00			0,00	0,00	1,00
Freiburg		11,5	2,00		1,50	15,00			13,70	1,79	9,69
Heidelberg		4,0	1,00		2,00	7,00			13,52	2,00	0,78
Hochrhein		2,0	1,00	0,25		3,25			5,50	0,74	0,00
Karlsruhe u. D.		12,5	2,00	1,00	1,00	16,50			8,78	2,91	8,83
Karlsruhe-Land		10,0	1,00	0,50		11,50			7,43	1,00	4,48
Kehl		3,0	1,00			4,00			5,41	1,00	1,00
Konstanz		5,0	1,00	0,50		6,50			7,55	1,00	3,00
Ladenburg-Weinheim		9,0	1,00			10,00			3,03	1,00	1,78
Lahr		2,0	1,00			3,00			3,24	0,00	2,00
Lörrach		7,0	1,00	0,50		8,50			4,87	4,00	4,94
Mannheim		11,0	3,00		2,00	16,00			10,55	3,70	6,81
Mosbach		1,0	1,00	0,25		2,25			3,80	0,00	1,00
Mühlheim		4,0	1,00			5,00			2,56	0,00	2,16
Neckargemünd		2,0	1,00			3,00			2,78	0,00	1,29
Offenburg		3,0	1,00			4,00			2,70	1,00	2,01
Pforzheim-Land		4,0	1,00			5,00			1,50	0,00	1,64
Pforzheim-Stadt		8,0	3,00			11,00			12,18	2,00	6,55
Schopfheim		1,0	1,00	0,25		2,25			4,74	0,00	0,00
Schwetzingen		9,0	0,50	0,25		9,75			5,00	0,89	0,00
Sinsheim		1,0	1,00	0,25		2,25			3,52	1,00	0,00
Überlingen-Stock.		4,0	1,00			5,00			5,09	1,00	2,74
Villingen		4,0	1,00	0,50	1,00	6,50			9,20	2,52	6,43
Wertheim		0,0	1,00	0,25		1,25			1,50	1,00	0,52
Wiesloch		7,0	0,50	0,50	1,00	9,00			4,43	0,00	1,49
Su Kirchenbezirke	145,0		35,00	6,00	8,50	194,50			161,46	29,54	84,63
	1)	2)	3)						4)	4)	4)
Stellenplan 94/95	154,0		31,00	4,50	9,00						
Stellenplan 96/97	153,0		31,00		8,50						
Kürzung 31.12.95					-0,50						
kw-Vermerk	4,5		0,50		1,50						

- 1) Zuweisungsberechnung für den Haushaltszeitraum 96/97 / rechnerisch bedingt nicht zugeteilt 3,5
- 2) Von den 35 Stellen können ab 1.1.96 nach dem Ausscheiden des nächsten Bezirkjugendreferenten maximal 30,5 Stellen gleichzeitig besetzt sein.
- 3) 1,5 Angestellte auf Beamtenstellen. 4,5 Stellen für Angestellte auf die KB aufgeteilt.
KB Pforzheim-Land 0,25 Stellen EEB von RU ausgeliehen.
- 4) Stellen im Schuldienst liegen außerhalb bezirklicher Planungskompetenz.
Nachweis RU Personalstand vom 1.6.95

Anlage 3.5 Mittelfristige Finanzplanung für 1994 bis 1998

Seite 198							18.07.1995								
Bezeichnung	Soll	Ist	E i n n a h m e n					Bezeichnung	Soll	Ist	A u s g a b e n				
	1994	1994	1995	1996	1997	1998	1994		1994	1994	1995	1996	1997	1998	
	Nachtr.HH	- in Millionen DM -													
1. Kirchensteuer	431,00DM	430,76DM	447,94DM	443,60DM	469,80DM	497,20DM	1. Personalausgaben (4)								
2. Pauschalleistung des Landes (0520)	22,99DM	22,85DM	22,85DM	22,85DM	25,52DM	26,42DM	1.1 Dienstbezüge (42 + 486)	183,93DM	178,49DM	187,61DM	191,16DM	198,24DM	206,16DM		
3. Ersatzleistungen aus kirchlichem Bereich (19)	19,38DM	20,15DM	20,88DM	22,29DM	23,11DM	23,80DM	1.2 Versorgungsbezüge (44)	31,08DM	31,08DM	32,32DM	33,63DM	34,64DM	35,68DM		
4. Ersatzleistungen durch Dritte (05 - ohne 0520))	16,79DM	16,03DM	17,25DM	16,58DM	17,00DM	17,60DM	1.3 Sonstiges (incl. Versorgungsrücklage)	38,17DM	39,21DM	41,06DM	41,45DM	43,46DM	44,44DM		
5. Beiträge, Schulgelder (14,15)	2,80DM	2,66DM	2,77DM	2,71DM	2,84DM	2,95DM	Summe aus 1.1 bis 1.3:	253,18DM	248,78DM	260,99DM	266,24DM	276,33DM	286,29DM		
6. Einnahmen aus Zinsen (11) und sonst. Kapitalvermögen (12)	22,00DM 4,47DM	24,44DM 4,82DM	22,00DM 4,82DM	22,80DM 5,47DM	22,80DM 5,41DM	22,80DM 5,57DM	2. Zuweisungen (7 - ohne EKD, Hilfsplan II, Clearingzahlungen sowie Abschnitt 931)								
7. Kollektien, Spenden (2)	0,04DM	0,94DM	0,00DM	0,04DM	0,04DM	0,04DM	2.1 personalkostenabhängig	5,32DM	5,53DM	5,73DM	5,84DM	6,04DM	6,25DM		
8. Sonstige (17,04 - ohne Hilfsplan II kirchgemeindl. Anteil)	4,02DM	4,11DM	3,61DM	5,80DM	6,00DM	6,24DM	2.2 Mission u. Ökumene (ohne Pers.kost.)	10,48DM	10,57DM	10,88DM	7,64DM	7,39DM	7,13DM		
9. Verrechnung Hilfsplan II (kirchgemeindl. Anteil - 049)	12,65DM	12,59DM	10,96DM	9,06DM	9,06DM	9,06DM	2.3 sachkostenabhängig	9,01DM	9,37DM	9,01DM	9,41DM	9,93DM	9,93DM		
10. sonstige (3 - ohne Rücklagen)	8,26DM	9,54DM	13,70DM	1,42DM	0,35DM	0,00DM	Summe aus 2.1 bis 2.3:	24,82DM	25,47DM	25,62DM	22,89DM	23,38DM	23,31DM		
11. Entnahme aus Clearingrückstellungen	7,70DM	7,29DM	0,80DM	0,00DM	0,00DM	0,00DM	3. Sachbedarf								
12. Entnahme Rücklagen (31; Kigem.) hiervorn gedeckt durch Zinseinnahmen	14,30DM 8,32DM	13,44DM 7,50DM	7,50DM	11,04DM 7,00DM	4,46DM 7,00DM	1,78DM 7,00DM	3.1 Reisekosten (61)	1,61DM	1,47DM	1,47DM	1,80DM	1,81DM	1,81DM		
13. Abführung UKF an Kigde u. a.	2,48DM	2,53DM	5,20DM	4,00DM	5,90DM	3,50DM	3.2 Telefonkosten (62)	0,40DM	0,35DM	0,35DM	0,44DM	0,44DM	0,45DM		
							3.3 Geschäftsbedarf (63)	2,12DM	2,00DM	2,00DM	2,05DM	2,06DM	2,12DM		
							3.4 Fort- und Weiterbildung (64)	3,34DM	3,09DM	3,22DM	3,37DM	3,44DM	3,56DM		
							3.5 Gebäudeunterhaltung (51)	2,61DM	2,70DM	2,70DM	3,02DM	3,08DM	3,17DM		
							3.6 Bewirtschaftungskosten (52)	1,14DM	1,21DM	1,25DM	1,20DM	1,23DM	1,27DM		
							3.7 Beschaffungen (55)	0,69DM	0,56DM	0,58DM	0,68DM	0,68DM	0,70DM		
							3.8 sonstiges (53,54,56,65-69)	5,20DM	5,24DM	4,57DM	6,75DM	6,81DM	6,81DM		
							Summe aus 3.1 bis 3.8:	17,11DM	16,62DM	16,15DM	19,31DM	19,55DM	19,90DM		
							4. Kist-Hebegebühren (697)	12,93DM	11,97DM	13,44DM	13,31DM	14,09DM	14,92DM		
							5. Clearing-Rückstell. bzw. Zahlung	7,70DM	7,29DM	0,80DM	0,80DM	0,80DM	0,80DM		
							6. EKD-Umlagen	10,66DM	10,12DM	9,75DM	9,26DM	9,54DM	9,92DM		
							7.1 Steueranteil Kirchengemeinden	186,33DM	184,21DM	191,09DM	193,18DM	204,62DM	216,58DM		
							7.2 Mehrbedarf (s. Rücklageentnahme)	14,30DM	13,44DM	7,50DM	11,04DM	4,46DM	1,78DM		
							7.3 Zuführung Rückl. Kigden (912)	0,00DM	0,00DM	0,00DM	0,00DM	0,00DM	0,00DM		
							7.4 Einnahme aus UKF u. a.	2,53DM	5,20DM	4,00DM	5,90DM	5,90DM	3,50DM		
							Summe aus 7.1 bis 7.4	200,63DM	200,16DM	203,79DM	208,22DM	214,98DM	221,86DM		
							8. Hilfsplan II/ Finanzausgleich	28,75DM	28,61DM	24,90DM	20,13DM	20,13DM	20,13DM		
							9. Baumaßnahmen (95)	9,61DM	10,22DM	14,85DM	1,05DM	0,05DM	0,00DM		
							10. sonstige Ausgaben (Gr 8 u. 9 - ohne 86, 912, 95)	11,79DM	15,44DM	13,04DM	10,14DM	10,12DM	10,12DM		
							11. Verstärkungsmittel (861 + 862)	0,30DM	0,00DM	2,60DM	2,55DM	3,34DM	2,72DM		
Summe Deckungslücke / Überschuß ()	568,88DM 8,60DM	572,15DM 2,55DM	580,28DM 5,65DM	567,65DM 6,24DM	592,29DM (0,00DM)	616,96DM (7,00DM)	Summe	577,48DM	574,70DM	585,93DM	573,89DM	592,29DM	609,96DM		
Haushaltsvolumen	577,48DM	574,70DM	585,93DM	573,89DM	592,29DM	609,96DM	Haushaltsvolumen	577,48DM	574,70DM	585,93DM	573,89DM	592,29DM	609,96DM		

Anlage 3.1 Eingang 11/3.1**Eingang der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz vom 20.07.1995 zur Absicherung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Synode des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz hat bei ihrer Tagung in Gailingen am 1. Juli 1995 folgende Eingabe einstimmig verabschiedet:

„Die Landessynode möge beschließen:

Die Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrats zur besseren Absicherung des kirchenmusikalischen Dienstes vom 11.01.1995 werden mit dem Modell „Ergänzung statt Ersetzung“ beschlossen und mit dem Haushalt 1996/97 verwirklicht.

Begründung:

Die Synode des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz betrachtet die Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrats als dringend notwendige Maßnahme zur Sicherstellung der kirchenmusikalischen Versorgung der Gemeinden.

Die Situation im Kirchenbezirk Konstanz stellt sich folgendermaßen dar:

Aufgrund der Tatsache, daß die Stelle des Bezirkskantors in Konstanz eingerichtet ist, ergibt sich eine deutliche Unterversorgung des Hegau. Dies wurde bisher nicht im vollen Ausmaß sichtbar, da der Kantor der Kirchengemeinde Singen – Herr James Kirk – die kirchenmusikalische Begleitung und Ausbildung im Hegau übernommen hatte.

Nachdem die Stelle in Singen aus finanziellen Gründen vorübergehend nicht mehr besetzt wurde, wurde jedoch die Unterversorgung offensichtlich.

Dieses hat Auswirkungen

a) für die kompetente Begleitung und Förderung nebenamtlichen Organisten/Organisten

b) für die Förderung des Organistennachwuchses.

Es ist deshalb zu befürchten, daß auf Dauer die kirchenmusikalische Gestaltung unserer Gottesdienste immer schwieriger wird. Der Gottesdienst mit Orgelbegleitung kann zur Ausnahme werden. Im Hinblick darauf, daß durch die Kirchenmusik ein wichtiger Anteil in der Verkündigung übernommen wird, sollte die Begleitung und Ausbildung der nebenamtlichen Kirchenmusiker durch das vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgeschlagene Modell ermöglicht werden.“

Mit freundlichen Grüßen
gez. J. Stockmeier, Dekan

Zu Eingang 11/3.1**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 04.08.1995 zum Schreiben der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz vom 20.07.1995**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in Beantwortung Ihres freundlichen Schreibens übersende ich Ihnen in der Anlage zunächst einmal die in dem Schreiben des Evang. Dekanats Konstanz erwähnten „Überlegungen zur besseren Absicherung des kirchenmusikalischen Dienstes“ in der Fassung vom 28. März 1995.

Diese Überlegungen hatten in der Dekanskonferenz insgesamt Zustimmung erfahren, und zwar ausdrücklich auch bei dem in dem Bezugsschreiben erwähnten Modell „Ergänzung statt Ersetzung“. Eine in der Vorlage an die Dekanskonferenz (Fassung vom 11.01.1995) noch enthalten gewesene konzeptionelle Alternative ist darum in der hier beigelegten Fassung vom 28.03.1995 schon gar nicht mehr enthalten.

Der beigelegte Text wurde während der Frühjahrstagung 1995 im Finanzausschuß der Landessynode beraten. Die Konzeption selbst erfuhr keine Kritik, wurde z.T. sogar ausdrücklich begrüßt. Strittig war allein die vorgeschlagene Finanzierung über eine Vorwegentnahme aus den Zuweisungen an die Kirchengemeinden nach Ziffer 5.2 in Verbindung mit Ziffer 5.3.

Der Finanzausschuß hat mehrheitlich beschlossen, diesen Finanzierungsweg nicht einzuschlagen. Stattdessen sollten die nach Ziffer 5.1 in Frage kommenden Kirchenbezirke die Mehrkosten – ggf. durch Erhöhung der Bezirksumlage – selbst finanzieren.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat die dazu erforderlichen Verhandlungen mit den Kirchenbezirken vorerst ausgesetzt. Diese Verhandlungen sind nämlich vor allem durch die Landeskantoren zu führen. Die Stelle

des Landeskantors von Südbaden ist aber seit 30.04.1995 vakant und wird erst im Herbst 1995 wieder besetzt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr ergebener
gez. Klaus Baschang

Oberlegungen zur besseren Absicherung des kirchenmusikalischen Dienstes

Vorlage des Beirats für Kirchenmusik
nach Abstimmung mit den Referaten 3, 6 und 7 im EOK
und nach Beratung in der Dekanskonferenz,
die der Vorlage zugestimmt hat.

1. Grundsätze und Erfahrungen

1.1 Die Pflege der Kirchenmusik ist eine genuine Aufgabe der Ortsgemeinden. Diese haben die Personalhoheit. Sie gestalten durch ihre Leitungsgänge zusammen mit den KirchenmusikerInnen die Arbeit vor Ort und sorgen für die materiellen Voraussetzungen einschließlich der Personalanstellung. Die Landeskirche wird nur subsidiär tätig (Ausbildung, Fortbildung, Richtlinien).

1.2 Dieses basisnahe System hat sich voll bewährt. Es soll nicht verändert werden. Die gewichtigen Anlässe zu neuen Überlegungen lassen sich in einer behutsamen Fortentwicklung des bewährten Systems beachten.

2. Anlässe für weiterführende Überlegungen

2.1 Das normierte Zuweisungsverfahren gibt den Kirchengemeinden mit der Freiheit der Haushaltsplangestaltung auch die Möglichkeit, finanzielle Engpässe dadurch auszugleichen, daß die Ausgaben für die Kirchenmusik reduziert werden. In einigen mittelgroßen Kirchengemeinden ist diese Gefahr aktuell geworden.

2.2 Schon bisher wurde bei unzureichender Finanzkraft der Kirchengemeinden mit reduzierten Deputaten gearbeitet und hauptamtliche Anstellung mit Deputaten zwischen 70% und 90% vorgenommen. Die Erfahrung zeigt, daß sich auf solche Stellen qualifizierte BewerberInnen seltener melden; Ausnahme sind verheiratete, die aus familiären Gründen teilzeitlich arbeiten wollen. Eine im Zuge von Spamaßnahmen breitere Umwandlung von Vollzeitstellen in Teilzeitstellen würde vermutlich auf Dauer zu Qualitätsminderungen der kirchenmusikalischen Arbeit führen.

2.3 Gerade in der Kirchenmusik hat Qualitätsminderung besonders negative Folgen für die Nachwuchspflege. Schon jetzt stehen Kirchenchöre in hartem Wettbewerb mit weltlichen Chören, Jungbläser drohen in Musikschulen abzudriften, Chorleitungen werden außerhalb der Kirche deutlich besser vergütet, Aufführungen von Vereinen und Kommunen höher subventioniert als von Kirchengemeinden. Diese Entwicklung vollzieht sich „schleichend“ und bedarf hoher Aufmerksamkeit.

3. Bisherige Praxis

3.1 Ein vom Beirat für Kirchenmusik erarbeiteter und fortgeschriebener und vom EOK übernommener Stellenbedarfsplan hat ausgewiesen, in welchen Gemeinden aus der Sicht der Landeskirche die Kirchenmusik hauptamtlich wahrgenommen werden sollte. Die konkreten Entscheidungen nach diesem Plan mußten aber von den jeweiligen Kirchengemeinden als den Anstellungsträgern getroffen werden; sie haben diese Entscheidungen nach Haushaltsslage zumeist positiv getroffen.

3.2 Der Stellenbedarfsplan hat vor allem die kirchenmusikalischen Entfaltungsmöglichkeiten in der jeweiligen Gemeinde vor Augen: Gemeindegröße, Kirchengemeinde und deren Bedeutung, Qualität der Orgel, Zentralität der Kirche usw.

3.3 Die in den allermeisten Kirchenbezirken eingerichteten Stellen für BezirkskantorenInnen haben außer den Kriterien nach Ziffer 2.2 auch den Bedarf an Begleitung, Unterstützung und Förderung der nebenberuflichen KirchenmusikerInnen abzudecken. Diese Betreuungsaufgabe ist in der Dienstanweisung formuliert. Darum werden diese Stellen mit 35% des Vergütungsaufwands subventioniert. Weil diese Tätigkeit der BezirkskantorenInnen unmittelbar den Gemeinden zugute kommt, werden die Zuschüsse als Vorwegentnahme den Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden entnommen. Dabei hat es sich allerdings ergeben, daß in den einzelnen Kirchenbezirken der Betreuungsaufwand der Bezirkskantoren je nach der Größe des Kirchenbezirks außerordentlich verschieden sein kann, was Auswirkungen auf die gemeindlichen Aufgaben der Bezirkskantoren hat. Die Verschiedenheit zeigt sich sowohl in der Zahl der zu betreuenden nebenberuflichen Stellen pro Bezirkskantor wie in der geografischen Situation der Kirchenbezirke.

3.4 Als Folge bisheriger Praxis läßt sich grob feststellen: Großstadt-kirchengemeinden haben mit relativ vielen Stellen pro hauptamtliche

KirchenmusikerInnen eine deutlich bessere Absicherung und Ausgestaltung der kirchenmusikalischen Arbeit, während in Kirchenbezirken mit großer Fläche und wenigen hauptamtlichen Stellen die Kirchenmusik schlechter abgesichert ist. Zudem haben hauptamtliche KirchenmusikerInnen ohne Bezirksaufgaben größere Möglichkeiten kirchenmusikalischer Entfaltung als die BezirkskantorInnen selbst.

4. Orientierungshilfe der EKD

Die vom Rat der EKD gegründete „Ständige Konferenz für Kirchenmusik“ schlägt in einer „Orientierungshilfe für die Entscheidungsgremien in Gemeinden, in den kirchlichen Regionen und in den Landeskirchen“ vom Juni 1994 folgendes vor:

4.1 Hauptberufliche KirchenmusikerInnen sollen grundsätzlich von „kirchenmusikalischen Zentren aus“ in einer geordneten Kooperation mit den in den umliegenden Gemeinden tätigen nebenberuflichen KirchenmusikerInnen deren Arbeit durch Aus- und Fortbildung unterstützen, begleiten und fördern. Das Stichwort dazu heißt „Regionalkantorat“.

4.2 Dabei ist ein Verhältnis von ca. 1:10 zwischen hauptberuflichen und nebenberuflichen Stellen vorzusehen.

4.3 In dem Maß der regionalen Beanspruchung werden die Personalkosten für das Regionalkantorat von den Gemeinden der Region mitgetragen.

4.4 Zur Zeit sind EKD-weit ca. zwei Drittel der hauptberuflichen Stellen B-Stellen, ein Drittel sind A-Stellen. Dieses Zahlenverhältnis wird als „revisionsfähig“ bezeichnet. Vermutlich ist damit gemeint, den Anteil an A-Stellen zu erhöhen, was der künftigen Bedeutung der kirchenmusikalischen Arbeit für die Gesamtaufgabe der Kirche Rechnung tragen würde.

4.5 Die folgenden Überlegungen beziehen sich auf diese Orientierungshilfe der EKD, ohne diese aber voll zu übernehmen.

a) So ist es zwar wegen der dringend nötig gewordenen Begleitung und Unterstützung der nebenamtlichen KirchenmusikerInnen in manchen Kirchenbezirken erforderlich, zusätzlich zu der Stelle des/der BezirkskantorIn eine weitere Stelle vorzusehen, deren InhaberIn mit einem Teilauftrag Gemeinden des Kirchenbezirks zur Verfügung steht. Eine direkte Mittfinanzierung dieser Stellen durch die Gemeinden, in denen und für die die Arbeit erfolgt, ist aber bei gegebener Finanzstruktur nicht möglich. Sie ist jedoch indirekt möglich, indem die Mehrkosten – wie bei den BezirkskantorInnen – als Vorwegentnahme dem kirchengemeindlichen Anteil am Haushaltsplan entnommen werden.

b) Die Schlüsselzahl 1:10 kann nicht schematisch übernommen werden. Ein Flächenkirchenbezirk wie z. B. Konstanz bringt dem Bezirkskantor wesentlich mehr Arbeit in den Gemeinden als ein Stadtkirchenbezirk wie z. B. Heidelberg, wo zudem die Mehrzahl der nebenberuflichen KirchenmusikerInnen Angehörige der Hochschule für Kirchenmusik sind und also keiner besonderen Betreuung bedürfen.

5. Erweiterung der Leistungsangebote für nebenamtliche KirchenmusikerInnen

5.1 Nach dem von den Landeskantoren überarbeiteten Stellenbedarfsplan wären in folgenden Kirchenbezirken zusätzlich zu den bisherigen BezirkskantorInnenstellen je eine weitere Stelle mit Bezirksaufgaben zu schaffen: Baden-Baden, Freiburg, Hochrhein, Karlsruhe-Land, Kehl, Konstanz, Lahr, Lörrach, Villingen, Weinheim, also insgesamt 10 Stellen, dazu eine weitere Stelle, die vermutlich wegen der Aufteilung des früheren Kirchenbezirks Oberheidelberg in die beiden Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch nötig werden kann.

5.2 Für diese zusätzlich zu schaffenden Stellen mit Teilauftrag im Kirchenbezirk zur Begleitung und Unterstützung nebenamtlicher KirchenmusikerInnen erhält die anstellende Kirchengemeinde einen Zuschuß von 20%. Es werden entweder schon vorhandene hauptamtliche Stellen benutzt mit der Folge, daß für die jeweilige Kirchengemeinde eine Kostenentlastung als Ausgleich für die bezirkliche Zusatzaufgabe eintritt. Oder es werden nebenamtliche Stellen in hauptamtliche umgewandelt mit der Folge, daß die jeweilige Kirchengemeinde nur einen (größeren) Teil der Kosten zu tragen hat. Eine besondere Dienstbezeichnung für die Inhaber der Stellen mit Teilauftrag im Kirchenbezirk ist bis jetzt nicht vorgesehen. Der Zuschuß in Höhe von 20% der Personalkosten wird – wie die Zuschüsse für die BezirkskantorInnen, der 35% beträgt – durch Vorwegentnahme aus den Zuweisungen an die Kirchengemeinden bestreit.

5.3 Der Mehrbedarf für diese zusätzlichen Stellen beträgt 223.000 DM. Er entspricht 0,12% des gesamten kirchengemeindlichen Anteils am Haushaltspol und 0,16% der Zuweisungen an die Kirchengemeinden nach Abzug aller Vorwegentnahmen. Aus dieser Rechnung ergibt sich eine Gesamtbelastung des Steueranteils der Kirchengemeinden durch die gemeindebezogenen Betreuungsaufgaben in der Kirchenmusik von 0,74% bzw. von 0,99% bei den direkten Zuweisungen und zwar einschließlich der bisher schon üblichen Zuschüsse für die vorhandenen BezirkskantorInnenstellen.

6. Weitere Perspektiven

6.1 Die Realisierung dieser Planung wird nicht nur davon abhängen, ob die Landessynode zu den oben errechneten und ziemlich geringen Transfers bereit ist. Die Realisierung wird auch davon abhängen, ob Kirchengemeinden gefunden werden, die zur Einrichtung einer hauptamtlichen Stelle mit Subventionierung bereit sind. In einzelnen Fällen kann es auch eine Entlastung für eine Kirchengemeinde geben, wenn sie schon eine hauptamtliche Stelle hat und dann in den Genuss einer Subventionierung kommt; sie muß sich aber darauf einstellen, daß die Arbeitsleistung des/der StelleninhaberIn nicht mehr im gewohnten Umfang wahrgenommen werden kann. Die Realisierung dieser Planung wird also auch erhöhten Beratungsbedarf der Landeskantoren in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken zur Folge haben, was diesen bewußt ist und von ihnen geleistet werden wird.

6.2 In keinem Fall können bei Einrichtung neuer Stellen Härtestockmittel in Anspruch genommen werden.

6.3 Kirchengemeinden, die über die im Stellenbedarfsplan ausgewiesenen bezuschußten Stellen hinaus weitere hauptamtliche Stellen vorhalten, müssen diese ohne landeskirchliche Zuweisungen aus eigener Kraft finanzieren.

6.4 Diese Perspektiven verändern das normierte Zuweisungssystem nicht. Dessen Grundprinzip eigenverantwortlicher Entscheidung der örtlichen Leitungsorgane über die Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit bleibt also unangetastet.

6.5 Wo es in Einzelfällen dennoch zu finanziellen Schwierigkeiten in einer Kirchengemeinde kommt, muß ein Ausgleich über Härtestockmittel versucht werden und Finanzberatung der Kirchengemeinde mit dem Ziel der Haushaltskonsolidierung einsetzen. Schwierigkeiten treten in den Großstadtkirchengemeinden überhaupt nicht auf. Sie werden vornehmlich in den Gemeinden der Gemeindegrößenklasse 5 (8.000 bis 17.000 Gemeindemitglieder) beobachtet, wobei keineswegs die Personalkosten der KirchenmusikerInnen hauptsächlich verursachend sind, sondern eher erhöhte Personalkosten im Verwaltungsbereich. Etwas anders ist es bei einigen Kirchengemeinden unterhalb der Gemeindegrößenklasse 5 (weniger als 8.000 Gemeindemitglieder). Dort sind aber zum Teil aus den Strukturproblemen der Großstadtkirchenbezirke resultierende Abstimmungsmängel mit benachbarten Kirchengemeinden verursachend (Heidelberg-Handschuhsheim, Kneilingen) oder mangelnde Fähigkeit zur Kooperation (Badenweiler/Bad Krozingen).

6.6 Wenn eine Kirchengemeinde eine ihr im Stellenbedarfsplan zugesetzte und subventionierte hauptamtliche Stelle trotz des landeskirchlichen Zuschusses einsparen und die Stelle streichen will, ist beratende Einwirkung durch Landeskantoren und durch den Kirchenbezirk angezeigt, damit die Betreuung der nebenberuflichen KirchenmusikerInnen diese Region keinen Schaden leidet.

6.7 In diesen Perspektiven bleibt es weiterhin möglich, daß einzelne hauptamtlich ausgewiesene Stellen teilzeitlich besetzt werden, sofern geeignete Bewerbungen vorliegen. Dieses gilt jedoch nicht für subventionierte Stellen, die grundsätzlich vollenktlich zu besetzen sind.

6.8 In diesen Perspektiven bleibt es ebenfalls weiterhin möglich, daß sich benachbarte Kirchengemeinden mit nebenberuflich zu besetzenden Stellen zu einem Gruppenkantorat zusammenschließen und für sich gemeinsam eine hauptberufliche Anstellung finanzieren. Da diese Lösung zwar erfolgreich war, aber selten praktiziert wurde, muß sie in die Bedarfsberechnung für die Stellen der BezirkskantorInnen und die (neuen) Stellen für die KirchenmusikerInnen mit Teilaufträgen in Kirchenbezirken nicht eingehen.

Anlage 3.2 Eingang 11/3.2

Eingang der Landwirtschaftlichen Familienberatung der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Katholischen Landvolkbewegung der Erzdiözese Freiburg e.V. sowie der Ländlichen Heimvolkshochschule Neckarelz – Bauernschule Nordbaden e.V. vom 08.08.1995 mit dem Antrag auf Zuschußgewährung aus Haushaltsmitteln der Landeskirche für den Zeitraum 1996/1997

Sehr geehrter Herr Synodenpräsident Bayer,

unter Bezugnahme auf unseren Antrag vom 15.09.1994 an die Landessynode und den intensiven Diskussionen um die Finanzierung der Bildungseinrichtung „Ländliche Heimvolkshochschule Neckarelz e.V.“

einerseits und der Beratungseinrichtung der „Landwirtschaftlichen Familienberatung e.V.“ andererseits, stellen wir folgende Anträge an die Landessynode.

1. Für die Ländliche Heimvolkshochschule Neckarelz und die Landwirtschaftliche Familienberatung sind die Haushaltsansätze im Doppelhaushalt 1996/1997 so zu gestalten, daß dem Bedarf nach Haushaltplan Rechnung getragen wird. Die Wirtschaftspläne beider Einrichtungen sind dabei sowohl mit der Evangelischen Landeskirche als auch mit der Erzdiözese Freiburg abzustimmen.

Für die Landwirtschaftliche Familienberatung beantragen wir je Kalenderjahr für den Doppelhaushalt 1996/1997 einen Zuschuß von 83.000,00 DM durch die Evangelische Landeskirche. Für die Bauernschule ist ein jährlicher Zuschuß in Höhe von 92.000,00 DM im nächsten Doppelhaushalt notwendig.

2. Kann sich die Synode nicht zu dieser Entscheidung entschließen, so sind die Zuweisungen aus Haushaltsstelle 1510.00.7380 für die Familienberatung ganz zu streichen und der Haushaltsstelle 1510.00.7590 für die Bauernschule voll zuzurechnen.

In diesem Fall ist dann wenigstens der Erhalt der ökumenischen Einrichtung (Ländliche Heimvolkshochschule) gesichert.

Die Landwirtschaftliche Familienberatung wird dann vollständig in katholische Trägerschaft überführt, wobei sich das finanzielle Engagement der Erzdiözese hier verdoppeln wird bei zugleich steigender paritätischer Förderung beider Kirchen für die Bauernschule. Die Landwirtschaftliche Familienberatung wird aber weiterhin offen für evangelisches Klientel bleiben.

Damit trägt das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg der Notwendigkeit der Erhaltung zweier ländlicher Bildungs- bzw. Beratungseinrichtungen Rechnung. Beide Einrichtungen stellen darüberhinaus ein Zukunftsmodell kirchlich gebündelter, ökumenisch getragener Bildungs- und Sozialarbeit dar!

Das vorgeschlagene jährlich abgestufte Kürzungsmodell (50% bis 1998) würde beiden Einrichtungen die Existenzfähigkeit nehmen. Daher bitten wir die Synodenal eindringlich um einen eindeutigen Beschluß vorzugsweise gemäß Punkt 1, andernfalls gemäß Punkt 2. unseres Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Heitlinger

1. Vorsitzender der Ländlichen Heimvolkshochschule

gez. Werner Kohler

1. Vorsitzender der Landwirtschaftlichen Familienberatung

Zu Eingang 11/3.2

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17.08.1995 zum Schreiben der Landwirtschaftlichen Familienberatung und der Ländlichen Heimvolkshochschule vom 08.08.1995

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,

zum Antrag der Landwirtschaftlichen Familienberatung und der Ländlichen Heimvolkshochschule vom 08.08.1995 wird vorgeschlagen, diesen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen behandeln zu lassen. Das zuständige Referat 3 wird noch eine inhaltliche Stellungnahme nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Rüdt, Kirchenoberverwaltungsrat

Zu Eingang 11/3.2

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 29.08.1995 zum Schreiben der Landwirtschaftlichen Familienberatung und der Ländlichen Heimvolkshochschule vom 08.08.1995

Sehr geehrter Herr Präsident,

in Ergänzung des Schreibens des Finanzreferats vom 17.08.95 übergebe ich Ihnen beiliegend Materialien für die Ausschußberatung zu dem oben genannten Doppelantrag.

Mit den besten Empfehlungen

Ihr

gez. Klaus Baschang, Oberkirchenrat

Materialien zur Haushaltsberatung zu

Haushaltsstelle 1510.7380 Landwirtschaftliche Familienberatung und zu Haushaltsstelle 1510.7590 Bauernschule Neckarelz

1.0 Innerhalb der **Gesamtarbeit des KDL** sind die Landwirtschaftliche Familienberatung und die Bauernschule Neckarelz wichtige Kooperationspartner.

1.1 Die Bedeutung der Arbeit des KDL bei gegebener Situation im ländlichen Raum kann als bekannt vorausgesetzt werden. Darum ist der KDL der einzige Bereich landeskirchlicher Arbeit, in dem bisher keine Stellenreduzierungen erfolgt sind.

1.2 Die Integration der Stelle des Landesbauernpfarrers in die Akademie hat das Gewicht der Arbeit des KDL unterstrichen. Der Stelleninhaber (Akademiedirektor Pfarrer Leichle) verantwortet zwar innerhalb der Akademie auch das Arbeitsgebiet „Spiritualität und Meditation“. Zum Ausgleich dafür wurden aber zwei Teillaufträge von je 50% Deputatsumfang an Gemeindepfarrer vergeben, deren Gemeindegröße jeweils nur ein 0,5-Deputat erfordert; diese Teillaufträge sind im Stellenplan des KDL bisher nicht ausgewiesen, ebensowenig wie eine weitere halbe Stelle, die mit einem kleinen Gemeindepfarramt verbunden ist.

2.0 Die **Landwirtschaftliche Familienberatung** ist eine 1988 gegründete, rechtlich als eingetragener Verein organisierte gemeinsame Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Katholischen Landvolkbewegung der Erzdiözese Freiburg.

2.1 Bei der Gründung der Einrichtung wurde für die Haushaltjahre 1989 und 1990 ein Zuschuß in Höhe von je DM 20.000 erwartet, zugesagt und gewährt. Seither hat sich die Zuschußentwicklung wie folgt dargestellt:

1991 DM 30.000
1992 DM 50.000
1993 DM 50.000
1994 DM 74.000
1995 DM 74.000

2.2 Die Erhöhung des Zuschußbedarfs um mehr als das Dreifache des Ausgangsbetrags erklärt sich aus zwei Gründen:

a) Die Mitfinanzierung durch das Ministerium für den ländlichen Raum wurde stark rückläufig.

b) Der Personalbestand wurde ausgeweitet, entwickelte sich also anti-zyklisch zur Personalentwicklung der Landeskirche selbst.

2.3 Bereits 1994 mußte im Rahmen der Sperrvermerke der etablierte Ansatz um 20% reduziert werden. Der Fehlbetrag wurde aus Kollektionsmitteln und anderen Mitteln ausgeglichen, um die Arbeitsfähigkeit der Einrichtung zu erhalten. Schon damals wurde darauf hingewiesen, daß auch 1995 ein Sperrvermerk mit denselben finanziellen Auswirkungen wirksam werden wird. Die Einrichtung wurde gebeten, sich darauf durch Einwerbung anderer Einnahmen und durch Kürzung der Ausgaben einzustellen, was bisher aber nicht erkennbar geschehen ist.

2.4 Für den Haushalt 1996/97 (und 1998) sind weitere Absenkungen nötig. Der Zuschuß wird sich 1999 dann auf DM 37.000 (errechnet auf der Basis der jetzt aktuellen Eckdaten) belaufen und damit einschließlich der üblichen Personalkostensteigerungen um 50% über den Ausgangsplanungen liegen.

3.0 Auch die **Bauernschule Neckarelz** ist in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisiert. Mitglieder sind: die Kreisbauernverbände Enzkreis, Karlsruhe, Main-Tauber, Neckar-Odenwald und Rhein-Neckar, der Badische Genossenschaftsverband, der Landfrauenverband Württemberg-Baden, die Landkreise Karlsruhe, Main-Tauber und Neckar-Odenwald, die Städte Heidelberg und Mosbach, die Milchzentrale Nordbaden AG und drei berufsständische Vereinigungen. Mitglieder sind außerdem die Erzdiözese Freiburg und die Evangelische Landeskirche in Baden.

3.1 Der Zuschußbedarf stellt sich in den vergangenen Jahren wie folgt dar:

1990 DM 80.450
1991 DM 80.200
1992 DM 87.000
1993 DM 82.000
1994 DM 87.000
1995 DM 87.000

3.2 Ober Veranstaltungen werden 38% der Ausgaben finanziert. Die hauptsächlichen Zuschußgeber sind das Land Baden-Württemberg mit 38% der Einnahmen und die beiden Kirchen mit gemeinsam 28% der Einnahmen. Die übrigen Mitglieder leisten über Mitgliedsbeiträge gemeinsam 2% der Einnahmen. In diesen Zahlungen sind die

Leistungen nicht eingerechnet, die beide Kirchen dadurch erbringen, daß sie eigenes Personal kostenfrei für die Tagungsarbeit zur Verfügung stellen.

3.3 Durch das Wirksamwerden der Spenvermerke mußte der etatisierte Zuschuß von DM 87.000 im Haushaltsjahr 1994 auf DM 69.000 abgesenkt werden. Ein Ausgleich des Fehlbetrags war nicht möglich, aber auch nicht nötig, weil Rücklagen vorhanden waren. Im Nachtragshaushalt 1995 wird wiederum der Spenvermerk mit 20% wirksam.

3.4 Für den Haushalt 1996/97 (und 1998) sind weitere Absenkungen in 10%-Schritten nötig.

3.5 Die wirtschaftliche Situation der Bauernschule ist zunächst durch das geringe finanzielle Engagement der übrigen Mitglieder gekennzeichnet (vergl. Ziffer 3.2). Es handelt sich ferner um eine Tagungsstätte, die – wie auch die landeskirchlichen Tagungsstätten – nie kostendeckend wird arbeiten können. Der Träger hat versucht, durch Ausweitungen der Programmangebote über dadurch mögliche höhere Zuschüsse des Landes und sich dabei ergebende weitere Teilnehmerbeiträge die Einnahmesituation zu verbessern. Dafür mußte aber wiederum der Personalbestand erhöht werden. Schließlich fällt auf, daß der Wirtschaftsbetrieb dieser Tagungsstätte kostenintensiver als der vergleichbarer landeskirchlicher Tagungsstätten ist.

3.6 Die Bauernschule Neckarelz leistet eine – auch unter kirchlichen Gesichtspunkten – sehr wichtige Arbeit. Die früher durch den KDL aufgebauten dörflichen Arbeitskreise werden keine große Zukunft haben. Das liegt nicht an den Beteiligten und Verantwortlichen. Der Grund dafür sind vielmehr die massiven Veränderungen im landwirtschaftlichen Erwerbsleben. Für die dort Tätigen leistet die Bauernschule Neckarelz unverzichtbare fachliche und zugleich ethische Orientierung. Es muß das Interesse der Landeskirche sein, an den darauf bezogenen Bildungsveranstaltungen verantwortlich mitwirken und so die kirchlichen Gesichtspunkte zur Geltung bringen zu können. Die Leitung der Bauernschule ist selbst daran interessiert.

4.0 Die Zuschußgewährung für beide Einrichtungen muß im Rahmen der **landeskirchlichen Prioritätenplanung** gesehen werden, wobei bisher schon (vergl. Ziffern 1.1 und 1.2) die besondere Situation des ländlichen Raums voll im Blick war.

4.1 Die bisher von der Landessynode beschlossenen und weiter vom Evangelischen Oberkirchenrat empfohlenen Zuschußverringerungen sind nötig, um die zwischen Landessynode und Evang. Oberkirchenrat vereinbarte Haushaltskonsolidierung zu erreichen. Mit ihnen wurden die Vorgaben, wie sie in den „Vorschlägen zur Setzung von Prioritäten“ (Hauptbericht 01.01.1991 bis 31.12.1993, Seite 78 ff, hier insbesondere die Ziffern 4.232 und 4.233) zur Diskussion gestellt und von der Landessynode angenommen wurden, realisiert. Innerhalb der Haushaltswahrung des Referats 3 gibt es keine Alternative dazu. Alle Arbeitsbereiche sind an den das Referat treffenden nötigen Kürzungen beteiligt. Damit wird ein mehrfach von der Landessynode festgestelltes Prinzip beachtet. Es wären anderen Arbeitsbereichen innerhalb der Landeskirche und anderen Zuschußempfängern die sie treffenden Einsparungen nicht zu vermitteln, wenn die Landwirtschaftliche Familienberatung und die Bauernschule von den Einsparungen ganz oder in geringerem Umfang als andere ausgenommen würden.

4.2 Rechnet man die in der Landeskirche bisher nötig gewesenen Personalreduzierungen auf die Personalausstattung der beiden Einrichtungen um bzw. würden diese dort so nachvollzogen, wie in der Landeskirche geschehen, dann würden auch die reduzierten Zuschüsse den Bedarf voll abdecken, ohne daß die Einrichtungen – wie nötig! – ihre Einnahmesituation verbessern. Dieses gilt insbesondere für die Landwirtschaftliche Familienberatung.

4.3 Natürlich könnten die erwarteten Zuschußmittel in der gewünschten Höhe relativ leicht aufgebracht werden, wenn der Personalbestand des KDL im selben Umfang wie der anderer Arbeitsbereiche reduziert würde und die dann unbenötigten Personalmittel in die Zuschüsse an die beiden Einrichtungen eingehen könnten. Dieses kann aber im Interesse der konkreten kirchlichen Arbeit vor Ort nicht die Absicht der Landeskirche sein.

4.4 Mittelfristig muß entschieden werden, ob das Engagement bei der Landwirtschaftlichen Familienberatung beibehalten oder auf Null zurückgenommen wird, um mit den dann freiwerdenden Mitteln die Weiterarbeit der Bauernschule Neckarelz besser abzusichern (vergl. „Vorschläge zur Setzung von Prioritäten“ Ziffer 4.233). Für diese Überlegung sprechen folgende Gesichtspunkte:

a) Schon bei Gründung der Landwirtschaftlichen Familienberatung war nicht beabsichtigt, daraus eine Dauereinrichtung werden zu lassen.

b) Die Landwirtschaftliche Familienberatung ist eindeutig eine innerkirchliche Doppelstruktur und zwar einerseits zu den Beratungseinrichtungen der Landwirtschaftsverwaltung und andererseits zu der Schuldnerberatung der Diakonischen Werke. Dabei ist nicht zu erkennen, daß die Beratungsgegenstände und -situationen der Landwirtschaftlichen Familienberatung sehr spezifischer Art sind. Die Betriebe, deren Inhaber beraten werden, haben zum Teil hohes Betriebsvermögen, können dieses aber nicht mehr gewinnbringend einsetzen und darum oft auch die Schuldenbelastung dieses Betriebsvermögens nicht bedienen. Genau solche besonderen Umstände sind aber der Schuldnerberatung im sozialen Bereich in der Regel unbekannt und könnten für diese aber eine wertvolle Erfahrung in der Einschätzung der sozialen Verhältnisse sein, wenn sie ihnen denn zugänglich gemacht würden.

4.5 Sämtliche hier dargestellten Entscheidungen und Überlegungen sind in regelmäßigen Gesprächen mit den Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg beraten und als einvernehmlich festgestellt worden. Das gilt auch für die mittelfristige Rücknahme des Engagements bei der Landwirtschaftlichen Familienberatung. Vermutlich würde die Erzdiözese Freiburg die Landwirtschaftliche Familienberatung mittelfristig allein und dann als katholische Einrichtung fortsetzen, um den Übergang bis zur Einstellung der Arbeit geschmeidig zu gestalten, wenn die Landeskirche ihr Prioritäten so setzt, wie hier erwogen.

4.6 Vor Beginn der neuen Haushaltsperiode ist nicht absehbar, ob beide Einrichtungen nicht doch höhere staatliche Mittel vereinnahmen können, als bisher erwartet werden. Auch werden die Beschlüsse zum Haushalt der Erzdiözese Freiburg erst nach unserer Haushaltssynode gefaßt werden, sich aber vermutlich auf unsere Beschlüsse beziehen. In dieser für beide Einrichtungen relativ unsicheren Situation könnte es für den Haushaltsvollzug und für die unter Ziffer 4.4 empfohlene Prioritätenentscheidung hilfreich sein, wenn beide Haushaltsstellen unter sich für deckungsfähig erklärt würden.

4.7 Wenn – wie hier überlegt – die Existenz der Bauernschule Neckarelz im Ausgleichsverfahren durch Rücknahme des landeskirchlichen Engagements bei der Landwirtschaftlichen Familienberatung gesichert wird, darf dieses aber nicht dazu führen, daß die Bauernschule Neckarelz und die Mitglieder ihres Trägervereins nicht auch selbst weitergehende Maßnahmen zur deutlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Situation ergreifen müssen. Eine Zusage zur weiteren Absicherung der Bauernschule Neckarelz kann nur im Prinzip, aber nicht der Zuschußhöhe nach gegeben werden.

Anlage 3.3 Eingang 11/3.3

Eingang des Evangelischen Kirchengemeinderats Karlsruhe vom 21.08.1995 zur kirchlichen Versorgung in neuen Stadtteilen, die durch den Wegzug von Bundeswehr oder Natoverbänden entstehen

Sehr geehrter, lieber Herr Präsident der Landessynode Bayer, wie Sie wissen, wird in wenigen Wochen aus Paul-Revere-Village Karlsruhe ein neuer Stadtteil entstehen: **Karlsruhe-Nord**.

Nachdem der Kirchengemeinderat am 24. April 1995 beschlossen hat, die Kirche aus finanziellen Gründen dort nicht zu kaufen, ist bekannt geworden, daß die röm.-kath. Gesamtkirchengemeinde in Karlsruhe die Kirche häufig mit Hilfe der Erzdiözese Freiburg erwerben möchte. Eine ökumenische Nutzung ist uns angeboten worden.

Von den 44 evangelischen Gemeinden in Karlsruhe haben verschiedene angeboten, den Kauf der Kirche aus ihren Rücklagen zu unterstützen. Selbst jene Gemeinden, die finanziell sehr schwach sind, wollen einen **Solidaritätsbeitrag** leisten. Bisher sind uns 150.000,00 DM zugesagt.

Der Kirchengemeinderat hat am 24. Juli beschlossen, Kirche und Gemeindezentrum mit ca. 8.300 m² häufig zu erwerben. Der Oberkirchenrat wird um kirchenaufsichtliche Genehmigung gebeten. **Kirche und Gemeindezentrum werden ökumenisch** genutzt.

Die Finanzierung ist uns möglich, weil wir Darlehen aufnehmen. **Jede Darlehnsaufnahme belastet zukünftige Haushalte.**

Mit dem außerordentlich günstigen **Erwerb** ist es nicht getan. Es entstehen bei einer auch ökumenischen Nutzung **Folgekosten**.

In diesem neuen Stadtteil können wir die Evangelischen nicht allein lassen.

Nach den Vorstellungen des Gemeinderates unserer Stadt werden dort bald 6.000 bis 10.000 Menschen wohnen. Aus dem neuen Stadtteil Geroldsäcker wissen wir, daß davon ca. 35% evangelisch sein werden.

Wir werden das Gebäude häufig erwerben und unterhalten. Es ist ein Gebot der Solidarität aller Evangelischen unserer Landeskirche, uns bei der Versorgung der Evangelischen in Karlsruhe-Nord zu unterstützen.

Es wird keine selbständige Gemeinde mehr entstehen. Das Gebiet wird von Christus-Nord mitversorgt werden.

Wir haben in unserer Kirchengemeinde bereits vor 10 Jahren zwei **Pfarrgemeinden zusammengelegt** und werden auch in Zukunft weitere Pfarrgemeinden zusammenlegen. Nur verringern sich bisher dadurch die Kosten für die Kirchengemeinde nicht, weil Gemeindehäuser und Kirchen weiter unterhalten werden müssen. Ich kann bisher einer Pfarrgemeinde, deren Pfarrstelle nicht mehr besetzt wird, nicht vorschlagen, ihr Gemeindezentrum zu schließen, wenn sich dort noch viele Gemeindemitglieder treffen.

Der Kirchengemeinderat bittet darum, ein Programm zur *kirchlichen Versorgung in neuen Stadtteilen, die durch den Wegzug von Bundeswehr oder Natoverbänden entstanden sind und entstehen, aufzulegen.*

Sehr geehrter Herr Präsident der Landessynode Bayer, der Kirchengemeinderat bittet Sie darum, sich in der Landessynode einzusetzen, daß uns für den Kauf der Kirche mit Gemeindezentrum und Grundstück ein **Zuschuß gewährt wird** und daß Kirche und Gemeindezentrum in die „**Normierte Zuweisung**“ aufgenommen werden.

Ich wünsche Ihnen, sehr geehrter, lieber Herr Präsident der Landessynode Bayer, eine gute Zeit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Rolf Nölle

Auszug
aus dem Sitzungsprotokoll des
Kirchengemeinderates
2/95 vom 24.07.1995

Top 1

Kirche in der Amerikanischen Siedlung

1.4 Es wird folgender Antrag an die Landessynode gestellt:

Beschluß:

Die Amerikaner verlassen in diesem Sommer die Amerikanische Siedlung in Karlsruhe. Es entsteht der neue Stadtteil Karlsruhe-Nord mit ca. 7.000 bis 10.000 Einwohnern, wovon ca. 2.900 bis 3.500 evangelisch sein werden.

Die Kirchengemeinde Karlsruhe ist finanziell nicht mehr in der Lage, die dort angebotene Kirche mit Gemeindezentrum und einem Grundstück von ca. 8.300 m² zu erwerben. Gedacht ist an eine ökumenische Nutzung, so daß auf die Kirchengemeinde Karlsruhe 800.000,00 DM entfallen.

Die Erzdiözese Freiburg hat bereits 800.000,00 DM zugesagt. Die evangelischen Gemeinden in Karlsruhe sehen den großen Symbolwert einer Kirche, die zentral im Wohngebiet in Karlsruhe-Nord liegt neben Schulen und Kindergärten. Viele der 44 Gemeinden in Karlsruhe haben sich mit uns solidarisch erklärt und unterstützen den Kauf mit bis zu 20.000,00 DM pro Gemeinde.

Wir hoffen, daß wir 150.000,00 DM bis 200.000,00 DM als Solidaritätsbeitrag erhalten.

Wir bitten die Landessynode, ein Programm „kirchliche Versorgung in neuen Stadtteilen, die durch den Wegzug von Bundeswehr oder Natoverbänden entstanden sind und entstehen“, aufzulegen.

Hier ist die Solidarität aller badischen Gemeinden gefragt. Wir können Stadtteile mit einer Bevölkerungszahl einer großen evangelischen Gemeinde nicht ohne Gebäude lassen. Im speziellen Fall Karlsruhe-Nord ist nicht daran gedacht, eine neue Pfarrgemeinde zu schaffen, sondern Karlsruhe-Nord wird nach den bisherigen Vorstellungen eine Filialgemeinde von Christus-Nord werden.

Bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen so beschlossen.

Evang. Kirchengemeindeamt Karlsruhe
76133 Karlsruhe, Stephanienstr. 100

Betr.: Ehemalige amerikanische Kirche der Amerikaner an der
Erzberger Straße
„Paul-Revere-Village Karlsruhe“
h i e r: vorhandenes Raumprogramm

Kirche:

Gottesdienstraum	ca. 278,00 qm
Altarraum	ca. 30,00 qm
Sakristei	ca. 12,00 qm
Windfang mit Nebenraum am Zugang	
zur Kirche	<u>ca. 20,00 qm</u>
gesamt	<u>ca. 340,00 qm</u>

Linker Seitenanbau:

Gemeindesaal	ca. 60,00 qm
Küche	ca. 12,00 qm
Nebenraum	<u>ca. 10,80 qm</u>
gesamt	<u>ca. 83,00 qm</u>

Rechter Seitenanbau:

6 Räume für Sekretariat, Pfarrer, Diakon und Besprechung mit zusammen (die Einzelräume messen ca. 9,00 bis 16,00 qm)	<u>ca. 66,50 qm</u>
--	----------------------------

Zu den v.g. Nutzflächen kommen noch Flächen für Toiletten und Verkehrsflächen.

Im OG. des „**rechten Seitenanbaus**“ dürfte noch eine Wohnung, z. B. für einen Hausmeister, vorhanden oder zu berücksichtigen sein. Einzelheiten darüber hinaus sind nicht bekannt, auch sind Pläne, die Aufschluß darüber geben könnten, nicht vorhanden. Die zugehörige Grundstücksfläche beträgt ca. **8.300 bis 8.400 qm**.

Aufgestellt: Karlsruhe, den 10. Juli 1995
gez. R. Linder

Anlage 4 Eingang 11/4

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995:
Entwurf Haushaltspläne 1996/1997 der Evangelischen Zentralpfarrkasse
und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds**

Beschlußvorschlag:

Die Haushaltspläne 1996/97 der **Evangelischen Zentralpfarrkasse** und des **Unterländer Evangelischen Kirchenfonds** werden in der vom Landeskirchenrat vorgelegten Fassung durch Beschuß festgestellt.

KurzfassungHaushaltspläne 1996/97 der Evangelischen ZentralpfarrkasseEinnahmen

Gruppe	Bezeichnung	Rechn.Soll	HH-Ansatz	HH-Ansatz	HH-Ansatz	HH-Ansatz
		1994 DM	1994 DM	1995 DM	1996 DM	1997 DM
0500/ 1100	Zuschüsse von Dritten Kompetenzen	2.546.859,58	2.444.600	2.519.600	2.545.000	2.773.000
1200	Miete, Pacht, Erbbau, Forst	6.029.378,56	5.375.300	5.440.300	6.198.100	6.222.100
1900/ 2900	Erstattungen, Spenden Abwicklung von Vorjahren	1.180.595,50	100	100	1.900	1.900
3100	Entnahme aus Rücklage/Grundstock	500.000,00	0	0	0	0
3200	Darlehensrückflüsse	0	0	0	0	0
3800	Schuldaufnahmen	0	2.000.000	0	0	0
	Summe	10.256.833,64	9.820.000	7.960.000	8.745.000	8.997.000

Ausgaben

5100/ 5300	Für Grundstücke und Gebäude	1.252.270,59	1.427.200	1.494.200	1.740.100	1.823.100
5700	Waldbewirtschaftung	55.882,88	40.800	47.400	52.900	58.400
6300/ 6900	Geschäftsaufwand/ Erstattung von Verwal- tungskosten an Sonderhaushalt	1.174.198,13	1.322.000	1.338.400	1.353.490	1.378.390
7400	Stiftungsgebundene Ausgaben, Zuweisung an Landeskirche	4.378.877,00	4.200.000	4.200.000	4.950.000	5.080.000
8800/ 8900	Zinsausgaben/ Abwicklung Vorjahre	1.399.091,22	100.000	100.000	0	0
9200/ 9800	Darlehensgewährung/ Schuldetilgung	0	0	500.000	0	0
9100	Zuführung Grundstock und Rücklagen	1.000.000,00	230.000	280.000	648.510	657.110
9500	Neubauten	996.513,82	2.500.000	0	0	0
	Ausgaben	10.256.833,64	9.820.000	7.960.000	8.745.000	8.997.000
	Einnahmen	10.256.833,64	9.820.000	7.960.000	8.745.000	8.997.000

KurzfassungHaushaltsplan 1996/97 des Unterländer Evang. KirchenfondsEinnahmen

Gruppe	Bezeichnung	Rechn.Soll	HH-Ansatz	HH-Ansatz	HH-Ansatz	HH-Ansatz
		1994 DM	1994 DM	1995 DM	1996 DM	1997 DM
0800/ 1100	Zuschüsse von Dritten Baulast, Zinserträge	3.723.343,85	3.900.000	4.028.000	4.821.000	4.850.000
1200	Miete, Pacht, Erbbau, Forst	29.350.279,14	25.488.000	26.260.000	28.577.000	29.368.000
1900/ 2900	Erstattungen, Spenden Abwicklung von Vorjahren	2.847.836,86	12.000	12.000	2.000	2.000
3100	Entnahme aus Rücklage/Grundstock	0	0	0	0	0
3200	Darlehensrückflüsse	105.000,00	300.000	300.000	100.000	680.000
3800	Schuldaufnahmen	0	0	0	0	0
	Summe	36.026.459,85	29.700.000	30.600.000	33.500.000	34.900.000

Ausgaben

5100/ 5300	Für Grundstücke und Gebäude	4.987.559,11	5.263.700	5.328.800	5.126.590	5.172.990
5700	Waldbewirtschaftung	4.858.062,55	5.600.000	6.100.000	5.093.600	5.200.100
6300/ 6900	Geschäftsaufwand/ Ersatz von Verwal- tungskosten an Sonderhaushalt	3.565.392,29	4.087.300	4.152.200	4.058.810	4.153.910
7400	Kompetenzleistungen an Zentralpfarrkasse , Zuweisung an Landeskirche	5.223.483,41	3.004.000	2.024.000	4.536.000	6.458.000
7800	Baulisten	9.526.532,58	9.535.000	10.535.000	10.390.000	9.540.000
8800/ 8900	Zinsausgaben/ Abwicklung Vorjahre	5.102.490,07	60.000	60.000	60.000	60.000
9200/ 9800	Darlehensgewährung/ Schuldenentlastung	35.939,84	50.000	50.000	35.000	35.000
9100	Zuführung Grundstock und Rücklagen	2.727.000,00	2.100.000	2.350.000	4.200.000	4.280.000
9500	Neubauten	0	0	0	0	0
	Ausgaben	36.026.459,85	29.700.000	30.600.000	33.500.000	34.900.000
	Einnahmen	36.026.459,85	29.700.000	30.600.000	33.500.000	34.900.000

Anlage 5 Eingang 11/5**Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995:
Verlängerung von Rechtsverordnungen über die Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen****Vorlage des Landeskirchenrats**

vom 31. August 1995

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 1995**Verlängerung von Rechtsverordnungen
über die Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen****Beschlußvorschlag:**

Die Landessynode stimmt der Rechtsverordnung des Landeskirchenrats vom 31. August 1995 über die Verlängerung von Rechtsverordnungen über neue Arbeits- und Organisationsformen gemäß § 141 Abs. 3 Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit zu.

Anlage:

Rechtsverordnung des Landeskirchenrats vom 31. August 1995 über die Verlängerung von Rechtsverordnungen zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen

§ 141 Grundordnung lautet:**§ 141**

(1) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung auf Vorschlag der zuständigen Leitungsorgane einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks Regelungen treffen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung oder anderer Teile der Kirchenordnung abweichen.

(2) Durch diese Regelung können vornehmlich

1. im Bereich einer oder mehrerer benachbarter Kirchengemeinden ein Pfarramt oder mehrere Pfarrämter mit einem oder mehreren anderen Diensten zu einer Dienstgruppe zusammengeschlossen und die beteiligten Mitarbeiter stimmberechtigte Mitglieder in den zuständigen Leitungsorganen der Gemeinde(n) werden;
2. bestimmte Aufgaben und Befugnisse von einem Leitungsorgan einer Gemeinde oder eines Kirchenbezirks auf Ausschüsse oder sonstige Untergliederungen der Leitungsorgane oder auf andere Organe und Stellen einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks übertragen werden.

(3) Die Rechtsverordnung des Landeskirchenrats setzt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder voraus. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf längstens 3 Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung, mit Zustimmung der Landessynode verlängert werden. Diese Zustimmung bedarf der verfassungsändernden Mehrheit.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet den Landeskirchenrat und die Landessynode über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen. Die Landessynode kann die Rechtsverordnung oder Teile derselben außer Kraft setzen.

**Rechtsverordnung
über die Verlängerung von Rechtsverordnungen
zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen**

Vom 31. August 1995

- mit Zustimmung der Landessynode vom ... Oktober 1995 -

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund von § 141 Abs. 3 der Grundordnung nachstehende Rechtsverordnung zur Verlängerung von Rechtsverordnungen zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen:

§ 1

Die Geltungsdauer folgender Rechtsverordnungen zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen wird um drei Jahre verlängert:

1. Rechtsverordnung vom 31. Januar 1990 (GVBL S. 45) über die veränderte Zusammensetzung der Bezirkssynoden und des Bezirkskirchenrats im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach, verlängert bis 31. Januar 1996 durch Beschuß des Landeskirchenrats vom 19. August 1992 und Zustimmung der Landessynode vom 13. Oktober 1992 (GVBL S. 206), bis zum 31. Januar 1999.

2. Rechtsverordnung vom 19. August 1992 (GVBL S. 173) über die diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken Freiburg bzw. Karlsruhe und Durlach, gültig bis 31. August 1995, bis zum 31. August 1998.
3. Rechtsverordnung vom 26. September 1993 (GVBL S. 117) über die diakonische Arbeit im Kirchenbezirk Konstanz, gültig bis 30. September 1996, bis zum 30. September 1999.
4. Rechtsverordnung vom 16. November 1989 (GVBL S. 237) über die Verkleinerung des Kirchengemeinderats Villingen, verlängert bis 30. November 1995 durch Beschuß des Landeskirchenrats vom 19. August 1992 mit Zustimmung der Landessynode vom 13. Oktober 1992 (GVBL S. 206), bis zum 30. November 1998.
5. Rechtsverordnung vom 21. März 1990 (GVBL S. 65) zur Verkleinerung des Kirchengemeinderats Lörrach, verlängert bis 31. März 1996 durch Beschuß des Landeskirchenrats vom 18. Februar 1993 mit Zustimmung der Landessynode vom 29. April 1993 (GVBL S. 76), bis zum 31. März 1999.
6. Rechtsverordnung vom 20. Oktober 1993 (GVBL S. 127) zur Verkleinerung des Kirchengemeinderats Pforzheim, gültig bis 31. Dezember 1995, bis zum 31. Dezember 1998.

§ 2

Diese Rechtsverordnung wurde mit der in § 141 Abs. 3 Satz 1 erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Landeskirchenrats beschlossen. Die Rechtsverordnung bedarf gemäß § 141 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Zustimmung der Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom ... Oktober 1995 dieser Rechtsverordnung mit verfassungsändernder Mehrheit zugestimmt.

Karlsruhe, den ... Oktober 1995

Der Landeskirchenrat**Begründung**

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 1. Juli 1995 die Erfahrungen der Erprobungsverordnungen über

1. die Verkleinerung der Bezirkssynoden in den Kirchenbezirken Karlsruhe und Durlach, Schopfheim sowie Hochrhein,
2. die diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken Karlsruhe und Durlach, Freiburg sowie Konstanz,
3. die Verkleinerung der Kirchengemeinderäte in den Kirchengemeinden Pforzheim, Villingen und Lörrach sowie
4. die geschwisterliche Leitung im Kirchenbezirk Wiesloch

beraten. Der Verfassungsausschuß hat sich im Ergebnis für eine Grundordnungsänderung ausgesprochen. Künftig soll es möglich sein, daß

1. Bezirkssynoden größerer Kirchenbezirke durch Kirchengesetz verkleinert werden können,
2. Kirchengemeinden mit mehreren Pfarreien durch Gemeindesatzung eine Verkleinerung des Kirchengemeinderats nach Maßgabe eines kirchlichen Gesetzes beschließen können.

Aus zeitlichen Gründen war es nicht mehr möglich, die hierfür erforderlichen Gesetzentwürfe zu erstellen, im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats zu beraten und zur Sitzung des Landeskirchenrats am 31. August 1995, der letzten Sitzung des Landeskirchenrats vor der Herbsttagung 1995, vorzulegen. Dabei ist zu bedenken, daß im Rahmen dieser Grundordnungsänderung auch eine Klarstellung an anderen Stellen der Grundordnung erfolgen soll.

Um den Kirchenbezirken Karlsruhe und Durlach, Freiburg und Konstanz als auch den Kirchengemeinden Lörrach, Villingen und Pforzheim eine Fortsetzung ihrer Arbeit in der Form der jeweiligen Erprobungsverordnung weiterhin zu ermöglichen, ist deshalb eine Verlängerung der jeweiligen Rechtsverordnungen zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen erforderlich.

Die Kirchenbezirke Hochrhein und Schopfheim haben sich entschlossen, die Verkleinerung der Bezirkssynoden nicht mehr zu praktizieren. Die Rechtsverordnung vom 19. Oktober 1989 (GVBL S. 236 bzw. GVBL 1992 S. 206) bedarf deshalb keiner Verlängerung.

Die Bezirkssynode Wiesloch hat einerseits den Antrag gestellt, die rechtlichen Möglichkeiten für eine geschwisterliche Leitung des Kirchenbezirks in die Grundordnung aufzunehmen, andererseits aufgrund der derzeitigen Situation davon abgesehen, dieses Modell weiterhin zu praktizieren. Eine Verlängerung dieser Erprobungsverordnung ist deshalb auch nicht erforderlich.

Anlage 6 Eingang 11/6**Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 31.08.1995 mit der Vorläufigen Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung kirchl. Gesetze auf dem Gebiete der Rechnungsprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf des kirchlichen Gesetzes zur Änderung kirchlicher Gesetze auf dem Gebiete der Rechnungsprüfung, den der Landeskirchenrat in der Sitzung vom 31. August 1995 als „Vorläufige Vorlage“ an die Landessynode beschlossen hat mit der Maßgabe, ihn in seiner Sitzung am Donnerstag, dem 12. Oktober 1995, als endgültige Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode zu geben.

Mit Schreiben vom 22. August 1995 hat die Mitarbeitervertretung beim Evangelischen Oberkirchenrat und mit Schreiben vom 30. August 1995 haben Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes Einwendungen gegen den Entwurf des Gesetzes vorgebracht. Diese Schreiben sind in der Anlage beigefügt.

Die Mitarbeitervertretung erhält Gelegenheit zum mündlichen Vorbringen von Einwendungen bei der Beratung des Entwurfs durch den Rechtsausschuß am 15. September 1995.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hans Bayer

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung kirchlicher Gesetze
auf dem Gebiete der Rechnungsprüfung
(RP-ÄndG)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1976 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 16. April 1991 (GVBl. S. 65) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
„Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden ist eine selbständige landeskirchliche Einrichtung.“
2. § 3 Abs. 4 entfällt.
3. § 4 Abs. 2 und 4 entfallen; Abs. 3 in seiner bisherigen Fassung wird Abs. 2.
4. § 5 Abs. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
„a) Die Jahresrechnung bei den in § 4 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) genannten Rechtspersonen“
5. In § 5 Abs. 1 Buchst. b) und c) werden die Worte „§ 4 Abs. 3“ durch die Worte „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 2 erhalten die Buchstaben a) und b) folgende Fassung:
„a) überörtliche Kassenprüfungen,
b) Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen.“
7. § 5 Abs. 2 Buchst. d) erhält folgende Fassung:
„d) die Prüfung der Bezüge kirchlicher Mitarbeiter.“
8. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „Art und Umfang“ durch die Worte „Ziel und Inhalt“ ersetzt.
9. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Jahresrechnung der Landeskirche ist vor der Entscheidung der Landessynode über die Entlastung nach § 136 Absatz 4 GO jährlich zu prüfen. Die übrigen Jahresrechnungen sollen innerhalb von 4 Jahren nach Ende des Haushaltsjahrs unter Einbeziehung sämtlicher vorliegender Jahresrechnungen geprüft werden.“
10. § 5 Abs. 5 und 6 in ihrer bisherigen Fassung werden § 5 Abs. 6 und 7.
11. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden. Ihre Auswahl soll so getroffen werden, daß jedes Prüfungsgebiet je nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung in angemessenen Zeitabständen eingehend geprüft wird. Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, die so ausgewählt werden sollen, daß sie den größten Prüfungserfolg versprechen.“

12. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „seinem Stellvertreter“ durch die Worte „dem 1. und 2. Stellvertreter des Leiters“ ersetzt, die Worte „Hilfskräfte“ entfallen.
13. In § 8 Abs. 1, 2 und 5 werden die Worte „sein Stellvertreter“ durch die Worte „seine Stellvertreter“ ersetzt.
14. In § 8 Abs. 4 wird der Klammersatz „(§ 127 Abs. 2 Buchst m)“ durch den Klammersatz „(§ 127 Abs. 2 Nr. 12)“ ersetzt.
15. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Er ist für die Erledigung aller Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ zukommt; insbesondere ist er für den geordneten Geschäftsablauf des Rechnungsprüfungsamtes verantwortlich und vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen.“
16. § 12 erhält folgende Fassung:
„(1) Den Prüfern dürfen keine Weisungen erteilt werden, die das Ergebnis der Prüfung betreffen.
(2) Zur Behandlung von Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung kann der Leiter ein Prüferkollegium bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
(3) Der Leiter stellt die Geschäftsordnung für das Rechnungsprüfungsamt im Benehmen mit dem Landeskirchenrat und im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode auf.“
17. § 14 in seiner bisherigen Fassung wird § 14 Abs. 1.
18. An § 14 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:
„(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann für seine Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe einer im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat erlassenen Gebührenordnung erheben.
(3) Die Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes wird vom Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode geprüft.“
19. § 15 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Prüfung soll an Ort und Stelle durchgeführt werden, soweit sie nicht am Dienstsitz des Rechnungsprüfungsamtes zweckmäßiger erscheint.
(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes soll das Ergebnis einer Prüfung größeren Umfangs oder mit wesentlichen Beanstandungen vor der Fertigstellung des Prüfungsberichts in einer Schlußbesprechung mit Vertretern der geprüften Stelle erörtern; die aufsichtsführende Stelle kann an der Schlußbesprechung teilnehmen. Dabei ist eine weitere Aufklärung und die Behebung von Beanstandungen anstreben. Der schriftliche Prüfungsbericht soll sich auf wesentliche Feststellungen und nicht behobene Beanstandungen beschränken.
(3) Bei Stellen, die kirchliche Zuwendungen erhalten, wird der Prüfungsbericht dem Zuwendunggeber zugeleitet, der den Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise von den Prüfungsfeststellungen unterrichtet.“
20. § 16 in seiner bisherigen Fassung wird § 16 Abs. 2.
21. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die geprüfte Stelle äußert sich gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt zu dem Prüfungsbericht schriftlich innerhalb einer dafür bestimmten Frist; dabei ist mitzuteilen, ob den Feststellungen Rechnung getragen ist. Hat die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben oder sind diese erledigt, bestätigt das Rechnungsprüfungsamt dies der geprüften Stelle zum Abschluß der Prüfung.“
22. In § 18 wird der Klammersatz „(§ 4 Abs. 3 d)“ durch den Klammersatz „(§ 4 Abs. 2 Buchst. d)“ ersetzt.
23. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann in begründeten Einzelfällen für Stellen, die seiner Aufsicht oder Verwaltung unterliegen, dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.“

Artikel 2

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 161) wird wie folgt geändert:

1. § 88 erhält folgende Fassung:

„§ 88

Ziel und Inhalt der Prüfung

(1) Ziel der Prüfung ist, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.

(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,

1. ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
2. ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden."

2. Nach § 88 wird folgender § 88 a eingefügt:

„§ 88 a
Kassenprüfungen

- (1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch örtliche und überörtliche Kassenprüfungen überwacht.
- (2) Die örtliche Kassenprüfung als Teil der Kassenaufsicht umfaßt eine Kassenbestandsaufnahme, durch die zu ermitteln ist, ob der Kassenbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt. Außerdem ist festzustellen, ob

 1. die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet und Verwahrgelder und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,
 2. die Bücher ordnungsgemäß und zeitnah geführt werden,
 3. die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
 4. die Kassenmittel ordnungsgemäß bewirtschaftet werden, insbesondere ob die Zahlungsbereitschaft der Kasse ständig gewährleistet ist und
 5. die Kassengeschäfte im übrigen ordnungsgemäß erledigt werden.

(3) Die überörtliche Kassenprüfung soll feststellen, ob die Aufgaben, Organisation, Geschäftsführung und Überwachung der Kasse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Prüfung ist auf das aus Kassensicherheitsgründen notwendige Maß zu beschränken.

(4) Die überörtliche Kassenprüfung kann bei Kirchengemeinden und Kirchenbezirken mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.

(5) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Das Nähere über Kassenaufsicht und Kassenprüfung regelt der Evangelische Oberkirchenrat."

3. § 89 erhält folgende Fassung:

„§ 89
Rechnungsprüfungen

(1) Durch Rechnungsprüfungen ist festzustellen, ob bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie der Vermögensverwaltung die Vorschriften und Verträge eingehalten worden sind.

(2) Die sachliche Prüfung hat Vorrang gegenüber der rechnerischen und förmlichen Prüfung. Die sachliche Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob

1. die Einnahmen und Ausgaben dem Grund und der Höhe nach den Vorschriften und Verträgen entsprechen,
2. die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig erhoben oder geleistet worden sind,
3. Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltsplans zulässig waren,
4. bei Baumaßnahmen und anderen Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung § 15 Absatz 2 und § 28 beachtet wurden,
5. bei Wirtschaftsbetrieben und anderen Einrichtungen die §§ 32 und 64 beachtet wurden,
6. bei automatisierten Verfahren des Finanzwesens vom Evangelischen Oberkirchenrat freigegebene Programme angewendet wurden.

(3) Die rechnerische Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Beträge in den Büchern und Belegen richtig errechnet und übertragen sind.

(4) Die förmliche Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob

1. die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind,
2. für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
3. die einzelnen Einnahmen und Ausgaben in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung gebucht sind."

4. § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90
Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

(1) Neben den Kassen und Jahresrechnungen können Organisation und Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen geprüft werden. Diese Prüfungen können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können."

5. § 93 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Prüfung nach den §§ 88 a Absätze 3 bis 6, §§ 89 bis 91 und für die Prüfung nichtkirchlicher Stellen nach § 92 ist das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zuständig."

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1995 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut der geänderten Gesetze in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Begründung:

Die Landessynode hatte mit Beschuß vom 20. Oktober 1994 (gedruckte Verhandlungen der Herbstsynode 1994 S. 141) „das Rechnungsprüfungsamt und den Evangelischen Oberkirchenrat – gebeten, Ziel, Inhalt und Umfang der Rechnungsprüfung – unter Einschaltung eines externen Gutachters – zu überdenken und zu prüfen, ob der Aufwand reduziert werden kann.“ Ein Professor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl und ein ehemals leitender Beamter der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg haben dieses Gutachten im April 1995 erstattet. Der vorliegende Entwurf setzt die Empfehlungen der Gutachter in das kirchliche Prüfungsrecht um.

Die Begründung entspricht im wesentlichen dem Wortlaut des Gutachtens.

Zu Artikel 1 – Änderung des RPA-Gesetzes –

Zu Nr. 2 (§ 3 Abs. 4)

Die Vorlagefristen für die abgeschlossenen Rechnungen sollen künftig durch Verordnung geregelt werden. Sie können dann rascher den Notwendigkeiten angepaßt werden.

Zu Nr. 3 (§ 4)

Ziel und Inhalt der Prüfung werden neu definiert und in § 88 KVHG behandelt.

Zu Nr. 4 bis 11 (§ 5):

Der Schwerpunkt der Kassenprüfungen liegt künftig bei der (örtlichen) Kassenaufsicht. Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen dann nur noch die überörtlichen Kassenprüfungen, die sich im wesentlichen auf die Kontrolle einer wirksamen Kassenaufsicht beschränken.

Der mißverständliche Begriff „Ordnungsprüfungen“ ist durch „Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen“ ersetzt.

Die bisherige begleitende Prüfung bei der Zahlbarmachung der Bezüge der Mitarbeiter fällt originär in die Zuständigkeit und Verantwortung der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle. Die Aktualität und Wirksamkeit der Prüfung läßt sich mit einer systematischen Prüfung nach Schwerpunkten wirtschaftlicher erreichen als mit der einzelfallsbezogenen Visakontrolle. Die jetzt gewählte Wortfassung läßt zwar die begleitende Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt noch zu, schreibt sie aber nicht mehr vor.

Die neuen Absätze 4 und 5 entsprechen in etwa dem § 114 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bzw. 15 der Gemeindeprüfungsordnung.

Bei der **Landeskirche** macht der Charakter der Prüfung das Festhalten an der zeitnahen jährlichen Prüfung erforderlich, und zwar schon deshalb, weil die Berichte des Rechnungsprüfungsamts als Entscheidungshilfe für die Landessynode über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats dienen (§ 18 RPA-Gesetz). Bei den **Kirchengemeinden** und den übrigen zu prüfenden Einrichtungen genügt dagegen ein 4jähriger Prüfungsrythmus. Die angestrebte Verringerung des Prüfungsaufwands kann ohne Schwächung der Wirksamkeit der Prüfung nur über mehr **Prüfungsökonomie** – so wenig Prüfung wie möglich, soviel Prüfung wie nötig – erreicht werden. Folgt man dem Gedanken, daß Freiräume in der Aufsicht zur Selbstkontrolle anregen (und verpflichten) und die Eigenverantwortung stärken, so

liegt eine Verlängerung der Frist für die Durchführung der Rechnungsprüfung im Interesse zeitgemäßer Aufsicht. Sie ist auch sachlich vertretbar. Zum einen werden die Kirchengemeinden etc. in Fragen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie der Vermögensverwaltung von fachkundigen Mitarbeitern der Rechnungs- und Kirchengemeindeämter beraten und unterstützt. Zum anderen werden die Jahresrechnungen im automatisierten Verfahren formgerecht erstellt. Es ist also insgesamt von einem geordneten Haushalts- und Rechnungswesen auszugehen. Bei einem mehrjährigen Prüfungsrythmus bleibt die Wirksamkeit der Finanzkontrolle und ihre Zeitnähe noch ausreichend erhalten.

Die Zulassung der Prüfung nach **Stichproben** und **Schwerpunkten** in Abs. 5 ersetzt die inhaltlich weniger klare Regelung, wonach das Rechnungsprüfungsamt seine Prüfungen „nach Ermessen beschränken“ darf (Abs. 4 des geltenden Gesetzes). Sie dient ebenfalls der Prüfungsökonomie. Die Methode der Stichprobenprüfung vermittelt, daß der Prüfungserfolg nicht in der Feststellung irgendwelcher oder möglichst vieler Fehler zu suchen ist, sondern in der Aufdeckung von Fehlern, die gehäuft auftreten und die im Grundsätzlichen liegen (symptomatische und systematische Mängel). Die systematische Auswahl von Stichproben ist gut geeignet, dieses Prüfungsziel mit geringerem Mitteleinsatz zu erreichen. Durch die Bildung von Schwerpunkten kann die Prüfung auf Bereiche konzentriert werden, die für die Landeskirche und die Kirchengemeinden wirtschaftlich von besonderer Bedeutung sind, die rechtlich schwierig zu handhaben oder aus anderen Gründen erfahrungsgemäß fehleranfällig sind.

Zu Nr. 12 bis 14 (§ 8):

Bisher ist für den Leiter des Rechnungsprüfungsamts ein Stellvertreter vorgesehen. Die Beschränkung auf einen Stellvertreter hat sich jedoch als nachteilig erwiesen. Damit bei gleichzeitiger Abwesenheit von Leiter und Stellvertreter in Krankheits-, Urlaub, bei der künftig verstärkten Außendiensttätigkeit und in sonstigen Verhinderungsfällen die Leitung und die Außenvertretung des Amtes gewährleistet sind, hat der Leiter im April 1989 mit Zustimmung des Präsidenten der Landessynode einen Prüfer zum 2. Stellvertreter berufen. Diese Maßnahme soll nun in einen rechtlichen Rahmen gestellt und dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung einvernehmlich mit dem Rechnungsprüfungsausschuß übertragen werden.

Zu Nr. 15 (§ 11):

Abs. 2 enthält eine Klarstellung.

Zu Nr. 16 (§ 12):

Die Festlegung von Geschäftsbereichen für die einzelnen Prüfer und die Übertragung der Prüfungsaufgabe zur dauernden eigenverantwortlichen Erfüllung nach bisherigem Recht schafft Probleme hinsichtlich der gleichmäßigen Auslastung der Prüfer. Festgeschriebene Geschäftsbereiche erschweren zudem einen beweglichen Prüfereinsatz. Gerade Flexibilität ist aber für die Prüfung nach Schwerpunkten gefordert, vor allem für die Prüfungen im landeskirchlichen Bereich und bei den großen Kirchengemeinden und -verbänden, wo sich die **Teamprüfung** anbietet. Daher soll den Prüfern künftig kein fester Geschäftsbereich mehr zugeordnet werden. Die jährliche Prüfungsplanung und der Einzelprüfungsaufrag bringen mehr Flexibilität. Der Prüfereinsatz wird von der Amtsleitung gesteuert und überwacht werden. Dessen ungeachtet sollen die Prüfer auch künftig weisungsfrei sein hinsichtlich des Ergebnisses ihrer Arbeit.

Das Prüferkollegium ist derzeit ein beschließendes Organ. Künftig soll die Funktion des Prüferkollegiums – beschließend oder nur beratend oder beides – in der Geschäftsordnung geregelt werden. Grund: Die Entscheidungszuständigkeit ist einer straffen Leitung und einem beweglichen Prüfereinsatz nicht immer förderlich. Sie erfordert zusätzlichen Zeitaufwand für die Koordinierung und verursacht Reibungsverluste durch Abstimmungsnotwendigkeiten. Eines beschließenden Kollegiums bedarf es insoweit nicht (mehr), als

- die Kirchengesetze selbst Aufgaben, Inhalt und Umfang der Prüfung weitgehend regeln,
- das selbständige Rechnungsprüfungsamt kein Verfassungsorgan ist, keine gestaltenden Aufgaben zu erfüllen hat und der Evangelische Oberkirchenrat im kirchengemeindlichen Bereich im Wege der Aufsicht abschließend entscheidet,
- der Sonderstatus nach dem RPA-Gesetz die Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer hinreichend gewährleistet.

Die Funktion des Prüferkollegiums soll künftig in der Geschäftsordnung geregelt werden. Sie läßt sich dadurch den wechselnden Erfordernissen leichter anpassen.

Zu Nr. 17 und 18 (§ 14):

Die Kosten der Prüfung werden bisher von Landeskirche und Kirchengemeinden nach einem von Zeit zu Zeit zu überprüfenden Schlüssel finanziert. Künftig sollen Einrichtungen, die sich ganz oder teilweise

durch Entgelte finanzieren (z. B. Sozialstationen) an den Prüfungskosten beteiligen; für sie sind die **Prüfungsgebühren** Kosten, die in die Entgeltkalkulation einfließen können.

Die Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamts selbst wurde bisher nicht geprüft. Sie soll künftig der Kontrolle des Rechnungsprüfungsausschusses unterliegen.

Zu Nr. 19 (§ 15):

Mehr Partnerschaft und Zusammenarbeit bei der Prüfung wird durch **Prüfung an Ort und Stelle** – d.h. im Rechnungs- und Kirchengemeindeamt – erleichtert. Es kommt der Wirksamkeit und besseren Akzeptanz der Prüfung zugute, wenn in den Prüfungsbericht künftig nur noch **wesentliche Feststellungen** aufgenommen werden, die im Prüfungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten. Eine **Schlußbesprechung** vor der Abfassung des schriftlichen Prüfungsberichts sollte die geprüfte Kirchengemeinde etc. über das wesentliche Prüfungsergebnis unterrichten, ihre Argumente entgegennehmen und verwerfen sowie eine weitere Aufklärung über einzelne Beanstandungen und die Erfüllung von Prüfungsfeststellungen anstreben. Sie trägt zu beiderseitigem Verständnis bei, ist geeignet, Mißverständnisse auszuräumen, und bietet die Möglichkeit zur Erfüllung von Prüfungsfeststellungen im mündlichen Verfahren.

Die Absätze 1 und 2 sind im übrigen an die Regelungen in den §§ 12 und 17 Abs. 2 der Gemeindeprüfungsordnung angelehnt.

Zu Nr. 20 und 21 (§ 16):

Abs. 1 entspricht in etwa der Regelung in § 114 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

Die Erteilung der Entlastung des Kirchengemeinderats und des Bezirkskirchenrats zum Abschluß des Prüfungsverfahrens ist aus folgenden Gründen nicht mehr zeitgemäß:

- a) Verantwortlich für die Kassen-, Haushalts- und Rechnungsführung und die Wirtschaftsführung ist der Kirchengemeinde- bzw. Bezirkskirchenrat. Er sollte von dieser Verantwortung nicht durch die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats, der Bezirkssynode oder des Rechnungsprüfungsamts entbunden werden.
- b) Lücken, die durch die Prüfung nach Stichproben und Schwerpunkten und die Ausweitung des Prüfungszeitraums entstehen, machen es dem Rechnungsprüfungsamt und dem Evangelischen Oberkirchenrat zunehmend schwerer, die Verantwortung für die Entlastung zu übernehmen.

Es ist daher sachgemäßer und ehrlicher, die Prüfung mit einem Vermerk abzuschließen, der dem Kirchengemeinde- oder Bezirkskirchenrat die **Bestätigung** erteilt, daß die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben hat, diese ausgeräumt sind oder die festgestellten Beanstandungen als erledigt (beruhend) gelten können.

Soweit wesentliche Beanstandungen nach der Stellungnahme nicht erledigt sind, können der Bestätigungsvermerk eingeschränkt und, soweit geboten, entsprechende Auflagen erteilt werden.

Zu Nr. 23 (§ 19):

Die Regelung über die Erteilung gesonderter Prüfungsaufträge wird der bisherigen Praxis angepaßt.

Zu Artikel 2 – Änderung des KVHG –

Zu Nr. 1 (§ 88):

Über Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung hinaus sind die eigentlichen **Ziele** der Rechnungsprüfung und ihre Gewichtung zu bestimmen.

Im gleichen Maß, wie die Verantwortung für die finanziellen, personellen und sachlichen Ressourcen den Kirchengemeinden und -bezirken übertragen wird und sich der Evangelische Oberkirchenrat aus der Aufsicht zurückzieht, müssen Selbstkontrolle und Eigenverantwortung der kirchengemeindlichen Organe wachsen. Die Rechnungsprüfung kann zu dieser Entwicklung als Instrument der Selbstkontrolle und Entscheidungsfindung für die verantwortlichen Organe einen Beitrag leisten. Indem sie etwaige Korrektumswendigkeiten des bisherigen und erfolgversprechende Gestaltungsmöglichkeiten künftigen Verwaltungshandels aufzeigt, kann sie die **Organe** bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung und ihrer Leitungs- und Überwachungsaufgaben unterstützen. Die Erfüllung des kirchlichen Verkündigungsauftrags schließt **wirtschaftliches Denken** beim kirchlichen Handeln nicht aus, sondern setzt dieses angesichts knapper werdender Finanzmittel geradezu voraus. Abgesehen von der Bedeutung für die Gewährleistung der **Ordnungsmäßigkeit** und ihre präventive Wirkung ist die Prüfung in hohem Maße geeignet, die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu fördern. Diese Ziele sind im Abs. 1 festgelegt.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 2 RPA-Gesetz.

Zu Nr. 2 (§ 88 a):

Die Vorschrift ist an §§ 2 und 10 der Gemeindeprüfungsordnung angelehnt.

Die Kassenprüfung ist als Teil der **Kassenaufsicht** der örtlichen Prüfung (durch einen Beauftragten des Kirchengemeinde- oder Bezirkskirchenrats) zugeordnet. Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit folgend und an den Kontrollnotwendigkeiten orientiert kann die überörtliche Kassenprüfung (durch das Rechnungsprüfungsamt) künftig auf das aus Kassensicherheitsgründen notwendige Maß beschränkt werden. Dem entspricht es, wenn die Kassen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke durch das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnungen darauf untersucht werden, ob ihre Aufgaben, Organisation und Geschäftsführung und Überwachung den Vorschriften entspricht.

Zu Nr. 3 (§ 89):

Die Vorschrift ist an die §§ 6 bis 8 der Gemeindeprüfungsordnung angelehnt.

Die sachliche (materielle) hat gegenüber der förmlichen und rechnerischen Prüfung immer mehr an Bedeutung gewonnen. Das hat seinen

Grund in den veränderten Zeitverhältnissen. Sie sind ablesbar an der Entwicklung zur Dienstleistungsverwaltung, an der zunehmenden Dichte und Kompliziertheit der Regelungen, am Zwang zu mehr Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und an Veränderungen durch die elektronische Datenverarbeitung. Auch die Erwartungen auf Seiten der Geprüften spiegeln die Entwicklung wider. Der Prüfungsschwerpunkt wird in wichtigen sachlichen Inhalten der Haushaltsführung und Vermögenswirtschaft gesehen. Auf die sich ständig verändernden Anforderungen muß sich die kirchliche Rechnungsprüfung einstellen. Dem entspricht es, dem Grundsatz der **sachlichen Prüfung Vorrang** zu verleihen.

Zu Nr. 4 (§ 90)

Die Prüfung von Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ergänzt die Kassen- und Rechnungsprüfung. Die bisherige Bezeichnung „Ordnungsprüfung“ war insoweit nicht zutreffend und soll künftig vermieden werden.

Zu Nr. 5 (§ 93)

Die Änderung ist notwendig, weil die örtliche Kassenprüfung aus der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes ausgedammert wird.

Kirchliches Gesetz
über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden

Geltende Fassung:

Allgemeines:

§ 1

Das Rechnungsprüfungsamt beim Evangelischen Oberkirchenrat wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in eine selbständige landeskirchliche Einrichtung umgewandelt. Sie trägt die Bezeichnung „Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden“.

§ 2

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dem Rechnungsprüfungsamt dürfen keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

§ 3

(1) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit seinen Prüfungsaufgaben verbundenen Schriftwechsel selbständig.

(2) Es verkehrt mit den von der Prüfung betroffenen Stellen unmittelbar.

(3) Die kirchlichen Stellen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, haben ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Hilfe zu leisten, insbesondere die erbetenen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Rechnungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der landeskirchlichen Fonds und Kassen sind innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres mit Vermögensbericht und Inventarverzeichnissen dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Entwurf v. 27.7.95

Allgemeines

§ 1

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden ist eine selbständige landeskirchliche Einrichtung.

§ 2

- ebenso -

§ 3

- ebenso, Abs. 4 entfällt! -

Aufgaben

§ 4

(1) Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Zweck und Inhalt der Prüfungstätigkeit ist die Feststellung,

- a) ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebender Besitzungen eingehalten werden,
- b) ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

(3) Die Prüfungstätigkeit erstreckt sich insbesondere auf:

- a) die Kirchengemeinden und die Kirchengemeindeverbände,
- b) die Kirchenbezirke und die Kirchenbezirksverbände,
- c) sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken,
- d) die Landeskirche einschließlich ihrer Werke, den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, die Evangelische kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt (§ 2 des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagenmitteln der Kirchengemeinden in der Evang. Landeskirche in Baden bleibt unberührt), die Pfarrpfründen und die Evangelische Zentralpfarrkasse,
- e) die nichtlandeskirchlichen Stellen, welche laufende Betriebszuschüsse aus kirchlichen Mitteln erhalten, nach Maßgabe des § 93 Abs. 1 und 2 KVHG.
- f) die kirchlichen Vereine, Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen, auf die sich nicht schon nach Buchstaben a) bis e) der Prüfungsauftrag erstreckt, soweit sie die Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt übertragen.

(4) Die Pfarramtskassen, in denen alle einem Pfarrer zur freien Verfügung überlassenen Mittel nachzuweisen sind, werden nur in die örtliche Prüfung einbezogen.

Aufgaben

§ 4

(1) Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Die Prüfungstätigkeit erstreckt sich insbesondere auf:

- a) die Kirchengemeinden und die Kirchengemeindeverbände,
- b) die Kirchenbezirke und die Kirchenbezirksverbände,
- c) sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken,
- d) die Landeskirche einschließlich ihrer Werke, den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, die Evangelische kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt (§ 2 des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagenmitteln der Kirchengemeinden in der Evang. Landeskirche in Baden bleibt unberührt), die Pfarrpfründen und die Evangelische Zentralpfarrkasse,
- e) die nichtlandeskirchlichen Stellen, welche laufende Betriebszuschüsse aus kirchlichen Mitteln erhalten, nach Maßgabe des § 93 Abs. 1 und 2 KVHG.
- f) die kirchlichen Vereine, Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen, auf die sich nicht schon nach Buchstaben a) bis e) der Prüfungsauftrag erstreckt, soweit sie die Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt übertragen.

Umfang der Prüfung**§ 5**

- (1) In Erfüllung seiner Aufgaben prüft das Rechnungsprüfungsamt
- die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensrechnung und der Inventarnachweise bei den in § 4 Absatz 3 Buchstabe a) bis d) genannten Rechtspersonen.
 - die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung kirchlicher Mittel bei den in § 4 Absatz 3 Buchstabe e) genannten Stellen.
 - im Rahmen des Prüfungsauftrages die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung bei den in § 4 Absatz 3 Buchstabe f) genannten Rechtspersonen.
- (2) Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts gehören ferner
- regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen.
 - Ordnungsprüfungen, die sich auf Fragen der Organisation, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit erstrecken.
 - betriebswirtschaftliche Prüfungen.
 - begleitende Prüfungen der Auszahlung der Beziehe kirchlicher Mitarbeiter bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen.
- (3) Die nähere Regelung für Art und Umfang der Rechnungsprüfung enthält das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG).
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt kann seine Prüfungen (Absätze 1 und 2) nach Ermessen beschränken und bei Kirchengemeinden bis zu 3000 Gemeindegliedern jeweils zwei Jahresrechnungen in einem Prüfungsbescheid zusammenfassen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt kann bei den Prüfungen kirchlicher Einrichtungen durch staatliche oder sonstige Prüfungsstellen mitwirken.

Umfang der Prüfung**§ 5**

- (1) In Erfüllung seiner Aufgaben prüft das Rechnungsprüfungsamt
- die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensrechnung und der Inventarnachweise bei den in § 4 Absatz 2 Buchstabe a) bis d) genannten Rechtspersonen.
 - die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung kirchlicher Mittel bei den in § 4 Absatz 2 Buchstabe e) genannten Stellen.
 - im Rahmen des Prüfungsauftrages die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung bei den in § 4 Absatz 2 Buchstabe f) genannten Rechtspersonen.
- (2) Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts gehören ferner *überörtliche*
- regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen.
- § 7 Organisations - und Wirtschaftlichkeit prüfungen**
- betriebswirtschaftliche Prüfungen.
 - ~~begleitende Prüfungen der Auszahlung der Beziehe kirchlicher Mitarbeiter bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen~~

Ziel u. Inhalt

- (3) Die nähere Regelung für Art und Umfang der Rechnungsprüfung enthält das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG).

- (4) Die Jahresrechnung der Landeskirche ist vor der Entscheidung der Landessynode über die Entlastung nach § 136 Absatz 4 GO jährlich zu prüfen. Die übrigen Jahresrechnungen sollen innerhalb von 4 Jahren nach Ende des Haushaltsjahres unter Einbeziehung sämtlicher vorliegender Jahresrechnungen geprüft werden.
- (5) Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden. Ihre Auswahl soll so getroffen werden, daß jedes Prüfungsgebiet je nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung in angemessenen Zeitabständen eingehend geprüft wird. Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, die so ausgewählt werden sollen, daß sie den größten Prüfungserfolg versprechen.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt kann in besonderen Fällen im Rahmen der Haushaltssätze Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Sachverständige zu Prüfungsarbeiten hinzuziehen.

(6) ~~101~~ Das Rechnungsprüfungsamt kann bei den Prüfungen kirchlicher Einrichtungen durch staatliche oder sonstige Prüfungsstellen mitwirken.

(7) Das Rechnungsprüfungsamt kann in besonderen Fällen im Rahmen der Haushaltssätze Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Sachverständige zu Prüfungsarbeiten hinzuziehen.

§ 6

(1) Besteht bei Stellen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, Verdacht einer Unregelmäßigkeit, so ist das Rechnungsprüfungsamt durch den verantwortlichen Leiter unverzüglich zu unterrichten.

(2) § 19 bleibt unberührt.

f 6

- ebenso -

§ 7

(1) Vor dem Erlass allgemeiner Vorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen, ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen. Es hat das Recht, sich gutachtlich zu äußern und ggf. seine Bedenken geltend zu machen. Das Rechnungsprüfungsamt kann von sich aus Vorschläge machen.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Synodalbeschlüsse, Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben und Einzelerlasse zuzuleiten, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen oder für die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes von Bedeutung sind.

f 7

- ebenso -

§ 8

Organisation

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, seinem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Prüfern. Dem Rechnungsprüfungsamt können weitere Mitarbeiter als Hilfskräfte angehören. Der Leiter und sein Stellvertreter sollen Kirchenbeamte auf Lebenszeit sein.

§ 8 Organisation

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, seinem 1. und 2. Stellvertreter des Leiters und der erforderlichen Anzahl von Prüfern. Dem Rechnungsprüfungsamt können weitere Mitarbeiter als Hilfskräfte angehören. Der Leiter und sein Stellvertreter sollen Kirchenbeamte auf Lebenszeit sein.

(2) Der Leiter und sein Stellvertreter sowie die Prüfer werden vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode bestellt, eingestuft und abberufen. Die Abberufung kann nur aus dringenden Gründen des Dienstes erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat bei der Bestellung, Einstufung und Abberufung seines Stellvertreters und der Prüfer ein Vorschlagsrecht. Er legt seine Vorschläge über den Evangelischen Oberkirchenrat dem Präsidenten der Landessynode vor.

(3) Die in Absatz 1 genannten weiteren Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes vom Evangelischen Oberkirchenrat angestellt und abberufen.

(4) Anstellungsträger für alle Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes ist die Evangelische Landeskirche in Baden. Unbeschadet der in Absatz 2 und 5 geregelten Zuständigkeit wird der Anstellungsträger durch den Evangelischen Oberkirchenrat vertreten (§ 127 Absatz 2 Buchstabe m der Grundordnung).

(5) Der Leiter und sein Stellvertreter unterstehen der Dienstaufsicht des Präsidenten der Landessynode; die übrigen Mitarbeiter unterstehen der Dienstaufsicht des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes. Für den Leiter, seinen Stellvertreter und für die Prüfer ist der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung zuständige Dienststelle im Sinne der §§ 4 und 14 des Disziplinar- gesetzes der EKD.

§ 9

Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen nicht der Leitung der Landeskirche und keinem kirchenleitenden Organ ihres Prüfungsbereiches angehören.

(2) Der Leiter und sein Stellvertreter sowie die Prüfer werden vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode bestellt, eingestuft und abberufen. Die Abberufung kann nur aus dringenden Gründen des Dienstes erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat bei der Bestellung, Einstufung und Abberufung seines Stellvertreters und der Prüfer ein Vorschlagsrecht. Er legt seine Vorschläge über den Evangelischen Oberkirchenrat dem Präsidenten der Landessynode vor.

(3) Die in Absatz 1 genannten weiteren Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes vom Evangelischen Oberkirchenrat angestellt und abberufen.

(4) Anstellungsträger für alle Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes ist die Evangelische Landeskirche in Baden. Unbeschadet der in Absatz 2 und 5 geregelten Zuständigkeit wird der Anstellungsträger durch den Evangelischen Oberkirchenrat vertreten (§ 127 Absatz 2 Buchstabe m der Grundordnung).

Nr. 12

(5) Der Leiter und sein Stellvertreter unterstehen der Dienstaufsicht des Präsidenten der Landessynode; die übrigen Mitarbeiter unterstehen der Dienstaufsicht des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes. Für den Leiter, seinen Stellvertreter und für die Prüfer ist der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung zuständige Dienststelle im Sinne der §§ 4 und 14 des Disziplinar- gesetzes der EKD.

79
- elmo -

§ 10

(1) Zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann nur berufen werden, wer eine entsprechende Fachausbildung und Erfahrung im Verwaltungsdienst besitzt.

(2) Die Prüfer sollen Erfahrungen im kirchlichen Verwaltungsdienst und im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen haben und sollen Kenntnisse in der Bilanz-, Organisations- und Wirtschaftsprüfung sowie der Elektronischen Datenverarbeitung besitzen.

§ 11

(1) Der Leiter hat das Recht und die Pflicht, den kirchenleitenden Organen über wichtige Angelegenheiten seiner Tätigkeit zu berichten.

(2) Er ist für den geordneten Geschäftsablauf des Rechnungsprüfungsamtes verantwortlich und vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen.

§ 10

- Eltern -

§ 11

(1) Der Leiter hat das Recht und die Pflicht, den kirchenleitenden Organen über wichtige Angelegenheiten seiner Tätigkeit zu berichten.

(2) Er ist für die Erledigung aller Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ zukommt; insbesondere ist er für den geordneten Geschäftsablauf des Rechnungsprüfungsamtes verantwortlich und vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen.

§ 12

(1) Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes arbeiten in ihrem Geschäftsbereich in eigener Verantwortung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Zur Beratung und Entscheidung von Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung bilden

der Leiter als Vorsitzender, sein Stellvertreter und drei vom Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode auf Vorschlag des Leiters für zwei Jahre berufene Prüfer ein Kollegium. Wiederberufung ist zulässig.

Das Kollegium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters den Ausschlag.

(3) Das Kollegium stellt die Geschäftsordnung für das Rechnungsprüfungsamt im Benehmen mit dem Landeskirchenrat und im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode auf.

§ 12

(1) Den Prüfern dürfen keine Weisungen erteilt werden, die das Ergebnis der Prüfung betreffen.

(2) Zur Behandlung von Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung kann der Leiter ein Prüferkollegium bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Leiter stellt die Geschäftsordnung für das Rechnungsprüfungsamt im Benehmen mit dem Landeskirchenrat und im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode auf.

§ 13

Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen von den durch ihre Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen und Urteilen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gebrauch machen. Im übrigen sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Kosten der Rechnungsprüfung

§ 14

Die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden in einem vom Rechnungsprüfungsamt aufgestellten Abschnitt des landeskirchlichen Haushaltsplans zusammengefaßt. Dieser Abschnitt einschließlich des Stellenplans wird vom Rechnungsprüfungsamt verwaltet.

§ 13

- ebenso -

Kosten der Rechnungsprüfung

§ 14

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden in einem vom Rechnungsprüfungsamt aufgestellten Abschnitt des landeskirchlichen Haushaltsplans zusammengefaßt. Dieser Abschnitt einschließlich des Stellenplans wird vom Rechnungsprüfungsamt verwaltet.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann für seine Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe einer im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat erlassenen Gebührenordnung erheben.

(3) Die Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes wird vom Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode geprüft.

Prüfungsverfahren

§ 15

(1) Das Rechnungsprüfungsamt faßt das Prüfungsergebnis in einem Prüfungsbericht zusammen.

(2) Die Berichte werden den geprüften Stellen über die jeweils aufsichtsführende Stelle zur Kenntnisnahme und erforderlichenfalls zur Stellungnahme zugeleitet. Das gesetzliche Vertretungsorgan leitet seine Stellungnahme auf demselben Weg zurück.

(3) Bei Stellen, die kirchliche Zuschüsse oder Zuwendungen erhalten, wird dem Zuschuß- oder Zuwendungsgeber eine Abschrift des Prüfungsberichts zugeleitet.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Prüfungsbereiche nach § 4 Absatz 3 a) die Erteilung der Entlastung auf das Rechnungsprüfungsamt für die Fälle delegieren, in denen sich keine schwerwiegenden Beanstandungen ergeben haben.

Prüfungsverfahren
+ 15

(1) Die Prüfung soll an Ort und Stelle durchgeführt werden, soweit sie nicht am Dienstsitz des Rechnungsprüfungsamtes zweckmäßiger erscheint.

(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes soll das Ergebnis einer Prüfung größeren Umfangs oder mit wesentlichen Beanstandungen vor der Fertigstellung des Prüfungsberichts in einer Schlußbesprechung mit Vertretern der geprüften Stelle erörtern; die aufsichtsführende Stelle kann an der Schlußbesprechung teilnehmen. Dabei ist eine weitere Aufklärung und die Behebung von Beanstandungen anzustreben. Der schriftliche Prüfungsbericht soll sich auf wesentliche Feststellungen und nicht behobene Beanstandungen beschränken.

(3) Bei Stellen, die kirchliche Zuwendungen erhalten, wird der Prüfungsbericht dem Zuwendungsgeber zugeleitet, der den Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise von den Prüfungsfeststellungen unterrichtet.

§ 16

Vermag das Rechnungsprüfungsamt einer Stellungnahme nach erneuter Prüfung des Sachverhalts nicht zuzustimmen, so hat es seine Bedenken dem jeweils zuständigen aufsichtsführenden Organ vorzutragen. Dieses entscheidet nach Anhörung der geprüften Stelle bindend.

§ 16

(1) Die geprüfte Stelle äußert sich gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt zu dem Prüfungsbericht schriftlich innerhalb einer dafür bestimmten Frist; dabei ist mitzuteilen, ob den Feststellungen Rechnung getragen ist. Hat die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben oder sind diese erledigt, bestätigt das Rechnungsprüfungsamt dies der geprüften Stelle zum Abschluß der Prüfung.

(2) Vermag das Rechnungsprüfungsamt einer Stellungnahme nach erneuter Prüfung des Sachverhalts nicht zuzustimmen, so hat es seine Bedenken dem jeweils zuständigen aufsichtsführenden Organ vorzutragen. Dieses entscheidet nach Anhörung der geprüften Stelle bindend.

§ 17

Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode unter Vorlage des Prüfungsberichts und einschlägiger Unterlagen, wenn sich bei der Rechnungsprüfung in einer Kirchengemeinde erhebliche Beanstandungen ergeben und daher eine Entlastung vorerst nicht erteilt werden kann. Der Evangelische Oberkirchenrat wird eine Stellungnahme der Landessynode bei seiner Entscheidung über die Entlastung und ihre Voraussetzungen sowie die mit der Entlastung ggf. verbundenen Auflagen berücksichtigen.

§ 17

- ebenso -

§ 18

Die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie der Vermögensverwaltung der Landeskirche (§ 4 Absatz 3 d) werden im Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode beraten. Sie dienen als Entscheidungshilfe für den Beschuß der Landessynode über die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats und der Evangelischen Pfarre Schönaus in Heidelberg im Sinne von § 136 Absatz 4 GO.

§ 18

- ebenso, aber Verweis auf
§ 4 Abs. 2 Buchst. d) -

§ 19

(1) Die für die Entlastung zuständigen Leitungsorgane können im Rahmen ihrer Zuständigkeit dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.

(2) Durch die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes wird die Aufsicht der kirchenleitenden Organe nach den gesetzlichen Vorschriften nicht berührt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 20

Mit in der Arnoldshainer Konferenz vertretenen und insbesondere mit der Landeskirche benachbarten Gliedkirchen der EKD kann ein Anschluß an das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche vereinbart werden. Die zwischenkirchliche Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch ein Kirchengesetz.

§ 21

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat trifft die organisatorischen Maßnahmen zur Umwandlung des Rechnungsprüfungsamtes von einer Abteilung des Evangelischen Oberkirchenrats zu einer selbständigen landeskirchlichen Einrichtung (§ 1) bis zum 1. April 1977. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Regelung der Dienstaufsicht nach § 8 Absatz 5 in Kraft.

(2) Die bisher für einzelne Kirchengemeinden und Kirchenbezirke vom Rechnungsprüfungsamt besorgte Rechnungsstellung, die nicht zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nach diesem Gesetz gehört, ist bis spätestens 1. Januar 1979 in die Verantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zurückzugeben.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat unterbreitet dem Landeskirchenrat bis zum 1. Mai 1977 Vorschläge für die Entwicklung der Personalstruktur des Rechnungsprüfungsamtes zu der in §§ 8 Absatz 1 und 2, 10 geregelten Organisation sowie für den Vollzug des § 14.

(4) Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1977 in Kraft.

(5) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach den Absätzen 1—4 treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann in begründeten Einzelfällen für Stellen, die seiner Aufsicht oder Verwaltung unterliegen, dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.

(2) - elbuso -

§ 20

- elbuso -

§ 21

- kann bei der Neu-
Richtmachung
entfallen -

KVHG

§ 88 Kassenprüfungen

- (1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch regelmäßige und durch unvermutete Kassenprüfungen überwacht.
- (2) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob
1. der Kassenbestand mit dem Ergebnis in den Zeitbüchern übereinstimmt,
 2. die Eintragungen in den Sachbüchern denen in den Zeitbüchern entsprechen,
 3. die erforderlichen Belege vorhanden sind,
 4. das Kapitalvermögen mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmt,
 5. die Bücher und sonstigen Nachweise richtig geführt,
 6. die Vorschüsse und die Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt und
 7. im übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.
- (3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Das Nähere über Kassenaufsicht und Kassenprüfung regelt der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 88

Ziel und Inhalt der Prüfung

(1) Ziel der Prüfung ist, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.

(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,

- a) ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
- b) ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.

§ 88 a

Kassenprüfungen

(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch örtliche und überörtliche Kassenprüfungen überwacht.

(2) Die örtliche Kassenprüfung als Teil der Kassenaufsicht umfaßt eine Kassenbestandsaufnahme, durch die zu ermitteln ist, ob der Kassenbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt. Außerdem ist festzustellen, ob

1. die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet und Verwahrgelder und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,
2. die Bücher ordnungsgemäß und zeitnah geführt werden,
3. die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
4. die Kassenmittel ordnungsgemäß bewirtschaftet werden, insbesondere ob die Zahlungsbereitschaft der Kasse ständig gewährleistet ist und
5. die Kassengeschäfte im übrigen ordnungsgemäß erledigt werden.

- (3) Die überörtliche Kassenprüfung soll feststellen, ob die Aufgaben, Organisation, Geschäftsführung und Überwachung der Kasse den gesetzlichen Vorschriften entspricht: entspricht. Die Prüfung ist auf das aus Kassensicherheitsgründen notwendige Maß zu beschränken.
- (4) Die überörtliche Kassenprüfung kann bei Kirchengemeinden und Kirchenbezirken mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.
- (5) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Das Nähere über Kassenaufsicht und Kassenprüfung regelt der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 89

Rechnungsprüfungen

- (1) Die ordnungsgemäße Haushaltsführung ist durch Rechnungsprüfungen festzustellen.
- (2) Die Rechnungsprüfungen erstrecken sich insbesondere darauf, ob
1. beim Vollzug des Haushaltsplans und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
 3. die Einnahmen rechtzeitig und vollständig eingezogen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet worden sind,
 4. der Haushaltsplan eingehalten und dabei wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
 5. die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist und
 6. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.
- (3) Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten und dieser der geprüften Stelle zuzuleiten.

Rechnungsprüfungen

- (1) Durch Rechnungsprüfungen ist festzustellen, ob bei der Haushalt-, Kassen- und Rechnungsführung sowie der Vermögensverwaltung die Vorschriften und Verträge eingehalten worden sind.
- (2) Die sachliche Prüfung hat Vorrang gegenüber der rechnerischen und förmlichen Prüfung. Die sachliche Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob
1. die Einnahmen und Ausgaben dem Grund und der Höhe nach den Vorschriften und Verträgen entsprechen,
 2. die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig erhoben oder geleistet worden sind,
 3. Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltsplans zulässig waren,
 4. bei Baumaßnahmen und anderen Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung die §§ 15 Absatz 2 und 28 beachtet wurden,
 5. bei Wirtschaftsbetrieben und anderen Einrichtungen die §§ 32 und 64 beachtet wurden,
 6. bei automatisierten Verfahren des Finanzwesens vom Evangelischen Oberkirchenrat freigegebene Programme angewendet wurden.

- (3) Die rechnerische Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Beträge in den Büchern und Belegen richtig errechnet und übertragen sind.
- (4) Die förmliche Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob
- die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind,
 - für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
 - die einzelnen Einnahmen und Ausgaben in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung gebucht sind:

§ 90

Ordnungsprüfungen

- (1) Neben den Kassen- und Rechnungsprüfungen sollen Ordnungsprüfungen durchgeführt werden. Sie können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.
- (2) Ordnungsprüfungen erstrecken sich auf Fragen der Organisation, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.
- (3) § 89 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 91

Betriebswirtschaftliche Prüfungen

Bei Wirtschaftsbetrieben und anderen Einrichtungen im Sinne des § 32 sollen neben den Prüfungen nach §§ 88 und 89 regelmäßig betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf

- die Wirtschaftlichkeit,
 - die Selbstkostenberechnung
 - und
 - den Kostenvergleich.
- (2) § 89 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 90

Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

- (1) Neben den Kassen und Jahresrechnungen können Organisation und Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen geprüft werden. Diese Prüfungen können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.“

§ 92**Prüfungen bei nicht-kirchlichen Stellen**

Die Prüfung bei selbständigen diakonischen Rechtsträgern oder bei nicht-kirchlichen Stellen gemäß § 49 erstreckt sich darauf, ob die Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden, soweit die nicht-kirchlichen Stellen nicht durch Satzung oder Vereinbarung Prüfungen nach den §§ 88 bis 91 und § 93 zulassen.

§ 92**— ebenso —****§ 93
Zuständigkeit**

- (1) Für die Prüfung nach den §§ 88 bis 91 und für die Prüfung nicht-kirchlicher Stellen nach § 92 ist das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zuständig.
- (2) Für die Prüfung selbständiger diakonischer Rechtsträger nach § 92 ist die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. zuständig, sofern der selbständige diakonische Rechtsträger die Prüfung nicht durch Satzung dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden übertragen hat.
- (3) Der Evangelische Oberkirchenrat regelt, in welchem Umfang zusätzliche örtliche Prüfungen vorzunehmen sind.

**§ 93
Zuständigkeit**

- (1) Für die Prüfung nach den §§ 88 a Absätze 3 bis 6, §§ 89 bis 91 und für die Prüfung nicht-kirchlicher Stellen nach § 92 ist das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zuständig.

↓
ebenso

Zu Eingang 11/6**Schreiben der Mitarbeitervertretung beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe vom 22.08.1995 zum Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung kirchlicher Gesetze auf dem Gebiete der Rechnungsprüfung**

Gutachten über Ziel, Inhalt und Umfang der Rechnungsprüfung

Sehr geehrter Herr Präsident,

das heutige Gespräch mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamts der Evangelischen Landeskirche in Baden, Herrn Dr. Uibel, veranlaßt uns, vorsichtig darauf aufmerksam zu machen, daß die z. Z. diskutierten und bereits in einem Entwurf zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden festgeschriebenen Veränderungen teilweise unserer Zustimmung bedürfen.

Nach § 40 Buchstabe h Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) hat die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht bei der „Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden“; dies ist nach dem gegenwärtig erkennbaren Veränderungen der Fall. Möglicherweise kommt noch ein weiterer Mitbestimmungstatbestand: „Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs“ (§ 40 Buchstabe i MVG) hinzu.

Wir möchten Sie deshalb bitten, im Auge zu behalten, daß unser Mitbestimmungsrecht vor dem eigentlichen Gesetzgebungsverfahren beachtet wird. Sobald die Entscheidung des Rechnungsprüfungsausschusses und des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung über die **beabsichtigten** Änderungen gefallen ist, stehen wir unter Hinweis auf Nr. 4 Satz 1 und 5 der Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats über die Verselbständigung des Rechnungsprüfungsamts der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 05.04.1977 i.d.F. vom 30.10.1984 (Niens Nr. 56 a) i.V.m. § 38 Abs. 1 und 2 MVG selbstverständlich auch für eine unmittelbare Erörterung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Gerhard Molz
gez. Rolf Geisert

Zu Eingang 11/6**Schreiben von Kirchengemeindlichen Prüfern beim Rechnungsprüfungsamt vom 30.08.1995 zum Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung kirchlicher Gesetze auf dem Gebiete der Rechnungsprüfung (RP-ÄndG)****Neuorganisation des Rechnungsprüfungsamtes**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung kirchlicher Gesetze auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung soll der Landessynode zu ihrer diesjährigen Herbsttagung zur Verabschiedung vorgelegt werden. Der Gesetzentwurf, der das Gutachten über Ziel, Inhalt und Umfang der Rechnungsprüfung vom April 1995 berücksichtigt, sieht einschneidende Änderungen des bisherigen Prüfungsverfahrens vor. Wir bitten um Verständnis, daß wir als die betroffenen Prüfer Ihnen unsere Auffassung zu den vorgesehenen Änderungen darlegen, damit diese vor einer Beschußfassung in der nächsten Sitzung des Landeskirchenrats behandelt werden kann.

Herr Kirchenoberrechtsdirektor Dr. Uibel hat uns darüber informiert, daß wir künftig überwiegend im Außendienst tätig sein sollen. Bisher war die Vor-Ort-Prüfung aus mehreren Gründen auf wenige Ausnahmen, im wesentlichen die Großstadtgemeinden, beschränkt.

Die generelle Umstellung der Prüfungsarbeit auf den Außendienst (siehe § 15 Abs. 1 des Gesetzentwurfs), der bei entfernt gelegenen Ämtern auch mit Übermachtung verbunden ist, bewirkt erhebliche Probleme: Die Prüfer haben zum einen aus ihrer Erfahrung heraus gegen die generelle Vor-Ort-Prüfung erhebliche sachliche Bedenken. Zum anderen bedeutet dies für die betroffenen Prüfer einen starken Einschnitt in ihre persönlichen Lebensverhältnisse, verbunden mit familiären und häuslichen Problemen. Wir empfinden die Änderung, die voraussichtlich schon am 1.11.1995 in Kraft treten soll, als besondere Härte, zumal man damit nicht rechnen konnte. Die bisherige Regelung soll abrupt in das Gegenteil verkehrt werden.

Es handelt sich insbesondere um folgende sachliche Gründe:

- Der Außendienst ist wesentlich teurer als der Innendienst. Die voraussichtlichen Ausgaben für Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder übersteigen die Aufwendungen für Porto und Fracht für die Versendung der Jahresrechnungen um das Mehrfache. Die Prüfung vor Ort kann ferner zusätzliche Mietausgaben für die zur Rechnungsprüfung

erforderlichen Räume zur Folge haben. Hierbei ist fraglich, ob die Träger der Ämter bereit und in der Lage sind, diese Mehrkosten zu übernehmen.

- Durch die Hin- und Rückfahrt entsteht ein Zeitverlust; für die Prüftätigkeit steht weniger Zeit zur Verfügung als bei der Innenprüfung.
- Bei der Prüfung vor Ort werden erfahrungsgemäß vielfach nicht prüfbereit, unvollständige Jahresrechnungen vorgelegt, was zusätzlichen Prüfungsaufwand hervorruft.
- Der Prüfer kann im Außendienst nur einen kleinen Teil seiner Handakten, Rechtsgrundlagen pp. mitnehmen, so daß die Prüfung mitunter beeinträchtigt sein kann. Beim Rechnungsamt hat man weder Zugriff auf evtl. benötigte Akten der Kirchengemeinde noch auf Akten des Evangelischen Oberkirchenrats und des Rechnungsprüfungsamtes.
- Die Prüfung bei einem Rechnungsamt kann nicht als Prüfung vor Ort angesehen werden. Die weitaus meisten Prüfungsbemerkungen betreffen nicht das Rechnungsamt, sondern die Kirchengemeinde. Der Rechnungsamtsleiter hat als Kassenleiter nicht das Recht, für die Kirchengemeinde die Erfüllung von Prüfungsfeststellungen zuzusagen.
- Zur (Schluß-)Besprechung sollen Vertreter des Kirchengemeinderates eingeladen werden, was in der Regel mit zusätzlichen Reisekosten verbunden ist.

Bei Unterbringung der Prüfer in einem Raum außerhalb des Rechnungsamtes wären keinerlei Vorteile der Außenprüfung gegeben.

Nach Meinung der Gutachter spricht für die Außenprüfung vor allem die bessere Akzeptanz des Prüfungsergebnisses. Diese Auffassung können wir nicht teilen: Wer die Prüftätigkeit bejaht, beachtet auch die in Karlsruhe verfaßten Prüfungsbescheide. Wer die Prüftätigkeit negativ sieht, beachtet die Prüfungsbemerkungen auch bei einer Vor-Ort-Prüfung nicht.

U. E. sollte der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit größeres Gewicht als diesem Argument zukommen, was wir von den geprüften Stellen erwarten und deshalb bei unserer eigenen Arbeit beachten müssen, um glaubwürdig zu bleiben.

Dem Vermehmen nach ist es den Prüfern beim Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Hessen und Nassau freigestellt, ob sie vor Ort prüfen.

Von besonderer Bedeutung ist zudem die vorgesehene Abkehr von der zeitnahe Prüfung, auf die bisher sehr großer Wert gelegt wurde. Nach dem Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13.8.1976 Az. 51/3 „legt die Landessynode Wert darauf, daß die Rechnungsprüfungen zeitnah erfolgen und spätestens 15 Monate nach Ende des Rechnungsjahres abgeschlossen sind.“

Künftig sollen die Jahresrechnungen innerhalb von 4 Jahren nach Ende des Haushaltsjahrs unter Einbeziehung sämtlicher vorliegender Jahresrechnungen geprüft werden (§ 5 Abs. 4 des Gesetzentwurfs).

Die Planung des Rechnungsprüfungsamtes sieht vor, daß alle Jahresrechnungen der Kirchengemeinden, auch der größeren, und der Kirchenbezirke jeweils in 4-jährigem Rhythmus zusammengefaßt geprüft werden sollen. Die Prüfung soll sich jedoch schwerpunktweise nur auf den letzten Jahrgang erstrecken. Frühere Jahrgänge sollen kaum oder gar nicht mehr geprüft werden. Für über 90 % der Rechnungen für 1994 ist eine Zeitvorgabe von nur 1 Tag pro Rechnung vorgesehen, für die vorangegangenen Jahrgänge ist weitergehend als im Gesetzentwurf keine Zeitvorgabe in Aussicht genommen. Die Prüfungszeit für die Gemeinden und Bezirke soll damit wesentlich reduziert werden.

Für eine zeitnahe Prüfung sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Verbesserungs- und sonstige Änderungsvorschläge können schnell umgesetzt werden.
- Verjährungsfristen können eingehalten werden.
- Die Geprüften können sich leichter an frühere Sachverhalte erinnern.
- Buchungs- und sonstige Fehler lassen sich vielfach nur schwer klären und beheben, wenn sie in einem früheren Jahr entstanden sind.
- Personalwechsel bei geprüften Stellen kann die Behebung von Mängeln beeinträchtigen.
- Bei dem Veruntreuungsfall in Konstanz wurde dem Rechnungsprüfungsamt vorgehalten, erst nach mehreren Jahren geprüft zu haben. Örtliche Organe seien zu der Prüfung nicht in der Lage. Der nachgewiesene Fehlbetrag von ca. 0,5 Mio DM wäre bei zeitnaher Prüfung wesentlich niedriger gewesen.

Zweifelsohne ist eine zeitnahe die wirksamste Prüfung, wie sie für die landeskirchliche Rechnung auch weiterhin beibehalten werden soll. Besonders bei größeren Rechnungen von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken erscheint eine zeitnahe Prüfung wichtig.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der gemeindlichen Prüfung ergibt sich nicht nur aus dem Wegfall von 2 Prüferstellen. Darüber hinaus sollen insbesondere die 3 Diakonieprüfer, die bisher auch Kirchengemeinden zu prüfen haben, von der kirchengemeindlichen Prüfung entlastet und die anderen Prüfer zusätzlich belastet werden. Die Last der Neuorganisation sollen fast ausschließlich die verbleibenden gemeindlichen Prüfer tragen.

Die von den Gutachtern erwartete erhöhte Effizienz der Prüfung ist nicht realisierbar. Im Gegenteil muß befürchtet werden, daß die Wirksamkeit der Prüfung von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken ernsthaft gefährdet ist.

Dieses Schreiben berücksichtigt nicht etwaige negative Auswirkungen der Neuorganisation in anderen Prüfungsbereichen die noch nicht abschließend besprochen sind, wie der Personal-, Bau-, Diakonie- und landeskirchliche Prüfung. Ferner sind auch die Ergebnisse des Gutachtens über die Rechnungsräte noch nicht bekannt. Vor einer Gesetzesänderung empfiehlt es sich, die Fertigstellung dieses Gutachtens abzuwarten.

Wir bitten, die Sollvorschrift über die Prüfung an Ort und Stelle (§ 15 Abs. 1) nicht in das RPA-Gesetz aufzunehmen. Dies gilt ebenso für die Sollvorschriften über die Schlüssebesprechungen und die Beschränkung der Prüfungsbescheide auf wesentliche Feststellungen (§ 15 Abs. 2). Wir halten flexible interne Regelungen für besser, beispielsweise durch Dienstanweisung. Zudem bitten wir zu prüfen, ob die zeitnahe Prüfung eine kürzere Frist als 4 Jahre (§ 5 Abs. 4) erforderlich ist.

Nach unserer Kenntnis liegt Ihnen bereits ein Schreiben der Mitarbeitervertretung vor. Eine Mehrfertigung unseres Schreibens erhält die Mitarbeitervertretung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Cramer, Hartmann, Schulz, Wittmann
Herr Stüber ist z. Zt. wegen Krankheit abwesend.

Anlage 7 Eingang 11/7

Vorlage des Landeskirchenrats vom 31.08.1995: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzaus- gleichsänderungsgesetz – FAGÄndG)

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsänderungsgesetz – FAGÄndG)

vom 18. Oktober 1995

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 18. Oktober 1989 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Januar 1992 (GVBl. Seite 13), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 21. Oktober 1993 (GVBl. Seite 129), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 entfallen die Worte „2. Geschäftsführungsaufgaben (AF 600)“ die bisherigen Nummern „3.“ und „4.“ erhalten die Nummern „2.“ und „3.“
2. In § 7 Abs. 2 werden ersetzt:
 - a) Unter Nummer 1 die Punktzahl „29“ durch die Punktzahl „37“;
 - b) unter Nummer 2 die Punktzahl „104“ durch die Punktzahl „132“;
 - c) unter Nummer 3 die Punktzahl „15“ durch die Punktzahl „19“;
 - d) unter Nummer 4 die Punktzahl „107“ durch die Punktzahl „135“ und
 - e) unter Nummer 5 die Punktzahl „195“ durch die Punktzahl „247“.
3. In § 7 Abs. 3 werden ersetzt:
 - a) Unter Nummer 1 die Punktzahl „36“ durch die Punktzahl „46“;
 - b) unter Nummer 2 die Punktzahl „96“ durch die Punktzahl „121“;
 - c) unter Nummer 3 die Punktzahl „65“ durch die Punktzahl „82“;
 - d) unter Nummer 4 die Punktzahl „156“ durch die Punktzahl „197“ und
 - e) unter Nummer 5 die Punktzahl „255“ durch die Punktzahl „323“.

4. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Zuweisung für den Verwaltungsanteil, Verwaltung I, der Arbeitsfeldgruppe 100 wird je 1000 der nach Absatz 2 oder 3 ermittelten Punkte mit 185 Punkten bemessen.“

5. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Zuweisung für die Arbeitsfeldgruppe „Kur- und Erholungssachbearbeitung“ (AF 800) wird nach dem Ist-Stellenplan zum 31.12.1990 je Stelle mit 6241 Punkten bemessen.“

6. In § 7 Abs. 7 wird die Punktzahl „810“ ersetzt durch die Punktzahl „1025“.

7. In § 7 Abs. 9 werden die Worte „und 600“ gestrichen, das Wort „den“ durch das Wort „der“ und die Punktzahl „440“ durch die Punktzahl „557“ ersetzt.

8. In § 7 Abs. 10 werden ersetzt:

- a) Unter Nummer 1 die Punktzahl „250“ durch die Punktzahl „316“
- b) und unter Nummer 2 die Punktzahl „100“ durch die Punktzahl „127“.

9. In § 8 Abs. 3 werden nach den Wörtern „1000 Punkten“ die Worte „sofern diese Kinder in altersgemischten Gruppen betreut werden, erfolgt für je 20 Kinder ein Zuschlag von 900 Punkten“ eingefügt.

10. An § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Mehr- und Minderzuweisungen, die sich aus den zum 1. Januar 1996 durchzuführenden Neuberechnungen für die Diakonischen Werke ergeben, werden in Raten von einem Zwölftel je Jahr berücksichtigt. Basis für die Vergleichsberechnungen ist das Jahr 1994.“

11. In § 19 Abs. 1 werden ersetzt:

- a) Unter Nummer 1 die Punktzahl „21“ durch die Punktzahl „27“;
- b) unter Nummer 2 die Punktzahl „46“ durch die Punktzahl „58“;
- c) unter Nummer 3 die Punktzahl „6“ durch die Punktzahl „8“;
- d) unter Nummer 4 die Punktzahl „62“ durch die Punktzahl „78“;
- e) unter Nummer 5 die Punktzahl „107“ durch die Punktzahl „135“ und
- f) unter Nummer 6 die Punktzahl „1334“ durch die Punktzahl „1688“.

12. An § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Gibt eine Kirchengemeinde nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 13 Abs. 2 Diakoniegesetz ihr Diakonisches Werk an einen Kirchenbezirk ab, wird die Zuweisung für diesen Bereich, sofern dies günstiger ist, nach § 7 ermittelt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Erläuterungen zum Entwurf des Finanzausgleichsänderungsgesetzes

I. Allgemeines

Bei der Synodalberatung der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes im Oktober 1991 wurde darauf hingewiesen, daß eine Bereinigung des Zuweisungssystems für die Geschäftsführungsaufgaben (Arbeitsfeld 600 – siehe § 7 Abs. 1 Nummer 2) notwendig ist. Die Höhe der normierten Finanzausgleichsweisen für diesen Arbeitsbereich orientiert sich gem. Anlage 2 zu § 7 Abs. 8 FAG an dem Deputatsumfang, der im Arbeitsfeld 600 von den Trägern im Jahr 1990 ermittelt wurde (der Ist- und der Soll-Stellenplan sind im Arbeitsfeld 600 identisch). Diese Regelung hat zur Folge, daß die Finanzausgleichsweisen im Arbeitsfeld 600 in erheblichem Umfang von Träger zu Träger differiert. In Absprache mit dem Diakonischen Werk wurde versucht, ein Bemessungsverfahren zu entwickeln, das den Aufwand für Leitungsaufgaben anhand beschreibbarer Kriterien festlegt, um auf diese Weise zu einem aufgabenbezogenen Soll-Stellenplan im Arbeitsfeld 600 zu kommen.

Eine vom Diakonischen Werk einberufene Arbeitsgruppe erarbeitete ein Berechnungsmodell, um den Bedarf an Leitungsdéputaten analytisch zu ermitteln. Sie kam zu dem Ergebnis, daß ein Mehrbedarf von mindestens acht Vollstellen zur Sicherung der Leitungsaufgaben erforderlich ist, wobei die Diakonischen Werke in den Diakonieverbänden darauf hingewiesen haben, daß das Ergebnis dieses Modells für sie nicht akzeptabel sei, weil es die vom Diakoniegesetz vorgeschriebene

Einrichtung je eines Diakonischen Werkes in den Kirchenbezirken nicht genügend berücksichtigen würde. Die Einführung eines an den Aufgaben orientierten Soll-Stellenplanes für Leitungsaufgaben im Arbeitsfeld 600 hätte einen zusätzlichen Finanzmittelbedarf von circa 1 Million verursacht und wurde deshalb nicht weiter verfolgt.

Im Verlauf der weiteren Beratungen stellte sich heraus, daß das der Normierung zugrunde gelegte Verfahren der Bemessung von Leitungssan- teilen grundsätzlich problematisch ist. Der Versuch, im Arbeitsverzug eines Geschäftsführers eines Diakonischen Werkes die Tätigkeiten eines Sozialarbeiters von den Leitungsaufgaben und der politischen Tätigkeit sowie der Öffentlichkeitsarbeit zu messen, ist, wenn überhaupt, nur mit großem Aufwand erreichbar und auch in der öffentlichen Verwaltung unüblich. Nötig wäre eine präzise und für alle Rechtsträger gleichermaßen verbindliche Vorgabe für die Ausgestaltung der Geschäftsführungsaufgaben. Es müßte in die Organisationshöhe der einzelnen Träger in empfindlicher Weise eingegriffen werden.

Nach ausgiebiger Beratung der unterschiedlichen Berechnungsmodelle kam eine vom Evangelischen Oberkirchenrat eingesetzte Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis, daß eine aufwandsneutrale Neuordnung der normierten Finanzzuweisung in diesem Arbeitsbereich nicht durch die Bemessung von Leitungsdéputaten nach Fallgruppen erfolgen kann, die Orientierung an einem Soll-Stellenplan im Arbeitsfeld 600 also nicht sinnvoll ist.

Mit der vorgesehenen Novellierung werden die nach dem alten Verfahren bereitgestellten Finanzmittel für den Bereich der Geschäftsführungsaufgaben (§ 7 Abs. 5 Nummer 1, § 7 Abs. 6 Nummer 2, § 7 Abs. 9) in ihrer Gesamtheit erfaßt (= 298.146 Punkte) und auf die übrigen Punkte gemäß § 7 und § 19 gleichmäßig verteilt. Damit wird das ausdifferenzierte Punkte-Bemessungssystem, das sich im Grundsatz bewährt hat, nun auch für die Verteilung der Mittel für Geschäftsführungsaufgaben benutzt.

Da der Anteil der Finanzzuweisung für Geschäftsführungsaufgaben nach dem bisherigen Recht zwischen den verschiedenen Typen der Diakonischen Werke erheblich schwankt (der Leistungsanteil an der Gesamtzuweisung nach dem FAG liegt im Durchschnitt bei den Diakonischen Werken der Kirchengemeinden bei 26%, bei den Diakonischen Werken in den Kirchenbezirken bei 16%, bei den Diakonieverbänden bei 15,6%, bei den Großstädten bei 17,3%), erhalten vor allen Dingen die Diakonischen Werke in den Kirchengemeinden durch diese Neuregelung Minderzuweisungen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Punkterhöhung gleichen sich die Minder- und Mehrzuweisungen in der Gesamtsumme nahezu aus.

II. Im einzelnen

1. Die Änderungen nach Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 11 betreffen ausschließlich die Anhebung der bisherigen Punktzahlen durch den Wegfall der Normierung für das Arbeitsfeld Geschäftsführung (bisheriges AF 600).

Der Anhebung der Punktzahl liegt der Faktor 1,2651167 zugrunde und errechnet sich wie folgt:

Summe der für das bisherige Arbeitsfeld 600 errechnete Punkte
298.146 Punkte

(§ 7 Abs. 5, 6 und 9)

Gesamtpunktzahl für die Zuweisungen an die Diakonischen Werke

Differenz 1.124.584 Punkte

Um nun die gleiche Finanzmasse ausschütten zu können

Um nun die gleiche Finanzmasse ausschütten zu können, müssen die benannten Punkte mit dem obengenannten Faktor zu multiplizieren sein.

Um nun die gleiche Finanzmasse ausschütten zu können, sind vorgenannte Punkte mit dem oben genannten Faktor zu multiplizieren, damit für die restlichen Arbeitsfelder wieder die oben aufgeführte Gesamtpunktzahl von 1.422.730 Punkten erreicht wird.

2. Zu Nummer 9 (§ 8 Abs. 3)

Seit einigen Jahren ist ein Trend erkennbar, wonach aufgrund der Veränderungen der Situation für die Kinder in den Familien die Notwendigkeit besteht, Einzelkinder in geschwisterähnlicher Situation aufzufachen zu lassen. Den Trägern der Kindergärten wird im Rahmen der Fachberatung empfohlen, im Bedarfsfalle altersgemischte Gruppen (drei bis 10 Jahre) einzurichten. Bisher brachte die Umwandlung reiner Krippen oder Schülerhorte in altersgemischte Gruppen für den Träger finanzielle Nachteile, da für diese Gruppen gewährte zusätzliche Zuweisungen ersetztlos wegfielen, erhöhte Personalkosten aufwendungen jedoch immer noch gegenüberstehen. Mit der Gesetzesänderung wird dieser Nachteil abgestellt. Auf Empfehlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden wird die Punktzahl auf 900 je 20 altersgemischte Kinder festgesetzt. Das heißt, es müssen 20 Kinder, die

nicht im Alter der Kinder im Regelkindergarten sind, aufgenommen werden. Damit wird kirchlicherseits die auch vom Land durch Änderung des Kindergartengesetzes eingetretene Ausdifferenzierung des Leistungsangebotes unterstützt. Umstellungen von bisherigen Gruppen in altersgemischten Gruppen sind im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel im Wege von Einzelgenehmigungen vorgesehen.

3. Zu Nummer 10 (§ 11 Abs. 3)

In § 11 FAG sind die Übergangsregelungen, die infolge Einführung des normierten Zuweisungssystems erforderlich waren, festgelegt. Der neue Absatz 3 soll den betroffenen Diakonischen Werken, die durch diese Gesetzesänderung zum Teil spürbare Minderzuweisungen erhalten werden, die Möglichkeiten eröffnen, die erforderlichen Maßnahmen schrittweise treffen zu können. Die Umschichtungen sollen kostenneutral erfolgen, daher werden sowohl die errechneten Mehr- als auch die Minderzuweisungen mit jeweils einem Zwölftel pro Jahr berücksichtigt.

4. Zu Nummer 12 (§ 19 Abs. 4)

Bisher scheiterten Zusammenlegungen von Diakonischen Werken auch daran, daß durch den Wegfall des Sockelzuschusses gemäß § 7 Abs. 10 FAG der neue Träger insgesamt weniger an Zuweisungen erhielt, als bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen ausgeschüttet wurden. Dies ist wenig motivierend und lähmst notwendige Strukturaneignungen, um größere Ressourcenspielräume zu erhalten. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird eine größere Flexibilität erreicht.

Synopse

**zur Änderung des
Kirchlichen Gesetzes
über den Innerkirchlichen Finanzausgleich
der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)**

alte Fassung	neue Fassung	
§ 7		
Betriebszuweisung für Diakonische Werke		
(1) Eine Kirchengemeinde erhält für die Unterhaltung eines Diakonischen Werkes (Gemeindedienstes) eine Zuweisung nach den folgenden Absätzen für nachstehend genannte Arbeitsfeldgruppen (AF):		
1. Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (AF 100),	1. Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (AF 100),	
2. Geschäftsführungsaufgaben (AF 600),	2. Verwaltung und	
3. Verwaltung und (AF 700)	3. Kur- und Erholungssachbearbeitung (AF 800).	
4. Kur- und Erholungssachbearbeitung (AF 800).		
(2) Die Zuweisung an Kirchengemeinden als Träger Diakonischer Werke im klein- und mittelstädtischen Bereich für Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (AF 100) bemüht sich, auf das Versorgungsgebiet bezogen, nach folgender Punktzahl:		
	Punkte	Punkte
1. je 1000 Einwohner	29,	37
2. je 1000 evangelische Einwohner	104,	132
3. je qkm Gesamtfläche	15,	19
4. je qkm Siedlungsfläche	107	135
und		
5. je Pfarrgemeinde	195.	247

(3) Die Zuweisung an Kirchengemeinden als Träger Diakonischer Werke im großstädtischen Bereich für Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (AF 100) bemäßt sich, auf das Versorgungsgebiet bezogen, nach folgender Punktzahl:

	Punkte	Punkte
1. je 1000 Einwohner	36,	46
2. je 1000 evangelische Einwohner	96,	121
3. je qkm Gesamtfläche	65,	82
4. je qkm Siedlungsfläche und	156	197
5. je Pfarrgemeinde	255.	323
(4) Die Zuordnung zu den Größen „ländlicher Bereich“, „klein- und mittelstädtischer Bereich“ sowie „großstädtischer Bereich“ erfolgt gemäß Anlage 1 zu diesem Gesetz.		
(5) Die Zuweisung für die Arbeitsfeldgruppen Geschäftsführungs- aufgaben (AF 600) und Kur- und Erholungssachbearbeitung (AF 800) bemäßt sich nach folgender Punktzahl: Je Stelle des Ist-Stellenplans zum 31.12.1990 der nachstehend genannten Arbeitsfeldgruppen:		
	Punkte	
1. Arbeitsfeldgruppe 600	8520	
2. Arbeitsfeldgruppe 800	4933.	
(6) Die Zuweisung für den Verwaltungsanteil, Verwaltung I, der Arbeitsfeldgruppen 100 und 600 bemäßt sich nach folgender Punktzahl:		
	Punkte	
1. Je 1000 der nach Absatz 2 oder 3 ermittelten Punkte für das Arbeitsfeld 100 und	185	
2. je 1000 der nach Absatz 5 ermittelten Punkte für das Arbeitsfeld 600	137	
(7) Die Zuweisung für den Verwaltungsanteil, Verwaltung II, der Arbeitsfeldgruppen		
1. institutionalisierte Schwerpunkte der Allgemeinen Kirchlichen Sozialarbeit (AF 200),		
2. spezialisierte Dienste (AF 300),		
3. befristete Aufgabenfelder (AF 400),		
4. Einrichtungen (pflegesatz- finanziert) (AF 500) und		
5. Hilfsdienste (Hausreinigung, Hausmeister) (AF 900)		
bemäßt sich nach folgender Punktzahl:		

je Stelle des Ist-Stellenplans zum 31.12.1990

der vorgenannten Arbeitsfeld- gruppen **810 Punkte.**

1025 Punkte

(8) Die Ist- und Soll-Stellenpläne zum 31.12.1990 der Arbeitsfeld- gruppen ergeben sich aus Anlage 2 zu diesem Gesetz.

(9) Die Zuweisung für Sachkosten wird nach dem Soll-Stellenplan zum 31.12.1990 je Stelle in den Arbeitsfeldgruppen 100 und 600 mit **440 Punkten** bemessen.

(9) Die Zuweisung für Sachkosten wird nach dem Soll-Stellenplan zum 31.12.1990 je Stelle in der Arbeitsfeldgruppe 100 mit **557 Punkten** bemessen.

(10) Im klein- und mittelstädtischen sowie im großstädtischen Bereich erfolgt eine Sockelzuweisung je 1000 evangelische Einwohner im Versorgungsgebiet nach folgender Punktzahl:

1. Klein- und mittelstädtischer Bereich **250 Punkte**

316 Punkte

2. großstädtischer Bereich **100 Punkte.**

127 Punkte

(11) Die sich nach den vorstehenden Absätzen ergebende Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit je einem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Diakonische Werke.

§ 8

Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder

(3) Für Gruppen in Tageseinrich- tungen für Kinder, die als Kinder- krippe oder Schülerhort geführt werden, erfolgt ein Zuschlag von 1000 Punkten. Für Ganztagskin- der in Tageseinrichtungen für Kin- der erfolgt für je 20 Kinder ein Zuschlag von 750 Punkten.

(3) Für Gruppen in Tageseinrich- tungen für Kinder, die als Kinder- krippe oder Schülerhort geführt werden, erfolgt ein Zuschlag von 1000 Punkten; sofern diese Kin- der in altersgemischten Grup- pen betreut werden, erfolgt für je 20 Kinder ein Zuschlag von 900 Punkten. Für Ganztagskin- der in Tageseinrichtungen für Kin- der erfolgt für je 20 Kinder ein Zuschlag von 750 Punkten.

§ 11

Ausgleichsbetrag

(1) Kirchengemeinden, denen auf der Basis der Jahresrechnung 1988 gegenüber der bisherigen Steuerzuweisung einschließlich einer in den Basisbetrag einzu- rechnenden außerordentlichen Finanzzuweisung (Härtestock) und zweckgebundener Zuwei- sungen für das Diakonische Werk nach diesem Gesetz eine höhere Steuerzuweisung zusteht, erhalten die festgestellte Mehrzuwei- sung ab 1990 innerhalb von sechs Jahren als Ausgleichsbetrag, erhöht um jährlich jeweils ein Sechstel.

(2) Kirchengemeinden, denen auf der Basis der Jahresrechnung 1988 gegenüber der bisherigen Steuerzuweisung einschließlich einer in den Basisbetrag einzu- rechnenden außerordentlichen

1. Je 1000 der nach Absatz 2 oder 3 ermittelten Punkte für das Arbeitsfeld 100 und	185
2. je 1000 der nach Absatz 5 ermittelten Punkte für das Arbeitsfeld 600	137
(7) Die Zuweisung für den Verwaltungsanteil, Verwaltung II, der Arbeitsfeldgruppen	
1. institutionalisierte Schwerpunkte der Allgemeinen Kirchlichen Sozialarbeit (AF 200),	
2. spezialisierte Dienste (AF 300),	
3. befristete Aufgabenfelder (AF 400),	
4. Einrichtungen (pflegesatz- finanziert) (AF 500) und	
5. Hilfsdienste (Hausreinigung, Hausmeister) (AF 900)	
bemäßt sich nach folgender Punktzahl:	

Finanzzuweisung (Härtestock) und zweckgebundener Zuweisungen für das Diakonische Werk nach diesem Gesetz eine niedrigere Steuerzuweisung zusteht, erhalten ab 1990 die Differenz als Ausgleichsbetrag, vermindert um jeweils ein Zwölftel.

(3) Mehr- und Minderzuweisungen, die sich aus den zum 1. Januar 1996 durchzuführenden Neuberechnungen für die Diakonischen Werke ergeben, werden in Raten von einem Zwölftel je Jahr berücksichtigt. Basis für die Vergleichsberechnungen ist das Jahr 1994.

§ 19
Betriebszuweisung für
Diakonische Werke in
Kirchenbezirken

(1) Die Zuweisungen an Kirchenbezirke als Träger Diakonischer Werke im ländlichen Bereich (Anlage 1) erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 7 dieses Gesetzes mit Ausnahme des Absatzes 10. Abweichend von § 7 Abs. 2 und 3 bemüht sich die Zuweisung für Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (AF 100), bezogen auf das Versorgungsgebiet, nach folgenden Punktzahlen:

	Punkte	Punkte
1. Je 1000 Einwohner	21,	27
2. je 1000 evangelische Einwohner	46,	58
3. je qkm Fläche	6,	8
4. je Ortschaft	62,	78
5. je Kirchengemeinde	107	135
und		
6. je Außenstelle	1.334.	1.688

(2) Die Zuweisung an Kirchenbezirke als Träger Diakonischer Werke im großstädtischen Bereich erfolgt nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 ff. mit Ausnahme von Absatz 10.

(3) Soweit Kirchenbezirke ihre diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakoniegesetz im vollen Umfang einem Diakonieverband übertragen haben, tritt als Zuweisungsempfänger der Diakonieverband anstelle des Kirchenbezirkes.

(4) Gibt eine Kirchengemeinde nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 13 Abs. 2 Diakoniegesetz ihr Diakonisches Werk an einen Kirchenbezirk ab, wird die Zuweisung für diesen Bereich, sofern dies günstiger ist, nach § 7 ermittelt.

Anlage 8 Eingang 11/8

Vorlage des besonderen Ausschusses der Landessynode „Öffentlichkeitsarbeit“ vom 16.08.1995: „Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit in der Landeskirche“

Sehr geehrter Herr Präsident,

in langen Beratungen hat sich der Öffentlichkeitsausschuß dem Auftrag der Synode gestellt und an einer Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit in der Landeskirche in Baden gearbeitet. In der Sitzung der Synode am 26.04.1994 durfte ich den ersten Teil der Erarbeitung kurz vorstellen und er wurde den Synodalen zur Kenntnis gegeben.

Nun liegt auch der zweite Teil vor, der besonders auf die badischen Verhältnisse abhebt und konkrete Aussagen macht.

Ihnen gehen beiliegend die kompletten Erarbeitungen (einschließlich des schon einmal vorgelegten Teiles, siehe Protokoll der 8. Tagung dieser Synode Anlage 14) zu. Der Ausschuß meint, damit die ihm von der Synode gestellten Aufgabe erledigt zu haben.

Wir bitten Sie, diese Vorlage in der geeigneten Weise der Synode zur Beratung zukommen zu lassen.

Im Blick auf die Kurzsynode 1996 im Frühjahr haben wir unter erheblichem Zeitdruck alle Anstrengungen unternommen, daß die Beratung, wenn irgend möglich, noch 1995 erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Axel Wermke

ZUR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT IN DER BADISCHEN LANDESKIRCHE

- Grundsatzüberlegungen -

V O R W O R T

Unsere Zeit wird immer häufiger mit dem Begriff "Medienzeitalter" gekennzeichnet. Dahinter steht die unverkennbare Tatsache, daß die immense und immer noch anhaltende quantitative Ausweitung vor allem der elektronischen Medien im Leben und Denken der Menschen langsam aber unaufhaltsam qualitative Veränderungen bewirkt. Zwar sind die damit verbundenen Folgen noch umstritten. Stärkere Außensteuerung, Wirklichkeitserfahrungen aus zweiter Hand, Kontaktverarmung und verkümmernende Kreativität; gesundheitliche Auswirkungen wie Nervosität, Konzentrationsschwäche und Hörschäden vor allem bei jungen Menschen sind noch nicht ausreichend erforscht. Unbestritten aber ist die wachsende Abhängigkeit von den Medien in nahezu allen Bereichen der Lebenserfahrung und auch der Lebensführung.

Dem Sog dieser Abhängigkeit können sich auch die Kirchen nicht entziehen. Ihre tradierten Formen der Verkündigung und der Information - durch den fortschreitenden Säkularisierungsprozess der vergangenen Jahrzehnte ohnehin spürbar beeinträchtigt - werden von der Flut medialer Informations- und Unterhaltungsangebote weiter an den Rand der Wahrnehmung gedrängt. Ohne Beteiligung an den modernen Kommunikationsmitteln und -wegen können die Kirchen ihren Auftrag immer weniger erfüllen. Das aber heißt: Zu der Sorgfalt, mit der die Kirchen ihre Präsenz in den Printmedien nach wie vor beachten und betreiben müssen, braucht das Verhältnis von Kirche und Medien insgesamt künftig mehr Aufmerksamkeit und mehr Sachverstand. Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit hat einen neuen Stellenwert bekommen. -

In dem vom GEMEINSCHAFTSWERK DER EVANGELISCHEN PUBLIZISTIK (GEP) erarbeiteten PUBLIZISTISCHEN GESAMTPLAN (PGp) heißt es dazu auf S. 86:

FESTSTELLUNG: In den letzten Jahren ist Medienpolitik in der Bundesrepublik zu einem zentralen Bestandteil der Gesellschaftspolitik geworden.

EMPFEHLUNG: Die evangelische Kirche ist als eine gesellschaftliche Kraft verpflichtet, ihr bereits übernommenes medienpolitisches Engagement konsequent fortzuführen und das dafür vorhandene Instrumentarium auszubauen.

In der Einführung zum Schwerpunktthema "MEDIEN UND KIRCHE" der EKD-Synode vom November 1992 wird dieser Gedanke angesichts der aktuellen medienpolitischen Entwicklung aufgenommen und ergänzt mit der Feststellung:

"Die neuzeitliche Entwicklung... stellt die Kirche vor neuartige ethische Herausforderungen. Moderne Informations- und Kommunikationstechniken üben Zwänge aus, die menschliches Leben

den Gesetzen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung unterwerfen und es eigenverantwortlicher, selbstbestimmter Gestaltung entziehen können. Demgegenüber ist nach kirchlichem Verständnis daran festzuhalten, daß jede Technik im Dienst einer 'verantwortlichen Sozialkultur' stehen sollte, 'in welcher der Reichtum des Lebens in kreativen, ganzheitlichen und sozialen Lebensformen Ausdruck gewinnen kann'". (Einführung..., Teil I, "Zur theologisch-ethischen Orientierung", S. 15)

I) Ziele und Aufgaben evangelischer Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit ist ein Wesensmerkmal der Kirche. Denn die Kirche wird ihrem Auftrag, die gute Nachricht vom Heilspann Gottes mit der Welt lebendig zu erhalten und zu verbreiten, nur dann gerecht, wenn sie alle Möglichkeiten zur Veröffentlichung dieser Nachricht optimal zu nutzen versucht. Zu diesen Möglichkeiten gehört auch die kirchliche Publizistik.

Der PUBLIZISTISCHE GESAMTPLAN (PGp) formuliert: "Öffentlichkeit gehört zum Wesen der Kirche... Evangelische Publizistik dient dieser Öffentlichkeit... Sie vermittelt zwischen den Gliedern der Kirche ebenso wie zwischen Kirche und Gesellschaft". (S. 24)

Wie in diesem Publizistischen Gesamtplan hat die Evangelische Kirche in Deutschland nach dem 2. Weltkrieg mehrfach und auf verschiedenen Ebenen Grundsätze und Leitlinien für ihre Öffentlichkeitsarbeit formuliert. Drei Aspekte haben dabei besondere Bedeutung erlangt:

1) Evangelische Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik dienen der Darstellung und Interpretation kirchlichen Selbstverständnisses sowie der Verbreitung und Erklärung des Evangeliums und der sich daraus ergebenden Konsequenzen.
Dazu PGp. S.27: "Wie jede gesellschaftliche Gruppe oder Kraft hat auch die Kirche eigene Interessen. Dazu zählen vor allem die Möglichkeiten
-der ungehinderten Verkündigung...
-der freien diakonischen Arbeit
-der weltweiten ökumenischen Zusammenarbeit."

2) Evangelische Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik fördern den kritischen journalistischen Blick auf die Kirche auch aus theologischen Gründen:
- Als Hinweis auf Versäumnisse, Probleme und Verkrustungen, die immer wieder zu Reform und Reformation nötigen, ("..semper reformanda..") -
- Als Hinweis auf die Gefahr institutioneller Verselbständigung der Kirche, und damit als Erinnerung an ihren eigentlichen Auftrag, Jesus Christus in Wort und Tat darzustellen und zu bezeugen.

3) Evangelische Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik sind gleichzeitig dem Auftrag der Kirche verpflichtet, "Kirche für andere" zu sein, Mund der Stummen, Anwalt der Unterdrückten.

Dazu fährt der PGp auf S. 27 fort: "So notwendig es ist, diese kirchlichen Interessen anzumelden und wahrzunehmen, so wichtig bleibt es, sie mit den Interessen der Gesellschaft in Beziehung zu setzen. Das publizistische Handeln der Kirche versteht sich als Dienst der Kirche an Einzelnen, Gruppen und Völkern. Es wirkt über die Grenzen der Kirche hinaus und erschöpft sich nicht in der Wahrnehmung der genannten eigenen Interessen."

Robert GEISENDÖRFER, der Nestor der evangelischen Publizistik nach dem 2. Weltkrieg, nennt als deren wichtigste Kriterien "Freiheit" und "Stellvertretung". In seinem Buch "Für die Freiheit der Publizistik" heißt es dazu: "Der erste Begriff heißt 'Freiheit'. Ich scheue mich nicht zu behaupten, daß es zwischen der Freiheit von Menschen, Gruppen und Völkern einerseits und Freiheit der Meinung, Freiheit der Presse, Freiheit des Rundfunks anderseits unmittelbare Beziehungen gibt. Freiheit, auch die Freiheit eines Christenmenschen, ist ohne Meinungsfreiheit nicht denkbar... Das zweite Wort heißt 'Stellvertretung'. Weil die Kirche so frei ist, von der Freiheit der Kinder Gottes Gebrauch zu machen, hat sie die einzigartige Möglichkeit, für andere zu handeln: für Schwache, für Isolierte, für Ohnmächtige und für die geringsten Brüder. Sie kann dort etwas tun,...wo anderen die Hände und die Zunge gebunden sind...Evangelische Publizistik könnte eine Stätte sein für Informationen und Meinungen, in der sich einfindet, was anderswo keine Chance hat. Ich nenne dies praktizierte Stellvertretung..." (S. 39/40)

II) Wege und Methoden

Seit den Anfängen des Christentums haben sich die Methoden seiner Verbreitung stark verändert. Paulus und die Apostel waren auf die mündliche und (hand)schriftliche Weitergabe und Interpretation angewiesen; die Reformation verdankt ihre rasche Ausbreitung der Vervielfältigung ihrer Gedanken mit Hilfe der Buchdruckerkunst; und in unserer Zeit kann Kirche auf die Nutzung modernster technischer Kommunikationsmittel und -wege nicht verzichten, um sich ausreichend und überall Gehör zu verschaffen. Dabei hat die Vermehrung der Wege und Methoden zusammen mit der Veränderung der Lebens- und Denkgewohnheiten notwendig zu immer deutlicherer Differenzierung des Angebots geführt.

Das gilt vor allem für methodische und intentionale Unterscheidung zwischen Journalismus und Verkündigung. Während bei Paulus Mitteilung und Werbung, Information, Interpretation und Mission noch nahtlos ineinander übergingen, und dieses Angebot selbstverständlich "an alle" adressiert werden konnte, muß heute nach Zielvorstellungen, Transportwegen und verschiedenen Adressatengruppen ebenso unterschieden werden wie nach Auftrag, Position und Intention des "Absenders".

Diese Unterscheidungen erzwingt unter der Sammelbezeichnung "Öffentlichkeitsarbeit" eine Aufteilung in verschiedene Aufgabenbereiche, Zuständigkeiten, Funktionen und Kompetenzen, die sich zwar in manchen Bereichen überschneiden, ihre wechselnden Ziele aber nur von prinzipiell unterschiedlichen Ansätzen her erreichen können. Zu den Voraussetzungen dafür gehört unter anderem, daß die Kirche bestimmte Bereiche der kirchlichen Publizistik aus ihrer institutionellen Endverantwortung entläßt und unabhängigen Fachleuten anvertraut. Das macht einen Prozess innerkirchlichen Umdenkens erforderlich. Dazu heißt es im PGp, S. 27:

"Zwischen den Aufgaben der evangelischen Publizistik und den Aufgaben der kirchlichen Leitung und Verwaltung muß unterschieden werden. In der Bindung an den gemeinsamen Auftrag braucht die evangelische Publizistik gegenüber kirchlichen Ämtern eine Selbständigkeit, die von gegenseitiger Loyalität bestimmt ist. Sie ist auf diese Selbständigkeit vor allem deshalb angewiesen, weil diese Ämter Gegenstand evangelischer Publizistik sein können."

Und unter "Feststellungen und Empfehlungen" heißt es im PGp auf S. 17:

"FESTSTELLUNG: Ein beträchtlicher Teil evangelischer Publizistik vollzieht sich ohne ausdrücklichen Auftrag der verfaßten Kirche dadurch, daß interessierte Journalisten die Kirche zum Gegenstand ihrer Arbeit machen.

EMPFEHLUNG: Die evangelische Kirche sollte die Kontakte zu Journalisten, die außerhalb formalisierbarer Beziehungen zwischen den Medien und der verfaßten Kirche wirken, intensivieren und sie in ihrer Arbeit fördern, ohne ihren publizistischen Freiraum eingrenzen zu wollen."

III) PR-Arbeit, Publizistik und Verkündigung

Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit gliedert sich in drei Hauptbereiche:

- Darstellende Information und Werbung (public relations)
- Berichterstattung und Kommentierung (Publizistik)
- Öffentliche Verkündigung

Alle drei Bereiche sind in der Praxis nicht immer vollständig voneinander zu trennen. Zwischen Berichterstattung und Werbung gibt es ebenso fließende Übergänge wie zwischen Verkündigung und Information. Entsprechend können auch Aufgabengebiete "bereichsübergreifend" strukturiert sein, wie es beispielsweise bei den Rundfunk- und Fernseh-Beauftragten unvermeidlich ist. Dennoch erfordern Klarheit von Seiten der "Absender" und Glaubwürdigkeit bei den "Addresaten" eine deutliche Trennung der genannten Hauptbereiche, wo immer es möglich ist. Das gilt besonders in einer Zeit, in der verbreitetes Mißtrauen gegenüber Institutionen und ihren beschönigenden oder vertuschenden Selbstdarstellungen auch vor den Kirchen längst nicht mehr Halt gemacht hat. Gerade ihnen gegenüber ist der Verdacht der "Hofberichterstattung" schnell bei der Hand und reduziert die Akzeptanz-Bereitschaft und natürlich auch die Glaubwürdigkeit in erheblichem Maße. Die auch außen erkennbare Trennung von Publizistik und public relation ist deshalb gerade im kirchlichen Bereich besonders wichtig.

1) DARSTELLENDE INFORMATION UND WERBUNG (public relations)
Hierher gehört alles, was "von Amts wegen" über die Kirche, ihren Auftrag und ihre Botschaft gesagt und geschrieben wird: Alle öffentlichen Erklärungen und Kundgebungen, Kommunikationsveranstaltungen, Werbematerialien, kirchliche Broschüren und Mitteilungsblätter. Zuständigkeit und Verantwortung dafür liegen in der Badischen Landeskirche beim "Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit"; repräsentiert durch Funktion und Person des Presseprechers.

2) BERICHTERSTATTUNG UND KOMMENTIERUNG (Publizistik)
Hierher gehört alles, was unabhängig von kirchenamtlicher Verantwortung über Kirche, kirchliches Selbstverständnis, kirchliche Arbeit und Aktivitäten, über die christliche Botschaft und ihre Verbreitung berichtet, dargestellt, interpretiert und kommentiert wird. - Verantwortlich sind unabhängige Fachleute mit journalistischer Ausbildung und Erfahrung sowie kirchlich-theologischen Kenntnissen in kirchlichen wie in säkularen Medien, deren Arbeiten auch die kirchlich nicht interessierte Öffentlichkeit erreichen sollen.

Wie bereits erwähnt, ist in der Praxis kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit die Unterscheidung zwischen PR-Arbeit (1) und Publizistik (2) nicht immer eindeutig durchzuhalten, was Unsicherheit bei den Absendern und Unklarheit bei den Adressaten zur Folge haben kann. Verstärkte Aktivitäten der PR-Arbeit und die Ausweitung ihrer Arbeitsfelder haben einerseits größere Wirksamkeit und intensivere Kontakte erbracht, andererseits aber die beschriebenen Grenzverwischungen vermehrt und die Unsicherheiten in Fragen der Kompetenz, Zuordnung und sachgerechten Aufgabenteilung vertieft. Sie müssen (auch in der Badischen Landeskirche) neu überdacht werden. - Im Publizistischen Gesamtplan heißt es dazu auf Seite 35:

"FESTSTELLUNG: In den zurückliegenden Jahren hat die verfaßte Kirche ihre eigene Informationsarbeit erheblich ausgebaut. Darauf entsteht die Gefahr, daß die in selbständigen Einrichtungen verantwortete evangelische Publizistik in ihrem Stellenwert gemindert wird.

EMPFEHLUNG: Das Verhältnis der von der verfaßten Kirche unmittelbar getragenen Informationsarbeit zu der von organisatorisch selbständigen Trägern verantworteten evangelischen Publizistik bedarf einer grundsätzlichen Klärung und Regelung für den Gesamtbereich der Landeskirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Dabei sind die unterschiedlichen Aufgaben gegeneinander abzugrenzen, die Zusammenarbeit zu ordnen und die vorhandenen finanziellen Mittel entsprechend einzusetzen."

3) ÖFFENTLICHE VERKÜNDIGUNG

Verkündigung, Zeugnis und Dienst gehören selbstverständlich zum Bereich kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit. Sie enthalten Elemente der "darstellenden Information und Werbung" (1) wie auch der "Berichterstattung und Kommentierung" (2), ohne mit einem der beiden Bereiche identisch zu sein. Verantwortlich sind prinzipiell alle Christen, ob "Amtsträger" oder "Laien". (Priestertum aller Gläubigen). Ob und wie weit Verkündigung sich kirchlich-traditioneller Mittel bedient oder eher journa-

listische Akzente setzt, ist abhängig von Anlass, Medium, Adressat und der Intention des Absenders. In jedem Falle ist der Freiheit des vom Evangelium geprägten Gewissens Priorität einzuräumen. Sie muß sich in Konfliktfällen des Schutzes auch von Seiten der Kirchenleitung sicher sein können. Nur in solcher Freiheit sind in einer Zeit schwächer werdender kirchlicher Bindungen und veränderter Kommunikationsgewohnheiten auch im Bereich der Verkündigung die Ziele evangelischer Publizistik zu verwirklichen, die Robert GESENDÖRFER auf vierfache Weise beschrieben hat:

"Sie vermittelt Kirche mit der Welt. Das heißt: Sie informiert und orientiert über die Kirche. Dies ist der am wenigsten strittige Bereich.

"Sie vermittelt Kirche mit der Kirche selbst. Darin sorgt sie für das offene, das öffentliche Gespräch in der Kirche. Dies bringt Konflikte, die durchgestanden werden müssen, wenn man Kritik für wichtig hält.

"Sie vermittelt die Welt mit der Kirche. Darin sorgt sie für einen breiten Fluß von Information und Meinung aus allen Bereichen der Gesellschaft.

"Sie greift Informationen und Meinungen auf, die andere liegen lassen, weil sie fürchten, sich die Finger schmutzig zu machen oder zu verbrennen." (Sh. RG S. 40)

Diese Zielbestimmungen haben im "Medienzeitalter" nichts von ihrer Gültigkeit verloren, sie müssen jedoch auf die veränderte Situation und die veränderten Gewohnheiten hin intensiviert und erweitert werden. Deshalb heißt es in der KUNDGEBUNG, die die EKD-Synode im November 1992 zum Thema "DIE KIRCHE IN DER MEDIEBNGESELLSCHAFT" beschlossen hat unter "Aufgaben und Vorschläge":

"6) ...Im Blick auf die wachsenden Aufgaben der Kirche im Medienbereich hält die Synode es für dringend geboten, ein neues publizistisches Gesamtkonzept in Fortführung des publizistischen Gesamtplans der EKD von 1979 und unter Berücksichtigung der landeskirchlichen Gesamtpläne zu entwickeln. Dabei sollen Vorschläge gemacht werden, wie die Medienarbeit der Kirche publizistisch verbessert, personell gefördert und - soweit erforderlich - wirtschaftlich konsolidiert werden kann. Den theologischen Fakultäten und Hochschulen empfiehlt sie, Studien- und Ausbildungsgänge zu Theorie und Praxis der Kommunikation einzurichten, die im Blick auf Verkündigung und Medienpädagogik zu theologischer Auseinandersetzung mit der modernen Medienkultur befähigen.

Es ist abzusehen, daß dabei die Auseinandersetzung mit Medienpädagogik, Medienkultur und Medienethik deutlicher als bisher in den Aufgabenbereich kirchlicher Publizistik einbezogen werden muß. Die mit dem "dualen" Mediensystem verbundene Verbreiterung des Programmangebots und seine weigehende kommerzielle Abhängigkeit haben zwangsläufig zu einer Nivellierung der Programmqualitäten und zu Veränderungen im Bereich journalistischer Ethik geführt. Die von den Kirchen reklamierte Mitverantwortung für die Medienentwicklung kann davon nicht unberührt bleiben. Sie wird am überzeugendsten dort wahrgenommen, wo in der Praxis kirchlicher Publizistik erkennbare und beispielhafte Maßstäbe gesetzt werden.---

S C H L U S S B E M E R K U N G

Mit den hier vorgelegten Grundsatzüberlegungen hat der Öffentlichkeitsausschuß versucht, Maßstäbe für eine zeitgemäße kirchliche Öffentlichkeitsarbeit zusammenzutragen und den derzeitigen Stand dieses Arbeitsbereichs zu beschreiben. Vorgezogen wurde als erste Konsequenz die aktuelle Frage nach einer landeskirchlichen Beteiligung an kirchlichen Sendeverhalten in RTL und SAT 1. Gegen den Beschußvorschlag des ÖA wurde die Beteiligung auf der Frühjahrssynode 1993 abgelehnt.

Im zweiten Teil unserer Vorlage wird es um die Konsequenzen gehen, die aus den grundsätzlichen Überlegungen (in A) und der Bestandsaufnahme (in B und C) für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zu ziehen sind. Das betrifft vor allem Strukturüberlegungen, die sich einerseits aus veränderten Aufgabenstellungen in der kirchlichen Publizistik insgesamt -, anderseits aus einer notwendigen Neuordnung der landeskirchlichen Öffentlichkeitsarbeit ergeben.

Im EKD-Bereich sind dazu die Vorarbeiten für ein auf die Bedürfnisse des "Medienaltalters" reagierendes neues publizistisches Gesamtkonzept angelaufen;- auf landeskirchlicher Ebene beraten verschiedene Gremien über eine Neuordnung des Presseverbandes und seiner Publikationen.

Der Öffentlichkeitsausschuß beteiligt sich im Rahmen seines Auftrags an den Beratungen, beobachtet auch die Grundsatzüberlegungen auf EKD-Ebene und wird die jeweiligen Ergebnisse so weit wie möglich in seine eigenen abschließenden Empfehlungen einbeziehen.-

Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit der Synode der Badischen Landeskirche; 8. August 1995

P U B L I Z I S T I S C H E R G E S A M T P L A N

für die Evangelische Landeskirche in Baden

A) KONZEPTIONELLE VORAUSSETZUNGEN

B) GLIEDERUNG UND AUFGABENBESCHREIBUNG

I) Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit

- 1) Sprecher der Kirchenleitung
- 2) Herausgabe von Publikationen
 - a) Mitteilungen
 - b) Pressespiegel
 - c) Synode aktuell
- 3) Kommunikation in und aus den Regionen
- 4) Serviceangebote des AlÖ

II) GEMEINDEBRIEFE UND BEZIRKSBLÄTTER

III) DIE PUBLIZISTISCHEN EINRICHTUNGEN DER LANDESKIRCHE

DER PRESSEVERBAND

- 1) Aufbruch
- 2) Der Evangelische Pressedienst epd
- 3) Die Verlage des Presseverbandes

Der Evangelische Rundfunkdienst Baden ERB

Teilnahme am privatrechtlichen Fernsehen

IV) ÖFFENTLICHKEITSARBEIT DER WERKE UND VERBÄNDE

C) S C H L U S S B E M E R K U N G

P U B L I Z I S T I S C H E R G E S A M T P L A N
für die Evangelische Landeskirche in Baden

A) KONZEPTIONELLE VORAUSSETZUNGEN

Die folgenden Überlegungen gehen davon aus, daß der "Gesamtbereich Öffentlichkeitsarbeit" der badischen Landeskirche einer Überprüfung bedarf mit dem Ziel, ihn den gegenwärtigen Erfordernissen und Erwartungen in Kirche und Gesellschaft anzupassen. Erforderlich sind neue Akzentuierungen der Aufgaben und Inhalte dieser Arbeit, und - als Voraussetzung dafür - auch partielle Veränderungen ihrer Strukturen.

Solche Veränderungen sind nur zu erreichen, wenn sie von klaren Mehrheiten in den verantwortlichen Gremien der Landeskirche bejaht, gewollt und unterstützt werden. Dazu wiederum müssen diese Gremien ihre Einschätzung und Gewichtung kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik überprüfen. Es muß die Einsicht mehrheitsfähig werden, daß im längst angebrochenen und sich rasant weiterentwickelnden "Medienzeitalter" neben den klassischen Methoden der Verkündigung die publizistischen Wege und Methoden zur Erfüllung des Verkündigungsauftrags und zur Verbreitung kirchlichen Selbstverständnisses einen bisher nie gekannten Stellenwert bekommen haben. Die "Übersetzung" des Evangeliums in eine immer stärker säkularisierte Mediengesellschaft hinein braucht eine leistungsfähige kirchliche Publizistik. Ursache dafür ist nicht nur die Allgegenwart der Medien, sondern mehr noch die veränderte Haltung der Menschen gegenüber allen Arten geistiger, weltanschaulicher und auch religiöser Angebote. Eine lange verbreitete Autoritätsgläubigkeit ist in ihr Gegenteil umgeschlagen. Forderungen und Behauptungssätze, vor allem von "öffentlicht relevanten" Gruppen und Institutionen, stoßen auf Skepsis, nicht selten auf strikte Ablehnung. Aufmerksamkeit erregen hingegen offene Angebote, plausible Argumente, die Rückfragen und eigene Entscheidungswege ermöglichen und einen erkennbaren Zugewinn an Lebensqualität enthalten ("Was bringt mir das?"). - Gefragt ist der Umgang mit großen Gedanken und schwierigen Begriffen vor allem auf der Ebene von Alltagsfragen und Alltagssprache -.

Daß professioneller und engagierter Journalismus hier einen natürlichen Vorsprung hat vor kirchlicher Selbstdarstellung, liegt auf der Hand. Deshalb müssen die Kirchen die eigenständigen publizistischen Wege zur Verbreitung ihrer Botschaft besser und bewußter nutzen als bisher. Dazu müssen verbreitete Ängste abgebaut und die Journalisten als Verbündete gewonnen werden. (Das gelingt mit Vertrauensvorschuss besser als

mit Mißtrauen oder Bevormundung). Es muß die Einsicht wachsen, daß selbst bruchstückhafte Verbreitung der "guten Nachricht" auf dem Markt für die Kommunikationsfähigkeit der Kirche ebenso wichtig ist wie das hieb- und stichfeste Angebot nach den tradierten Methoden. -

Anmerkung: Der Publizistische Gesamtplan des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik (GEP) stellt dazu fest (S. 27):

"Zwischen den Aufgaben der evangelischen Publizistik und den Aufgaben der kirchlichen Leitung und Verwaltung muß unterschieden werden. In der Bindung an den gemeinsamen Auftrag braucht die evangelische Publizistik gegenüber kirchlichen Ämtern eine Selbständigkeit, die von gegenseitiger Loyalität bestimmt ist. Sie ist auf diese Selbständigkeit vor allem deshalb angewiesen, weil diese Ämter Gegenstand evangelischer Publizistik sein können".

(Sh. auch Vorwort des Öffentlichkeitsausschusses: II: Wege und Methoden)

Nur wenn kirchliche Publizistik von den zuständigen Gremien so gewollt und getragen wird, sind die strukturellen, finanziellen und letztlich inhaltlichen Voraussetzungen für diesen Aufgabenbereich zu sichern. Andernfalls wird auch ein neuer publizistischer Gesamtplan an der derzeitigen Situation wenig ändern. -

Die folgenden praktischen Überlegungen werden von vier vorrangigen Zielvorgaben geleitet:

- 1) Profilierung und Straffung des Gesamtangebots im Bereich der landeskirchlichen Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik
- 2) Ausgleich der Gewichtung zwischen (wuchernder) Binnenkommunikation und (unzulänglicher) Außenkommunikation.*
- 3) Deutlichere Unterscheidung der Bereiche "Öffentlichkeitsarbeit" - im wesentlichen zuständig für Darstellung und Verbreitung kirchlichen Selbstverständnisses und kirchlicher Interessen - und "Publizistik", die kirchliche Themen im weitesten Sinne nach eigenständigen Methoden und journalistischen Kriterien behandelt.
- 4) Begrenzung notwendiger finanzieller Zuschüsse der Landeskirche soweit wie möglich im Bereich bisheriger Zahlungen; (mindestens für die Dauer des z.Zt. notwendigen "Sparkurses")

* Anmerkung: Die Begriffe "Binnen- und Außenkommunikation" haben sich als Termini technici durchgesetzt zur Unterscheidung zwischen dem Teil kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit, der nach Inhalt und Form primär auf kirchliche Mitarbeiter und sog. "Insider" zielt, (Binnenkommunikation); und den formal und inhaltlich nach publizistischen Gesichtspunkten vorbereiteten Informationen primär für interessierte (oder zu interessierende!) "Außenstehende", (Außenkommunikation).

Binnenkommunikation wird wesentlich vom "Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit" (AIÖ) verantwortet; die Schwerpunkte der Außenkommunikation liegen im Bereich kirchlicher Publizistik.

B) GLIEDERUNG UND AUFGABENBESCHREIBUNG

Ausgangspunkt der Gliederung ist die derzeitige Situation. Notwendige oder wünschenswerte Veränderungen werden angemerkt und in der Aufgabenbeschreibung - evtl. durch Anmerkungen - begründet.

I) AMT FÜR INFORMATION UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Eine Abteilung im Referat 1 des EOK; dem Landesbischof direkt zugeordnet.
Angegliedert - mit eigenständigem Verantwortungsbereich - ist der Evangelische Rundfunkbeauftragte beim SWF.

1) Sprecher der Kirchenleitung

Der Leiter des Amtes ist zugleich Sprecher der Kirchenleitung. Er übernimmt die damit verbundenen Informationsaufgaben gegenüber der Öffentlichkeit, den Medien und kirchlichen Institutionen. Er koordiniert die wechselseitigen kommunikativen Kontakte zwischen Öffentlichkeit und Kirchenleitung.

2) Herausgabe von Publikationen

Das Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit ist für die Herausgabe derjenigen Publikationen zuständig, die primär der landeskirchlichen Binnenkommunikation dienen.

a) Mitteilungen

Die Mitteilungen wenden sich primär an haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen der Kirche. Sie verbreiten kirchenamtliche Verlautbarungen, Informations- und Arbeitsmaterial (auch aus den Werken und Verbänden) und dienen der Diskussion innerkirchlicher Grundsatzthemen.

b) Pressespiegel

Das Amt erstellt in regelmäßigen Abständen einen Pressespiegel zur internen Information (auch für alle Mitarbeiter in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und kirchl. Publizistik.)

c) Synode aktuell

Ein spezieller Service mit Berichten und Highlights nach jeder Tagung der Landessynode. (Im Pfarramtsversand an alle Pfarrämter, Kollegiumsmitglieder und Synodale.)

3) Kommunikation in und aus den Regionen

Ein(e) Mitarbeiter(in) der AIÖ ist schwerpunktmäßig für die Wahrnehmung der Kommunikation mit den Regionen zuständig.

Er/Sie sollte sowohl über PR- als auch über journalistische Erfahrung verfügen. Seine/Ihre Ansprechpartner sind die (teilweise noch zu besetzenden) Öffentlichkeitsbeauftragten der Kirchenbezirke. Zentrale Aufgaben dieses(r) für die Regionen zuständigen AIÖ-Mitarbeiters/ -Mitarbeiterin sind:

- a) Vermittlung landeskirchlicher Themen in die Bezirke; (u.a. Pressemeldungen, Info-Material, Aktionshinweise u.ä.)
- b) journalistische Unterstützung und Weiterbildung der Bezirksbeauftragten, insb. für eine sachgerechte Zusammenarbeit mit den säkularen Medien in Presse und Rundfunk.

Um die öffentliche Präsenz der Kirche in den Regionen zu verbessern, muß dieser bereits bestehende Arbeitsbereich des AIÖ intensiviert werden.

Auf Bezirksebene muß - soweit noch nicht vorhanden - die Stelle eines Öffentlichkeitsbeauftragten geschaffen werden - nebenamtlich mit Deputatsnachlass oder hauptamtlich gemeinsam mit einem/zwei Nachbarbezirk(en) - mit eigenem Etat und Weiterbildungsmöglichkeiten in Sachen PR-Arbeit und Publizistik.

4) Serviceangebote des AIÖ

Die Mitarbeiter(innen) des AIÖ bieten Fortbildungsseminare für Haupt- und Ehrenamtliche sowie Schulung und Beratung an. Sie führen Besuchergruppen durch das Haus der Kirchenleitung, veranstalten Schaukasten- und Gemeindebrief-Seminare und halten regelmäßige Kontakte zu den Medien und Redaktionen.

II) GEMEINDEBRIEFE UND BEZIRKSBLÄTTER

Zwischen den Aufgaben des Amtes für Information und Öffentlichkeitsarbeit und den Publizistischen Einrichtungen der Landeskirche ressortieren die Gemeindebriefe und Bezirksblätter.

Gemeindebriefe sind wichtige Kommunikationsmittel auf lokaler Ebene. Sie dienen primär der kirchlichen Binnenkommunikation, sollten aber als Informationsträger und Spiegel des Gemeindelebens die Aufgaben der Außenkommunikation nicht unterschätzen.

In beide Richtungen ist ein Mindestmaß an "Aufmachung" (gemäß den heutigen technischen Möglichkeiten) und inhaltlichen Ansprüchen notwendig. Unterstützung dafür bietet u.a. das AIÖ (s.o.), und die vom Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik in Frankfurt (GEP) angebotene Material- und Gestaltungshilfe: "Der Gemeindebrief".

Bezirksblätter stehen im Unterschied zu Gemeindebriefen in der Gefahr, zwischen dem landeskirchlichen Gebietsblatt und den lokalbezogenen Gemeindebriefen kein eigenes Profil entwickeln zu können. Sie sind sinnvoll allenfalls dort, wo der "Bezirk" mit einem Stadtbereich deckungsgleich ist, das Bezirksblatt also praktisch Lokalcharakter hat. In ländlich strukturierten Bezirken wird ein eigenes Blatt leicht zum entbehrlichen Konkurrenzunternehmen sowohl zu den Gemeindebriefen wie zum Gebietsblatt.

III) DIE PUBLIZISTISCHEN EINRICHTUNGEN DER LANDESKIRCHE

DER PRESSEVERBAND

Als landeskirchliches Werk im Sinne der Grundordnung ist der evangelische Presseverband in Baden e.V. eine eigene Rechtspersönlichkeit. In ihm sind alle publizistischen Aktivitäten zusammenzufassen, die primär der "Außenkommunikation" der Landeskirche dienen. Aufbau und Organisation des Presseverbandes regelt die Satzung, (deren Fassung von 1992 jedoch im Sinne des neuen Gesamtplans der Aktualisierung bedarf). Zum Presseverband gehören das Kirchengebietsblatt (AUFBRUCH), der evangelische Pressedienst für Baden (epd) und ein Buchverlag. (Die evtl. Einbindung des Evangelischen Rundfunkdienstes Baden, ERB, ist offengelassen). -

1) Aufbruch

Als wichtigstes landeskirchliches Medium für die Außenkommunikation ist das landeskirchliche Gebietsblatt (AUFBRUCH) keine Zeitung der Kirche sondern über die Kirche. Mit Berichten, Kommentaren und Diskussionsbeiträgen aus allen Bereichen der Theologie, des Glaubens, des kirchlichen Lebens und der gesellschaftlich relevanten Themen soll der AUFBRUCH über kirchlich "Nahestehende" hinaus Menschen am Rande und außerhalb der Kirche erreichen. Er ist insofern ein Organ kirchlicher Publizistik und auf die dafür notwendige redaktionelle Eigenständigkeit und journalistische Professionalität angewiesen.

Die stark rückläufige Akzeptanz des Blattes während der letzten Jahre macht eine grundsätzliche Neukonzeption erforderlich. Auch wenn diese gelingt, -(geplant ist ein "jüngeres" Monatsmagazin im Vierfarbendruck)-, ist ein Subventionszuschuß von seiten der Landeskirche mindestens mittelfristig erforderlich.

2) Der Evangelische Pressedienst epd

Der evangelische Pressedienst in Baden vermittelt als Teil der bundesdeutschen evangelischen Nachrichtenagentur direkt und über ihre Zentrale in Frankfurt Nachrichten aus der Kirche und über die Kirche an säkulare und kirchliche Medien von Presse und Rundfunk. Seine festangestellten Redakteure beliefern nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten auch den AUFBRUCH und den Evangelischen Rundfunkdienst und stehen in Kontakt mit den Öffentlichkeitsbeauftragten in den Regionen. Die Mitarbeit beim AUFBRUCH wird vertraglich geregelt, die Zusammenarbeit mit den anderen Stellen geschieht in wechselseitiger Absprache und in Eigenverantwortung der epd-Redakteure. Die epd-Redaktion ist wie überall ein Zuschußbetrieb und wird von der Landeskirche finanziert.

3) Die Verlage des Presseverbandes

Die Entwicklung der beiden dem Presseverband angegliederten Verlage ist deutlich rückläufig; offensichtlich aus ähnlichen Gründen wie beim AUFBRUCH. Interesse und Geschmack bei den bisher angezielten Käuferschichten haben sich verändert, und neue Käuferschichten sind angesichts der immer härter werdenden Konkurrenz auf dem Büchermarkt nur schwer zu gewinnen.

Mittelfristig ist deshalb zu prüfen, ob und auf welche Weise das Verlagswesen des Presseverbandes neu zu strukturieren und zu modernisieren ist.

Zwei Voraussetzungen sind für die weitere Existenz der Verlage unabdingbar:

- Die Leitung braucht einen fachkundigen Lektor, der sowohl den Buchmarkt wie die kirchlichen Möglichkeiten und Interessen dort beurteilen kann und somit in der Lage ist, dem Verlagsangebot Profil zu geben, und
- die Landeskirche müßte sich verpflichten, jeden möglichen Druckauftrag an den (eigenen) Verlag zu vergeben.-

4) Der Evangelische Rundfunkdienst Baden ERB

Die vom landeskirchlichen Beauftragten für privaten Rundfunk aufgebaute Redaktion "Evangelischer Rundfunkdienst Baden" arbeitete zunächst unter dem Dach des Amtes für Information und Öffentlichkeitsarbeit (AIÖ). Im Laufe der Entwicklung haben sich jedoch die journalistischen Aufgaben zum eindeutigen Schwerpunkt der redaktionellen Arbeit entwickelt. Diese notwendige Priorität journalistischer Programmplanung und -gestaltung kirchlicher Sendungen auch bei privaten elektronischen Medien, sowie die wachsende Möglichkeit, diese Programme zu "verkaufen", lassen eine neue strukturelle Zuordnung des ERB sinnvoll erscheinen. Die in der Anlaufphase von der Landeskirche eingerichtete und komplett finanzierte Redaktion ist auch formal in die publizistische Eigenständigkeit zu entlassen.

Der Evangelische Rundfunkdienst sollte deshalb den Status einer dem AUFBRUCH vergleichbaren Einrichtung landeskirchlicher Publizistik erhalten mit dem Auftrag, die privaten elektronischen Medien gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen und den getroffenen Vereinbarungen mit Informations- und Verkündigungssendungen zu beliefern. Die journalistischen Beiträge werden von der Redaktion verantwortet, für die Verkündigungssendungen wird ein Verantwortungsrahmen vergleichbar mit dem der Beauftragten für die öffentlich-rechtlichen Sender entwickelt.

Der Öffentlichkeitsausschuß hat dazu in einem Doppelbeschuß empfohlen:

- a) Der Evangelische Rundfunkdienst Baden ERB wird aus dem Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit ausgegliedert.*
- b) Unter den derzeit gegebenen Umständen erscheint eine Anbindung des ERB an den Evangelischen Presseverband als die sinnvollste Lösung.*

5) Teilnahme am privatrechtlichen Fernsehen

Die Synodalentscheidung gegen eine Beteiligung der Badischen Landeskirche an den Programmen von RTL und SAT 1 (vom Frühjahr 1993) hatte primär zeit- und situationsbedingte kirchenpolitische und medienethische Gründe. Sie war keine prinzipielle Absage an eine Beteiligung am privatrechtlichen Fernsehen. Unter anderen Bedingungen kann die Frage sich neu stellen und müßte dann erneut bedacht und entschieden werden.

IV) ÖFFENTLICHKEITSARBEIT DER WERKE UND VERBÄNDE

Im Sinne einer wirksamen Konzentration von Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik im Bereich der Landeskirche überprüfen die Werke und Verbände ihre selbständigen Veröffentlichungen mit dem Ziel, möglichst viele davon in die schon vorhandenen Publikationen im Bereich landeskirchlicher Binnenkommunikation - vorwiegend also in die MITTEILUNGEN - einzubringen. Andere sind möglicherweise nach publizistischen Spielregeln im AUFBRUCH realisierbar. Die Zahl der von den Werken und Verbänden jeweils selbständig herausgegebenen Publikationen wird auf diesem Wege drastisch verringert. Gleichzeitig könnte die Wirksamkeit aller Veröffentlichungen der Werke und Verbände gesteigert werden.-

C) SCHLUSSBEMERKUNG

Der hier vorgelegte publizistische Gesamtplan ist der Versuch, aus den vom Öffentlichkeitsausschuß der Synode bereits früher vorgelegten allgemeinen Feststellungen "ZUR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT DER BADISCHEN LANDESKIRCHE" die notwendigen praktischen Konsequenzen zu ziehen. Sie müssen von der Synode nicht nur beschlossen werden, sondern bedürfen ständiger Beobachtung und gegebenenfalls der punktuellen oder grundsätzlichen Revision.-

Zu Eingang 11/8**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12.09.1995
zur Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit in der Landeskirche**

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,

unter Bezugnahme auf den Beschuß des Ältestenrates vom 31.08.1995, TOP 2 (OZ 11/8) übersende ich Ihnen anliegend die erbetene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Beatus Fischer

**Stellungnahme
des Evangelischen Oberkirchenrates
zum Bericht
des Öffentlichkeitsausschusses der Landessynode
vom 8. August 1995
zur Konzeption
der Öffentlichkeitsarbeit in der Landeskirche**

Der Evangelische Oberkirchenrat begrüßt die Grundsatzüberlegungen des Öffentlichkeitsausschusses zur kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik. Im Blick auf die augenblickliche Situation und den mit ihr verbundenen Umbruch in der säkularen und kirchlichen Medienlandschaft kann er diese Grundsatzüberlegungen und den ihnen angeschlossenen Versuch eines Publizistischen Gesamtplans jedoch noch nicht als beschlußfähige Konzeption, wohl aber als wichtiges Material für die weitere notwendige Arbeit ansehen. Er empfiehlt deshalb, die Überlegungen des Öffentlichkeitsausschusses als Arbeitsmaterial an die zwischen EOK und Presseverband gebildete Arbeitsgruppe zu Konzeptionsfragen kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit weiterzureichen.

Im Blick auf ein künftiges Konzept landeskirchlicher Öffentlichkeitsarbeit geben wir folgendes zu bedenken.

1. Die Öffentlichkeitsarbeit (OA) wird künftig stärker als bisher zwischen einer Dimension nach innen und einer Dimension nach außen unterscheiden müssen. Diese Unterscheidung wird künftig auch andere kirchliche Arbeit stärker als bisher bestimmen.

Es ist allerdings ein charakteristisches Merkmal der Volkskirche, daß die Unterscheidung zwischen „innen“ und „außen“ nur unvollkommen gelingt. Sind die treuen Kirchenfernen innen oder außen? Gehören religiöse Sucher ohne Kirchenzugehörigkeit eher in die nach innen gerichtete Dimension kirchlicher Arbeit oder in die nach außen gerichtete? Usw.

2. Mehr Präzision kann vielleicht erreicht werden, wenn den Dimensionen bestimmte Ziele der OA zugeordnet werden.

Nach innen geht es um Befestigung des Glaubens und die Förderung seines Engagements, sowie um Öffnung von Mitgliedern zur Mitarbeit.

Nach außen geht es um die Befestigung der Kirchenmitgliedschaft und um die Gewinnung neuer Menschen für den Glauben und die Mitgliedschaft in der Kirche und darum, Inhalte des Glaubens und der kirchlichen Verkündigung transparent und einsichtig zu machen. Beiden Zielen eignet notwendig ein gesellschaftspolitischer Aspekt und zwar nach innen über die Förderung des Engagements der Christen und nach außen in der direkten Ansprache an die Gesellschaft.

3. OA ist mehr als Medienarbeit. Sie geschieht personal in Veranstaltungen der Gemeinden und ihrer Kreise, besonderer Gruppen, durch Tagungen und Kongresse usw.

Der Gottesdienst wird als die hervorgehobene öffentliche Veranstaltung der Kirche bezeichnet. Diese Formen personaler OA bedürfen freilich der Begleitung, Unterstützung und Kritik durch mediale OA. Im Medienzeitalter ist mediale OA der Kirche unverzichtbar. Sie muß zum integrierten Bestandteil aller kirchlichen Arbeit werden (Aus- und Fortbildung haben hier besondere Bedeutung). Ein künftiges Konzept muß darum personale und mediale OA gemeinsam erfassen. Sonst drohen beide Formen auseinanderzufallen und dadurch nach innen wie nach außen eher zu verwirren als zu klären.

4. Im Zusammenhang damit ist zu bedenken: Die traditionelle Unterscheidung zwischen Verkündigung, Information und PR ist wichtig. Es handelt sich hier aber – theologisch wie praktisch – eher um Akzentuierungen der verschiedenen Sprachgestalten kirchlicher Äußerungen als um eine säuberliche Trennung von medialen Äußerungsformen innerhalb der Kirche. Predigt kommt ohne Information nicht aus und ist immer auch ein Stück PR, weil sie die Glaubenden in der Kirche befestigen will.

Information kann Einsichten in den Glauben vermitteln und so zur indirekten Verkündigung werden und kirchliche Vorgänge erläutern und insofern für die Kirche werben. PR verbindet Menschen mit der Kirche, muß dabei aber über die Kirche hinaus informieren und den Glauben plausibel machen, wenn sie ihr Ziel erreichen will. Daraus folgt, daß diese Unterscheidung zwar wichtig ist, aber keineswegs Basis für Organisationsentscheidungen abgeben kann.

5. Das mit dieser Unterscheidung immer wieder verbundene Problem der Freiheit und Bindung ist nicht spezifisch für die journalistische Arbeit in der Kirche. Es stellt sich genauso im Blick auf die Arbeit der Pfarrerinnen und Pfarrer und derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Verkündigungsauftrag teilhaben. Hier wird es über die Ordination bzw. Beauftragung gelöst.

6. Zu bedenken sind nach diesen eher grundsätzlichen Überlegungen, welche strukturellen Veränderungen sich gegebenenfalls daraus ergeben. Ihre derzeitige Ausprägung hat u. E. einerseits zu Doppelstrukturen und dabei zu einem deutlichen Überhang der Binnenkommunikation geführt.

Der **Aufbruch** erreicht nicht (mehr) die weitere Öffentlichkeit, sondern nur noch die inneren Teile der Kerngemeinde. Das liegt auch an der wachsenden Verbreitung der **Gemeindebriefe**. Sie werden – wie neuerdings auch **Bezirksinformationen** – an alle Gemeindeglieder verteilt und erreichen so eine breite Öffentlichkeit.

Die **Mitteilungen** sind konzeptionell auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche ausgerichtet, also auf die Dimension nach innen.

Sie waren als Organ der Werke und Dienste konzipiert, haben sich aber zu einer badischen Themenzeitschrift fortentwickelt. Sie bieten kaum konkrete Arbeitshilfen für diejenigen, die mit den jeweiligen Themen in Gemeinden, Gruppen, Kreisen usw. praktisch arbeiten.

Die vielfältigen **Publikationen der Werke und Dienste** fördern die Identifizierung ihrer Empfänger mit den kirchlichen Arbeitszweigen, in denen sie engagiert sind. Sie lassen aber nur in ersten Ansätzen (und schon gar nicht in ihrer äußeren Gestaltung) erkennen, daß sie und ihre Empfänger derselben kirchlichen Gemeinschaft verbunden sind.

Die wirksamste mediale OA nach außen geschieht mit Hilfe von **epd**, **ERB** und **Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit** über die säkularen Medien. Nur zwei dieser drei Strukturen, ERB und Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit, sind enger miteinander verbunden. Die hier sonst bestehenden Doppelstrukturen sollen abgebaut werden.

Keine Doppelstruktur gibt es bisher in der Beziehung zum öffentlich-rechtlichen und zum privaten Rundfunk (und Fernsehen). Beim Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit ressortiert die Verantwortung für die öffentlichen Anstalten, bei dem diesem Amt zugeordneten ERB die für die privaten Anbieter. An dieser Verantwortungsstruktur ist festzuhalten. Innerhalb der Kirche sollte sich die Konkurrenz zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Anbietern nicht wiederholen.

Der Evangelische Presseverband und der Evangelische Oberkirchenrat haben die Firma Keysselitz, München, beauftragt, sowohl ein neues Konzept für den **Aufbruch** zu entwickeln als auch Überlegungen anzustellen, die die **Publikationen der Werke und Dienste** und die **Mitteilungen** wieder stärker miteinander in Beziehung setzen.

Bevor die Ergebnisse nicht vorliegen, sind konzeptionelle und organisatorische Entscheidungen nicht sinnvoll.

Statistik

1. Aufwand EOK für Öffentlichkeitsarbeit 1995 (lt. HPI 94/95 ohne HH-Sperren)

- Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit		
Personalkosten	474.000,-	
MITTEILUNGEN	177.000,-	6 x jährlich 40 S. 14.500 Exemplare
Info-Material	17.000,-	Gemeindebriefe, Presseseminare, Schaukisten
Evangelische Kommentare	114.000,-	1 700 Bezieher - Pauschalabonnement für Haupt- und Nebenamtliche
* Bezugsgebühren AUFBRUCH	375.000,-	Die Landeskirche kauft 7 000 Exemplare für Krankenhäuser, Anstalten ...
Ältestenhandbuch, Kirche und Geld (1995)	140.000,-	
- Lokaler und regionaler Rundfunk		
Gesamtbedarf	517.000,-	einschließlich Personalkosten (337.000,- DM)
- Pressearbeit		
* Personalkosten Chefredakteur AUFBRUCH	136.800,-	
Verein Evangelische Kommentare	62.200,-	
* Zuschuß epd	230.000,-	
- Beauftragter beim SWF		
Gesamtkosten	159.600,-	

2. Aufbruch

1986	49 308	(immer einschließlich 7 000 Exemplare an EOK)
1990	41 841	
1993	32 551	
1994	28 967	

epd	1995	1994
Erlös durch Verkauf	38.000,-	34.500,-
Ausgaben	311.000,-	287.530,-
Jahresfehlbetrag '95 ca.	273.100,-	253.030,-

Gesamtabschluß Evangelischer Presseverband e.V.

1993	Fehlbetrag	341.314,-
1994		548.004,- (davon AUFBRUCH 211.222,-)

* Zuweisung aus dem landeskirchlichen Haushalt an
Evangelischen Presseverband e.V. = 741.800,-

Aufbruch	1994	1993
Umsatzerlös	2.067.371,-	2.034.300,-
Sonstige Erträge	98.416,-	110.300,-
Materialaufwand	- 889.045,-	- 887.900,-
Personalaufwand	- 1.014.259,-	- 978.500,-
Abschreibungen	- 19.592,-	- 19.200,-
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 472.963,-	- 493.500,-
Zinsen	+ 45.233,-	+ 68.500,-
Zinsaufwendungen	- 3.075,-	- 0.200,-
Steuern	- 23.308,-	- 32.000,-
Jahresfehlbetrag	211.222,-	198.200,-
Auflage	29.000 Stück	32.500 Stück
Fehlbetrag pro Aufbruch-Exemplar pro Jahr	7,28	6,09
Aufwendungen pro Aufbruch-Exemplar pro Jahr	83,59	74,20
Aufwendungen pro Aufbruch-Exemplar pro Ausgabe	1,61	1,43

Publikationen der einzelnen Werke und Dienste					Stand Mai 1990		
Referat	Titel	Anzahl	Erscheinungsweise	Zielgruppe	nach Angabe der Experten nur wesentliche Klassifizierungen 4/		
Amt f.infor- - 1Sn -	Mitteilungen	14.500	6 x jährl.	Kirchenälteste kirchl.Mitarbeiter	Dorfheimerinnen- Fortbildung	1 x jährl.	
Personal- förderung - 2 Ve -	FWB-Programm	3.600	1 x jährl.	Werke, Dienste Pfarrämter Dienststellen der Diakonie	Alleinerziehenden- Tagungen	2 x jährl.	
Amt für miss. Dienste - 32 -	Offene Briefe d.Volksmission Prospekt: "Wohin im Jahr"	2.800	2 x jährl.	Interessenten	Alleinerziehenden- Freizeit	1 x jährl.	
	Hauskreis-Rund- brief	900	2 x jährl.	Interessenten Pfarrämter Mitarb.u.Mitgl.v. Hauskreisen.	Informationen z. Müttergenesung	3-5 x jährl.	Diak. Werk
	Bes.-Die.-Rund- brief	1.100	2 x jährl.	Pfarrämter	Aufruf z. Samm- lung d.Mütterge- nesungswerks	1 x jährl.	Pfarrämter
	"Regenbogen- presse"	1.500	3 x jährl.	Mitarb. l.Baden	Weltgebetstag	1 x jährl.	
	Mission.Wort	75		Pfarrämter	Ökumenische Vor- bereitungstage	2 x jährl.	
	Buchberater	580		Interessenten	Regional-Vor- bereitungstage	10 x jährl.	
	Bibelreport	480			Pfarrversand INFO		
	Henhöferbote	3.550			Unterwegs für das Leben	1 x jährl.	
	Weltanschauungs- fragen		unregelm.		Vorinformation im Brief aus der Frauen- arbeit		
Landesver- band ev. Büchereien - 32 -	Der Evang.Buch- berater	190	4 x jährl.	Mitgliedsbüche- reien und Inter- essierte	Einladungen zu Koordinationsstreffen, regional u. überregional	1 x jährl.	
Frauenarbeit - 33 F -	Rundbrief	230	4 x jährl.		Männerarbeit - 33 M -	Männerarb.-Info	2 x jährl.
	Jahresprospekt	8.000	1 x jährl.	Frauenkreisleit. Bez.Beauftragte Freizeitteilnehm. Pfarrversand	Männersonntag (Arbeitshilfe)	500	1 x jährl.
				Tagungsteilnehmer	Botschaft und Dienst	800	
				Alleinerziehende	Materialsammlung	480	
	Einzelprospekte zu Tagungen	1.000	1 x jährl.		"Termine m. Gott"	350	
	Freizeiten	500	2 x jährl.		Kirche und Hand- werk	3.000	
	Spätaussiedler	200	3 x jährl.		Handwerkerfrau- entage	2.000	
	Brief aus der Frauenarbeit	2.000	2 x jährl.		Handwerker- treffen	2.000	
					Weihnachtsgrüße und Kalender	1.500	
					Tagungseinla- dungen	3.500	
					Landesstelle f.Erwachse- nenbildung - 33 EB -	Veranstaltungs- kalender	2 x jährl.
						Arbeitshilfen	unregelm.
						Ergänzungslieg. (Materialkatalog)	
					Amt f.Ju- gendarbeit - 34 -	Jugendpolitischer Rundbrief	500
							2 x jährl.
						PRO	4 x jährl.
						PRO aktuell	1 x jährl.
							Jugendreferenten u. Jugendpfarrer
							Mitarbeiter l.d. Jugendpolitik
							Pfarrämter haupt- u. ehren-

	Freizeitprospekt (PRO)	10.000	1 x jährl. <i>(integriert in pro + fridwirten)</i>	amt. Mitarbeiter Pfarrämter, Haupt- u. ehrenamtl. amt. Mitarbeiter haupt- u. ehrenamtl. amt. Mitarbeiter Mitgl. Pfadfinder	des RPI (RU,KU, Kigodl)			Pfarrämter, Lehrer, ehrenamtl. Mitarb. d. Kigodl
	Arbeitshilfe	3.000	1 x unregelm.	haupt- u. ehrenamtl. amt. Mitarbeiter Mitgl. Pfadfinder	Gemeinschaft ev. Erzieher - 42 -	Beiträge päd. Arbeit	4.000	2 x jährl.
	VCP	280						Lehrer u. Erzieher aller Schularten
Ev. Akademie - 35 A -	Diskussionen	800	1 x jährl.	Pfarrversand - geistig interessierte Menschen aller Berufe, Insbes. Pädagogen		Tagungsprogramme	3.500	6 x jährl.
	Protokolle der Akademie Halbjahrespro- gramme	180	6 x jährl.	Tagungsteilnehmer u. Interessierte	Bibliothek - 6 -	Neuzugangslisten	1.500	4 x jährl.
		14.000	2 x jährl.	Tagungsteilnehmer Interessierte Gruppen				alle Empfänger des GVOBl. u. weitere, auch außerhalb Badens
	Tagungsprogramme	4.000	8 x jährl.	Tagungsteilnehmer Interessierte Gruppen	Diak. Werk - 10 -	Blickpunkt Dimensionen	7.000 3.000	4x jährl. x) 10x(jährl. xx)
						"bei uns"	6.000	6x jährl. xx)
Kirchlicher Dienst a.d. Landes - 35 L -	Jahresprospekte	6.500	1 x jährl.	alle Landwirte in Baden				
	Einladung f. Fa- milientagungen	2.200	1 x jährl.	regional zugehö- rige Landwirte				
	Tagung f. Füh- rungskräfte	1.500	1 x jährl.	Führungskräfte Land Baden				
	Bauernbrief	250	1 x jährl.	Landwirtsch. Ver- bände in Baden				
	Einladung Land- volktag	500	1 x jährl.	regional zugehö- rige Landwirte				
Kirchlicher Dienst i.d. Arbeitswelt - 36 -	Veranstaltungs- programm des ISA Mittelbedien und der EAN (Jahresprogramm u.a. ohne Einzel- einladungen)	1.500	1 x jährl.	EAN-Gruppen, Fir- men, Tagunstel- nehmer, Gewerk- schaften				
Religionspä- dagogisches Institut - 41 -	Entwurf	2.500	3 x jährl.	staatl.u.kirchl. Lehrkräfte im Rel.Unterricht allgemein				
	BRU	70	4 x jährl.	staatl.u.kirchl. Lehrkräfte im Be- rufsschul-Rel. Unterricht				
	KU-Praxis	350	1 x jährl.	Pfarrämter (geg.Rechnung)				
	Ev.Kinderkirche Mitarbeiterbrief	3.200	4 x jährl.	Pfarrer u. ehren- amt. Mitarbeiter LKindergottes- dienst Schuldekan				
	Materialdienst	1.800	auf Anfrage					

x) Versand durch Verlag direkt
xx) Versand durch EOK für 850 Empfänger
xxx) Versand durch Verlag direkt

Anmerkung:

Die oben angeführten Zahlen ergeben sich aus Angaben der Entsender.

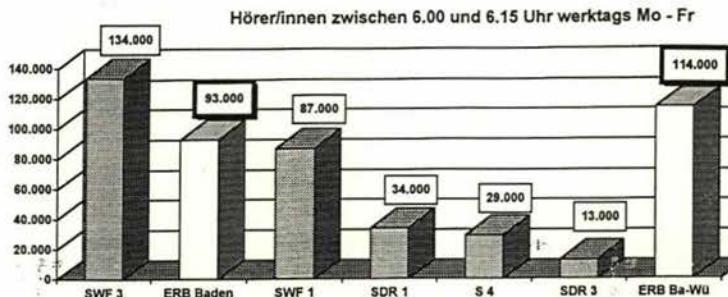
ERB Programmübersicht
(über die Hauptprogramme)



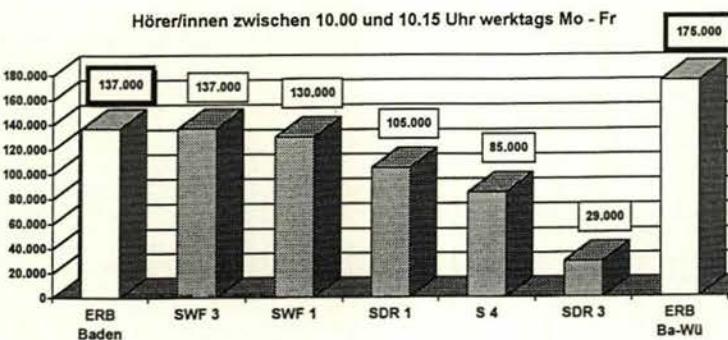
Programm-name	Programm-typ	Sendezzeit	Ein-schalt-quote	Anzahl Beiträge jährlich
<i>In aller Herrgottsfrühe</i>	Verkündigung als Tagesimpuls zum Mutmachen für den Tag. Die Autoren sind PfarrerInnen oder RU-LehrerInnen	Bei allen Sendern zwischen 5.45 u. 7.00 Mo - Sa wöchentlich mit Kath.Kirche im Wechsel	In Baden: 93.000 Insgesamt: 114.000	125 Die Freikirchen übernehmen den Samstag
<i>Von Himmel und Erde - Schwerpunkt (3 Takes) mit Regionalnachrichten aus fünf Regionen und Badenreport</i>	journalistische Schwerpunkt-sendung mit Informationen, Meinungen, Hintergründen aus Kirche und Diakonie. Die Autoren sind Journalisten	Bei allen Sendern zwischen 8.00 u. 9.00 Sonntags mit Kath.Kirche im Wechsel	In Baden-Württemb. 220.000 Freikirchen und ERF arbeiten an kirchlichen Feiertagen mit.	30
<i>Von Himmel und Erde - im Tagesprogramm</i>	journalistische Kurzbeiträge. Kirchliche und soziale Berichterstattung bunte Themen zu menschlichen Grundfragen und Psychologie. Die Autoren sind Journalisten	Bei allen Sendern zwischen 10 u. 16 h Mo - Sa wöchentlich mit Kath.Kirche im Wechsel	In Baden 137.000 Insgesamt 175.000	160

Jährlich werden ca. 2.150 Minuten Programm produziert. Ausgestrahlt bei sieben Sendern ergibt das ca. 15.000 Sendeminuten pro Jahr. Bei einem Gesamtkostenaufwand von DM 500.000 pro Jahr kostet die Sendeminute DM 33,30.

Tatsächlich erreichte Hörer/innen in Baden
(Reg.Bez. Karlsruhe und Freiburg)



In dieser Zeit laufen die ERB Verkündigungsbeiträge „In aller Herrgottsfrühe“



In dieser Zeit laufen die journalistischen Beiträge des ERB

Die Sonntagssendung des ERB „Von Himmel und Erde“ wird in Baden-Württemberg zwischen 8.45 und 9.00 Uhr von 218.000 Hörer/innen tatsächlich gehört.

Quelle: Sonderauswertung der MA 94 durch die Infratest Kommunikationsforschung im Auftrag des ERB, finanziert durch die Landesanstalt für Kommunikation

Anlage 9 Eingang 11/9

Vorlagen des Landeskirchenrats vom 31.08.1995:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Neckargemünd-Waldhilsbach und
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Filialkirchengemeinde Reichenbach mit der Evangelischen Kirchengemeinde Keppenbach

Entwurf

Kirchliches Gesetz
 über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde
 Neckargemünd-Waldhilsbach
 Vom ... Oktober 1995

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Neckargemünd-Waldhilsbach errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung des Ortsteils Waldhilsbach der Stadt Neckargemünd umfaßt.

(2) Die Gemarkung des Ortsteils Waldhilsbach der Stadt Neckargemünd wird gleichzeitig aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Gaiberg ausgegliedert.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Neckargemünd-Waldhilsbach ist Filialkirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Gaiberg. Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beiden Gemeinden werden durch Gemeindesatzung geordnet (§ 42 Abs. 2 Grundordnung).

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Neckargemünd-Waldhilsbach wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd zugeteilt.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 1995

Der Landesbischof**Begründung**

Die Evangelische Kirchengemeinde Gaiberg liegt im Bereich der zwei selbständigen politischen Gemeinden Gaiberg und Neckargemünd. Kirchenrechtlich ist Waldhilsbach z.Z. ein Nebenort der Evangelischen Kirchengemeinde Gaiberg.

In den letzten 10 Jahren ist der Stadtteil Neckargemünd-Waldhilsbach durch Erschließung von Baugelände stark gewachsen. Zu ihm zählen jetzt etwa 1.300 Einwohner, davon sind etwa 650 evangelisch.

In Waldhilsbach hat sich ein eigenständiges Leben entwickelt. Der Altenkreis Waldhilsbach hat sich mit Nachdruck dafür eingesetzt, daß Waldhilsbach eine rechtlich selbständige Kirchengemeinde wird.

Der Kirchengemeinderat Gaiberg, bestehend aus den Ältestenkreisen Gaiberg und Waldhilsbach, hat nunmehr den Antrag gestellt, Waldhilsbach als eigenständige Kirchengemeinde rechtlich zu verselbständigen. Damit soll der bisher schon praktizierten weitgehenden Selbständigkeit beider Gemeinden Rechnung getragen werden.

Der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Neckargemünd hat in seiner Sitzung am 25. Juli 1995 folgende Stellungnahme beschlossen:

„Einmütig befürwortet der Bezirkskirchenrat die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Neckargemünd-Waldhilsbach. Sie soll Filialgemeinde der Kirchengemeinde Gaiberg bleiben.“

Vorsorglich weist der Bezirkskirchenrat darauf hin, daß in der Personalplanung des Kirchenbezirks Neckargemünd die Errichtung einer Pfarrstelle in Waldhilsbach derzeit nicht vorgesehen werden kann.“

Bei der Größe der Gemeinde (650 Gemeindeglieder) liegt es im Rahmen der bisherigen Entscheidungen der Landessynode, Anträgen auf Errichtung zur Verselbständigung von Kirchengemeinden Rechnung zu tragen (vgl. zuletzt Errichtung der Kirchengemeinde Rümmingen, Verhandlungen der Landessynode 1989 S. 227/28).

Entwurf**Kirchliches Gesetz**

über die Vereinigung der Evangelischen Filialkirchengemeinde Reichenbach mit der Evangelischen Kirchengemeinde Keppenbach

Vom ... Oktober 1995

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Filialkirchengemeinde Reichenbach, deren Kirchspiel die Gemarkung des Ortsteils Reichenbach der kommunalen Gemeinde Freiamt umfaßt, wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Keppenbach vereinigt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Keppenbach wird in „Evangelische Kirchengemeinde Keppenbach-Reichenbach“ umbenannt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 1995

Der Landesbischof**Begründung**

Die Evangelischen Kirchengemeinden Keppenbach und Reichenbach (Filialkirchengemeinde) haben übereinstimmend beantragt, beide Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zu vereinigen. Seit Jahren erfolgen die Sitzungen der Kirchengemeinderäte immer gemeinsam; gleichfalls seit Jahren wird für beide Kirchengemeinden mit Zustimmung des Finanzreferats des Evangelischen Oberkirchenrats ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt.

Durch die Verabschiedung dieses Gesetzes soll den bestehenden tatsächlichen Verhältnissen vor Ort nunmehr Rechnung getragen werden.

Anlage 10 Eingang 11/10

Vorlage des besonderen Ausschusses der Landessynode Lebensordnungsausschuß „Ehe und Trauung“ vom 05.08.1995: „Christliches Leben“

OZ 3/3 – Überarbeitung der Lebensordnung „Ehe und Trauung“

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übergebe ich Ihnen den Entwurf, den der Lebensordnungsausschuß in seiner Sitzung am 27. Juli 1995 abschließend beraten und beschlossen hat. Wie bekannt und von der Synode gutgeheißen, umfaßt er mehr als nur die Überarbeitung der Lebensordnung „Ehe und Trauung“.

Wir bitten die Landessynode, sich dieses Papier zueignen zu machen.

Für den Fall der Zustimmung müßte der Evangelische Oberkirchenrat beauftragt werden, die sich aus der Lebensbeschreibung ergebenden normativen Konsequenzen vorzubereiten und der Synode im Frühjahr 1996 im Gesetzgebungsverfahren vorzulegen. Außerdem bitten wir die Synode, die Lebensbeschreibung an den Lebensordnungsausschuß zurückzuverweisen zur weiteren graphischen Bearbeitung.

Wir regen an, die Vorlage allen ständigen Ausschüssen zur Beratung vorzulegen.

Mit freundlichem Gruß

Ihr gez. Reinhard Ploigt

Eingänge OZ 5/2.1 (Küfner) und OZ 5/2.2 (IG-Junia) zum Pfarrdienstrecht

Sehr geehrter Herr Präsident,

anlässlich der Beratungen zur Neufassung des Pfarrdienstrechts hatte die Landessynode die Eingänge OZ 5/2.1 und OZ 5/2.2 dem Lebensordnungsausschuß zur weiteren Bearbeitung zugewiesen.

Der in der Eingabe OZ 5/2.2 von Herrn Küfner gestellten Frage 2 stimmt der Lebensordnungsausschuß zu und hat sich dazu in der vorliegenden und von der Landessynode zu verabschiedenden Lebensbeschreibung geäußert.

Zu einer Stellungnahme auf die erste Frage wie auf die in OZ 5/2.2 aufgeworfenen Probleme ist der Ausschuß nicht gekommen, nicht zuletzt deshalb, weil die Thematik an anderer Stelle anhängig ist und die Ergebnisse abgewartet werden sollen.

Im übrigen unterstützt der Lebensordnungsausschuß das Anliegen, in den Gemeinden der Landeskirche das Gespräch über die Homosexualität zu führen und dabei nicht über, sondern mit den Betroffenen zu reden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr gez. Reinhard Ploigt

Christliches Leben

1. Leben in privaten Beziehungen
 2. Leben in gesellschaftlichen Beziehungen
 3. Leben in der christlichen Gemeinde
- Versuch einer Beschreibung -**

Vorwort

Christinnen und Christen leben mit einer doppelten Erfahrung: Sie versuchen, ihr Handeln an den Weisungen und Verheißungen Gottes auszurichten, und sie leben in täglicher Berührung mit Aufgaben, Forderungen und Verhaltensweisen, die von Geist, Auftrag und Verheißung der Bibel wenig oder gar nicht geprägt sind.

Über diesem Zwiespalt allen menschlichen Lebens, in dem die Gleichzeitigkeit des Widersprüchlichen ausgehalten werden muß, steht Gottes Angebot der Liebe, der Vergebung und der Versöhnung. Gott will, daß Leben gelingt. Seine Liebe und Vergebung ist auch denen zugesagt, deren Leben mißlingt, die in den Zwängen des Alltags zwischen Konkurrenz und Rivalität, Leistungsdruck und Konsum, Gewalt und Haß von der tröstlichen und helfenden Zusage Gottes nur wenig erfahren.

Trotz ihrer täglichen Existenz in der Gottferne können Christinnen und Christen auf Gottes Versöhnungsangebot vertrauen, daraus Kraft schöpfen und immer wieder hier und heute schon befreit werden zu einem erlösten und heilvollen Leben. Sie wissen sich untereinander verbunden zu einer Gemeinschaft, die im Neuen Testament *Leib Christi* genannt wird.

Sichtbar wird die Gemeinde als *Leib Christi* in den Lebensformen und Traditionen der Kirchen. Sie dienen dazu, Gottes Heilsangebot allen Menschen weiterzusagen, lebendig zu erhalten, zu erklären und zu aktualisieren.

Das gilt auch für die folgende Beschreibung des Lebens nach evangelischem Verständnis. Sie soll informieren und einladen, sich auf den Glauben einzulassen und in der Kirche zu leben; sie bietet Hilfe für eigene Entscheidungen. Sie soll dazu ermutigen, in einer Zeit wachsender Orientierungslosigkeit das Evangelium von Jesus Christus zu leben und zu bezeugen.

Landessynode:
Lebensordnungs-Ausschuß

August 1995

1. Leben in privaten Beziehungen

Menschen ohne Beziehungen gibt es nicht

Menschen leben immer in Beziehungen mit anderen Menschen. Neben den privaten und intimen Beziehungen in Freundschaften, Partnerschaften, Ehen und Familien gibt es andere - gleichsam offizielle - z.B. in den Arbeitsverhältnissen, und wieder andere, die bestimmten, klar vorgegebenen Zielen gelten, z.B. die Mitgliedschaft in einem Verein.

Menschen leben gleichzeitig in verschiedenen Beziehungen - und das können sehr viele sein. Die Erfahrungen in einem dieser Beziehungsgefüge, seien sie angenehm oder unangenehm, wirken sich immer in den anderen Beziehungen aus.

Menschen erwarten von den privaten Beziehungen sehr viel: Annahme, d.h. Anerkennung der eigenen Persönlichkeit; Nächstenliebe, d.h. Verlässlichkeit und Dauerhaftigkeit; Gemeinsamkeit im Fühlen und Denken; Liebe und erotische Sexualität; Versöhnung, d.h. den Versuch, wieder gut zusammenzufinden, wenn Differenzen auftreten.

Die privaten Beziehungen werden oft in einen bestimmten Zusammenhang mit den anderen Beziehungen gebracht: Sie sind eine Art 'Innenwelt' gegenüber der 'Außenwelt', z.B. in Arbeitswelt, Gesellschaft und Politik. Die Innenwelt muß mindestens die Kräfte wiederherstellen, die der Mensch zum Leben in der Außenwelt braucht. Andere sehen das Verhältnis zwischen Innenwelt und Außenwelt so: In der Innenwelt können Annahme, Nächstenliebe und Versöhnung erfahren werden, in der Außenwelt folgt das Leben den Spielregeln von Konkurrenz und Rivalität, es siegt der Stärkere. Oder so: In der Außenwelt ist z.B. 'Erfolg' (wirtschaftlich, politisch, sportlich) das eine große Thema, in der Innenwelt kommen auch noch andere Themen vor, die auch zum Leben gehören, wie Kultur, Sinn des Lebens, Glauben an Gott.

Es ist mit der Natur des Menschen gegeben, daß er nicht alle seine natürlichen Bedürfnisse aus seiner eigenen Natur heraus befriedigen kann. Die Bibel sagt dazu in der ihr eigenen kurzen und hier auch zeitlos gültigen Art: "Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei" (1. Mose 2,18). Menschen sind von klein auf bis ins hohe Alter auf andere Menschen angewiesen, damit sie Mensch werden und bleiben können. Oder anders gesagt: Jeder Mensch wird 'Ich-Selbst' durch andere Menschen und im Zusammenhang mit anderen Menschen.

Zu den Geheimnissen menschlichen Lebens gehört, daß jeder Mensch für einen anderen Menschen eine Chance sein kann, daß der sein Menschsein findet durch ihn, und daß dieser sein Menschsein findet durch jenen.

Beziehungen können viel bedeuten

Gott hat uns Menschen für die Gestaltung unserer Beziehungen Verheißungen und Weisungen gegeben: Annahme des Anderen mit seinen persönlichen Eigenheiten, Tröstung, Versöhnung und Vergebung, Auf-Richtung und Zu-Mutung. So wünschen sich christlich gläubende Menschen die Gestaltung ihrer Beziehungen. Christen und Christinnen glauben daran, daß der Geist Gottes da ist, wo Menschen

an die Verheißungen Gottes glauben und aus ihnen leben. Dieser Glaube gibt ihnen einen 'Hoffnungs-Mut' für die Dauerhaftigkeit von Beziehungen.

Das ist die eine Seite. Aber es gibt natürlich auch die andere: Beziehungen sind nie fertig. Beziehungen sind überhaupt nie, sondern sie geschehen von einer Lebensphase in die andere.

Aber Beziehungen können auch scheitern

Dazu kommt: Alle Menschen haben ihre Grenzen. Es ist schon viel, wenn Menschen ihre eigenen Grenzen kennen und mit ihnen umgehen können. Aber dann auch noch die Grenzen anderer Menschen zu erkennen - mehr noch: sie an-zuerkennen und zu achten, das ist erst recht schwierig. Wie schwierig, wird besonders in Beziehungskrisen erfahren - und vor allem dann, wenn sich nach einer langen Phase der Mißverständnisse, der Unverständnisse, der Unstimmigkeiten der Anfang vom Ende einer Beziehung ankündigt.

Trennungszeiten sind harte Zeiten. Eigentlich würden Menschen sich von Selbstüberschätzungen und Selbstüberforderungen befreien können, könnten sie sich ihre eigenen Grenzen subjektiv klarmachen und eingestehen. Die Regel im alltäglichen Leben ist eine andere: wir übertragen unsere Grenzen normalerweise auf andere Menschen. Dann ist ganz schnell nicht mehr von den eigenen Grenzen die Rede, sondern von der Schuld des anderen - und dann 'nageln' wir: erheben 'Vorwürfe', wenn wir eigentlich 'Liebeserkündigungen' meinen, legen andere Menschen auf 'Versäumnisse' fest, obwohl wir auch von unseren Grenzen sprechen könnten. Es ist aber schon so: Jeder Mensch ist ebenso 'fehlerfähig', wie er es bei anderen feststellt!

Zur Frage der Schuld am Ende einer Beziehung eine doppelte Lebenseinsicht:

- Es gibt sicherlich die individuell-personliche Schuld. Aber sie läßt sich kaum objektiv feststellen - von den Beteiligten nicht, von Außenstehenden erst recht nicht. Das hängt mit der zweiten Lebenseinsicht zusammen:
- Das Ende einer Beziehung ist immer das Ende einer Beziehung. Das Ende hat eine Vorgeschichte, in der alle Beziehungs-Beteiligten gelebt haben. Die Summierung individuell-personlicher 'Schulden' hat dann das Ende der Beziehung vielleicht unausweichlich gemacht. Wer mag dann noch mit gutem Gewissen von einer persönlich-individuellen Schuld reden?

Für Christinnen und Christen gilt hier eine grundlegende Glaubenserkenntnis und Glaubenserfahrung, die in der Bibel vielfach bestätigt wird:

Gott bricht die Beziehungen weder zum vermeintlich noch zum wirklich schuldigen Menschen ab (Bedeutendes biblisches Beispiel hierfür: die Geschichte von Kain und Abel; 1. Mose 4, 1-16).

Und ebenso zeigt die Bibel, daß Gott den Trauernden nahe sein möchte, also auch jenen, die in und an Beziehungen trauern, und je-

nen, die nach zu Ende gegangenen Beziehungen alleine weiterleben müssen.

"Der Geist Gottes, des Herrn, ist auf mir, weil der Herr mich gesalbt hat. Er hat mich gesandt, den Elenden gute Botschaft zu bringen, die zerbrochenen Herzen zu verbinden, ... zu trösten alle Trauernden".
(Jesaja 61, 1+2).

"Du hast mir meine Klage verwandelt in einen Reigen, du hast mir den Sack der Trauer ausgezogen und mich mit Freude gegärtet".
(Psalm 30, 12).

Hier hat die Kirche eine wichtige Aufgabe

Menschen, die das Ende ihrer Beziehung haben erleben müssen, erfahren auch persönliches Scheitern. Sie brauchen Orte, an denen sie sich aussprechen können und an denen sie gerade in ihrem Scheitern angenommen werden. Sie brauchen Menschen, die zuhören, mitsitzen und mittrauern. Wenn solche Begleitung in einer traurigen Lebensphase erlebt werden kann, dann wird Gottes treue Zuwendung zu den Trauernden menschlich erfahrene Wirklichkeit. Die christlichen Gemeinden haben hier eine vor Gott und für die Menschen wichtige Aufgabe.

Es gibt nicht nur die Kleinfamilie

Die am ehesten geläufige und bekannte Form des Zusammenlebens der Generationen und Geschlechter in der "Kleinfamilie" als der "Regelfamilie" begann - historisch gesehen - spät: im 18. und 19. Jahrhundert. Und als Regelbeziehung hatte die Kleinfamilie, also das Zusammenleben von Eltern mit ihren Kindern in einer gemeinsamen Wohnung, vielleicht wirklich nur eine kurze Zeit. Manche sagen, die Zeit der Kleinfamilie sei schon wieder vorüber.

Die Zahl der Einpersonenhaushalte wächst derzeit stetig; die Zahl der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften auf Dauer nimmt zu, die Zahl der "Mutterfamilien" und "Vaterfamilien" ebenso, die Zahl der jährlichen Scheidungen macht viele Menschen besorgt nachdenklich.

Es geht nicht um die äußere Form, aber um die innere Gestaltung

Es ist kaum möglich, nach der "Form schlechthin" für das Zusammenleben der Generationen und Geschlechter zu fragen. Dazu gibt die Bibel auch keine verbindlichen Hinweise, und in der Geschichte gibt es so viele Formen, daß auch aus ihr nicht gelernt werden kann, welche denn nur die richtige sein soll und kann. Aber nach der Gestaltung des Zusammenlebens, d.h. nach dem "Innenleben", nach der Qualität des Zusammenlebens, kann wohl gefragt werden. Dafür gibt die Bibel viele und eindeutige Hinweise. Einerseits ist die von der Bibel her beschriebene Gestaltung des Zusammenlebens wichtiger als seine Form. Andererseits aber wird sich doch herausstellen, daß bestimmte Formen des Zusammenlebens geeigneter sind, bestimmte Lebensaufgaben zu erfüllen und zu "meistern" als andere.

Menschen können in verschiedenen Formen des Zusammenlebens Gestaltungen finden, in denen die biblischen Weisungen und Verheißungen von Nächstenliebe, Annahme und Versöhnung erlebt und erfahren werden.

"Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst".
(3. Mose, 19,18)

"Darum nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Lob".
(Brief an die Römer 15,7)

"Aber das alles kommt von Gott, der uns mit sich selbst versöhnt hat durch Christus und uns das Amt gegeben, das die Versöhnung predigt".
(2. Brief an die Korinther 5,18).

Deswegen kann die Kirche nicht von vornherein der einen Form den Vorzug vor einer anderen geben. Und umgekehrt: überall, wo Menschen in Beziehungen mißachtet werden, muß die Kirche nein sagen - völlig unabhängig von der Form, in der die Menschen zusammenleben.

Also etwas plakativ gesagt: wenn zwei Menschen unverheiratet zusammenleben und einander liebevoll umsorgen, begen und pflegen, dann wird die Kirche dazu Ja sagen können. Wenn aber in einer Ehe und Familie geschlagen, mißhandelt oder gar auch vergewaltigt wird, dann wird die Kirche dazu Nein sagen müssen.

In Beziehungen lernen und reifen wir immer

Menschen lernen ihre Beziehungsfähigkeit nicht erst in der "Schule", sie lernen sie im Leben, vom ersten Tag an. Weder sind die Menschen als Individuen noch die Beziehungen, in denen sie leben, je "fertig", immer sind die Menschen im "Beziehungslernen", nie haben sie "ausgelernt".

- Alle Menschen kommen aus einer "Herkunftsfamilie", hatten bzw. haben bestimmte Väter, bestimmte Mütter, ggf. bestimmte Geschwister. Erwachsenwerden für eigenständiges Leben in Beziehungen besteht darin, für sich zu klären, wieviel und was von Vater, Mutter und ggf. Geschwistern in das eigene Erwachsenenleben mitgenommen werden soll, bzw. wieviel und was eben nicht. Erstaunlich viele Menschen leiden jahrzehntelang unter ihren Eltern und ggf. Geschwistern und hatten kaum Gelegenheit, wirklich hinter sich zu lassen, was sie an anderen Familienangehörigen nicht mochten. So entstehen dann auch persönliche Hypothesen, die das Selbstbild von Menschen über Jahre und Jahrzehnte hinweg belasten und behindern können (z.B. "Ich werde nicht ernst genommen, sondern fortwährend übergegangen" - "Ich bin das häßliche Entlein"). Die christliche Botschaft von der Annahme des Menschen mit all seinen Fähigkeiten und Schwächen bietet hierzu ein wahrhaft notwendendes Gegengewicht.

- Um mit anderen Menschen leben und sprechen, kommunizieren zu können, braucht es eine gute Balance zwischen Ich und Du, zwischen Nähe und Distanz. Wer auf Dauer dem Du zuviel von seinem Ich opfert, wird seine Beziehung zu einem anderen Menschen genau so belasten wie der Mensch sie gefährdet, der sein Ich fortwährend gegen das Du durchsetzen möchte. Wer zuviel Nähe sucht, macht auf die Dauer aus einer Beziehung so etwas wie ein unerträgliches Gefängnis; eine Beziehung kann dann den "Überhitzungstod" erleiden. Wer in zu großer Distanz zum Du leben möchte, riskiert die stille Auflösung der Beziehung im Freizeugehege der Unverbindlichkeit. Wechselseitige Annahme verhilft zu einem guten Gespräch.

- und zu einem feinen Gehör für die Möglichkeiten, Wünsche und Bedürfnisse meiner selbst und des anderen.
- Die Konstellation, in der eine Beziehung beginnt, die Möglichkeiten, die anfangs in ihr liegen, haben keinen "Vertragscharakter", sie können also nicht für die Länge einer Beziehung durchgesetzt oder "eingeklagt" werden. Jede Beziehung braucht die Offenheit für persönliche Entwicklungen und neue Lebensumstände. Man muß darin nicht sogleich eine Gefährdung der Beziehung wittern, man kann sich auch ihre Bereicherung erhoffen. Darum sind Vertrauen und Angstfreiheit wichtige Voraussetzungen dafür, dem Partner persönliche Entwicklungen zuzugestehen und sie als eigene Bereicherung zu erleben. Die christliche Botschaft von der Versöhnung der Menschen untereinander enthält die Ermutigung, immer neue einvernehmliche Beziehungsregelungen zu finden.
- Frauen und Männer sind auch geschlechtliche Wesen, hoch begabt mit erotisch-sexuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen. Heutzutage ist nicht mehr selbstverständlich klar, was Mann-Sein und Frau-Sein eigentlich bedeutet. Jeder Mensch muß sich selbst auf die Suche nach seiner persönlichen geschlechtlichen und nach seiner erotisch-sexuellen Identität begeben. Und diese persönliche Identität wird gewiß keinen Schaden nehmen, wenn Männer weibliche Seiten bei sich entdecken und zulassen und Frauen umkehrt bei sich männliche Seiten. Die Bibel kennt den Menschen nur als geschlechtliches Wesen, er kann also diese Seite genau so gern leben wie alle seine anderen Sinne auch. Heutige Geschlechtererziehung wird auf eine partnerschaftliche Beziehung zwischen den Geschlechtern hinwirken. Wie die sich konkret gestaltet und in welcher Art von Aufgabenverteilung sie gelebt wird, müssen die Zusammenlebenden selbst klären. Wir möchten hier aber ein Kriterium nennen: die Zufriedenheit der Beteiligten mit der jeweils gefundenen Regelung.

Die Singles

In der Regel sind es erwachsene und wirtschaftlich selbständige Menschen, die so leben. Sie sind selbst zuständig für die Außenseite und für die Innenseite ihres Lebens. Sie müssen also selbst ihr berufliches und privates Leben organisieren, meistern und bestehen. Und sie sind zuerst einmal auch auf sich selbst gestellt, wenn es um die seelische Verarbeitung von Erfahrungen aus den beruflichen und privaten Lebensbereichen geht.

Die Menschen in dieser Lebensform urteilen sehr unterschiedlich darüber, was größer ist: der "Vorteil" der Unabhängigkeit von anderen Menschen im Privatbereich (im beruflichen Bereich gibt es sie sowieso nicht), oder der "Nachteil" der in dieser Lebensform angelegten Einsamkeit.

Aber es fällt auf: Ganz alleine zu leben, ohne Beziehungen zu eigenen Eltern und/oder Geschwistern oder zu anderen Menschen, nicht gebraucht zu werden und nicht vermisst zu werden, kann von den so Lebenden als hart und schmerhaft empfunden werden, als Situation, die verändert werden muß. Deswegen wünscht man sich private Freundschaftsbeziehungen, sucht sie und findet sie auch.

So kann der Mensch im Einpersonenhaushalt eingebunden sein in vielerlei Freundschaftsbeziehungen mit unterschiedlichen Zielen (mit dem einen treibe ich Sport, mit der anderen singe ich im Chor, mit einem dritten Menschen kann ich besonders gut reden) und unter-

schiedlichen Intensitäten (mit der einen Person brauche ich regelmäßige Kontakte, bei anderen genügen mir sporadische Treffen, die deswegen nicht oberflächlich sein müssen).

Unter diesen vielfältigen Beziehungen entwickelten sich auch die verlässlichen, d.h. jene, auf die Menschen sich verlassen können, wenn es darauf ankommt, die notwendig sind, wenn "Not" da ist.

So kommt es zum Übergang von der Freundschaftsbeziehung zur räumlich getrennten festen Beziehung. Sie reduziert den oben genannten Vorteil und sie mindert den Nachteil. Sie setzt andere Freundschaftsbeziehungen nicht "eifersüchtig" außer Kraft. Sie ergänzt sie aber durch die Dauerhaftigkeit und Verlässlichkeit dieser *einen* Beziehung, in der auch die erotische Sexualität gelebt werden kann.

Männer und Frauen in Dauerpartnerschaften

Auch in dieser Beziehungsform treffen wir in der Regel zwei wirtschaftlich selbständige Menschen an. Sie fühlen sich so zueinander hingezogen, daß sie auch zusammenziehen und zusammenwohnen möchten.

Die es tun, können so mehr "Freud und Leid" des Alltags im Außen und Innen ihres Lebens miteinander teilen als die Menschen im Einpersonenhaushalt: die Erwartung der Dauerhaftigkeit, der Verlässlichkeit des Füreinander-Daseins, der Ausschließlichkeit prägen nun das Zusammenleben; dazu kommt das hoffende Zutrauen zueinander, es auch gemeinsam bestehen zu können.

"Freud und Leid": von beidem gibt es nun mehr - das muß klar geschenkt und gesagt werden.

- Die Möglichkeiten der Kommunikation nehmen zu und mit ihnen die Chancen für eine gelingende Beziehung. Mehr Kontakt- und Gesprächsmöglichkeiten, mehr Spielraum, die gemeinsame Zeit sinnvoll zu füllen - also mehr Reichtum des Lebens im Miteinander zweier Menschen.

- Die Anforderungen steigen nun aber auch rapid. Der Alltag mit seinen Tücken muß nun gemeinsam bestanden werden.

Deswegen wird es nun noch wichtiger, daß die Kommunikation zwischen den Menschen von der Suche nach Konsens (= christlich: Annahme, Nächstenliebe und Versöhnung) bestimmt wird und nicht von Machtstreben und Durchsetzungsverhalten. Je mehr persönliche und intime Belange alltäglich ihre Rolle spielen, je mehr die Ebene der Gefühle und Empfindungen erreicht wird, desto mehr Geduld, Sensibilität, Zuhörenkönnen und Gelassenheit (äußerlich betrachtet schlicht: "Zeit") brauchen Menschen, wollen sie einander gerecht werden.

Man darf Menschen, die in dieser Beziehungsform leben, nicht einfach "Leichtlebigkeit" unterstellen. Für die Beziehungsqualität der Dauerpartnerschaft in einer Wohnung spricht zumindest, daß hier die Trennung genau so schmerzt wie die Scheidung einer Ehe. Es gibt Lebensumstände, die die Wahl dieser Beziehungsform plausibel machen: z.B. junge Menschen, die zu Ausbildungszwecken das Eltern-

Männer und Frauen in Ehen - mit Standesamt und Traungsgottesdienst

haus verlassen und diesen neuen Lebensabschnitt lieber mit einem anderen Menschen zusammen angehen möchten; z.B. auch die Rentensituation älterer Menschen.

Es ist jedenfalls von der Ernsthaftigkeit und von allem guten Willen derer auszugehen, die diese Beziehungsform wählen. Darum ist es auch denkbar, daß die Kirche solche Dauerpartnerschaften segnet, wenn sie darum gebeten wird. Die Kirche muß allerdings für solche Segenshandlungen noch Formen entwickeln.

Eine Ehe ist der vor dem Standesamt öffentlich und unter Zeugen geschlossene "Bund für's Leben". Vom Leben in der Ehe erwarten die Eheleute natürlich die Erfüllung all jener auf eine Beziehung gerichteten Hoffnungen wie Menschen in einer Dauerpartnerschaft auch. Aber bei Ehe kommt hinzu: das öffentliche Versprechen der Dauerhaftigkeit, der Verlässlichkeit, des Füreinanderdasein und der Ausschließlichkeit und die Hoffnung auf Einmaligkeit.

Eheleute sind sich "ihrer Sache" gewiß: mit diesem einen Menschen will und werde ich mein weiteres Leben verbringen, mit ihm durch alle Höhen und Tiefen gehen, alle Freud und alle Leid mit ihm teilen (*Darum verläßt der Mann Vater und Mutter und bindet sich an seine Frau und sie werden ein Fleisch*; 1. Mose, 2,24; Einheitsübersetzung). Eheleute werden sich von ihrer Eheschließung nach ihren Kräften und Möglichkeiten ausreichend darüber vergewissert haben, daß ihre "Liebesbasis" für ihr Lebensvorhaben stabil genug ist. Und dennoch spüren alle, daß die persönliche Gewißheit einen Rest von Unwägbarkeit nicht aufhebt.

Auf diesem Hintergrund ist es zu verstehen, daß Eheleute sich bei ihrer Eheschließung in ihrem Traungsgottesdienst Gottes Verheißen- gen und Weisungen zusprechen lassen, auch hier ihr Versprechen öffentlich - vor Gott und der Gemeinde - aussprechen und sich segnen lassen.

Die Motivation zur Eheschließung hat sich in der modernen Zeit im Unterschied zu früher entscheidend verändert. Früher wurden Ehen nur selten dann geschlossen, wenn zwei Menschen sich liebten. Bei Eheschließungen spielten auch Überlegungen eine Rolle, die mehr mit rechtlichen, wirtschaftlichen und in "höheren Kreisen" auch mit politischen Absichten zu tun hatten. Die Eltern der Brautleute hatten einen großen Einfluß, wenn die Frage zu entscheiden war, ob eine Eheschließung praktisch vernünftig sei. In unserer Zeit gibt es fast überwiegend das Modell der "Liebesheirat".

In dieser Veränderung liegen Chancen und Probleme. Die ganz große Chance liegt sicherlich darin, daß heutzutage praktisch niemand mehr gegen seinen Willen "verheiratet" wird. Die Selbstbestimmung der Liebenden in ihrer Wahl füreinander läßt auf einen festeren Willen zur positiven Gestaltung der Beziehung hoffen als in der mehr oder weniger fremdbestimmten.

Aber das Problem liegt in der Frage, was lebenslange Liebe eigentlich heißen soll - angesichts der heute im Vergleich zu früher gegebenen viel längeren Lebens- und damit Ehemöglichkeit. Die Liebesheirat darf keinesfalls

ausschließlich erotisch-sexuell begründet sein, wenn sie auf Dauer halten soll. Es müssen die Bereitschaft und die Fähigkeit der gegenseitigen Begleitung und Unterstützung in vielen Fragen und Lebenslagen dazukommen, die mit einem z.B. auf Sexualität reduzierten Begriff von "Liebe" gar nichts mehr zu tun haben.

Heute die positiv gewertete Liebesheirat einzugehen, sich lebenslange Dauer zu erhoffen und der anderen Person zu versprechen - das kann gelingen mit einem Verständnis von Liebe, in dem die Erotik der Beziehung alle Lebensbereiche und Lebensfragen umfaßt (*Nun aber bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei; aber die Liebe ist die größte unter ihnen*; 1. Brief an die Korinther 13,13).

Das Zusammenleben in einer Ehe geschieht unter Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, die diese Beziehungsform zu der mit den ganz großen Chancen für ein erfülltes und gelingendes Leben machen mit tiefgehenden Erfahrungs- und Reifungsmöglichkeiten für die in ihr Lebenden.

Aber die Lebensform Ehe gehört auch zu den schwierigsten, kompliziertesten und anstrengendsten. Und darum ist es wünschenswert, daß die Kirche mehr Möglichkeiten der Ehevorbereitung und -begleitung anbietet.

Und nun kommen die Kinder dazu: die Familien

In den Familien leben Generationen und Geschlechter unter einem Dach zusammen.

Familie ist der Ort und der Raum, in dem Kinder geboren werden. In den Kindern tritt neues Leben ins Leben. Dieser Vorgang qualifiziert die Familie zu etwas Neuem und grundsätzlich anderem im Vergleich zu sämtlichen anderen Lebens- und Beziehungsformen.

Kinder werden von Mann und Frau gezeugt bzw. empfangen und von den Frauen zur Welt gebracht. Diese gängige Formulierung "zur Welt gebracht" enthält eine tiefe Weisheit: Kinder werden nicht zur Familie gebracht, sondern zur Welt! Mit anderen Worten: Kinder "gehören" nicht der Familie, den Eltern zuerst, sondern der Welt.

Nach christlichem Verständnis ist diese "Welt" die Welt Gottes, seine Schöpfung. Er, Gott, hat sie dem Menschen übergeben und anvertraut, damit der Mensch die Schöpfung Gottes bewahre und gestalte. Darum hat Gott den Menschen als einen Verantwortlichen geschaffen. Verantwortlichkeit heißt nun zweierlei:

- Einmal ist es eine "nach rückwärts gerichtete" ("gebundene") Verantwortung im Sinne der Pflege eines kostbaren Erbes, der Schöpfung.
- Und es ist die "nach vorne gerichtete" ("eigenständige") Verantwortung, die in ihrer Urteilsbildung, weil sie sich dem Erbe verantwortlich fühlt, eigenständig erkennt, wann das Erbe gefährdet und bedroht ist und wie es zu bewahren ist.

Glauben und Erziehen finden zusammen

Kinder müssen "erzogen" werden, das ist keine Frage. Aber ein bestimmtes Verständnis von Erziehung ist problematisch, vielleicht sogar auch das Wort "Erziehung". Problematisch sind Vorstellungen, die in die Richtung von "Dressur", "Gefügigmachen", gehen. Mit

den Kindern kommt neues Leben ins Leben! Die biblisch gemeinte eigenständige Verantwortung für das Erbe meint gerade nicht Anpassung, Gefügigmachen.

Eine Gegenläufigkeit wird sichtbar: Es ist notwendig und "Elternpflicht", die Kinder im positiven Sinne zu erziehen, d.h. ins Leben und seine Hintergründe einzuweisen.

"Wenn dich nun dein Sohn morgen fragen wird: Was sind das für Vermahnnungen, Gebote und Rechte, die euch der Herr unser Gott geboten hat?, so sollst du deinem Sohn sagen: Wir waren Knechte des Pharao in Ägypten, und der Herr führte uns aus Ägypten mit mächtiger Hand; und der Herr tat große und furchtbare Zeichen und Wunder an Ägypten und am Pharao und an seinem ganzen Hause vor unseren Augen und führte uns von dort weg, um uns hineinzubringen und uns das Land zu geben, wie er unseren Vätern geschworen hatte. Und der Herr hat uns gebeten, nach all diesen Rechten zu tun, daß wir den Herrn, unseren Gott, achten, auf daß es uns wohlgehe unser Leben lang, so wie es heute ist."
(5. Mose, 6,20-24)

Es ist aber genauso "Elternpflicht", den neuen Lebensmöglichkeiten, die mit den Kindern ins "alte" Leben treten, und mit ihnen dem Willen Gottes Raum zu geben. Das wird für Eltern z.B. bedeuten, eingespielte Alltagsgewohnheiten zu verändern, damit die Lebenswünsche der Kinder Raum erhalten.

Hier bekommt die Taufe ihren tiefen Sinn: sie stellt die Kinder unter den Schutz und Segen Gottes und erinnert die Eltern daran, daß Erziehung nicht nur ein "weltliches", sondern auch ein "heiliges" Geschäft ist.

Das Familienleben ist wie jedes Leben in Beziehungen ein Prozeß. Für das Zusammenleben der Eltern mit ihren Kindern heißt das: die Verantwortung der Eltern für die Kinder ist in jungen Jahren der Kinder riesengroß. Die Verantwortung der Eltern für die Fähigkeit der Kinder, eigenständige und verantwortliche Entscheidungen zu treffen, wächst mit dem Älterwerden der Kinder.

Die Erziehungsverantwortung der Eltern ist zunächst eine beschützende und bewahrende, somit auch bestimmende, sie wird zunehmend aber zur befreienden und begleitenden Verantwortung, damit das den Kindern eigene Leben Lebensmöglichkeiten bekommen und der Kinder Eigenverantwortung wachsen kann. Am deutlichsten und am schwierigsten erfahren Eltern und Kinder diese Veränderung in der Phase der Ablösung der Kinder, in der die Eltern lernen, ihre Kinder loszulassen.

Der Familienalltag ist der Boden auch für die ethische und für die religiöse Entwicklung der Kinder. Durch Nachahmung und Identifikation - ohne daß es immer der besonderen "Erziehungsakte" bedarf - lernen die Kinder zunächst von den Eltern, später dann auch von anderen Erwachsenen Maßstäbe für gut und böse, wahr und falsch. Und genau so lernen sie auch religiöse Haltung und Glaubensformen.

Wenn Eltern aus christlichem Glauben heraus leben, dann können Kinder in ihn hineinwachsen. Zumindest den Kleinkindern gegenüber

sind die Eltern die "Stellvertreter Gottes" (Bonhoeffer). Auch hier gibt es die bewußten Formen der christlichen Erziehung, z.B. das Gebet beim Zubettbringen der Kinder. Und es gibt die "unbewußte" Form, die sich z.B. daran erkennen läßt, ob und in welchem Umfang der familiäre Alltag vom Klima des Vertrauens, der Annahme, der Nächstenliebe, der Vergebung und der Versöhnung, also der Rückbindung zu Gott in Jesus Christus, geprägt ist. Chance und Aufgabe der Eltern ist weniger die "Erziehung zum Glauben", wohl aber die "Erziehung aus der eigenen Glaubenserfahrung" heraus.

Neben der Kleinfamilie gibt es

Die Formen des Zusammenlebens der Geschlechter und Generationen waren in der Geschichte immer sehr verschieden - es gab die Sippe, die große Hausfamilie, die Kleinfamilie. Auch in der Bibel gibt es verschiedene Familiengestaltungen. Bis vor wenigen Jahren galt die Kleinfamilie, bestehend aus Eltern und Kindern in einer gemeinsamen Wohnung, als die "Regelfamilie". Heute leben neben der Kleinfamilie eine große (und wohl immer größer werdende) Zahl von Müttern bzw. Vätern mit ihren Kindern. Diese "Familien" werden in der Regel als "unvollständig" bezeichnet oder man spricht von Alleinerziehenden oder von Ein-Eltern-Familien. Dieser Sprachgebrauch unterstellt (gar nicht insgeheim, sondern ganz offen) die Unterscheidung zwischen einer guten, wahren, richtigen Familie und einer schlechteren, ärmeren, mangelhaften Familie. Diese Unterscheidung ist eine nicht erwiesene Behauptung.

Gegenwärtig entwickelt sich ein anderer Sprachgebrauch:

- die Elternfamilie (Eltern und Kinder in einer gemeinsamen Wohnung),
 - die Mutterfamilie (Mütter mit ihren Kindern in einer gemeinsamen Wohnung),
 - die Vaterfamilie (Väter mit ihren Kindern in einer gemeinsamen Wohnung),
 - die Dreigenerationenfamilie (Großeltern oder ein Großelternteil und die Eltern mit ihren Kindern in einer gemeinsamen Wohnung).
- Es kann dann auch zu Mischformen kommen, wenn etwa eine geschiedene Frau mit ihren Kindern zu ihrer Mutter zieht. Und einen fünften Familientyp möchten wir wenigstens erwähnen: Erwachsene mit Kindern aus jeweils erster Ehe heiraten und bekommen eigene Kinder - das ist dann die Familienfamilie.

Noch einmal: Christlicher Glaube kann für das Leben in Bezie- hungen viel bewirken

Auf den zurückliegenden Seiten waren immer wieder Sätze zu lesen, in denen mit bibelorientiertem christlichen Glauben in Verbindung gebracht wurde, wie Christinnen und Christen sich das Leben in Beziehungen vorstellen und wünschen. Diese verstreuten Hinweise sollen nun gesammelt und zusammen mit Grundaussagen christlichen Glaubens noch einmal formuliert werden:

Folgende Grundaussagen sind zu nennen:

- Schöpfung, Übernahme von Verantwortung
- Sünde, Vergebung
- Nächstenliebe, Annahme, Versöhnung
- Hoffnung

Schöpfung, Übernahme von Verantwortung

Schöpfung ist die den Menschen von Gott anvertraute Welt. Um mit diesem Erbe im Sinne Gottes, also hegend, pflegend und bewahrend

umgehen zu können, müssen Menschen eine gottes- und selbstbewußte Verantwortungsfähigkeit entwickeln können. Darauf zielt das Leben in Beziehungen und das Zusammenleben mit Kindern ab. Lebensverhältnisse - seien es die "kleinen" in einem bestimmten Beziehungsalltag, seien es die "großen" im gesellschaftlichen und weltgesellschaftlichen Zusammenhang - die nicht den Weisungen und Verheißungen Gottes entsprechen, dürfen im Namen Gottes kritisiert und verändert werden. Für Christenmenschen gibt es keine "Zwänge des Bestehenden", wohl aber die Verheißung, daß wieder gut werden kann, was einmal gut war.

Das Leben ist unverfügbar, und alle Menschen besitzen eine ihnen eigene und unantastbare Würde. Deswegen dürfen keinem Menschen Lebensverhältnisse aufgezwungen oder Lebensmöglichkeiten beschnitten werden. Das gilt auch für die noch total abhängigen kleinen Kinder. Kein Mensch ist jemals eines anderen Menschen "Eigentum".

Sünde, Vergebung

Alle Menschen wissen, daß sie hinter ihren Möglichkeiten, Zielen, Wünschen und Hoffnungen zurückbleiben (*"Denn das Gute, das ich will, das tue ich nicht; sondern das Böse, das ich nicht will, das tue ich"*; Brief an die Römer 7,19). Und so sehr Menschen versuchen, sich selbst treu zu bleiben, immer wieder "stolpern" sie über das Gegenteil von sich selbst in sich selbst. Christinnen und Christen wissen auch, daß sie - so sehr sie auch an den biblisch bezeugten Gott glauben - doch ständig hinter seinen Weisungen und Verheißungen zurückbleiben. In einer eher klassischen Sprache ausgedrückt: auch wenn sie glauben, bleiben sie Gott fern - "in Sünde" -; sie sind sündige Glaubende.

Diese Erkenntnis ist heilsam. Denn sie bewahrt davor, sich selbst für vollkommen zu halten; sie führt die eigenen Fehler - auch Schuldhaftigkeit - vor Augen. Sie mahnt zur Bescheidenheit. Gleichzeitig bewahrt diese Erkenntnis davor, andere Menschen mit Vollkommenheitsvorstellungen zu "plagen" und Fehlerfreiheit von ihnen zu erwarten. Vielleicht klingt es paradox: das christliche Sündenverständnis befreit von der Selbstüberforderung und von der Überforderung anderer Menschen.

In der Bibel wird die Feststellung, daß der Mensch in der Gottferne lebt, also Sünder ist, immer verbunden mit der Botschaft, daß Gott die Nähe gerade dieses Sünders sucht, um die Gottferne aufzuheben.

Im Leben in Beziehungen spiegelt sich diese biblische Grundaussage dann, wenn Menschen einander vergeben. Auch der "Schuldige" hat "Anspruch" auf Zuwendung (vielleicht gerade er, weil wirkliche Schuld Löcher in die Seele frisst) und darf in der Hoffnung auf Vergebung leben.

Nächstenliebe, Annahme, Versöhnung

Das Verständnis der Sünde als Eingeständnis des eigenen Zurückbleibens und der eigenen Fehlbarkeit vermag von dem Zwang zu befreien, andere bei ihrer "Sündhaftigkeit" zu behaften bzw. ihnen diese vorzuhalten (möglicherweise ein Versuch, von eigenen Fehl-

haltungen abzulenken). Dessen eingedenk liegt vom christlichen Glauben her gesehen die Annahme des Anderen und seine immer neue Eingliederung in den Kommunikationsprozeß der Beziehung viel näher als das gegenseitige Sich-Vorrechnen von Fehlern.

Genau darin liegt der Kern der christlichen Grundaussagen über Nächstenliebe, Annahme und Versöhnung. Auf diesem Hintergrund gilt es auch zu prüfen, ob Erwartungen an andere Menschen in der Beziehung immer angemessen sind oder waren und ob die eigenen Reaktionen immer angemessen sind oder waren.

Versöhnende Gesten und Worte ermöglichen erste Schritte zur entsprechenden Erfahrung.

Hoffnung

Diese Grundaussage christlichen Glaubens bringt am schönsten zum Ausdruck, daß menschliches Leben, also auch das Leben in Beziehungen, nicht nur von seiner vergangenen Geschichte her verstanden und gelebt werden muß, sondern nach vorne offen ist und in erhoffte Zukunft hineingestaltet werden kann. Die christliche Hoffnung gibt Menschen den immer neuen Mut, Erfahrungen des Scheiterns zu überwinden und immer wieder auf das Gelingen der Beziehungen hinzuarbeiten. Dieser Mut entsteht aus dem Glauben an den durch die Bibel offenbar gewordenen Gott: Gott nimmt Menschen an, er hilft ihnen aus "dem finsternen Tal" "ins Weite". Gott wird christlich geglaubt als Gott der Verheißung, als die Macht der heilsamen Zukunft.

"Und ob ich schon wanderte im finstern Tal, fürchte ich kein Unglück; denn du bist bei mir, dein Stecken und Stab trösten mich." (Psalm 23,4)

"Er führte mich hinaus ins Weite, er riß mich heraus; denn er hatte Lust zu mir". (Psalm 18,20)

2. Leben in gesellschaftlichen Beziehungen

Christsein hat Konsequenzen

Auch Christinnen und Christen sind wie andere Bürgerinnen und Bürger Glieder der jeweiligen Gesellschaft, in der sie leben. Als Christenmenschen erkennbar sind sie, wenn ihr Glaube in ihrem Alltag und für die Menschen in ihrer Umgebung sichtbar und spürbar wird; wenn die Verheißen und Maßstäbe des Glaubens sich in ihrem Verhalten auswirken. Verheißen hat ihnen Gott seine Gegenwart und seine Hilfe in jeder Situation ihres Lebens: *"Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende"*. (Matthäus 28, 20)

Daraus schöpfen Glaubende Vertrauen und Kraft in doppelter Weise: für die Führung und Bewältigung ihres Lebens und zur Befolgung der göttlichen Verheibung, "Salz der Erde" zu sein und "Licht der Welt". Das heißt, das Vertrauen in die Liebe Gottes zu den Menschen ist nicht nur Hilfe für das eigene Dasein, sondern soll Konsequenzen haben für den Umgang mit anderen Menschen und mit der ganzen Schöpfung.

Solche Konsequenzen sind beispielhaft erkennbar am Verhalten der Christen gegenüber der vielfach als bedrohlich empfundenen Zuwanderung von "Fremden" in unser Land. *Fremdenfeindlichkeit* ist mit christlichem Selbstverständnis unvereinbar. Die biblische Kennzeichnung jedes einzelnen Menschen als *Ebenbild Gottes* gilt ebenso wie das Gebot der *Nächstenliebe* als deutliche Anweisung für das Verhalten von Christen gegenüber anderen Menschen. Und ohne Zweifel wird christliche Glaubwürdigkeit an solchem Verhalten gemessen. Deshalb ist das unter dem Stichwort "Kirchenasyl" bekannte gewordene Engagement von Gemeinden und einzelnen Christen über den jeweiligen Einzelfall hinaus ein wichtiges Beispiel dafür, wie christliches Verantwortungsbewußtsein öffentliche Aufmerksamkeit mobilisiert - notfalls sogar in einem Akt des zivilen Ungehorsams -, um bedrohte oder gefährdete Menschen zu schützen.

Nach einem Satz von Dietrich Bonhoeffer ist Kirche nur dann Kirche, wenn sie Kirche für Andere ist.

Auftrag in unserer Zeit

Dieser Auftrag ist schwieriger, aber auch bedeutsamer geworden in einer Zeit, in der jahrhundertealte christlich geprägte Lebensregeln und Wertvorstellungen ihre Tragfähigkeit verlieren und in der allgemeine Rat- und Orientierungslosigkeit sich ausbreiten. Unser Zusammenleben ist komplizierter und unsere Lebensplanung vielfach unsicher geworden als in früheren Zeiten. Weltweite Probleme erzeugen Existenzängste, und politische Lösungsversuche erweisen sich immer häufiger als untauglich. Immer mehr Menschen verlieren das Vertrauen in ihr Dasein. Immer weniger erkennen in ihrem Leben einen Sinn, und immer mehr erliegen der Versuchung, ihre Fragen und Probleme unter Ablenkung und Wohlstand zu ersticken.

"Beten und Tun des Gerechten"

Für die meisten konkreten Probleme in den gesellschaftlichen Beziehungen haben freilich auch Christinnen und Christen keine Allheilmittel anzubieten. Häufig genug bleiben sie auch hinter ihrem christlichen Anspruch an sich selbst weit zurück, leben in der Spannung zwischen dem *Wollen* und *Vollbringen*.

Aber immer erneut befähigt sie ihr Vertrauen auf Gott, den Auftrag ihres Glaubens umzusetzen in eine Haltung der Gelassenheit und der inneren Freiheit, die sich von Fragen und Problemen nicht überwältigen läßt. Immer erneut versuchen sie, Unwichtiges von Wichtigem, *Vorlezes* von *Letzem* zu unterscheiden, beispielhaft zu helfen, verborgene Wege sichtbar zu machen. Mit Worten und Taten drängen sie auf notwendige Veränderungen, ermutigen und trösten, widerstehen der Resignation und halten an der Hoffnung fest. Im Vertrauen auf die Zusagen und Verheißen Gottes können sie Sinn aufzeigen, wo er nicht mehr sichtbar scheint, und mit *Beten und Tun des Gerechten* (Bonhoeffer) hoffen sie, die Welt - und sei es nur mit winzigen Schritten - zu verändern. Christinnen und Christen stehen ein für das Leben, gegen seine Entstellung und Zerstörung. Sie wissen, daß sie eintreten sollen für alle, die unter unwürdigen Bedingungen leben müssen, und für einen Frieden, der auf Gerechtigkeit beruht und auf dem Weg der Versöhnung gewonnen wird.

Durch ihre Lebensgestaltung geben sie Zeugnis vom Glauben auch und gerade in einer Welt, in der dieser Glaube an Überzeugungskraft verloren hat. Das gilt für alle Bereiche des Lebens.

Solches Verhalten zeigte sich in den zurückliegenden Jahrzehnten beispielweise in der von Christinnen und Christen initiierten *Friedensbewegung*. Angesichts der Gefahr eines Atomkrieges wollte diese Bewegung das Bewußtsein schärfen dafür, daß zur Lösung internationaler Konflikte militärische Mittel untauglich geworden sind, weil sie zur Vernichtung der Menschheit führen können.

Auch die schon Ende der fünfziger Jahre von den Kirchen ins Leben gerufenen Maßnahmen der *Entwicklungshilfe* für die "Dritte Welt", z.B. die Aktionen "Brot für die Welt" oder "Misereor", waren Versuche, das christliche Menschenbild als Maßstab ethischen Verhaltens im öffentlichen Bewußtsein zu stärken.

Prinzipiell werden sich Christinnen und Christen in ihrem Bemühen um umweltfreundliches Verhalten weder von der scheinbaren Gleichgültigkeit vieler Mitbürger noch von den angeblich geringen Erfolgsaussichten solchen Verhaltens abbringen lassen. Der weltweite und überkonfessionelle *Kontraktare Prozeß* der Kirchen für *Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung* hat dafür Grundsätze entwickelt und das christliche Gewissen geschräft.

Die *Klima-Studie* der Evang. Kirche in Deutschland (EKD) vom März 1995 ist einer der zahlreichen Versuche, diese Grundsätze auf konkrete Themen anzuwenden und in praktische Anregungen umzusetzen.

Nicht zuletzt wegen solcher Zusammengehörigkeit von Glauben und Handeln wissen Christinnen und Christen, daß sie in allen Formen ihrer Existenz angewiesen sind auf die freundliche Zuwendung von Menschen, in deren Gemeinschaft sie leben, und daß sie angewiesen sind auf die Barmherzigkeit Gottes. Sie wissen, daß in ihrem Leben Fehler und Versäumnisse unvermeidlich sind. Deshalb leben sie dankbar von Gottes Zusage der Vergebung und sind ihrerseits immer wieder zur Vergebung bereit. Nur daraus erwächst ihnen Kraft und Mut, ständig aufs neue zu versuchen, dem wichtigsten Glaubensgebot gerecht zu werden: *"Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüt"*; Matthäus

22, 37 und: "Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst";
Matthäus 22, 39.

Verantwortung im Beruf

...

Im *Beruf* vergessen Christinnen und Christen nicht die Würde menschlicher Arbeit und ihren Wert. Sie wissen, daß Berufarbeit mehr bedeutet als Sicherung der Existenz und materieller Bedürfnisse. Deshalb setzen sie sich nach Kräften für bessere und gerechtere Verteilung der immer knapper werdenden Arbeitsplätze ein. Sie wissen aber auch, daß Berufarbeit und Erfolg, Einkommen und soziale Stellung nicht die einzigen und auch nicht die wichtigsten Maßstäbe für den Wert eines Menschen sind. Zwar bemühen sich Christen zum eigenen Nutzen und zum Nutzen anderer in ihrer Arbeit um Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit. Aber sie vergessen dabei nicht, daß Karriere und Erfolg nicht jeden Preis rechtfertigen. Gegen Berufe, die dem Geist und Willen Gottes erkennbar widersprechen oder Menschen und menschlichem Lebensraum Schaden zufügen, sollten Christinnen und Christen eindeutig Stellung beziehen.

Hierher gehört beispielsweise der deutliche Einsatz gegen Kinderarbeit, gegen bestimmte umweltschädliche Industrieunternehmungen, gegen spezielle Bereiche der Rüstungsindustrie und für die Gleichstellung der Frau am Arbeitsplatz (auch für Gleichberechtigung in kirchlichen Ämtern!). In einer Zeit wachsender und andauernder Arbeitslosigkeit werden Christinnen und Christen zu denen gehören, die sich mit Mut und Phantasie für eine Neuverteilung und Neubewertung von Arbeit einsetzen, und die sich dagegen wehren, Menschen nur nach ihrem offenkundigen Leistungsvermögen zu beurteilen. Diesen Zielen dient beispielsweise die Schrift "Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland" (1995), mit der die evangelische und die katholische Kirche in Deutschland gemeinsam einen öffentlichen Diskussionsprozess über die soziale Gestaltung der Zukunft in unserem Land angestoßen haben.

...in der Freizeit...

Die *Freizeit* ist für Christinnen und Christen mehr als eine Zeit ohne Arbeit. Sie dient der Ruhe und Entspannung, aber ebenso der Besinnung auf sich selbst und auf Gott; sie dient dem Atemholen der Seele, der Erneuerung körperlicher und geistiger Kräfte. Freizeit ist auch eine Zeit besonderer Aufmerksamkeit für unsere Nächsten, für Gemeinschaft mit ihnen, für Geben und Nehmen, für Zuwendung und Hilfe. Für Christenmenschen ist die Freizeit eine Gabe Gottes zur Bewahrung menschlicher Freiheit und Würde.

Die oft mißdeutete Diskussion um die Streichung von Feiertagen zur Finanzierung der Pflegeversicherung oder um die Wiedereinführung der Sonntagsarbeit muß unter diesem Gesichtspunkt gesehen werden. Es geht den Kirchen dabei nicht in erster Linie um Verteidigung ihrer kirchlichen Privilegien, sondern um den Schutz und die Bewahrung von Freiräumen, in denen der Mensch, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, zu sich selber finden kann.

.. und im öffentlichen Leben

Christinnen und Christen sind in allen Bereichen des *öffentlichen Lebens* zur Mitarbeit und Mitverantwortung gerufen. Sie erkennen die Gefahren eines selbstgenügsamen Rückzugs ins Private, wie er z.B.

hervorgerufen wird durch immer stärker werdende Überflutung mit Medienunterhaltung, die zu Passivität und Kritiklosigkeit verführt mit deutlichen Ablenkungs- und Beschäftigungstendenzen. Demgegenüber versuchen Christen in Organisationen, Verbänden und Parteien, in Beratungs- und Entscheidungsgremien dem Auftrag und Vorbild des Jesus von Nazareth Raum zu geben und den Geboten Gottes Geltung zu verschaffen. Sie wenden sich entschieden gegen menschenverachtende Tendenzen, Maßnahmen und Gruppen, auch in politischen Parteien.

Der "politische Auftrag der Kirchen" wird nach heftigen Auseinandersetzungen in den sechziger und siebziger Jahren in der Kirche selbst heute kaum mehr bestritten. Als Institution nimmt die evangelische Kirche diese Aufgabe in der Regel in Form von *Denkschriften*, *Studien* und *kleineren Texten* wahr, die von fachkundig zusammengesetzten Kammern oder Ausschüssen erarbeitet, von Synoden und Kirchenleitungen verabschiedet und dann der Öffentlichkeit vorgelegt werden.

Wegweisend und bedeutsam für die Wahrnehmung solchen kirchlichen Wächteramtes war die sog. "Ostendenschrift" aus dem Jahre 1965. Sie rief auf zur Versöhnung des deutschen Volkes mit seinen östlichen Nachbarn und scheute sich nicht, den Preis für diese politisch, historisch und menschlich unausweichliche Versöhnung zu nennen und zu fordern: den Verzicht auf die vormalen deutschen Gebiete jenseits von Oder und Neiße. Diese ebenso mutige wie unbedrängte Denkschrift löste damals in allen Bereichen der Öffentlichkeit die Zungen für eine von den Politikern ängstlich vermiedene Grundsatzdebatte, die nicht nur den einzelnen Menschen half, im Grenzreich zwischen Politik und Ethik einen eigenen Standort zu finden, sondern auch zu den Voraussetzungen gehörte für die spätere Ostpolitik.

"Von der Freiheit eines Christenmenschen"

Mit Mut und Phantasie sollen also Christinnen und Christen in allen Lebensbereichen Gebrauch machen von der "Freiheit eines Christenmenschen", die aus dem Vertrauen auf Gott erwachsen kann. Sie nennen Unrecht beim Namen und riskieren dabei Widerspruch und Mißverständnisse, notfalls auch Verfolgung und Leiden. In der Mitverantwortung für Schwache und Benachteiligte und in der Sorge um die Lebensbedingungen nachfolgender Generationen haben sie die Aufgabe, "*Mund der Stummen*" zu sein und "*Stimme der Stummlosen*".

Beispiele für eine solche Haltung sind *Dietrich Bonhoeffer* in seinem Widerstand gegen die Verbrechen des Nationalsozialismus, *Mutter Theresa* in ihrer barmherzigen Hingabe an die Kranken und Elenden in den Slums von Kalkutta, oder *Martin Luther King* und *Rigoberto Menchu* in ihrem unbeirbaren, gewaltlosen Kampf für die Rechte der benachteiligten und unterdrückten Bevölkerungsteile in den USA und in Lateinamerika.

In der Gemeinde

Bei alledem sind Christinnen und Christen angewiesen auf die Gemeinschaft mit Gleichgesinnten. Deshalb gehören sie zur *Gemeinde*. Dort bekräftigen und aktualisieren sie ihren Glauben. Dort erhalten sie Rat und Beistand in privaten und öffentlichen Angelegenheiten. Dort versammeln sie sich zum Gottesdienst, erbitten Gottes Hilfe und

erfahren seine Vergebung. Dort werden sie gestärkt und ermutigt zu einem Leben im Angesicht Gottes und in der Nachfolge Jesu Christi.

3. Leben in der christlichen Gemeinde

Vielfalt und Verschiedenheit der Kirche machen ihren Reichtum aus ...

Menschen, die als Christinnen und Christen leben wollen, müssen das nicht alleine tun. Andere sind auf dem gleichen Weg. Gemeinsam mit ihnen gehören sie zur weltweiten Gemeinschaft der Kirche.

Vielfalt und Verschiedenheit menschlicher Beziehungen spiegeln sich auch in dieser Gemeinschaft und machen ihren Reichtum aus.

Kirche, das sind Frauen und Männer, Alte und Junge, Gesunde und Kranke, Menschen, die allein, in einer Partnerschaft oder in Ehe und Familie leben.

In der Kirche können sich die Generationen und Geschlechter, Menschen mit ihren verschiedenen Anlagen und Lebensläufen, Erfahrungen und Problemen begegnen. Sie hat offene Türen für Einheimische und Menschen aus anderen Ländern und Kulturen.

Hier haben Menschen die Möglichkeit, einander kennen- und in ihren Eigenheiten besser verstehen zu lernen. Hier können sie miteinander leben, können voneinander lernen und ihre Lebenserfahrung und Glaubenserkenntnis erweitern.

Kirche hat Raum für Menschen, die sich ihres Glaubens und Lebens gewiß sind, und für solche, die nach Sinn in ihrem Leben suchen, nach lohnenden Wegen fragen oder an ihrem bisherigen Weg (ver-) zweifeln, für Menschen voller Lebensfreude und Zuversicht aber auch für alle, die mit ihren Fehlern und Schwächen weder aus noch ein wissen, die Versagen und Schuld zu Boden drücken, für Menschen, die voller Sehnsucht nach Gott schreien und solche, die ihn bereits abgeschrieben haben.

Sie hat Raum für alle, die nach einer Welt hungrern, in der mehr Gerechtigkeit und Frieden möglich ist, in der Gottes gute Schöpfung nicht länger ausbeutet wird, sondern Pflanzen und Tiere, Berge und Täler, Quellen, Flüsse und Meere gehegt und gepflegt und darin bewahrt werden.

und prägen ihre äußere Gestalt

Vielfalt und Verschiedenheit prägen auch die äußere Gestalt der Kirche.

Obgleich Kirche in der Regel als Gemeinde am Ort begegnet, hat es schon immer auch andere Möglichkeiten gegeben, als Gemeinde zu leben. Zu ihnen gehören in unserer Landeskirche nicht erst seit heute Anstaltsgemeinden, zum Beispiel in Diakonissenmutterhäusern und den von ihnen getragenen Krankenhäusern, Personal- oder Richtungs-

gemeinden mit ihrem je besonderen Frömmigkeitsstil, die landeskirchlichen Gemeinschaften, die meist im vergangenen Jahrhundert mit einem besonderen missionarischen Anliegen entstanden sind, sowie christliche Vereine, wie zum Beispiel der CVJM.

Sind Gemeinden dieser Art auf Dauer angelegt, so haben andere Formen, Kirche zu leben, eher den Charakter von Gemeinden auf Zeit.

In der Gemeinschaft von Menschen, die sich von den verschiedenen kirchlichen Arbeits- und Lebensformen ansprechen lassen und an Tagen, Freizeiten und Begegnungen teilnehmen, ist Kirche lebendig.

Wie in den Kreisen der Ortsgemeinde lebt Kirche auch in den Gruppen, die sich in den zurückliegenden Jahren immer häufiger gebildet und aus christlicher Überzeugung bestimmter Fragen im weiten Fächer des konfessionsübergreifenden Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung angenommen haben, wie z.B. das Ökumenische Netz.

In ihrer Vielfalt und Verschiedenheit prägen die einzelnen Formen nicht nur das äußere Bild der Kirche. Sie ergänzen einander auch im Verstehen der christlichen Botschaft und in der Erfüllung des Auftrags, der der Kirche gegeben ist.

In Vielfalt und Verschiedenheit lebt Kirche als der eine Leib Christi

So vielfältig und unterschiedlich Kirche in ihren örtlichen Gemeinden und in ihren anderen Gestalten lebt, so einzigartig und unveränderlich ist ihr Fundament.

Wenn die Kirche in den Briefen des Apostels Paulus als Leib Christi beschrieben wird (Römer 12 und 1. Korinther 12), so ist damit gesagt, wer ihr erster und letzter Grund ist, an wem ihre Glieder sich orientieren, auf wessen Wort sie hören, in welchem Auftrag sie stehen und mit welcher Hoffnung sie leben.

Wenn Christinnen und Christen zusammen sind und zusammen wirken, können sie sich auf Jesu Wort verlassen, das uns Matthäus in seinem Evangelium überliefert: *"Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen".* (Matthäus 18,20)

Im Gottesdienst redet Gott mit der Gemeinde und sie mit ihm

Diese Zuversicht spiegelt sich zu allererst im Gottesdienst. Sie feiern ihn in vielfältigen Formen, insbesondere am Sonntagmorgen in Erinnerung an die Auferstehung Jesu von den Toten, aber auch an anderen Tagen und zu anderen Zeiten. Sein Sinn ist immer derselbe:

"... daß nichts anderes geschehe, als daß unser lieber Herr selbst mit uns rede durch sein heiliges Wort und wir wiederum mit ihm reden durch Gebet und Lobgesang". (Luther)

In ihrem Gottesdienst bringen Christinnen und Christen deshalb gemeinsam vor Gott, was sie glücklich macht und was sie bedrückt, was ihnen gelungen ist und worin sie versagt haben.

Sie kommen mit ihrer Freude und mit ihrer Dankbarkeit, aber auch mit ihren unaufgearbeiteten Fragen und der bitteren Erfahrung, wie oft Glauben und Handeln auch bei ihnen auseinander fallen. Sie bitten Gott um Vergebung und lassen sich sein befreiendes und wegweisendes Wort aus der biblischen Überlieferung für ihr heutiges Leben sagen.

Sie vertrauen darauf, daß dieses Wort ihnen Kraft und Zuversicht gibt und Gottes Geist sie in ihren Entscheidungen leitet.

Brot und Kelch im Abendmahl sind sichtbare Zeichen von Gottes Nähe

In dem gleichen Vertrauen kommen sie auch zum Abendmahl. An seinem Tisch gibt der gekreuzigte und auferstandene Jesus von Nazareth ihnen mit Brot und Kelch Anteil an seinem Leben, das er von seinem himmlischen Vater empfangen hat. Sie hören auf die Worte, die die Bibel von Jesu letztem Mahl mit seinen Jüngern überliefert hat:

"Unser Herr Jesus Christus in der Nacht, da er verraten ward, nahm er das Brot, dankte und brach's und gab's den Jüngern und sprach: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. Solches tut zu meinem Gedächtnis. Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Mahl, dankte, gab ihnen den und sprach: Nehmet hin und trinket alle daraus: Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut, das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden. Solches tut, so oft ihr's trinkt, zu meinem Gedächtnis."

Christinnen und Christen nehmen Gottes Gaben aus seiner Schöpfung als sichtbares Zeichen seiner Nähe, auf die sie vertrauen und die Gott immer wieder schenkt. In dieser Erfahrung sind sie neu mit ihm und mit der Gemeinschaft aller Christen verbunden.

Sie feiern in ihrem Gottesdienst den Anbruch einer neuen Zeit, die mit Jesus von Nazareth begonnen hat, und nehmen mit Lob und Dank vorweg, was die alttestamentlichen Propheten bereits ihrem Volk Israel und aller Welt angekündigt haben und was das Neue Testament auf seinen letzten Seiten verheißt:

"Und ich sah einen neuen Himmel und eine neue Erde; ... Und ich hörte eine große Stimme von dem Thron her, die sprach: Siehe da, die Hütte Gottes bei den Menschen! Und er wird bei ihnen wohnen, und sie werden sein Volk sein, und er selbst, Gott mit ihnen, wird ihr Gott sein; und Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen, und der Tod wird nicht mehr sein, noch Leid noch Geschrei noch Schmerz wird mehr sein; denn das Erste ist vergangen". (Offenbarung 21, 1 ff)

Um dieser Zukunft willen nehmen sie sich und die Probleme der Welt ins Gebet und umschließen alles, was sie daraufhin bewegt, mit den Worten, die Jesus seine Jüngerinnen und Jünger gelehrt hat:

"Vater unser im Himmel. Geheiligt werde dein Name. Dein Reich komme."

"Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden. Unser tägliches Brot gib uns heute. Und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Bösen."

"Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen."

So erleben Christinnen und Christen in ihrem Gottesdienst Befreiung und Ermutigung, sie empfangen Weisung für ihr Leben, Trost und Kraft. Sie danken Gott mit ihrem Gebet, mit ihren Liedern und mit dem Bekenntnis ihres Glaubens.

Beten, Singen und das Bekenntnis des Glaubens sind Zeichen unseres Dankes

Eines der ältesten Bekenntnisse, das zum Grundbekenntnis christlicher Kirchen wurde, ist das apostolische, ein Taufbekenntnis aus früher Überlieferung:

"Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde, und an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn, empfangen durch den Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, hinabgestiegen in das Reich des Todes, am dritten Tage auferstanden von den Toten, aufgefahren in den Himmel; er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters; von dort wird er kommen, zu richten die Lebenden und die Toten. Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung der Toten und das ewige Leben. Amen."

In den zurückliegenden Jahren sind auch Glaubensbekenntnisse für unsere Zeit entstanden. Sie können helfen, den Glauben der Christen persönlich zu formulieren.

Das folgende Bekenntnis nach Uwe Seidel aus dem Jahr 1967 hält einerseits am Aufbau des apostolischen Glaubensbekenntnisses fest. Auch in ihm wird Gott als Vater, Sohn und Heiliger Geist, als Trinität bekannt.

Zugleich aber versucht es, diesen trinitarischen Glauben in seiner Bedeutung für uns aufzuschließen:

"Wir glauben an Gott. Er ist der Vater Jesu Christi. Er ist auch unser Vater. Er hat die Welt geschaffen. Er hat uns Menschen nach seinem Bild gemacht. Alles Leben gehört ihm. Er lenkt die Geschicke unserer Erde. Ihm vertrauen wir uns an."

*Wir glauben, daß Gott in Jesus Christus zu uns gekommen ist.
 Er hat wie wir als Mensch gelebt.
 Er war jedem Freund und Diener zugleich:
 Er half und heilte.
 Auf Gewalt und äußere Macht hat er verzichtet.
 Er mußte leiden,
 er starb am Kreuz.
 Aber Gott gab ihm neues Leben.
 Durch seine Auferstehung wird uns klar,
 wie sehr Gott die Menschen liebt.
 Er will auch mit uns neu anfangen,
 er vergibt uns unsere Schuld.
 Er öffnet uns den Weg in ein Leben,
 das im Tod nicht endet
 und führt uns seinem Reich entgegen.*

*Wir glauben, daß durch Jesus Christus ein neuer Geist zu uns gekommen ist:
 Gottes Heiliger Geist.
 In ihm schließt Gott uns zusammen
 zu einer weltweiten Kirche.
 Von vielen Gefahren sind wir bedroht,
 doch er nimmt uns die Furcht.
 Er nimmt uns die Angst auch vor Tod und Gericht.
 Er gibt uns den Mut,
 uns in der Gemeinschaft seiner Kirche einzusetzen
 für Gerechtigkeit und Frieden,
 für die Bewahrung seiner guten Schöpfung".*

So erleben sich Christinnen und Christen als Glieder einer Gemeinschaft, die von Gottes Zuwendung aus "Wort und Sakrament" lebt, und bekennen sich zu ihm.

Ihr alltägliches Leben verstehen sie als Fortsetzung dessen, was sie mit ihren Schwestern und Brüdern im Gottesdienst feiern.

Zum Gottesdienst der christlichen Gemeinde sind prinzipiell alle Menschen eingeladen. Was sie in ihrem Alltag erlebt haben, können sie mit- und vor Gott bringen.

Auch die Teilnahme am Abendmahl wird niemandem verwehrt werden, wenn er im Vertrauen auf Gottes Zusage zum Tisch des Herrn kommt.

Das gilt auch für Kinder, die durch die Taufe in die christliche Gemeinde aufgenommen wurden und mit ihren Eltern nach entsprechender Vorbereitung zum Gottesdienst gekommen sind.

Diese Vorbereitung geschieht in der Regel im Rahmen des Konfirmandenunterrichts. Sie ist aber auch schon früher, etwa ab dem Grundschulalter möglich. Beim ersten Abendmahlsgang sollen diese Kinder von ihren Eltern, von ihrer Mutter oder ihrem Vater, von ihren Paten oder anderen Gemeindgliedern begleitet werden.

Während der Konfirmandenzeit ist die Teilnahme am Abendmahl eine sinnvolle Einübung in dieses zentrale Angebot Gottes.

Wer das Abendmahl empfangen hat, aber noch nicht getauft ist, sollte sich gewissenhaft überlegen, wie sein weiterer Weg mit der Gemeinde aussehen soll. Denn wie Brot und Kelch Lebens-Mittel auf dem Weg mit der Gemeinde sind, so ist die Taufe eines Menschen Aufnahme in den Leib Christi, den die Gemeinde darstellt.

Das Wasser der Taufe wird zum sichtbaren Zeichen für Gottes "Ja" zu einem Menschen und macht ihn seiner Zuwendung gewiß.

In Erinnerung daran sind Christinnen und Christen herausgefordert, ihr eigenes "Ja" als Bekenntnis zu Gott, wie er in Jesus zur Welt gekommen ist, zu sprechen und ihren Lebensweg in der christlichen Gemeinde zu gehen.

In der Kirche werden Menschen jeden Alters getauft. Überwiegend sind es Säuglinge, die von ihren Eltern, ihrer Mutter oder ihrem Vater zur Taufe gebracht werden. Wenn für Säuglinge oder kleine Kinder die Taufe begeht wird, findet mit ihren Angehörigen ein Taufgespräch statt.

Bei der Taufe selbst bekennen sie gemeinsam mit der Gemeinde, in deren Gottesdienst die Taufe in der Regel vollzogen wird, und stellvertretend für ihr Kind den christlichen Glauben.

Sie erklären ihre Bereitschaft, dem Kind zu helfen, in die Gemeinde hineinzuwachsen und zu einem bewußten eigenen Glauben an den Gott zu finden, der sich uns in Jesus Christus zugewandt hat.

Über diese öffentliche Erklärung im Gottesdienst der Gemeinde wird im Taufgespräch mit den Angehörigen ausführlich gesprochen.

Erbiten Jugendliche oder Erwachsene die Taufe, so findet eine entsprechende Vorbereitung statt. Die Zeit und die Form, in der sie geschieht, muß dem Alter und der Situation entsprechen. Sie soll das eigene Bekenntnis ermöglichen.

Die Taufe ist eine einmalige Handlung und wird "im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes" mit Wasser vollzogen.

Sie geschieht im Auftrag Jesu Christi, wie er uns im 28. Kapitel des Matthäus-Evangeliums als Verheißung und Beauftragung seiner Jünger überliefert ist:

"Christus spricht: Mir ist gegeben alle Macht im Himmel und auf Erden.

Darum gehet hin und macht zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende". (Matthäus 28, 18 - 20)

Wollen Eltern mit der Taufe ihres Kindes warten, um es zu einer selbständigen Taufentscheidung hinzuführen, so wird dieser Entschluß geachtet. Dank für das Kind, Fürbitte und Segnung des Kindes und seiner Angehörigen im Gottesdienst der Gemeinde können

Die Konfirmation ist eine besondere Form kirchlicher Begleitung und Unterweisung

ein erster Schritt auf dem Weg zur Taufe sein.

Christinnen und Christen leben mit ihren getauften oder noch nicht getauften Kindern in der Gemeinde und lassen sie teilnehmen an den Angeboten für Kinder und Heranwachsende in Kindergarten, Religionsunterricht, Jugendarbeit sowie Familien-, Kinder- und Jugendgottesdiensten.

Eine besondere Form kirchlicher Unterweisung und Begleitung sind Konfirmandenunterricht und Konfirmation.

Regelmäßige Zusammenkünfte sollen es Mädchen und Jungen in der schwierigen Phase des Übergangs vom Kindes- ins Jugendalter ermöglichen, sich mit Lebens- und Glaubensfragen auseinanderzusetzen, das Leben der Gemeinde, insbesondere den Gottesdienst, kennenzulernen und sich an der Gestaltung zu beteiligen. Sie kommen mit erwachsenen Christinnen und Christen ins Gespräch und lernen auf diese Weise, was es heute und für sie persönlich heißen kann, eigenständiges Christsein zu leben und in die Gemeinde hineinzuwachsen.

Die Konfirmandenzeit schließt mit dem Konfirmationsgottesdienst. In ihm stimmen die Mädchen und Jungen in das Bekenntnis der Kirche ein. Sie sagen "ja" zu dem Glauben, der auf Gottes Zuwendung in Jesus Christus und auf seine tägliche Hilfe vertraut.

Zugleich empfangen sie unter Handauflegung in persönlichem Zuspruch Gottes Segen für ihren Lebensweg und kommen mit der Gemeinde an Christi Tisch.

Noch nicht Getaufte werden vor oder im Konfirmationsgottesdienst getauft. Mit ihrer Konfirmation wachsen den Jugendlichen als Gliedern am Leibe Christi Rechte und Pflichten zu. Sie können Pate werden, und sie haben Stimmrecht in der Gemeindeversammlung. Das Recht, Kirchenälteste zu wählen und zu Kirchenältesten gewählt zu werden, erwerben sie mit 16 bzw. 18 Jahren.

Die christliche Gemeinde begleitet ihre Glieder auf den verschiedenen Lebensstufen

Glied am Leibe Christi zu sein bedeutet für Christinnen und Christen aber weit mehr als das, was sich mit den genannten Rechten und Pflichten der Konfirmierten bezeichnen lässt.

Es bedeutet, mit und in der Gemeinde als Einzelne, in Partnerschaften, in Ehe und Familie, in 'Freud und Leid' zu leben.

Schon immer hat die christliche Gemeinde über Gottesdienst und Abendmahl, Taufe und Konfirmation hinaus ihre Glieder begleitet.

Dies gilt insbesondere für die verschiedenen Lebensstufen.

So stellt sie die verlässliche, lebenslange Partnerschaft von Frau und Mann und ihre vor dem Standesamt geschlossene Ehe in einem Gottesdienst unter Gottes Verheibung und Gebot und segnet sie.

Gottes Wort und seine sichtbaren Zeichen machen Mut, sich mit den je eigenen Gaben an den heutigen Aufgaben zu beteiligen

Jede und jeder ist notwendig

So gehört es zum Selbstverständnis einer christlichen Gemeinde, ihre Glieder auch im Sterben nicht im Stich zu lassen, sondern sie auf ihrem Weg zu begleiten.

Sie steht ihren Angehörigen zur Seite und bezeugt Gottes Überwindung des Todes in der Auferweckung Jesu Christi.

Was Christinnen und Christen aus Gottes befreiemendem Wort hören und mit den Zeichen der Taufe und des Abendmahls sichtbar empfangen, befähigt sie und macht ihnen Mut, ihr Christsein in allen Bereichen der heutigen Welt zu leben und die gute Nachricht Gottes weiterzusagen.

Mit ihren je verschiedenen persönlichen Gaben und Fähigkeiten, die Gott ihnen in ihre Wiege gelegt hat, werden sie sich an den Aufgaben beteiligen, die der Gemeinde in ihrem gesellschaftlichen Umfeld gestellt sind. Dabei brauchen sie sich nicht zu überfordern. Wichtig ist nur, daß jedes Glied seine Gaben entdeckt und seine Aufgabe findet; nichts ist prinzipiell nur der einen oder dem anderen vorbehalten. Das folgende Bild vom Leib und den Gliedern bringt dies nach verschiedenen Seiten sehr schön zum Ausdruck:

"Wir sind durch einen Geist alle zu einem Leib getauft, wir seien Juden oder Griechen, Sklaven oder Freie, und sind alle mit einem Geist getränkt. Denn auch der Leib ist nicht ein Glied, sondern viele. Wenn aber der Fuß spräche: Ich bin keine Hand, darum bin ich nicht Glied des Leibes, sollte er deshalb nicht Glied des Leibes sein?

Und wenn das Ohr spräche: Ich bin kein Auge, darum bin ich nicht Glied des Leibes, sollte es deshalb nicht Glied des Leibes sein?

Wenn der ganze Leib Auge wäre, wo bliebe das Gehör? Wenn er

ganz Gehör wäre, wo bliebe der Geruch?

Nun aber hat Gott die Glieder eingesetzt, ein jedes von ihnen im Leib, so wie er gewollt hat.

Wenn aber alle Glieder ein Glied wären, wo bliebe der Leib?

Nun aber sind es viele Glieder, aber der Leib ist einer.

Das Auge kann nicht sagen zu der Hand: Ich brauche dich nicht; oder auch das Haupt zu den Füßen: Ich brauche euch nicht.

Vielmehr sind die Glieder des Leibes, die uns die schwächsten zu sein scheinen, die nötigsten.

Aber Gott hat den Leib zusammengefügt und dem geringeren Glied höhere Ehre gegeben, damit im Leib keine Spaltung sei, sondern die Glieder in gleicher Weise föreinander sorgen.

Und wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit, und wenn ein Glied geehrt wird, so freuen sich alle Glieder mit.

Ihr aber seid der Leib Christi und jeder von euch ein Glied".

(1. Korinther 12, 13 - 22 und 24 b - 27)

Christinnen und Christen können und sollen also ihre je besonderen Gaben zum Nutzen aller einbringen. Alle Gaben sind in ihrer Verschiedenheit gleichwertig und ergänzen sich.

In der reformatorischen Tradition der Kirche wird deshalb auch vom "Priestertum aller Gläubigen" gesprochen, wie es im 1. Petrus 2,9 in

Aufnahme einer Verheißung des Alten Testamtes formuliert ist und durch Martin Luther neu zum Klingen gebracht wurde.

"Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, die königliche Priester- schaft, das heilige Volk, das Volk des Eigentums, daß ihr ver- kündigen sollt die Wohltaaten dessen, der euch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht".

Im 1. Petrusbrief heißt es weiter:

"Seid allesamt auf das Gleiche ausgerichtet, mitleidig, geschwi- sterlich, barmherzig und voller Mut, anderen zu dienen. Vergeltet nicht Böses mit Bösem oder Schelztwort mit Schelztwort, segnet viel- mehr, weil ihr dazu berufen seid, Segen zu ererben". (1.Petrus 3, 8-9, nach Luther).

So können alle die Aufgabe finden, die ihnen auf den Leib geschrieben ist, die sich aus ihrer Gliedschaft am Leibe Christi ergibt. So bleiben alle ausgerichtet auf das Haupt des Leibes - Christus - , untereinander in gegenseitiger Achtung verbunden und bereit, ihre Gaben in den Herausforderungen der Zeit zu leben.

**Christinnen und Chri-
sten wenden sich be-
sonders denen zu, die
am Rande stehen oder
in Vergessenheit zu ge-
räten drohen**

Sie werden sich besonders denen zuwenden, die in unserer Gesell- schaft eher am Rande stehen oder in Vergessenheit zu geraten dro- hen.

Sie werden eintreten für Benachteiligte und Ausgegrenzte, Bedrohte und Verfolgte, Unterdrückte und Diskriminierte. Sie werden nach ihren Kräften und Möglichkeiten Anwälte der Gerechtigkeit und der Versöhnung sein.

Zu einer solchen Gruppe gehören bis in unsere Zeit zum Beispiel auch homosexuelle Menschen. In Gesellschaft und Kirche ist die Erkenntnis gewachsen, daß mit ihrer Ausgrenzung, Diskriminierung und Kriminalisierung ein Irrweg beschritten worden ist. Homosexuelle Menschen sind wie alle Getaufte Glieder am Leibe Christi. Sie haben deshalb selbstverständlich ihren Platz in der Gemeinde. So hat die Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern mit großer Mehrheit die Bitte ausgesprochen, "den homophilen Menschen in den christlichen Gemeinden unvoreingenommen, mit Verständnis und Offenheit zu begegnen und den HUK- und LUK-Gruppen ggf. Räume zu öffnen und sie in das gemeindliche Leben mithineinzunehmen".

Christinnen und Christen werden das Miteinander in unserer plurali- stischen Gesellschaft fördern. Im Zusammenleben suchen sie als Einzelne und als Gemeinde das Gespräch mit Andersdenkenden, mit Christen und Atheisten, mit Gläubigen anderer Religionen und Ange- hörigen der verschiedenen Kulturen wach, offen und kritisch.

Sie haben begriffen, daß in einer Welt, die immer mehr zusammen- wächst, miteinander in Frieden leben das Gebot der Stunde ist. Miteinander reden und füreinander da sein, ohne das eigene Bekennnis zu verleugnen, ist für alle eine Bereicherung ihres eigenen Lebens wie des Lebens der Gemeinde oder einer Gemeindegruppe.

**Mitarbeit geschieht in
gegenseitiger Ergänzung
ehren-, neben- und
hauptamtlich**

Damit die christliche Gemeinde in dieser Weise leben und wirken kann, bedarf sie der Mitwirkung aller ihrer Glieder. Entsprechend der jeweiligen Situation werden die verschiedenen Aufgaben sehr unterschiedlich wahrgenommen werden müssen. Viele Dienste können ehrenamtlich ausgeübt werden, manche neben einem anderen Beruf.

Wieder andere jedoch erfordern die ungeteilte Arbeitskraft einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters.

Hauptamtliche und Ehrenamtliche sind so aufeinander angewiesen und ergänzen einander.

Diese verschiedene Art der Wahrnehmung begründet "keine Herr- schaft der einen über die andern". (4. Barmer These in Abwehr des "Führerprinzips", 1934)

Vielmehr "haben alle teil an dem der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienst." (§ 44 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden = GO).

**Gemeinde leitet heißt
die Entfaltung der
vielfältigen Gaben
förder ...**

Auch Gemeindeleitung vollzieht sich im Zusammenwirken von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen.

So bilden z.B. die von der Gemeinde gewählten Kirchenältesten mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer den Ältestenkreis, und dieser leitet die Gemeinde (§ 22 GO). Weitere Elemente der Gemeindeleitung sind ein Beirat aller haupt- und verantwortlichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mit- arbeiter (§ 25 GO) sowie die Gemeindeversammlung (§ 26 GO).

Eine wichtige Aufgabe der Gemeindeleitung ist es deshalb auch, Gaben und Fähigkeiten der Gemeindeglieder zu entdecken und ihre Ent- faltung zu ermöglichen.

So können im Gemeindeleben Freiheit, Freude, Vertrauen, Toleranz und Partnerschaft spürbar werden.

**... und die Einheit
wahren**

Zugleich hat Gemeindeleitung aber auch die Einheit der Gemeinde zu wahren und zu fördern.

Dies geschieht vor allem durch die Verkündigung des Evangeliums und das Spendern der Sakramente; denn daran wird am stärksten deutlich, wer letztlich Voraussetzung und Garant der Einheit ist: Je- sus Christus, der seine Kirche in der Kraft seines Geistes leiten will.

Am besten kann im Gottesdienst der Gemeinde und in seiner Mitge- staltung durch Gruppen und Kreise dafür Sorge getragen werden, daß sie sich in ihren unterschiedlichen Aufgaben nicht verselbständigen, sondern daß ihre jeweiligen Impulse zum Wohl des Ganzen wirksam werden können.

In der Rückbesinnung auf diese Vor-Gaben kann sich auch am ehesten entwickeln, was zum Austrag von Differenzen nötig ist: Respekt vor dem Urteil anderer Glieder am Leibe Christi und die Bereitschaft zu klärenden und weiterführenden Gesprächen.

Christinnen und Christen beteiligen sich am ökumenischen Aufbruch

Gemeindeleitungen, Gruppen und Kreise beteiligen sich am ökumenischen Aufbruch der christlichen Kirchen und suchen mit den anderen Konfessionen nach Wegen, auf denen sie ihre Vielfalt und Verschiedenheit nicht gegen - sondern miteinander leben und den christlichen Glauben der Welt von heute gemeinsam bezeugen können.

Sie können dabei dankbar des Impulses gedenken, den die Väter bereits beim Zusammenschluß der lutherischen und reformierten Gemeinden in Baden in ihrer Unionskunde von 1821 so formuliert haben:

"Solcherweise einig in sich und mit allen Christen in der Welt befreundet erfreut sich die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogtum Baden der Glaubens- und Gewissensfreiheit, nach welcher die großen Vorfahren strebten und worin sie sich entzweiten." (§ 10)

Auf diesem Weg der Ökumene befinden sich schon viele Gemeinden. Oft haben sich altkatholische, evangelisch-freikirchliche, evangelisch-landeskirchliche, römisch-katholische und orthodoxe Gemeinden bereits in einer örtlichen "Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen" (ACK) zusammengefunden, um ihren Glauben an den gemeinsamen Herrn auch miteinander zu leben.

Der Ökumenische Rat der Kirchen, in dem inzwischen über 300 christliche Kirchen weltweit zusammengeschlossen sind, hat diese Zusammenarbeit in seiner Basisformel bereits 1961 in Neu-Delhi zum Ausdruck gebracht und damit Zeichen gesetzt für den Weg der Kirchen zu- und miteinander:

"Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes."

Was die ökumenische Basisformel auf ihre Weise ausdrückt, soll am Ende dieses Abschnitts über das Leben in der christlichen Gemeinde noch einmal mit Worten aus dem 12. Kapitel des 1. Korintherbriefs gesagt werden. Es gilt sowohl für die Entfaltung einer Gemeinde am Ort, als auch für die Vielfalt anderer Gemeindeformen. Es gilt sowohl für die einzelnen Konfessionskirchen als auch für ihr Miteinander im weltweiten ökumenischen Horizont:

*"Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist.
Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr.
Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt
alles in allen.
In einem jeden offenbart sich der Geist zum Nutzen aller".
(1.Korinther, 12, 4-7)*

Zu Eingang 11/10**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 07.09.1995 zur Vorlage des Lebensordnungsausschusses „Ehe und Trauung“ vom 05.08.1995**

Klärung des Verfahrens

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Evangelische Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung vom 05.09.95 über das weitere Verfahren zur Behandlung der o. g. Vorlage beraten und beschlossen. In Absprache mit meinem für solche Mitteilungen zuständigen Kollegen Oberkirchenrat Dr. Fischer übermitte ich Ihnen das Ergebnis, weil Herr Dr. Fischer zu Sitzungen von EKD-Ausschüssen und -Organen in Hannover ist.

Die Vorlage des Lebensordnungsausschusses zielt auf ein Gesetzgebungsverfahren nach § 131 Ziffer 4 der GO. Sie ist zudem inhaltlich von besonderem Gewicht.

Der Evangelische Oberkirchenrat teilt Ihre schon früher im Schreiben vom 14.10.1989 an die Mitglieder der 7. Landessynode und dann in dem Schreiben an die Vorsitzenden der besonderen Ausschüsse vom 17.04.1991 festgehaltenen Rechtsauffassung zur Behandlung von Vorlagen besonderer Ausschüsse: Sie sind, sofern sie auf einen Gesetzgebungsakt hinzielen, dem Regelgesetzgebungsverfahren nach den Bestimmungen der Grundordnung (§ 131 Ziffer 4 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 Ziffer 3 und § 127 Abs. 2 Ziffern 10 und 20) zuzuführen, also zunächst dem Landeskirchenrat vorzulegen.

Demnach kann die Landessynode bei ihrer bevorstehenden Tagung lediglich den derzeitigen Verfahrensstand zur Kenntnis nehmen, nicht aber zu dem Inhalt selbst verhandeln.

Die für die weitere Behandlung der Vorlage erforderliche inhaltliche Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats wird dieser zu gegebener Zeit dem Landeskirchenrat vorlegen.

Mit den besten Grüßen
Ihr
gez. Klaus Baschang

Zu Eingang 11/10**Bericht des Hauptausschusses der Landessynode zur Vorlage des besonderen Ausschusses der Landessynode Lebensordnungsausschuss „Ehe und Trauung“ vom 05.08.1995: „Christliches Leben“**

Nach Beratung im Ältestenrat am 08.10.1995 wird der Bericht des Hauptausschusses den Synodenals schriftlich zur Verfügung gestellt. Auf die Bekanntgabe der Vizepräsidentin beim Aufruf der Eingänge wird verwiesen.

Synodaler Menger, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Unter der OZ 11/10 ging Ihnen ein Entwurf des Lebensordnungsausschusses mit dem Titel „Christliches Leben“ zu. Unterteilt ist der Entwurf in die Abschnitte „Leben in privaten Beziehungen“, „Leben in gesellschaftlichen Beziehungen“, „Leben in der christlichen Gemeinde“ – vorsichtig fügen die Verfasserinnen und Verfasser hinzu: „Versuch einer Beschreibung“.

Damit wird deutlich: Es handelt sich mehr um eine Lebensbeschreibung als um eine Lebensordnung.

Zur Vorgeschichte:

Der Lebensordnungsausschuss wurde von der Synode eingesetzt, um die Kirchliche Lebensordnung von 1971 „Ehe und Trauung“ zu überarbeiten bzw. neu zu fassen. So hat die Landessynode 1991 entschieden.

Im Herbst 1992 verwies dann der Zwischenbericht des Ausschusses auf die Problematik einer bloßen Neufassung.

Die Ausschussmitglieder erkannten, daß eine bloße Überarbeitung nicht möglich ist. Vielmehr müsste es um die Entwicklung einer Gesamtkonzeption gehen, die den Bereich Ehe und Trauung im Blick hat, darüber hinaus aber auch andere Bereiche kirchlichen Lebens umfaßt.

Die Synode stimmte diesen Überlegungen im Herbst 1992 ausdrücklich zu. Sie können das in den Protokollen der Herbstsynode 1992 nachlesen, S. 118 f.

Der Ausschuss wollte nun seine Arbeitsergebnisse der Synode bekannt geben.

Wie ist nun weiter zu verfahren?

Der Evangelische Oberkirchenrat hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorlage des Lebensordnungsausschusses auf ein Gesetzgebungsverfahren nach § 131 Ziffer 4 der GO zielt.

Dort ist festgehalten, daß die „Ordnung des kirchlichen Lebens“ nur durch Gesetz eingeführt werden kann.

Ich nenne Ihnen die in der Grundordnung dafür maßgeblichen Artikel:

a) § 132 hält fest, daß Kirchengesetze vom Landeskirchenrat eingeführt werden.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch § 124 Absatz 2 Ziffer 3 GO:

Der Landeskirchenrat beschließt Vorlagen an die Landessynode.

b) Ebenfalls ist § 127 Abs. 2, Ziffer 10 und 20 zu beachten: Demnach obliegt es dem Evangelischen Oberkirchenrat, die gesamten kirchlichen Ordnungen „zu wahren und weiterzubilden.“

Das bedeutet nun für die Vorlage 11/10:

Im bisherigen Verfahren fehlt die Mitsprache des Landeskirchenrates und des Evangelischen Oberkirchenrats.

Interessanterweise gab es schon in der Vergangenheit immer wieder ähnliche Situationen, wenn es um die Lebensordnungen ging:

Etwa im Jahr 1975:

In den Protokollen der Frühjahrssynode 1975 sind die Verhandlungen zur Einführung der Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ nachzulesen.

Der Lebensordnungsausschuss zur „Taufe“ hatte sein Arbeitsergebnis dem Präsidenten der Synode direkt übergeben. Professor Wendl hatte aber in einem Gutachten ausgeführt, daß die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse dem Regelgesetzgebungsverfahren zuzuführen sind. Ich zitiere:

In diesem Gesetzgebungsverfahren kommt die für unsere GO charakteristische horizontale und kooperative Zuordnung der Kirchenleitungsorgane zum Tragen – In diesem Zusammenhang kommt dem Landeskirchenrat als dem Leitungsorgan, in dem alle Leitungselemente verknüpft sind, die maßgebende Kompetenz in der Vorbereitung synodaler Gesetzgebung zu: Er beschließt Vorlagen an die Landessynode.

Schon damals hat der Evangelische Oberkirchenrat darauf hingewiesen:

Es bedarf einer Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zur Vorlage, dann erfolgt die Weiterleitung an den Landeskirchenrat, dann schließlich die Behandlung in der Synode.

Der ehemalige Präsident der Synode, Angelberger, hat in einem Schreiben an die Landessynoden dieses Vorgehen bei der Verhandlung von Vorlagen deutlich gemacht. Sie können das nachlesen in den Verhandlungen der Herbstsynode 1978, Anlage 2.

Zurück zur aktuellen Problematik:

Der Vorsitzende des Lebensordnungsausschusses hat betont, daß es mit der Vorlage 11/10 nicht darum gehe, Evangelischer Oberkirchenrat und Landeskirchenrat zu übergehen. Konflikte mit der Gesetzgebung seien nicht beabsichtigt. Aber da der Auftrag einer Überarbeitung bzw. Neuerarbeitung der Lebensordnung von der Landessynode kam, habe man das Ergebnis auch der Synode mitteilen wollen.

Das Problem war, daß sich Evangelischer Oberkirchenrat und Landeskirchenrat bis zur Herbsttagung aus terminlichen Gründen nicht mit der Vorlage befassen konnten.

Eine inhaltliche Diskussion während der Herbsttagung ist somit nicht sinnvoll, da eine Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats fehlt und die Vorlage nicht im Landeskirchenrat behandelt wurde.

Es wurde im Hauptausschuß allerdings deutlich, daß eine inhaltliche Diskussion während der Frühjahrssynode notwendig ist, da die jetzige Synode – als Auftraggeberin – sonst nicht mehr Stellung beziehen kann.

Das Arbeitsergebnis des Lebensordnungsausschusses müsse doch diskutiert und gewürdigt werden.

Es gab im Hauptausschuß Hoffnungsvoten in zwei Richtungen – wie Sie sich denken können:

Hoffentlich ändern Landeskirchenrat und Evangelischer Oberkirchenrat die Vorlage ab – so die einen.

Hoffentlich tun sie das nicht! So die anderen.

Egal welche Ergänzungen Oberkirchenrat und Landeskirchenrat anbringen werden: Hoffnungsträger des Hauptausschusses sind sie allemal.

Die anwesenden Oberkirchenräte haben darauf hingewiesen:

Weder der Evangelische Oberkirchenrat noch der Landeskirchenrat können eine veränderte Vorlage verfassen. Sind Veränderungen gewünscht,

dann müsse der Evangelische Oberkirchenrat bzw. der Landeskirchenrat mit dem Ausschuß noch einmal Verbindung aufnehmen, um in einer Art Rückkopplungsverfahren alleinige Entscheidungen des Oberkirchenrates auszuschließen.

Das Ergebnis könnte so aussehen, daß an den Ihnen vorliegenden Entwurf, der, wie gesagt, eher eine Lebensbeschreibung ist, ein normativer Teil angefügt wird. Hier könnten dann Sachverhalte in rechtlicher Form beschrieben werden – zum Beispiel wie bei Beerdigungen von Menschen, die aus der Kirche ausgetreten sind, zu verfahren ist und andere Fragen.

Die Frühjahrssynode 96 kann dann entscheiden:

- wir akzeptieren das Konzept als Ganzes
- oder: Wir lehnen das Konzept ab und geben es zur Überarbeitung zurück an den Ausschuß.

Wenn die Synode im Frühjahr zustimmen sollte, kann der Text als Handreichung betrachtet werden.

Dabei handelt es sich noch nicht um eine Lebensordnung im eigentlichen Sinn – das förmliche Gesetzgebungsverfahren ist bis zum Frühjahr nicht abgeschlossen. Das ist erst von der neuen Synode zu leisten.

Beschlußvorschlag:

Die Synode möge beschließen:

Die Vorlage des Lebensordnungsausschusses Ehe und Trauung wird dem Evangelischen Oberkirchenrat zugeleitet mit der Bitte, sie in das Regelverfahren zur Beschlüffassung über Lebensordnungen einzubeziehen und sie über den Landeskirchenrat der Landessynode vorzulegen.

Zu Eingang 11/10

Schreiben der Synodalen Spelsberg, Mitglied des Lebensordnungsausschusses, und Ploigt, Vorsitzender des Lebensordnungsausschusses, vom 10.10.1995

Liebe Konsynodale,

Herr Spelsberg als Mitglied des Lebensordnungsausschusses hat Ihnen allen über den Herrn Präsidenten ein Minderheitenvotum zur Vorlage OZ 11/10 „Christliches Leben“ zukommen lassen. Dieses Votum war dem Ausschußvorsitzenden anlässlich des Tagestreffens der ständigen Ausschüsse im September angekündigt und von ihm als mündliches Votum mißverstanden worden.

Herr Spelsberg ging davon aus, daß jetzt nur noch eine Benachrichtigung des Präsidenten notwendig sei, der seinem Wunsch auch entsprochen hat. Nach Abschluß der Beratungen im Besonderen Ausschuß hielt Herr Spelsberg eine Vorlage an den Ausschuß nicht mehr für nötig, zumal er in den Sitzungen seine Meinung bereits deutlich gemacht hatte.

Herr Spelsberg legt Wert auf die Feststellung, daß er damit den Lebensordnungsausschuß nicht überfahren wollte. Es ist unser beider Anliegen, daß durch das Mißverständnis die faire Art des Umgangs, die die Arbeit im Ausschuß, gerade auch in Kontroversen, gekennzeichnet hat, nicht in Frage gestellt wird.

gez. Spelsberg
gez. Ploigt

Synodaler Gernot Spelsberg
Mitglied des Lebensordnungsausschusses
über den Herrn Präsidenten
An die ständigen Ausschüsse zu deren Beratungen OZ 11/10 betreffend

Minderheitenvotum
(Entwurf 09.10.1995)

I. Vorbemerkung

1. Es war erfreulich, wie durchweg fair wir miteinander auch in kontroversen Fragen verhandeln konnten.
 2. Ich habe die Grundentscheidungen mitgetragen:
 - a) methodischer Vorrang der Anthropologie vor der Theologie (man muß wissen in welche Situation hinein vom Evangelium her gesprochen werden soll)
 - b) beschreibender Duktus,
 - c) nicht nur innerkirchliche Zielgruppe, angesprochen soll jeder sein, der wissen will, wie christliches Leben aussieht.
- Dennoch kann ich dem Entwurf nicht zustimmen.

3. Das ist begründet in der sehr einseitigen Auswahl der theologischen wie der anthropologischen „Anleihen“ und in der sich aufs Beschreiben beschränkenden Darstellungsform – wo meines Erachtens theologisch und anthropologisch motivierte Hinterfragung der Phänomene angebracht wäre.

II. Die (Klein-)Familie und andere Beziehungen

Die Vorlage beginnt mit einer Besinnung über die „Beziehungen“, ihre Vorgegebenheit, ihre Chancen und Gefährdungen sowie die Aufgaben der Kirche, die sich daraus ergeben. (S. 2-4). – Die erste Erwähnung der (Klein-)Familie lautet: „Es gibt nicht nur die Kleinfamilie“ – S. 4. Nach dem Hinweis auf ihre historische Bedingtheit werden ihr sogleich andere „Formen“ von Beziehungen an die Seite gestellt (Einpersonenhaushalte, nichteheliche Gemeinschaften, Mutter- und Vaterfamilien), deren Zahl im Zunehmen begriffen ist, während ja „manche sagen, die Zeit der Kleinfamilie sei ja schon wieder vorbei“. Der Hinweis auf die Zahl der jährlichen Scheidungen kann ja auch so interpretiert werden. In diesem kurzen Artikel sind also fünf Optionen aufgeführt, die gegen die Kleinfamilie sprechen: Es gibt nicht mehr nur sie, sie ist historisch bedingt, ihre Zeit möglicherweise abgelaufen, die Zahl der Scheidungen sehr hoch und andere Beziehungsformen holen stark auf. Soweit die Beschreibung. Was folgt daraus? Ist die Familie als solche noch ein Thema? Lohnt es sich, sich für sie einzusetzen, wenn auch die Kirche nicht mehr bereit sein sollte ihr den Vorzug zu geben (S. 5. o)? Ist der Trend hin zu den Formen der Vereinzelung hinzunehmen oder ist er beunruhigend und auch zu hinterfragen? Welche Rolle spielt dabei die Verantwortung für die Kinder? Welche Rolle spielen sie überhaupt in diesem Kaleidoskop oder sollte man besser sagen: Verwirrspiel der Beziehungen? (Aufschlußreich: S. 11 – Kasten!)

III. Trend und Gegentrend. Was ist unser Signal?

Dem Hinweis auf die hohe Zahl der jährlichen Scheidungen ist leider kein Hinweis auf die Zahl der Trennungen in Dauerpartnerschaften beigegeben. Vermutlich würde sie auch gegen diese sprechen. Ebenso ist die wachsende Zahl der Singlehaushalte und Mutter- oder Vaterfamilien ja nicht nur ein Votum gegen die Kleinfamilie sondern genauso gegen die Dauerpartnerschaft. Wie nun, wenn sich zeigen würde, daß dieser Trend zur Vereinzelung, weg vom Du und Wir stark beeinflußt ist von Einstellungen und Grundhaltungen dem eigenen und dem anderen Leben gegenüber, die, vielfach vorgelebt und argumentativ propagiert, Züge kollektiver Mächtigkeit angenommen haben – aber individuell wie gesellschaftlich auf einen Holzweg führen? Zu dieser Analyse kommt Ursula Nuber („Die Egoismus-Falle“ – Literaturangabe unten).¹ Zuviele sind hineingeraten. Die Autorin sucht nach Wegen hinaus, die vom Ich wieder zum Du und zum Wir führen. Und sie ist nicht allein. Man lernt bei der Lektüre viele Psychologen, Therapeuten, Sozialwissenschaftler kennen, die das Problem erkannt haben und in ihren Veröffentlichungen – teilweise seit den siebziger Jahren – mit ihrer Fachkompetenz „gegensteuern“.

Angesichts solcher Analysen aus dem säkularen Raum ist unser kirchliches Wort noch zu sehr trendverhaftet. Das wäre nichts Neues in der Flut kirchlicher Veröffentlichungen. Aber damit ist auch fraglich, ob es zu einer wirklichen Hilfe werden kann, indem es Menschen ermutigt und auffordert, ihre Haltungen zu ändern, das Du wieder zu suchen und das Glück des Wir, in der Gemeinschaft der Verantwortung für einander, zu finden. Das aber müßte meines Erachtens das deutlich vermehrte Signal einer „Beschreibung christlichen Lebens“ in unseren Tagen sein.

IV. Mütter, Kinder, Väter oder: Die Form ist der Inhalt

„Es geht nicht um die äußere Form, aber um die innere Gestaltung.“ (S. 4) Man ist versucht, spontan zuzustimmen. Immerhin wird hier eine abendländische Denkgewohnheit bemüht, die besagt: Man kann Form und Inhalt unterscheiden; und: Die Form ist weniger wichtig als der Inhalt. Dem gegenüber finden wir in der biblischen Überlieferung vor allem die Ganzheitlichkeit betont (zum Beispiel Leib, Seele, Geist sind ein Mensch). Wir brauchen beide Denkmuster. Wie irreführend aber das Erstgenannte bei Anwendung auf konkrete Lebensvollzüge sein kann, zeigt das Beispiel der „Mutterfamilie“. Diese „Form“ beinhaltet ja die Abwesenheit des Vaters, auch wenn die neue Bezeichnung den Ausdruck des Mangels vermeiden soll. Wie stark die Abwesenheit des Vaters „Inhalt“ der Mutterfamilie ist, zeigen eine Fülle von statistischen Erhebungen in den USA und die Ergebnisse des letzten deutschen Fachkongresses für Psychotherapie in Lindau. Die „Form“ ist nicht wertneutral, so daß es nur darauf ankäme, daß das „Innenleben“ der Beziehung möglichst gut gestaltet wird. Ich zitiere aus „Focus“ 5/95:

¹ Ursula Nuber, Die Egoismusfalle. Warum Selbstverwirklichung so oft einsam macht. Kreuz Verlag, Zürich, 1995⁴.

Die Seelennöte der Scheidungs- und Trennungskinder wurden lange Zeit schönergedeckt (S. 136). „Der Trend zur Einelternfamilie ist ungebrochen. Dabei zeigen neueste Forschungen: Kinder ohne Väter haben es *ungleich schwerer im Leben*“ (ebd.). „Problem- und Risikogruppe“ (Fachkongreß Lindau) (S. 137). „Über ein Drittel der Kinder leidet unter schweren psychischen Störungen“ (S. 137). „Was zum Glück der Erwachsenen beiträgt, bringt das Glück des Kindes oft ins Minus. Häufiger als wir uns zugeben, gerät unsere Suche nach Freiheit und Selbstverwirklichung nach Kammer und Unabhängigkeit in Konflikt mit dem Wunsch des Kindes nach der Berechenbarkeit und Zuverlässigkeit des Familienverbandes. Wird der zerstört, entsteht immer ein tiefer Graben zwischen den Interessen der Eltern und denen der Kinder“ (S. 138 f.). Weiter: „Langzeitstudien aus Amerika wie Judith Wallersteins „Second Chances“ (deutsch: „Gewinner und Verlierer“, Droemer Knaur) oder Sarah McLanahans „Single Mothers and Their Children“ rütteln heftig an dem liebgewordenen Glaubenssatz, daß eine Scheidung besser sei als eine schlechte Ehe. Auch gewollte Einzelitemtschaften bergen für die Kinder Risiken. Amerikas berühmtester Kinderarzt, T. Berry Brazelton nannte Wallersteins Studie über die Folgen von Scheidung das beste Argument für all jene, die glaubten, daß es sich „für eine intakte Familie zu kämpfen lohnt“ – Wallersteins Studie – 1971 begonnen und noch nicht abgeschlossen – zeigt, daß gravierende Schwierigkeiten oft bis ins Erwachsenenalter anhalten. Nach fünf Jahren erlebte ein Drittel mittelschwere Depressionen nach zehn Jahren litt eine bedeutende Zahl der nunmehr jungen Männer und Frauen an Antriebschwäche, Verstörung und Leistungsdefiziten. Auch nach 15 Jahren zeigten sich Langzeitschäden: Viele Scheidungskinder schafften es nicht, dauerhafte Beziehungen aufzubauen oder aufrecht zu erhalten“ (S. 138). „Bei steigenden Scheidungszahlen und steigender Vaterlosigkeit helfen freilich auch neue Sozialprogramme nichts. Mit der Ein-Eltern-Familie als Nebenprodukt moderner Lebens- und Arbeitsweise werden wir die Kriminalität nicht eindämmen und die Schulleistungen nicht fördern, die Seelenlage der Kinder wird labil bleiben“ (S. 142).

Angesichts solcher Befunde wird man künftig nicht mehr sagen können, der Mangel sei „eine nicht erwiesene Behauptung.“ (so S. 11 der Vorlage)

Und daß die Formen in solchem Maße Inhalt sein können macht sie erst „diskutabel“ und befragbar zum Beispiel auf ihre individuelle und gesellschaftliche „Nachhaltigkeit“ und läßt auch dementsprechende Wertungen zu. Anders sieht es die Vorlage (S. 5) wo behauptet wird, die Kirche könne „nicht von vornherein der einen Form den Vorzug vor einer anderen geben“. Nach dem obigen Beispiel müßte klar sein, welcher Form jedenfalls nicht der Vorzug zu geben ist, (was nicht ausschließt, daß die Kirche sich der Menschen in dieser Lebensform besonders annimmt!)

V. Zwei Züge?

„Werden wir in zwanzig Jahren bereuen, was wir jetzt beschließen?“ Einmal stand diese Frage bei unseren Beratungen im Raum. Ich meine, daß der Beschuß als kirchliches Wort zu trendverbunden und ein Signal in die falsche Richtung wäre. Und dies zu einer Zeit, in der wichtige neue Erkenntnisse bereitliegen und eine Wende bereits säkular propagiert wird, als neue Besinnung auf Werte, die wir auch als unsere ureigenen wiederzuerkennen hätten. Käme uns die „Moderne“ dabei sozusagen auf der Gegengerade entgegen, könnte es zu einer peinlichen Begegnung für die Kirche werden, die doch den Ruf zur Umkehr für sich selber hören will und ihn auch anderen zumuten müßte, die auch wissen sollte, daß „Umkehr“, biblisch betrachtet, paradoxerweise immer die Kategorie des Fortschritts ist.

Anlage 10.1 Eingang 11/10.1

Eingang des Synodalen Jensch vom 26.08.1995 mit Änderungsanträgen zur Vorlage des Lebensordnungsausschusses „Ehe und Trauung“

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,
ich möchte hiermit zu den Beratungen die folgenden Änderungsanträge einbringen.

I.

Die Lebensbeschreibung Christliches Leben“ erhält folgende Gliederung:

1. Leben in der christlichen Gemeinde (S. 18-28)
2. Leben in gesellschaftlichen Beziehungen (S. 14-18)
3. Leben in privaten Beziehungen (S. 2-13)

II.

Zu dem Abschnitt: Leben in der christlichen Gemeinde

- 1) Seite 18: Der 3. Absatz erhält die Fassung:

„Kirche, das sind Frauen und Männer, Alte und Junge, Gesunde und Kranke, Menschen, die allein, in Partnerschaften, in Ehen, in Familien leben.“

- 2) Seite 24: Der viertletzte Absatz erhält die Fassung:

„Es bedeutet, mit und in der Gemeinde als Einzelne, in Partnerschaften, in Ehen, in Familien, in „Freud und Leid“ zu leben.“

Zu dem Abschnitt: Leben in privaten Beziehungen

- 1) Seite 2: Der 2. Satz erhält die Fassung (Satzbeginn):

„Neben den privaten und intimen Beziehungen in Freundschaften, Partnerschaften, Ehen, Familien gibt es andere –.“

- 2) Die Darstellung über die Familie von Seite 9-11 – von: „In den Familien leben Generationen –“ (Seite 9) bis: „... das ist dann die Familienfamilie.“ (Seite 11)

- wird vorgezogen und folgt an die Darstellung über äußere Form und innere Gestaltung (S. 4/5) nach:

„... dann wird die Kirche dazu Nein sagen müssen.“ (Seite 5)

Danach folgen die Darstellungen „In Beziehungen leben ...“ (Seite 5) bis „Ehen“ (Seite 9) und danach die „Grundaussagen christlichen Glaubens“ (Seiten 11-13).

Begründung (kurz) zu III.2:

Die Umstellung schafft den optischen Bezug der „Familien“ und der „Kinder“ auf die verschiedenen dargestellten Lebensformen (Singles, Dauerpartnerschaften, Ehen).

Mit freundlichen Grüßen
gez. Jensch, Synodaler

Anlage 11 Eingang 11/11

Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Schwetzingen vom 10.07.1995 zur Anlage kirchlicher Gelder

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Schwetzingen hat in seiner Sitzung am 05.07.1995 beiliegende Eingabe an die Landessynode beschlossen.

Bei der Sitzung waren außer den ordentlichen Mitgliedern des Bezirkskirchenrats die Mitglieder des Finanzausschusses der Bezirkssynode und die Projektgruppe „Kirche und Geld“ eingeladen. In der Sitzung wurde der von der Projektgruppe vorgelegte Text beraten und mit einigen Änderungen in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Werner Scheilenberg, Dekan

Antrag des Bezirkskirchenrates des Kirchenbezirks Schwetzingen sowie von Bezirkssynoden, beschlossen am 5. Juli 1995

Die Landessynode möge beschließen:

„Die Landessynode befürwortet die in § 135,1 der Grundordnung gemachte Aussage, daß das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Landeskirche der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie zu dienen hat und nur zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden darf. Darunter fällt auch die Anlage kirchlicher Gelder.“

Eine wesentliche theologische Erkenntnis und Botschaft der biblischen Überlieferung des Wortes Gottes ist die Forderung nach der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und der Schutz der Armen. In diesem Zusammenhang steht das biblische Zinsverbot als eine Maßnahme gegen Verarmungsprozesse. Es galt zur Zeit Jesu und in der frühen Kirche unumstritten.

Im Rahmen einer Wachstumswirtschaft sollte ein Zins nur insoweit toleriert werden, als er sich an der Höhe des Wachstums orientiert. Das Risiko am gemeinsamen erwirtschafteten Ertrag zwischen Gläubigern und Schuldner, Kreditgebern und Kreditnehmern sollte geteilt werden. Zinsen, die deutlich über der Wachstumsrate liegen, tragen nachweislich zur Verarmung bei. Darum hat die Kirche das biblische Zinsverbot heute durch die ständige Prüfung der Angemessenheit des Zinses aufzunehmen.

Daraus folgt, daß die Anlage kirchlicher Gelder nicht einfach unter dem Gesichtspunkt des Erzielens möglichst hoher (Zins)Erträge erfolgen darf, sondern nach theologischen, sozialethischen und ökologischen Kriterien erfolgen muß.

Im Blick auf die Anlagekriterien und Anlagezwecke ergeben sich aus dem biblisch begründeten kirchlichen und dem ökumenischen Engagement für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung Grundsätze, nach denen die Anlage kirchlicher Gelder zu bewerten ist und zu erfolgen hat. Es sind vor allem die Grundsätze der

- Umweltverträglichkeit
- Sozialverträglichkeit
- Friedensverträglichkeit
- Generationenverträglichkeit und
- internationalen (geschwisterlichen) Verträglichkeit

Wir bitten die Landessynode, einen Ausschuß zu bilden, der der Landessynode Vorschläge für die Neuformulierung der entsprechenden Gesetze und Verordnungen unterbreitet. Dem Ausschuß sollten als Berater Mitglieder der antragstellenden Bezirke angehören.

Aus denselben Erwägungen heraus beantragen wir, daß das Gesetz über den Gemeinde-Rücklagen-Fonds (GRF) sowie die Durchführungsbestimmungen dahingehend geändert werden, daß die Höhe der dort vorgeschriebenen Sicherheits- und Liquiditäts-Rücklagen deutlich vermindert wird.

Die Formulierung der zu beschließenden Gesetzes- und Verordnungsänderungen könnte ebenfalls dem vorgenannten Ausschuß übertragen werden, wenn der EOK nicht bereits Vorschläge vorlegen kann.

Zur Begründung sei zusätzlich angeführt, daß die vom Gemeinderücklagefonds erwirtschafteten Zinseinnahmen kräftig die Kosten der Fonds-Verwaltung übersteigen und zu einer deutlichen Aufstockung der Eigenmittel geführt haben. Aufgrund einer neuen Sensibilität für die evangeliumsgemäße Anlage von Geldern innerhalb der Landeskirche braucht nicht mehr mit solchen Schwankungen in der Einlagenhöhe gerechnet werden, wie dies bei der Gründung vor 20 Jahren (einer lobenswerten Pionierat!) nötig sein möchte.

Die Gemeinden ebenso wie die Rechnungssämler sollen nochmals gebeten werden, ihre mittel- und längerfristigen Rücklagen dem GRF zur Verfügung zu stellen, unabhängig vom jeweiligen Zinssatz."

Zu Eingang 11/11

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26.07.1995 zum Schreiben des Evangelischen Kirchenbezirks Schwetzingen vom 10.07.1995

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,

der Antrag des Bezirkskirchenrats Schwetzingen beinhaltet zum einen Grundsatzfragen zur kirchlichen Anlagepolitik und zum anderen Fragen des kirchengemeindlichen und kirchenbezirklichen Solidaritätsfonds „Gemeinderücklagefonds“.

Nachstehend hierzu eine kurze Stellungnahme:

1. Die Kernaussagen, die dem Antrag auf Neuordnung der kirchlichen Anlagepolitik zugrunde liegen, sind theologisch umstritten.

Die Zinssätze für über 80% unserer Geldanlagen werden faktisch durch die öffentliche Hand, die ihre eigenen Obligationen mit marktüblichen Zinsen ausstattet, bestimmt. Diese Obligationen dienen der Refinanzierung von Investitionen durch die öffentliche Hand. Würde hier auf entsprechende Kapitalaufnahmen verzichtet werden, wäre die Folge, daß Infrastrukturmaßnahmen zum Nachteil der Bevölkerung nicht durchgeführt werden könnten, oder die Steuerlast weiter erhöht werden müßte. Sinn und Zweck dieser Refinanzierungsformen ist, daß die notwendigen Investitionen auf deren Nutzungsdauer umgelegt werden und somit generationenübergreifend finanziert werden.

Sollte zum Beispiel das landeskirchliche Geldvermögen nur noch eine Rendite von 4% erzielen, hätte dies nach heutigem Stand einen Einnahmeausfall von über 10 Millionen DM zur Folge, was wiederum einen weiteren Stellenkürzungsbedarf von circa 100 Stellen nach sich ziehen würde. Auch wenn 100 Arbeitsplätze weniger im Verhältnis zur Zahl der Arbeitslosen relativ wenig sind, würde dadurch weiteren jungen Menschen die Möglichkeit genommen werden, einen Arbeitsplatz zu finden.

2. Gemeinderücklagefonds

Die Höhe der Ausgleichsrücklage wird in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Gemeinderücklagefonds festgelegt. Für den Erlass der angesprochenen Verordnung ist der Evangelische Oberkirchenrat zuständig. Bezuglich der im Antrag formulierten Vermutungen, daß mit keinen Schwankungen der Einlagen zu rechnen sei, bleibt festzustellen, daß das tatsächliche Anlageverhalten der Einleger in den letzten Jahren genau gegenteilig war. Innerhalb kürzester Frist wurden dem Fonds nahezu 20 Millionen DM entzogen, als dessen Zinssatz unter das marktübliche Zinsniveau gefallen war. Appelle an die Gemeinden, Gelder

auch dann beim Gemeinderücklagefonds anzulegen, wenn die Zinsmarchen unterhalb des Marktes lagen, verhalten mehr oder weniger ungehört.

Zur Höhe der Ausgleichsrücklage muß bedacht werden, daß aufgrund des derzeitigen Ausleihvolumens es nicht angebracht ist, diese nennenswert zu kürzen. Wir müssen damit rechnen, daß bis zu 50% des derzeitigen Einlagevolumens zinsempfindliche Einlagen sind und bei Zinschwankungen relativ schnell wieder abgezogen werden. Das derzeitige hohe Zinsniveau beim Gemeinderücklagefonds kann vermutlich nicht mehr lange gehalten werden, so daß ein baldiges Umschichten der Geldanlagen eintreten wird. Sollte dadurch im Bedarfsfall die Gewährleistungsträgerschaft der Landeskirche greifen, wäre dies mit erheblichen finanziellen Einbußen und den sich daraus ergebenden Konsequenzen verbunden.

Ich schlage vor, den Antrag im Finanzausschuß und Hauptausschuß der Landessynode beraten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
gez. Beatus Fischer

Zu Eingang 11/11

Schreiben des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Wiesloch vom 25.09.1995 zur Anlage kirchlicher Gelder

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Beendigung des bisherigen Leitungsmodells in unserem Kirchenbezirk und der darauffolgenden Sommerpause, konnte der Bezirkskirchenrat Wiesloch erst in seiner Sitzung vom 21.9. d.J. über einen Antrag des Nachbarkirchenbezirks Schwetzingen an die Landessynode, die Anlage kirchlicher Gelder betreffend, beraten.

Der Bezirkskirchenrat stellt dazu fest:

Der Bezirkskirchenrat Wiesloch stellt sich voll inhaltlich hinter den Antrag des Bezirkskirchenrats Schwetzingen an die Landessynode vom 5.7.1995, die Anlage kirchlicher Gelder betreffend. (Vgl. dazu die Antragsformulierung in der Anlage.) Der darin enthaltene Begründung ist nichts weiter hinzuzufügen. – Wir bitten die Landessynode, diesen Antrag entsprechend aufzunehmen und zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Th. Löffler, Pfarrer und kommissarischer Vorsitzender

Antrag des Bezirkskirchenrats im Kirchenbezirk Wiesloch v. 21.9.1995

(Hier nicht abgedruckt, da gleichlautend mit Antrag des Bezirkskirchenrats Schwetzingen vom 5.7.95)

(Für eine Aufnahme in die Liste der Eingänge war die vorgeschriebene Vorlagefrist von sechs Wochen vor Beginn der Tagung abgelaufen. Der Antrag wurde den Mitgliedern der Landessynode aber zur Kenntnisnahme und Beachtung bei der Beratung des Antrags des Bezirkskirchenrats Schwetzingen (Eingang OZ 11/11) sowie eines weiteren Antrags der Synoden Mayer und Roth (Eingang OZ 11/11) zur Anlage kirchlicher Gelder weitergeleitet)

Anlage 11.1 Eingang 11/11.1

Eingang der Synoden Mayer und Roth vom 15.08.1995 zur Anlage kirchlicher Gelder

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Arbeitskreis Kirche und Geld der Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch hat uns vor einiger Zeit das Arbeitspapier „Kirche und Geld“ zugesandt.

Der Konvent des Kirchenbezirks Schwetzingen und der Bezirkskirchenrat Wiesloch haben darüber beraten und den Arbeitskreis beauftragt, Formulierungsvorschläge für die Anträge an die Landessynode zu unterbreiten gemäß der Empfehlungen des Papiers.

Wir leiten nun den folgenden Antrag an Sie weiter mit der Bitte um Beratung in der Landessynode im Herbst d. J.

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird um folgende Auskünfte gebeten:

1. Wo legt die Landeskirche, das Diakonische Werk und die Aktion „Brot für die Welt“ ihre Gelder an?

2. Wie begründet die Landeskirche, das Diakonische Werk und die Aktion „Brot für die Welt“ ihre Anlagepolitik theologisch und ethisch?

Begründung: Durch diese Offenlegung soll eine vollständige Transparenz erreicht werden und die Mitwirkung der Gemeinden bei der Diskussion um Anlageart und Anlagekriterien kirchlicher Gelder ermöglicht werden.

Dadurch kann der Besorgnis in der Ökumene Rechnung getragen werden, daß die Kirche auch bei der Geldanlage nicht einfach in die bestehende (Geld)Wirtschaft integriert ist, sondern ein eigenständiges theologisches und ethisches Profil erkennen läßt. Auch andere Kirchen (EKHN, nach unserem Wissen auch Kirchen in den USA und den Niederlanden) haben bereits Beschlüsse für eine ethische Anlagepolitik gefaßt.“

Mit freundlichen Grüßen
gez. Sieglinde Mayer
gez. Marion Roth z.Zt. im Urlaub

Zu Eingang 11/11.1

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17.08.1995 zum Schreiben der Synodalen Mayer und Roth vom 15.08.1995

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,

zum Antrag der Synodalen Mayer und Roth vom 15.08.1995 zur Anlage der Gelder für die Aktion „Brot für die Welt“ schlagen wir vor, diesen zusammen mit dem Antrag des Bezirkskirchenrates Schwetzingen vom 12.07.1995 im Finanz- und Hauptausschuß beraten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. Rüdt, Kirchenoberverwaltungsrat

Ich empfehle, diese Unterlagen an die Landessynoden weiterzuleiten.
Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. B. Fischer

Hauptbericht 1991-1993 Teil B – Prioritätenpapier –

1 Zusammenstellung der Einzelbeschlüsse mit Ergebnishinweisen

1.1 Zu Ziffer 2.220
Vorlage eines Haushaltskonsolidierungsgesetzes

Im Frühjahr 1995 von der Landessynode beschlossen.

Überlegungen zu neuen Modellen des Teilens von Arbeit und Einkommen

Bericht wurde der Landessynode zur Frühjahrstagung 1995 vorgelegt.

1.2 Zu Ziffer 2.230
Überprüfung von Zusammenlegungsmöglichkeiten der Aktivitäten auf mehreren Gebieten (Fachhochschule usw.)

Bericht wird zur Herbsttagung vorgelegt.

1.3 Zu Ziffer 2.240 und Ziffer 4.300
Errichtung von Bezirksstellenplänen

Hierfür notwendige Gesetzesvorschläge werden zur Herbstsynode 95 / Frühjahrssynode 96 vorgelegt.

1.4 Zu Ziffer 2.270
Streichung einer weiteren Stelle beim Rechnungsprüfungsamt

Im Stellenplanentwurf 1996/97 enthalten.

Erstellung Organisationsgutachten über das Rechnungsprüfungsamt und Vorlage eines Gesetzesentwurfes zur Änderung des Rechnungsprüfungsamt-Gesetzes

Das Gutachten liegt vor, entsprechende Gesetzesänderungen werden zur Herbstsynode 1995 vorgelegt.

1.5 Zu Ziffer 4.222 und Ziffer 4.242
Erstellung eines Wirtschaftlichkeitsgutachtens über das Kirchenbauamt

Auftrag ist erteilt; Gutachten wird bis Ende 1995 vorliegen.

1.6 Zu Ziffer 4.430
Überprüfung der Aufgabenstellungen der Rechnungs- und Kirchengemeindeämter

Der Auftrag über die Erstellung eines Gutachtens ist erteilt. Fertigstellung bis Frühjahr 1996 ist geplant.

1.7 Überprüfung möglicher Konsequenzen für das Budgetrecht der Landessynode im Hinblick auf die zunehmende Budgetierung

Wird nach Abschluß der Erprobungsphase nach dem Doppelhaushalt 1996/97 erfolgen.

1.8 Inhaltliche Behandlung der Anträge auf eine Frauenförderungsstelle

Erledigt während der Frühjahrsynode 1995. Im Stellenplan 1996/97 aufgenommen.

2 Zusammenstellungen der Anregungen der Landessynode mit Ergebnishinweisen

2.1 Zu Ziffer 3.221
Bericht an den Stellenplanausschuß zur Konzeption der Landesstellen für Mission und Ökumene

Bericht liegt dem Stellenplanausschuß vor.

2.2 Zu Ziffer 3.223b
Beibehaltung einer halben Fachkraftstelle Gemeindebüchereiarbeit

Im Stellenplan 1996/97 berücksichtigt.

2.3 Zu Ziffer 3.223c
Beibehaltung der Männerarbeit unter Einbeziehung der Arbeit für Kirche und Handwerk

Die Streichung des Unterabschnittes für die Männerarbeit ist im Stellenplan 1996/97 nicht vorgesehen.

2.4 Zu Ziffer 3.223f
Beibehaltung eines Sockelbetrages für den kirchlichen Jugendplan

Ist im Haushalt 1996/97 eingearbeitet.

2.5 Überprüfung der Notwendigkeit der Bildstelle (Medienzentrale)

Wird im Zusammenhang mit Ziffer 7.2.2 überprüft.

Anlage 12

Frage des Synodalen Dr. Heinzmann vom 21.09.1995 zum Spendenaufruf vor Weihnachten 1994 zur Förderung von Arbeitsplätzen

Sehr geehrter Herr Präsident,

bei der Herbsttagung 1994 unserer Landessynode wurden Sie durch Beschuß der Synode gebeten, in einem „Weihnachtsbrief“ die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Schwerpunktthema „Kirche – Arbeit – Arbeitslosigkeit“ in Kürze zu informieren und sie, u.a. im Zusammenhang mit dem Weihnachtsgeld, um eine Spende zur Förderung von Arbeitsplätzen (AFG) zu bitten (vgl. Gedrucktes Protokoll, u.a. S. 141 ff.).

Nach § 22 unserer Geschäftsordnung richte ich folgende Fragen an den Evangelischen Oberkirchenrat:

1. Wie wurde dieser Beschuß bzw. diese Bitte der Synode umgesetzt, und welches Ergebnis hatte diese Initiative?
2. Wie bewertet der Evangelische Oberkirchenrat diese Initiative, inwiefern sollten Erfahrungen, die bei dieser Initiative gemacht wurden, künftig berücksichtigt werden?

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Dr. Gerhard Heinzmann

Anlage 13

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26.07.1995 mit der Zusammenstellung der Einzelbeschlüsse zum Prioritätenpapier, Hauptbericht 1991-1993, Teil B, mit Ergebnishinweisen

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,

im Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats für die Jahre 1991 bis 1993 Teil B – Prioritätenpapier – hat die Landessynode im Herbst 1994 Beschlüsse gefaßt und zu einzelnen Ziffern Anregungen gegeben.

Beigefügt erhalten Sie eine Zusammenfassung dieser Beschlüsse und Anregungen mit entsprechendem Ergebnisvermerk.

2.6 Zu Ziffer 3.224c Errichtung einer Stelle im Bereich Seelsorge an Ausländern	Ist im Stellenplan 1996/97 eingearbeitet.	gegeben und in das Protokoll aufgenommen werden, ohne daß sie im Plenum vorgetragen wurden.
2.7 Zu Ziffer 3.224e Überlegungen zu anderweitigen Kürzungen anstelle im Bereich der Krankenhausseelsorge	Der Evangelische Oberkirchenrat kann keine Alternativen aufzeigen.	Ausgenommen von diesem Beschuß ist der Rechnungsprüfungsausschuß, weil er einen gesetzlich fundierten Auftrag hat.
2.8 Zu Ziffer 3.226e Überprüfung der Notwendigkeit der Landeskirchlichen Bibliothek	Die Überprüfung empfiehlt Beibehaltung bei Abbau der Serviceleistungen.	Ich hoffe, daß nunmehr zu diesen Fragen die von der Landessynode (siehe VERHANDLUNGEN Herbst 1990, S. 67 + 161) gewünschte Klarheit herbeigeführt ist.
2.9 Zu Ziffer 3.422 Verteilung der Einsparungen im Einzelplan 3 auf alle Bereiche	Dem Anliegen wurden soweit als möglich Rechnung getragen.	Mit freundlichen Grüßen Ihr gez. Hans Bayer
2.10 Zu Ziffer 3.429b Beibehaltung der Zuweisungen Sachkosten für Aussiedler (HHS 2140.7461)	Mittel sind größtenteils mit der Normierung der Zuweisungen im Kindergartenbereich und durch Refinanzierungsmöglichkeiten durch die örtlichen Träger nicht mehr erforderlich. Ferner ist der Unterabschnitt 1910 deutlich aufgestockt worden, so daß notwendige Projektfinanzierungen von dort vorgenommen werden können.	
2.11 Zu Ziffer 4.233 Anstelle Kürzung der Mittel für die landwirtschaftliche Familienberatung Wegfall einer Stelle bei der Erwachsenenbildung	Nicht realisierbar, da bei Streichung der EB-Stellen automatisch Zuschüsse des Landes wegfallen. Die erforderlichen Absprachen mit dem Ordinariat Freiburg wurden geführt.	
2.12 Information über bestehende Modelle des Teilens von Arbeit und Einkommen	Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erledigt.	

Anlage 14

Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 17.04.1991 an die Vorsitzenden der besonderen Ausschüsse der Landessynode betr. Berichte der besonderen Ausschüsse; Vorlagen an die Landessynode

Liebe Schwester Heine, liebe Brüder,

der Ältestenrat der Landessynode hat sich auf seiner heutigen Sitzung erneut damit befaßt, wie Berichte der besonderen Ausschüsse zu behandeln sind.

Nach § 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Landessynode werden besondere Ausschüsse zur Beratung besonderer Gegenstände, insbesondere zur Vorbereitung von Vorlagen an die Synode, gebildet. Sie haben nach Absatz 7 der angeführten Vorschrift die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Präsidenten vorzulegen. Über die weitere Behandlung wird dann von mir entschieden.

Der Ältestenrat hat beschlossen, daß Berichte als Ergebnisse der Beratungen eines besonderen Ausschusses schriftlich jeweils bis zum ersten Tag jeder Synodaltagung (Montag) mir vorzulegen sind.

Soweit Ergebnisse der Beratungen auf einen Gesetzgebungsakt hinzielen, werden sie von mir in das Regelgesetzgebungsverfahren gegeben (vgl. hierzu mein anliegendes Schreiben vom 14.10.1989 an die Landessynode).

Soweit mit den Ergebnissen der Beratungen Entscheidungen von besonderem Gewicht begehr werden (zum Beispiel Gesamtkonzept Öffentlichkeitsarbeit), werden sie von mir an den Landeskirchenrat zur Vorlage an die Landessynode gegeben.

Berichte als Ergebnisse der Beratungen eines besonderen Ausschusses, die Anträge an die Landessynode enthalten, werden einem oder mehreren ständigen Ausschüssen zugewiesen. Es ist also ausgeschlossen, daß besondere Ausschüsse direkt Anträge vor das Plenum der Landessynode bringen. Die Beschußvorlagen müssen zunächst einen oder mehrere ständige Ausschüsse passieren, bevor im Plenum darüber abgestimmt wird.

Berichte, die lediglich Informationen enthalten oder Rechenschaft ablegen, zum Beispiel über den Verbrauch von Fondsmitteln, können vor dem Plenum vorgetragen werden, wenn ich dem zustimme. Meine Entscheidung kann aber auch lauten, daß die Berichte den Synodalen schriftlich

Zur Anlage 14

Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 14.10.1989 an die Mitglieder der 7. Landessynode und die Vorsitzenden der besonderen Ausschüsse der Landessynode zur Behandlung von Vorlagen und Entwürfen

Liebe Schwestern und Brüder,

es zeigt sich immer wieder, daß Unklarheit besteht, wie Entwürfe der besonderen Ausschüsse im Geschäftsgang der Landessynode behandelt werden. Zur vollen Klärung möchte ich auf die am häufigsten angeschnittenen Fragen zurückkommen und wie folgt dazu Stellung nehmen:

Einleitung:

Die Entwürfe der besonderen Ausschüsse (z. B. Liturgische Kommission) zielen, wie die Entwürfe des Verfassungsausschusses, auf einen synodalen Gesetzgebungsakt (vgl. GO § 131). Dem entspricht in der Regel der synodale Arbeitsauftrag an einen besonderen Ausschuß.

A Die Arbeitsergebnisse der besonderen Ausschüsse sind dem Regelgesetzgebungsverfahren (GO § 132) zuzuführen. In diesem Gesetzgebungsverfahren kommt die für unsere Grundordnung charakteristische horizontale und kooperative Zuordnung der Kirchenleitungsorgane (§ 109 Abs. 2) zum Tragen. Eine Leitungsstruktur, die sich auch im Vergleich mit anderen Kirchenverfassungen bewährt hat.

In diesem Zusammenhang kommt dem Landeskirchenrat als dem Leitungsorgan, in dem alle Leitungselemente verknüpft sind, die maßgebende Kompetenz in der Vorbereitung synodaler Gesetzgebung zu:

„Er beschließt Vorlagen an die Landessynode.“ (GO § 123 Abs. 2c).

1. Der Evangelische Oberkirchenrat befaßt sich mit den Entwürfen in Vorbereitung der Verhandlung und Entscheidung des Landeskirchenrats über die Vorlage an die Landessynode, wobei insbesondere die zuständigen Referenten ihre Erfahrungen und sachverständigen Voten in den Meinungs- und Entscheidungsprozeß des Landeskirchenrats einbringen. Das kann in verschiedener Weise geschehen:

a) durch mündlichen Vortrag im Landeskirchenrat, evtl. mit dem Ergebnis, daß dieser formulierte Alternativen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs in seine Vorlage an die Landessynode aufnimmt;

b) durch dem Landeskirchenrat bereits mit dem Entwurf zur Erörterung und Entscheidung mitgeteilte schriftliche Änderungsvorschläge oder Alternativen des Evangelischen Oberkirchenrats;

c) in einem Ausnahmefall und im Einvernehmen mit dem Ausschuß könnte der Evangelische Oberkirchenrat seine Überlegungen in einer textlichen Änderung des Entwurfs selbst zum Ausdruck bringen. Er müßte das dem Landeskirchenrat jedenfalls deutlich machen und näher begründen.

2. In jedem Falle – wie auch immer und in welcher Form sich der Evangelische Oberkirchenrat zu dem Entwurf äußert – entscheidet der Landeskirchenrat in überwiegend synodaler Besetzung (§ 124 Abs. 1), in welcher formalen und inhaltlichen Gestalt der Entwurf als Vorlage des Landeskirchenrats die Landessynode erreicht. Die Landessynode entscheidet im Rahmen ihrer Geschäftsordnung frei über die weitere Behandlung der Vorlage. Die Landessynode ist bei der Behandlung und Entscheidung der Materie auch nicht an den wesentlichen Inhalt der Vorlage des Landeskirchenrats gebunden.

3. Die Entscheidung des Landeskirchenrats über den Entwurf beschränkt sich rechtlich und faktisch auf ein Urteil darüber, ob und inwieweit er – ggf. mit den vom Landeskirchenrat beschlossenen Modifikationen – als Vorlage für die synodale Behandlung und Entscheidung geeignet ist, d. h. eine ausreichend qualifizierte Arbeitsgrundlage für den weiteren, in ausschließlich synodale Zuständigkeit fallenden Entscheidungsprozeß darstellt.

4. Entwürfe für eine Vorlage des Landeskirchenrats können aus – vom Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats erörterten – Entwürfen eines Referenten oder einer Arbeitsgruppe hervorgegangen oder Entwürfe eines von der Landessynode mit einem bestimmten Auftrag versehenen Ausschusses sein.

Im letzteren Falle ergibt sich aus dem angedeuteten Leitungszusammenhang, daß der Evangelische Oberkirchenrat nicht aus eigenem Recht einen durch synodalen Arbeitsauftrag legitimierten Entwurf eines Ausschusses „abblocken“ und den Landeskirchenrat an seiner Entscheidung über die Vorlagereife des Entwurfs hindern darf. Dieses oder ähnliches ist m.E. auch noch nicht vorgekommen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann also nur über die Mitgliedschaft seiner Referenten im Landeskirchenrat über die Weiterleitung eines Entwurfs an die Landessynode mitentscheiden.

5. Aus dem Einspruchsrecht des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß GO § 117 als ultima ratio im äußersten Grenzfall eines grundsätzlichen Meinungskonfliktes zwischen Landessynode und dem Evangelischen Oberkirchenrat kann für das Gesetzgebungsverfahren und das in ihm wirksame Zusammenspiel der Leitungsgänge nichts abgeleitet werden. Diese Norm betrifft nicht das Gesetzgebungsverfahren, sondern eine Reaktion gegenüber dem synodalen Abschluß eines Gesetzgebungsverfahrens, die an der Letztentscheidung des synodalen Gesetzgebers auch in einem derartigen (seit Inkrafttreten der Grundordnung noch nicht vorgekommenen) Konfliktfall nichts ändert. Im übrigen unterstreicht diese Bestimmung die Leitungsverantwortung des Evangelischen Oberkirchenrats, die im Gesetzgebungsverfahren angemessen berücksichtigt wird.
6. Die Erfahrung zeigt, daß die im regulären Gesetzgebungsverfahren ermöglichte Einbringung weiteren Sachverstands verantwortlicher Persönlichkeiten der Kirchenleitung (Referenten und Synodale im Evangelischen Oberkirchenrat und Landeskirchenrat) die Arbeit des synodalen Gesetzgebers in der Regel gefördert und erleichtert hat. Insbesondere haben die theologischen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats aus ihrem ständigen Kontakt und ihren Erfah-

rungen mit einer Vielzahl von Gemeinden und Kirchenbezirken und deren Mitarbeitern und Organen Gelegenheit, für die synodale Entscheidung erhebliche Gesichtspunkte beizutragen.

B Die von den besonderen Ausschüssen kommenden Entwürfe können nicht den Stellenwert eines Initiativgesetzentwurfs aus der Mitte der Landessynode (mit unmittelbarer Vorlage an die Landessynode unter Ausschaltung des Landeskirchenrates) im Sinne von GO § 132 2. Alternative beanspruchen. Dafür liegen weder die formalen noch sachlichen Voraussetzungen vor.

1. Dieses Verfahren ist nach der – von der Praxis synodaler Gesetzgebung bestätigten – ratio legis der GO (Zusammenhang von Leitung und Gesetzgebung) als Ausnahme von der Regel gedacht.

2. Initiativgesetzentwürfe können ausschließlich von Mitgliedern der Landessynode in dem nach der Geschäftsordnung (§ 19) geregelten Verfahren eingebbracht werden. Besondere Ausschüsse müssen gem. § 13 Abs. 3 Geschäftsordnung nach ihrer Zusammensetzung nicht reine Synodalausschüsse sein, vielmehr hat sich in den besonderen Ausschüssen gerade die Mitarbeit der Landessynode nicht angehörender, sachverständiger und erfahrener Mitglieder und Mitarbeiter der Landeskirche bewährt.

3. Der begründete Ausnahmeharakter eines Initiativgesetzentwurfs sollte auch Analogien zugunsten von Ausschußentwürfen ausschließen.

C Die voranstehende Argumentation beschränkt sich auf „Vorlagen und Entwürfe“ besonderer Ausschüsse, die eine Gesetzgebung der Landessynode vorbereiten.

Ich hoffe, daß damit bei allen Mitgliedern der Synode und bei allen besonderen Ausschüssen über die sachgemäße Behandlung von Vorlagen und Entwürfen Klarheit besteht.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hans Bayer

Referat von Professor D. Dr. Wolf Krötte vom 09.10.1995: „Wer ist Jesus Christus für uns, für unsere Mitmenschen, für unsere Zeit?“

Landessynode
der Evangelischen Landeskirche
in Baden
Abendvortrag am 09.10.1995

Wolf Krötte

Wer ist Jesus Christus für uns, für unsere Mitmenschen, für unsere Zeit?

I. Jesus Christus in Kirche und Gesellschaft

Die Frage, wer Jesus Christus für uns - die Gemeinde - für die Menschen um uns her und für die Gesellschaft heute *ist*, muß man streng von der unterscheiden, was wir, die Menschen und die Gesellschaft von *ihm halten*.

Es ist zwar ganz und gar nicht unwichtig, daß wir uns nüchtern klarmachen, wie es mit *unserem Verhältnis* zu Jesus Christus steht und welche Bedeutung er in den Augen der Menschen unserer Zeit und Gesellschaft hat. Schließlich tragen wir, die christliche Gemeinde, ja die Hauptverantwortung dafür, was im Dasein der Kirche, im Alltag der Menschen und in der gesellschaftlichen Wirklichkeit von Jesus Christus bewußt vergegenwärtigt wird. Jesus war ein Mensch inmitten unserer menschlichen Geschichte und indem Gott sich uns in ihm zuwandte, hat er sich auf Menschen, *auf uns*, angewiesen, die anderen sagen, wer er ist. Ohne das Zeugnis der *Gemeinde* von Anfang an wüßten wir nichts von Jesus Christus und könnten gar nichts von ihm halten. Ohne *unser Zeugnis* von Jesus Christus ist er auch für die Menschen und die Gesellschaft keine Wirklichkeit, zu der man ein Verhältnis haben kann.

Darum ist es sehr wichtig, daß wir ganz wach darauf merken, wie Jesus Christus eigentlich unter uns lebendig ist und was andere Leute durch uns von ihm erfahren und sich dementsprechend auf ihn einstellen. Die Vermutung liegt leider nahe, daß das, was wir von Jesus Christus denken, leben und fühlen, ziemlich weit weg ist von dem, was er in seiner eigenen Wirklichkeit selber ist. Wie viele Bilder von ihm gibt es nicht alleine schon in unseren Köpfen und Herzen und in unseren Versuchen, ihn den Menschen unserer Zeit nahe zu bringen! Wie viele Muster des Verstehens und Redens von ihm haben sich durch die lange Geschichte der Christusverkündigung an ihn geheftet, die in ihrer Vielfalt nur mit ziemlicher Mühe als das Zeugnis von dem *einen* Jesus Christus verstanden werden können, den das Bekenntnis der Kirche meint. Da verbietet sich im Grunde ein Einschlafen der Gemeinde in ihren liebgewordenen und gerade aktuellen Christusbildern und Jesusvorstellungen von alleine. Da gehört ein kritisches Sichtern und Befragen unseres tatsächlichen Verhältnisses zu Jesus Christus zu den Lebensbedingungen von Leuten, die sich mit seinem Namen Christinnen und Christen nennen.

Die Tagesaktualität hat es ja mit sich gebracht, daß uns gerade heute solche kritische christologische Urteilsfähigkeit nachdrücklich auch von der Öffentlichkeit der Gesellschaft abverlangt wird. Denn das Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die Rechtswidrigkeit des Anbringens von Kreuzen in staatlichen Schulen ist in seiner Weise eine Herausforderung für uns, deutlich zu machen, wer Jesus Christus für uns ist und was er für die Menschen unserer Gesellschaft bedeutet oder besser bedeuten sollte. Auf den ersten Blick stellt sich die konkrete Problematik, um die es hier geht, für jemand, der aus einer Gegend Deutschlands kommt, in der gerade die Symbole des Marxismus-Leninismus von Schul- und anderen Wänden verschwunden sind, zwar ziemlich abseitig dar. Der Gedanke, jene Symbole staatlicherseits durch sog. "christliche" Symbole zu ersetzen, hat hier vielmehr etwas regelrecht Erschreckendes. Denn "Staat", auch Rechtsstaat, heißt immer: Ausübung Gewalt. Jesus Christus mit Ausübung von Gewalt, auch wenn sie noch so sanft

erfolgt, Menschen nahe bringen zu wollen, aber hebt ihn doch im Grunde selber auf. Ist sein Ruf, daß die Mühseligen und Beladenen zu ihm *kommen* sollen, im Grunde nicht schon verraten, wenn auch nur einer *gezwungen* wird, sich unter sein Kreuz stellen? Wenns so wäre, wie wir ja eigentlich meinen, daß das Kreuz Jesu Christi nichts als Ausdruck der weltlich ohnmächtigen Liebe Gottes, des Annehmens von Menschen und darum auch der Toleranz anderen gegenüber ist, dann könnte vielleicht diese Zwangssituation von innen her aufgehoben werden. Aber das ist leider nicht so; nicht nur darum, weil es angesichts der Geschichte der Christenheit bis heute dieses gewissermaßen reine Kreuz unter uns nicht mehr gibt, sondern vor allem, weil wir es selbst ja eigentlich auch gar nicht möchten.

Das klingt hart und viele unter uns werden es von sich weisen, daß das für sie zutrifft. Doch die Diskussion der letzten Monate hat ja ganz deutlich gemacht, daß die Frage der bayrischen Schulkreuze nur eine besondere regionale Zuspitzung einer viel weitergehenden, die Kirchen mit Sorge erfüllenden Problematik ist. Es wird ein immer fortschreitendes Zurückdrängen der Kirche und damit Christi aus der Öffentlichkeit befürchtet; ein Wegfallen der staatlichen Stützungen der Kirchen und der staatlichen Kooperationen mit den Kirchen, wie sie sich von unseren Traditionen in Deutschland her ausgebildet haben. Deshalb wird das Kreuz Jesu Christi in Deutungen eingebettet, die es als abendländisches Kultursymbol und Ausweis moralischer Werte profilieren, ohne die diese Gesellschaft den Boden unter den Füßen verlöre. Das hat gesellschaftstheoretisch gesehen sogar seine Wahrheit. Denn gerade die pluralistische Gesellschaft ist gar nicht lebensfähig, wenn in ihr nicht wert- und sinnsetzende Kräfte wie die Kirchen da sind, auf die auch der Staat angewiesen ist und die er in ihrer Entfaltung deshalb fördert. Indem die Kirchen sich das aber nicht nur gefallen lassen, sondern auch selber danach verlangen, drückt sich hier zweifellos auch das Bedürfnis nach einer *äußereren Sicherung* ihrer Botschaft aus, die - vorsichtig gesagt - um ihrer weltlichen Zukunft willen das Risiko ihrer andauernden Mildeutung in Kauf nimmt. Inmitten einer gesellschaftlichen Umgebung der Kirche, in der 80 Prozent der Bevölkerung Atheisten sind, nimmt man das ja wahrscheinlich viel unmittelbarer wahr, als dort, wo eine bis dato religiös-politische Selbstverständlichkeit auf einmal höchst rüchterlich aufgeschreckt wird.

Ich selber z.B., in den DDR-Zeiten ein Dozent des kirchlichen Lehramtes, bin jetzt ein Staatsbeamter an einer ehemals sozialistischen Universität. Die hat sich zwar kräftig gewandelt. Aber der Atheismus der weitaus meisten Lehrenden und Studierenden ist dort ein sich aus den sozialistischen Zeiten durchhaltendes Kontinuum, in dem ein Theologieprofessor gewissermaßen wie ein wandelndes Schulkreuz wirkt, das der Staat dort reingesetzt hat. Es gibt nicht wenige, die das gar nicht einsehen und offen fordern, das müsse ein Ende haben. Wie ernst das gemeint ist, zeigen in ihrer Weise auch die Vorgänge um die gerade vor 14 Tagen in Potsdam beschlossene Einführung des Schulfaches "Lebenskunde, Ethik, Religion" als Pflichtfach. Wir haben, wie gesagt, gar nicht einmal schlechte Gründe, solchen Forderungen und Entwicklungen aus gesellschaftspolitischer Verantwortung heraus entgegenzutreten. Denn es ist bei den Beforderungen der christlichen "Religion" durch den Staat nicht zu sehen, welche anderen wert- und sinnsetzenden Gemeinschaften dann eigentlich die Funktion ausfüllen sollten, die die Kirche und die Theologie als Kulturfaktoren selbst auf der Basis eines nur 20-prozentigen Bevölkerungsanteils haben. Der Atheismus und Säkularismus sind als solche diffuse Erscheinungen, deren Charakteristikum gerade die Sinn- und Wert-Zerstreuung und nicht ihre Sammlung ist. Was jedoch geschieht, wenn der Atheismus beginnt, sich wie eine Kirche zu organisieren, haben wir in DDR bedrückend genug erfahren, als daß wir einer solchen Entwicklung Vorschub leisten dürfen.

Dennoch ist kein Zweifel: Argumente aus unserem ureigensten Leben, Argumente aus dem Geist Jesu Christi also, sind das allenfalls nur auf eine sehr abgeleitete Weise. Sie mischen das, was Jesus Christus ist, mit dem zusammen, was wir gemäß dem Gange der Welt für erforderlich halten, damit seine Anwesenheit unter den Menschen und in der Gesellschaft gesichert ist. Sie sind darum in der Gefahr, ihn zu einer Funktion in der Gesellschaft zu machen; zu etwas durchaus Brauchbarem für die Gestaltung der Gesellschaft und die dem Zerfall der Werte im Zeitalter des Pluralismus so sichtbar preisgebene Lebensführung der einzelnen Menschen. Sie benennen

also mit dem Namen Jesu Christi nur etwas, was sich die Gesellschaft eigentlich auch ohne ihn selber sagen kann und tatsächlich weithin selber sagt.

Diese Gefahr besteht wirklich nicht erst seit heute. Sie ist auf dem Plan, seitdem die Gemeinde des Auferstandenen - dessen also, der alle Grenzen der Welt sprengt - auch Teil dieser Welt mit ihren Grenzen wurde. Wir erkennen das an den Christusbildern, in welche die Linien der Zeiten, der Landschaften, der Wünsche und Bedürfnisse von Menschen durch die Jahrhunderte hindurch eingezzeichnet sind. Und so sind auch wir dabei, ihm das aufzuprägen, was ihn als Christus unserer Zeit erkennbar macht: den geschichtlichen Grund einer liberalen Gesellschaft, den Anwalt der Gerechtigkeit inmitten von so viel Ungerechtigkeit und Ungleichheit bei uns und anderswo, den Christus einer modernen Religion, die alles befriedigt, was Menschen sich an Aufschwünge ihrer Seele über den Alttag hinaus wünschen, den Christus auf der Höhe der Zeit eben.

Wir verstehen uns richtig: nichts von dem soll schlecht gemacht werden, was auf diese Weise zugunsten einer menschlicheren Gesellschaft gefördert wird. Nichts soll willkürlich zerstört werden, was wir dabei selbst an Möglichkeiten freier Ausbreitung des Evangeliums gewinnen. Aber wenn wir uns dann als christliche Gemeinde versammeln und uns der anspricht, der im Unterschied zu den Füchsen und Vögeln keinen Ort in der Welt hat, wo er sein Haupt hinlegt (Mt 8,20), der uns ruft, mit ihm draußen vor das Tor zu kommen und seine Schmach zu tragen (Hbr 13,13), dann merken wir wohl, welche Abstände sich hier zwischen ihm und unserem Christus auf der Höhe der Zeit auftun. Das Herz röhrt er uns wohl an in seinem Anderssein, in dem er alles auf Gott setzte und alles in der Welt verlor. Und es ist ein Schatz unter uns, daß so viele in der christlichen Gemeinde gerade an diesem seinem Fremdsein in der Welt der Nähe Gottes inne werden und ihr Leben dadurch aus den Bahnen religiöser Welteinrichtung ausbricht; wacher, offener, tiefer wird. Aber mit solchem Herzen alleine schließen wir den Abstand nicht, der zwischen unserem tatsächlichen Leben mit ihm und ihm selbst besteht. Darum wissen gerade die, die von Jesus Christus viel verstehen, daß er niemals in dem aufgeht, wofür wir, unsere Mitmenschen und die Gesellschaft ihn halten. Darum kann auch unsere Frage, wer Jesus Christus für uns ist, keine Statistik des Ist-Standes unserer Meinungen sein. Sie muß sich vielmehr an die Aufgabe wagen, ihn vor allen unseren Meinungen und Überzeugungen zu suchen.

II. Das Geheimnis der Gegenwart Jesu Christi

Am Ende des Johannesevangeliums (Joh 21,25) heißt es, daß die Welt die Bücher nicht fassen würde, die zu schreiben wären, wenn alles aufgeschrieben werden sollte, was Jesus getan hat. Der Evangelist hat damit im vorhinein auf einen Einwand geantwortet, auf den wir gefaßt sein müssen, wenn wir danach fragen, wer Jesus Christus von sich her für uns ist. Dieser Einwand lautet nämlich: Das können wir überhaupt nicht wissen. Schon im Neuen Testament wird Jesus Christus aus den unterschiedlichsten Perspektiven und Zeiten heraus, mit mannigfaltigen Theologien und Absichten geschildert. Wir wissen eben nur, was Markus oder Lukas oder Paulus usw. von Jesus Christus sagen und berichten. Von ihm selbst kennen wir deshalb höchstens ein paar Aspekte. Auch wenn das Bekenntnis der Kirche von dem einen Jesus Christus redet, dann ist das eben auch bloß wieder ein neues Bild von ihm, das mehr von der Kirche redet, die es gemacht hat, als von ihm selbst.

Dieser Einwand gegen unsere Frage ist schwerwiegend. Bleibt er stehen, dann ist damit dem Christusbekenntnis der evangelischen Kirche schon im Ansatz der Boden entzogen. Denn eine evangelische Kirche kann sich ihm nicht so entziehen, wie das etwa im Selbstverständnis der katholischen Kirche möglich ist. Die versteht sich als die von Gott und damit von Jesus Christus selbst autorisierte Auslegerin des vielfältigen Christuszeugnisses des Neuen Testaments, ja nach dem II. Vatikanum sogar als eine Fortsetzung der Menschwerdung Gottes in diesem Menschen. Sie kann zusammenführen, was da so sichtlich auseinander fällt; sie kann es kraft des Heiligen Geistes, der sie mit Christus selbst zusammenstimmen läßt. Wird Jesus Christus dagegen als ein deut-

liches und freies Gegenüber der Kirche bekannt, der im Traditionstromes unseres Auslegens niemals aufgeht, dann wird's dramatisch, wenn wir dieses Gegenüber als solches überhaupt nicht wahrzunehmen vermögen. Wir müßten uns dann sagen, was man sich im sogenannten "Protestantismus" ja auch tatsächlich sagt, daß wir eben nicht mehr können, als ein unseres Zeit angemessenes, *subjektives* Bild von Jesus Christus zu erheben und zu verbreiten. Das kann zwar niemals den Anspruch erheben, für Zeit und Ewigkeit über unser Leben zu entscheiden. Aber es hilft uns halt "Stück weit" bei der Bewältigung unserer gegenwärtigen Lebensfragen.

Doch diese Schlußfolgerung kapituliert vorschnell vor der Wucht jenes Einwandes. Johannes wußte, daß Jesus nicht in dem aufgeht, was in seinem Evangelium von ihm geschrieben wurde. Er wollte keine theologische Ideologie von ihm verbreiten, die nur einen Aspekt seiner Wirklichkeit verabsolutiert und ihn als allein gültigen hinstellt. Auch die alte Kirche wußte, was sie tat, als sie nicht weniger als vier Evangelien in den Kanon aufnahm, von denen jedes eine vom anderen abweichende Schilderung des Lebens und Sterbens Jesu Christi bietet. Das ist ohne Zweifel ein erstaunlicher Sachverhalt, da die Gemeinde es damals und wie heute wahrscheinlich viel einfacher gehabt hätte, wenn ihr bloß eine autorisierte Fassung der Jesusgeschichte überliefert worden wäre. Doch so einfach kann es sich das christliche Zeugnis von Jesus Christus mit ihm nicht machen. Denn es vermag ihn in seiner Wirklichkeit niemals einzufangen und nach den gerade geltenden Maßstäben zu normieren. Die Evangelien sind nicht solche Gefangenisse Jesu Christi. Was sie schildern, das ist ihnen vielmehr bleibend voraus, das sprengt in seiner Wirklichkeitsart zugleich alles, was Menschen mit noch so guten Gründen in ihre Schematismen der Wahrnehmung einmauern wollen.

Ein Evangelium ist darum schon als Literaturgattung etwas so Besonderes, weil es nur zusammen mit den anderen Evangelien bestehen kann, die sich der *Geschichte*, um die es hier geht, auf eine andere Weise nähern. Wollen wir wissen, warum das so ist, warum die Evangelien und die anderen neutestamentlichen Zeugnisse um diese Geschichte gewissermaßen herumgeschrieben sind, dann ist die Antwort ganz klar. Das ist so, weil es sich bei dieser Geschichte nicht um etwas Vergangenes handelt, das bloß irgendwie protokolliert werden kann und soll, sondern weil diese Geschichte *noch im Gange* ist. Jesus ist im Zeugnis des Neuen Testaments kein bloß Vergangener, der ein paar historische Spuren hinterlassen hat. Die Vergangenheit seines Lebens und Sterbens wird uns vielmehr als ein *bleibendes Ereignis*, als bleibender Vollzug und bleibende Praxis bezeugt. Das bedeutet: was sich in seinem Leben und Sterben vollzog, veraltet nicht und wird auch nicht zu einem sogenannten Faktum, aus dem man vielleicht einige Lehren ziehen kann. Das ist vielmehr so Gegenwart, daß wir uns davon immer aufs neue *überraschen lassen können*, daß wir in seinem Leben und Sterben *Entdeckungen* zu machen vermögen, zu der uns die neutestamentlichen Zeugen zwar den Weg weisen, die aber nichts desto trotz neue Entdeckungen sind.

Diese Entdeckungen sind nicht mit dem zu verwechseln, was Menschen auch sonst über eine vergangene Geschichte und so auch über die Geschichte des Lebens und Sterbens Jesu herauszubekommen vermögen. Da handelt es sich um die Frage, was einer in der Vergangenheit nach den Maßstäben historischer Wahrnehmung denn nur wirklich getan, gesagt, dargestellt und erlitten hat. Das ist auch für unser Verständnis Jesu Christi beileibe keine unwichtige Frage. Denn Jesus war ein Mensch wie wir und es wäre eine Schmälerung seiner Menschlichkeit, wenn wir ihn der Frage, was sich in seinem so verschiedenartig geschilderten Leben denn tatsächlich vollzogen hat, entziehen wollten. Diese Frage hält unser Bekenntnis zu ihm auf der Erde fest, auf der er uns als unser Bruder begegnet. Sie markiert den Ort, auf dem das Kreuz für ihn errichtet wurde. Sie konfrontiert uns mit Einsichten, die uns nötigen, das Bekenntnis zu diesem Menschen noch einmal tiefgreifender zu verstehen. Dazu zählt z.B. die Einsicht, daß das Auftreten des irdischen Jesus ganz und gar von der Verkündigung des nahe herbeigekommenen Gottesreiches bestimmt war und daß er sich deshalb wahrscheinlich nicht selber Messias verkündigt hat. Dazu zählt das Einprägen der kompromißlosen Wendung Jesu zu den Armen, Verachteten und Ausgestoßenen, die der Liebe Gottes ganz besonders bedürftig waren. Dazu zählt nicht zuletzt die kräftige Erinnerung daran, daß Jesus ein jüdischer Mensch war und sein Auftreten, Verkündigen und Geschick ohne diesen

besonderen geschichtlichen Kontext weder recht zu verstehen noch recht anzueignen ist. Die Verfremdung, die unseren Bildern von der Geschichte immer widerfährt, wenn uns historischer Sachverstand mit auf die fernen Wegespuren der Menschen von einst nimmt, kann deshalb auch im Falle der Geschichte Jesu eine hilfreiche Verfremdung sein. Sie kann uns helfen, auf unseren ausgetretenen Wegen unsere Füße noch einmal neu in die Fußstapfen Jesu zu setzen.

Doch welche hilfreichen Entdeckungen auf dieser Ebene da immer gemacht werden mögen: Lebenstragende Entdeckungen sind es nicht. Angesichts dessen, was von Jesus überliefert ist und wie es überliefert ist, kommt das meiste, was wir vom sogenannten "historischen Jesus" erfahren, über Wahrscheinlichkeitsurteile und Hypothesen nicht hinaus. Für jede Behauptung gibt es dementsprechend auch eine Gegenbehauptung, so daß wir, wenn wir uns auf irgendeinem sogenannten historischen "Faktum" festsetzen wollten, uns schon morgen sagen müssen, daß wir uns da einen schwankenden Boden ausgesucht haben. Jede sich ihrer Grenzen bewußte kritische Forschung wird uns das auch selbst sagen. Sie hat schon viel geleistet, wenn sie wenigstens den größten Unfug verhindert, der auf dem Felde des Historischen ja auch nicht selten ist. Die jüngsten abenteuerlichen Konstruktionen der Jesusgeschichte von den Qumran-Texten her haben uns gezeigt, wie es gut es ist, daß die christliche Theologie solchen Abenteuerlichkeiten einen kritischen Sachverstand entgegenzusetzen vermag. Er wird in einer Zeit, da offene Christusfeindschaft nach jedem Mittel greift, um diesen Menschen klein zu machen, auch in Zukunft erforderlich sein. Aber zu der Entdeckung, die uns diesen Menschen in Wahrheit groß macht, vermag er uns nicht zu verhelfen. Denn das ist nicht weniger als die *Entdeckung Gottes* im Leben und Sterben dieses Menschen.

Unsere Formulierung, daß uns das Neue Testament diesen Jesus als ein "bleibendes Ereignis" bezeugt, war nichts anderes als eine Umschreibung dessen, daß sein Leben und Sterben zur Gegenwart Gottes selbst gehört. Nur darum ist dieser Mensch nicht in die Vergangenheit einzureihen, der alle Menschen sonst verfallen, wenn sie gestorben sind, weil sein Leben und Sterben in Gott Gegenwart ist und aus dieser Gegenwart Gottes heraus begegnet. So hört es nicht auf, uns nahe zu sein, uns anzusprechen und zu betreffen, wie es denen, die mit ihm auf dem Wege waren, nahe war, sie ansprach und betraf. Christinnen und Christen sind Menschen, die dieses Erlebnis haben und aus der Erfahrung dieses Erlebnisses heraus ihr Leben führen. Sie werden die Stimme dieses Menschen nicht mehr los, mit der er sie täglich ruft; sein Weg ist ein Weg mit ihnen zusammen und sein Kreuz in Schmerz und Hoffnung das Eigenste ihres Lebens.

Es ist von daher unabsehbar viel zu sagen, was Jesus Christus in Gottes Gegenwart für die Gemeinde und für die Menschen zu jeder Zeit ist. Aber das alles hängt entscheidend doch daran, daß dieses Gegenwärtigsein Jesu Christi Wirklichkeit ist. Geschieht das nicht, dann wären auch die größten Bedeutsamkeiten, die wir ihm zulegen, Stroh und Heu. Geschieht das, dann wird es - was Menschen auch immer von ihm denken und wie sie sich immer an ihm vergreifen - nimmermehr eine christuslose Welt geben.

Das Problem eines solchen Satzes besteht freilich nicht erst seit heute darin, daß er uns und alle in die Position von Menschen mit ganz offenen Händen versetzt. D.h. wir haben im entscheidenden keinen Beweis für diese Anwesenheit Jesu Christi; wir verfügen so wenig über seine Gegenwart, wie diejenigen, denen er als Auferstandener begegnete, über ihn verfügen konnten. Denn "Auferstehung Jesu" Christi heißt ja nicht, daß Jesus in dieser Welt der Beweise, der Notwendigkeiten und des Sterbens zurückkehrt und ihr unterworfen wird. Darum sind ja auch alle Bemühungen um so etwas wie einen Tatsachenbeweis dieses Ereignisses dem Auferstandenen, den Gott in seine Gegenwart aufgenommen hat, so peinlich unangemessen. Was man auf diese Weise zu fassen bekommt, sind allenfalls fliehende Schatten dieser Gegenwart, die wir selber unmöglich zu garantieren vermögen. Ist unsere Situation im Verhältnis zu Jesus Christus ihrem Wesen nach eine Auferstehungssituation, dann können wir mit nichts seine Gegenwart erzwingen, dann können wir in allem, was wir sind, sagen und tun, nur in lauter Öffnung für das *Geheimnis seiner Gegenwart* leben und uns von dem Wunder dieses Geheimnisses immer aufs neue überraschen lassen.

III. Die klarmachende Klarheit Jesu Christi

Das Reden von dem Wunder, welches die Gegenwart Jesu Christi für uns darstellt, klingt in den Ohren vieler Zeitgenossen, die wir auch selber sind, sicher nicht gut. Es klingt nach Dunkelmännertum und Vorneuteit. Es paßt nicht zur Rationalität und zu den Planungsnotwendigkeiten unserer von technischen Abläufen und wirtschaftlichen Zwängen dominierten Welt. Es es ein schwaches Argument in der Konkurrenz der Meinungen, Anschauungen und kulturellen Prägungen, welche die pluralistische Gesellschaft kennzeichnet. Das alles ruft vielmehr nach handbaren Mechanismen der Gesellschaftsgestaltung und nach Werten der Lebensführung, die sich in der Praxis und im Streit der Meinungen als die besten erweisen. In diesem Gefüge in der Erwartung eines Wunders zu leben, scheint auch dann ganz und gar fehl am Platz zu sein, wenn das Ungeheure und im Blick auf die Zukunft erschreckend Unwägbare eines Wirklichkeitsverständnisses, das nur auf das Machbare aus ist, zu Tage liegt. Es handelt uns zudem am Ende die Nähe zu allerhand Esoterik und religiösem Obskuratorismus ein, der im Unwahrscheinlichen und Bizarren seinerseits eine Marktlücke entdeckt hat und kräftig nutzt. Doch mit dergleichen hat das Fundamentalwunder, nämlich das *Geheimnis* der Gegenwart Jesu Christi nichts zu tun. Denn es ist im Unterschied dazu und auch im Unterschied zu den irrationalen Unwägbarkeiten der sog. modernen Welt ein *klares Geheimnis*.

Ich wähle den Begriff der "Klarheit" in diesem Zusammenhang bewußt. Er ist eine Übersetzung der häufigsten Gottesbezeichnung der Bibel. Diese Bezeichnung heißt auf griechisch "Doxa" und wird heute im Deutschen in den meisten Fällen mit "Herrlichkeit" wiedergegeben. Luther hat dagegen ausschließlich in der neutestamentlichen Übersetzung in einer ganzen Reihe von Fällen die Übersetzung "Klarheit" gewählt. Leider ist die bis auf eine Stelle bei der Revision der Lutherbibel in Wegfall gekommen. Jene eine Stelle aber haben wir sicher alle im Ohr. Sie steht in der Weihnachtsgeschichte (Luk.2,9): "...und die *Klarheit des Herrn* leuchtete um sie und sie fürchteten sich sehr". Daß Gott, wenn er in die Welt kommt, in seiner göttlichen Übermacht ein strahlendes Licht verbreitet, das Menschen eigentlich nicht aushalten können, vor dem sie deshalb Furcht ergriffen, ist eine durchgehende biblische Anschauung. Im Menschen Jesus aber bekommt dieses Licht Konturen, die nicht nur Gott selbst in der Klarheit seiner Zuwendung zum Menschen offenbar machen, sondern auch Licht, Klarheit, in die Situation von Menschen bringen. In uns, zu denen Gott in Jesus Christus kommt, "spiegelt" sich darum "des Herren Klarheit mit aufgedecktem Angesicht", hat Luther II Kor 3,18 übersetzt, d.h. wir werden "von einer Klarheit zur andern" verwandelt.

Wir können jetzt weder der Bedeutungstiefe dieser Stelle noch den vielen Zusammenhängen nachgehen, in denen das Neue Testament Jesus Christus als ein Ereignis klarmachender göttlicher Klarheit bezeugt. Darum konzentrieren wir uns auf zwei Gesichtspunkte, die für unsere Frage, wer Jesus Christus für uns, für die Menschen um uns her und für unsere Zeit ist, besonders wichtig sind.

1. Gott in Jesus Christus als Anwalt des wirklichen Menschen

Ich weiß nicht, ob es richtig ist, unserer Zeit das Merkzeichen einer besonderen Gottesdunkelheit, ja "Gottesfinster-nis" aufzudrücken. Dazu spiegeln die Zeiten vor uns viel zu wenig das Licht Gottes wider. Aber von so etwas wie von einer "Gottesverwirrung" in unserer Zeit dürfen wir wohl reden. Die christlichen Kirchen sind nicht mehr die einzigen, die in der Gesellschaft auslegen, wer Gott ist. Die Begegungen mit den Gottesvorstellungen anderer Religionen oder religiöser Bewegungen einerseits und das manifeste Desinteresse so vieler Menschen an Gott andererseits lassen den Glauben Gott wie etwas Beliebiges erscheinen, mit dem man es ohne große Konsequenzen halten kann, wie man will. Es gibt in Kirche und Theologie zweifellos viel Bemühungen, dem entgegenzuwirken. Aber es gibt auch hier viel Verunsicherung durch die geschilderte Situation. Vor allem macht der Einwand zu schaffen, der christliche Glaube zerstöre mit seiner

Behauptung, daß Gott sich in Jesus Christus offenbart habe, im Grunde den Dialog über Gott. Er erhebe einen Absolutheitsanspruch, der anderen Religionen von vornherein die Wahrheit ihres Gottesglaubens abspreche. Die Versuchung, die Wahrheit einzuklammern, daß Jesus Christus das "eine Wort Gottes" ist (Barmen I), dürfte deshalb heute nicht unerheblich sein.

Doch ohne zugleich die Klarheit geltend zu machen, in der *Gott in ihm gegenwärtig* ist, können wir im Sinne des neutestamentlichen Zeugnisses gar nicht von Jesus Christus reden. Gott zu verschweigen oder Gott zu einer diskutablen Möglichkeit zu machen, geht nicht, wenn wir überhaupt von Jesus Christus reden wollen. Er ist der Mensch, der ohne Gott überhaupt nicht verstanden werden kann und der Mensch, ohne den Gott nicht verstanden werden will. In dieser Feststellung steckt gar nicht Gewaltiges oder Rechthaberisches; sie ist die *Beschreibung des Daseins* dieses Menschen, die wir ebenso wenig weglassen können wie das Spezifische irgendeines anderen Menschen, den wir verstehen wollen. Jesus Christus ist darum gerade in einer Zeit der Gottesverwirrung zuerst der Mensch, der ohne Unterlaß Klarheit über Gott austeilt und damit allen Streit und alle Rechthaberei in Bezug auf Gott schon von vornherein überholt. Er überholt dergleichen Kleinlichkeiten mit der Selbstverständlichkeit, daß *Gott eindeutig für uns Menschen da ist*. Wir müssen deshalb nicht aggressiv und ängstlich um uns schauen, um in der Gottesverwirrung den religiösen und nichtreligiösen Menschen nachzuweisen, wie Unrecht sie mit ihren Überzeugungen haben. Unser Vorzug ist, daß wir von dieser Gottesklarheit und ihrem in der Geschichte Jesu tausendfältig enthaltenem Reichtum einfach ohne Unterlaß Gebrauch machen können.

Wie wesentlich das ist, zählt zu den lebensprägenden Erfahrungen in den damals unabsehbaren Zeiten des "real existierenden Sozialismus". Das waren Zeiten, in denen eine ganze Bevölkerung mit der Behauptung indoctriniert wurde, der Gottesglaube sei unwissenschaftlicher Unfug; Zeiten zudem, in dem sich die Menschen massenhaft in ein bloßes Vergessen Gottes hineintreiben ließen und die Gemeinden so klein wurden, wie sie im wesentlichen auch jetzt noch sind. Und dennoch gewannen wir einen Vorsprung an Klarheit in Bezug auf die Wirklichkeit, denn die Mächtigen so gefürchtet haben, daß sie sogar korrupte Theologieprofessoren darauf ansetzten, die Tageslösungen zu zensieren. Worum es da ging, war immer das Gleiche, nämlich daß Gott durch diesen Menschen Jesus Christus den Namen eines nimmermüden Anwalts des wirklichen Menschen in seinem faktischen Dransein und seinen verborgenen Tiefen gewann. All dem zum Trotz, wie der Name Gottes von uns verunreinigt und besudelt worden ist, konnte man mit diesem diesem stets neuen, reinen, konkreten Wesen Gottes immer noch einmal anfangen.

In gewisser Weise war das allerdings auch leicht, da der Druck von außen die Gemeinde Jesu Christi immer auf das zurückwirkt, worauf es eigentlich ankommt. Es ist aber gar nicht einzusehen, warum das Interesse Gottes am wirklichen Menschen, das in seinem Zusammensein mit dem Menschen Jesus festgemacht ist, in einer Zeit sich gegenseitig relativierender und verwirrender Orientierungen der Menschen weniger aktuell, weniger helfend und ermutigend sein sollte. Jesus Christus ist sicher keine plakative Wahrheit, die durch die Verbrauchskultur der modernen Medien einleuchtend wird. Ohne die persönliche Begegnung von Menschen, in der sie aus sich herausgehen können, wie sie sind, kann der Glaube an ihn nicht wachsen. Darum ist es wichtig, daß die Gemeinde Jesu Christi sich dazu herausfordert weiß, immer intensiver ein Ort solcher Begegnung zu werden, an dem der Name Gottes als Quelle wahrhaften Menschseins erlebt wird. Denn das Zusammensein von Gott und Mensch in Jesus Christus kommt bei uns immer dann zum Ziel, wenn wahres Menschsein zu einer nicht bloß utopischen, sondern realen Möglichkeit unseres Lebens wird.

Das ist ein großes Wort - für viele ein zu großes, vielleicht sogar ein ganz "unpraktisches" Wort. Warum wir dennoch nicht darauf verzichten können, ja all unser Vermögen aufwenden müssen, um es in all unserem Vollbringen als Christinnen und Christen zum Leuchten zu bringen, wollen wir uns zum Abschluß klarmachen.

2. Die Ausdauer der Liebe Gottes

Wahrheit ist im biblischen Sinne nicht bloß eine richtige Aussage über diese und jene Vorgänge. Das ist sie selbstverständlich auch. Ohne das, was sich unseren Augen zeigt, richtig erkennen und aussagen zu können, gibt es überhaupt keine Wahrheit. Doch wenn Jesus Christus im Johannesevangelium die Klarheit Gottes "voller Gnade und Wahrheit" (Joh 1,14) genannt wird und sich selbst als den "Weg, die Wahrheit und das Leben" (Joh 14,6) aussagt, ist damit wesentlich mehr gemeint. Es geht hier darum, daß man sich auf ihn und damit auf Gott *unbedingt verlassen* kann. Wahrheit ist das Verlässliche und Tragende. "Seine Wahrheit", heißt es darum in Ps 91,4 von Gott, ist "Schirm und Schild, daß Du nicht erschrecken mußt vor dem Grauen der Nacht, vor den Pfeilen, die des Tages fliegen, vor der Pest, die im Finstern schleicht, vor der Seuche, die am Mittag Verderben bringt". Man kann darum, wenn von Gottes Wahrheit in der Bibel die Rede ist, sehr häufig einfach das Wort "Treue" einsetzen. Daß Gott uns Menschen gegen alles, was uns zerstört, die Treue hält, das ist auch die Summe der Wahrheit, die Jesus Christus selber ist.

Die Art und Weise, in der er das freilich tut, hat es in unserer Welt schwer, sich als "Fels" und "Burg" (Ps 71,3) gegen das Verderben darzustellen, das Menschen über Menschen bringen. Gott errichtet in Jesus Christus keine Festung der Gewalt, von der her übermächtig dazwischengefahrene wird, wenn das Elend, das wir auf der Erde anrichten, zum Himmel schreit. Jeder Schritt, den Jesus auf dieser Erde tat, jedes Wort, das er sprach, bis er am Ende als ein von Menschen Verurteilter zwischen zwei Verbrechern am Kreuze hing, macht klar, daß Gott in ihm sich dem Gesetz von Gewalt und Gegengewalt, das diese Welt beherrscht, nicht beugte. Er gab hier vielmehr der gewaltlosen Versöhnung, der Vergebung, die darum wahrhaft ist, weil sie leidet und nicht bloß wegsicht, und damit der *Klarheit der Liebe* mitten in der Welt einen göttlich langen Atem. In alle Zeit, die Menschen auf der Erde verbringen, ist von diesem ewigen göttlichen Geist durch die Geschichte Jesu Christi die Bestimmung eingezeichnet, in der Liebe Gottes aufzuleben und sich in ihr zu vollenden. In dieser Wahrheit wird sie hell und klar, während dort, wo sie fehlt, das Dunkel der Lüge Platz greift, in dem zuerst die Gesichter der Menschen füreinander untergehen, so daß sie sich nicht mehr als schon längst Geliebte und Bejahte zu erkennen vermögen.

Unsere Zeit, in der wir leben, ist sicherlich in vieler Hinsicht viel komplizierter und verwirrender als die Zeiten vor uns und so auch als die Zeit, in der Jesus lebte. Es wäre jedoch ganz abwegig, daraus zu schlüffoltern, Jesus Christus sei deshalb für unsere Zeit irgend etwas ganz Besonderes, was er nicht schon immer war. In der Klarheit, in der er jeden Menschen in das Licht der Liebe Gottes zieht, ist er vielmehr gestern, heute und in Ewigkeit derselbe (vgl. Hebr 13,8). An uns ist es nur, wahrzunehmen, wo unsere Zeit und damit die Menschen dieses Lichtes ganz besonders bedürfen, und die Verdunkelungen wegzuräumen versuchen, die ihm seinen Glanz nehmen.

Das ist einerseits unendlich schwer, weil das Meer der Leiden, des Unrechts, der Friedlosigkeit um uns her so groß ist, daß wir mit dem Namen Gottes nur stotternd hinterherkommen und schon froh sind, wenn wir uns da und dort an irgendeiner kleinen Sache beteiligen können, die wenigstens ein Zeichen für die Würde der Geschöpfe Gottes setzt. Kann es von uns überhaupt glaubhafte Zeichen geben, wenn wir daran denken, daß die aus einem Wohlleben kommen, welches mit der Armut der halben Welt erkauf und mit dem Raubbau an Gottes Schöpfung bezahlt ist? Ist unser Eingepaßtsein in die gesellschaftliche Mechanismen, von dem wir am Anfang sprachen, nicht tatsächlich eine Antipredigt zu dem Lob Jesu Christi aus unserem Munde? Von uns aus haben wir dem, der einmal auch unser Richter sein wird, als Zeugen seiner Klarheit wirklich nicht viel Leuchtendes anzubieten und wir leben dennoch so unverständlich ruhig.

Auf der anderen Seite haben wir aber auch keinen Anlaß, uns in der Pose weinerlicher Vergeblichkeit einzurichten, die das Wenige, das sich von der Gegenwart Jesu Christi tatsächlich in unserem Dasein spiegelt, auch noch schlecht macht. In der Gegend, in der ich lebe, besteht diese Gefahr im Augenblick ein wenig. Denn das Strahlende der Botschaft von Jesus Christus dringt

von uns nur in großer Gebrochenheit zu den Menschen durch und erreicht sie jetzt, wo die äußere Unfreiheit weg ist, keineswegs in einem größeren Umfange als früher. Jesus Christus zählt hier nun einmal nicht zu den interessanten Neuigkeiten einer veränderten Welt. Gerade darum kommt es darauf an, die Möglichkeiten, die wir tatsächlich haben, in so vielen Bereichen der Gesellschaft seine Wahrheit zu bezeugen, beharrlich und phantasievoll zu nutzen. Wo das in der Kraft des langen Atems der Liebe Gottes geschieht, sind wir allen weltlichen Übereinkünften und Regelungen, in denen wir stecken, schon immer einen Schritt voraus. Sofern es unsere Lebenserfahrung ist, daß wir mit Jesus Christus zusammen diesen Vorsprung ständig gewinnen, besteht für uns kein Grund, aus unserem Versagen eine dunkle Zukunft der Gemeinde Jesu Christi hochzurechnen. Vielmehr darf unter uns auch eine ganz reine und unschuldige Freude darüber wachsen, daß Jesus Christus nicht aufhört, uns an der Wohltat seiner klarmachenden Klarheit zu beteiligen.

Anlage 16**Erster Bericht aus dem „besonderen Ausschuß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ vom 10.10.1995**

Betr.: Ziviler Friedensdienst

Die Synode hatte mit Mehrheit im Herbst 1993 den Aufbau eines langfristigen Friedensdienstes von Freiwilligen begrüßt, wie er von der Kirchenleitung Berlin-Brandenburg vorgeschlagen wurde und hatte den besonderen Ausschuß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung beauftragt, dieses Thema weiter zu verfolgen. Unser Ausschuß hat sich seither mehrfach mit der Entwicklung eines solchen Dienstes beschäftigt und sowohl 1994 als auch für 1995 eine Materialsammlung zu Zivilem Friedensdienst und Schalomdiakonat zusammengestellt. Über die Entwicklung waren wir auch wiederholt mit dem entsprechenden Ausschuß von Berlin-Brandenburg im Gespräch.

Berlin-Brandenburg und Forum Ziviler Friedensdienst

Auf Bundesebene wurde im vergangenen Jahr insbesondere von zwei Stellen an der Weiterentwicklung der Idee gearbeitet, im Forum Ziviler Friedensdienst (forumZFD) und in der Kirchenleitung von Berlin-Brandenburg. Für Berlin-Brandenburg konnte der durch die beiden Länder mitfinanzierte Honorarmitarbeiter Uwe Paineke eine Studie für ein Pilotprojekt vorlegen, die schon sehr konkret ein Pilotprojekt beschreibt und zunächst für 4 Jahre konzipiert ist. Das forumZFD steht zur Zeit in Verhandlung mit einigen Bundestagsabgeordneten, um auch für das Haushaltsjahr 1997 einige Mittel für ein Studienzentrum und ein Pilotprojekt freizubekommen.

EKD

Eine vom Rat der EKD eingesetzte Arbeitsgruppe hat sich im vergangenen Jahr intensiv mit der Frage einer Gesamtkonzeption christlicher Friedensdienste beschäftigt und will noch für diese Herbstsynode einen Entwurf vorlegen. Hierbei wird auch die Idee eines Zivilen Friedensdienstes eine wichtige Rolle spielen.

Wie geht es weiter?

Auch die Evangelische Kirche im Rheinland steht in Verhandlungen mit der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, um die Möglichkeiten gewaltfreier Konfliktlösungen durch die Institutionalisierung eines Zivilen Friedensdienstes zu verbessern zu helfen. Für uns im Ausschuß stellt sich die Frage, in welcher Form wir dem Anliegen der Herbstsynode 1993 gerecht werden und etwas zur Unterstützung der Idee beitragen können. Die finanzielle Situation erlaubt ja zur Zeit wenig Spielraum. Dabei fiel uns auf, daß in unserem Land seit über 10 Jahren die Werkstatt für Gewaltfreie Aktion im Sinne eines Zivilen Friedensdienstes arbeitet. Wir möchten deshalb mit dieser Schule für gewaltfreie Konfliktlösungen in Kontakt treten und daraus Ideen gewinnen, wie auch unsere Landeskirche sich engagieren kann. Damit werden wir uns dann wieder an die Synode wenden.

Beuggen, 10.10.1995

gez. Dr. Albert Schäfer, Vorsitzender des Ausschusses

Anlage 17**Zweiter Bericht aus dem „besonderen Ausschuß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ vom 11.10.1995**

A Zum Problem der französischen Atomtests haben einige Ausschußmitglieder durch folgenden Text einen Zusammenhang hergestellt zu Beratungsergebnissen der Landessynode:

Trotz der Proteste in aller Welt gegen die Kernwaffentests setzt die französische Regierung die Serie der Kernexplosionen fort. Atomtests sind keine „nationale Angelegenheit“. Mit diesen Waffen wird das System der nuklearen Abschreckung fortentwickelt und nicht beendet.

Der französische Präsident Chirac will sogar das Nachbarland Deutschland in seine Legitimationsversuche einbeziehen und ihm den Schutz eines Atomschirms andienen.

Unter den Proteststimmen dagegen – in Frankreich wie in Deutschland – sei gesagt: Evangelische Christen in unserem Land dürfen sich auf der Suche nach ethischen Kriterien für ein politisches Urteil berufen auf einen Beschuß, den die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden im Jahre 1983 gefaßt hat. Sie hat damit einen Satz übernommen aus dem Beschuß der (damals westdeutschen) Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. In diesem Beschuß heißt es wörtlich: „Als Christen müssen wir sagen: Die Androhung gegenseitiger Vernichtung widerspricht dem Geist Christi und ist Ausdruck unserer Sünde. Deshalb muß das System nuklearer Abschreckung unbedingt überwunden werden.“

Mitglieder unserer Landeskirche sollten sich in geeigneter Weise bei den politisch Verantwortlichen in unserem Land und in Frankreich dafür einsetzen,

– daß die begonnene Testreihe abgebrochen und nicht weiter fortgesetzt wird,

– daß die Staaten, die Atomwaffen besitzen, diese Waffen vernichten und zusammen mit allen Staaten unserer Welt eine weltweite Konvention zur Achtung und Abschaffung aller Atomwaffen schnellstmöglich aushandeln.

B Als Ergebnis einer Begegnung zwischen den Friedensausschüssen von Baden und Berlin-Brandenburg am Samstag, 07.10.1995, haben einige Mitglieder des besonderen Ausschusses einen Text verfaßt:

Wir nehmen mit Enttäuschung zur Kenntnis, daß auch im Jahr des Gedenkens an das Ende des Zweiten Weltkriegs vor 50 Jahren in unserem Land noch keine Bereitschaft besteht, Deserteure aus Hitlers Armee Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Der Anteil derer, die aus Gewissensgründen die Truppe verließen, wird niemals festgestellt werden können. Sie haben in jedem Fall das System, dem sie sich verweigerten, gestört und geschwächt. Das Risiko, das sie selbst dabei eingingen, war hoch und allen bewußt.

Es ist uns zu wenig, nur der Opfer in den Konzentrationslagern, nur der prominenten Helden des Widerstandes zu gedenken und der Verweigerung der Namenlosen den schuldigen Respekt zu versagen, die im Gegensatz zu heute nur Desertion statt Verweigerung wählen konnten.

Die EKD ist zu bitten, bei Bundesregierung und Bundestag auf ein Umdenken in dieser Frage zu drängen. Wir erwarten positiv veränderte Konsequenzen für Überlebende und Hinterbliebene.

Der besondere Ausschuß wird sich mit diesem Text in seiner Weiterarbeit befassten und eine Eingabe an die Landessynode gegebenenfalls vorbereiten.

Beuggen, den 11.10.1995
gez. Dr. Albert Schäfer

Anlage 18**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11.09.1995: Ergebnis der Überprüfung von Zusammenlegungsmöglichkeiten von Aktivitäten auf verschiedenen kirchlichen Gebieten**

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,

die Landessynode hat im Herbst 1994 im Bezug auf den Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrates für die Jahre 1991-1993 Teil B – Prioritätenpapier – Beschlüsse gefaßt und Anregungen gegeben. Dem Referat 4 ist die Überprüfung von Zusammenlegungsmöglichkeiten der Aktivitäten auf verschiedenen Gebieten zugewiesen gewesen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat die in Anlage beigefügten Berichte verabschiedet und die Weiterleitung an die Landessynode beschlossen. Es handelt sich dabei

- um einen gemeinsamen Bericht der Evangelischen Oberkirchenräte in Karlsruhe und Stuttgart über das Ergebnis der Prüfung, die Zusammenlegung von Aktivitäten im Bereich der Hochschulen für Kirchenmusik betreffend,
- um die Prüfung der Zusammenlegung von Aktivitäten des Pädagogisch-Theologischen Zentrums in Stuttgart und des Religionspädagogischen Institutes in Karlsruhe. Auch dies ist ein gemeinsam von der Württembergischen Landeskirche und der Badischen Landeskirche erarbeiteter Bericht.
- Überlegungen zur Zusammenarbeit bzw. zur Zusammenlegung mit württembergischen Ausbildungseinrichtungen im Bereich der Evangelischen Fachhochschulen. Hierbei handelt es sich um einen nur badischen Bericht, da die Württembergische Landeskirche mit der Gründung der Evangelischen Fachhochschule auf der Karlshöhe in Ludwigsburg im vergangenen Jahr neue Fakten geschaffen hat, die ein positives Eingehen auf die Fragestellung der Synode nicht möglich erscheinen lassen. Freilich wird das Thema in der Trägerkonferenz der Fachhochschulen in Baden-Württemberg in kirchlicher Trägerschaft weiter verfolgt werden.

Ein weiterer Prüfauftrag bezog sich auf die Evangelische Medienzentrale in Karlsruhe. Dieser Prüfauftrag konnte aus folgenden Gründen noch nicht abgeschlossen werden. Erste Gespräche mit der Württembergischen Landeskirche ergaben, daß eine Zusammenlegung, wenn denn überhaupt erwünscht und u.a. aus räumlichen Gründen realisierbar, mit einem so hohen Kostenaufwand verbunden wäre, daß eine Umsetzung nicht sinnvoll erschien. Die Württembergische Landeskirche hat dem Vermehren nach inzwischen Gespräche mit der Diözese Rottenburg/Stuttgart aufgenommen wegen Zusammenlegung der Medienzentralen. Ob diese Gespräche eine Chance der Verwirklichung haben, entzieht sich meiner Kenntnis. Unsererseits ist im Gespräch mit dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg angeregt worden, Gespräche desseßelben Inhalts aufzunehmen. Der dafür zuständige Domkapitular Ritter hat Interesse bekundet und seine Bereitschaft zugesagt. Konkrete Gespräche aufzunehmen war jedoch vor Beginn der Sommerferien nach Auskunft von Herrn Domkapitular Ritter nicht mehr möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Michael Trensky, Oberkirchenrat

(An die Mitglieder der Landessynode zur Kenntnis versandt (siehe auch Verhandlungen der Landessynode 9/94 S. 98 ff., 112 ff., 138))

Evangelischer Oberkirchenrat
Karlsruhe

Evangelischer Oberkirchenrat
Stuttgart

B e r i c h t

Über das Ergebnis der Prüfung die Zusammenlegung
von Aktivitäten im Bereich der Hochschulen für Kirchenmusik betreffend
und von Maßnahmen zu deren Realisierung

Die Oberkirchenräte Karlsruhe und Stuttgart haben, der Bitte ihrer Landessynoden entsprechend, die Möglichkeiten der Zusammenlegung von Aktivitäten im Bereich der Hochschulen für Kirchenmusik und von Maßnahmen zu deren Realisierung eingehend beraten. An den Gesprächen waren auch die Hochschulen für Kirchenmusik und der zuständige Landeskantor bzw. der Landeskirchenmusikdirektor beteiligt.

Die Beratungen haben zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Geschichte und Profil der Hochschulen für Kirchenmusik

Die Ausbildung für den hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst geschieht heute im Bereich der EKD sowohl an staatlichen Musikhochschulen als auch an Ausbildungsstätten, die in der Trägerschaft einzelner Landeskirchen liegen. Diese Hochschulen für Kirchenmusik wurden als "Kirchenmusikschulen" gegründet und entstanden in einer Zeit der geistlichen, theologischen und kulturellen Erneuerung nach 1918. Ihr Arbeitsfeld liegt zwar vorwiegend in der jeweiligen Landeskirche, sie waren und sind aber - ebenso wie die staatlichen Musikhochschulen - regional offen und arbeiten für den gesamten Bereich der EKD und für die Kirchen im Ausland. Durch ihre Geschichte und durch die Persönlichkeiten ihrer Gründer hatten die Kirchenmusikschulen individuelle Prägungen erhalten. Die Schulen in Esslingen und Heidelberg wurden 1988 in den Rang kirchlicher Musikhochschulen erhoben. Staatliche und kirchliche Ausbildungsstätten arbeiten nach gleichwertigen Studien- und Prüfungsordnungen, und die Abschlußprüfungen gelten bei den anstellenden Kirchenbehörden als gleichrangig. Dennoch hat das Kirchenmusikstudium an staatlichen Ausbildungsstätten ein etwas anderes Gepräge als an kirchlichen. Eine Ausbildung an staatlichen Musikhochschulen ordnet die Kirchenmusik in die großen musikalischen Zusammenhänge ein. Bestimmte Gebiete werden hier stärker gepflegt als an den kircheneigenen Ausbildungsstätten. So haben z.B. das klassisch-romantische Solorepertoire für Orgel und Klavier, der Bereich der Kammermusik oder die vorwiegend im sakularen Bereich lebende Neue Musik an den staatlichen Musikhochschulen mehr und der kommunikative Bereich in Chorgruppenarbeit und dirigentischer Ausbildung weniger Gewicht.

Die Vorteile eines Studiums an kircheneigenen Ausbildungsstätten liegen zunächst in einem für die spätere Gemeindearbeit wichtigen Ausbau praxisbezogener Fächer: Musikalische Arbeit mit Kindern, Gemeindesingarbeit, Bläserchorleitung, Neues Lied und Eindübung in gottesdienstliche Praxis. Die theologischen Fächer bilden einen deutlicheren Schwerpunkt als an den staatlichen Hochschulen. Ein großer Teil des Unterrichts wird durch Lehrbeauftragte erteilt, die z.B. als Bezirkskantoren in der Praxis tätig sind und für diese ausbilden. Dadurch ist eine gemeindenahme Ausbildung gewährleistet. Außerdem sind in den kirchlichen Ausbildungsstätten durch die größeren Studentenzahlen für das Fach Kirchenmusik die Möglichkeiten der Chorleiterausbildung häufig besser.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, daß die kirchlichen Hochschulen eher "gemeindeorientierte Kirchenmusiker/innen" und die staatlichen Hochschulen eher "konzertorientierte Kirchenmusiker/innen" ausbilden. Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sehen den Aspekt der gemeindeorientierten Ausbildung zunehmend als ausschlaggebendes Kriterium für eine Anstellung von Kirchenmusikern an.

- 2 -

2. Kapazität und Standort der Hochschulen

2.1 Die Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg hat derzeit 45 Studierende des Diplomstudienganges und der Aufbaustudiengänge. Ausstattung und räumliche Verhältnisse sind gut (ein Erweiterungsbau mit Gruppenräumen steht kurz vor der Fertigstellung).

Die nächsten Ausbildungsstätten sind im Norden: Frankfurt (100 km), Köln (254 km); im Osten: Würzburg (161 km), Nürnberg (226 km); im Süden: Stuttgart und Esslingen (118 km), Freiburg (187 km); im Westen: keine Ausbildungsstätte.

Festangestellte und Lehrbeauftragte: 5 angestellte Professoren (je 100 %)
2 Sekretärinnen (insgesamt 150 %)
ca. 30 Lehrbeauftragte

2.2 Die Zahl der Studierenden an der Hochschule für Kirchenmusik Esslingen beträgt zur Zeit 35. Die Ausstattung und räumlichen Verhältnisse sind zufriedenstellend.

Die nächste Ausbildungsstätte befindet sich in Stuttgart (13 km). Ein kleiner Teil der Lehrbeauftragten unterrichtet auch an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart. Außerdem gibt es im Bereich der württembergischen Landeskirche noch die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen (ca. 100 km). Festangestellte und Lehrbeauftragte: 3 beamtete Professoren (einer zu 60 %)
3 angestellte Dozenten (zu je 55 %)
1 Sekretärin (100 %)
1 Hausmeister-Ehepaar (insgesamt 125 %)
27 Lehrbeauftragte

3. Möglichkeiten einer Fusionierung der Hochschulen

Die eingehenden Beratungen haben keine Möglichkeit einer Fusionierung aufgezeigt, durch die mittel- oder langfristig Einsparungen zu erzielen wären. Dies ergibt sich insbesondere aus folgenden Gründen:

- Die Kapazitäten an Studienplätzen sind bei beiden Hochschulen voll ausgeschöpft (45/35).
- Auch für die absehbare Zukunft besteht der Bedarf für diese Studienplätze (Standardzahlen im Hochschulbereich: dreimal soviele Studenten ausbilden wie Stellen frei werden.)
- Weder in Heidelberg noch in Esslingen bestehen freie Raumkapazitäten, die eine Erhöhung der Studienplätze zulassen würden.
- Da bei den Kunsthochschulen ca. 85 % der Personalkosten auf Einzelunterricht entfallen, würde eine Fusionierung bei gleicher Studentenzahl keine Reduzierung der Personalkosten ergeben.
- Allein im Bereich der Verwaltung würde eine Zusammenlegung der Hochschulen eine geringe Ersparnis erbringen.

4. Kooperation der beiden Hochschulen (gemeinsame Aktivitäten)

4.1 Lehre

Gemeinsame Lehrveranstaltungen der Hochschulen würden entweder bei Studenten oder bei Lehrkräften nur zusätzliche Fahrtkosten verursachen.

4.2 Gemeinsame Veranstaltungen

Gemeinsame Veranstaltungen (Gemeindebesuche, Kirchenkonzerte) erbringen keine Einsparungen.

4.3 Verwaltung

Eine enge Kooperation im Bereich der Verwaltung (z.B. gemeinsames EDV-Programm) wäre wünschenswert und könnte langfristig eine geringe Einsparung erzielen.

5. Empfehlung für die württembergische Landeskirche

Wenn es möglich sein sollte, das eigene kirchliche Profil der Ausbildung in eine Kooperation mit einer staatlichen Hochschule einzubringen, sollte dieser Weg ernsthaft geprüft werden. Für Esslingen bietet sich aus der geographischen Nähe zu Stuttgart, der historischen Entwicklung und der bereits bestehenden Personalunion von Lehrkräften eine Zusammenarbeit mit der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart an.

Für den
Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe


(Dr. Trensky)
Oberkirchenrat

Für den
Evang. Oberkirchenrat Stuttgart


(Dr. Jetter)
Oberkirchenrat

Zusammenlegung von Aktivitäten des Pädagogisch-Theologischen Zentrums in Stuttgart und des Religionspädagogischen Instituts in Karlsruhe

hier: Prüfungsauftrag der Finanzausschüsse der beiden Landessynoden vom 22. September 1994

I. Die bestehende Zusammenarbeit der beiden Institute

Das Pädagogisch-Theologischen Zentrum und das Religionspädagogische Institut wurden 1970/71 von Anfang an auf Zusammenarbeit hin gegründet. Dies hat eine institutionelle Form in der sogenannte Religionspädagogischen Projektentwicklung (RPE) gefunden. In der jährlichen Planungsklausur treffen die Konvente der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Institute Absprachen über gemeinsame Vorhaben. Der aus je drei Mitarbeitern der Institute bestehende Koordinationsausschuß führt die Geschäfte. In der Direktorenkonsultation werden alle akuten Fragen der Zusammenarbeit geklärt. Darüber hinaus ist der Direktor des RPI geborenes Mitglied des PTZ-Kuratoriums.

Die Kooperation erstreckt sich vor allem auf die

- ständige Weiterentwicklung der religiöspädagogischen Konzeption für Schule und Gemeinde
 - Lehrplanentwicklung für die einzelnen Schularten in Zusammenarbeit zu den Lehrplankommissionen der einzelnen Schularten
 - Erstellung von Arbeits- und Unterrichtshilfen
 - Fort- und Weiterbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Herausgabe der Religionspädagogischen Mitteilung "entwurf" für die beiden Fachverbände der Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Auftrag der beiden Oberkirchenräte.
- Verantwortlicher Redakteur ist ein Dozent des PTZ.
- Die Zulassung der Lernmittel für den Evangelischen Religionsunterricht in Baden-Württemberg. Sie erfolgt für beide Landeskirchen durch die Clearingstelle im RPI Karlsruhe.

Die Zusammenarbeit beider Landeskirchen ist darüber hinaus in der Gemeinsamen Religionspädagogischen Kommission als Beratungsgremium der beiden Kirchenleitungen so organisiert, daß alle religiöspädagogischen Vorhaben dort beraten und koordiniert werden.

Durch diese Form der Kooperation werden Doppelungen vermieden und durch gegenseitige Zusammenarbeit Kapazitäten konzentriert und effektiv eingesetzt.
So werden z.B. bei der Erstellung von Arbeitshilfen für den

Religionsunterricht einzelne Lehrplanthemen auf verschiedene Mitarbeiter der Institute verteilt. Nur so kann in angemessener Zeit der erhebliche Arbeitsaufwand bewältigt werden.

Fortbildungsveranstaltungen für bestimmte Zielgruppen aus dem Bereich beider Landeskirchen (z.B. Leistungskurslehrer an Gymnasien, Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Waldorfschulen, Konfirmandenunterricht für Geistigbehinderte, bestimmte Sonderschularten) werden nur gemeinsam durchgeführt. Alle Tagungen in den Staatlichen Akademien für Lehrerfortbildung werden gemeinsam verantwortet.

In den verschiedenen Gremien der RPE erfolgt eine ständige Überprüfung zur Optimierung der Zusammenarbeit.

II. Die Zusammenarbeit hat ihre Grenzen durch folgende Gegebenheiten:

1. Unterschiede in der Aufgabenstellung der Institute. So ist z.B. das PTZ mit der religiöspädagogischen Ausbildung der Vikarinnen und Vikare befasst. In Baden liegt diese Aufgabe beim Petersstift (Predigerseminar). Zum RPI gehört die Ev. Medienzentrale Baden im Unterschied zum PTZ.

2. Unterschiedliche Aufgaben, die in der unterschiedlichen Struktur beider Landeskirchen begründet liegen, z.B.:

- erhebliche Differenz in der Konzeption des Konfirmandenunterrichts
- unterschiedliche Organisation der Kindergottesdienst- bzw. Kinderkircharbeit
- unterschiedliche Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken der beiden Landeskirchen bei der Kindergartenarbeit
- unterschiedliche Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit und der Schülerarbeit in Baden und dem anders organisierten Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und der Landeskirchlichen Schülerarbeit.

3. Probleme einer stärkeren Zentralisierung:
Eine weitere Verdichtung der Zusammenarbeit durch Zusammenlegung würde zu einer stärkeren Zentralisierung der Arbeit führen. Das ist problematisch, weil

- dadurch eine Vernachlässigung einzelner Regionen zu befürchten ist (z.B. Südbaden)
- von einer einzigen Person nur ein begrenzter Personenkreis von Multiplikatoren ausreichend begleitet werden kann (z.B. Schuldekan, Fachberater, Lehrbeauftragte der Seminare für Schulpädagogik, Bezirksbeauftragte für Kindergottesdienst usw.).

- die Verbindung zu den vier Oberschulämtern und den Staatlichen Schulämtern dadurch sehr beeinträchtigt würde.
- eine Zentralisierung im Widerspruch zu der überall geforderten Stärkung der Region steht. So baut z.B. die Diözese Rottenburg-Stuttgart gegenwärtig ein Netz von regionalen religiöspädagogischen Instituten auf. Das Ministerium für Kultus und Sport entwickelt verstärkt regionale und schulinterne Lehrerfortbildung.
- die Reisekosten zentraler Veranstaltungen zu einer wesentlichen Verteuerung führen, die die Einsparungen an anderer Stelle wieder aufheben.
- Zeit- und Kostenaufwand für gegenseitige Kontakte wird erhöht.

III. Zusammenfassung:

Im Interesse einer regionalen Präsenz, angesichts der Zahl der zu begleitenden Personen und unter Berücksichtigung der je besonderen Landeskirchlichen Bedingungen ist die Form der bestehenden Kooperation bzw. Arbeitsteilung als bewährt zu bestätigen. Sie bedarf der ständigen Überprüfung und Optimierung. Zusätzliche Einspareffekte sind unter Wahrung gegenwärtiger Aufgabenstellungen nicht zu erreichen.

Stand: 30. März 1995

Anlagen: Übersicht über Schulstatistik Schuljahr 1993/94 der Ev. Landeskirche in Baden
Übersicht über Schulstatistik Schuljahr 1993/94 der Ev. Landeskirche in Württemberg

Anlage 1:

Schulstatistik Schuljahr 1993/94:

Im Bereich der Ev. Landeskirche in Baden

200.000 Schülerinnen und Schüler im Ev. Religionsunterricht;

davon 24.500 ungetauft.

21.380 Wochenstunden Evangelische Religion, davon 44 % durch staatliche Lehrkräfte und 56 % durch kirchliche Lehrkräfte erteilt.

(3.200 Wochenstunden durch Pfarrer = 15 % von 56 % der kirchlichen Lehrkräfte).

03-25-16:27 ID: +49 711 2149 499 Evang. Oberkirchenrat Stuttgart

P.002/002

Schulstatistik Schuljahr 1993/94:

Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
(an öffentlichen Schulen - ohne Privatschulen)

341 369 Schülerinnen und Schüler im evangelischen Religionsunterricht;
davon 40 776 nichtevangelische Schülerinnen und Schüler im evangelischen
Religionsunterricht.

34 438 Wochenstunden evangelische Religionslehre, davon werden 59 % durch
staatliche Lehrkräfte und 41 % durch kirchliche Lehrkräfte erteilt.

(6 727 Wochenstunden = 19,5 % werden durch Gemeindepfarrer erteilt)

Überlegungen zur Zusammenarbeit bzw. zur Zusammenlegung mit
württembergischen Ausbildungseinrichtungen

Die Finanzausschüsse der Evangelischen Landessynoden in Württemberg und Baden haben
Ihren Synoden am 22.9.1994 u.a. vorgeschlagen, die Zusammenlegung von Aktivitäten der
Fachbereiche Religionspädagogik und Gemeindediakonie der kirchlichen Fachhochschulen
"ernsthaft zu prüfen und Maßnahmen zu deren Realisierung zu erarbeiten".

L Synergie mit der Fachhochschule für Diakonie der Karlshöhe in Ludwigsburg

Da die EFH Reutlingen keinen Fachbereich Religionspädagogik hat, kommt nur die seit Herbst
1994 staatlich anerkannte Fachhochschule für Diakonie der Stiftung Karlshöhe in Ludwigsburg
für Synergie-Überlegungen in Betracht.

1. Die räumliche Distanz Freiburg-Ludwigsburg beträgt ca. 220 km (einfache Fahrt), d.h. ein
direkter Austausch bzw. eine Zusammenarbeit der Dozierenden kann nur unter sehr
großem Aufwand (Fahrtkosten und Zeitfaktor) erfolgen. Für Studierende ist dies gänzlich
undenkbar, da das curriculare Studiensemester von ca. 27 bis 30 Wochenstunden keinen
zusätzlichen Pendlerverkehr Freiburg-Ludwigsburg zuläßt.
2. Daraus ergibt sich, daß eine "Zusammenlegung" im Sinne einer Kosteneinsparung nur
über die völlige Schließung eines der beiden Fachbereiche in Freiburg oder Ludwigsburg
zu erreichen ist.
3. Der curriculare Studienaufbau bzw. die inhaltlichen Konzeptionen der Studiengänge
Religionspädagogik in Freiburg und Ludwigsburg weisen in zentralen Punkten entschei-
dende Unterschiede auf:
 - Freiburg hat einen eigenständigen Fachbereich mit jährlich 25 Studienanfängern, von
denen im Durchschnitt die Hälfte aus Baden stammen, der Rest kommt aus anderen
Landeskirchen. Nach acht Studiensemestern mit zwei integrierten Praxissemestern in
einer Kirchengemeinde schließt das Studium mit dem Diplom in Religionspädagogik
ab. Die Absolventen können, müssen aber nicht in den Dienst der Badischen Landes-
kirche treten.
 - Die Karlshöhe hat keinen eigenständigen Fachbereich Religionspädagogik, sondern
bietet einen integrierten Studiengang Religionspädagogik/Sozialpädagogik an, der
auf insgesamt 10 Studiensemester angelegt ist und mit beiden Diplomen in Religions-
pädagogik und Sozialpädagogik abschließt. Ein verpflichtendes Praxissemester in
einer Kirchengemeinde ist nicht vorgesehen.
Eine feste Studierendenzahl im Studiengang Religionspädagogik existiert nicht,
sondern die Karlshöhe nimmt jährlich insgesamt 45 Studierende in allen drei Studien-
gängen Religionspädagogik, Sozialpädagogik und Sozialarbeit auf. Die Anzahl der
RP-SP-Studierenden kann deshalb von Jahr zu Jahr innerhalb der Gesamtplat-
zahl 45 schwanken (zum Vergleich: Freiburg nimmt jährlich insgesamt 115
Studierende in den Studiengängen Religionspädagogik, Sozialpädagogik, Sozial-
arbeit auf).

- Die gravierenden Unterschiede in den beiden Studienordnungen Freiburgs und der Karls Höhe lassen derzeit nur unter erheblichen Schwierigkeiten einen Hochschulwechsel zu. Eine "Zusammenlegung" ist inhaltlich-konzeptionell nicht durchführbar.
4. Die Studienbewerber der Karls Höhe verpflichten sich schriftlich mit der Immatrikulation, nach Studienabschluß der Karls Höheren Diakonenschaft beizutreten. Die enge Einbindung in die Tradition der Karls Höhe als Diakonen-Ausbildungsstätte legt diese Verpflichtung nahe und ist deshalb unverzichtbares Prinzip der Karls Höheren Studiengänge.
Eine Auflösung des Freiburger Fachbereiches Religionspädagogik hätte zur Folge, daß die Evangelische Landeskirche in Baden darauf verzichten würde, den eigenen Nachwuchs ihrer Religionspädagoginnen und Gemeindediakoninnen selbst auszubilden und künftig nur noch Karls Höherer Diakone/Innen mit **Doppeldiplom in Religionspädagogik/Sozialpädagogik** einstellen könnte. Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Doppeldiplomierung an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg wurde seitens des Evangelischen Oberkirchenrates Karlsruhe immer wieder betont, man wolle auch künftig das grundständige Diplom in Religionspädagogik für Gemeindediakone/Innen als alleinige und ausreichende Einstellungsvoraussetzung aufrecht erhalten.
5. Die (theologischen) Professoren/Innen des Fachbereiches Religionspädagogik an der EFH sind durchgängig mit Lehrverpflichtungen in den Studiengängen Sozialarbeit und Sozialpädagogik beteiligt (u.a. Anthropologie, Sozialethik, Diakonie). Ein Wegfall dieses theologisch-diakonischen Lehrangebotes bei Schließung des Fachbereichs III an der EFH Freiburg käre der Aufgabe des spezifischen Profils einer evangelischen Fachhochschule gleich. Derzeit werden (gegenteilige) Überlegungen angestellt, dieses Profil (Corporate Identity der EFH) durch die Ausweitung theologisch-diakonischer Lehrangebote in Sozialarbeit/Sozialpädagogik künftig noch deutlicher zu konturieren.

II. Synergieeffekte durch Kooperation mit anderen Fachhochschulen

1. Die räumliche Nähe der beiden konfessionellen Fachhochschulen in Freiburg legt eher eine Zusammenlegung der Katholischen und Evangelischen Fachhochschule in einer oekumenischen Trägerschaft nahe, da eine relativ große Übereinstimmung vor allem in den Studiengängen Sozialarbeit und Sozialpädagogik vorliegt. Besonders im Verwaltungsbereich wären deutliche Kosten-Synergienmöglichkeiten zu erzielen.
Für das konfessionell ausgerichtete Studium der Religionspädagogik ist allerdings kein inhaltlicher Synergieeffekt zu erwarten, da wohl wie an Universitäten die Trennung der beiden Theologischen Fakultäten aufrecht erhalten werden wird.
2. Die Zusammenlegung der Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik der beiden Evangelischen Fachhochschulen Freiburg und Reutlingen scheitert ebenfalls an der räumlichen Distanz (ca. 180 km einfach). Synergieeffekte könnten allenfalls auftreten, wenn jeweils ein Fachbereich geschlossen und künftig z.B. nur noch Sozialpädagogik in Reutlingen und Sozialarbeit in Freiburg angeboten würde.
Da aber bundesweit mit einer Vereinheitlichung bzw. einer Zusammenlegung beider

Studiengänge Sozialarbeit/Sozialpädagogik in absehbarer Zeit zu rechnen ist, sind auch diese Überlegungen hinfällig. Es sei denn, die jeweiligen Studierendenzahlen werden (drastisch) zurückgefahren. Dies brächte jedoch beide Fachhochschulen an eine (wirtschaftliche) Grenze, die nach Auffassung des Wissenschaftsrates z. Zt. schon bei der jetzigen Größe problematisch ist. (Auch die baden-württembergische Kommission "FHS 2000" empfiehlt aus "Gründen der Effizienz und Organisation, zur Sicherstellung von Qualität, interdisziplinärer Ausbildung und interner Synergienmöglichkeiten" für Fachhochschulen Betriebsgrößen von 2000 bis 3000 Studienplätzen. Als Mindestgröße werden 1000 Studienplätze genannt).

Anlage 19
Schreiben der Bezirksbeauftragten für Frauenarbeit
im Kirchenbezirk Lörrach v. 22.09.1995 zur Streichung
einer halben Angestelltenstelle bei der Frauenarbeit
(Mitarbeitereschulung - Haushaltspol S. 172, 1320.4231)

Sehr geehrter Herr Präsident,
 sehr geehrte Damen und Herren der Landessynode,
 die Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit im Kirchenbezirk Lörrach bittet
 die Landessynode, die Stelle „**Fortbildung im Ref. 3*** weiterhin mit 100%
 im Haushalt zu belassen.
 Wir finden diese Stelle gerade in der Zeit knapper werdender Haushaltssumme wichtig. In Zukunft wird immer mehr Arbeit, wenn sie nicht den Sparmaßnahmen zum Opfer fallen soll, von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen geleistet. Dazu brauchen die Frauen Angebote für Aus- und Fortbildung. Für Ihre wohlwollende Beachtung unseres Antrags danken wir im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Maria Demuth, Elke Schmidt, Irmgard Frank

Bezirksbeauftragte für Frauenarbeit im Kirchenbezirk Lörrach

Antrag wurde den Mitgliedern der Landessynode aber zur Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der anstehenden Haushaltstertüngungen weitergeleitet)

Anlage 20

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom
06.09.1995 zum Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers
in der Gemeinde

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,
 hiermit übergebe ich Ihnen den von der Synode durch Beschluß vom 25.04. d.J. erbetenen „Zwischenbericht“.)
 In diesem Zwischenbericht wird, dem Beschluß der Synode entsprechend, ein Vorschlag für die „Weiterarbeitung dieser Frage in den Kirchenbezirken und Gemeinden“ gemacht. Es wird vorgeschlagen, statt einer formal vorgegebenen Beteiligungstform (etwa in der Weise des Hauptberichtes) einen Weg zu wählen, auf dem sich an den Fragen interessierte Gemeindelieder und Gruppen, Ehrenamtliche und Hauptamtliche äußern können.
 Mit freundlichen Grüßen
 Gez. Dieter Olof, Oberkirchenrat

(Für eine Aufnahme in die Liste der Eingänge war die vorgeschriebene Vorlagefest von sechs Wochen vor Beginn der Tagung abgelaufen. Der

*) Verhandlungen der Landessynode Nr. 10, S. 71 ff)

Zwischenbericht über die Weiterarbeit
der
„Vorbereitungsgruppe Memorandum“

- vorgelegt zur Herbsttagung 1995 der Landessynode -

Dem Beschuß der Synode vom 25. April 1995 entsprechend, wurde bei der Arbeit in der Vorbereitungsgruppe der Versuch unternommen, eine geeignete Form für die Beteiligung von Kirchenbezirken und Gemeinden an der weiteren Diskussion der anstehenden Fragen zu finden.

1. Ziele

Mit der Einbeziehung von Kirchenbezirken und Gemeinden soll erreicht werden:

- Die Diskussion über den Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers wird nicht nur unter bestimmten Pfarrerinnen und Pfarrern geführt.
- Gemeindelieder und insbesondere Kirchenälteste, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und andere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können ihre Erfahrungen und ihre Erwartungen an Pfarrerinnen und Pfarrer aussprechen.

Durch die Stellungnahmen aus Kirchenbezirken und Gemeinden sollen Gesichtspunkte für die Beantwortung der folgenden Fragen gesammelt und in eine spätere Auswertung einbezogen werden:

- Wie denken Ehrenamtliche über den Auftrag der Kirche und das Pfarramt, wie andere Hauptamtliche?
- Welche Lebensbereiche werden auf welche Weise vom Gemeindeleben berührt, welche nicht (mehr) berührt?
- Welches Gemeindeverständnis wird in den Meinungsäußerungen erkennbar?
- Wie wird der Auftrag der Kirche im Amtsverständnis abgebildet?
- Welche Aufgaben gehören zwingend / nicht zwingend zur Tätigkeit des Pfarrers / der Pfarrerin?
- Welche Konsequenzen können daraus (auf den verschiedenen Verantwortungsebenen) für die Auffassung vom Pfarramt und für die Gestaltung des Pfarramts gezogen werden?

Allen Gemeinden und allen interessierten Einzelpersonen werden das „Memorandum“ und die „Feststellungen“ am Ende des Berichts des Hauptausschusses der Synode zugänglich gemacht (siehe auch Nr. 4/95 der MITTEILUNGEN).

2. Zielgruppen

Es werden im einzelnen Äußerungen erwartet von:

- Gemeinde bzw. "Ehrenamtliche" allgemein (erreichbar über AUFBRUCH)
- Kirchenälteste (erreichbar über MITTEILUNGEN, AUFBRUCH)
- Hauptamtliche (z. B. erreichbar im diakonischen Bereich über die DIMENSIONEN)
- Ehrenamtliche (erreichbar über Strukturen der Dienste und Werke)
- "Treue Kirchenferne" (erreichbar über Druckvorlage für GEMEINDEBRIEFE)
- Jugendliche (14 - bis 24-Jährige) (erreichbar über RU, "pro")
- Pfarrverein, Pfarrervertretung (direkt)
- Pfarrfrauenbund, Pfarrfrauendienst (direkt)
- Fachverband RL (direkt)
- Fachhochschule (direkt über Fachbereich III)
- Fakultät (u. a. bei Treffen mit EOK am 16. Dez. 1995)

3. Zum Vorgehen macht die Arbeitsgruppe folgenden Vorschlag:

- 3.1 Es wird eine Druckvorlage erstellt, die mit jeweils gleichem Layout in der kirchlichen Presse und in Gemeindebriefen erscheint. Es werden nicht Fragen gestellt, sondern Anstöße zu freien Äußerungen gegeben. Die Anstöße sollen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleich sein.

Wer sich äußert, möge jeweils ankreuzen, in welcher Weise er / sie in der Kirche tätig ist:

- ehrenamtlich
 hauptamtlich

- Gemeindepfarrer /-in
 Pfarrer /-in in anderem Dienst
 anderer Beruf:.....

I. Mein "Bild" für die Kirche

Das Neue Testament beschreibt die Kirche als Leib Christi (1. Korinther 12). Daraus folgt für mich für das Miteinander von Gemeindegliedern, Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in der Gemeinde:

.....
.....

Andere "Bilder" für Kirche und Gemeinde, die mir gut gefallen und die ich für wichtig halte:

.....

Im Gottesdienst erkenne ich folgendes Bild von Kirche:

.....

In den anderen Angeboten und Veranstaltungen erkenne ich folgendes Bild von Kirche:

.....

II. Der Ältestenkreis

Die Grundordnung unserer Landeskirche beschreibt die Gemeindeleitung als enges Miteinander von gewählten Kirchenältesten und Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerin. Dies (Miteinander) gelingt meiner Erfahrung nach in folgenden Bereichen besonders gut:

.....

Ich würde gerne bei folgenden Verbesserungen mitarbeiten:

.....

Ich würde mir dabei von Pfarrerinnen und Pfarrern besonders wünschen:

.....

III. Veränderungen

Die kirchliche Arbeit ist in den letzten Jahren spürbar schwerer geworden. Das erfordert viele Gespräche über mögliche Veränderungen. Auch in der Arbeit der Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen müßte sich manches ändern:

.....

Ebenfalls wandelt sich die Arbeit der Ehrenamtlichen:

.....

Hierbei ist von Ehrenamtlichen besonders zu erwarten:

.....

- 3.2 Für Gespräche in Gemeindegruppen oder auch in Pfarrkonventen und bei Zusammenkünften anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird über "Info" folgendes Arbeitsblatt angeboten:

A. Fragen an Pfarrerinnen und Pfarrer:

1. Haben die Anforderungen an Pfarrer/Pfarrerin zugenommen?
In welchem Bereich?
Wie haben sich die Anforderungen und Aufgaben verändert?
2. Wie erleben Sie sich als Pfarrer/Pfarrerin im Blick auf die Akzeptanz in der Gemeinde?
Wie erleben Sie sich als Pfarrer/Pfarrerin im Blick auf die Akzeptanz in der übrigen Gesellschaft?
3. Wo erleben Sie Diskrepanz zwischen Ausbildung und Praxis stark?
Wo erleben Sie Diskrepanz zwischen Ausbildung und Praxis wenig?
4. Wo und wie trennen Sie zwischen Amt und Person?
5. Wann und warum ist der Gottesdienst für Sie als Pfarrer/Pfarrerin Last?
Wann und wie erleben Sie Gottesdienst als Quelle neuer Kraft?
6. Welchen zeitlichen und inhaltlichen Stellenwert hat für Sie die eigene Meditation, theologische Weiterarbeit und Fortbildung?
7. Muß das Verhältnis zu den anderen Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Kollegen verändert werden?
Wenn ja, welche Möglichkeiten sehen Sie?
8. Was halten Sie persönlich bei Ihrer Tätigkeit in der veränderten Situation für besonders notwendig?

B. Fragen an Ehrenamtliche:

1. Sind Sie mit Ihrer Arbeit in der Gemeinde akzeptiert?
2. Wie verändert sich Ihre Position und Ihre Mitwirkungsmöglichkeit als Mitarbeiter und Mitarbeiterin durch den Pfarrer/die Pfarrerin?
3. Welche Bedeutung hat der Gottesdienst für Ihre ehrenamtliche Mitarbeit?
4. Halten Sie die theologischen und geistlichen Impulse des Pfarrers und der Pfarrerin für ausreichend?
Was wünschen Sie sich hier?
5. Was muß nach Ihrer Meinung der Pfarrer/die Pfarrerin zwingend tun?
Was ist nicht zwingend Aufgabe des Pfarrers/der Pfarrerin?
6. Wo halten Sie Ihren Pfarrer / Ihre Pfarrerin für Fachmann / Fachfrau?
Wo können Sie es besser?

C. Fragen an alle Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen:

1. Welche Veränderung der Bedeutung, des Ansehens und der Tragfähigkeit des Amtes des Pfarrers nehmen Sie wahr?
2. Auf welchen Gebieten sind Sie Fachmann / Fachfrau?
Wird diese Kompetenz anerkannt und in Anspruch genommen?
3. In welchem Maß können Sie die Zeit für Ihre Arbeit selbst einteilen?
Wie weit und auf welche Weise gelingt es Ihnen, freie Zeit für sich und den privaten Bereich zu schaffen?
4. Wenn Sie die fünf wichtigsten Aufgaben des Pfarramtes benennen sollten, wie lautet Ihre Antwort?
5. Was sollte getan werden, damit den hauptamtlichen/ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr Resonanz und Anerkennung zuteil wird?
6. Wie könnte gesellschaftliches Leben und Gemeindeleben stärker verzahnt werden?
7. Wo empfinden Sie die Rechtsordnung der Kirche eher als förderlich, wo eher als hinderlich?
8. ... und was ich sonst noch sagen möchte ...

- 3.3 Die Ergebnisse der Gespräche in Gemeinden bzw. die Äußerungen und Anregungen von einzelnen und Gruppen sollen bis zum 1. März 1996 der Arbeitsgruppe im EOK mitgeteilt werden.

3.4 Die Weiterarbeit kann dann folgendermaßen erfolgen:

- Sichtung der Rückläufe in einer eigens dafür zusammenzustellenden Arbeitsgruppe
 - Hearing zu den Ergebnissen mit Vertretern der unter "2." genannten Zielgruppen.
 - Erarbeiten von Konsequenzen.
4. Zahlreiche Pfarrkonvente haben bereits von sich aus die Thematik aufgegriffen und z. T. auch über Ergebnisse berichtet. Die Fragen des "Pfarrerbildes" sind auch Hauptthema beim diesjährigen Badischen Pfarrertag in Pforzheim und werden dort intensiv diskutiert.
 5. Zu weiteren Beschlüssen der Synode ("freie Tage", Urlaubsregelungen, §104 PfDGB) sind inzwischen Gespräche mit der Dekankonferenz bzw. den Schulsekanen/-innen geführt und entsprechende Absprachen getroffen worden.

Anlage 21**Bericht des besonderen Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ vom 11.10.1995**

Der besondere Ausschuß der Landessynode „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ hat am Mittwoch, dem 11.10.1995, getagt.

Unendlich viele unschuldige Menschen in der Welt leiden unter Gewalt-einflüssen. Krieg, Hunger, politische Systeme und andere Ereignisse bringen Menschen in Not und Isolierung. Nur wenige finden Zugang zu Unterstützung.

Unsere Landessynode hat ein Instrument, um unbürokratisch in Einzelfällen zu helfen und Opfern Zeichen von Solidarität zu geben. Wenn Sie, die Synodenal, von solchen Opfern der Gewalt hören, können Sie sich

mit einem Antrag an die Geschäftsführung: Herrn Dr. Philipp, Diakonisches Werk Karlsruhe, Vorholzstraße 3, 76137 Karlsruhe, oder an den Vorsitzenden des besonderen Ausschusses: Karl Ritsert, Rastatter Str. 26b, 76199 Karlsruhe, wenden.

Der Ausschuß hat in diesem Jahr bis jetzt etwa 50.000 DM nach gewissenhafter Prüfung vergeben. Menschen aus El Salvador, Sarajevo, Rußland, Albanien, Kamerun, Tschad, Kurdistan, Bosnien, Benin und Nigeria wurden unterstützt. Außer den Haushaltsmitteln der Landeskirche gingen 2.000 DM an Einzelspenden ein.

Im Ausschuß hörten wir einen Bericht über eine Begegnungsreise nach El Salvador von Frau Jung.

gez. Karl Ritsert